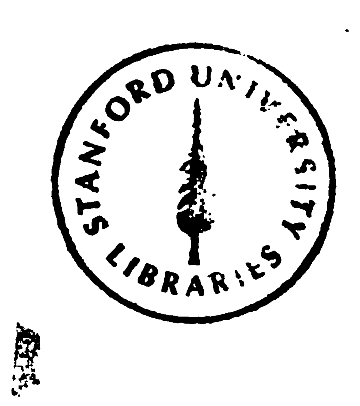

Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Königliche Oberförsterei Biesenthal

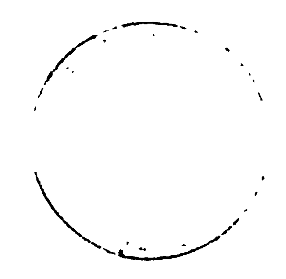
Inventar. B. Fach I No 16

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der



Stadt Berlin.

Jahrgang 1884.

Potsdam, 1884.

Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1884

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Anmerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Bezirks-Ausschusses durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B. D. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die der Königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch die Buchstaben B. H. E., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1883.				
Aug. 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littr. B. auf Siemianowitz.	1	2/3
Oktb. 9.	2. R.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 3. October 1883. Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	2	9/10
Nov. 5.	6. R.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	5	35/36
- 15.	2.D.d.R.B.	Verloosung von Rentenbriefen	9	73
- 17.	1. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. November 1883, betr. Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 rc.	1	1
- 17.	8. R.	Desgl.	7	47/48
Dec. 4.	1.D.d.R.B.	Ausreichung von Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten . . .	3	22
- 5.	— —	Erlaß des Herrn Reichskanzlers, die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände betr.	5	35
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wittenberge. Führung der Handels- rc. Register pro 1884.	5	39
- 19.	2. O. Pr.	Polizeiverordnung zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.	2	10
- 21.	— —	Königl. Amtsgericht zu Oranienburg. Die Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1884.	1	6

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 22.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau vom 22. December 1883, betr. den Umtausch gekündigter Pfandbriefe B.	1	3
- 24.	1. P. Pr.	Die Bezeichnung des Abstandes des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße.	1	2
- 24.	2. P. Pr.	Desgl.	2	10
- 26.	1. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit in Prenzlau b) Ausbruch der Rotzkrankheit zu Braunkohlengrube „Centrum" bei Schenkendorf.	1	1
- 27.	1. E.B.D.B.	Personenverkehr zwischen Seehausen, Prenzlau und Rechlin einer- und Stettin andererseits.	2	13
- 27.	2. R. Pr.	Tollwuth in Buchholz, Heinsdorf und Woltersdorf	1	1
- 27.	1. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	1	2
- 27.	1. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Templin. Nachweisung der genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	1	2
- 28.	3. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Görisgräben, Rittergut Lehnin und zu Schwina.	1	1
- 28.	2. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	1	2
- 28.	— —	Königl. Amtsgericht zu Charlottenburg. Die Führung der Handels- ꝛc. Register im Jahre 1884.	1	6
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach den Nr. 48, 49 und 50 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1883.	1	4/6
Dec. 28.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. Führung der Handels- ꝛc. Register im Jahre 1884.	2	15
- 29.	1. M.	Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordnung.	Extra-blatt.	7/8
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 24 bis einschließlich 28 des Reichsgesetzblatts für 1883.	2	9
—	— —	Desgl. von Stück 29 bis einschließlich 33 der Gesetz-Sammlung für 1883.	2	9
Dec. 29.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boitzenburg.	2	15
- 30.	2. E.B.D.B.	Nachtrag zum Tarifheft 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Tarifes	2	13
- 30.	— —	Königl. Amtsgericht zu Meyenburg i. Pr. Die Führung der Handels- ꝛc. Register pro 1884.	2	15
- 30.	1. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Haiti	3	20
—	— —	Königl. Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts. Nachweisung der von den im Jahre 1882 im Regierungsbezirk Potsdam durch Beschäler des Königlich Brandenburgischen Landgestüts gedeckten Stuten und der im Jahre 1883 gefallenen Fohlen.	4	32
Dec. 31.	5. R. Pr. u. P. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 8. December 1883, die Arznei-Taxe für 1884 betr.	2	11
- 31.	7. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung im Kreise Teltow betr.	2	11
- 31.	— —	Königl. Amtsgericht Brandenburg a. H. Die Führung der Handels- ꝛc. Register im Jahre 1884.	2	15
1884.				
Jan. 1.	3. E.B.D.B.	Gewährung von Frachtkredit für alle entstehenden Frachten	3	22/23
- 2.	1. O. Pr.	Das Hebammenwesen in Berlin betr.	2	10
- 2.	4. R. Pr. u. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	2	11
- 2.	8. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit zu Neumarkt und Rixdorf	2	11

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 2.	1. E. B. D. M.	Die Benutzung von Retour- und Rundreisebillets betr.	2	14
- 3.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten	6	41
- 4.	6. R. Pr.	Die Veranstaltung einer Lotterie betr.	2	11
- 4.	9. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Fürstenwalde	2	11
- 4.	10. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Falkenhagen b) Erlöschen der Räude zu Röbbelin und Christianshof	2	11
- 4.	4.E.B.D.B.	Neue Kontrolvorschriften zu den Seeerport-Tarifen für Sprit und Spiritus.	3	23
- 4.	2. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog. Kommunalbezirks-Veränderung.	3	23
- 5.	3. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine	2	12/13
- 5.	4. K. d. S. P.	Desgl.	2	13
- 6.	11. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Plötzin und Nahmitz b) Erlöschen der Seuche zu Schwina	2	11
- 6.	7. P. Pr.	Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1876, die Vorlegung gewerblicher Konzessionen betr.	4	28
- 6.	8. P. Pr.	Desgl.	5	36/37
- 7.	12. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro December 1883.	2	12/13
—	1. P. St. D.	Ermächtigung der Vollziehungs-Beamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.	2	12
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 51. des Centralblatts für 1883.	2	15/16
Jan. 7.	3. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro December 1883.	3	19/20
- 7.	4. P. Pr.	Entziehung der Konzession der Hebamme Richter in Berlin	3	20
- 8.	21. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Priort	3	18
- 8.	5. P. Pr.	Die Bezeichnung des Abstandes des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg.	3	20
- 9.	13. R. Pr.	Verloosung von Schmuck- und Singvögeln	3	17
- 9.	22. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Zossen	3	18
- 9.	1. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zr Cöpenick	3	20
- 9.	2. S.	Lehrerinnen-Prüfung zu Berlin	3	21
- 9.	3. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin	3	21
- 9.	4. S.	Desgl. zu Cöpenick	3	21
- 9.	5. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	3	21
- 9.	6. S.	Desgl. zu Berlin	3	21
- 9.	7. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	3	21
- 9.	8. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	3	21
- 9.	9. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	3	22
- 9.	10. S.	Schul-Vorsteherinnen-Prüfung in Berlin	3	22
- 9.	11. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	4	28
- 9.	12. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	4	28/29
- 10.	19. R. Pr.	Die veränderte Chausseegelderhebung auf der von Kyritz über Pritzwalk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Puttlitz zu führenden Ostprignitzer Kreischaussee.	3	17/18
- 10.	20. R. Pr.	Die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.	3	18
- 10.	23. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Gröben und des Milzbrandes in Marienwerder.	3	18

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 11.	24. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Tietzow .... b) Erlöschen dieser Seuche zu Wuhst	3	18
- 11.	25. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Fern-Neuendorf	3	19
- 11.	6. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	3	20
- 11.	5. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	3	22
- 11.	13. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin	4	29
- 12.	14. R. Pr.	Verloosung von Pferden ꝛc. in Cassel	3	17
- 12.	15. R. Pr.	Desgl. in Frankfurt a. M.	3	17
- 12.	16. R. Pr.	Die Sperrung der Drehbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau.	3	17
- 12.	17. R. Pr.	Konsulat für Rumänien	3	17
- 12	18. R. Pr.	Das Alt-Landsberger Wochenblatt betr.	3	17
- 12.	3. R.	Rechtzeitige Aufstellung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder betr.	3	19
- 12.	5. E. B. D. B.	Erweiterung der Seeexpeditionsfrist im Galizisch-Norddeutschen ꝛc. Getreide-Verkehr.	3	23
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	3	24
- 12.	3. O. Pr.	Ersatzwahl für den Provinzial-Landtag	4	25
- 12.	1. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages 8 zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.	5	39
- 14.	4. R.	Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	4	27
- 14.	— —	Königl. Amtsgericht zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Mittenwalde.	5	39
- 15.	32. R. Pr.	Die Bezeichnung der Eisenbahn-Station Wannsee-Dreilinden mit „Wannsee".	4	27
- 15.	5. R.	Verfügung der Königl. Ober-Rechnungskammer zu Potsdam vom 13. November 1883. Die Quittungen über Pensionen, Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen betr.	4	27
- 15.	1. E. B. D. Br.	Nachtrag zu dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Rohspiritus und Sprit nach Paris ꝛc.	4	29
- 15.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg. Feuerkassengelder-Ausschreiben pro II. Halbjahr 1883.	4	33/34
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Feuerkassengelder-Ausschreiben pro II. Halbjahr 1883.	4	34
- 15.	3. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Beeskow. Nachweisung der im II. Semester 1883 genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen.	6	46
- 15.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltow'schen Kreises zu Berlin. Desgl. pro IV. Quartal 1883.	7	57
- 15.	64. R. Pr.	Konsulat für Serbien betr.	8	61
- 16.	28. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1884.	4	26
- 16.	29. R. Pr.	Druckschrift, betr. die Wohnplätze des Deutschen Reichs	4	26
- 17.	1. H. V.	Die 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betr.	5	38
- 18.	27. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	4	26
- 18	30. R. Pr.	Zeitweise Sperrung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Potsdam betr.	4	26

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 18.	33. R. Pr.	a) Ausbruch der Rotzkrankheit in Möthlow, der Räude in Christdorf, der Maul- und Klauenseuche in Seegefeld, Tietzow, Rudow und Nickel, sowie des Milzbrandes zu Knoblauch. b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Ragow	4	27
- 18.	34. R. Pr.	Rotzkrankheit zu Mittenwalde	4	27
- 19.	35. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Neuendorf	4	27
- 20.	2. O. P. D.	Erweiterung der Potsdamer Stadt-Fernspreceinrichtung	5	38
- 20.	6. O. P. D.	Desgl.	6	44
- 21.	26. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1883 beobachteten Wasserstände.	4	25
- 21.	31. R. Pr.	Verloosung von Pferden rc. in Hannover betr.	4	27
- 21.	36. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Falkenberg b) Erlöschen dieser Seuche in Falkenhagen	4	27
—	— —	Bestimmungen über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.	4	29/31
—	— —	Direktion des Friedrich-Wilhelmsgestüts bei Neustadt a. D. Stationirung der Landbeschäler pro 1884.	4	33
Jan. 21.	41. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Nahmitz	5	36
- 21.	— —	Königl. Amtsgericht II. Berlin. Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1884 betr.	6	46
- 21.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde an die Kreise Teltow und Jüterbog-Luckenwalde.	8	61
- 22.	42. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche zu Gut Börnicke	5	42
- 22.	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen. Die Sperre der Drehbrücke bei Hämerten.	5	39
- 22.	2. P. St. D.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel zwischen Valentinswerder und Saatwinkel im Regierungsbezirk Potsdam zu erheben ist.	6	45
- 23.	1. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	5	37/38
- 23.	7. R.	Ministerial-Erlaß vom 6. Januar 1884, die Prüfung der Bewerber um Königl. Kreissteuer-Einnehmerstellen in den östlichen Provinzen betr.	6	42
- 24.	3. O. Pr.	Die Bildung eines besonderen Amtsbezirks für Schloß Babelsberg.	5	35
- 24.	6. E. B. D. B.	Gültigkeit von Retourbillets	5	38
- 25.	37. R. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Königsberg i. Pr.	5	36
- 25.	40. R. Pr.	Viehmärkte in Trebbin betr.	5	36
- 25.	43. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes in Pernitz	5	36
- 25.	44. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Plötzin	5	36
- 25.	3. O. P. D.	Unbestellbare Postanweisungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.	6	43/44
- 25.	4. O. P. D	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt desgl.	6	44
- 25.	1. M.	Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1884, die Festsetzung der Geschäftsbezirke der in Breslau und Posen errichteten Eisenbahn-Betriebsämter und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Eisenbahn-Betriebsämter betr.	7	48/50
- 26.	6. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	5	38
- 26.	7. E. B. D. B.	Ausgabe von Nachträgen zu den Staatsbahn-Tarifen für den Güter-Verkehr.	5	38/39

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 26.	9. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das An- und Abfahren von Baugrund und Baumaterialien zu und von Baustellen rc. in Berlin.	6	43
- 26.	2. M.	Den Ankauf von Artillerie-Zugpferden betr.	8	61
	3. M.		9	69
	5. M.		12	99
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Genehmigung zur Erwerbung von Flächen zur Anlegung eines Weges als Zugang zu der im Teltower See befindlichen Bade- und Schwimm-Anstalt der Haupt-Kadetten-Anstalt zu Gr.-Lichterfelde.	9	69
- 26.	— —	Allerhöchste Ordre, betr. Genehmigung zur Enteignung von Parzellen zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog.	10	77
- 27.	5. O. Pr.	Ersatzwahl für den 56. Kommunal-Landtag der Kurmark	6	41
- 28.	38. R. Pr.	Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Quedlinburg	5	36
- 28.	39. R. Pr.	Desgl. zu Stettin	5	36
- 28.	4. O. Pr.	Einberufung des zehnten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.	6	41
- 29.	45. R. Pr.	a) Erlöschen der Räude zu Gut Listendorf und der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Priort. b) Ausbruch des Bläschen-Ausschlages zu Bugk	5	36
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern nach Nr. 52 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1883.	5	40
Jan. 29.	49. R. Pr.	Milzbrand zu Gut Wartenberg	6	42
- 29.	7. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	6	44
- 29.	8. K. d. S. P.	Desgl.	6	45
- 30.	5. O. P. D.	Festsetzung der Dienststunden an Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen bei den Post- und Telegraphen-Anstalten im Bezirk der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	6	44
- 30.	2. E. B D. Br.	Neues Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	6	45
- 31.	48. R. Pr.	Polizei-Verordnung des Chefs der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsidenten zu Magdeburg vom 7. December 1883, die Belastung der auf der Elbe verkehrenden kleinen Fahrzeuge betr.	6	42
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen am Königlich pomologischen Institut zu Proskau.	7	57
Febr. 1.	50. R. Pr.	Milzbrand in Stralau und Räude in Reinickendorf	6	42
- 1.	69. R. Pr.	Polizei-Verordnung, Verpflichtungen der Hebammen betr.	8	63
- 2.	47. R. Pr.	Konsulat für Griechenland	6	41
- 2.	59. R. Pr.	Lungenseuche zu Helenanau und Zepernick	7	52
- 2.	8. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion hier	7	55
- 4.	46. R. Pr.	Die Eröffnung der Schiffahrt zwischen der Oder bei Hohensaaten und Spandau betr.	6	41
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 1—4 des Reichsgesetzblatts für 1884	7	47
—	— —	Desgl. der Gesetz-Sammlung für 1884	7	47
Febr. 5.	6. O. Pr.	Die Einführung aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge und sonstigen Vegetabilien nach dem Königreiche der Niederlande.	7	50
- 5.	10. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	7	53
- 6.	52. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland	7	50
- 6	52. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	7	51

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 6.	57. R. Pr.	Das Heilverfahren für epileptische Kranke in der Anstalt Bethel bei Bielefeld betr.	7	51
- 6.	11. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	7	54
- 6.	7. O. P. D.	Unanbringliche Packete ꝛc. bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin	7	54/55
- 6.	77. R. Pr.	Verbot einer Druckschrift seitens der Polizei-Behörde zu Hamburg nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	9	70/71
- 7.	13. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise pro Januar 1884.	7	54
- 8.	51. R. Pr.	Die Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten	7	50
- 8.	55. R. Pr.	Beschlagnahme eines Buches	7	51
- 8.	56. R. Pr.	Benennung des Gutes und Dorfes Bornstedt mit dem Zusatz „Mark"	7	51
- 8.	10. R.	Versetzung der Städte Ketzin, Mittenwalde und Zossen aus der IV. in die III. Gewerbesteuer-Abtheilung.	7	53
- 9.	54. R. Pr.	Auflösung eines Standesamtsbezirks im Kreise Angermünde	6	51
- 9.	60. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Falkenberg	7	52
- 9.	61. R. Pr.	Rotzkrankheit zu Oranienburg	7	52
- 11.	58. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat Januar 1884.	7	52/53
- 11.	9. R.	Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1884, die Prüfung für Zeichenlehrerinnen betr.	7	52/53
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 1 und 2 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	7	58/59
Febr. 11.	8. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets	8	64
- 11.	10. E. B. D. B.	Ausnahme-Frachtsätze im Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr	8	64
- 12.	62. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Beeskow-Storkow betr.	7	60
- 12.	63. R. Pr.	Desgl. in der Stadt Potsdam	7	60
- 12.	70. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Seegefeld	8	63
- 12.	9. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	8	64
- 12.	14. P. Pr.	Die Benennung von Brücken ꝛc. in Berlin	9	72
- 13.	67. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Osthavelland betr.	8	62
- 13.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Den Aufruf verlooster Pfandbriefe Littra B. betr.	9 27	74/75 253/254
- 14.	71. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes in Michelsdorf	8	63
- 14.	3. E. B. D. Br.	Gültigkeit von Fern-Verkehr-Billets	8	64/65
- 14.	8. O. Pr.	Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütigung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1884/85 zu gewähren ist, betr.	9	69/70
- 15.	73. R. Pr.	Rotzkrankheit in Rathenow und Milzbrand zu Knoblauch	8	64
- 15.	9. E. B. D. B.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Gütern ꝛc. betr.	8	64
- 15.	4. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Neu-Ruppin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.	10	80

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 15.	20. R.	Verordnung, betr. die Ausübung der Kontrole über den Schulbesuch der Schifferkinder.	28	261
- 16.	65. R. Pr.	Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit	8	61
- 16.	72. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Blankenburg und der Räude zu Weißensee ꝛc.	8	63
- 16.	11. E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs betr.	8	64
- 16.	78. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen in dem Stadtbezirke Neu-Ruppin betr.	9	71
- 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littra B. betr.	9 27	75 254/255
- 17.	2. St. S. d. R. P. A.	Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten	9	72
- 18.	66. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Nieder-Barnim betr.	8	62
- 18.	68. R. Pr.	Desgl. im Kreise Westprignitz	8	63
- 18.	74. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Gröben	8	64
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 2 und 3 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	8	65/67
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin.	8	68
Febr. 18.	79. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Luckenwalde betr...	9	71
- 18.	3. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Brasilien	9	72
- 18.	3. P. St. D.	Die Berechnung der Wechsel-Stempelsteuer ꝛc. betr.	9	74
- 19.	76. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Treideln und Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Spree zwischen der Schloßbrücke und der Eisenbahnbrücke in Charlottenburg.	9	70
- 19.	83. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Mittenwalde	9	72
- 19.	86. R. Pr.	Bezirkseintheilung der Russischen Konsulate in Deutschland betr....	10	77/78
- 20.	7. O. Pr.	Ersatzwahl für den Brandenburgischen Provinzial-Landtag	9	69
- 20.	75. R. Pr.	Verloosung von Equipagen ꝛc. seitens des Vereins für Hinderniß-Rennen zu Berlin.	9	70
- 20.	82. R. Pr.	Berichtigung der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Kranken-Versicherung der Arbeiter.	9	72
- 20.	4. St. S. d. R. P. A.	Briefverkehr mit Australien	9	72
- 20.	4. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen ꝛc......	9	74
- 21.	80. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen in dem Stadtkreise Brandenburg betr.	9	71
- 21.	81. R. Pr.	Berichtigung der Markt- ꝛc. Preis-Nachweisung pro December 1883	9	71
- 21.	10. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	9	73
- 21.	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Aufhebung der Sperre der Drehbrücke bei Hämerten.	9	76
- 22.	84. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Nowaweß, der Maul- und Klauenseuche zu Osdorf und der Tollwuth in Bullenberg und Zossen.	9	72
- 23.	85. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Nickel	9	72
- 23.	12. E. B. D. B.	Nachtrag für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband	9	74

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 3.	96. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Prenzlau betr.	11	87
- 3.	5. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	11	91
- 4.	97. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Rathenow betr.	11	87
- 4.	98. R. Pr.	Desgl. des Kreises Westhavelland	11	87/88
- 4.	100. R. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke in Brandenburg	11	89
- 4.	102. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Templin betr.	11	90
- 4.	103. R. Pr.	Ortsbenennung	11	90
- 4.	15. P. Pr.	Entziehung der Genehmigung für den Apotheker Oskar Bräutigam in Berlin zur Errichtung einer Privat-Kranken-Anstalt.	11	91
- 6.	106. R. Pr.	Ausbruch von Viehseuchen in Malchow, Schildow und Lichtenberg .	11	90
- 6	16. P. Pr.	Sperrung der Friedens-Allee und der Hindersinstraße in Berlin behufs der Kanalisation.	11	91
- 6.	14. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	11	91
- 6.	5. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Perleberg. Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.	12	102
- 7.	99. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	11	88/89
- 7.	101. R. Pr	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam pro Monat Februar 1884.	11	88/89
- 7.	104. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	11	90
- 7.	107. R. Pr.	Viehseuchen in Ahrensnest und Röddelin	11	90
- 7.	17. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1884.	12	101/102
- 7.	7. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim zu Berlin. Kommunalbezirks-Veränderung.	14	121
- 9.	7. E. B. D. Br.	Gültigkeit von Retourbillets für den Verkehr zwischen Danzig und Berlin Friedrichstraße.	12	103
- 10.	108. R. Pr.	a) Aufhebung der Sperr-Maßregeln wegen Rotzverdachts in Kl.-Ziethen, Golm und Eiche. b) Ausbruch der Lungenseuche in Wilmersdorf	11	90/91
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	11	93/98
März 10.	6. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Peru betr.	12	102
- 10.	6. E. B. D. Br.	Gebühren für Abstempelung 2c. der Frachtbrief-Formulare betr.	12	102/103
- 11.	111. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen für den Kreis Ost-Prignitz betr. .	12	100
- 11.	112. R. Pr.	Desgl. für die Stadt Spandau	12	100
- 11.	116. R. Pr.	a) Ausbruch der Räude in Lichtenberg bei Berlin .... b) Erlöschen der Räude in Friedrichsberg	12	101
- 11.	18. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	12	102
- 12.	109. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Templin	12	99/100
- 12.	114. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr an der Schleuse zu Woltersdorf	12	101
- 12.	19. P. Pr.	Ausführung von trigonometrischen Vermessungs-Arbeiten in Berlin .	13	108
- 12.	21. P. Pr.	Desgl.	15	129
- 14.	113. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen für den Kreis Ober-Barnim betr.	12	100/101

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 14.	— —	Erlaß des Herrn Reichskanzlers, betr. die Entwürfe zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Reichsgesetze über die Kranken-Versicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.	Extra-Beilage zum 15ten Stück.	
- 15.	110. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1884.	12	100
- 15.	115. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Christdorf	12	101
- 15	11. R.	Ministerial-Erlaß vom 28. Februar c., betr. die Prüfung für Turnlehrerinnen.	13	107
- 15.	2. H. V.	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betr.	13	109/110
- 15.	1. L. D.	Die Festsetzung der Pflegegelder für die in der Land-Irrenanstalt zu Eberswalde untergebrachten Kranken.	13	113
- 15.	O. Pr.	Der Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren.	2te Extra-Beilage zum 13ten Stück.	
- 17.	5. St. S. d. R. P. A.	Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten	12	102
—	16. E. B. D. B.	Neue Züge zwischen Potsdam—Berlin—Erkner	12	103
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 9, 10 und 11 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	12	104/106
März 17.	3. H. V.	Die Einlösung der am 1. April 1884 fälligen Zinsscheine von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen.	13	110
- 17.	8. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Rathenow. Kommunalbezirks-Veränderung	14	121
- 18	117. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	13	107/108
- 18.	7. St. S. d. R. P. A.	Die Beförderung von Briefsendungen nach Pará, Maranham und Ceará.	13	109
- 18.	2. E. B. D. E.	Die Verloosung von 4½% Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betr.	13	110/112
- 19.	118. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1884 beobachteten Wasserstände.	13	108
- 21.	11. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung..........................	13	110
- 22.	1. E. B. D. M.	Die Errichtung von Betriebskassen	13	113
- 23.	17. E. B. D. B.	Neue Ausnahmesätze für Eisen- und Stahlwaaren im Staatsbahn-Verkehr Hannover—Berlin.	14	117
- 24.	1. E. B. D. F.	Die Verwendung von Frachtbrief-Formularen....................	14	117/118
- 24.	2. E. B. D. M.	Neue Züge zwischen Berlin—Zehlendorf und Potsdam resp. Potsdam und Werder.	14	120/121
- 24.	3. E. B. D. M.	Desgl.	15	132
- 24.	23. P. Pr.	Polizei-Verordnung, das Fahren auf Velocipeden betr.	15	130
- 25.	11. O. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen für den Stadtkreis Berlin betr...	13	107
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 11 und 12 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	13	113/114

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 5—8 des Reichsgesetzblatts für 1884.	14	115
—	— —	Desgl. von 5—10 der Gesetz-Sammlung für 1884	14	115
März 25.	9. O. P. D.	Verlegung des Postamtes Nr. 7 (Dorotheenstraße) Berlin	14	116
- 25.	18. E. B. D. B.	Verwendung von Frachtbrief-Formularen	14	117
- 25.	19. E. B. D. B.	Ermäßigung der Sätze für Uebergebühren im Güterverkehr	14	117
- 25.	2. L. D.	Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1884—1885.	14	118/120
- 26.	122. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes zu Neu-Holland	14	116
- 26.	10. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	14	116/117
- 26.	3. E. B. D. E.	Die Lokalzüge zwischen Berlin, Südende und Lichterfelde betr.	14	117
- 27.	121. R. Pr.	Ausspielung von Kunst- rc. Gegenständen in Weimar	14	116
- 28.	— —	Königl. Bergrevierbeamte Viedenz Eberswalde. Verlegung des Amtslokales.	14	124
- 28.	9. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderung	15	132
- 29.	119. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Ruppin betr	14	115
- 29.	120. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	14	116
- 29.	12. R.	Ministerial-Erlaß vom 17. März 1884, die Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz.	14	116
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 12 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	14	122/124
März 29.	20. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	15	129
- 31.	129. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf den dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	15	128/129
- 31.	11. O. P. D.	Einrichtung neuer Postagenturen betr.	15	131
- 31.	20. E. B. D. B.	Böhmischer Braunkohlenverkehr nach Deutschland	15	131
- 31.	135. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aenderung der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1858.	16	136
- 31.	144. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Floßholzlagerung auf der Alten Oder von Wriezen bis Oderberg.	16	142/143
April 1.	127. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Zauch-Belzig betr.	15	126
- 1.	130. R. Pr.	Konsulat für Venezuela	15	129
- 1.	131. R. Pr. u. P. Pr.	Das revidirte Statut der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.	15	129
- 2.	124. R. Pr. 134. R. Pr.	Die Funktion des Bezirksausschusses in Potsdam betr.	15 16	125 135
- 2.	125. R. Pr.	Warnung vor dem Genuß rohen Schweinefleisches	15	125
- 2.	8. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen rc.	16	137
- 2.	10. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim. Kommunalbezirks-Veränderung.	16	137/138
- 3.	128. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Charlottenburg betr.	15	127
- 3.	132. R. Pr.	a) Tödtung von Pferden in Beeskow in Folge Rotzkrankheit b) Erlöschen der Maulseuche zu Gut Blossin	15	129

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 3.	— —	Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vakante Wundarztstelle des Kreises Czarnikau.	16	138
- 3.	1. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk zu Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Teupitz".	17	145
- 3.	2. O. B. A.	Desgl. „Tornowa"	17	145
- 3.	3. O. B. A	Desgl. „Neuendorf"	17	145
- 3.	4. O. B. A.	Desgl. „Silvius"	17	146
- 3.	5. O. B. A.	Desgl. „Tonichen"	17	146
- 3.	7. O. B. A.	Desgl. „Taubine"	17	146
- 3.	9. O. B. A.	Desgl. Berliner Braunkohlenwerke	17	147
- 4.	12. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.	15	131
- 4.	6. M.	Ergänzung der Anweisung, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter	16	135
- 4.	12. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	16	137
- 4.	6. O. B. A.	Verleihungs-Urkunde für den Kaufmann Leopold Falk in Berlin zur Gewinnung von Braunkohlen in dem Grubenfelde „Egsdorf I."	17	146
- 4.	8. O. B. A.	Desgl. „Leonie"	17	146/147
- 5.	123. R. Pr.	Die Ernennung rc. der Mitglieder für den Bezirks-Ausschuß zu Potsdam	15	125
- 5.	22. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- rc. Preise pro März 1884.	15	130
- 7.	126. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam pro Monat März 1884.	15	126/127
- 7.	9. E. B. D. Br.	Eröffnung der Haltestelle Lischnitz für den gesammten Personen- rc. Verkehr.	16	137
- 8.	133. R. Pr.	a) Ausbruch der Räude in Neu-Weißensee und der Rotzwurmkrankheit zu Gut Albertshof. b) Tödtung eines von der Tollwuth befallenen Hundes in Zossen.	15	129
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 12 und 13 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	15	133/134
April 8.	135. R. Pr.	Ausspielung von Silbersachen	16	136
- 8.	8. St. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Nicaragua	17	145
- 8.	11. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow. Nachweisung der im I. Quartal 1884 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	17	148
- 9.	24. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	16	136
- 9.	25. P. Pr.	Desgl.	16	136
- 9.	26. P. Pr.	Desgl.	16	136
- 9.	13. K. d S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	16	137
- 10.	137. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf einigen Kreis-Chausseen des Niederbarnimer Kreises.	16	136
- 11.	12. O. Pr	Die Einsetzung eines Bezirks-Ausschusses für den Stadtkreis Berlin betr.	16	135
- 11.	13. O. P. D	Annahme von Packeten durch die Packetbesteller	16	137
- 12.	138. R. Pr.	Die Sperrung einer Oeffnung der bei Charlottenburg über die Spree führenden Eisenbahnbrücke betr.	16	136
- 12.	14. R.	Die Theilung der selbstständigen Kreisschul-Inspektion „Landkreis Berlin" in die beiden selbstständigen Kreisschul-Inspektionen „Landkreis Berlin-Niederbarnim" und „Landkreis Berlin-Teltow" betr.	17	144

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 15.	R. Pr.	Berichtigung der Statuten-Entwürfe für Krankenkassen	Extra-Blatt.	139
- 15.	21. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Lokal-Güter-Tarif	17	147
- 15.	11. E. B. D. Br.	Ankündigung des Nachtrages II. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.	18	154/155
- 15.	12. E. B. D. Br.	Ausscheiden der Route Schoppinitz — Oels — Mochbern aus dem Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande.	18	155
- 16.	143. R. Pr.	Gemeindebezirks-Veränderung	17	142
- 16.	145. R. Pr.	Milzbrand zu Domäne Drense und Rotzkrankheit zu Kyritz	17	143
- 16.	28. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.	17	144/145
- 16.	31. P. Pr	Desgl.	18	151
- 16.	34. P. Pr.	Desgl.	19	166
- 16.	22. E. B. D. B.	Ankündigung der Nachträge I. zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verbande.	17	147
- 17.	139. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 31. März 1884, die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Gemeinde Steglitz ausgegebenen Anleihescheine betr.	17	141
- 17.	140. R. Pr.	Verlegung von Jahrmärkten in Pritzerbe und Trebbin im Jahre 1884.	17	141
- 17.	142. R. Pr.	Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände in Zerbst.	17	142
- 17.	27. P. Pr.	Die Auslegung der Enteignungs-Pläne zur Erweiterung der Perron- und Gleisanlagen auf Bahnhof Westend der Berliner Ringbahn betr.	17	144
- 17.	— —	Königl. Regierungs-Präsident zu Merseburg. Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Kredit- und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine betr.	18	156
- 18.	141. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1884 beobachteten Wasserstände.	17	142
- 18.	14. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	17	145
- 18.	32. P. Pr.	Die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln.	19	164/166
- 18.	12. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Angermünde. Nachweisung der im I. Quartal 1884 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	19	171
- 19.	10. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	17	147
- 19.	29. P. Pr.	Den Blücherplatz in Berlin betr.	18	151
- 19.	14. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	18	152
- 19.	15. O. P. D.	Unanbringliche Packete ꝛc. desgl.	18	153
- 19.	17. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	18	154
- 19.	13. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Gütertarif	18	155
- 19.	14. E. B. D. Br.	Nachtrag III. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I	18	155
- 19.	— —	Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin. Ministerial-Erlaß vom 10. April 1884, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876.	18	155/156

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20.	24. E. B. D. B.	Die Fahrpreise für die Strecke Berlin—Grünau betr.	18	154
- 21.	13. R.	Liste der aufgerufenen und der Kontrole der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1883/84 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuld-Urkunden.	17	143
- 21.	30. P. Pr.	Die Erhöhung des Grundkapitals der „Victoria", Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin betr.	18	151
- 21.	18. E. B. D. Br.	Eröffnung der Strecke Zollbrück—Barnow für den gesammten Personen-, Gepäck- rc. Verkehr.	19	170
- 21.	3. L. D.	Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.	19	172
- 22.	— —	Deichregulirungs-Kommissarius Regierungsrath Bodenstein zu Potsdam. Feststellung des Beitrags-Verhältnisses für die Aufbringung der Kosten für die zu errichtende zweite Auslaßschleuse im Lenzerwischer Sommerdeiche.	17	148
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nummer 13 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	17	148/149
April 22.	15. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	18	154
- 22.	23. E. B. D. B.	Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr	18	154
- 23.	146. R. Pr.	Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Zehdenick betr.	18	151
- 23.	13. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Perleberg. Kommunal-Bezirks-Veränderung	19	172
- 23.	14. K. A.	Kreis-Ausschuß des Niederbarnimer Kreises zu Berlin. Desgl.	19	172
- 24.	147. R. Pr.	Erlöschen der Räudekrankheit zu Nowawes	18	151
- 24	9. St. d. R. P. A.	Bezug von Privat-Exemplaren der neu ausgegebenen Postportotaxe	19	166/167
- 24.	4. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen rc.	19	168
- 25.	17. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Mühlenbeck und Neubabelsberg.	18	153/154
- 26.	148. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Beeskow	18	151
- 26.	16. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	18	154
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 13 und 14 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	18	157/159
—	— —	Vorstand der Friedensgesellschaft zu Potsdam. Benachrichtigung und Instruktion für junge Studirende und Kunstbeflissene, welche sich um die Benefizien der Friedensgesellschaft zu Potsdam bewerben wollen.	18	160
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 9—12 des Reichsgesetzblatts für 1884	19	161
—	— —	Desgl. von Stück 11—13 der Gesetzsammlung für 1884	19	161
April 26.	18. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Berlin C.	19	167
- 26.	1. K. 2. K. 3. K.	Die Bildung eines neuen Kirchspiels der Dankeskirche zu Berlin betr.	19 20 21	167/168 181 186/187
- 26.	15. E. B. D. Br.	Verkauf von Retourbillets mit 6wöchentlicher Gültigkeit zum Besuch der Ostseebäder.	19	168/169

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 26.	16. E. B. D. Br.	Sommerfahrplan	19	169
„ 26.	17. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände............	19	169
„ 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes verschiedener Anleihen der Stadt Berlin.	20	185
„ 26.	15. R. 18. R. 22. R.	Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19ten April 1884. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.	19 25 31	161/162 227 295/296
„ 29.	150. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Teltow betr.	19	163/164
„ 29. „	33. P. Pr. 38. P. Pr. 39. P. Pr.	Wollmarkt in Berlin	19 20 21	166 180/181 186
„ 29.	16. R.	Ministerial-Erlaß vom 18. April 1884. Die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.	20	177
„ 30.	10. St. S. d. R. P. A.	Vertrieb der Patentschriften durch die Reichspostanstalten	19	167
„ 30.	18. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung...........	19	168
„ 30.	10. K. d. S. P.	Desgl.	19	168
—	25. E. B. D. Br.	Die Bahnhöfe Halensee und Grunewald betr.	19	170/171
Mai 1.	— —	Central-Landschafts-Direktion für die Preußischen Staaten, betr. die Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zu einem jährlichen Zinssatze von 3½ Prozent.	19	172/173
„ 1.	— —	Königl. Amtsgericht zu Baruth. Uebernahme der Gerichtsvollzieher-Geschäfte für Baruth seitens des Gerichtsvollziehers Herrmann in Dahme.	19	176
„ 2.	149. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	19	162/163
„ 2.	151. R. Pr.	a) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Gut Malchow, Blankenburg und Dsdorf, sowie des Milzbrandes zu Drense. b) Tödtung eines rotzverdächtigen Pferdes zu Rittergut Rhinow ...	19	164
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 14 und 15 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	19	174/176
Mai 3.	36. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1884, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg behufs Freilegung und Regulirung eines Theils des Kurfürstendammes.	20	180
„ 4.	155. R. Pr.	Aufgeben des Hebammengewerbes seitens der Hebamme Sabbow, geb. Eggert, zu Beenz.	20	178
„ 6.	19. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.	20	178/179
„ 6.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise pro April 1884.	20	180
	176. R. Pr.	Milzbrand zu Gut Wartenberg	24	220
	19. E. B. D. Br.	Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Rohspiritus und Sprit	21	189

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 8.	152. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Nowawes und der Räudekrankheit zu Lichtenberg.	20	177
- 9.	153. R. Pr.	Aufhebung der Viehsperre in Friedrichsberg	20	177
- 9.	20. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt in Lichtenrade	20	179
- 9.	35. P. Pr.	Verbot von Druckschriften	20	179/180
- 10.	154. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normalmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat April 1884.	20	178/179
- 10.	18. O. P. D.	Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt bei der Postagentur in Stülpe.	20	178
- 10.	20. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	20	181
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach der Nummer 15 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	20	182/184
Mai 10.	4. L. D.	Das revidirte Reglement für die Verwaltnug der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. betr.	21	190/191
- 10.	15. K. A.	Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow.	22	205
- 10.	— —	Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen zu Magdeburg. Bestellung der Stromaufseher der Elbstrombauverwaltung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	22	205
- 10.	16. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltow'schen Kreises zu Berlin. Zweiter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow.	25	230
- 12.	28. E. B. D. B.	Berichtigung der Tarifnachträge für den Galizisch-Norddeutschen 2c. Eisenbahn-Verband.	21	189
- 12.	20. E. B. D. Br.	Ausgabe von kombinirten Rundreise-Billets zu ermäßigten Preisen	21	189
- 13.	161. R. Pr.	Verloosung von Kunstgegenständen in Breslau	21	186
- 13.	4. P. St. D.	Die Besteuerung des Tabacks betr.	21	188
- 13.	26. E. B. D B.	Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets I. und II. Klasse betr.	21	188/189
- 14.	27. E. B. D. B.	Aufhebung der Ausnahme-Frachtsätze für Eisen 2c.	21	189
- 14.	29. E. B. D. B.	Extrazug auf der Strecke Berlin—Oranienburg	21	189
- 15.	5. D. d. R. B. 7. D. d. R. B. 10. D. d. R. B	Verloosung von Rentenbriefen	21 26 36	187/188 245 342/343
- 15.	21. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets im Verkehr zwischen Berlin und Marienwerder und zwischen Berlin und Graudenz.	21	190
- 15.	25. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets nach Berlin 2c. mit längerer Gültigkeit	22	203/204
- 16.	156. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Großbeeren nach Mariendorf.	21	185
- 16.	157. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder für den Schiffahrtsverkehr betr.	21	185
- 16.	162. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Dominium Selchow b) Tödtung von räudekranken Pferden in Neuweißensee bezw. Gottesdorf.	21	186
- 16.	163. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf	22	199

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 16.	40. P. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	22	201
- 16.	41. P. Pr.	Ertheilung einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	22	201
- 16.	4. E. B. D. M.	Bestellung der Vorsteher für die Königl. Eisenbahn-Betriebs-Kassen	22	204
- 17.	158. R. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau betr.	21	186
- 17.	160. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde betr.	21	186
- 17.	6. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgelooften Rentenbriefen 2c.	22	202
- 19.	15. S.	Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten betr.	22	202
- 19.	22. E. B. D. Br.	Abfertigung von Getreide-Sendungen in loser Schüttung	22	202
- 19.	26. E. B. D. Br.	Erscheinen einer neuen Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kurs-Buches.	22	204
- 20.	159. R. Pr.	Die Oeffnungszeiten der Eisenbahnbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau betr.	21	186
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 15, 16 und 17 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	21	193/194
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	21	195/198
Mai 20.	21. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	22	202
- 20.	13. M.	Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1884, betr. Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.	26	235
- 20.	8. D. d. R. B.	Die Ablösung von Renten betr.	27	251
- 21.	164. R. Pr.	Bestimmungen über die Vorbereitung der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam.	22	199/201
- 22.	165. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes zu Neu-Holland 2c.	22	201
- 22.	23. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	22	203
- 23.	22. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	22	202
- 23.	4. E. B. D. E.	Einlösung von Zinscoupons 2c. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn 2c. betr.	22	204
- 24.	1. B. A.	Die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Löwenberg über Zehdenick nach Templin.	22	201
- 24.	12. M.	Die Krankenversicherung der Arbeiter betr.	24	217
- 25.	24. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	22	203
- 25.	30. E. B. D. B.	Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt	23	210
- 26.	166. R. Pr.	a) Ausbruch der Räude zu Holbeck b) Aufhebung der Viehsperre in Friedrichsberg-Lichtenberg	22	201
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 17 und 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	22	206/208

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 13 und 14 des Reichs-Gesetzblattes für 1884.	23	209
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 14 bis 16 der Gesetzsammlung	23	209
Mai 26.	167. R. Pr.	Viehmarkt in Putlitz.	23	209
- 27.	31. E. B. D. B.	Aufhebung von Ausnahme-Frachtsätzen für Eisen ꝛc. zum Export nach Rußland.	23	210
- 27.	27. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.	23	211
- 27.	28. E. B. D. Br.	Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt	23	211/212
- 28.	32. E. B. D. B.	Nachträge zum Hanseatisch-Ostdeutschen Verbands-Gütertarif	23	210
- 29.	42. P. Pr.	Die Konzession und das Statut der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zürich betr.	24 nebst Extra-Beilage	220
- 30.	168. R. Pr.	Rotzkrankheit in Herzfelde und Räude in Reinickendorf	23	210
- 30.	33. E. B. D. B.	Aenderungen ꝛc. im Kilometerzeiger des Lokal-Gütertarifs	23	211
- 30.	43. P. Pr.	Den vierten Nachtrag zu dem Statute der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin betr.	24	220/222
- 31.	169. R. Pr.	Räude in Holbeck	23	210
- 31.	170. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch von landwirthschaftlichen Maschinen.	24	217/219
- 31.	4. Ko.	Abhaltung einer General-Kirchen-Visitation in der Diözese Wriezen	24	222/223
Juni 1.	34. E. B. D. B.	Ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen	23	211
- 1.	5. E. B. D. M.	Aenderungen im Fahrplan für die Lokal-Personenzüge zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam bezw. Werder.	23	212
	6. E. B. D. M.		24	223
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	23	213/216
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 15 des Reichsgesetzblatts für 1884 ..	24	217
—	— —	Desgl. von Stück 17 und 18 der Gesetz-Sammlung	24	217
Juni 3.	23. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	24	223
- 3.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Die 37. Verloosung von Pfandbriefen Littra B. betr.	25	231
- 4.	172. R. Pr.	Bestellung der im Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Stromaufseher zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	24	220
—	— —	Erlöschen der Rotzkrankheit auf dem Dietrich'schen Ziegelei-Etablissement bei Ketzin.	24	220
—	— —	Viehsperre in Ahrensneſt, Cöpenick und Neu-Glienicke.	24	220
Juni 5.	35. E. B. D. B.	Berechnung von Gebühren für die Ueberführung von Gütern betr. .	24	223
- 5.	29. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	24	223
- 6.	17. R.	Die Verwaltung der Kreis-Schulinspektion Landkreis Berlin-Teltow betr.	24	220
- 6.	44. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- ꝛc. Preise pro Monat Mai 1884.	24	222

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 6.	2[illegible]. O. P. D.	Anmeldung der Anschlüsse an die Potsdamer Fernsprecheinrichtung betr.	24	222
- 6.	[illegible]. P. Pr.	Dritter Nachtrag zu dem revidirten Statute der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.	25	228/229
- [illegible].	[illegible]. St. S. d. R. P. A.	Postanweisungs-Verkehr mit Salonichi ꝛc. betr.	25	229
- 7.	1[illegible]. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für den Monat Mai 1884.	24	218/219
- 7.	173. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	24	220
	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 19 und 20 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	24	224/226
Juni 7.	12. St. S. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Japan	25	229
- 7.	[illegible]. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets ꝛc. auf Station Kohlfurt betr.	25	229
- 7.	30. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für den Transport von Petroleum	25	230
- 7.	17. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Jüterbog. Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung	25	230/231
- 7.	[illegible]. H. V.	Die Kündigung des Restes der Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn betr.	26	244
- 8.	[illegible]. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Handelsmannes Martin Schmidt aus Günterberg wegen Rettung aus Lebensgefahr.	24	226
- 9.	[illegible]8. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets I.—III. Klasse nach dem Seebade Warnemünde.	25	229
- 10.	1[illegible]. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Zauch-Belzig, Osthavelland und Westprignitz.	25	228
10.	[illegible]7. E. B. D. B.	Einführung von Normal-Transportgebühren der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung auf der Zweigbahnstrecke Tvalenitza-Grätz ꝛc.	25	229
- 10.	[illegible]7. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1884, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Uferstraße am rechten Ufer des Landwehrkanals erforderlichen Fläche.	26	242
- 10.	5. H. V.	Die 7. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A.	26	244
- 11	13. O. Pr.	Die Aufhebung der zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf den öffentlichen Gewässern unterm 7. August 1878 erlassenen Polizei-Verordnung betr.	25	227
- 11.	177. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1884 beobachteten Wasserstände.	25	228
- 12.	[illegible]9. E. B. D. B.	Verausgabung von Retourbillets I. und II. Klasse mit 60tägiger Gültigkeitsdauer von Berlin—Malmö.	25	229/230
- 12	[illegible]. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Nauen, Kommunalbezirks-Veränderung	27	253
- 13.	2[illegible]. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Altkünkendorf	25	229
- 13.	2. B. A.	Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	25	230
	3. B. A.		26	246
	4. B. A.		27	253

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 13.	48. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1884, betr. Verleihung des Enteignungs-Rechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zum Bau einer Verbindungsbahn zwischen der an der Ecke der Neuen Friedrichsstraße und der zukünftigen Kaiser Wilhelmsstraße in Errichtung begriffenen Großmarkthalle und dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz erforderlichen Grundstücke.	26	242
- 13.	14. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. eine Aenderung des § 5 der Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1879 über die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.	27	249
- 13.	192. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Durchfahren der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahnbrücken mit Fahrzeugen und Flößen.	27	249
- 13.	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg wegen Abänderung der Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1880, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer von demselben Tage.	29	277/278
- 14.	H. V.	Verlegung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse nach der Taubenstr. 29	25	231
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 20 und 21 des Centralblatts für das Deutsche Reich für das Jahr 1884.	25	232/234
Juni 14.	16. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	26	242
- 14.	17. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betr.	26	242/243
- 14.	18. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betr.	26	243
- 14.	19. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	26	243
- 14.	5. E. B. D. E.	Weiterer Lokalzug zwischen Berlin und Lichterfelde	26	246
- 14.	20. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Belzig. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.	28	275
- 15.	20. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	26	243
- 16.	24. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	26	244
- 17.	184. R. Pr.	Polizei-Verordnung, das Pferdetreideln auf der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße betr.	26	237
- 17.	188. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Durchfahren durch die Ruhlebener Spreebrücke.	26	240
- 17.	19. R.	Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1884, den Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	26	241/242
- 17.	21. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin	26	243
- 17.	6. H. V.	Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen.	26	244
- 17.	179. R. Pr.	Die Vertilgung der Blutlaus betr.	Extra-Beilage zum 26sten Stück.	
- 18.	182. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen für den Gemeindebezirk Mariendorf, Kreis Teltow.	26	236
- 18.	187. R. Pr.	Viehzählung vom 10. Januar 1883 betr.	26	237/239
- 18.	40. E. B. D. B.	Ausgabe von Extra-Retourbillets II. und III. Klasse zu ermäßigten Preisen.	26	245/246
- 18.	41. E. B. D. B.	Bestimmungen und Gebühren für die Ueberführung von Gütern ꝛc.	26	246

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Juni 18.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littra B. betr.	26	246
- 18.	18. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Neu-Ruppin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.	26	247
- 18.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät im Jahre 1883.	27	259/260
- 19.	180. R. Pr.	Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von W. Herre & Co. in Potsdam.	26	235
- 19.	181. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1884 beobachteten Wasserstände.	26	236
- 19.	46. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen für Zwecke der Sozialdemokratie betr.	26	242
- 19.	— —	Königl. Intendantur des 3. Armeekorps zu Berlin, betr. Preisbewerbung für neue Bekleidungs- ꝛc. Modelle.	27	255
- 20.	185. R. Pr.	Die Chausseegeld-Erhebung auf der Ostprignitzer Kreis-Chaussee von Bahnhof Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge.	26	237
- 20.	186. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.	26	237
- 21.	190. R. Pr. 215. R. Pr. 229. R. Pr.	Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1884, betr. Feststellung der Gehaltsbezüge der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste angestellten Militairpensionaire der Oberklassen behufs der Pensions-Regulirung.	26 31 35	240 296 337/338
- 21.	191. R. Pr.	Aufhebung der Viehsperre in Lichtenberg	26	241
- 21.	23. O. P. D.	Einrichtung einer Reichstelegraphenanstalt in Gollmitz	26	242
- 21.	4. Ko.	Das Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner betr.	27	250
- 21.	42. E. B. D. B.	Inkrafttreten von direkten Entfernungen und Frachtsätzen	27	251
- 21.	43. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets auf der Haltestelle Blumenhagen	27	251
- 21.	5. B. A.	Die Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Berlin betr.	27	253
- 21.	25. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz .	28	265
- 22.	M.	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883.	Extra-Beilage zum 29sten Stück.	
- 23.	183. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen der Stadt Eberswalde betr.	26	236/237
- 23.	189. R. Pr. u. P. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	26	240
- 23.	27. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	27	251
- 23.	45. E. B. D. B.	Inkrafttreten der Nachträge II. zum Tarif für den Galizisch-Norddeutschen ꝛc. Eisenbahn-Verband.	27	251
- 23.	32. E. B. D. Br.	Einführung eines Ausnahmetarifs für Holz im Deutsch-Polnischen Verbande.	27	252
- 23.	196. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Führung von Personennachweisungen auf den Schiffsfahrzeugen.	28	261
- 24.	5. L. D.	Nachweisung der vom 1. Oktober 1883 bis zum 31. März 1884 vereinnahmten und gezahlten Wittwen- und Waisengeldbeiträgen.	27	253
- 25.	25. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	27	250

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 25.	44. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages 1 zu dem Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif.	27	251
- 25.	6. L. D.	Wahl von Mitgliedern ꝛc. der Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.	28	267
- 26.	34. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	27	252
- 26.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vakante Kreiswundarztstelle des Kreises Gnesen.	28	276
- 27.	194. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Niemegk	27	249
- 27.	26. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	27	250/251
- 27.	33. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Theil II. des Deutsch-Italienischen Gütertarifs.	27	252
- 27.	198. R. Pr.	Tarif zur Erhebung des Bollwerks- und Städtegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oranienburg an der kanalisirten Havel in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablagen, gültig bis zum 1. April 1889.	28	262/263
- 28.	193. R. Pr. u. P. Pr.	Die Abhaltung einer Hauskollekte betr.	27	249
- 28.	195. R. Pr.	Ausbruch der Räude zu Reinickendorf	27	249
- 28.	35. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets I.—III. Klasse mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer zum Besuch des Seebadeortes Cranz.	28	266
- 29.	31. E. B. D. Br.	Gültigkeit von Retour-Billets betr.	27	252
- 29.	48. E. B. D. B.	Extra-Viehzug auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen	28	266
- 29.	19. M.	Die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betr.	32	307/308
- 29.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Düsseldorf. Die Explosion eines von der englischen Firma John M. Sumner & Co. zu Manchester gelieferten Dampfapparats betr.	34	330
- 30.	14. St. d. R. P. A.	Postkarten mit Antwort nach Ecuador	27	250
- 30.	199. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate.	28	263/264
- 30.	203. R. Pr.	Ausbruch der Schafräude zu Engelsberg	28	264
- 30.	22. S.	Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Seminar für Stadtschulen in Berlin.	28	264
- 30.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. Ferien desselben	28	276
- 30.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Wintersemester 1884/85.	30	305/306
Juli 1.	1. B. H. E.	Der Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Hamburger Eisenbahn auf den Staat betr.	27	252/253
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 21, 22 und 23 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	27	256/258
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 16 und 17 des Reichsgesetzblatts für 1884.	28	261
Juli 1.	23. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz ..	28	264
- 1.	24. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz ...	28	264/265
- 1.	36. E. B. D. Br.	Ankündigung von Tarif-Nachträgen	28	266/267

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli	1.	7. L. D.	Ausschreiben der Provinzal-Abgaben	28	267
-	1.	49. E. B. D. B.	Gewährung von Frachtkredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist	29	282
-	1.	— —	Ständische General-Direktion der Landfeuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Die Verwaltungs-Resultate der Landfeuer-Societät pro 1883.	29	284/285
-	2.	26. S.	Mittelschul-Lehrer-Prüfung in Berlin..........	28	265
-	2	27. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	28	265
-	2.	29. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung..........	28	265
-	3.	200. R. Pr. u. P. Pr.	Arsenikhaltige Medikamente	28	264
-	3.	201. R. Pr.	Berichtigung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. April 1884 über die Durchschnitts-Tagelohn-Festsetzungen im Kreise Teltow.	28	264
-	3.	24. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Friedrichswalde	28	264
-	3.	28. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen..........	28	265
-	4.	202. R. Pr.	Ausbruch der Rotzkrankheit zu Rittergut Rhinow..........	28	264
-	4.	15. M.	Nachtrag zur Anweisung, betr. die Kranken-Versicherung der Arbeiter	29	277
-	4.	50. P. Pr.	Die Vertretung der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin betr.	29	281
-	4.	21. K. A.	Kreis-Ausschuß des Teltow'schen Kreises zu Berlin. Nachweisung der pro II. Quartal 1884 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	29	283
-	5.	49. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- rc. Preise pro Juni 1884.	28	276
-	5.	51. P. Pr.	Ertheilung einer Konzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.	29	281
-	5.	37. E. B. D. Br.	Arbeiter-Retourbillets von Straußberg nach Berlin..........	29	282/283
-	6.	46. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderungen auf der Strecke Berlin—Oranienburg	28	265
-	6.	47. E. B. D. B.	Ausgabe von Tour- und Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeit auf der Haltestelle Radbusch.	28	266
-	7.	38. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände..........	29	277
-	7.	40. E. B. D. Br.	Anhang zum Deutsch-Italienischen Gütertarif	30	290
-	8.	197. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro Juni 1884.	28	262/263
—		— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 23—26 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	28	269/275
Juli	8.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vakante Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau.	30	293
-	8.	— —	Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Halbjahr 1884.	30	294
-	9.	204. R. Pr.	Berichtigung von Druckfehlern in den Normativstatuten für eine Ortskrankenkasse und eine Betriebskrankenkasse.	29	278
-	9.	209. R. Pr.	Ausbruch der Klauenseuche zu Gr.-Welle	29	281

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 9.	50. E. B. D. B.	Neue ermäßigte Ausnahmesätze für den Transport von Eisen	29	282
- 9.	— —	Königl. Aichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Aufhebung der dem Aichungsamte in Perleberg zur Aichung von Fässern ertheilten Befugniß.	30	290
- 10.	210. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Neumarkt	29	281
- 11.	205. R. Pr.	Ausspielung von Pferden ꝛc. bei Iffezheim in Baden.	29	278
- 11.	206. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	29	278/279
- 12.	208. R. Pr.	Den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung des städtischen Bollwerks zu Schwedt a. O. bis zum 1. Januar 1888 zu erheben ist, betr.	29	280/281
- 13.	207. R. Pr. u. P. Pr.	Einfuhr von Stieren aus den Niederlanden	29	279/280
- 13.	25. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Potsdam.	29	281
- 13.	26. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Hohensaathen	29	281
- 13.	5. P. St. D.	Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.	29	281/282
- 14.	6. P. St. D.	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh im Kreise Zauch-Belzig zu erheben ist.	30	288/289
—	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vakante Kreisphysikatsstelle des Kreises Wongrowitz.	30	293/294
Juli 14.	16. M.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876.	Extra-Beilage zum 31sten Stück.	
- 15.	R. Pr.	Zeitweise Sperrung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder	29	286
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts pro 1884.	30	287
—	— —	Desgl. von Stück 19—22 der Gesetzsammlung	30	287
Juli 15.	41. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets mit 6wöchentlicher Geltungsdauer zum Zweck des Besuchs des Seebadeortes Neuhäuser.	30	290
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Landfeuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben pro I. Halbjahr 1884.	30	294
- 16.	212. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.	30	288
- 16.	30. K. d. S. P.	Aufgebot von Staatsschuldscheinen	30	288
- 16.	31. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	30	288
- 16.	42. E. B. D. Br.	Inkrafttreten des Nachtrages IV. zum Verbands-Gütertarif	30	290
- 16.	18. M.	Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreis-Chausseen 1) Beelitzhof—Bahnhof Wannsee, 2) Brusendorf—Rangsdorf, 3) Trebbin—Luckenwalde.	31	295
- 17.	52. E. B. D. B.	Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr	30	290
- 17.	39. E. B. D. Br.	Inkrafttreten von Nachträgen zu den Lokaltarifen	30	290

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 18.	21. R.	Den Schulbesuch am Aschermittwoch und Allerseelentage	30	288
- 18.	27. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Fahrland	30	288
- 18.	28. O. P. D.	Aufgebot eines Einschreibbriefes	30	288
- 18.	53. E. B. D. B.	Ausgabe von Retour-Saisonbillets II. und III. Klasse mit 6wöchentlicher Gültigkeit.	30	290
- 18.	43. E. B. D. Br.	Vorkehrungen zur Bewältigung der Bewegung von Massengütern	31	300/301
- 18.	44. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	31	301
- 19.	51. E. B. D. B.	Ausnahmefrachtsätze für Getreide ꝛc. betr.	30	289/290
- 19.	5. Ko.	Errichtung einer neuen Evangelischen Parochie in Berlin, genannt Parochie der Dankeskirche.	31	299/300
- 19.	22. M.	Verfahren bei der Errichtung oder Veränderungen gewerblicher Anlagen ꝛc.	Extra-Beilage zum 33sten Stück.	
- 20.	54. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrags IV. zum Lokal-Güter-Tarif	31	300
- 21.	211. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	30	287/288
- 21.	213. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Gut Lichterfelde	30	288
- 21.	214. R. Pr.	Rotzkrankheit zu Kolonie Berg und Kienitz	30	288
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 27 und 28 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	30	291/293
Juli 21.	32. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	31	300
- 21.	33. K. d. S. P.			
- 22.	217. R. Pr.	Milzbrand zu Wentow	31	297
- 22.	55. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten kombinirten Courier- und Personenzug-Tourbillets I., II. und III. Klasse.	31	300
- 22.	22. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderungen	31	301
- 22.	24. K. A.	Desgl.		
- 22.	25. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Beeskow. Desgl.	31	301
- 23.	216. R. Pr	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1884 beobachteten Wasserstände.	31	297
- 23.	52. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	31	297
- 23.	30. O. P. D	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.	31	298
- 23.	31. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe desgl.	31	298
- 23.	45. E. B. D. Br.	Neue Bestimmungen für den Deutsch-Polnischen Gütertarif	31	301
- 23.	23. K. A	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Kommunalbezirks-Veränderung	31	301
- 24.	29. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 68 in Berlin betr.	31	298
- 24.	32. O. P. D	Unanbringliche Postanweisungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Berlin.	31	298/299
- 24.	16. O. Pr	Ersatzwahl für den Provinzial-Landtag	32	309
- 25.	218. R. Pr.	Rotzkrankheit zu Brandenburg	31	297
- 25.	34. K. d. S P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	31	300

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 25.	55. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.	32	310/311
- 25.	58. E. B. D. B.	Das unbefugte Oeffnen von geschlossenen Eisenbahnbarrieren......	32	313
- 26.	53. P. Pr.	Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen durch Verkauf von Medaillen mit dem Bildnisse Lassalle's.	31	297
- 26.	33. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Döllen............	31	299
—	56. E. B. D. B.	Eröffnung des Haltepunktes Warschauerstraße für den Personenverkehr.	31	300
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 29 und 30 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	31	302/305
Juli 26.	16. St. d. R. P. A.	Einschränkung des Packetverkehrs mit Spanien und Portugal	32	311
- 28.	35. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Lichterfelde.........	32	312
- 28.	46. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer zum Zwecke des Besuches des Seebadeortes Kahlberg.	32	313
- 29.	54. P. Pr.	Verkehr auf den Wasserläufen innerhalb des Polizei-Bezirks von Berlin.	32	309
- 29.	34. O. P. D. B.	Unanbringliche Packete rc. bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	32	312
- 29.	57. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Personenzug-Tourbillets rc.	32	313
- 29.	224. R. Pr.	Ausbruch der Klauenseuche zu Rittergut Alt-Placht	33	320
- 30.	20. M.	Anweisung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes.........	32	309
- 30.	17. St. S. d. R. P. A.	Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten........	32	312
- 30.	47. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Tarif rc. für die direkte Beförderung von Personen rc.	32	313
- 30.	6. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd..........................	32	314
- 30.	48. E. B. D. Br.	Nachtrag III. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen.	33	321
- 30.	— —	Königl. Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O. Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals.	33 34	323 330
- 31.	35. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung..........................	32	312/313
- 31.	36. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.........	32	313
—	2. E. B. D. F.	Vorkehrungen zur Bewältigung der Bewegung von Massengütern..	32	313
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.	32	315
—	— —	Desgl. an der Königl. Thierarzneischule in Hannover............	32	315
August 1.	56. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift..........................	32	311
- 1.	36. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Marienwerder.....	32	312
- 1.	21. M.	Allerhöchster Erlaß, betr. die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militairdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungsanspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.	33	317
- 1.	219. R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderung........................	33	317

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 2.	17. O. Pr.	Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln für den Bezirk des Stadtkreises Berlin.	32	309
- 2.	37. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Kaulsdorf	32	312
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 30 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	32	316
Aug. 2.	37. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	33	321
- 3.	225. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Niemegk	33	320
- 4.	38. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen	33	321
- 4.	49. E. B. D. Br.	Ausnahme-Tarif für Sprit und Spiritus	33	321
- 5.	57. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Markt- 2c. Preise pro Juli 1884.	33	320
—	— —	Königl. Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O. Auslegung des Katasters für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband.	33	323
Aug. 6.	221. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam pro Juli 1884.	33	318/319
- 6.	39. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wegendorf	33	321
- 6.	9. D. d. R. B.	Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke	34	328
- 8.	220. R. Pr.	Ermittelung des Russischen Staatsangehörigen Johann Jarzembowski	33	317
- 8.	38. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Ruhlsdorf	33	320/321
- 9.	222. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	33	318/320
- 9.	226. R. Pr.	Rotzkrankheit in Friedrichshagen	33	320
- 9.	60. E. B. D. B.	Nachtrag X. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.	34	329
- 10.	227. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes zu Rittergut Bötzow	33	320
- 11.	223. R. Pr.	Sperrung des Fehrbellin-Kanals	33	320
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen 2c. für das landwirthschaftliche Studium an der Königl. Universität zu Breslau im Wintersemester 1884/85.	33	322/323
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 30 und 31 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	33	323/324
Aug. 11.	7. H. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. zur Deutschen Reichsanleihe von 1880 betr.	34	327/328
- 11.	K. d. S. P.	Berichtigung eines Aufgebots	34	328
- 11.	59. E. B. D. B.	Nachtrag II. zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif	34	328/329
- 11.	50. E. B. D. Br.	Nachtrag IV. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif	34	329
- 11.	51. E. B. D. Br.	Nachtrag XII. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.	34	329
- 12.	228. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Holbeck	34	327
- 12.	61. E. B. D. B.	Der Extraviehzug auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen	34	329
- 13.	228. R. Pr.	Die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe	Extra-Blatt	325

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 13.	25. M.	Verordnung, betr. die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe.	35	337
- 14.	7. E. B. D. M.	Neuer Tarif für den Lokal-Güter-Verkehr	34	329
- 14.	52. E. B. D. Br.	Ermäßigung der Ausnahme-Tarifsätze für Cement	35	339
- 15.	40. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Spreenhagen	34	327
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 31 und 33 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	34	330/332
Aug. 16.	59. P. Pr.	Vakante Bezirks-Physikatsstelle in Berlin betr.	35	339
- 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien in Breslau. Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Littra B. betr.	35	340
- 17.	58. P. Pr.	Die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe des Stadtkreises Berlin betr.	Extrablatt	333
- 17.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Freienwalde a. O. im Betrage von 131,400 Mark	38	357/360
- 18.	R. Pr.	Die Inbetriebnahme der Charlottenburger Schleusen betr.	34	332
- 19.	61. P. Pr.	Entziehung des Prüfungszeugnisses der Frau Müller, geb. Blumberg, in Berlin als Hebamme.	35	339
- 19.	41. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Suckow	35	339
- 19.	62. E. B. D. B.	Personenzug zwischen Berlin und Swinemünde	35	339
- 20.	53. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Kartoffelerntemaschinen	35	339/340
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Chausseegeld-Heberechts bezüglich der bisherigen Aktien-Chaussee Wittstock — Zernitz an den Kreis Ost-Prignitz.	38	360
- 21.	230. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	35	338
- 21.	54. E. B. D. Br.	Außerkrafttreten von Tarifsätzen für Kaffee ꝛc. im Verkehr mit der Weichselbahn.	35	340
- 21.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung des Ackerbürgers Julius Wartenberg zu Oranienburg wegen Rettung aus Lebensgefahr.	35	340
- 22.	234. R. Pr.	Rotzkrankheit in Seebad Rüdersdorf und Friedrichshagen	35	339
- 22.	60. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	35	339
- 23.	232. R. Pr.	Hebammen-Lehrkursus des Jahres 1884/85	35	338/339
- 25.	231. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Pferden ꝛc. in Schlesien	35	338
- 25.	233. R. Pr.	Die Uebertragung der Verwaltung der Stromschiffahrts-Flößerei und Hafen-Polizei auf die Königl. Wasserbau-Inspektoren betr.	35	339
- 25.	64. E. B. D. B.	Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen- und Reisegepäck.	36	344
- 25.	10. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	37	353
- 26.	237. R. Pr.	Erlöschen der Klauenseuche zu Rittergut Alt-Placht	36	341
- 27.	62. P. Pr.	Entziehung der der früheren Hebamme Teichert, geb. Aal, zu Berlin ertheilten Approbation als Hebamme.	36	342

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27.	55. E. B. D. Br.	Aufhebung des Privatdepeschen-Verkehrs auf der Eisenbahnstation Kaulsdorf.	36	344
" 27.	9. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	37	353
" 28.	18. St. S. d. R. P. A	Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Egypten	36	342
" 28.	42. O. P. D.	Einrichtung einer Packetannahmestelle beim Postamte 58 in Berlin.	36	342
" 28.	65. E. B. D. B.	Inkrafttreten von ermäßigten Ausnahmetarifsätzen für Stärke rc. im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbandverkehre.	36	344
" 28.	56. E. B. D. Br.	Ermäßigung des Frachtsatzes für Getreide rc. im Deutsch-Polnischen Eisenbahnverbande.	36	344
" 29	19. St. S. d. R. P. A.	Zugehörigkeit von Patagonien zum Weltpostvereine	36	342
" 29.	57. E. B. D. Br.	Ausscheiden der Station Viehhof bei Gesundbrunnen aus dem Lokalverkehr.	36	344
" 30.	235. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1884 beobachteten Wasserstände.	36	341
" 30.	20. St. S. d. R. P. A.	Vertrieb der Patentschriften durch die Reichspostanstalten	36	342
" 30.	43. O. P. D.	Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Kietz a. E.	36	342
" 30.	44. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Zerrenthin	36	342
" 30.	63. P. Pr.	Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.	37	352/353
" 30.	59. E. B. D. Br.	Erhöhung der Gebühr für die Ueberführung von Eisenbahnwagen	37	354
" 31.	63. E. B. D. B.	Eröffnung der Haltestelle Dahlwitz für den Personen- und Gepäckverkehr.	36	343
" 31.	243. R. Pr.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhof Niederfinow über Coethen und Dannenberg bis zur Berlin-Freienwalder Provinzial-Chaussee.	37	350/351
" 31.	65. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtherie.	38	362
Sept. 1.	236. R. Pr.	Verlegung von Jahrmärkten zu Königs-Wusterhausen	36	341
" 2.	39. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	37	354
" 3.	11. D. d. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen	37	354
" 3	7. P. St. D.	Die Erhebung einer Abgabe für Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals.	37	354
" 4.	238. R. Pr.	Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1884, betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock durch die Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft.	37	345/349
" 4.	8. H. V.	Die Eintragungen in das Staatsschuldbuch betr.	37	353
" 4.	66. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Eisenbahnverband	37	354
" 5.	58. E. B. D. Br.	Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	37	354
" 5.	64. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise pro August 1884.	38	361
"	62. E. B. D. Br.	Aenderung des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen rc.	38	363
	3. E. B. D. F.	Nachtrag VI. zum Lokaltarif	38	363

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 6.	239. R. Pr.	Veränderungen bei den Jahrmärkten in Perleberg	37	349
- 6.	241. R. Pr.	Jahrmärkte in Wittstock betr.	37	350
- 6.	23. R.	Ministerial-Erlaß vom 25. August 1884, betr. Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin.	37	351/352
- 6.	245. R. Pr.	Die Vertheilung kirchlicher Lasten betr.	Extra-Beilage zum 37sten Stück.	
- 6.	40. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	38	362
- 6.	61. E. B. D. Br.	Der Deutsch-Polnische Güterverkehr	38	363
- 8.	242. R. Pr.	Verloosung von geschenkten Gegenständen in Seelow	37	350
- 8	247. R. Pr.	Aenderung in der Marktpreis-Nachweisung pro Juli 1884	38	361
- 9.	240. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam im Monat August 1884.	37	350/351
- 9.	244. R. Pr.	Milzbrand zu Tempelfelde. Tollwuth eines Hundes in Putlitz und Rotzkrankheit in Teschendorf.	37	351
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 35 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	37	355/356
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 20 bis 25 des Reichsgesetzblatts für 1884.	38	357
—	— —	Desgl. von Stück 23 bis 25 der Gesetz-Sammlung für 1884	38	357
Sept. 9.	24. R.	Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geschäften betr.	38	361
- 9.	K. A.	Kreis-Ausschuß zu Nauen. Kommunalbezirks-Veränderung	38	363/364
- 11.	248. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-Demokratie vom 21. Oktober 1878.	38	361
- 11.	28. M.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.	40	375/376
- 12.	60. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	38	363
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht II. zu Berlin, betr. die Bearbeitung der auf das Handels- 2c. Register sich beziehenden Geschäfte.	39	371
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes von Eberswalder Stadt-Obligationen.	43	397
- 13.	246. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1884 beobachteten Wasserstände.	38	360
- 13.	45. O. P. D.	Eröffnung von Reichs-Telegraphen-Anstalten in Hammelspring und Wilmersdorf.	38	362
—	8. E. B. D. M.	Extrazüge zur Magdeburger Messe	38	363
Sept. 13.	11. H. V.	Die Einlösung der fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.	38	364
- 13.	27. M.	Die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreis-Chaussee von Großbeeren bis zur Zossen-Siethener Chaussee.	39	365
- 13.	63. E. B. D. Br.	Nachtrag V. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen 2c.	39	369
- 13.	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P.	39	371

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 14.	48. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	39	366
- 15.	11. H. V.	Die Verloosung der Staatsprämien-Anleihe von 1855 betr.	39	366/367
- 15.	12. H. V.	Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn	39	367/368
- 15.	26. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	39	369/370
- 16.	249. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1884.	39	365
- 16.	67. P. Pr.	Allerhöchste Erlasse vom 7. Januar 1878, 26. Juli 1882 und 11. Februar 1884, die Anlegung der sogen. Kaiser-Wilhelmsstraße, sowie die Beseitigung der Straße An der Königsmauer rc.	39	365/366
- 16.	68 P. Pr.	Anlegung einer dritten Apotheke in Charlottenburg	39	366
- 16.	13. H. V.	Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betr.	39	368
- 16.	41. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	39	369
- 17.	66. P. Pr.	Eröffnung der Dennewitz-Apotheke in Berlin	39	365
- 17.	14. H. V.	Die erste Verloosung von 3½prozentigen Staatsschuldscheinen betr. .	39	368/369
- 17.	72. P. Pr.	Das genehmigte neue Statut der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich".	41	386
- 18.	64. E. B. D. Br.	Außerkrafttreten von Tarifsätzen für Heringe	39	369
- 18.	66. E. B. D. Br.	Erhebung von Gebühren für die Ueberführung von Eisenbahnwagen vom Ostbahnhof in Königsberg i. Pr. nach den Pferdebahngeleisen auf dem linken Pregel-Ufer.	40	378
- 19.	250. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Reinickendorf	39	365
- 19.	47. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung in Berlin	39	366
- 19.	8. P. St. D.	Zuweisung der Betriebs-Anstalten zu Selbelang und Tremmen rc. dem Hebe- und Aufsichts-Bezirk Brandenburg.	40	378
- 20.	26. M.	Die Auslegung der Wählerlisten zu den allgemeinen Wahlen für den Reichstag betr.	39	365
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 32 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	39	371/372
Sept. 20.	70. E. B. D. Br.	Den Winterfahrplan betr.	40	378
- 22.	18. O. Pr.	Ernenung der Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.	40	376
- 22.	49. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Großmachnow	40	377
- 22.	42. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen	40	377
- 23.	71. P. Pr.	IV. Nachtrag zu dem Statut der Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	41	385/386
- 24.	69. E. B. D. Br.	Aufnahme der Station Antwerpen in den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn.	40	378
- 25.	68. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung fur Ausstellungs-Gegenstände	40	378
- 25.	69. P. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1884, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Yorkstraße auf der Strecke von der Großbeeren- bis zur Katzbachstraße erforderlichen Grundstücksflächen.	41	384

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 21.	10. O. B. A.	Polizei-Verordnung für die von der Station Königs-Wusterhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn.	44	410/411
- 25.	70. P. Pr.	Straßenbenennung	41	384/385
- 25.	71. E. B. D. Br.	Eröffnung der Station Berlin-Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr.	41	388
- 26.	66. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten 2tägigen Retourbillets II. und III. Klasse betr.	40	377
- 26.	67. E. B. D. Br.	Neuer Tarif für die Beförderung von Leichen rc.	40	378
- 26.	72. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.	41	388
- 26.	27. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Angermünde. Kommunalbezirks-Veränderung	41	389
- 27.	252. R. Pr.	Verloosung von Equipagen rc. zu Inowrazlaw	40	377
- 27.	67. E. B. D. B.	Galizisch-Norddeutscher Getreide-Verkehr	40	377
- 27.	68. E. B. D. B.	Den Hanseatisch-Ostdeutschen Verbandverkehr betr.	40	377
- 27.	65. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	40	377/378
- 27.	R. Pr. u. P. Pr.	Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in Berlin, Potsdam und Charlottenburg rc. rc.	Extrablatt.	373
- 29.	50. O. P. D.	Einrichtung neuer Postagenturen	41	387
- 29.	69. E. B. D. B.	Deutsch-Ungarischer Eisenbahn-Verband	41	387
- 30.	251. R. Pr.	Die Wahlen zum Reichstage betr.	40	376/377
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 34—38 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	40	379/380
Sept. 30.	25. R.	Ministerial-Erlaß vom 11. September 1884, betr. Notirung versorgungsberechtigter Jäger.	41	383
- 30.	43. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen	41	387
- 30.	70. E. B. D. B.	Einführung eines neuen Gütertarifs	41	387/388
- 30.	71. E. B. D. B.	Gültigkeit von Tourbillets für den inneren Verkehr auf der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn.	41	388
- 30.	72. E. B. D. B.	Abfertigung von Frachtgütern auf der Haltestelle Neuhausen	41	388
—	73. E. B. D. B.	Eröffnung der Stadtbahnstation Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr.	41	388
Sept. 30.	74. E. B. D. B.	Nachträge zu den Staatsbahntarifen für den Güterverkehr	41	388
- 30.	73. E. B. D. Br.	Ermäßigung der im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgeführten Kopekenfrachtsätze für Getreide rc.	41	388
Oktb. 2.	255. R. Pr.	Die Uebertragung der Strom- rc. Polizei im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung an die Wasserbau-Inspektoren betr.	41	384
- 3.	257. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstellen	42	391
- 4.	29. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim zu Berlin. Kommunal-Bezirks-Veränderung.	43	404

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 4.	73. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- ꝛc. Preise pro September 1884	41	386
- 4.	R. Pr.	Preisverzeichniß der Königl. Landes-Baumschule in Alt-Gettow und bei Potsdam pro 1884/85.	41	390
- 6.	44. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung	42	393
- 6.	74. E. B. D. Br.	Neue Spezial-Exporttarife für den Weichsel-Eisenbahn-Verband ...	42	393/394
—	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Sperrung des Bromberger Kanals.	42	394
Oktb. 6.	28. K. A.	Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow zu Berlin. Nachweisung der pro III. Quartal 1884 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	43	404
—	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen des Notte-Verbandes von $4^1/_2$ auf 4 Prozent.	45	415
Oktb. 7.	253. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	41	383
- 7.	254. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für den Monat September 1884.	41	384/385
- 7.	74. P. Pr.	Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc.	42	392/393
- 7.	51. O. P. D.	Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden..	42	393
- 7.	31. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Kyritz. Kommunal-Bezirks-Veränderung.......	43	404
- 8.	258. R. Pr.	Verbot des Flugblattes „Aufruf zur Reichstagswahl"	42	391
- 8.	259. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	42	391
- 9.	32. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Templin. Kommunal-Bezirks-Veränderung	43	405
—	— —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. Ertheilung der Genehmigung behufs Enteignung von Parzellen zur Erweiterung des Garnison-Exercierplatzes bei Spandau.	47	434
Oktb. 10.	52. O. P. D.	Aufhebung des Postamtes Nr. 5. in Berlin.................	42	393
- 11.	256. P. Pr.	Das Niederländische Konsulat	42	391
- 13.	260. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit in Ahrensneſt .... b) Ausbruch der Räude zu Niederlehme und Spreenhagen	42	392
- 13.	262. R. Pr.	Tödtung eines tollwuthkranken Hundes	42	392
- 13.	75. E. B. D. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Coursbuch	43	403
—	— —	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Bromberg. Vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Schubin.	44	411
Oktb. 14.	261. R. Pr.	Erlöschen der Räude zu Röddelin..........................	42	392
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 39 und 40 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	42	394/396
Oktb. 14.	268. R. Pr.	Erlöschen der Klauenseuche in Groß-Welle	43	402
- 14.	75. E. B. D. B.	Beförderung von Gepäckstücken aller Art ꝛc.	43	403
- 15.	265. P. Pr.	Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Werder und Potsdam betr.	43	402

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 16.	267. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Wriezen	43	402
- 16.	76. E. B. D. B.	Neue Tarife für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband	43	403
- 16.	77. E. B. D. B.	Ausnahme-Tarif für den direkten Transport von frischem Obst ...	43	403
- 16.	30. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Freienwalde a. O. Kommunal-Bezirks-Veränderung	43	404
- 16.	19. O. Pr	Abänderung der Namen der Amtsbezirke XX. und XXI. Himmelpfort Ost und West im Kreise Templin.	44	407
- 18.	76. E. B. D. Br.	Beförderung von Gepäckstücken aller Art 2c. im Lokalverkehr	43	403
- 18.	R. Pr.	Ortsbenennung	43	406
—	— —	Polizei-Verwaltung zu Wittenberge. Sperrung des Verkehrs über die Herz'sche Kanalbrücke daselbst.	43	406
Oktb. 18.	K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung...........	44	410
- 20.	263. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	43	397
- 20.	264. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1884 beobachteten Wasserstände.	43	401
- 20.	8. B. A.	Genehmigung zur Aufstellung eines Projekts für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Grunow nach Beeskow.	43	402/403
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 40 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	43	405
Oktb. 21.	269. R. Pr.	Uebertragung strompolizeilicher Befugnisse an die Pritzstabeln zu Alt-Ruppin und Spandau.	44	407
- 21.	75. P. Pr.	Eröffnung der in dem Hause Gneisenaustraße No. 93 zu Berlin eingerichteten Apotheke.	44	408
- 21.	53. O. P. D.	Unbestellbare eingeschriebene Briefe bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	44	408/409
- 22.	56. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Reckahn	44	409
- 22.	274. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Gegenständen im Architekten-Verein zu Berlin ...	45	415
- 22.	33. K. A.	Kreis-Ausschuß zu Neu-Ruppin. Nachweisung der genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	45	422
- 23.	15. H. V.	Berichtigung eines Nummernverzeichnisses...........	44	409/410
- 23.	10. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	44	411
- 23.	11. E. B. D. M.	Desgl............	45	422
—	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. Abhaltung von Gerichtstagen in Warnow pro 1885.	46	429
Oktb. 24.	270. R. Pr.	Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Teltow betr.	44	407
- 24.	271. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes zu Alt-Toeplitz	44	407
- 24.	272. R. Pr.	Tödtung eines tollen Hundes auf der Feldmark Zeesen	44	407
- 24.	54. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion zu Berlin.	44	409
- 24.	55. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen desgl.	44	409
- 24.	78. E. B. D. B.	Aufhebung des Ausnahmetarifs für den Transport von Eisen	44	411

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 24.	12. D. d. R. B	Ausloosung von Rentenbriefen	45	421
- 25.	79. E. B. D. B.	Güterabfertigung auf der Haltestelle Britz	44	411
- 27.	273. R. Pr.	Ausbruch der Räude zu Wendisch-Buchholz	44	407
- 27.	26. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen-Kasse für das Rechnungsjahr 1. April 1882/1883.	44	408
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach der Nummer 41 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	44	412/413
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	44	413/414
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 26—28 des Reichsgesetzblatts für 1884.	45	415
—	— —	Desgl. von Stück 26 und 27 der Gesetzsammlung	45	415
Oktb. 27.	9. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	45	420
- 28.	80. E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs.	45	421
- 29.	276. R. Pr.	Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen	45	416
- 29.	280. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit zu Rittergut Mittenwalde	45	420
- 30.	275. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Werder	45	415/416
- 31.	277. R. Pr.	Schiffahrtssperren	45	416
- 31.	278. R. Pr.	Erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Jüterbog—Luckenwalde	45	416
- 31.	281. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Strodehne	45	420
- 31.	81. E. B. D. B.	Güterabfertigung auf der Haltestelle Ziltendorf	45	421
- 31.	82. E. B. D. B.	Ausgabe von direkten Tourbillets zur Fahrt zwischen Berlin und Niesky	45	421
- 31.	83. E. B. D. B.	Desgl. von Tour- und Retourbillets zur Fahrt zwischen Hähnichen und Berlin ꝛc.	45	421
- 31.	84. E. B. D. B.	Desgl. von direkten Tourbillets ꝛc. zur Fahrt von Berlin nach Canth	45	421/422
- 31.	85. E. B. D. B.	Desgl. von Tour- und Retourbillets ꝛc. zur Fahrt von Schönermark nach Casekow und Tantow.	45	422
- 31.	29. M.	Aufstellung der Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse der Krankenkassen betr.	47	431/434
Nov. 2.	77. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.	46	427
—	— —	Königl. Amtsgericht zu Spandau. Abhaltung der Gerichtstage in Velten im Jahre 1885.	46	429
Nov. 3.	279. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichs-Anzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	45	416/420
- 3.	86. E. B. D. B.	Gültigkeit von Tourbillets	46	427
- 3.	87. E. B. D. B.	Nachtrag zum Gütertarif für den Deutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verband.	46	427
- 3.	30. M.	Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878.	50	455
- 4.	283. R. Pr.	Verloosung kunstgewerblicher Ausstellungsgegenstände in Berlin	46	425
- 4.	57. O. P. D.	Unanbringliche Packete ꝛc. bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Berlin	46	426

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 14.	77. P. Pr.	Eröffnung der in dem Hause Königin-Augustastraße 50 in Berlin eingerichteten Apotheke.	48	441
- 15.	288. R. Pr.	Verlegung eines Jahrmarktes in Zossen	47	435
- 15.	289. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf pro 1884 betr.	47	435
- 15.	292. R. Pr.	Tödtung eines wuthkranken Hundes in Burghagen	47	435
- 15.	46. K. d. S. P.	Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine	47	436
- 15.	13. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	48	442/443
- 15.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boitzenburg im Jahre 1885.	49	454
- 16.	82. E. B. D. Br.	Tarifsätze für die Beförderung von Oelkuchen im Deutsch-Polnischen Verbande.	48	443
- 17.	89. E. B. D. B.	Herabsetzung der Be- und Entladefristen	47	437
- 17.	14. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen rc.	48	443
- 17	91. E. B. D. Br.	Aufhebung der Ausnahmefrachtsätze für Getreide rc. im Lokalverkehr	49	452
- 18.	290. R. Pr.	Die Absendung und Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Elbe und Saale betr.	47	435
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach No. 43. und 44. des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	47	438
Nov. 18.	293. R. Pr.	Verbote von Vereinen und Druckschriften verschiedener Behörden nach dem Deutschen Reichsanzeiger auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	48	439/440
- 18.	296. R. Pr.	a) Erlöschen des Milzbrandes in Alt-Toeplitz b) Ausbruch der Rotzkrankheit in Rixdorf	48	440
- 18.	299. R. Pr.	Ausbruch der Lungenseuche in Löhme	48	440
- 18.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal pro 1885.	51	469
- 19.	27. R.	Ministerial-Erlaß vom 12. November 1884, betr. Turnlehrer-Prüfung in Berlin.	48	440
- 19.	38. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	49	450/451
- 19.	— —	Königl. Amtsgericht zu Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal im Jahre 1885.	51	469
- 20.	83. E. B. D. Br.	Erhöhung des Rubelfrachtsatzes für die Beförderung von Getreide rc.	48	443
- 20.	84. E. B. D. Br.	Ermäßigung der Frachtsätze für Getreidesendungen rc.	48	443
- 20.	85. E. B. D. Br.	Ermäßigung des Frachtsatzes für Getreide rc. im Deutsch-Polnischen Verbande.	49	452
- 21.	R. Pr.	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1885.	48	439
- 21.	295. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Feldberg	48	440
- 22.	297. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Friesack	48	440
- 22.	92. E. B. D. B.	Inkrafttreten von Nachträgen zum Tarif für den Galizisch-Norddeutschen rc. Eisenbahn-Verband.	49	452

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 2.	310. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Biesdorf und Wustermark	50	456
- 2.	95. E. B. D. B.	Einschränkung der Be- und Entladefristen für offene Wagen......	50	459
- 2.	6. E. B. D. E.	Einlösung von Zinscoupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.	50	459/461
- 3.	307. R. Pr.	Aufhebung der Observation betreffs zweier räudeverdächtiger Pferde in Reinickendorf.	50	455
- 3.	60. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen bei der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in Potsdam.	50	457
- 3.	61. O. P. D.	Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Haselberg	50	457
- 3.	1. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam pro 1884.	50	458
- 3.	2. G. K.	Desgl. der 24jährigen Martini-Marktpreise des Getreides	50	459
- 3.	— —	Königl. Amtsgericht zu Kyritz. Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	50	462
- 3.	4. E. B. D. F	Nachtrag zum Lokal-Gütertarif	51	466
- 4.	308. R. Pr.	a) Bläschenausschlag in Gömnigk und Trebitz .... b) Maul- und Klauenseuche in Prenzlau	50	455
- 4.	21. St. S. d. R. P. A.	Weihnachtssendungen betr.	50	456/457
- 4.	— —	Königl. Amtsgericht zu Perleberg. Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	50	462
- 5.	309. R. Pr.	Erlöschen der Räude in Engelsburg	50	455
- 5.	18. H. V.	Einlösung von Zinsscheinen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen rc.	50	457/458
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg. Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	50	462
- 6.	306. R. Pr.	Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1884, betr. Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Hannovera", Militair-Dienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland	50	455
- 6.	79. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Markt- rc. Preise pro November 1884	50	456
- 6.	59. O. P. D.	Einrichtung einer zweiten Postzollabfertigungsstelle für die Zeit des Weihnachtsverkehrs in Berlin.	50	457
- 6.	62. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphen Anstalt in Schönermark	50	457
- 6.	96. E. B. D. B.	Gültigkeit der Tourbillets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn rc. betr.	51	466
- 6.	— —	Königl. Amtsgericht zu Rathenow. Führung der Handels- rc. Register daselbst im Jahre 1885.	51	468/469
- 8.	— —	Königl. Amtsgericht zu Prenzlau. Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	50	462
- 8.	313. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche in Wagenitz	51	465
- 8.	47. K. d. S P	Aufgebot von Schuldverschreibungen	51	466
- 8.	48. K. d. S. P	Desgl.	51	466
- 9.	314. R. Pr.	a) Erlöschen der Rotzkrankheit in Beeskow und Gransee........ b) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Gut Zichow	51	465
- 9.	80. P. Pr.	Eröffnung der in dem Hause Ackerstraße 121 in Berlin eingerichteten Apotheke.	51	465
- 9.	49. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen	51	466
- 9.	— —	Königl. Amtsgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Friedland N.-L. im Jahre 1885.	51	469
- 9.	311. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam im Monat November 1884.	50	460/461

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 9.	13. E. B. D. M.	Lokalzug 207 zwischen Potsdam und Berlin	50	459
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 46 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	50	463/464
Dez. 10.	81. P. Pr.	Ausdehnung einer Concession zur Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Staaten.	51	465/466
- 10.	97. E. B. D. B.	Neuer Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr	51	466
- 10.	37. R. A.	Kommunalbezirks-Veränderung	51	466/467
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Jüterbog. Führung des Handels- rc. Registers im Jahre 1885.	51	469
- 10.	— -	Königl. Amtsgericht zu Baruth. Desgl.	51	469
- 10.	19. H. V.	Die 8te Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A betr.	52	473
- 11.	82. P. Pr.	Rechtsmittel gegen Verfügungen des Polizei-Präsidiums in Bau-Angelegenheiten betr.	52	472/473
- 11.	— —	Königl. Amtsgericht in Templin. Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	52	478
- 12.	6. K.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1871—1884 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.	52	474
- 12.	312. R. Pr.	Verloosung von Pferden rc. in Berlin	51	465
- 12.	315. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Joachimsthal und des Milzbrandes zu Bötzow.	51	465
- 13.	20. O. Pr.	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark betr.	51	465
- 13.	316. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Rittergut Mühlenbeck und Wilhelmshayn.	51	465
- 13.	10. B. A.	Schluß der kleinen Jagd	51	465
- 15.	317. R. Pr.	Ausbruch der Pockenseuche zu Radensleben	51	465
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nummer 48 und 49 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	51	469/470
Dez. 15.	320. R. Pr.	Verloosung von Schmuck- und Singvögeln in Berlin	52	472
- 15	— —	Königl. Amtsgericht zu Charlottenburg. Die Führung des Handels- rc. Registers im Jahre 1885.	52	478
- 16.	318. R. Pr.	Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betr.	52	472
- 17.	50. K. d. S. P	Aufgebot von Schuldverschreibungen	52	473
- 17.	— —	Königl. Amtsgericht zu Potsdam. Die Führung des Handels- rc. Registers pro 1885.	52	478
- 18.	319. R. Pr.	Liquidation und Auflösung der Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Grünberg i. Schl.	52	472
- 18.	321. R. Pr.	Erlöschen der Rotzkrankheit in Beeskow und der Maul- und Klauenseuche zu Colpin.	52	472
- 18.	51. K. d. S. P	Aufgebot einer Schuldverschreibung	52	473
- 19.	322. R. Pr.	a) Ausbruch der Rotzkrankheit zu Rittergut Hönow und zu Lichterfelde b) Erlöschen der Maul- und Klauenseuche zu Feldberg	52	472
- 20.	323. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Gut Malchow b) Erlöschen derselben Seuche in Friesack	52	472

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 20.	— —	Königl. Amtsgericht zu Wriezen. Führung des Handels- 2c. Registers pro 1885.	52	478
- 22.	324. R. Pr.	a) Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu Götz .... b) Erlöschen des Bläschenausschlages zu Gremnigk und Trebitz ..	52	472
- 22.	99. E. B. D. B.	Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung offener Güterwagen	52	473
—	98. E. B. D. B.	Gemischter Zug zwischen Wriezen—Letschin	52	473
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach den Nummern 49 und 50 des Centralblatts für das Deutsche Reich für 1884.	52	475/476

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1884.**

Bekanntmachungen des Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

1. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1883.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

1. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrmanns W. Burmeister in Prenzlau ist erloschen.

Als rotzverdächtig und der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig sind acht Pferde der Braunkohlengrube Centrum bei Schenkendorf im Kreise Teltow unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 26. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

2. Am 18. d. M. hat sich in dem Dorfe Buchholz bei Treuenbrietzen ein der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt, welcher daselbst 2 Kinder und drei Hunde gebissen hat und darauf in der Richtung auf Beelitz weiter gelaufen ist.

In Heinsdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist am 23. d. M. ein fremder der Tollwuth verdächtiger Hund getödtet worden, nachdem er vorher in Wahlsdorf mehrere Hunde gebissen hatte. — In demselben Kreise ist am 20. d. M. in Woltersdorf ein der Tollwuth dringend verdächtig befundener herrenloser Hund getödtet worden, nachdem er in Jaenickendorf einen und in der Stadt Luckenwalde fünf Menschen gebissen hatte.

Potsdam, den 27. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

3. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dorfes Goerisgraeben, des Ritterguts Lehnin und des Mühlenbesitzers Heberer zu Schwina im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

[illegible]

à 1000 Thlr.

[illegible]

à 500 Thlr.

[illegible]

à 200 Thlr.

[illegible]

à 100 Thlr.

[illegible]

à 50 Thlr.

[illegible]

à 25 Thlr.

[illegible]

bis zum 15. Februar 188[illegible]

erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1883.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Betreffend den Umtausch gekündigter Pfandbriefe B.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

auf das Gut Bonoschau c. p., Kreis Lublinitz:

№ 40012. 40015. 40018. 40020 und 40021 à 1000 Thlr.
№ 43018 bis 43027. 43029. 43031. 43033. 43037 und 43038 à 500 Thlr.
№ 49028 bis 49034. 49038. 49041. 49044. 49049. 49051. 49053. 49054. 49055. 49058. 49060. 49064 bis 49066 à 200 Thlr.
№ 61044. 61046 bis 61051. 61053 bis 61056. 61058. 61059. 61060. 61062. 61063. 61066 bis 61069. 61071 bis 61074. 61076 bis 61080. 61084 bis 61088 à 100 Thlr.
№ 79010 bis 79015 à 50 Thlr.
№ 82019. 82021 bis 82030 à 25 Thlr.

auf das Gut Grunwitz, Kreis Poln. Wartenberg:

№ 41320. 41321. 41323 und 41324 à 1000 Thlr.
№ 45438. 45439. 45440 und 45444 à 500 Thlr.
№ 52544. 52547. 52548. 52549. 52551. 52552. 52553 und 52555 à 200 Thlr.
№ 65443. 65444. 65446. 65448 bis 65454. 65456. 65459 und 65460 à 100 Thlr.
№ 79495 und 79496 à 50 Thlr.
№ 82490 bis 82493 à 25 Thlr.

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons **bis zum 15. Februar 1884** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (Albrechtsstraße Nr. 32 im Regierungsgebäude) zum Umtausche einzureichen.

Breslau, den 22. Dezember 1883.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Dombechant und Königliche Staatsminister a. D. v. Selchow Excellenz zu Dom Brandenburg nach abgelaufener Dienstzeit von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. Dom Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Erzieher der Söhne Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Prediger Johannes Wilhelm Kritzinger in Hannover ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Boytzenburg Ukm., Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Emil Carl Friedrich Behrends in Klein-Mutz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bergsdorf, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst Dietrich Wackernagel in Buch, Diözese Berlin-Land, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Wustrau, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Paul Rudolf Schulze in Groß-Krausnigk ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wulkow, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der St. Simeons-Kirche zu Berlin, Carl Friedrich Albert Pauli, ist zum fünften Prediger an der St. Thomas-Kirche hierselbst, Diözese Cöln-Stadt, berufen worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Wilhelm Ernst Otto Krüger in Strasburg Ukm. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Hetzdorf, Diözese Strasburg Ukm., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat und Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Theodor Friedrich Arndt zu Dresden ist zum dritten Diakonus an der St. Petri-Kirche hierselbst, Diözese Cöln-Stadt, berufen worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Dom Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Versetzung des Diakonus Briese zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der St. Maria-Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, Diözese gleichen Namens, ist durch das Ableben des Diakonus Quast am 29. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Pfarrstelle zu Alt-Trebbin, Diözese Wriezen, ist durch das Ableben des Pfarrers Teßmer am 30. November 1883 zur Erledigung gekommen. Das Besetzungsrecht steht der Gemeinde zu und sind desfallsige Meldungen an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Am Königstädtischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Möller zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Riese als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem bisherigen Ersten Seminarlehrer Doyé zu Neu-Ruppin ist unter Ernennung zum Seminardirektor das Direktorat des Seminars zu Kyritz übertragen worden.

An dem Andreas-Real-Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Schwieder zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Pieper als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Schubring am Köllnischen Gymnasium hierselbst ist zum Oberlehrer befördert worden.

Am Askanischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Mangold zum Oberlehrer befördert und der Schulamtskandidat Wagner als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Katharine Josefine Larieu, Ehefrau von Boursault,	40 Jahre, geboren zu Juvrecourt, Arrondissement Lunéville, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. November 1883.
2	Arthur Vanderdonckt, Bäcker,	geboren am 23. September 1860 zu Basse-velde, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	16. November 1883.
3	Karl Franz Renard, Klempner,	geboren am 4. Oktober 1816 zu Domgermain, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. November 1883.
4	Josef Friemel, Schuhmachergeselle,	34 Jahre, geboren zu Hahnberg bei Jauernig, Oesterreich.-Schlesien,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, falsche Anschuldigung, Betteln und Landstreichen (5½ Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft laut Erkenntnisse vom 14. Februar 1878 und 29. April 1878),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Oktober 1883.
5	Albert Peter Johannes Christensen, Bäckergeselle,	32 Jahre, geboren in Flensburg, Dänischer Unterthan,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	24. Oktober 1883.
6	Franz Grießhofer, Sensenarbeiter,	18 oder 19 Jahre alt, geboren zu Oberlixlau, ortsangehörig zu Regau, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	20. Novemb. 1883.
7	William Rasmussen, Tischler,	geboren am 21. März 1851 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	desgleichen.
8	Josefine van Dam, unverehelicht,	geboren am 21. November 1864 zu Arnheim, Niederlande,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	3. Oktober 1883.
9	Josef Tauber, Tischlergeselle,	geboren 1860 zu Groß-Petersdorf, Ungarn,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Oktober 1883.
10	Heinrich Mändl, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Tallyn, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. November 1883.
11	Peter Heinrich Nobis, Sattler,	geboren am 2. April 1840 zu Echt, Niederlande,	Betteln unter Drohungen,	dieselbe Behörde,	20. Novemb. 1883.
12	Johann Wennig, Dienstknecht,	geboren am 7. Februar 1864 zu Königsberg, ortsangehörig in Oberlohma, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	14. November 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Josef Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein-Borowitz bei Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. November 1883.
14	David Werner, Tagelöhner,	geboren am 6. Dezember 1854 zu Sechshaus bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	20. November 1883.
15	Johann Friedrich Mischler, Seifensieder,	25 Jahre, geboren zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Philipp Perouchi, Erdarbeiter,	26 Jahre, aus Pedevena, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. November 1883.
17	Xaver Jackowsky, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1844 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. November 1883.
18	Johann Franz Dedenon, Ackerknecht,	geboren am 4. Juni 1827 zu Lunéville, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	desgleichen.
19	Josef Ferina, Müller,	geboren am 24. Februar 1842 in Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. November 1883.
20	Franz Lux, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Oktober 1831 in Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall und versuchter Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Oktober 1883.
21	Karl Schulz, Weber,	geboren am 6. Juni 1864, aus Zastolowitz, Bezirk Prag, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. November 1883.
22	Antonio Bonazza, Steindrucker,	geboren am 23. März 1835 zu Breguzzo, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	3. Dezember 1883.
23	Johann Kasper Guldbeck, Schmiedegeselle,	geboren am 2. September 1859 zu Randers, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	21. November 1883.
24	Josef Bauer, Bäckergehülfe,	geboren 1863, ortsangehörig in Böhmisch-Krumau, Bezirk gleichen Namens,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. November 1883.
25	Anton Maier, Tagearbeiter,	geboren am 10. Juni 1864, aus Eger, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	22. November 1883.
26	Ferdinand Smeykal (Smeikal), Färber und angeblich Kellner,	geboren am 17. Juli 1846 zu Kremusch, Bezirk Bilin, ortsangehörig in Neudörfel, Kreis Teplitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Oktober 1883.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
27	Mathurin Bourel, ohne Stand,	31 Jahre, geboren zu Plédran, Departement Côtes du Nord, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. November 1883.
28	Innocenti Tavola, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Cisano, Provinz Bergamo, Italien,	desgleichen,	derselbe,	24. November 1883.
29	Reinhard Schwob, Lehrer,	geboren am 22. September 1847 zu Lambenberg, Kanton Basselland, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	23. November 1883.
30	Angelo Alessia, Arbeiter,	40 Jahre, aus Vernagio, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	30. November 1883.
31	Julius Quérin, Zimmermann,	31 Jahre, geboren zu Noigny, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1884.

In dem Geschäftsjahre 1884 werden die auf Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte der Amtsgerichte Oranienburg und Liebenwalde von dem Amtsrichter Lautherius hier unter Mitwirkung des Sekretairs Schmook bearbeitet. Die Eintragungen werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam und die Berliner Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Oranienburg, den 21. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Die auf die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Marken- und Musterschutz-Registers bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahre 1884 bei dem unterzeichneten Gerichte durch den Amtsrichter Moll und den Sekretair Reichert bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsen-Zeitung, 4) das hiesige Neue Intelligenzblatt.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 7. Januar 1884.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anweisung

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

1. Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R.-G.-B. S. 159) wird bestimmt:

A.

I. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf, (§ 56c. a. a. O.) und unter der höheren Verwaltungsbehörde (a. a. O. §§ 42b, 55 u. a.) sind, soweit nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt ist, die Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz bis zu demjenigen Zeitpunkt, zu welchem in denselben das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Kraft gesetzt wird, die Regierungs-Abtheilungen des Innern (Landdrosteien) zu verstehen.

II. Auf die Ertheilung oder Versagung der Legitimationskarten für reichsangehörige Handlungsreisende (§ 44a. des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883), sowie auf die Ertheilung oder Versagung der Wandergewerbescheine (§§ 55 fg. a. a. O.), der Ausdehnung derselben (§ 60 Abs. 2 a. a. O.) und der Genehmigung, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (§ 62 a. a. O.), finden für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) der § 117 desselben, (bis zum 1. April 1884 der § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 G. S. S. 297, wo dieses gilt), im Uebrigen die zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisungen vom 4. September und 24. November 1869 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An die Stelle der bisherigen Legitimationsscheine nach § 44 der Gewerbeordnung treten die Legitimationskarten (§ 44 Abs. 1—5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883), an die Stelle der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen die Wandergewerbescheine (§§ 55 fg. a. a. O.).
2) Von unteren Verwaltungsbehörden werden Wandergewerbescheine nicht mehr ertheilt (§ 61 a. a. O.).
3) In den im § 59 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehenen Fällen sind Wandergewerbescheine nicht mehr auszustellen.
4) In den Fällen des § 57 № 5 a. a. O. ist nach § 63 Abs. 2 a. a. O. nur die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (A. III. dieser Anweisung), nicht das Verwaltungsstreitverfahren oder das Verfahren nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung zuläßig.
5) Eine Beschränkung des im § 59 № 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 für den daselbst erwähnten Gewerbebetrieb bestimmten räumlichen Gebiets durch die Verwaltungsbehörden ist unzuläßig.
6) Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen können gemäß § 61 a. a. O. sowohl an die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts, wie an die Polizeibehörde des Wohnorts gerichtet werden.

III. Die den höheren Verwaltungsbehörden (A. I. dieser Anweisung) einschließlich der Bezirksausschüsse unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 a. a. O. ist der Oberpräsident.

IV. Für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) werden die durch dasselbe nicht geregelten Zuständigkeiten gemäß § 121 a. a. O. durch Königliche Verordnung bestimmt.

B.

Bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) und die auf Grund des § 121 des letzteren ergangene Allerhöchste Verordnung (A. IV. dieser Anweisung) in Kraft treten, finden für die durch die bisherigen Vorschriften der Landesgesetze nicht ausreichend geregelten gewerblichen Angelegenheiten die Abschnitte D. und E. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Geltungsbereich des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) an die Stelle der Regierungsabtheilung des Innern in den Fällen, in welchen dieselbe öffentlich und mündlich zu verhandeln hat, das Plenum der Regierung, im Uebrigen der Regierungspräsident tritt. Im Einzelnen findet hiernach Anwendung:

I. Der Abschnitt D. der Anweisung vom 4. Sep-

tember 1869, betreffend das Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes, sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes:

a) auf die Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der im § 33a. des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 bezeichneten Gewerbe und auf die Untersagung dieser Gewerbebetriebe,

b) auf die Versagung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im § 42b. Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf,

c) auf die Untersagung des im § 42b. Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im § 59 Ziffer 1 und 2 a. a. O. aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, soweit eine solche Untersagung nach § 42b. Abs. 3 zugelassen ist,

d, auf die Zurücknahme der Legitimationskarte, sowie auf die Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte für reichsangehörige Handlungsreisende (§ 44a. a. a. O.),

e. auf die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§ 53 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883),

f. auf die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zuläſſigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 59a. a. a. O.),

g. auf die Versagung der Genehmigung des im § 56 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.

In den Fällen zu a bis f entscheidet die untere, im Falle zu g die höhere Verwaltungsbehörde (Nr. 25 der Anweisung vom 4. September 1869);

II. Abschnitt E der Anweisung vom 4. September 1869, betreffend das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ꝛc.:

a. auf die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der im § 33a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 gedachten Gewerbe,

b. auf die Zurücknahme der zu B. Ib. erwähnten Erlaubniß,

c. auf die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 61 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§ 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des § 62 Abs. 2 a. a. O.

Berlin, den 29. Dezember 1883.

Der Minister des Innern.	Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Puttkamer.	v. Boetticher.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 24.) № 1518. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883.

№ 1519. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A. zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 20. Oktober 1883.

(Stück 25.) № 1520. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883.

(Stück 26.) № 1521. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reich-Gesetzbl. S. 39) und 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26. November 1883.

(Stück 27.) № 1522. Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. Dezember 1883.

(Stück 28) № 1523. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. Dezember 1883.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) 8958. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1883, betreffend die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche.

№ 8959. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, betreffend die Aufhebung 1) des Filialverbandes zwischen den Kirchen zu Kl. Pankow und Reddelin und der Mutterkirche zu Gr. Pankow, 2) des Parochialverbandes zwischen der Dorfschaft Platschow und der Kirche zu Gr. Berge; vom 2./15. Juni 1876, nebst Ministerial-Erklärung vom 15. September 1883.

№ 8960. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zeven und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Isenhagen, Neuhaus an der Oste und Soltau. Vom 5. Oktober 1883.

(Stück 30.) № 8961. Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Oberwachtmeister der Landgendarmerie. Vom 19. September 1883.

№ 8962. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1883, betreffend die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der Eisenbahnstrecke Hadamar-Westerburg.

(Stück 31.) № 8963. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 7. November 1883.

(Stück 32.) № 8964. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bentheim, Harburg, Isenhagen, Otterndorf und Reinhausen. Vom 12. November 1883.

(Stück 33) № 8965. Fünfte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. September 1883.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII. zu den Kurmärkischen Schuldverscheibnugrn.

2. Die Zinsscheine Reihe XII. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII. werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke

oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 9. Oktober 1883.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Das Hebammen-Wesen in Berlin betreffend.

1. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Verfolg seiner allgemeinen Verfügung, betreffend das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (Amtsblatt Stück 39 S. 343) für den Stadtbezirk Berlin bestimmt, daß

1) alle Hebammen unter der Aufsicht des Bezirks-Physikus stehen, und zwar desjenigen, in dessen Amtsbezirk sie ihre Wohnung haben,
2) die im § 5 № 1 der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 vorgeschriebene Anzeige und Meldung an den zuständigen Bezirksphysikus erfolgt,
3) die ebenda № 6 angeordnete Nachprüfung von dem zuständigen Bezirksphysikus vorgenommen wird,
4) die ebenda № 5 bestimmte Anzeige der Sanitäts-Kommission zu machen ist.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers vom 28. v. M. werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Polizei-Verordnung

zum Schutze der Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

2. Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Nachstehendes bestimmt.

§ 1. Bäume, welche an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde fortgenommen werden.

Auf die Provinzial- und Kreis-Chausseen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Eine Genehmigung nach § 1 Absatz 1 darf in ländlichen Ortschaften nicht ertheilt werden, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Solche Bäume dürfen überhaupt nicht abgeholzt oder ausgeästet werden, es sei denn, daß sie abgestorben sind, oder ihrer Beschaffenheit nach die Sicherheit des Verkehrs oder der angrenzenden Grundstücke gefährden.

§ 3. Außerhalb der Ortschaften darf die Genehmigung zur Wegnahme von Bäumen an oder auf öffentlichen Wegen nur dann ertheilt werden, wenn für die Wiederherstellung einer neuen Pflanzung, wo dieselbe nach dem Ermessen der Behörde nöthig erscheint, ausreichende Gewähr geleistet wird.

Einen Anspruch auf Ertheilung der Genehmigung hat jedoch der Eigenthümer der Bäume auch unter dieser Voraussetzung nicht.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu sechszig Mark bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1877 (Stück 31 der Amtsblätter der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt a./O. vom Jahre 1877 S. 271 bezw. 227) wird aufgehoben.

Potsdam, den 19. Dezember 1883.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Bezeichnung des Abstandes des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße.

2. In Berichtigung der Bekanntmachung vom 23. November d. J., betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße bei sämmtlichen obergährigen Bieren nicht zwischen 4 und 10, sondern zwischen 1 und 10 Centimeter betragen muß.

Berlin, den 24. Dezember 1883.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

4. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 2. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 der in Warschau in polnischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift „Proletariat, Organ der internationalen sozialrevolutionären Partei", nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 9. Dezember 1883.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Arznei-Taxe für 1884.

5. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich unter abermaliger Hinzufügung einer größeren Zahl von 10, 100 und 200 Grammpreisen bei den in der Veterinärpraxis häufiger gebrauchten Arzneimitteln eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen. Die demgemäß abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zu einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei der Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 8. Dezember 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung Lucanus.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betreffend die Veranstaltung einer Lotterie.

6. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. — Amtsblatt S. 237 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern auf Antrag des Vereins für Kinderheilstätten an den Deutschen Seeküsten genehmigt hat, daß der Ziehungstermin für die behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes für Kinder in Norderney veranstaltete Lotterie vom 15. Januar auf den 15. März d. J. verschoben werde.

Potsdam, den 4. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung im Kreise Teltow.

7. Der Herr Oberpräsident hat gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmigt, daß, nachdem aus dem Amtsbezirk № XIII. „Töpchin" im Kreise Teltow zwei Amtsbezirke gebildet worden sind, vom 1. Januar 1884 ab auch der Standesamtsbezirk № 20 „Töpchin" in zwei Bezirke getheilt wird und der eine unter der Bezeichnung № 20 „Groß-Machnow" die Gemeinden Groß-Machnow und Telz, sowie den Gutsbezirk Groß-Machnow mit den zugehörigen Vorwerken Pramsdorf und Theresenhof und der andere unter der Bezeichnung № 53 „Motzen" die Gemeinden Schöneiche, Callinchen, Motzen und Töpchin mit Springbleiche umfaßt.

Zum Standesbeamten für den Bezirk № 20 „Groß-Machnow" ist der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Beussel zu Haus Zossen und zum Stellvertreter desselben der Inspektor Klatte zu Haus Zossen und zum Standesbeamten für den Bezirk № 53 „Motzen" der Amtsvorsteher, Ziegeleibesitzer Meinicke zu Motzen und zum Stellvertreter desselben der Rentier König zu Motzen ernannt.

Potsdam, den 31. Dezember 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

8. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gemeindevorstehers Mielitz zu Neumarkt, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ausgebrochen; auch die beiden Pferde des Droschken-Fuhrherrn Wagner zu Rixdorf bei Berlin sind rotzkrank befunden und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 2. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gastwirths Schulz zu Fürstenwalde im Kreise Prenzlau ist erloschen. Potsdam, den 4. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthengutsbesitzers Thiele zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Die Räude unter den Schafen in Röddelin und Christianshof im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 4. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gastwirths Hübner zu Plötzin und des Lehnschulzengutsbesitzers Schultze zu Nahmitz, im Kreise Zauch-Belzig, ausgebrochen. Dagegen ist diese Seuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Lehnin und des Mühlengrundstücks zu Schina in demselben Kreise erloschen. Potsdam, den 6. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	58	15	32	13	40	13	78	22	88	38	—	38	—	3	50	5	—	2	50	7	—	1	40	1	23
2	Beeskow	—	—	15	17	13	87	15	27	25	—	35	—	35	—	2	70	5	—	—	—	7	50	1	20	1	—
3	Bernau	18	—	14	83	16	53	14	24	28	25	36	75	42	—	4	57	4	75	—	—	6	92	1	25	1	10
4	Brandenburg	18	57	15	46	14	80	15	10	25	—	30	—	38	—	3	46	4	—	—	—	6	25	1	20	1	10
5	Dahme	18	75	16	02	15	—	14	—	40	—	50	—	50	—	2	50	4	25	3	—	8	75	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	83	14	98	18	—	15	—	23	—	31	—	36	—	4	—	4	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	15	50	—	—	15	10	31	—	32	—	40	—	3	50	4	—	—	—	6	—	1	30	1	15
8	Havelberg	18	—	14	80	13	75	15	—	22	—	36	—	42	—	3	50	3	50	3	—	7	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	50	15	75	15	50	14	40	30	40	32	—	50	—	3	—	4	20	—	—	7	—	1	20	1	—
10	Luckenwalde	17	65	15	90	13	03	14	39	45	—	45	—	50	—	3	25	3	75	—	—	5	50	1	20	1	20
11	Perleberg	18	50	15	25	16	—	14	25	18	50	36	—	43	—	2	94	5	25	—	—	8	04	1	40	1	10
12	Potsdam	18	—	15	48	16	—	15	09	29	—	35	33	41	33	4	11	4	26	—	—	5	82	1	45	1	10
13	Prenzlau	18	09	14	61	14	19	13	67	28	81	34	—	43	—	4	25	6	50	5	—	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	18	18	14	57	14	50	14	69	19	—	30	—	36	—	3	33	4	25	—	—	7	—	1	30	1	10
15	Rathenow	17	85	14	70	15	—	15	—	31	50	32	25	50	—	3	49	—	—	—	—	—	—	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	19	—	15	16	15	—	15	07	32	—	30	—	46	—	2	97	5	—	—	—	6	—	1	10	—	95
17	Schwedt	19	—	16	24	14	40	15	34	33	33	40	—	33	33	4	—	5	27	—	—	8	13	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	85	15	75	15	80	25	—	35	—	37	50	3	75	4	50	—	—	7	25	1	40	1	20
19	Strausberg	21	07	15	90	20	—	16	72	24	50	33	—	34	50	3	—	5	72	—	—	8	22	1	20	1	10
20	Teltow	18	56	14	81	16	66	14	32	29	20	36	25	42	23	5	42	—	—	—	—	—	—	1	28	1	21
21	Templin	16	—	14	—	14	—	13	—	25	—	45	—	45	—	2	50	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	18	53	15	20	13	56	14	—	24	—	26	—	30	—	3	42	3	50	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	18	76	15	19	15	—	15	76	18	—	36	—	44	—	2	76	4	50	3	83	5	08	1	05	—	95
24	Wriezen a. O.	16	80	14	67	14	11	14	63	26	—	33	—	42	50	3	50	4	40	2	75	6	88	1	50	1	20
	Durchschnitt	18	30	15	22	15	13	14	73	—	—	—	—	—	—	3	48	4	57	—	—	6	65	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Januar 1884.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.

1. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskostenschuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens der betheiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung der Ermächtigung jener Beamten zu deren Empfangnahme gezahlt worden sind, und demnächst in Folge verübter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Erhebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch einmal haben eingezogen werden müssen.

Um solchen Schädigungen der Kostenpflichtigen durch untreue Beamte möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß nach § 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen als bei Vornahme von Pfändungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags, zur Empfangnahme der Gelder ermächtigt, und die betheiligten Personen befugt sind, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kostenpflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Beziehung ertheilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine.

3. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. De

Preise im Monat Dezember 1883.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm | Ein Schock Eier | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm

(Each cell: M. Pf.)

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
1 30	— 97	1 15	1 80	2 36	4 67	— 35	— 30	— 65	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 50	3 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 20	2 —	2 50	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	—	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 20	1 25	1 18	1 50	2 32	3 78	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	1 50	— 60	— 60	2 40	2 10	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	4 40	— 40	— 38	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	3 —	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 22	— 20	— 24	60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	—	—	— 20	2 —
1 25	— 90	1 15	1 80	2 45	3 60	— 40	— 30	—	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	2 —
1 10	1 10	1 10	2 —	2 30	3 52	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 80	2 40	4 —	— 32	— 22	— 60	— 60	— 70	—	— 55	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 70	2 20	4 60	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	—	— 40	— 60	2 24	2 34	— 20	1 80
1 30	1 15	1 15	1 95	2 13	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 35	1 13	1 26	1 60	2 20	4 05	— 33	— 28	— 50	—	— 53	— 50	— 45	— 55	2 30	3 —	— 20	1 60
1 25	— 85	1 15	1 90	2 49	4 20	— 36	— 30	— 60	— 44	— 60	—	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 75	1 05	1 [illegible]	1 99	3 09	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 12	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	—	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 18	1 70	2 40	4 13	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	—	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	4 40	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 40	1 20	1 25	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	—	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60	— 40	— 24	— 55	— 45	— 40	— 60	— 50	— 50	1 60	2 40	— 20	1 80
1 36	1 13	1 27	1 39	2 40	3 80	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	—	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	4 50	— 40	— 24	— 70	— 60	— 60	—	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 90	2 08	4 20	— 45	— 35	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 05	— 58	— 95	2 —	2 10	3 42	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 10	1 20	1 70	2 15	4 40	— 24	— 23	— 50	— 38	— 50	—	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 70

Der Regierungs-Präsident.

zember 1882 angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine lit. F. № 12,575 und 27,990 über je 100 Thlr. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 5. Januar 1884.

Kontrolle der Staatspapiere.

4. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. Februar v. J. angeblich abhanden gekommenen Staatsschuldscheine lit. H. № 20,774, 51,531 und 54,119 über je 25 Thlr. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 5. Januar 1884.

Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Personenverkehr zwischen Seehausen, Prenzlau und Nechlin einer- und Stettin andererseits via Angermünde.

1. Vom 10. Januar k. J. ab gelangen direkte Tourbillets I., II., III. und IV. Wagenklasse, sowie Militairbillets und Billets für Hunde von den Stationen Seehausen, Prenzlau und Nechlin nach Stettin via Angermünde mit direkter Gepäckabfertigung zur Ausgabe. Ferner werden vom gedachten Tage ab für diejenigen Reisenden, welche zur Fahrt von Stettin nach den genannten 3 Stationen Retourbillets via Pasewalk benutzt haben, die Rückreise auf dieselben aber über Angermünde antreten wollen, auf den vorbezeichneten 3 Stationen Zusatzbillets mit entsprechenden Preisen verausgabt werden.

Berlin, den 27. Dezember 1883.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Tarifheft 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreidetarifes.

2. Mit Giltigkeit vom 1. Januar 1884 gelangt der dritte Nachtrag zum Tarifheft 2 des Galizisch-Norddeutschen Getreidetarifs zur Einführung. Derselbe enthält unter Anderem den vom 15. Oktober d. J. bis 30. Juni k. J. giltigen Maistarif von Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (Oesterr. Linie)

nach Stationen der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn und der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin, die Aufnahme von Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn und weiterer Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld in den Getreide und Kleietarif, sowie weiterer Stationen der Galizischen Carl-Ludwig-Bahn in den Ausnahmetarif für Kleie. Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schles. Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau N./M., sowie im hiesigen Auskunftsbüreau (Stadtbahnhof Alexanderplatz) zum Preise von 0,20 M. käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Dezember 1883.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Benutzung der Retour- und Rundreisebillets betr.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf den Stationen des diesseitigen Bezirks, sowie auf den Stationen der bei den unten bezeichneten Verbands-Verkehren betheiligten Bahnen zur Ausgabe gelangenden Retour- und Rundreise-Billets, mit welchen eine Fahrpreisermäßigung verbunden ist, zur Rück- bezw. Weiterreise nur für diejenige Person gültig sind, welche mit denselben die Reise begonnen hat. Magdeburg, den 2. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
zugleich als geschäftsführende Verwaltung für

a. den Personen-Verkehr zwischen Stationen der ehemaligen Berlin-Anhaltischen Bahn einerseits und denen der ehem. Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Braunschweig'schen Bahn andererseits,

b. den Rundreise-Verkehr nach dem Rheine, nach Metz, Basel und Straßburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Heyse auf Mehrow der bisherige Stellvertreter Amtmann Muhr in Hellersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Ahrensfelde ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Julius Mundt ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Friedrich Werwach ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Waldwärterdienst für den Belauf Sorge in der Oberförsterei Cummersdorf ist dem seitherigen Regimenter Wilhelm Miethge aus Colonie Zossen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Zehrensdorf vom 1. d. M. ab widerruflich übertragen worden.

Der bisherige Prediger Paul Martin Theodor Schmidt zu Bergsdorf, Diözese Zehdenick, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Liepe, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Paul Hoffmann ist zum Gemeindeschulrektor in Berlin ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Schnackenburg zum Steuer-Rath ernannt und der Sekretariats-Assistent Alt zum Regierungssekretair befördert, 2) die Militair-Anwärter Birnbaum, Scharnow und Thalmann als Militair-Supernumerare, sowie 3) die Militair-Anwärter Riedel, Müller und Schumann als Büreau-Hilfsarbeiter angenommen; (— ꝛc. Scharnow ist inzwischen verstorben —), 4) die Gymnasiasten bezw. Real-Schüler Krull, Lüddecke, Hartenstein, Manicke, Rittershausen, Hahnemann, Kunow, Papke und Fiebig als Civil-Supernumerare eingetreten, 5) der Militair-Supernumerar Hoerske nach Erfurt versetzt und der Militair-Supernumerar Kanschus Behufs Uebertritts in die Garnison-Verwaltung zu Thorn ausgeschieden.

Bei der Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind:

angestellt: der bisherige technische Hülfsarbeiter, Wasserbauinspektor Ertmann als Lokal-Wasserbauinspektor, der bisherige Königl. Obergärtner Kurtz, als Thiergarten-Inspektor, die Büreau-Diätare Militairanwärter Graue, und Civil-Supernumerar Schröder als Sekretariats-Assistenten,

ausgeschieden: der Wasserbauinspektor Stocks in Folge seiner Versetzung als Wasserbauinspektor nach Schleusingen,

übertragen: ist dem Regierungsbaumeister von Lancizolle die probeweise Verwaltung der technischen Hülfsarbeiterstelle,

verstorben: der charakterisirte Thiergarten-Obergärtner Krause.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember sind

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Bartsch, Beck, Link, Schmiedel, F. A. Schulz, Stichling, Stoer und Wegner, als Telegraphensekretair: der Ober-Telegraphenassistent Radtke, als Postassistenten die Postassistenten Adams, Burow, Dietzel, Freytag, Goerke, Hoeflich, Imker und Werner;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten; die Telegraphenassistenten Dreblow, Haase, Michaelis und Zielfelder;

versetzt: die Postsekretaire Geisler und Völkner von Berlin nach Soldau (Ostpr.) bezw. Posen, die Telegraphensekretaire Klostermann und Nagel von Berlin nach Cöln (Rhein) bezw. Liegnitz, der Ober-Telegraphenassistent Radtke von Königsberg (Pr.) nach Berlin;

gestorben: der Ober-Postdirektions-Sekretair Schubert, der Postsekretair Baresel und der Postassistent Luther.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind im Laufe des Monats Dezember 1883 nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt ist: der Postsekretair Thiele in Glöwen zum Postmeister.

Versetzt sind: die Postsekretaire Dunckel von Pritzwalk nach Wittstock und Blaurock von Eberswalde nach Berlin.

Gestorben ist: der Postsekretair Kreuzahler in Wriezen.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boitzenburg.

Im Jahre 1884 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden: 1) in Gerswalde am Sonnabend, den 19. Januar, 1. März, 19. April, 24. Mai, 12. Juli, 20. September, 1. November, 13. Dezember; 2) in Boitzenburg i./U. am Sonnabend, den 12. Januar, 9. Februar, 8. März, 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 11. Oktober, 8. November und 6. Dezember.

Templin, den 29. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Führung der Handels- ꝛc. Register im Jahre 1884.

Die auf die Führung der Handels-Register, der Genossenschafts-Register, der Muster-Register bezüglichen Geschäfte und der im Handelsgesetzbuch und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden im Jahre 1884 durch den Amtsrichter Schultze und den Gerichtsschreiber Hausding bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Freydorff und den Gerichtsschreibergehülfen Lassahn bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 28. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Mit der Führung des Handels-Registers einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei dem Königlichen Amtsgerichte in Brandenburg a./H. und Belzig ist der Amtsrichter Dr. Bruck unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1884 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabende Vormittags 11 bis 12 Uhr statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem auch noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und den Brandenburger Anzeiger resp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortschaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg a./H., den 31. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1884 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Meyenburg i./Prignitz, den 30. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Martha Dworzecka (Dwaretzka),	geboren 1839 zu Radumischken, Russisch-Polen,	drei schwere Diebstähle (1¾ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	29. Septemb. 1883.
2	Hirsch Dyskin, Handelsmann,	45 Jahre, aus Plonsk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Beihülfe zum versuchten Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	5. Dezember 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Goeth, Konditorgehülfe,	geboren am 25. Juli 1858 zu Meidling bei Wien,	Betteln im wiederholten Rückfall und Verübung groben Unfugs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	3. November 1883.
2	Eva Mache, geborene Kuznick, verwittwete Zimmermannsfrau,	geboren am 13. Mai 1844 zu Kamnitz, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. November 1883.
3	Anton Groeger, Arbeiter,	geboren 1857 in Borschitz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. November 1883.
4	Josef Manert, Maurergeselle,	geboren am 19. Januar 1846 zu Gosolup, Kreis Eger, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Dezember 1883.
5	Alfred Möller, Tischler,	geboren am 16. Januar 1853 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	22. November 1883.
6	Josef Wokurka, Schuhmachergeselle,	geboren am 31. März 1863 zu Prag, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	26. November 1883.
7	Adam Rapp, Spenglergeselle,	geboren am 20. Januar 1862, ortsangehörig zu Gajdobra, Komitat Bacs, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	20. November 1883.
8	Josef Masternack, Müller und Bäcker,	geboren 1845 in Sandomir, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Magistrat der Königlich bayerischen Stadt Kaufbeuren,	9. November 1883.
9	Giovanni Gerevini, Erdarbeiter,	44 Jahre, geboren in Casalbuttano, Provinz Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. Dezember 1883.
10	Ferdinand Peretz, Bronzearbeiter,	27 Jahre, geboren in Rio de Janeiro, Brasilien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Caspar Hartmann, Säger,	geboren am 3. Mai 1835 zu Altwys, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember 1883.
12	Peter Montbargnier, Weber,	37 Jahre, aus Belmont, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Achilles Scotti, Erdarbeiter,	geboren am 13. März 1853 zu Cremona, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Schmuck- und Singvögeln.

13. Der Herr Ober-Präsident hat dem Deutschen Verein für Vogelzucht und Akklimatisation „Aegintha" in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die nachgesuchte Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von lebenden Schmuck- und Singvögeln im Anschluß an die in den Tagen vom 8. bis einschließlich 12. Februar 1884 stattfindende Ausstellung des Vereins ertheilt. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß planmäßig 5000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden sollen.

Potsdam, den 9. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden &c. in Cassel betreffend.

14. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Casseler Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des am 26., 27. und 28. Mai d. J. in Cassel stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen, Kunst- und Gebrauchsgegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden &c. in Frankfurt a. M. betreffend.

15. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt mit jedem der beiden, im April resp. Oktober 1884 daselbst stattfindenden Pferdemärkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung der Drehbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau.

16. An der Havel-Drehbrücke der Berlin-Lehrter Bahn bei Spandau ist der Spurkranz seit einiger Zeit defekt und ist die Auswechselung desselben im Interesse der Betriebssicherheit dringend erforderlich. Da während der Ausführung dieser Arbeiten die Drehbrücke stets geschlossen gehalten werden muß, so bleibt den Schiffen die Durchfahrt durch das qu. Joch der Brücke bis zum **15. Februar d. J.** untersagt. Bis zu diesem Zeitpunkte können dagegen die Schiffe durch die übrigen Brückjoche, soweit denselben dies thatsächlich möglich ist, frei passiren.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Konsulat für Rumänien.

17. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Emil Russel zu Berlin, Mitinhaber der Disconto-Gesellschaft, zum Rumänischen Generalconsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Alt-Landsberger Wochenblatt betreffend.

18. Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 (Ges.-S. S. 311) bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung zu Alt-Landsberg in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassenden Orts-Polizei-Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das zu Bernau erscheinende „Alt-Landsberger Wochenblatt" aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 18. April 1874 — Amtsblatt S. 136.

Potsdam den 12. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die veränderte Chausseegelderhebung auf der von Kyritz über Pritzwalk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Puttlitz zu führenden Ost-Prignitzer Kreischaussee betreffend.

19. Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die durch die vormalige Königliche Regierung, Abtheilung des Innern unterm 12. April 1880 im 16. Stücke des Amtsblatts de 1880 — Seite 143 — publizirten Chausseegeldsätze für die Hebestellen der von Kyritz über Pritzwalk bis zur Kreisgrenze und zwar in der Richtung auf Puttlitz führenden Ost-Prignitzer Kreischaussee, welche bisher zur Erhebung gelangten, in verschiedenen Punkten abgeändert worden, so daß in Zukunft folgende Hebebestimmungen für diese Chaussee zur Anwendung gelangen.

Das tarifmäßige Chausseegeld wird erhoben:

1) bei der Hebestelle Gantikow für anderthalb Meilen;
2) bei der Hebestelle Kolrep für eine Meile;
3) bei der Hebestelle Buchholz für anderthalb Meilen;
4) bei der Hebestelle Schoenhagen für anderthalb Meilen.

Es haben jedoch zu zahlen:

a. bei der Hebestelle Gantikow die Einwohner dieses Orts nur für eine halbe Meile;
b. bei der Hebestelle Buchholz die Einwohner dieses Ortes nur für eine halbe Meile, die Einwohner von Boddin, Seefeld, Groß-Woltersdorf, Klein-Woltersdorf und Kehrberg nur für eine Meile und
c. bei der Hebestelle Schoenhagen die Einwohner von Schoenhagen, Groß-Langerwisch, Neudorf, Klein-Langerwisch, Helle und Jacobsdorf nur für eine halbe Meile Chausseegeld.

Die obengedachte Bekanntmachung Seite 143 Stück 16 des Amtsblatts vom Jahre 1880 wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

20. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

*
* *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 10. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

21. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Priort im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 8. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

22. Die Räude bei dem Pferde des Händlers Uhlich in Zossen ist erloschen.

Potsdam, den 9. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

23. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Amtsvorstehers Thielecke zu Gröben im Kreise Teltow ausgebrochen.

Am Milzbrand ist eine Kuh des Kolonisten August Marzillier zu Marienwerder im Kreise Nieder-Barnim gefallen.

Potsdam, den 10. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

24. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schöppen Doering zu Tietzow im Kreise Osthavelland ausgebrochen. — Unter dem Vieh des Kossäthen Liero zu Wuhst im Kreise Zauch-Belzig ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 11. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

25. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der bäuerlichen Besitzer zu Fern-Neuendorf im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 11. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Rechtzeitige Aufstellung der Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder betreffend.

3. Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßten speziellen Ermittelungen, welche über die im Ersatzjahre 1881/82 bei der Armee eingestellten Mannschaften in Beziehung auf deren Schulbildung angestellt worden sind, haben von Neuem erkennen lassen, von wie großer Bedeutung es für das Volksschulwesen ist, daß vollständige Verzeichnisse der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder den Lehrern mitgetheilt werden, daß die vorgeschriebenen Absentenlisten nicht nur genau geführt, sondern auch sorgfältig aufbewahrt, und daß endlich den Schülern der Volksschulen bei ihrem Austritte aus denselben Entlassungs-Zeugnisse ertheilt werden.

Indem wir uns die Anordnung über die Entlassungszeugnisse vorbehalten, wird zunächst der § 2 unserer Verordnung vom 12. Juli 1869 (Amtsblatt 1869 Stück 29) hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, wie folgt:

„§ 2. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung (§ 1) sind jährlich, bezüglich halbjährlich, je nachdem der Lehrcursus an einer Schule ein jährlicher oder halbjährlicher ist, für jede Schule resp. Schulklasse vollständige Listen aller schulpflichtigen Kinder aufzustellen. Dieselben müssen 6 Columnen, 1) für die laufende Nummer, 2) für den Namen und Geburtstag des Kindes, 3) für den Tag der Aufnahme in die Schule, 4) für den Tag des etwaigen Ausscheidens aus der Schule, 5) für den Namen, Stand und Wohnort der Eltern resp. der Pfleger oder Dienstherrn und 6) für Bemerkungen des Lehrers über Verhalten, Fleiß und Fortschritte des Kindes enthalten. Nicht aufzunehmen in diese Liste sind diejenigen Kinder, für deren Unterricht nachgewiesenermaßen ausreichend außerhalb der öffentlichen Schulen gesorgt wird. Die Aufstellung der Listen liegt in den Städten den Schuldeputationen, auf dem Lande den Lehrern ob, doch müssen auch die Schulvorstände die von den Lehrern aufgestellten Listen auf ihre Vollständigkeit prüfen und vollziehen. Die Magisträte in den Städten und die Ortsvorstände auf dem Lande haben die Verpflichtung, die Schuldeputationen, die Schulvorstände, bezüglich die Lehrer mit den denselben zur Aufstellung der Listen nöthigen Mittheilungen über den Personenstand der Gemeinden zu versehen, insbesondere dieselben auch, wenn im Laufe eines Halbjahres Familien mit schulpflichtigen Kindern in Gemeinden neu anziehen, hiervon zur sofortigen Vervollständigung der Schülerlisten in Kenntniß zu setzen. Die Schülerliste wird für das Jahr, bezüglich das halbe Jahr, für welches sie bestimmt ist, dem Klassenlehrer übergeben, und muß sich 14 Tage vor Beginn des Lehrkursus in den Händen desselben befinden. Nach Ablauf des Lehrkursus ist sie von den Schuldeputationen resp. den Schulvorständen sorgfältig zu bewahren. Zweckmäßig werden diese Listen in einem festen, für sie allein bestimmten Buche geführt, und hat es, wo dies bereits geschieht, dabei jedenfalls sein Bewenden."

Insbesondere machen wir den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen zur Pflicht, den Schulbehörden und den Lehrern rechtzeitig die nothwendigen Mittheilungen über die schulpflichtig gewordenen Kinder zugehen zu lassen, damit die Schulliste 14 Tage vor Beginn des Ostertermins, bezw. auch des Michaelistermins da, wo zweimal im Jahre Schulaufnahme stattfindet, fertig gestellt werden könne. Ebenso weisen wir auf die Verpflichtung der Magisträte und der ländlichen Ortsvorstände hin, alle während des Schuljahrs anziehenden schulpflichtigen Kinder sofort den Schulbehörden bezw. den Lehrern mitzutheilen, damit die Schülerliste laufend vervollständigt werden könne. Der genauen Kontrolle dieser innerhalb des Schuljahrs anziehenden Kinder ist besonders in Orten mit einer fluctuirenden Bevölkerung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dagegen haben die Schulbehörden bezw. die Lehrer die Schülerlisten und Absentenlisten, beide in einem festen Buche gebunden, sorgfältig aufzubewahren, damit die Unterrichtsverwaltung in die Lage komme, über jeden Zögling der Volksschule auch nach seiner Entlassung aus derselben wie überhaupt, so insbesondere der Militairbehörde Auskunft zu geben.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Dezember 1883.

3. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

					Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	20	Mark	96	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	18	"	70	"
" " "	do.	(gering)	16	"	37	"
" " "	Roggen	(gut)	15	"	65	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	83	"
" " "	do.	(gering)	14	"	06	"
" " "	Gerste	(gut)	19	"	34	"
" " "	do.	(mittel)	16	"	49	"
" " "	Gerste	(gering)	13	"	22	"
" " "	Hafer	(gut)	15	"	80	"
" " "	do.	(mittel)	14	"	20	"
" " "	do.	(gering)	12	"	63	"
" " "	Erbsen	(gut)	22	"	50	"
" " "	do.	(mittel)	20	"	30	"
" " "	do.	(gering)	18	"	10	"
" " "	Richtstroh		4	"	83	"
" " "	Heu		6	"	69	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	38	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36	=	33	=
= = =	Linsen	41	=	96	=
= = =	Kartoffeln	4	=	64	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	56	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	33	=
= 60 Stück	Eier	3	=	82	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	40	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
= = =	Linsen	55	=	—	=
= = =	Kartoffeln	4	=	75	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	40	=
= 60 Stück	Eier	3	=	82	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1883:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			35	=
= 1 =	Gerstengraupe			50	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			40	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			—	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	60	=

Berlin, den 7. Januar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Konzessions-Entziehung.

4. Der Hebamme Emma Richter, geborenen Daniczek, hierselbst Wrangelstraße Nr. 96 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 8. Dezember vorigen Jahres das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden.

Berlin, den 7. Januar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Bezeichnung des Abstandes des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg.

5. Mit Bezug auf § 2 des Gesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt № 20 vom 26. Juli 1881 Seite 249/250), bestimme ich hiermit für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg, daß der Abstand des Füllstriches von dem oberen Rande der Schankgefäße bei sämmtlichen obergährigen Bieren zwischen 1 und 10 Centimeter betragen muß.

Berlin, den 8. Januar 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die Faulheit" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. Januar 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort nach Haiti.

1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings auch Haiti hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 30. Dezember 1883.

Der Staatssekretair des Reichspostamts.

Stephan.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Coepenick.

1. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 24. bis 29. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Lehrerinnen-Prüfung zu Berlin.

2. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 21. April d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum **21. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Kgl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

3. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar — mit dreijährigem Kursus — wird **am 24. und 25. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind bis zum 10. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, Schützenstraße 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest (nur von denjenigen beizubringen, welche zur Zeit der Aufnahme-Prüfung keine Schule mehr besuchen), 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zu der Aufnahme-Prüfung nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. April das 16. Lebensjahr vollenden; doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Aspirantin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 17. und 18. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. März d. J. an den Herrn Seminardirektor Schaller einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 31. März bis 5. April d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **15. März** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

6. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **10. bis 15. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **20. Februar d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

7. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 7. und 8. März d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **21. Februar d. J.** an den Herrn Seminardirektor Friese einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

8. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 27. und 28. Mai** resp. **17. und 18. Juni**

d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. März d. J.** einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

9. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 19. bis 24. Mai** resp. **9. bis 14. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15. März d. J.**, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

10. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 13. Mai d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. März d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Pastor Delius zu Valdorf bei Vlotho die der Armenkasse der dortigen Kirchengemeinde gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe lit. C. № 47848 über 500 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pastor Delius anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Januar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapital-Zahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gewährung von Frachtcredit für alle entstandenen Frachten.

3. Bei den zu unserem Bezirk gehörigen Eisenbahnen wird ein Frachtcredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt:

Die monatliche Durchschnittssumme der vom Creditnehmer der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei Frachtcrediten mit einmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 500 M., mit 3 monatlicher mindestens 1000 M. und mit 6 monatlicher mindestens 3000 M betragen.

Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Caution in sicheren Werthpapieren (als Preuß. Staats- und vom Staate garantirte Effekten und sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons, sowie nach Sicht zahlbare von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Cautionswerth der Effekten wird höchstens mit 90 % des bei Hinterlegung derselben gültigen Cursus angenommen.

Alle die Höhe des Credits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats creditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtcredite bis zum

10. des folgenden Monats, bei 3- resp. 6monatlichen Frachtcrediten bis zum 3. des auf den Entstehungsmonat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind die bis ult. März aufgelaufenen Frachten ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Credit bis zum 8. Mai zu begleichen.

Jeder Creditinhaber hat ein Gegenconto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Conto der Güter-Expedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären.

Die Bahnverwaltung kann den Credit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Caution bezahlt machen.

Unter den gleichen Bedingungen wird der von uns gewährte 3- resp. 6monatliche Frachtcredit auch auf die Frachtantheile der Oberschlesischen, der Rechte-Oder-Ufer- und der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Folge einer uns von den Verwaltungen dieser Bahnen ertheilten Ermächtigung ausgedehnt.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtcrediten unter den vorstehenden Bedingungen sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter unseres Bezirks zu richten, bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 1. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Controlvorschriften zu den Seeexport-Tarifen für Sprit und Spiritus.

4. Zu den Seeexport-Tarifen für Sprit und Spiritus von diesseitigen und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Hafenstationen Stettin, Swinemünde, Hamburg H. St., Harburg, Bremen, Bremerhafen, Geestemünde, Brake, Elsfleth und Nordenhamm, sowie von Breslau B. F. nach Swinemünde, sind neu redigirte Controlvorschriften herausgegeben, welche in Abweichung von den bisherigen Bestimmungen anderweite Fristen für die Verladung zur See bezw. für Einreichung der Reklamationsgesuche und eine verschärfte Bestimmung bezüglich des Identitätsnachweises enthalten. Daneben treten auch Vergünstigungen durch Gewährung der Frachtbonification für exportirte Theilquantitäten der Ursprungs-Sendungen und in Bezug auf Umfüllung des Sprits oder Spiritus aus den Originalgebinden in andere Gefäße ein. Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Stationen nnd die Auskunftsbüreaus der Preußischen Staatsbahnverwaltung in Berlin und Hamburg.

Berlin, den 4. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erweiterung der Seeexpeditionsfrist im Galizisch-Norddeutschen 2c. Getreide-Verkehr.

5. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1884 wird die im Galizisch-Norddeutschen, Galizisch-Süddeutschen und Rumänisch-Süddeutschen Getreide-Verkehr, ferner im Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verbande (Theil II. Heft 2) und im Rumänisch-Galizisch-Deutschen Getreide-Seeexport-Tarife für die Neuaufgabe, event. Reexpedition von Getreide- 2c. Sendungen in den Stationen Brody, Czernowitz, Krakau, Lemberg, Podwoloczyska und Wien (Nordbahnhof) mit 15 Tagen festgesetzte Reexpeditionsfrist und zwar vom Tage des Eintreffens der Transporte in diesen Stationen bis zum Tage der Neuaufgabe event. Reexpedition dortselbst, auf dreißig Tage erweitert. Vorstehende Fristerweiterung findet auch auf solche Transporte Anwendung, welche in den vorgenannten Stationen ab 15. Dezember d. J. zur Einlagerung gelangt sind. Die bezüglichen in den erwähnten Ausnahme-Tarifen für Getreide 2c. aufgestellten Normen bleiben auch für diese Erweiterungen aufrecht, wobei insbesondere hervorgehoben wird, daß nur eine einmalige Neuaufgabe bezw. Reexpedition stattfinden darf.

Berlin, den 12. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

2. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigen wir, daß das von dem Territorium des Ritterguts Froehden an den Gemeindevorsteher Schulze daselbst veräußerte Trennstück von 08 ar 10 qm Größe von dem Gutsbezirke Froehden abgetrennt und in den Gemeindebezirk Froehden einverleibt wird.

Jüterbog, den 4. Januar 1884.

Der Kreis-Ausschuß Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.

von Oertzen,

Landrath.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Eschke in Rathenow ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Amts-Anwalts-Stellvertreters bei dem Königl. Amtsgericht daselbst beauftragt worden.

Im Kreise Templin ist der Amtmann Classe zu Boitzenburg, dessen Dienstzeit mit dem 26sten d. M. abläuft, von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk II. Boitzenburg ernannt worden.

Der Prediger Rudolf Ludwig Friedrich Nesemann ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Wilsnack, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Prediger und Hausgeistliche am Strafgefängnisse bei Berlin Johannes Bartz ist zum evangelischen Prediger an dem Untersuchungsgefängnisse des Kriminalgerichts in Moabit bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Haupt-Lehrer Ernst Gottfried Gäßner in Tempelhof, Diözese Cöln-Land, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Krüger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ebert, Brehmer und Konewka sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1883.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichts-Direktor Lympius in Berlin zum Landgerichts-Präsidenten in Stendal, der Amtsgerichtsrath Hammer in Charlottenburg zum Direktor bei dem Landgerichte Berlin II. und die Gerichtsassessoren Brennecke, Knitschky und Koellner zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Kirchhain bezw. Wriezen und Spremberg;

versetzt ist: der Amtsrichter Lindenberg in Spremberg an das Amtsgericht Berlin I.;

gestorben ist: der Landgerichtsrath Petzelt in Landsberg a./W.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Klaerich, Markwald, Buchholtz, Schreiner, Dr. Liepmann, Voigt, Zipfel, Dr. Kersten, von Jablonowsky, Naudé, Meyn, Dr. Bleichroth, Sasse, Dr. Harryers und Nicke;

versetzt sind: die Gerichtsassessoren Wieser und Buka in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. bezw. Königsberg i./Pr.;

entlassen ist: der Gerichtsassessor Billerbeck behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind als Rechtsanwalt: die Gerichtsassessoren Steffeck, Roedenbeck und Haar bei den Amtsgerichten zu Zossen bezw. Berlinchen und Sorau, Wertheim und Dr. Cannedt bei dem Landgerichte Berlin I. und Paul Schulz bei dem Landgerichte zu Cottbus.

Der Justizrath Koffka ist in der Liste der Rechtsanwalte bei dem Kammergerichte gelöscht.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten von Unruh, Dornbusch, Hermes, Georg Schmidt, Drabert, Richard Schulze, Laury, Büsse und Seydel.

Der Referendar Jockisch ist aus dem Bezirk Naumburg a./S. übernommen, der Referendar Dr. Trautvetter ist auf seinen Antrag entlassen und die Referendare Castner, Schmeißer II. und Wedding sind gestorben.

V. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: die Gerichtsschreibergehülfen Hein bei dem Amtsgerichte in Luckenwalde, Goßlau bei dem Landgerichte Berlin II., Wiewiorowski bei dem Amtsgerichte in Spandau, Berger und von der Burg bei dem Amtsgerichte Berlin I. und der Assistent Altrichter bei dem Amtsgerichte in Angermünde.

Der Büreau-Assistent Maaß bei dem Strafgefängniß in Plötzensee ist zum Gefängniß-Inspektor in Bromberg ernannt.

Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: Die Militairanwärter Oehlcke bei dem Landgerichte Berlin I. und Hillig bei dem Amtsgerichte Berlin I., sowie die Justizanwärter Wiersing, During und Blüthgen bei dem Amtsgerichte Berlin I., Hildemann bei dem Amtsgerichte in Zielenzig und Kolpin bei dem Amtsgerichte in Fürstenwalde.

Der Militairanwärter Freygang ist zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft zu Potsdam ernannt.

Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt: die Militairanwärter Retzlaff bei dem Amtsgerichte in Strausberg, Fischer, Lutter und Seehase bei dem Amtsgerichte Berlin I., Huth bei dem Amtsgerichte in Liebenwalde und der Gerichtsdiener Zenge bei dem Amtsgerichte zu Spremberg;

versetzt sind: die Gerichtsschreiber Schulz und Reiniger von dem Amtsgerichte zu Luckenwalde bezw. Bernau an das Amtsgericht zu Spandau bezw. Potsdam;

pensionirt sind: der Gerichtsvollzieher Weiske in Züllichau und Pritzsche in Berlin;

gestorben sind: der Gerichtsschreiber Seyffert bei dem Kammergericht und der Gerichtsvollzieher Penning in Liebenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Für das Geschäftsjahr 1884 werden die Gerichtstage in Gramzow, wie folgt, festgesetzt: 22. bis 23. Januar, 5. bis 6. Februar, 4. bis 5. März, 1. bis 2. April, 5. bis 6. Mai, 10. bis 11. Juni, 8. bis 9. Juli, 30. September bis 1. Oktober, 4. bis 5. November, 2. bis 3. Dezember. Es wird hierzu bemerkt, daß der zweite Terminstag jedesmal zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anträgen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie von Verhandlungen in Grundbuchsachen (auch Auflassungen) und für die Aufnahme sonstiger Anträge bestimmt ist.

Angermünde, den 12. Januar 1884.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ersatzwahl für den Provinzial-Landtag.

3. An Stelle des Königl. Rittmeisters a. D. von Oppen zu Adlershof, welcher sein Mandat niedergelegt hat, ist von dem Kreistage des Kreises Teltow am 5. Januar d. J. der Amtsvorsteher, Bürgermeister a. D. Zimmermann in Steglitz zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 12. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

26. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1883 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,38	31,14	2,64	1,12	1,28	0,80	2,20	1,50	1,62	1,10	1,66	1,88
2	32,38	31,14	2,60	1,02	1,28	0,80	2,20	1,50	1,62	1,10	1,66	1,90
3	32,36	31,14	2,58	1,20	1,28	0,82	2,20	1,50	1,62	1,12	1,66	1,90
4	32,76	31,14	2,60	1,16	1,30	0,82	2,18	1,52	1,62	1,12	1,66	1,92
5	32,36	31,14	2,60	1,16	1,32	0,84	2,20	1,52	1,62	1,12	1,64	1,92
6	32,34	31,14	2,64	1,14	1,32	0,82	2,24	1,56	1,62	1,14	1,66	1,94
7	32,34	31,14	2,64	1,14	1,30	0,86	2,24	1,58	1,62	1,14	1,66	1,94
8	32,36	31,14	2,64	1,12	1,30	0,86	2,24	1,56	1,62	1,14	1,62	1,96
9	32,38	31,14	2,60	1,02	1,30	0,88	2,26	1,54	1,62	1,14	1,62	1,96
10	32,38	31,14	2,60	1,20	1,28	0,86	2,26	1,54	1,62	1,16	1,64	1,98
11	32,40	31,14	2,58	1,20	1,28	0,88	2,24	1,58	1,62	1,16	1,64	2,00
12	32,40	31,12	2,60	1,20	1,28	0,90	2,16	1,60	1,62	1,18	1,64	2,00
13	32,40	31,14	2,60	1,22	1,32	0,90	2,14	1,62	1,62	1,20	1,68	2,02
14	32,40	31,14	2,60	1,24	1,32	0,90	2,22	1,62	1,62	1,22	1,70	2,02
15	32,40	31,16	2,60	1,28	1,36	0,92	2,24	1,62	1,62	1,22	1,70	2,04
16	32,42	31,20	2,64	1,20	1,36	0,90	2,28	1,64	1,62	1,24	1,78	2,04
17	32,42	31,22	2,68	1,28	1,38	0,90	2,26	1,64	1,62	1,26	1,82	2,06
18	32,46	31,26	2,66	1,32	1,38	0,92	2,26	1,68	1,62	1,26	1,90	2,08
19	32,46	31,26	2,64	1,32	1,38	0,92	2,26	1,70	1,62	1,26	2,10	2,10
20	32,46	31,26	2,64	1,32	1,40	0,92	2,24	1,70	1,62	1,28	2,30	2,10
21	32,50	31,28	2,64	1,32	1,40	0,94	2,26	1,72	1,62	1,30	2,38	2,12
22	32,50	31,30	2,62	1,32	1,42	0,94	2,24	1,72	1,62	1,30	2,46	2,12
23	32,48	31,32	2,62	1,24	1,42	0,94	2,22	1,72	1,62	1,30	2,50	2,14
24	32,46	31,32	2,68	1,24	1,42	0,94	2,24	1,72	1,62	1,30	2,54	2,14
25	32,46	31,32	2,72	1,24	1,42	0,96	2,24	1,72	1,62	1,30	2,52	2,16
26	32,48	31,34	2,76	1,24	1,42	0,96	2,24	1,72	1,62	1,32	2,52	2,16
27	32,48	31,36	2,80	1,34	1,44	0,96	2,26	1,72	1,62	1,32	2,54	2,18
28	32,48	31,36	2,78	1,38	1,44	0,96	2,30	1,72	1,62	1,32	2,54	2,18
29	32,50	31,38	2,76	1,38	1,44	0,96	2,30	1,80	1,62	1,34	2,54	2,18
30	32,48	31,36	2,78	1,22	1,44	0,96	2,28	1,84	1,62	1,36	2,54	2,20
31	32,48	31,36	2,80	1,26	1,42	0,96	2,30	1,80	1,62	1,38	2,54	2,20

Potsdam, den 21. Januar 1884. Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

27. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 18. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Das von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim mit Beschlag belegte Flugblatt mit der Ueberschrift „Fremdenführer", mit den Worten beginnend: Wenn der Fremdling nach einer großen Stadt kommt ꝛc., und der Unterschrift: „Freiheit", Expedition: 101, Great Titschfield Street, Oxford Street, London W., wird auf den Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 27. Dezember 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Budapest erschienene, hierher gesandte, vom 1. Oktober 1883 datirte Nummer 8 der periodischen Druckschrift: „Radikal", Organ der Sozialisten Ungarns, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Hermann Prager, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Várnai, Palatingasse 17, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 28. Dezember 1883.

Die Polizeibehörde.

* * *

Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde der „Arbeiter-Sänger-Bund zu Limmer" verboten worden.

Hannover, den 2. Januar 1884.

Königl. Landdrostei.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde in Hamburg vom 28. Dezember 1883 (Reichs-Anzeiger Nr. 305) die Nummer 8 des I. Jahrgangs der in Budapest erscheinenden periodischen Druckschrift „Radikal, Organ der Sozialisten Ungarns" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, die fernere Verbreitung des Blatts „Radikal" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 10. Januar 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

28. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 27., 28., 29., 30.
Februar: 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 17., 18., 19., 20., 24., 27., 28., 29.
März: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 22., 23., 24., 26., 30., 31.
April: 2., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.
Mai: 1., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 30.
Juni: 1., 2., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 26., 29.
Juli: 2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 15., 16., 21., 24., 25., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 6., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
November: 2., 3., 4., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 16. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Druckschrift, betreffend „die Wohnplätze des Deutschen Reiches."

29. Das bereits in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879 (Amtsblatt pro 1880 Stück 2 Seite 13) erwähnte, von dem Lieutenant a. D. Oskar Brunkow zu Berlin (Hagelsbergerstraße Nr. 49 III.) herausgegebene Werk „die Wohnplätze des Deutschen Reiches" ist nunmehr in acht Großquartbänden vollständig erschienen.

Bei direkter Bestellung beträgt der Preis desselben für die I. Abtheilung (Königreich Preußen) 60 Mark, für die II. Abtheilung (die übrigen Bundesstaaten und die Reichslande) 70 Mark und wird die nähere Festsetzung der Zahlungsbedingungen den Bestellern anheimgegeben. Ich mache auf das gedachte als besonders tüchtig und zuverlässig anerkannte Werk hiermit ausdrücklich aufmerksam.

Potsdam, den 16. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Zeitweise Sperrung der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Potsdam betreffend.

30. Behufs Ausführung von Probebelastungen der bei Potsdam unterhalb der Langen Brücke über die Havel führenden Eisenbahndrehbrücke fallen für die Tage des 4. und 5., sowie auch voraussichtlich des 6. und 7. Februar d. J. die sonst bestehenden Oeffnungszeiten von 11 bis 11 Uhr 25 Minuten Mittags und von 3 Uhr 15 Minuten bis 3 Uhr 35 Minuten Nachmittags aus.

Die gedachte Brücke ist also an diesen Tagen während der angegebenen Zeitdauer für die Schiffahrt gesperrt.

Potsdam, den 18. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden 2c. in Hannover betreffend.

31. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Gold- und Silbersachen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

32. Höherer Bestimmung zufolge führt die vereinigte Eisenbahn-Station „Wannsee-Dreilinden" fortan die Bezeichnung „Wannsee."

Potsdam, den 15. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

33. Die beiden Pferde des Handelsmanns Wilhelm Buge zu Möthlow im Kreise Westhavelland sind mit der Rotzkrankheit behaftet befunden und dieserhalb getödtet worden.

Von der Räude ist ein Pferd des Bauern Wiese zu Christdorf im Kreise Ostprignitz befallen worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen des Ritterguts Seegefeld im Kreise Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauern Nolte und des Rentiers Maaß zu Tietzow in demselben Kreise, unter den Milchkühen des Ritterguts Rudow im Kreise Teltow und unter dem Rindvieh des Halbkossäthen Ferdinand Krüger zu Nickel bei Treuenbrietzen ausgebrochen.

Unter dem Rindvieh des Gutsbezirks Ragow im Kreise Beeskow-Storkow ist diese Seuche erloschen.

Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh des Bauern Boernike zu Knoblauch im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 18. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

34. Rotzkrank sind die beiden Pferde des Ackerbürgers Hermann Riecke zu Mittenwalde im Kreise Teltow befunden und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 18. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

35. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Kossäthen Friedrich Ulrich zu Neuendorf bei Teupitz im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 19. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

36. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Kühen des Ritterguts Falkenberg im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Unter dem Rindvieh des Kossäthengutsbesitzers Thiele zu Falkenhagen im Kreise Osthavelland ist diese Seuche erloschen.

Potsdam, den 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

4. Die Besitzer von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiskus haften, können nunmehr der ihnen obliegenden Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, auch durch Versicherung der Gebäude bei der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" gegen Feuerschaden bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe genügen.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Januar 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Quittungen über Pensionen, Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen betreffend.

5. Die Vorschriften im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, wonach bisher unter allen Quittungen über Pensionen, Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen bescheinigt werden mußte, daß zur Zeit der Fälligkeit dieser Bezüge die dazu Berechtigten noch gelebt haben, werden durch nachstehende Bestimmungen abgeändert.

1) Von denjenigen Pensionären und Empfangsberechtigten, welche persönlich die ihnen zustehenden Pensionen und Wartegelder, sowie die ihnen bewilligten fortlaufenden Unterstützungen an der Zahlungsstelle erheben, ist die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie noch am Leben sind, zu den Spezial-Quittungen über die einzelnen Hebungen nicht mehr zu erfordern.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich bleibt.

2) Die Beibringung der Lebens-Atteste zu den Spezial-Quittungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und fortlaufenden Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben.

3) Dagegen ist die Beschaffung der Lebens-Atteste auch künftighin erforderlich:

a. zu den Spezial-Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsgelder in allen vorstehend nicht ausgenommenen Fällen, namentlich dann, wenn aus den beigebrachten Vollmachten nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß

zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge die hierzu Berechtigten noch gelebt haben, sowie bei allen Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten nur auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen, oder welche für Kinder und andere unselbständige Personen geleistet werden, endlich

b. zu allen beizubringenden Jahresquittungen.

Die Haupt-Kasse ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 13. November 1883.

Ober-Rechnungskammer.

* * *

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. Januar 1884.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

7. Nachstehend abgedruckte Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Januar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Polizei-Verordnung,

die Vorlegung gewerblicher Concessionen betreffend.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 299) und in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (R.-G.-Bl. 1874 S. 19) bezeichneten gewerblichen Anlagen, nämlich von:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerken, chemischen Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-, Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,

zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbe-Ordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, beziehentlich im Besitze einer solchen concessionirten Anlage sind, sind verpflichtet, die ertheilten Concessionen auf Erfordern den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichniß nach Absatz 3 des § 16 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Concessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

11. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 23. bis 28. Juni d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **1. Juni d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung wird zu Potsdam **vom 27. bis 29. März d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen,

welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum **10. März d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom **15. Mai d. J.** ab stattfinden. Die Anmeldungen zu derselben sind bis **zum 14. April d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: A. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen. Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten. Berlin, den 11. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zu dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Rohspiritus und Sprit nach Paris 2c.

1. Vom 1. Januar 1884 ist zu dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Rohspiritus und Sprit für den Verkehr nach Paris, Station der französischen Nordbahn, sowie den belgisch-französischen Uebergangsstationen der erste Nachtrag in Kraft getreten. Derselbe enthält Tarifsätze für den Verkehr von verschiedenen Deutschen Stationen, sowie Ergänzungen und Berichtigungen des bisherigen Tarifs. Exemplare dieses Nachtrages sind zum Preise von 0,10 M. pro Stück bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 15. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die

Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und

Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnnng der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundnngen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair **Brandenburg** beim Oberpräsidium in Potsdam den Charakter als „Rechnungs-Rath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Teltow ist unter Zurücknahme des dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Groß-Schulzendorf, Premierlieutenant **von dem Knesebeck** zu Jühnsdorf am 28. Juli v. J. ertheilten Auftrags zur einstweiligen Mitverwaltung des Amtsbezirks Wietstock der Generalmajor a. D. Baron **von Eberstein** zu Genshagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. Wietstock ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers **von Quast** zu Beetz der bisherige Stellvertreter, Gemeindevorsteher **Schlötcke** zu Sommerfeld, zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Gemeindevorsteher **Vogler** zu Beetz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VI. Beetz ernannt worden.

Bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des 4. Kalender-Quartals p. a. die Bauführer 1) Heinrich Wilhelm Wenzel Alfred **Weber**, 2) Otto Hermann Rudolf Albert **Amerlau**, 3) Paul Daniel **Peters** vereidigt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. **Lüdecke** ist als Adjunkt an der Ritterakademie in Brandenburg a./H. angestellt worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Nachweisung

der von den im Jahre 1882 im Regierungsbezirk Potsdam durch Beschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gedeckten Stuten im Jahre 1883 gefallenen Fohlen.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen 1882 Land-Beschäler			Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind		Von den tragend gewesenen Stuten				Von den gedeckten Stuten sind verkauft, gestorben und nicht nachgewiesen	Im Jahre 1883	
		Alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	haben verfohlt	sind lebende Fohlen geboren				standen daselbst Beschäler	Diese haben Stuten gedeckt
									Hengste	Stuten	Summa			
		Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1	Fr.-Wilh.-Gestüt	5	—	5	114	23	87	8	38	41	79	4	5	130
2	Lindow	2	—	2	135	46	86	19	37	30	67	3	3	146
3	Blandikow	3	—	3	143	61	74	8	29	37	66	8	3	133
4	Frehne	2	—	2	71	21	46	5	18	23	41	4	2	68
5	Kuhbier	2	—	2	74	28	44	4	23	17	40	2	2	91
6	Dannenwalde	—	1	1	40	8	31	1	20	10	30	1	1	56
7	Lenzen	4	—	4	261	101	153	17	72	64	136	7	5	295
8	Premslin	2	—	2	94	43	48	—	23	25	48	3	2	81
9	Wilsnack [1]	4	—	4	212	40	155	12	71	73	144	17	4	257
10	Müggenbusch	2	—	2	77	19	57	6	19	32	51	1	2	70
11	Kotzen	1	1	2	80	21	53	6	22	25	47	6	2	76
12	Bredow	1	1	2	47	17	28	4	9	15	24	2	1	37
	Fehrbellin [2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	69
13	Bornstedt	1	—	1	32	13	18	—	11	7	18	1	1	43
14	Michendorf	1	1	2	68	12	54	11	23	20	43	2	2	91
15	Sietzing	3	—	3	152	70	74	8	36	30	66	8	3	194
16	Eberswalde	2	—	2	85	29	51	6	21	24	45	5	2	96
17	Schmachtenhagen [3]	1	1	2	58	15	41	2	23	16	39	2	2	78
18	Liebenberg	2	—	2	113	33	78	4	42	33	75	2	2	106
19	Boitzenburg	2	—	2	113	32	76	10	30	36	66	5	2	123
20	Ringenwalde	2	—	2	60	14	44	5	15	24	39	2	2	62
21	Angermünde	3	1	4	181	50	126	17	57	52	109	5	4	183
22	Gramzow	3	1	4	159	90	66	2	29	35	64	3	3	120
23	Hohenlandin	1	—	1	42	13	27	2	11	14	25	2	1	38
24	Zützen [4]	1	—	1	26	8	17	—	10	7	17	1	—	—
	Criewen [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26
25	Prenzlau	2	1	3	146	65	74	4	32	38	70	7	3	104
26	Lübbenow	2	—	2	90	20	65	7	32	26	58	5	2	103
27	Rossow	3	—	3	137	43	82	6	40	36	76	12	4	149
28	Neuensund	1	—	1	36	5	29	1	19	9	28	2	1	28
29	Malchow	1	—	1	22	8	14	2	6	6	12	—	1	20
30	Vorheide	2	—	2	137	59	74	5	28	41	69	4	3	100
31	Storkow	1	1	2	88	31	52	2	20	30	50	5	2	74
32	Zossen	3	—	3	130	61	61	13	25	23	48	8	3	140
33	Dahme	2	—	2	103	43	58	4	27	27	54	2	2	114
	Summa	67	9	76	3326	1142	2043	201	918	926	1844	141	80	3501

Bemerkungen. [1] 1 lebende Zwillingsgeburt. [2] neu errichtet. [3] 1 lebende Zwillingsgeburt. [4] und [5] verlegt. Summa: 2 lebende Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 28. Dezember 1883.

Der Königliche Landstallmeister

(gez.) Wettich.

Stationirung der Landbeschäler pro 1884.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1884 von Ende Januar resp. Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens auf der Station	Tag des Beginns der Stutenbedeckung
Friedr.=Wilh.=Gestüt	Ruppin	6	—	15. Jan.
Lindow	do.	3	3. Febr.	5. Febr.
Blandikow	Ostprignitz	3	1. =	4. =
Frehne	do.	2	3. =	5. =
Kuhbier	do.	2	2. =	4. =
Dannenwalde	do.	2	1. =	4. =
Lenzen	Westprignitz	4	3. =	5. =
Premslin	do.	2	3. =	5. =
Cumlosen	do.	2	3. =	5. =
Wilsnack	do.	4	1. =	4. =
Kotzen	Westhavelland	1	1. =	4. =
Bredow	Osthavelland	1	2. =	4. =
Fehrbellin	do.	2	1. =	4. =
Bornstedt	do.	1	25. Jan.	28. Jan.
Michendorf	Zauch=Belzig	2	3. Febr.	5. Febr.
Metzdorf	Oberbarnim	3	6. =	8. =
Eberswalde	do.	2	4. =	6. =
Schmachtenhagen	Niederbarnim	2	3. =	5. =
Falkenthal	Templin	2	2. =	4. =
Templin	do.	2	4. =	6. =
Boitzenburg	do.	2	5. =	7. =
Angermünde	Angermünde	4	5. =	7. =
Gramzow	do.	2	6. =	8. =
Wird später publicirt werden	do.	1	6. =	8. =
Zützen	do.	1	6. =	8. =
Prenzlau	Prenzlau	3	6. =	8. =
Lübbenow	do.	2	6. =	8. =
Rossow	do.	3	7. =	9. =
Neuensund	do.	1	7. =	9. =
Malchow	do.	1	6. =	8. =
Vorheide	Beeskow=Storkow	3	6. =	8. =
Storkow	do.	2	5. =	7. =
Zossen	Teltow	3	4. =	6. =
Dahme	Jüterbog=Luckenwalde	3	28. Jan.	30. Jan.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der **Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht aushängen.**

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, so kann Seitens der Gestüt=Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich=Wilhelms=Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler

Rustic, Fuchs, v. Stockwell a. d. Villagelass, geb. 1863, und

Mango, braun, v. Mandrak a. d. Fortress, geb. 1874,

aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pf. pro Tag und Pferd berechnet. Für jede solche hier aufzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** 150 Mark bei der Gestüt=Kasse zu deponiren.

Friedrich=Wilhelms=Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 4. Januar 1884.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Bekanntmachung der Direktion der Städte=Feuer=Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Theilnehmern der Städte=Feuer=Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1883 zu entrichtenden Feuer=Sozietäts=Beiträge.

Die Direktorial=Kommission der Städte=Feuer=Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Theilnehmer der Sozietät für das II. Halbjahr 1883 für 100 Mark Versicherungs=Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,10 Pf. (21/100tel pro Mille), in Klasse I. auf 3 Pf. (3/10tel pro Mille), in Klasse IIA. auf 6,3 Pf. (63/100tel pro Mille), in Klasse II. auf 9 Pf. (9/10tel pro Mille), in Klasse III. auf 21 Pf. (2 1/10tel pro Mille), in Klasse IV. auf 42 Pf. (4 2/10tel pro Mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 20 686 300 M. Versicherungssumme in Klasse IA. 4 344 M. 12,3 Pf., von 329 427 850 M. Versicherungssumme in Klasse I. 98 828 M. 35,5 Pf., von 319 700 M. Versicherungssumme in Klasse IIA. 201 M. 41,1 Pf., von 154 784 050 M. Versicherungssumme in Klasse II. 139 305 M. 64,5 Pf., von 23 795 875 M. Versicherungssumme in Klasse III. 49 971 M. 33,75 Pf., von

4 984 100 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 20 933 M. 22 Pf., überhaupt von 533 997 875 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 313 584 M. 09 Pf.

Nach Abzug der den Magisträten hiervon zustehenden 5 % mit 15 679 M. 20 Pf. und der den Associirten in vier Städten auf Grund der neuen Reglements-Bestimmungen erlassenen 20 % bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge mit 3 377 M. 55 Pf. = 19 056 M. 75 Pf. verbleiben zur Deckung des Bedarfs 294 527 M. 34 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember v. J. stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 131 Brand- und 4 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schadensabschätzungskosten auf 415 018 M. 50 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Prüfungsgebühren, des Postportos ꝛc. erforderlich 7 012 M. 12 Pf., zusammen also 422 030 M. 62 Pf. Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 294 527 M. 34 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 127 503 M. 28 Pf., welche dem in Höhe von 353 691 M. 15 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogen. Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 21 des Revidirten Reglements von 1871 — an die Brandenburgische Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 15. Januar 1884.

Direktion der Städte-Feuer-Sozietät
der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1883.

Für das Jahr 1883 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 1 365 795 M. 27 Pf., b. dergleichen für Mobiliar: 60 287 M. 20 Pf., c. Spritzen-Prämien: 25 846 M., d. Wasserwagen-Prämien: 8 051 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 19 113 M. 27 Pf., f. Verwaltungskosten: 99 999 M. 21 Pf., g. Extraordinarien: 44 740 M. 92 Pf., h. Reisekosten: 6 216 M., Summa: 1 630 048 M. 87 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1882 verbliebene Guthaben von 67 537 M. 48 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1883 aufgebrachten 764 264 M. 82 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1883 von 75 717 M. 03 Pf., d. an Zinsen: 24 676 M., 22 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen: 6 103 M. 31 Pf., f. an zu erstattenden Vorschüssen: 19 M. 50 Pf., zusammen: 938 318 M. 36 Pf., so daß aufzubringen bleiben: 691 730 M. 51 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 7 Pf., der II. Klasse 14 Pf., der III. Klasse 49 Pf., der IV. Klasse 84 Pf. pro 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 240 354 000 M. Versicherungskapital 168 247 M. 80 Pf., II. Klasse von 122 835 825 M. Versicherungskapital 171 970 M. 16 Pf., III. Kl. von 83 129 200 M. Versicherungskapital 407 333 M. 08 Pf., IV. Klasse von 355 975 M. Versicherungskapital 2 990 M. 19 Pf., zusammen: von 446 675 000 M. Versicherungskapital 750 541 M. 23 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 691 730 M. 51 Pf. mehr: 58 810 M. 72 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1884 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1884.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät
der Kurmark und der Niederlausitz.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1883 nebst Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar **1884.**

Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Spielausweise bei Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1) Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 12a. der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1881 Seite 283) gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Burchard.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Bildung eines besonderen Amtsbezirks für Schloß Babelsberg.

3. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hat der Provinzialrath auf Grund des § 49 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872}}{\text{19. März 1881}}$ beschlossen, den selbstständigen Gutsbezirk „Schloß Babelsberg" von dem Amtsbezirk V. Neuendorf bei Potsdam abzutrennen und aus demselben einen besonderen Amtsbezirk des Kreises Teltow unter der Bezeichnung „XLV. Schloß Babelsberg" zu bilden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirkseintheilung des Kreises Teltow vom 1. März d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Potsdam, den 24. Januar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

6. Die Zinsscheine — Reihe IX. № 1 bis 8 — zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. For-

mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre, sondern für einen Zeitraum von 10 Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 5. November 1883.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Königsberg i. Pr.

37. Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdemarkt-Komité zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 25. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Quedlinburg

38. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. d. M. dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr-, Reit- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschaftsgegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Potsdam, den 28. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Equipagen, Pferden rc. in Stettin.

39. Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdemarkt-Komité in Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 17., 18. und 19. Mai J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche spielung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reit-Requisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 28. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehmärkte in Trebbin betreffend.

40. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an den vier Tagen des Jahres 1884

Sonnabend den 2. Februar,
" " 29. März,
" " 7. Juni,
" " 16. August

Viehmärkte in der Stadt Trebbin stattfinden.

Potsdam, den 25. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

41. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers W. Schultze zu Nahmitz bei Lehnin ist erloschen.

Potsdam, dn 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

42. Die Lungenseuche ist unter dem Rindviehbestande des Gutes Börnicke im Kreise Niederbarnim ausgebrochen, und es sind daselbst neun erkrankte Kühe auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Potsdam, den 22. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

43. Ein toller Hund ist in dem Dorfe Pernitz im Kreise Zauch-Belzig am 12. d. M. getödtet und sind die vorschriftsmäßigen Schutzmaßregeln angeordnet worden.

Potsdam, den 25. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

44. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Hübener zu Plötzin im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Potsdam, den 25. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

45. Die Räude unter den Pferden des Gutes Listendorf bei Angermünde und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums zu Priort im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Der Bläschenausschlag ist an einem Bullen des Lehngutsbesitzers Päch zu Bugk im Kreise Beeskow-Storkow festgestellt worden.

Potsdam, den 29. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

8. Nachstehend abgedruckte Polizei-Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Januar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Polizei-Verordnung,

die Vorlegung gewerblicher Concessionen betreffend.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, über die Polizei-Verwaltung (G.-S.

1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für den Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche eine Concession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 299) und in dem Gesetze vom 2. März 1874, betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (R.-G.-Bl. 1874 S. 19) bezeichneten gewerblichen Anlagen, nämlich von:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerken, chemischen Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrups-Fabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Dungpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-, Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien außerhalb der Gewinnungsorte des Materials, Strohpapierstoff-Fabriken, Darmzubereitungs-Anstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden,

zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbe-Ordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, beziehentlich im Besitze einer solchen concessionirten Anlage sind, sind verpflichtet, die ertheilten Concessionen auf Erfordern den Beamten, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich bei der Anlage selbst zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen. Sollte das vorstehende Verzeichniß nach Absatz 3 des § 16 der Gewerbe-Ordnung abgeändert werden, so tritt das abgeänderte Verzeichniß ohne Weiteres an die Stelle desselben.

§ 2. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, Schauspiel-Unternehmer, Gastwirthe, Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen ertheilten Concessionen auf Erfordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare, eingeschriebene Briefe.

1. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen im Jahre 1883 zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Krüger, 26. Aug., an Pastowitz, 25. Aug., an Domschke, 30. Aug., an Gebr. Groh, 31. Aug., an Gröwe, 18. Aug., an Kraemer, 14. Septbr., an Graff, 9. Septbr., an Kreyher, 12. Septbr., an Stengler, 13. Septbr., an Horn, 22. Septbr., an Hoffmann, 26. Septbr., an Brunke, 27. Septbr., an A. Rückert, 29. Septbr., an Hänel, 4. Oktbr., an Lindenberg, 4. Oktbr., an Bergmann, 29. Oktbr., an Sengspiel, 13. Oktbr., an Woerden, 19. Oktbr., an Kleiner, 20. Septbr., an Fleischer, 15. Oktbr., an Andree, 31. Oktbr., an Knobt & Seidin, 5. Novbr., an Bruchmüller, 8. Novbr., an Stange, 13. Novbr., an Hennig, 10. Novbr., an Registratur der Sittenpolizei, 17. Novbr., an Cohnstein, 23. Novbr., an Schoch, 29. Dezbr., an Waldeyer, 24. Novbr.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

An Salomon Wolff in Paris, 3. Juli, an Hofestädt in Copitz b. Pirna, 1. Septbr., an Haase in O'Reilly (Habana) (Cuba) (Kreuzbandsendung), 29. Mai, an Adamowitz in Janowa (Rußland), 11. Juli, an Zimmermann in Wilhelmshaven, 14. Septbr., an Caß Swart in Chicago, 9. Juli, an Schneider in New-York, 13. Juli, an Issinger Ruschwig in Brooklyn, 10. Juli, an Buszewitz in Dobowall bei Stargard (Pommern), 8. Oktbr., an v. Rosen in Petersburg, 6. Aug., an Kanitzki in Bahr (Gouvernem. Podolien), 30. Aug., an Neumann in München, 10. Septbr., an Kuze in Königsberg (Ostpreußen), 8. Oktbr., an Franke in Haale (Saale), 10. Oktbr., an Mintz in New-York, 26. Juli, an Baudrou in Jastrzembie, Kr. Straßburg (Westpr.), 22. Oktbr., an Haase in O'Reilly (Habana) (Kreuzbandsendung), 14. Juni, an Trotz in Dresden, 16. Oktbr., an Feuerstein in Wien, 16. Oktbr., an Wintz in Frankfurt (Main), 11. Novbr., an Breudel in Charlottenburg, 11. Novbr., an Fischer in Oberlohna bei Eger, 29. Oktbr., an Lomar in Silver City in Neu-Mexico, 12. und 16. Aug., an Thomas in Charlottenburg, 19. Novbr., an Ewald in Weimar, 7. Novbr., an Zeller in Elberfeld, 24. Novbr., an Römhild in Potsdam, 16. Novbr., an Michaelis in Magdeburg, 28. Novbr., an Borck in Posen, 4. Nobr.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des

Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 23. Januar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterung der Potsdamer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

2. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den vom 1. April d. J. ab auszuführenden Erweiterungen der hiesigen Stadt-Fernsprecheinrichtung treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse an das Fernsprech-Vermittelungsamt, sowie die Lage der anzuschließenden Gebäude im Voraus zu kennen.

Anschlüsse, welche zum Frühjahr gewünscht werden, würden spätestens bis zum 1. März anzumelden sein. Diejenigen Personen 2c., welche den Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung wünschen, wollen mir daher die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen gefälligst rechtzeitig zugehen lassen.

Die Bedingungen für die Theilnahme sowohl an der hiesigen, als an der mit letzterer verbundenen Stadt-Fernsprecheinrichtung in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 20. Januar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

1. In der am 15., 16. und 17. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 35 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1883 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hausmann Wilhelm Wolf zu Magdeburg, Breiteweg Nr. 273, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. C. № 41223 über 1000 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Aktien-Brauerei Neustadt-Magdeburg zu Magdeburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gültigkeit von Retour-Billets.

6. Vom 1. Februar d. J. ab tritt im direkten Personenverkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn die Erleichterung ein, daß die zwischen Berlin (Schlesischer Bahnhof und Stadtbahn), Frankfurt a./O. und Guben einer- und Glogau bezw. Sagan und Sprottau andererseits bestehenden Retourbillets und zwar: diejenigen via Gassen-Sagan auch via Sorau-Sagan, diejenigen via Hansdorf auch via Sorau oder Gassen-Sagan benutzt werden dürfen. Berlin, den 24. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Nachträgen zu den Staatsbahn-Tarifen für den Güter-Verkehr.

7. Am 1. Februar d. J. werden zu den Staatsbahn-Tarifen für den Güter-Verkehr zwischen den

Stationen des Direktions-Bezirks Hannover und bezw. der Oldenburgischen Staatsbahnen einerseits und den Stationen des Direktions-Bezirks Berlin andererseits die Nachträge II. herausgegeben, durch welche Entfernungen bezw. Frachtsätze für die neu einbezogenen Stationen Bergen a. R. des Direktionsbezirks Berlin, Anröchte, Belecke, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstadter Eisenbahn, sowie für die Haltestelle Huchtingen der Oldenburgischen Staatsbahnen zur Einführung gelangen. Die Nachträge enthalten außerdem Aenderungen und Ergänzungen der Nomenclatur der Ausnahme-Tarife, Berichtigungen bisheriger Entfernungen und Frachtsätze, sowie ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für Getreide von verschiedenen Stationen des Direktionsbezirks Berlin, ferner bereits besonders eingeführte und publicirte Ausnahmefrachtsätze für Stärke rc. von Reppen nach den westlichen Hafenstationen, für Eisen und Stahl zwischen Rummelsburg Rangirbahnhof und Rheinisch-Westfälischen Stationen und für Sprit und Spiritus — zum Seeexport — von Berlin, Breslau, Cottbus, Posen, Stargard i. Pomm. und Stettin nach den westlichen Hafenstationen sowie neu redigirte Control-Vorschriften zu dem Seeexport-Tarif für Sprit und Spiritus. Soweit in den Nachträgen Erhöhungen bisheriger Frachtsätze enthalten sind, treten dieselben erst mit dem 10. März d. J. in Kraft. Daneben gelangen zwischen Dresden-Friedrichstadt und Guntershausen ermäßigte Frachtsätze zur Einführung. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen und das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz; auch sind daselbst Exemplare der Nachträge käuflich zu beziehen.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten des Nachtrages 8 zum Lokal-Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck betreffend.

1. Am 1. Februar d. J. tritt der Nachtrag 8 zum Lokal-Tarif des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen ein neues Verzeichniß der combinirten (Courier- und Personenzug-) Billets, sowie ermäßigte Billetpreise 4. Klasse für einzelne Stationsverbindungen. Exemplare dieses Nachtrags können durch Vermittelung unserer Billetexpeditionen zum Preise von 75 Pf. pro Stück bezogen werden. Bromberg, den 12. Januar 1884.]

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Gutsbesitzer Adolph **Karbe** zu Buckow nach abgelaufener Dienstzeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VI. Lichterfelde ernannt worden.

Im Kreise Teltow sind an Stelle der bisherigen verstorbenen oder verzogenen Amtsinhaber der Gemeindevorsteher Rechnungsrath **Rönneberg** zu Friedenau, der Gemeindevorsteher **Dubrow** zu Zehlendorf und der Administrator **Lange** zu Osdorf zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke resp. II. Deutsch-Wilmersdorf, III. Zehlendorf und XXXV. Marienfelde ernannt worden.

Der Gemeindevorsteher, Bauergutsbesitzer Karl **Oehlert** zu Mariendorf ist zum Kreisboniteur für den Kreis Teltow bestellt und als solcher ein für alle Mal verpflichtet worden.

Der bisherige Stations-Kassen-Rendant im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin **Grammlich** ist definitiv als solcher angestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Baumgarten, Diözese Prenzlau II., kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des Pfarrers **Everth** zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Hilfsprediger Richard Christian Johannes **Schröder** in Rixdorf ist zum Pfarrer bei der Deutsch-Evangelischen Gemeinde zu Rixdorf, Diözese Cöln Land, bestellt worden.

Die Lehrer **Ritzow, Kähler, Nugel, Ströhmann, Jahn, Beuge, Leuenberg, Buder, Neugebauer, Gillert, Fenske, Klopstech** und **Sprockhoff** sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerinnen **Gaedcke** und **Rosenthal** als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Sperre der Drehbrücke bei Hämerten betreffend.

Die Drehbrücke der über die Elbe bei Hämerten führenden Eisenbahnbrücke bedarf im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes einer gründlichen Revision, welche in der Zeit vom 1. Februar d. J. ab vorgenommen werden soll und etwa 4 Wochen in Anspruch nehmen wird. Während dieser Zeit kann die Drehbrücke nicht geöffnet und daher von Fahrzeugen mit stehenden Masten nicht passirt werden.

Magdeburg, den 22. Januar 1884.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung
Ober-Präsident der Provinz Sachsen. **von Wolff.**

Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1884.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1884 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt der Westprignitz.

Wittenberge, den 6. Dezember 1883.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Mittenwalde.

Zum ordentlichen Gerichtstag, an welchem die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen können, wird für das unterzeichnete Amtsgericht in Gemäßheit des § 461 der Reichs-Civilprozeßordnung der **Dienstag jeder Woche** mit Ausschluß der Gerichtsferien bestimmt. Mittenwalde, den 14. Januar 1884.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hugo Ladisch, Schneidergeselle,	geboren am 18. Januar 1865 zu Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Dezember 1883.
2	Salomon Cohn, Selterwasserfabrikant,	41 Jahre, geboren zu Pultusk, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöslin,	24. November 1883.
3	Anton Schmalz, Stellmachergeselle,	geboren am 17. Januar 1844 in Friesach, Krain (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	25. Juli 1883.
4	Franz Thamm, Fleischergeselle,	geboren am 9. März 1852, aus Kätzelsdorf b. Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. Oktober 1883.
5	Peter Nielsen, Schriftsetzer,	geboren am 10. Januar 1857, aus Kolding, Jütland,	desgleichen,	derselbe,	8. November 1883.
6	Georg Nesbit, Eisenarbeiter,	36 Jahre, aus Dungreen, Irland,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	8. Dezember 1883.
7	Johann Zumstein, Arbeiter (Viehknecht),	geboren am 23. November 1849 zu Giswyl, Kanton Unterwalden, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	10. Dezember 1883.
8	Anton Pätsche, Schlossergeselle,	geboren am 25. April 1819 zu Fünfkirchen, Ungarn,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	die Polizeikommission des Senats zu Bremen,	8. Dezember 1883.
9	Josef Grenedier Masson, Ackerer und Weber,	geboren am 16. September 1827 in Vermont, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	5. Dezember 1883.
10	Ludwig Charpentier, Korbmacher,	geboren am 24. September 1839 zu Ranrupt, Kanton Schirmeck, Nieder-Elsaß, durch Option Franzose,	Betteln im wiederholten Rückfall und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Dezember 1883.
11	Gustav Strickers, Bäckergeselle,	geboren am 22. August 1857 zu Utrecht, Niederlande,	Landstreichen,	derselbe,	9. Dezember 1883.
12	Karl Ernst Giananni, Bäckergeselle,	43 Jahre, geboren zu La Rochelle, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche in der am 15., 16. und 17. Januar 1884 erfolgten 29. Verloosung auf die am 15. September 1883 gezogenen 35 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gefallen sind, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1884.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 26. v. M. und Js. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309) hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

* * *

Nachtrag
zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.
(Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309.)

Das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Zusätze:

I. Zum § 8:

Der Central-Landschafts-Direktion bleibt die Beschlußnahme überlassen, ob und beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind.

II. Zum § 15:

Im Falle der Ausreichung landschaftlicher Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent darf der Kurs-Differenz-Zuschuß zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des zehnten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.

4. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Dezember v. J. die Einberufung des zehnten Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg **zum 2. März d. J.** zu bestimmen geruht. Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln. Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 28. Januar 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachung.

5. Von dem 56sten Communallandtage der Kurmark ist am 24. d. M.

1) an Stelle des verstorbenen Oberstkämmerers, Wirklichen Geheimen Raths Grafen von Redern Excellenz, der Hauptritterschafts- und General-Landfeuersozietäts-Direktor von Tettenborn zu Berlin zum 1. Mitgliede der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse, und

2) an Stelle des Letzteren der Königliche Major a. D. von Rochow auf Plessow zum Stellvertreter des 1. Direktions-Mitgliedes,

für den Rest der Wahlperiode bis zum 1. Juli 1888 gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 27. Januar 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Eröffnung der Schiffahrt zwischen der Oder bei Hohensaaten und Spandau betreffend.

46. Am 11ten d. M. wird die ganze Wasserstraße „Hohensaaten — Friedenthaler Schleuse — Oranienburg — Spandau" einschließlich der einen Hohensaatener Schleuse für die Schiffahrt und Flößerei eröffnet werden. Die Oranienburger Havel kann jedoch zwischen der Oranienburger chemischen Fabrik und der unteren Mündung des Oranienburger Canals nicht mit vollem Tiefgang befahren werden. Der Oranienburger Canal bleibt zwischen dem Ruppiner Canal und den Oranienburger Schleusen voraussichtlich bis zum 1. April d. J. geschlossen.

Potsdam, den 4. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Consulat für Griechenland.

47. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Banquier Anton Abelssen zu Berlin an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Herrn Martin Sobernheim zum Generalkonsul für Griechenland in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist. Potsdam, den 2. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

die Belastung der auf der Elbe verkehrenden kleinen Fahrzeuge betreffend.

48. Auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 verordne ich hiermit, was folgt: Die auf der Elbe innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg, Magdeburg und Potsdam verkehrenden Handkähne und sonstigen kleinen Schiffsgefässe bis zur Größe der sogenannten Zollkähne dürfen während der Fahrt nur so stark belastet werden, daß sie noch eine freie Bordhöhe von mindestens 15 Zentimeter behalten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark event. mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 7. Dezember 1883.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Wolff.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

49. Am Milzbrand sind 2 Stück Vieh auf dem Gute Wartenberg, im Kreise Niederbarnim, gefallen.

Potsdam, den 29. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

50. Am Milzbrand ist eine Kuh des Gärtnereibesitzers Tübbecke in Stralau verendet.

An der Räude ist ein Pferd des Handelsmanns Albrecht in Reinickendorf, im Kreise Niederbarnim, erkrankt.

Potsdam, den 1. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung der Bewerber um Königliche Kreissteuereinnehmerstellen in den östlichen Provinzen betreffend.

7. 1) Als Königliche Kreissteuereinnehmer können fortan nur solche Bewerber angestellt werden, welche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Ablegung einer Prüfung ihre technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse dargethan haben.

Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Anstellung als Königlicher Kreissteuereinnehmer wird hierdurch nichts geändert. Einen Anspruch auf Anstellung gewährt die Prüfung nicht.

2) Der unter № 1 bestimmten Prüfung haben sich auch zur Zeit bereits notirte Bewerber, sowie die noch nicht definitiv angestellten Kreissteuereinnehmer zu unterziehen; dieselbe kann jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen von dem Finanz-Minister erlassen werden, sofern die technische Befähigung zur selbstständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse anderweit nachgewiesen ist.

3) Die Prüfung ist jährlich einmal, nach Bedürfniß öfter, durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern, abzuhalten, und zwar mündlich und schriftlich, letzteres indem dem Bewerber einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Fertigung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisirungen und Mannalisirungen und dgl. Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Kreissteuereinnehmer — übertragen werden.

4) Der Vorsitzende und die aus den aktiven Kassen- und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungs-Kommission werden von dem Finanz-Minister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben sich, soweit nöthig, zu betheiligen.

Von dem Finanz-Minister wird der Ort und die Zeit der Prüfung bestimmt.

Die Dauer jeder Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

5) Die Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die technische Befähigung besitzt, eine Königliche Kreiskasse selbstständig zu verwalten.

Jedem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich darüber auszuweisen, ob er die von einem Königlichen Kreissteuereinnehmer zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und mit Verständniß anzuwenden weiß. Insbesondere gehört dazu:

a. Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b. Fertigkeit im Rechnen,
c. Vertrautheit mit der gesammten Einrichtung der Königlichen Kreiskassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Kreissteuereinnehmer,
d. Kenntniß der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftsthätigkeit der Kreissteuereinnehmer unmittelbar berühren. (Ab- und Zugänge, Erlasse, Veranlagungsgebühren u. s. w.)
e. Kenntniß der Bestimmungen über das Verwaltungs-Zwangsverfahren einschließlich der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

Ueber den Verlauf jedes Prüfungstermins ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten der Bewerber dem Finanz-Minister einzureichen.

6) Die Prüfungs-Kommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende benachrichtigt sowohl den Bewerber als die betreffende Königliche Regierung von dem Ergebniß.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündigung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanz-Minister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

7) Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zur Wiederholung derselben in der Regel nur ein-

mal zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

8) Die Königlichen Regierungen der östlichen Provinzen haben zum 1. April eines jeden Jahres — das erste Mal zum 1. April 1884 — ein Verzeichniß der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanz-Minister zu überreichen.

9) Gesuche um Zulassung zur Prüfung können nur bei einer der bezeichneten Regierungen angebracht werden, und sind von derselben in das vorgedachte Verzeichniß (№ 8) nur aufzunehmen, wenn in allen sonstigen Rücksichten der Bewerbung um eine Königliche Kreissteuereinnehmerstelle kein Hinderniß entgegensteht, insbesondere auch der Nachweis der Anstellungsberechtigung erbracht ist.

10) Die angemeldeten Bewerber (№ 8) werden seitens des Finanz-Ministers der Prüfungs-Kommission überwiesen und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (№ 4 zweiter Absatz) durch die Regierung, bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber demnächst nicht in dem bestimmten Termine, oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschluß, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Ueberweisung.

Berlin, den 6. Januar 1884.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Meinecke.

* * *

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Gesuche um Zulassung zur Prüfung als Kreissteuereinnehmer, außer Namen, Lebensalter und gegenwärtiger Stellung des Bewerbers, auch einen kurzen aber erschöpfenden Lebenslauf desselben und Angaben darüber enthalten müssen, in welcher Weise die Vorbildung für die Verwaltung einer Kreissteuereinnehmerstelle beschafft ist. Der Anstellungs-Berechtigungsschein und sonstige Zeugnisse sind beizufügen, sofern dieselben der unterzeichneten Regierung nicht bereits vorliegen. Gesuche, welche nicht spätestens am 15. März eines Jahres hier eingehen, können erst in dem zum 1. April des folgenden Jahres dem Herrn Finanz-Minister zu überreichenden Verzeichnisse der Bewerber (№ 8 der Bekanntmachung) Aufnahme finden.

Potsdam, den 23. Januar 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

9. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.), verordnet das Polizei-Präsidium mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Zum An- und Abfahren von Baugrund und Baumaterialien zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Lehm-, Kies- und Sandgruben mit von Pferden gezogenen Lastwagen muß von der An- oder Abfahrtsstelle bis zur nächsten befestigten Straße eine das Erdreich bedeckende, feste Fahrbahn, welche stets in dem zweckentsprechenden Zustand zu erhalten ist, hergestellt und ausschließlich benutzt werden.

§ 2. Die Unternehmer von Bauten, sowie die Inhaber von Lagerplätzen und Gruben, welche die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn (§ 1), sowie die Führer der Wagen, welche die Benutzung derselben unterlassen, oder vor deren Herstellung zu oder von den bezeichneten Stellen an- oder abfahren, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können vom Polizei-Präsidium auf Antrag zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Herstellung der Fahrbahn mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden ist, und anderweitig Vorkehrungen zur Verhütung von Ueberanstrengung und Mißhandlung der Pferde getroffen werden.

§ 4. Auf Straßenbauten beziehungsweise Pflasterungen findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Postanweisungen.

3. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen an: Steuerhebestelle VII. in Berlin über M. 1,10, 29. Aug. 1883; Ihl in Kissingen über M. 17,50, 11. Mai 1883; Expedition des Tageblatts über M. 7,50, 15. Sept. 1883; die Steuer in Cöln (Rhein) über 60 Pf., 18. Sept. 1883; Anteil in Paris über M. 244,20, 21. Juni 1883; Damert in Thorn über M. 45,00, 6. Okt. 1883; Gorisch in Breslau über M. 3,00, 13. Novbr. 1883; Bischoff in Berlin über M. 0,30, 24. Okt. 1883; Steuerkasse in Berlin über M. 2,10, 17. Novbr. 1883; Rabel in Berlin über M. 0,55, 6. Dezbr. 1883; Goricke in Köritz bei Neustadt (Dosse) über M. 5,00, 20. Novbr. 1883; Amtsgericht in Heidelberg über M. 0,75, 17. Novbr. 1883; Hauptsteueramt für Gerichtskosten-Erhebung in Berlin über M. 0,50, 28. Novbr. 1883; Voß in Berlin über M. 2,00, 12. Okt. 1883; Tompkin in Peoria (Vereinigte Staaten) über M. 2,13, Schwarz in Berlin über M. 0,55, 24. Aug. 1883; ferner die Nachnahme-Postanweisungen an das Pfarramt in Putlitz über M. 0,85, 10. April 1883 und an Gurgel in Berlin über M. 2,25, 10. Mai 1883.

Die Absender der vorstehend aufgeführten Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekannt-

machung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 25. Januar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

4. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Lamfried in Halensee M. 0,20, 2. Aug. 1883; an Pfefferkorn in Rummelsburg bei Berlin M. 0,70, 12. Sept. 1883; an M. G. 25 in Berlin M. 0,60, 13. Aug. 1883; an August in Plauen M. 1,70, 10. Juli 1883; an Gutat in Kampenischken (Kreis Tilsit) M. 1,00, 29. Sept. 1883; an Hübner in Berlin M. 1,00, 13. Okt. 1883; an Suwlinski in Berlin M. 65,00, 28. Sept. 1883; an Kreis-Ersatz-Kommission in Hamburg M. 0,50, 26. Sept. 1883; an Müller in Nowawes M. 5,00, 26. Sept. 1883; an Klitzke in Port-Said M. 20,00, 23. Juli 1883; an R. K. in Berlin M. 5,00, 14. Okt. 1883; an Peters in Berlin M. 20,00, 7. Novbr. 1883; an Ulbert in Potsdam M. 0,30, 21. Novbr. 1883; an Strzelewitz, Füsilier, M. 0,50, 21. Novbr. 1883; an Kristeller in Cöln (Rhein) M. 0,50, 23. Novbr. 1883.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse werden überwiesen werden.

Berlin C., den 25. Januar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Festsetzung der Dienststunden an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen bei den Post- und Telegraphenanstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

5. Vom 3. Februar d. J. ab wird bei sämmtlichen Postanstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin der Schalterdienst, ebenso wie an Sonntagen, auch an den allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen und am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags ruhen. Nachmittags werden die Schalter an den Sonn- und Feiertagen bei den in Berlin selbst und in Charlottenburg gelegenen Postanstalten von 5 bis 7 Uhr, bei den übrigen Postanstalten des Bezirks von 5 bis 6 Uhr offen gehalten werden. Bei dem Haupt-Telegraphen-Amte, bei dem Telegraphen-Amt „Börse", sowie bei den mit Rohrpostämtern vereinigten Postämtern tritt bezüglich der zur Wahrnehmung des Rohrpost- und Telegraphendienstes bisher festgesetzten Dienststunden eine Aenderung nicht ein. Bei den mit Telegraphendienststellen vereinigten Postämtern werden die Dienststunden für den Telegraphendienst in gleichem Maße beschränkt wie für den Postdienst, jedoch bleibt die Dienststunde, welche Sonntags während der Mittagszeit für den Telegraphendienst abzuhalten ist, nach wie vor bestehen und wird auch an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät in derselben Weise, wie Sonntags, innegehalten werden. Von demselben Zeitpunkte ab wird der Ortsbestelldienst (Brief-, Geld- und Packetbestellung) an den gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers in demselben Umfange beschränkt werden, wie Sonntags.

Berlin C., den 30. Januar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Erweiterungen der Potsdamer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

6. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den vom 1. April d. J. ab auszuführenden Erweiterungen der hiesigen Stadt-Fernsprecheinrichtung treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse an das Fernsprech-Vermittelungsamt, sowie die Lage der anzuschließenden Gebäude im Voraus zu kennen.

Anschlüsse, welche zum Frühjahr gewünscht werden, würden spätestens bis zum 1. März anzumelden sein. Diejenigen Personen 2c., welche den Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung wünschen, wollen mir daher die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen gefälligst rechtzeitig zugehen lassen.

Die Bedingungen für die Theilnahme sowohl an der hiesigen, als an der mit letzterer verbundenen Stadt-Fernsprecheinrichtung in Berlin werden auf Wunsch mitgetheilt werden.

Potsdam, den 20. Januar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckergesellen August Korn zu Finsterwalde die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. F. № 41 395 über 200 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Korn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 29. Januar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Louis Adam zu Leopoldshall bei Staßfurt die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe lit. E. № 40 844 über 100 Thaler angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Adam anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 29. Januar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

2. **Tarif,**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel zwischen Valentinswerder und Saatwinkel im Regierungsbezirk Potsdam zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person . . . . 5 Pf.

Anmerkung: Personen, welche mittelst eines Fuhrwerkes befördert werden, oder welche Thiere reiten, führen oder treiben, für welche die Abgabe nach den Sätzen zu II. oder III a. und b. entrichtet wird, sind frei. Dieselbe Befreiung genießen Personen, welche Handfuhrwerke fortbewegen.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel,
 1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 15 Pf.,
 2) wenn das Uebersetzen mehrerer Pferde ꝛc. oder mit einem Fuhrwerk geschieht 10 Pf.,

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel,
 1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 15 Pf.,
 2) wenn das Uebersetzen mehrerer Thiere oder mit einem Fuhrwerke geschieht . . 10 Pf.,

c. für Fohlen, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, und zwar
 1) von 1 bis 10 Stück zusammen . . 15 Pf.,
 2) in größerer Zahl für jedes Stück . 2 Pf.,

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für je zehn Stück . . . . 10 Pf.,
 Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.

III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a. für ein Frachtfuhrwerk, beladen oder unbeladen, ... 30 Pf.,

b. für eine Kutsche, einen Kaleschewagen oder ein anderes Reisefuhrwerk, sowie für ein landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, ... 20 Pf.,

c. für einen Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, ... 10 Pf.

IV. Befreiungen.

Frei sind überzusetzen:

1) die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wie deren Gefolge,
2) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören,
3) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, wie Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungs-Fuhren,
4) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere, bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren. Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legimation,
5) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Deutschen Reichs geschehen,
6) ordinaire Posten, einschließlich Schnell-, Kariol-, Reit- oder Fußboten-Posten nebst Beiwagen, öffentliche Kourire und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkommenden Fuhrwerke und Pferde,
7) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

V. Allgemeine Bestimmungen:

1) Die vorbezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe sowie bei jeder Tages- und Nachtzeit zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird für deren Benutzung die Hälfte der unter I., II. und III. vorgeschriebenen Sätze erhoben; wobei sich etwa ergebende Bruchpfennige als ganze Pfennige gerechnet werden.

Dieser Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Januar 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neues Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

2. Am 1. Februar d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, u. s. w. Dasselbe ist durch Vermittelung unserer sämmtlichen Stationen bezw. Billeterpeditionen zum Preise von 30 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 30. Januar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Gemeinde- resp. Gutsbezirks-Veränderungen im II. Semester 1883.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeinde-Verbandes.	künftigen Gemeinde-Verbandes.	Hekt.	Ar.	Q.-M.
17. August 1883	Wiese	Werner in Diensdorf	Diensdorf	Pfaffendorf	—	62	30
dito	Dorfauen-Parzellen in Buckow	Domainen-Fiskus	Domainen-Fiskus	Gemeindebezirk Buckow	— —	02 —	42 47
dito	Dorfauen-Parzelle in Kohlsdorf	Domainen-Fiskus	Domainen-Fiskus	Gemeindebezirk Kohlsdorf	—	02	92
15. Oktober 1883	Forstdienstlands-Acker	Königliche Hofkammer	Gutsbezirk Trebatsch	Gutsbezirk Schwenower Forst	3	46	72
dito	Acker, genannt „Die Sabrodter Abfindung"	Königliche Hofkammer	Gutsbezirk Trebatsch	Gutsbezirk Stremmen	20	95	68

Beeskow, den 15. Januar 1884. Namens des Kreis-Ausschusses: v. Heyden, Landrath.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Inspektors Bollmann zu Buch, welcher den Bezirk verlassen hat, der jetzige Wirthschaftsinspektor daselbst Fritz Küster zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVII. Buch ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Oekonomen Scharnke zu Falkenberg, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rechnungsführer Grüner daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXII. Falkenberg ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist der Förster Schmidt zu Buchheide von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIX. Oberförsterei Zechlin ernannt worden.

Die bis jetzt der Inspektion Potsdam-Rheinsberg angehörig gewesene Oberförsterei Rüthnick ist der Forst-Inspektion Potsdam-Oranienburg zugetheilt worden.

Der Regierungsbauführer Franz Koch hierselbst ist unterm 26. Januar d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Civil-Anwärter Ernst Schultze ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Otto Arndt ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die mit der Verwaltung der Superintendentur verbundenen Pfarrstelle zu Biesdorf, Diözese Berlin-Land, ist durch den am 21. Dezember v. J. erfolgten Tod ihres bisherigen Inhabers, des Superintendenten a. D. Pfarrers Siegel, zu Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach Ablauf der Gnadenzeit 31. Dezember d. J., gemäß § 32 № 2 Abs. 1 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 durch das Kirchen-Regiment.

Der bisherige Hilfsprediger Franz Louis Karl Seehaus in Kolrep ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Beveringen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Gockirsch ist vom Schullehrer-Seminar in Königsberg N./M. an das mit der Augustaschule verbundene Lehrerinnen-Seminar in Berlin versetzt worden.

Die Schulamtskandidaten Heyne und Dr. Nohle sind als ordentliche Lehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Penner ist als ordentlicher Lehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Pritzlaff und Schumacher sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerin von Garnier als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Siegmayer ist die Erlaubniß ertheilt worden, von Ostern d. J. ab die bisher von Frau Dr. Benckewitz in Berlin, Charitéstraße Nr. 2, geleitete höhere Mädchenschule fortzuführen.

Vermischte Nachrichten.

Führung der Handels- 2c. Register im Jahre 1884.

Bei der Bearbeitung der auf das Handels- und Genossenschaftsregister sich beziehenden Geschäfte ist vom 2. Januar 1884 ab bei dem unterzeichneten Amtsgericht an die Stelle des Sekretairs Weichert der Aktuar Höhle getreten.

Berlin, den 21. Januar 1884.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) № 1524. Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883.

(Stück 2.) № 1525. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 29. Dezember 1883.

(Stück 3.) № 1526. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 2. Januar 1884.

(Stück 4.) № 1527. Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Vom 21. Januar 1884.

№ 1528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 8966. Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont wegen Befreiung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Rechnung des Preußischen Staates betriebenen Eisenbahnen von Staats- und Kommunalabgaben. Vom 6. August 1883.

№ 8967. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Marne, Niebüll und Preetz und für einen Theil der in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht Kiel zugewiesenen Grundstücke, sowie der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Schleswig und Tondern. Vom 17. Dezember 1883.

№ 8968. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Burgdorf, Gieboldehausen nnd Osnabrück. Vom 7. Januar 1884.

(Stück 2.) № 8969. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 31. Dezember 1883.

(Stück 3.) № 8970. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 24. Januar 1884.

(Stück 4.) № 8971. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1884, betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. in Verwaltung und Betrieb des Staats übergehenden Privateisenbahnunternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. For-

mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1883.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Festsetzung der Geschäftsbezirke der in Breslau und Posen errichteten Eisenbahn-Betriebsämter und anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Eisenbahn-Betriebsämter betreffend.

1. Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. bestimme Ich:

A. Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. März d. J. ab:

1) die auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 13. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 864) eingesetzte „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" zu Breslau die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" führt,
2) für die Verwaltung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Breslau unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn",
3) für die Verwaltung des Altona-Kieler Eisenbahn-Unternehmens einschließlich der zu dem Schleswigschen Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Linien eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Altona unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" eingesetzt,
4) das Rechte-Oder-Ufer und das Posen-Creuzburger Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt,
5) im Bezirke der Eisenbahn-Direktion zu Breslau und von derselben ressortirend je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Breslau und in Posen errichtet wird;

B. In Abänderung Meines Erlasses vom 15. März 1880 (Ges.-Samml. Seite 224), daß die Linie Erfurt, beziehungsweise Plaue-Suhl-Grimmenthal-Ritschenhausen mit ihrer bereits dem Betriebe übergebenen Theilstrecke Suhl-Grimmenthal vom 1. April d. J. ab, und mit den zur Zeit noch im Bau befindlichen Reststrecken Plaue-Suhl und Grimmenthal-Ritschenhausen nach Betriebseröffnung der letzteren aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vereinigt wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar d. J., betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. (G.-S. S. 11) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahn-Unternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt, im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau vom 1. März d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Breslau und Posen die Verwaltung und Betriebsleitung, einerseits der zu dem Rechte-Oder-Ufer-, andererseits der zu dem Posen-Creuzburger Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen, und hierbei zugleich bestimmt worden ist, daß die hiernach vom 1. März d. J. ab in Breslau und Posen unter der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau fungirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter, und zwar:

1) in Breslau für die Strecken:
   a. Schebitz-Breslau-Cosel, Brieg-Neisse, Groschowitz-Gr.-Strehlitz-Peiskretscham-Borsigwerk und Peiskretscham-Laband,
   b. des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn-Unternehmens,
2) in Posen für die Strecken:
   a. Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy,
   b. des Posen-Creuzburger Eisenbahn-Unternehmens,

auf den von ihnen ausgehenden amtlichen Schriftstücken ihrer Firma in Klammer den Zusatz:

ad 1a. Breslau-Cosel,
" 1b. Breslau-Dziedit,
" 2a. Stargard-Posen,
" 2b. Posen-Creuzburg,

beizufügen haben,

II. die Geschäftsbezirke der in der folgenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt werden.

Berlin, den 25. Januar 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

* * *

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg.	Allenstein.	Allenstein-Gutstadt, Braunsberg-Mehlsack, Ortelsburg-Johannisburg.		Nach Betriebseröffnung.
	Stolp.	Zollbrück-Bütow.		
Hannover.	Paderborn.	Scharzfeld-Lauterberg-St. Andreasberg.		
	Cassel (Main-Weser-Bahn).	Wabern-Wildungen.		
Magdeburg.	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt).	. . . .	Suhl-Grimmenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt (Betriebsamt Erfurt).
			Plaue-Suhl, Grimmenthal-Ritschenhausen.	Der Eisenbahn-Direktion Magdeburg direkt unterstellte Neubaustrecken, gehen nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Eisenbahn-Direktion Erfurt (Betriebsamt Erfurt) über.
	Halberstadt.	Wernigerode-Ilsenburg.		Nach Betriebseröffnung.
Cöln (linksrheinische).	Cöln.	Longerich-Neuß,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
		Kalscheuren-Jünkerath, Call-Hellenthal.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Trier.
			Langerwehe-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Aachen.	Langerwehe-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
			M. Gladbach-Viersen-Crefeld-Homberg, Viersen-Venlo, Homberg-Moers.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Crefeld.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Cöln (linksrheinische).	Crefeld.	M. Gladbach-Viersen-Crefeld-Homberg, Viersen-Venlo, Homberg-Moers.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Trier.		Longerich-Neuß, Kalscheuren-Jünkerath, Call-Hellenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
Erfurt.	Cassel.		Dietendorf-Erfurt, Dietendorf-Ilmenau.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Erfurt.
	Erfurt.	Dietendorf-Erfurt, Dietendorf-Ilmenau,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cassel.
		Suhl-Grimmenthal,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion Magdeburg (Betriebsamt [Magdeburg-Halberstadt] zu Magdeburg).
		Plaue-Suhl, Grimmenthal-Ritschenhausen.		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion Magdeburg.
			Weißenfels-Halle, Corbetha-Leipzig.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Weißenfels.
	Weißenfels.	Weißenfels-Halle, Corbetha-Leipzig.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Erfurt.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einführung aller nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge u. sonstigen Vegetabilien nach dem Königreich der Niederlande.

6. Nach einer an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten gelangten Mittheilung sind als solche Zollämter, über welche nach Artikel 3 der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 die dort genannten, nicht zur Kategorie der Rebe gehörigen Pflänzlinge und sonstigen Vegetabilien unter den ebendaselbst angegebenen Bedingungen nach dem Königreich der Niederlande ein- oder dort durchgeführt werden dürfen, Seitens der Königlichen Niederländischen Regierung folgende bestimmt worden:

a. für die Einfuhr zur See: Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen, Delfzyl und Harlingen;

b. für die Einfuhr auf Flüssen und Kanälen, die fünf ersten unter a. genannten Zollämter, außerdem Maastricht, Lobith-Nymegen, Arnhem, Sas van Gent und Sluis;

c. für die Einfuhr mittelst der Eisenbahnen: alle dazu angewiesenen Löschorte.

Diese Bestimmung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten. Potsdam, den 5. Februar 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten.

51. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den zweiten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Potsdam, Major a. D. Freiherr v. d. Knesebeck verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Zu diesem Zweck habe ich den Kgl. Landrath von Arnim zu Templin zum Wahlkommissar ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen auf

den 6. März d. J.,

sowie den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf

den 13. März d. J.

festgesetzt.

Potsdam, den 8. Februar 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

52. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Osthavelland ist noch unbesetzt und nehme ich Bewerbungen um dieselbe bis auf Weiteres entgegen. Hinsichtlich des Wohnsitzes in einer der Städte des Kreises soll auf die Wünsche der Bewerber möglichst gerücksichtigt werden.

Potsdam, den 6. Februar 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

53. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 6. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Gemäß § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 47 des 6. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung" — ausgegeben Sonntag, den 18. November 1883 — auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Düsseldorf, den 16. Januar 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona beschlagnahmte Flugblatt, ohne Angabe des Druckorts, „Das Alte und das Neue Glaubens-Bekenntniß von Dr. Friedrich Krasser", Verfasser des „Anti-Syllabus", unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 15. Januar 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreutzkamp erschienene Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück", unterzeichnet: „Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück. J. A. Hermann Kreutzkamp in Rheda", durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden.

Minden, den 25. Januar 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auflösung eines Standesamtsbezirks im Kreise Angermünde.

54. Der Herr Oberpräsident hat in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Auflösung des Standesamtsbezirks № 25 „Amt Neuendorf" im Kreise Angermünde vom laufenden Jahre ab nachträglich genehmigt.

Von diesem Standesamte sind zugelegt worden das Schulamt Neuendorf nebst der bei Oderberg belegenen Wolff'schen Mühle, sowie das Forsthaus und der Forstbelauf Breitelege mit den in demselben belegenen Bahnwärterhäusern vom Amtsbezirk XII. Neuendorf und das Forsthaus Marienphul vom Amtsbezirk XIII. Amt Chorin dem Standesamtsbezirk der Stadt Oderberg, das zum Schulamt Neuendorf gehörige Vorwerk Steinberg dagegen dem Standesamtsbezirk № 26 „Lunow".

Potsdam, den 9. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Beschlagnahme eines Buchs.

55. Das in Paris in französischer Sprache erschienene Buch „La société de Berlin", ein durch verschiedene Zusätze vermehrter Abdruck der zuerst in der Pariser Zeitschrift „La nouvelle revue" über den Berliner Hof veröffentlichten Schmähartikel, dessen buchhändlerischer Vertrieb in Deutschland soeben begonnen hat, ist zufolge Verfügung des Ersten Staatsanwalts am Landgericht I. zu Berlin vom 24. d. M. wegen Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern der Königlichen Familie, des Reichskanzlers, der Mitglieder des Staatsministeriums und der Hofgesellschaft mit Beschlag belegt worden.

Indem ich die Polizeibehörden hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß aus denselben Gründen auch die unter dem Titel „Die Berliner Gesellschaft", in Deutscher Uebersetzung von Arnim Schwarz, bei G. Grimm in Budapest veranstaltete Ausgabe dieses Pamphlets der Beschlagnahme unterliegt.

Potsdam, den 8. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

56. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Schreibweise wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan die Schreibweise des bei Potsdam im Kreise Osthavelland belegenen Gutes und Dorfes Bornstedt ausschließlich in dieser Schreibweise im amtlichen Verkehr erfolgt mit dem Zusatz: „Mark".

Potsdam, den 8. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Heilverfahren für epileptische Kranke in der Anstalt Bethel bei Bielefeld betreffend.

57. Im Hinblick auf die gewissenlosen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl epileptischer Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist und in der Absicht, dieselben nicht nur vor materiellem Schaden, sondern vor allem vor Verschlimmerung ihres Leidens zu behüten und ihnen rechtzeitig die richtige Hülfe zu verschaffen, ehe sie in Folge der Anfälle ihre Geisteskraft einbüßen, erklärt sich „der Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld" in Westfalen, in welcher Anstalt seit ca. 16 Jahren mehr als 1400 epileptische Kranke durch erfahrene Aerzte behandelt wurden, bereit, allen, die sich an ihn wenden, kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich daselbst als das sicherste bewährt hat.

Vorstehendes wird auf Wunsch des Vorstandes der Anstalt Bethel hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 6. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

58.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt=																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	16	15	04	13	42	13	78	22	50	38	—	37	75	3	71	5	—	2	50	7	—	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	15	14	14	20	15	14	25	—	35	—	35	—	2	60	5	—	—	—	7	50	1	20	1	—
3	Bernau	18	39	14	60	16	56	14	16	28	—	36	25	41	50	4	62	5	18	—	—	6	79	1	25	1	10
4	Brandenburg	17	53	15	40	14	58	15	03	25	—	30	—	38	—	3	30	4	50	—	—	6	25	1	20	1	10
5	Dahme	18	10	15	16	14	29	14	—	40	—	50	—	50	—	2	50	4	25	3	—	8	75	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	16	14	87	18	24	15	—	23	—	31	—	36	—	3	50	4	78	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	15	40	—	—	15	—	31	—	32	—	40	—	3	50	4	50	—	—	6	—	1	30	1	15
8	Havelberg	17	50	14	80	13	75	15	25	22	—	36	—	42	—	3	50	3	50	3	—	7	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	—	15	13	14	75	14	88	30	—	34	—	52	—	3	31	4	—	—	—	7	—	1	20	1	—
10	Luckenwalde	17	25	15	84	13	15	14	41	45	—	40	—	50	—	3	25	3	83	—	—	5	50	1	20	1	20
11	Perleberg	17	88	14	84	15	—	15	—	18	31	36	—	43	—	3	19	5	35	—	—	7	75	1	40	1	10
12	Potsdam	18	—	15	29	15	94	15	15	28	67	34	33	40	33	4	07	4	41	—	—	5	94	1	45	1	10
13	Prenzlau	17	97	14	63	13	93	13	69	29	25	34	—	43	—	4	25	6	50	5	—	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	18	14	14	41	16	11	14	50	17	50	38	—	35	—	2	80	4	25	—	—	7	—	1	30	1	10
15	Rathenow	18	24	14	67	15	—	15	—	42	—	42	—	48	—	3	47	3	40	—	—	4	—	1	40	1	20
16	Neu=Ruppin	19	—	14	85	15	—	15	16	32	—	30	—	46	—	3	18	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	18	80	16	16	14	40	14	96	33	33	40	—	33	33	4	—	5	20	—	—	8	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	56	15	75	15	81	25	—	35	—	37	50	3	75	4	66	—	—	7	25	1	40	1	20
19	Strausberg	20	39	15	87	19	61	16	43	24	83	33	34	34	83	3	—	5	69	—	—	8	22	1	20	1	10
20	Teltow	18	35	14	69	16	87	14	23	26	50	34	80	42	—	4	60	—	—	—	—	—	—	1	30	1	19
21	Templin	16	—	14	—	14	—	13	—	25	—	45	—	45	—	2	50	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	18	03	15	—	13	69	14	—	24	—	26	—	30	—	3	33	3	50	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	17	86	15	01	15	71	14	77	22	—	36	—	44	—	2	85	4	54	4	50	5	51	1	03	—	93
24	Wriezen a. O.	16	63	14	53	13	78	14	27	26	—	34	—	43	—	3	59	4	25	2	75	7	10	1	50	1	20
	Durchschnitt	18	02	15	04	—	—	14	69	—	—	—	—	—	—	3	43	4	58	—	—	6	50	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Februar 1884.

Viehseuchen.

59. Die Lungenseuche ist von dem Gute Börnicke auf das Vorwerk Helenenau sowie auf Zepernick verschleppt worden, an welchem letzteren Orte sie unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Schröder aufgetreten ist. Die Krankheit ist in Helenenau an zwei Fersen, in Zepernick an einer Kuh constatirt worden.

Potsdam, den 2. Februar 1884.

Der Regierungs=Präsident.

60. Die Maul= und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Berliner Rieselgutes Falkenberg im Kreise Niederbarnim ist erloschen. Potsdam, den 9. Februar 1884.

Der Regierungs=Präsident.

61. Ein Pferd des Viehhändlers und Fleischermeisters W. Müller zu Oranienburg ist rotzkrank befunden und getödtet werden.

Potsdam, den 9. Februar 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Zeichenlehrerinnen.

9. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks= und an Mittelschulen habe ich Termin **auf Montag, den 24. März d. J. (Vormittags 9 Uhr)** und folgende Tage anberaumt. Meldungen sind unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen **spätestens bis zum 20. Februar d. J.** bei mir anzubringen.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers

Preise im Monat Januar 1884.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 90	1 15	1 80	2 10	4 —	— 35	— 30	— 65	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 50	3 —	— 20	2 —
1 20	1 —	1 20	2 —	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 20	1 25	1 19	1 70	2 32	3 81	— 40	— 25	— 40	— 50	— 30	— 50	— 40	— 30	2 40	1 80	— 20	1 60
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	4 10	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	3 —	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 64	— 32	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 25	— 90	1 25	1 80	2 45	3 60	— 40	— 30	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	2 —
1 10	1 —	1 20	2 —	2 10	3 60	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	4 —	— 34	— 24	— 50	— 50	— 60	— —	— 45	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 60	2 10	3 20	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 60	2 40	3 60	— 20	1 70
1 30	1 15	1 15	1 95	1 86	3 50	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 36	1 15	1 26	1 60	2 10	3 91	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 45	— 55	2 30	3 —	— 20	1 60
1 25	— 85	1 15	1 90	2 28	3 76	— 36	— 30	— 60	— 44	— 60	— —	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 75	1 10	1 90	1 74	2 84	— 25	— 20	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 40	— 30	— 22	— 50	— 50	— 50	— 55	— —	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 10	1 18	1 70	2 20	3 63	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	1 80	3 20	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 40	1 20	1 25	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 60	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 55	2 —	2 80	— 20	1 80
1 26	1 43	1 38	1 33	2 51	3 65	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 —	3 60	— 40	— 24	— 70	— 60	— 60	— —	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 84	2 02	3 97	— 45	— 35	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 05	— 59	— 98	2 —	1 79	3 05	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 10	1 20	1 70	2 14	3 60	— 23	— 22	— 50	— 38	— 50	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Prüfungsordnung sich im Amtsblatte de 1878 — Stück 51 Seite 431/32 — abgedruckt findet.

Potsdam, den 11. Februar 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

10. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers sind die Städte Ketzin im Kreise Osthavelland, sowie Mittenwalde und Zossen im Kreise Teltow vom 1. April 1884 ab aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. Februar 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

10. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die siebente vermehrte und verbesserte Auflage vom Jahre 1883 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nichtperiodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen", Druck der Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 5. Februar 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

11. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Der Rebell, Organ der Anarchisten Deutscher Sprache, № 4, Dezember 1883", auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemeingut in Nirgendsheim" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 6. Februar 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage des Verlags-Magazins (J. Schabelitz) zu Zürich im Jahre 1884 erschienene, nichtperiodische Druckschrift: „Evangelium der Freiheit für alle Völker. Von Einem aus dem Jahre 1848. Heft I. Der Ursprung des sozialen Elends und der Kampf um's Recht" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist. Berlin, den 7. Februar 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1884.

13. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	31	Pf.,
= = =	do. (mittel)	18	=	43	=
= = =	do. (gering)	16	=	50	=
= = =	Roggen (gut)	15	=	45	=
= = =	do. (mittel)	14	=	70	=
= = =	do. (gering)	13	=	85	=
= = =	Gerste (gut)	19	=	97	=
= = =	do. (mittel)	16	=	49	=
= = =	Gerste (gering)	12	=	71	=
= = =	Hafer (gut)	15	=	70	=
= = =	do. (mittel)	14	=	23	=
= = =	do. (gering)	12	=	88	=
= = =	Erbsen (gut)	22	=	50	=
= = =	do. (mittel)	20	=	22	=
= = =	do. (gering)	17	=	94	=
= = =	Richtstroh	5	=	10	=
= = =	Heu	6	=	94	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	88	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36	=	35	=
= = =	Linsen	41	=	42	=
= = =	Kartoffeln	4	=	66	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	18	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	36	=
= 60 Stück	Eier	3	=	82	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	36	Mark	67	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
= = =	Linsen	55	=	—	=
= = =	Kartoffeln	4	=	75	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	33	=
= 60 Stück	Eier	3	=	87	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1884:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	60	=

Berlin, den 7. Februar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete rc.

7. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Haupt in Jüterbogk, 1 kg, 10. Juli 1883, an Niemeck in Delnau bei Dessau, 1 kg, 10. Juli 1883, an König in Melwingen bei Aschersleben, 1 kg, 10. Juli 1883, an Schmidt in Dessau, 1½ kg, 10. Juli 1883, an Gierspack in Nutha bei Güterglück, 1 kg, 10. Juli 1883, an Friedrich in Halberstadt, 2½ kg, 4. September 1883, an Oldenburg in Wildungen, 3 kg, 28. Juli 1883, an Pieper in Berlin, 1 kg, 2. Oktober 1883, an Thomas in

Stresse bei Bentschen, 1 kg, 22. Oktober 1883, an Westenbaum in Eisenach, 2½ kg, 14. August 1883, an Riemann in Niederwendig bei Trabach (Rbz. Coblenz), 29. September 1883, an Bergsohn in Posen, 1 kg, 1. Oktober 1883, an Neustädter in Heide, 6½ kg, 6. August 1883, an Deutrich in Dresden, ½ kg, 3. Oktober 1883.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind: 1 Etui mit 1 Dreipfennigstück, 2 Päckchen Stahlstifte, 3 Brochüren in französischer Sprache, 1 vergoldeter Trauring, 1 Medaillon, 2 Eisentheile, 5 Lutherdenkmünzen, 4 Patentuhrfedern, ¼ Groß Schlüsselschilder, 1 Buchstabenschloß, mehrere Schlösser, 1 Nadel in Rosettenform (von Messing), 2 Flaschenpatentverschlüsse, 3 Päckchen mit Messingketten, 2 Winkel aus bronzirtem Eisenguß, 9 Stück halbseidene Tücher, 1 Päckchen Schlüsselschilder, 2 Dutzend eiserne Schrauben zu Laubsägen, mehrere eiserne Maschinentheile (Spulen), Zinnfolie, gehäkelte Kragen, 6 Stück Kinderflaschenpfropfen aus Gummi, 1 Packet graumelirte Wolle, Aquarellmalerei, 6 Stulpen, 2 Packete Petroleumdochte, 2 Scheeren, 1 Paar wollene Strümpfe, Draht- und Stahlspiralen, 1 Röllchen Garn und 1 Taschentuch, 1 leere Blechkanne, 24 Stück kleine Messingnäpfchen, 2 Rollen Bindfaden, schwarze Wolle und 1 Korallenkette, 2 Päckchen mit eisernen Ringen, 1 Medaillon von Gips, 1 Brochüre: der Mennonit, Blanchett zu einem Korsett, 1 altes Taschenmesser, 1 Paar wollene Socken, 4 Thürglocken von Stahl, 10 Denkmünzen zur Lutherfeier, 1 Päckchen Stricknadeln, 5 Päckchen Schuhzwecken, 3 Bände Tauchnitz edition Collection of British authors, 1 Paar Strümpfe, 1 Meterstab, 1 Paar Bleistifte, Metallkapseln zum Verschluß, 1 halbseidenes Tuch, 1 Päckchen Schuhzwecken, 1 Päckchen Wolle, 2 Drahtbürsten, 1 gläsernes Dintenfaß, 1 Düte Kaffee, 1 polnisches Buch, 1 Messer.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 6. Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

8. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern, bz. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Fräulein M. Heinrich, p. Adr. Rittergutsbesitzer Vogeler in Gr. Tippeln b. Reichenbach i. P., eingeliefert beim Postamte in Schwedt am 8. November 1883; 2) ein Postauftrag, eingeliefert beim Postamte in Eberswalde 1, am 5. Oktober 1883; Absenderin Fräulein Ida Pietsch in Eberswalde; 3) eine Postanweisung über M. 1,20 an das Königliche Amtsgericht in Friedenau, eingeliefert am 22. Juni 1883 beim Postamte in Neustadt (Dosse) 1; 4) eine Postanweisung über M. 1,50 an den Schuhmachermeister J. Lange in Ruhlsdorf, eingeliefert am 5. November 1883 beim Postamte in Biesenthal 1, Absenderin Frau Krämer in Biesenthal; 5) eine Postanweisung über M. 4,00 an Amalie Sagischefski bei Herrn Geerz in Weeskendorf b. Güldenboden, eingeliefert am 10. November 1883 beim Postamte in Spandau 2; 6) ein gewöhnliches Packet an Fräulein F. Loegnitz in Hoppenrade b. Groß-Welle, eingeliefert beim Postamte in Pritzwalk am 1. Oktober 1883; 7) ein gewöhnliches Packet an C. Lamprecht in Jordansmühle, Kr. Nimtsch, eingeliefert beim Postamte in Spandau 1 am 31. Oktober 1883; Absender Wilhelm Weiß in Spandau.

Die unbekannten Absender, bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 2. Februar 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Bahl.

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete Albert Gülzow in Zehdenick ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. v. Winterfeld zu Damerow und der Gutspächter Franz zu Nieden von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXX. Damerow ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit die Gutspächter Wollesen zu Berlitt und Mewes zu Koetzlin von Neuem resp. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XL. Berlitt ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Heimbach in Beveringen, Diözese Pritzwalk, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Klein-Lüben, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Dranse, Diözese Wittstock, ist durch die Amtsentsetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rektor- und Nachmittagspredigerstelle zu Cöpenick, Diözese Cöln-Land, kommt durch den Abgang des Predigers und Rektoratsverwesers Hassenstein zum 1. April 1884 zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Biesecke, Diözese Perleberg, ist durch das am 30. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Simon

zur Erledigung gekommen und soll zum 1. Januar 1885 wieder besetzt werden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle in Quitzow, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Russack zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Hilfsprediger- und Rektorstelle zu Greiffenberg U./M. und das damit verbundene Pfarramt von Bruchhagen und Görlsdorf, Diözese Angermünde, kommt durch die Versetzung des Predigers und Rector Brandenburg zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Wiederbesetzt ist die Rektorstelle zu Oranienburg und die Lehrerstelle zu Lindenberg, Sonnenburg und Glindow.

Vacant sind resp. werden: 2 Lehrerstellen zu Schöneberg, Insp. Charlottenburg, je eine Lehrerstelle zu Friedrichsfelde, Insp. Berlin-Land, Rudow, Insp. Teltow, Zinna, Insp. Luckenwalde, und zu Sachsenhausen, Insp. Bernau; je eine Lehrer-, Organisten- und Küster-Stelle zu Groß-Barnim, Insp. Wriezen, und zu Hermsdorf, Insp. Berlin-Land, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Seefeld, Insp. Bernau, sämmtlich Königl. Patronats. Ferner 3 Lehrerstellen zu Rixdorf, Insp. Berlin-Land, je eine Lehrerstelle zu Kleinow, Insp. Brüssow und Rummelsburg, Insp. Berlin-Land, eine Lehrer- und Küsterstelle zu Trampe, Insp. Brüssow, sowie eine Lehrer-, Organisten- und Küster-Stelle zu Seehausen, Insp. Gramzow, sämmtlich Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Aug. Schmidt, als Telegraphensekretair der Telegraphenassistent Gindler, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Strempel;

versetzt: der Postsekretair Teucke von Berlin nach Karlsruhe (Baden), der charakterisirte Postsekretair Blaurock von Eberswalde nach Berlin, und der Telegraphenassistent Gindler von Königsberg (Preußen) nach Berlin;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent W. A. Thiele.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind im Laufe des Monats Januar nachfolgende Veränderungen vorgekommen:

angestellt sind: der Postassistent Berlin in Templin als Postassistent, der Postassistent Rechenberg in Wiesenburg (Mark) und der Postanwärter Lemke in Grünau (Mark) als Postverwalter;

versetzt sind: der Ober-Postdirektionssekretair Adler in Potsdam zum Rechnungshofe des Deutschen Reichs und der Postsekretair Schröter von Danzig nach Potsdam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Januar 1884.

I. Richterliche Beamte.

Versetzt sind: die Amtsrichter Rose in Lübben an das Amtsgericht in Gnesen, Schmidt in Fischhausen an das Amtsgericht in Rixdorf, von Wartenberg zu Kellinghausen an das Amtsgericht Berlin I., von dem Knesebeck zu Fürstenberg a./O. an das Amtsgericht in Frankfurt a./O. und Eichhorn in Schwedt a./O. an das Landgericht in Landsberg a./W.

Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Geras in Cottbus.

Gestorben sind: der Kammergerichtsrath Schönstedt und der Amtsgerichtsrath Falcke zu Frankfurt a./O.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Tietze, Dr. Fiedler, Jäger, Sandmeyer, Dr. Georg Meyer, Grau, Mühlbach, Use, Alexander, Dr. Klette, Loeck, Alexander Müller und Grunmach.

Der Gerichtsassessor Eduard Ritter ist aus dem Bezirk Naumburg hierher überwiesen. Der Gerichtsassessor Dr. Schnaubert ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: der Rechtsanwalt Wiese in Züllichau und die Gerichtsassessoren Hausmann, Chrzellitzer, Dr. Stein, Siegismund Rosenthal, Louis Cohn, Alexander Markwald, Senff, Meyn und Dr. Lachmann bei dem Landgericht Berlin I., Amtsrichter Löwenstein und Gerichtsassessor Klaerich bei dem Landgericht zu Frankfurt a./O., Gerichtsassessor Dr. Lewin bei dem Landgericht zu Guben und Dr. Legeler bei dem Amtsgericht in Rathenow.

Der Rechtsanwalt Wilhelm Oswald Schulz in Coepenick ist bei dem Amtsgericht in Rathenow zugelassen und zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow ernannt.

Der Notar Justizrath Fleck in Konitz ist in den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt.

Gestorben sind: die Justizräthe Resemann zu Soldin und Klemm zu Berlin, sowie die Rechtsanwälte Büchner in Belzig, Max Rosenthal in Eberswalde, Lasker und Joseph Renard in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Bayer, Munckel, Jürgens, Parthey, Ball, Reuter, Rembe, Sydow, Stambke und Andritzky.

Der Referendar Joswich ist aus dem Departement Marienwerder übernommen.

Entlassen sind auf ihren Antrag: Berndt und Strache und zum Zwecke des Uebertritts in den Verwaltungsdienst: Dr. jur. Hermann Krüger, von Kehler und Dr. Ernst Jacobi.

Der Referandar Pankow ist gestorben.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Johann August Hagemann bei dem Amtsgerichte Berlin I. zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergerichte und die Militäranwärter: Hamann zum etatsmäßigen Assistenten am Strafgefängniß bei Berlin, Gentzke zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Spremberg, Letsch und Wolburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte Berlin I.

Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Große bei dem Amtsgerichte zu Landsberg a./W.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

4. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro IV. Quartal 1883.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Eine 10 qm große Parzelle der domainen-fiskalischen Dorfstraße zu Nunsdorf, welche die Gemeinde Nunsdorf Behufs Erbauung eines Abortgebäudes für das dortige Schulgehöft käuflich erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Nunsdorf.
Die unter Artikel № 9, 16, 19, 20 und 84 des Gemeindebezirks Zehlendorf eingetragenen Grundstücke Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preußen.	Gemeindebezirk Zehlendorf.	Gutsbezirk Düppel.
Eine 104 qm große domainen-fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Nunsdorf, welche der Kossäth Friedrich Hermann daselbst käuflich erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Nunsdorf.

Berlin, den 15. Januar 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Sommersemester 1884.
Beginn 1. April.

Direktor Medizinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. Professor Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen. Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. Lehrer Terey: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. Lehrer Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. Professor Dr. Heß: Botanik. Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direktion der Königl. Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Vorlesungen am Königl. pomologischen Institut zu Proskau.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April. Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren: b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen; c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft. Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1884.

Stoll.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Morawczyk, Drahtbinder,	19 Jahre, geboren zu Makow, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	12. Dezember 1883.
2	Johann Staniszewski, Arbeiter,	37 Jahre, aus Sochy, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	desgleichen.
3	Wittwe Barbara Wanke, geborene Stieber,	45 Jahre, aus Neugedein, Kreis Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Dezember 1883.
4	Kappel Ehrlich, Kantor,	geboren im Februar 1840 zu Sieradz, Gouvernemant Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. November 1883.
5	Johann Fleischer, Arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1841 zu Gabersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	24. November 1883.
6	Johann Martinec, Weber,	geboren 1865 zu Matha, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	derselbe,	desgleichen.
7	Franz Sabach (Schabach), Schmiedegeselle,	geboren im Dezember 1842 zu Psinitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. November 1883.
8	Emil Fink, Barbier,	geboren am 29. Mai 1860 zu Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	9. November 1883.
9	Johann Andersohn (Anderson), Arbeiter,	36 Jahre, aus Schwenjunga, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	12. Dezember 1883.
10	Heinrich Großfeld, Kellner,	geboren 1839, aus Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	desgleichen.
11	Wilhelm Baggermann, Cigarrenmacher,	geboren am 1. Januar 1830 im Haag, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Dezember 1883.
12	Wilhelm Salzmann, Weber,	geboren am 10. April 1861 zu Praga bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Aurich,	23. November 1883.
13	Johann Peter Sundström, Schneidergeselle,	geboren am 22. Dezember 1835 zu Upsala, Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Lüneburg,	13. Dezember 1883.
14	Giuseppe Gondini, Steinhauer,	49 Jahre, aus Corana, Distrikt Voghera, Provinz Pavia, Italien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	11. Dezember 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Christine Martin, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 23. Mai 1851 aus Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	27. November 1883.
16	Karoline Schumacher, ledig, ohne Stand,	geboren am 13. August 1867 zu Wangen, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	11. Dezember 1883.
17	Elise Rosée, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. April 1864 zu Paris,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
18	Franz Evali, Küfer,	31 Jahre, aus Bourogne, Kreis Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	15. Dezember 1883.
19	Johannes Kistler, Tagner,	67 Jahre, aus Bözen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Emil Benard, Schieferdecker,	19 Jahre, aus Bretteville, Kanton Ganderville, Departement Seine inférieure, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
21	Emil Sister, Knecht,	34 Jahre, geboren zu Mignéville, Arrondissement Luneville, Frankreich,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	14. Dezember 1883.
22	Stanislaus Bibold, Tuchmacher,	21 Jahre, geboren zu Zgierz, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Dezember 1883.
23	Ignatz Weyrek, Arbeiter,	48 Jahre, geboren zu Rokitnitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	19. Dezember 1883.
24	Anton Wasreck, Steinmetz,	geboren am 13. Mai 1861 in Wien,	Landstreichen und einfacher Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
25	Hedwig Thomczok, Dienstmädchen,	geboren im Januar 1868 zu Jaworzno, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. November 1883.
26	Andreas Peter Jörgensen, Steindrucker,	geboren am 11. September 1845 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	15. Dezember 1883.
27	Wolfgang Mundigl I., Schuhmacher,	37 Jahre, aus Boston, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	18. Dezember 1883.
28	Wolfgang Mundigl II., Schiffsjunge,	15 Jahre, aus Boston, Vereinigte Staaten von Amerika,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
29	Gottlieb Notz, Schuhmacher,	20 Jahre, aus Schleinikon, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Beeskow-Storkow betreffend.

62. Gemäß al. 3 III. № 6 der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den ganzen Umfang des Kreises Beeskow-Storkow als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,25 Mark,
2) für weibliche Arbeiter = = = 90 Pf.,
3) für männliche Arbeiter unter = = 80 Pf.,
4) für weibliche Arbeiter = = = 70 Pf.

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maaßstab, nach welchem

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,

c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bez. Abänderung vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 12. Februar 1884. Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen in Potsdam betreffend.

63. Auf Grund der Bestimmung unter № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 (Extrablatt zu St. № 50 des Reg.-Amtsblattes f. 1883) und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß ich als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter folgende Festsetzungen für den Stadtkreis Potsdam getroffen habe:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 Mark,
2) für weibliche Arbeiter = = = 1,00 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter = = 0,50 Mark,
4) für weibliche Arbeiter = = = 0,50 Mark.

Der vorstehend festgesetzte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem

a. bei der Gemeinde-Krankenkassenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,

c. bei den in den Gemeindebezirken domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Umstände gebotenen Revision und Abänderung der Sätze bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 12. Februar 1884. Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar **1884.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 15. Januar d. J. verleihe Ich den Kreisen Teltow und Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der von ihnen ausgebauten Strecken der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde gemeinschaftlich das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen —. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 21. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung den Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

2. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 7 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 26. März in Bahnhof Neustadt a./Dosse
= **31.** = = Straßburg in/Uckerm.

Zur Orientierung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken nicht unter 1,63 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß den Pferden die Schweife nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem, starken Gebiß und eine neue starke Kopfhalfter von Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Konsulat für Serbien betreffend.

64. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Martin Schlesinger zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 109, zum Serbischen General-Konsul in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 15. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit.

65. Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während der Frühjahrs-Schonzeit werden auch im kommenden Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, Berücksichtigung finden. Die desfallsigen Gesuche sind bei derjenigen Ortspolizei-Behörde (städtischen Polizei-Verwaltung, bezw. Amtsvorsteher) anzubringen, in deren Bezirk das Gewässer liegt, welches befischt werden soll.

Von der Ortspolizei-Behörde sind die Anträge an das zuständige Landrathsamt Behufs Aufstellung einer Gesammt-Nachweisung einzureichen.

Die hier etwa direkt eingehenden Gesuche werden den Antragstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Die Gesuche müssen außer der Angabe des Standes, Vor- und Zunamens und Wohnortes des Antragstellers auch darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben werden soll, und ob Antragsteller „Fischereiberechtigter" oder „Fischereipächter" ist.

Den Fischereipächtern kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter hierzu seine Zustimmung giebt. Diese muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt werden.

Potsdam, den 16. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Nieder-Barnim betreffend.

66. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesetz-Blatt Seite 73) und der № 6 der zur Ausführung desselben ergangenen Anweisung der Königlich Preußischen Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. November 1883 (Extra-Beilage zum 50. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin de 1883) setze ich den Geld-Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den Kreis Nieder-Barnim wie folgt fest, und zwar auf

	für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) Arbeiter, männliche, Mark	Pf.	weibliche, Mark	Pf.	für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) Arbeiter, männliche, Mark	Pf.	weibliche, Mark	Pf.
1) für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Lichtenberg und Stralau	2	20	1	20	1	—	—	75
2) für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Friedrichsfelde, Ober-Schönweide, Malchow, Weißensee, Pankow, Franz. Buchholz, Dalldorf, Reinickendorf und Tegel, sowie für den Gemeindebezirk Dahlwitz	2	—	1	—	—	90	—	70
3) für den Gemeindebezirk Neuholland	2	—	1	75	1	—	1	—
4) " " " der Stadt Bernau	1	75	1	—	1	—	—	50
5) " " " " " Oranienburg	1	75	—	80	1	—	—	50
6) " die Gemeindebezirke Blumberg, Friedrichshagen, Rosenthal, Sachsenhausen und Schönerlinde	1	75	—	90	—	80	—	60
7) für die Gemeindebezirke Birkenwerder, Borgsdorf, Freienhagen, Friedrichsthal, Hohen-Neuendorf, der drei Rüdersdorfer Heidedistrikte, Rehfelde, Wandlitz, Werder, Woltersdorf, Zühlsdorf, sowie die Gutsbezirke Arendsee, Lanke, Neudörfchen, Prenden, Uetzdorf und Woltersdorf	1	40	—	70	—	60	—	40
8) für den übrigen Theil des Kreises	1	50	—	80	—	70	—	50

Der so festgesetzte Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem zu gewähren sind

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Gesetzes das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 74) das Sterbegeld,

c. bei den in den betreffenden Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld.

Potsdam, den 18. Februar 1884. Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Ost-Havelland betr.

67. Auf Grund der Bestimmung unter № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 (Extrablatt zu St. № 50 des Reg.-Amtsblattes f. 1883) und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß ich als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter folgende Festsetzungen für den Kreis Osthavelland mit Ausschluß der Stadt Spandau getroffen habe:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 Mark,
2) für weibliche Arbeiter " " " 0,75 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter " " 0,75 Mark,
4) für weibliche Arbeiter " " " 0,50 Mark.

Der vorstehend festgesetzte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem

a. bei der Gemeinde-Krankenkassenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,

c. bei den in den Gemeindebezirken domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Umstände gebotenen Revision und Abänderung der Sätze bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 13. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Westprignitz betreffend.

68. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 setze ich den Geldbetrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den Kreis Westprignitz ausschließlich der Stadt Wittenberge, wie folgt fest und veröffentliche hiermit diese Festsetzung:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 Mark,
2) für weibliche Arbeiter " " " 1,00 "
3) für männliche Arbeiter unter " " 0,50 "
4) für weibliche Arbeiter " " " 0,50 "

für die Stadt Wittenberge:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 Mark,
2) für weibliche " " " " 1 "
3) für männliche " unter " " 1 "
4) für weibliche " " " " 1 "

Diese Festsetzungen bilden den Maaßstab, nach welchem zu gewähren sind:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in der betreffenden Gemeinde domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld.

Potsdam, den 18. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

Verpflichtungen der Hebammen betreffend.

69. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 § 11 u. 12, sowie des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 § 73 und mit Zustimmung des Bezirksraths wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam hiermit Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, beziehungsweise Stadtphysikus, und sind — unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten anderweitigen Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn des Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden und ihm das Prüfungszeugniß, sowie die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst Lehrbuch und Tagebuch vorzulegen. Auch wenn eine Hebamme ihre Wohnung wechselt, hat sie dieses dem Physikus anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3. Jede Hebamme muß ein Tagebuch führen. Dieses ist für jedes Jahr besonders nach dem Schema anzulegen, welches in dem Hebammenlehrbuche für die alljährlich dem Kreisphysikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte einzureichende Geburtsliste vorgeschrieben ist. In dem Tagebuche sind sämmtliche von der Hebamme im Laufe des verflossenen Jahres besorgten Geburten zu verzeichnen. Das Buch muß dem Physikus oder dem die Stelle desselben vertretenden Arzte im Monat Januar eingereicht werden.

§ 4. Jede Hebamme muß im Besitz der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Verordnungen vorgeschriebenen, im gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs sein.

§ 5. Die Hebamme muß nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 11. Dezember 1879 (Amtsblatt für 1880 S. 1) jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden unverzüglich dem Physikus schriftlich oder mündlich anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Physikus und bei dem Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Der Aufforderung, sich behufs dieser Nachprüfungen an dem bestimmten Orte zu der festgesetzten Zeit einzufinden und ihre Geräthschaften, Tagebuch und Lehrbuch mitzubringen, hat sie Folge zu leisten; wenn sie durch dringende Vorkommnisse hieran verhindert werden sollte, so muß sie unverzüglich dem Physikus dieses anzeigen und ihr Ausbleiben rechtfertigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden — abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung im Falle dadurch verursachten Schadens — mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark und bei den im § 5 vorgesehenen Fällen im Betrage von zehn Mark bestraft. Potsdam, den 1. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

70. Die Maul- und Klauenseuche unter der Rindvieh-, Schaaf- und Schweine-Heerde des Ritterguts Seegefeld im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 12. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

71. Ein toller Hund, schwarz mit gelben Beinen, welcher sich in Michelsdorf im Kreise Zauch-Belzig herrenlos umhertrieb, ist daselbst am 1. d. M. erschossen und sind die vorschriftsmäßigen Schutzmaßregeln angeordnet worden. Potsdam, den 14. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

72. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Blankenburg im Kreise Niederbarnim ausgebrochen. Die Räude ist unter den Pferden des Schlächtermeisters **Burmeister** zu Weißensee bei Berlin ausgebrochen. Die wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit bezüglich der Pferde des

Kaufmanns Neumann zu Bahnhof Neustadt a./D. angeordneten Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 16. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

73. Die Rotzkrankheit ist an einem Pferde des Roßschlächters Sanselzon in Rathenow, welches derselbe am 9. d. M. in Altenklitsche gekauft hatte, festgestellt und ist das Pferd getödtet worden.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Börnicke zu Knoblauch im Kreise Osthavelland ist erloschen. Potsdam, den 15. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

74. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ortsvorstehers Tielecke zu Gröben im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 18. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fischereipächter und Grundbesitzer Kersten zu Sellnower Theerofen bei Marienwalde die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. E. № 643 504 über 300 Mark angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Kersten anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Februar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets.

8. Vom 1. März d. J. ab werden direkte Tour- und Retourbillets zwischen den östlichen Vororten Cöpenick, Friedrichshagen und Erkner einerseits und den westlichen Vororten Neuendorf und Wildpark andererseits mit direkter Gepäckabfertigung zur Ausgabe gelangen. Die Billetpreise sind auf den vorbezeichneten Stationen zu erfahren.

Berlin, den 11. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Gütern ꝛc. betr.

9. Am 1. März d. J. tritt zum Lokaltarif des diesseitigen Bezirks für die Beförderung von Gütern der II. und zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der III. Nachtrag in Kraft. Nachtrag II. zum Gütertarif enthält außer Bestimmungen und Frachtsätzen, welche im Instruktionswege bereits eingeführt und im einzelnen Falle bekannt gemacht sind, Aenderungen der Spezialbestimmungen zu § 57 des Betriebs-Reglements und der Nomenklatur des Ausnahmetarifs B. für Getreide, Bestimmungen über die Abfertigungs-Befugnisse einzelner Stationen und der Haltestellen, Aenderungen des Kilometerzeigers, insbesondere Ermäßigung der Entfernungen von den Stationen der Strecke Sagan-Breslau nach Berlin Schlesischer Bahnhof, Aufhebung des Getreide-Ausnahmefrachtsatzes Berlin Schlesischer Bahnhof-Lebus und mehrerer Ausnahmetarifsätze für Braunkohlen und Briquets. Nachtrag III. zum Vieh- ꝛc. Tarif enthält außer bereits eingeführten Bestimmungen noch eine Aenderung bezw. Ergänzung der allgemeinen Zusatzbestimmungen zu § 35 und 43 des Betriebs-Reglements und der Tarifvorschriften für nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge. Exemplare des Nachtrags II. und III. sind kostenfrei bei den Stationen unseres Bezirks und bei dem Auskunftsbüreau Stadtbahnhof Alexanderplatz zu haben.

Berlin, den 15. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahme-Frachtsätze im Niederschlesischen Steinkohlen-Verkehr.

10. Mit Gültigkeit vom 1. März d. J. kommen für den Transport von Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger und Neuroder Gruben-Revier nach den folgenden Stationen der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn: Lobeofsund, Betzin, Carwesee, Dammkrug und Treskow direkte Ausnahmefrachtsätze zur Einführung. Nähere Auskunft ertheilen die betreffenden Güter-Expeditionen, sowie das Auskunfts-Büreau Bahnhof Alexanderplatz hier.

Berlin, den 11. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zu den Tarifheften des Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehrs betreffend.

11. Am 15. d. M. tritt zum Tarifheft 1 für obenbezeichneten Verkehr ein Nachtrag II. und zum Tarifheft 2 ein Nachtrag IV. in Kraft. Dieselben enthalten anderweite Ausnahmetarife für Getreide ꝛc. im Verkehr zwischen Galizischen Plätzen und Deutschen Seehafen-Stationen, eine Erweiterung des Ausnahme-Tarifs für Kleie und Oelkuchen, die Einführung eines Reexpeditions-Verfahrens für Getreide „transit" Sendungen in Stettin, die Aufnahme der Station Mittelwalde (Oe. N. W.) u. s. w. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schles. Bhf.), Frankfurt a./O., Görlitz, Breslau N./M., Stettin (Central-Güter-Bahnhof), sowie im Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 16. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Gültigkeit von Fern-Verkehr-Billets.

3. Vom 1. April d. J. ab können Inhaber von Fern-Verkehr-Billets für die I., II. und III. Wagenklasse zur Fahrt nach den Stationen Berlin Alexanderplatz und Berlin Stadtbahn (Friedrichstraße, Charlottenburg) auf der Station Berlin Schlesischer Bahnhof den Fernzug verlassen und auf Grund ihres Fernbillet-

stammes bezw. ihres Fernbillets mit einem Stadtzuge nach der Billet-Bestimmungsstation bezw. nach einer in der Fahrtrichtung vor derselben gelegenen Stadtbahnhaltestelle weiterfahren. Inhaber von Billets I. Kl. werden, da die Stadtzüge Wagen dieser Klasse nicht führen, hierbei auf die II. Klasse des Stadtzuges verwiesen. Eine Umexpedirung etwaigen nach der betreffenden Fernstation expedirten Gepäcks findet in solchem Falle nicht statt. Bromberg, den 14. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg ist durch Allerhöchsten Erlaß der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum ersten Bürgermeister der Stadt Brandenburg für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 6. Februar d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Hauptmann a. D. Schröer ist vom 1. März d. J. zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amts-Gericht in Charlottenburg ernannt worden.

Die Verwaltung der Buhnenmeisterstelle zu Brandenburg a./H. ist dem Buhnenmeisteraspiranten Meissel einstweilen auf Probe übertragen.

Dem Vorarbeiter Wilhelm Koppe ist die Aufsicht über die alte Oder zwischen Wriezen und Oderberg mit allen Befugnissen eines Strom- und Schiffahrts-Aufsehers einstweilen übertragen worden.

Der bisherige Provinzial-Vikar der Kurmark Richard Albert Schmidt ist zum zweiten Diakonus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Johannes Heimbach in Woltersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Strausberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schönhagen, Diözese Havelberg—Wilsnack, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pröttlin, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Röhl zum 15. April d. J. zur Erledigung.

Wiederbesetzt ist das Rektorat zu Wusterhausen a./D., die Lehrer- und Küsterstelle zu Wansdorf, Inspektion Spandau, und die Lehrerstelle zu Kuhhorst, Inspektion Fehrbellin.

Vakant sind resp. werden, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Selbelang, Inspektion Dom Brandenburg, die Lehrer- und Küsterstellen zu Jacobsdorf, Tacken und Seddin, Inspektion Putlitz, zu Rosenwinkel, Inspektion Kyritz, zu Groß-Breese, Inspektion Perleberg, und zu Schönhagen, Inspektion Havelberg, sämmtlich Privat-Patronats, ferner die Lehrerstelle zu Hertefeld, Inspektion Fehrbellin, Königl. Patronats und die Lehrer- und Küsterstelle zu Vietmannsdorf, Inspektion Templin, Königl. Compatronats.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Max Blau, Viehhändler,	53 Jahre, aus Stampfen, Komitat Preßburg, Ungarn,	einfacher Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1881),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	2. November 1883.
2	August Zeidler, Schneidergeselle,	50 Jahre, aus Schieraszk bei Kalisch, Russ.-Polen,	Diebstahl und Betrug im Rückfall (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juli 1881),	Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Neustrelitz,	27. Dezember 1883.
3	Thekla Phatsch, Dienstmagd,	geboren am 9. September 1863 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. Januar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Januar 1884.
4	Casimir Milun, Wirthssohn,	geboren am 1. Dezember 1856 in Graudszen, Kreis Willkowischken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Mai 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	22. Dezember 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hermann Huber, Schlosser,	19 Jahre, geboren in Außersihl, ortsangehörig in Ossingen, beide im Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	18. Dezember 1883.
2	Franz Klimanovsky, Bäckergeselle,	geboren 1845 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Aschbach, Bezirk Steyr, Oberösterreich,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl und Entwendung von Nahrungsmitteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	10. Dezember 1883.
3	Johann Matz, Tagelöhner,	geboren am 3. Juni 1863, aus Engelhardszell, Bezirk Schärding, Oberösterreich,	Landstreichen, Majestätsbeleidigung 2c.,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
4	Bartholomäus Macin, Seilergehülfe,	21 Jahre, aus Zasmuky, Bezirk Kolin, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Königlich Bayerischen Stadt Kaufbeuren,	14. Dezember 1883.
5	Maximilian Karl Francic, (recte Tanschitz), Bäckergeselle,	geboren am 12. Oktober 1865 zu St. Marein, bei Erlachstein, Steiermark,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Polizei-Amt zu Lübeck,	3. November 1883.
6	Reinhard Schob, Tagelöhner,	geboren am 8. August 1854 in Nicoljef bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. November 1883.
7	Daniel Haßler, Seiler,	63 Jahre, aus Roggwyl, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln	derselbe,	18. Dezember 1883.
8	Friedrich Hartmann, Buchdrucker,	geboren am 6. März 1843 zu Klein-Hüningen, Stadtbezirk Basel, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Dezember 1883.
9	Hypolite Messensac, Schreiber,	geboren am 7. Oktober 1834 zu Valenciennes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	19. Dezember 1883.
10	Johann Baptist Rétard, Tagner,	37 Jahre, geboren zu Bertrambois, Arrondissement Lunéville, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Dezember 1883.
11	Josef Huth, Handschuhmacher,	geboren am 11. Februar 1864 zu Abertam, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	5. Dezember 1883.
12	Franz Schierz, Drechslergehülfe,	geboren am 17. Oktober 1835 zu Hilgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Dezember 1883.
13	Josef Stusch, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Januar 1860 zu Oszobo, Bezirk Walachisch-Meseritsch, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Karl Weiß, Bäcker,	geboren am 20. September 1855 zu Nieder-Heidisch, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember 1883.
15	Franz Kubibal, Stellmacher,	geboren am 29. März 1852, aus Domousnic, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. Dezember 1883.
16	Arthur Oesterreicher, Handlungskommis,	21 Jahre, aus Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	13. Dezember 1883.
17	Alexander Jung, Glasbläser,	geboren am 3. März 1849 zu Steele, Kreis Essen, ortsangehörig zu Delft, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	27. November 1883.
18	Willibald Bader, Bäckergeselle,	geboren am 8. Juli 1862 zu Leuggern, Kanton, Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	20. Dezember 1883.
19	Karl Holfeld, Weber,	geboren am 26. Dezember 1838 zu Stadt Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	1. Dezember 1883.
20	Moritz Schönberg, Gürtler,	geboren am 22. September 1846 zu Steinschönau, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	15. Dezember 1883.
21	Martin Köfler, Malergehülfe,	geboren am 22. Oktober 1857 zu Villach, Kärnten,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. Dezember 1883.
22	Franz August Nilsson, früherer Matrose,	geboren am 6. Mai 1854 zu Tingsäs, Bezirk Kronoberg, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. Dezember 1883.
23	Maximilian Lehmann, Tagner,	geboren am 2. Juli 1858 zu Nuglaret, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	10. November 1883.
24	Eduard Duthaler, Fabrikarbeiter und Tagelöhner,	geboren am 31. Mai 1822 in Klein-Basel, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	12. Oktober 1883.
25	Amand Vandewaeter, Weber,	33 Jahre, aus St. Ghislain, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	22. Dezember 1883.
26	Eugen Renardin de Clerck, Tagelöhner,	geboren am 14. April 1854 in Brügge, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1884.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Pferdezucht. Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Ueber Boden und Wasser. Ueber Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber die Ernährung der Pflanzen (Düngerlehre). Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wiesenbau. — Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche einfache und doppelte Buchführung, die bürgerlichen Rechnungsarten; Flächen- und Körperberechnungen. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Schafzucht. — Forstmeister Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstbenutzung und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. — Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, II. Theil. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil. (Wesen und Gewinnung der Milch.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für landwirthschaftliche Nebengewerbe (Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation ꝛc.). Feldmessen und Nivelliren. Vortrag und Uebungen für Landwirthe. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüsebau.

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus fur Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institute. — Professor Dr. Frank: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen und Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Saamenkunde. b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Fabrikation des Rohrzuckers. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation nebst Uebungen. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie. Die Geologie des Deutschen Flachlandes. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut. d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik I. Theil. Physikalische Uebungen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). — Elemente der Gesundheitspflege.

3) Staats- und Rechtswissenschaft. Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4) Veterinairkunde. Professor Müller. Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Professor Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5) Baukunde, Meliorationswesen und Kulturtechnik. Professor Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues incl. der Fundirungen. Erdbau. Baukonstruktionslehre. — Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

6) Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Traciren. Meß-Uebungen. Zeichen- und Rechen-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis.) Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie.) Mathematische Uebungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April 1884. — Honorar pro Semester 100 Mark. — Programme sind durch das Rektorat zu erhalten.

Berlin, den 30. Januar 1884.

Der Rektor. Settegast.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hahn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 29. Februar **1884.**

Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. Januar d. J. genehmige Ich, daß von den in den Grundbüchern von Schönow, Band 5 Blatt 127, von Teltow Band 7 Blatt 298 und von Teltow Band 7 Blatt 281 verzeichneten Grundstücken, die in den wiederbeifolgenden Handzeichnungen mit gelber Farbe angelegten Flächen in der Gesammtgröße von 12 Ar 90 □M. zur Anlage eines Weges als Zugang zu der im Teltower See befindlichen Bade- und Schwimm-Anstalt der Haupt-Kadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde im Wege der Enteignung für den Militair-Fiskus eigenthümlich erworben bezw., soweit dieselben über das Ufer hinaus in den Teltower See selbst sich erstrecken, nach Wahl der Militair-Verwaltung eigenthümlich erworben oder im Interesse der Haupt-Kadetten-Anstalt mit der Grundgerechtigkeit belastet werden, daß der genannten Anstalt die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung eines Laufsteges oder Dammes bis zum Anschluß an den bereits vorhandenen Laufsteg zustehen soll.

Berlin, den 26. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Bronsart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung den Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

3. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 7 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 26. März in Bahnhof Neustadt a./Dosse
„ **31.** „ „ Straßburg in/Uckerm.

Zur Orientierung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken nicht unter 1,63 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß den Pferden die Schweife nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem, starken Gebiß und eine neue starke Kopfhalfter von Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Vom Kreistage des Kreises Guben ist an Stelle des verstorbenen Oekonomieraths und Rittergutsbesitzers Fischer aus Wirchenblatt der Rittergutsbesitzer Meister auf Jeßnitz und an Stelle des Oberamtmanns Thränhart-Schlaben, dessen Mandat durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb der Provinz erloschen ist, der Gemeindevorsteher Schneider zu Wellmitz zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 20. Februar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des hiesigen Regierungsbezirks und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütigung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl pr. 1. April 1884/85 zu gewähren ist, betreffend.

8. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. Februar 1883 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1883, Seite 67) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1884/85 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütigungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen-

und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt a./O., Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei dem Normal-Marktorte Wittstock nicht mitberechnet ist, da bei den jetzt dort bestehenden Verhältnissen kein Mahllohn mehr erhoben wird.

Potsdam, den 14. Februar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister Achenbach.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1874 bis 1883 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1884 bis dahin 1885.

Preise für 100 kg													
Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Oberbarnim, Teltow und Osthavelland:													
20	44	16	12	15	37	6	45	5	80	24	70	21	13
Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:													
19	91	16	59	15	—	5	83	6	11	23	80	21	41
Stadt Schwedt Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:													
20	16	17	36	16	30	6	56	5	52	24	08	22	21
Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:													
21	24	16	78	17	07	7	07	5	67	25	79	21	73
Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:													
20	02	17	20	15	70	6	—	4	75	23	89	21	90
Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam:													
20	74	16	80	16	63	5	94	5	40	24	61	21	45
Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg:													
20	88	17	03	16	41	6	08	4	82	24	81	21	84
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:													
19	68	16	71	16	15	6	18	5	49	23	54	21	24
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ostprignitz:													
20	35	15	85	14	91	3	98	4	42	22	79	19	02
										ohne Mahllohn			
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis Westprignitz:													
20	60	16	68	16	25	6	99	5	67	24	83	21	37

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Equipagen 2c.
Seitens des Vereins für Hinderniß-Rennen zu Berlin.

75. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Hinderniß-Rennen zu Berlin unterm 12ten d. M. die Erlaubniß ertheilt, in den Monaten Mai und Oktober d. J. je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden und Stallutensilien zu veranstalten und die zu jeder derselben auszugebenden 75000 Loose à 3 M. in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 20. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Treideln und Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Spree zwischen der Schloßbrücke und der Eisenbahnbrücke in Charlottenburg.

76. Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths Folgendes:

§ 1. Das Treideln auf dem linken Ufer der Unterspree wird für die Strecke zwischen der Charlottenburger Schloß- und Berlin-Hamburger Eisenbahnbrücke hiermit untersagt.

§ 2. Ebenso ist für die gedachte Strecke das Anlegen beziehungsweise Festlegen von Fahrzeugen und Flößen an dem linken Spreeufer und bis auf 20 m Entfernung von demselben verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 3 bis 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 19. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

77. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist ferner folgendes Verbot im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 6. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Neujahrsgruß". Den Lesern der Chicagoer Arbeiter-Zeitung „Fackel u. Vorbote" von den Trägern gewidmet; erschienen in Chicago, Litho. u. Eng. Co., 85 Fifth. Ave. nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 6. Februar 1884.

Die Polizeibehörde.

Das Kranken-Versicherungswesen in dem Stadtbezirk Neu-Ruppin betreffend.

78. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 wird als Geldbetrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in dem Stadtbezirke Neu-Ruppin festgesetzt und veröffentlicht:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,60 Mark,
2) für weibliche Arbeiter " " " 1,00 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter " " 0,60 Mark,
4) für weibliche Arbeiter " " " 0,60 Mark.

Diese Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenkassenversicherung (§ 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge,
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in der Gemeinde domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenkassenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer durch die thatsächlichen Verhältnisse etwa früher gebotenen Revision und Abänderung bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 16. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Luckenwalde betr.

79. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 setze ich den Geldbetrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für die Stadt Luckenwalde, wie folgt fest und veröffentliche hiermit diese Festsetzung:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 Mark,
2) für weibliche Arbeiter " " 1,00 "
3) für männliche Arbeiter unter " " 0,84 "
4) für weibliche Arbeiter " " 0,75 "

Diese Festsetzungen bilden den Maaßstab, nach welchem zu gewähren sind:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in der betreffenden Gemeinde domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld.

Potsdam, den 18. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen in dem Stadtkreise Brandenburg betreffend.

80. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Stadtkreis Brandenburg a./H. als Geld-Betrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 Mark,
2) für weibliche " " " " 1,20 "
3) für männliche " unter " " 0,90 "
4) für weibliche " " " " 0,90 "

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotene Revision bezw. Abänderung) vorläufig.

Potsdam, den 21. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung der Markt- rc. Preis-Nachweisung pro Dezember 1883.

81. Die Nachweisung der Markt- rc. Preise im Regierungsbezirk Potsdam für den Monat Dezember 1883 wird betreffs der Stadt Luckenwalde in Folge Feststellung eines Irrthums dahin abgeändert, daß der Preis für 1 kg gelben Java-Caffee in gebrannten Bohnen 2,90 M., nicht, wie angegeben, 2,34 M. beträgt.

Potsdam, den 21. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Druckfehlerberichtigung.

82. In der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter erlassenen, in der Extrabeilage zu Stück 50 des Amtsblatts pro 1883 vom 14. Dezember 1883 publicirten Anweisung vom 26. November 1883 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1) In № 2 Abs. 6 Zeile 3 muß die Ziffer 1 fortfallen, sodaß es statt „abgesehen von den Fällen unter a 1" heißt: „abgesehen von den Fällen unter a."

2) In № 30 Abs. 1 Zeile 7 ist das Citat des § 21 durch das Citat des § 22 zu ersetzen.

3) In № 54 Abs. 3 Zeile 10 ist mit den Worten: „die von dem Regierungs-Präsidenten" ein neuer Absatz zu beginnen.

Potsdam, den 20. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

83. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ackerbürgers Hermann Riecke zu Mittenwalde im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 19. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

84. Mit der Räude ist das Pferd des Schlächtermeisters Auerbach zu Nowawes bei Potsdam behaftet.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Osdorf im Kreise Teltow ausgebrochen.

Ein toller Hund ist am 22. Januar d. J. in Bullenberg bei Rogösen im Kreise Zauch-Belzig getödtet und die Festlegung sämmtlicher Hunde in dem genannten Orte und allen bis zu 4 Kilometern von demselben entfernten Orten und Gehöften auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden. Auch ein am 15. d. M. gefallener Hund des Kaufmanns E. Schultze zu Zossen ist mit der Tollwuth behaftet gewesen. Potsdam, den 22. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

85. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Nickel bei Trebbin ist erloschen.

Potsdam, den 23. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Benennung von Brücken 2c. in Berlin.

14. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den fünf in der Abtheilung X² des Bebauungsplanes von der Stadtgemeinde Berlin über die Panke erbauten Brücken

a. nahe der Schwedenstraße,
b. im Zuge der Gerichtstraße,
c. im Zuge der Dalldorferstraße,
d. im Zuge der Schulzendorferstraße,
e. im Zuge der Soldinerstraße

die Namen und zwar derjenigen unter

a. Gustav Adolf-Brücke,
b. Gericht-Straßenbrücke,
c. Dalldorfer-Straßenbrücke,
d. Schulzendorfer-Straßenbrücke,
e. Soldiner-Straßenbrücke,

ferner dem Platze M. in eben dieser Abtheilung den Namen „Nettelbeck-Platz" sowie den beiden Seiten der Straße 10a. Abtheilung IV. des Bebauungsplanes von der Motzstraße bis zur Straße „An der Apostelkirche" den Namen „Zietenstraße" beizulegen.

Berlin, den 12. Februar 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

2. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 17. Februar 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Brasilien.

3. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. März 1884 auch Brasilien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 18. Februar 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts Stephan.

Briefverkehr mit Australien.

4. Die wegen Aufnahme der Britischen Kolonien von Australien in den Weltpostverein schwebenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Demgemäß beträgt das Franko für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien zur Zeit noch 60 Pfennig. Da fortgesetzt Briefe nach Australien irrthümlich mit dem Vereinsporto von 20 Pfennig frankirt zur Auflieferung gelangen, welche in Folge dessen in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden, so wird zur Vermeidung dieses Nachtheils hiermit wiederholt daran erinnert, daß zur Frankirung eines einfachen Briefes nach Australien 60 Pfennig, und nicht 20 Pfennig, erforderlich sind.

Berlin W., den 20. Februar 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der unmündigen Tochter des verstorbenen Landmannes Johann Heinrich Röttger zu Heist gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. C. № 61928 über 1000 M. und Lit. E. № 147522 über 300 M. bei dem Brande des Geweses des Hofbesitzers Franz Heinsohn zu Heist angeblich mit vernichtet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Amtsgericht zu Uetersen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

2. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark.

117 Stück und zwar die Nummern:

138. 390. 659. 829. 1020. 1052. 1194. 1460. 1562. 2186. 2252. 2254. 2436. 2682. 2773. 2799. 3073. 3176. 3453. 3566. 3862. 3926. 4086. 4144. 4147. 4437. 5013. 5091. 5180. 5357. 5717. 5774. 6412. 6498. 6893. 6935. 6970. 7036. 7256. 7414. 7474. 7535. 7682. 7758. 8155. 8224. 8370. 8536. 8545. 8689. 8806. 9217. 9281. 9528. 9553. 9578. 9615. 9773. 9798. 10321. 10365. 10733. 10893. 10964. 11118. 11147. 11500. 11618. 11796. 11884. 11906. 12243. 12257. 12425. 12535. 12606. 12847. 13078. 13289. 13317. 13331. 13489. 13539. 13558. 13580. 13812. 13879. 13907. 13926. 14127. 14174. 14277. 14296. 14690. 14771. 14813. 14852. 15175. 15212. 15464. 15500. 15647. 15820. 15876. 16074. 16075. 16116. 16567. 16640. 16740. 16942. 17498. 17696. 17724. 17849. 18014. 18072.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark.

40 Stück und zwar die Nummern:

219. 444. 574. 735. 740. 1073. 1520. 1676. 2324. 2585. 2612. 2774. 2854. 2863. 3089. 3097. 3148. 3335. 3383. 3514. 3572. 4072. 4487. 4900. 4951. 4966. 5092. 5139. 5231. 5234. 5241. 5271. 5487. 5564. 5930. 6056. 6081. 6137. 6247. 6427.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark.

148 Stück und zwar die Nummern:

253. 536. 763. 771. 1020. 1713. 2347. 2685. 3097. 3231. 4033. 4439. 4500. 4818. 4854. 5040. 5199. 5272. 5437. 5678. 5786. 6431. 7876. 7885. 7937. 8337. 8411. 8526. 8562. 8649. 8698. 8714. 8729. 8743. 8936. 8938. 8971. 9084. 9254. 9538. 9846. 9892. 10120. 10199. 10202. 10297. 10354. 10496. 10774. 10790. 10894. 10909. 10928. 10993. 11067. 11522. 11525. 11691. 11696. 11792. 11876. 12108. 12134. 12464. 12894. 13168. 13725. 13952. 14408. 14559. 14567. 14715. 14970. 15519. 15668. 15714. 15771. 16081. 16287. 16581. 17133. 17286. 17412. 17588. 17611. 17720. 17804. 18044. 18055. 19129. 19393. 19398. 19520. 19594. 19704. 19731. 19954. 20000. 20083. 20091. 20251. 20294. 20392. 20396. 20432. 20472. 20582. 20619. 20763. 20810. 20881. 21304. 21307. 21378. 21404 21458. 21459. 21520. 21557. 21625. 21662. 21720. 21723. 21726. 21734. 21778. 21782. 21820. 21830. 21909. 21955. 21961. 21999. 22019. 22037. 22046. 22063. 22145. 22187. 22323. 22328. 22423. 22435. 22481. 22559. 22643. 22646. 22694.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark.

105 Stück und zwar die Nummern:

283. 548. 889. 900. 990. 1410. 1422. 1471. 1522. 1577. 1581. 1787. 1851. 2054. 2078. 2193. 2206. 2504. 2594. 2646. 2894. 3460. 3557. 4058. 4121. 4563. 4733. 4796. 4964. 5190. 5323. 5459. 5552. 5572. 6017. 6270. 6645. 6783. 6874. 6982. 7222. 7223. 7469. 7578. 7670. 7846. 7901. 7995. 8084. 8372. 8407. 8458. 8535. 8586. 8738. 8840. 9056. 9170. 9295. 9422. 9573. 9706. 10140. 10380. 11408. 11501. 11898. 12038. 12236. 12435. 12652. 12709. 12756. 12933. 13065. 13242. 13311. 14047. 14050. 14206. 14370. 14652. 14795. 14856. 15007. 15184. 15189. 15850. 15852. 16171. 16198. 16281. 16317. 16365. 16620. 16627. 16728. 16755. 16790. 17246. 17516. 17699. 17964. 18243. 18642.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 4—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1894 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. November 1883.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Berechnung der Wechselstempelsteuer zc. betreffend.

3. Auf Grund der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers in dessen Erlaß vom 10. d. M. — III. 1678 — wird in Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Februar 1882 (Amtsblatt de 1882 Seite 75) darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 24. v. M. — § 24 der Protokolle — zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgaben von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen den Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 Mark bestimmt hat.

Berlin, den 18. Februar 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband.

12. Zum Theil II. Heft 2 für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband tritt mit dem 1. März d. J. ein Nachtrag I. in Kraft.

Derselbe enthält außer bereits früher publicirten Tarifmaßnahmen, Abänderungen und Ergänzungen der Tariftabellen, sowie der Bestimmungen über das Auf- und Abladen von Getreide-, Kleie- zc. Sendungen, anderweite ermäßigte Getreide- und Eisensätze für einzelne deutsche Stationen, ferner ermäßigte Ausnahmesätze für Cement ab Oppeln, Groschowitz und Bauerwitz, sowie neue erhöhte Ausnahmesätze für Getreide nach den deutschen Hafenplätzen transito seewärts, welche letzteren jedoch erst vom 1. April d. J. ab Giltigkeit erhalten.

Von diesem Zeitpunkte ab gelangen die bezüglichen Sätze des zur Zeit bestehenden Rumänisch-Galizisch-Deutschen See-Export-Tarifs vom 20. Juli 1882 zur Aufhebung.

Druckexemplare des Nachtrages sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schles. u. B.-G. B.), Frankfurt a./O., Dresden Fr. Stettin, sowie im Auskunftsbüreau hier zum Preise von 0,25 Mark zu beziehen.

Berlin, den 23. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen zc.

4. Mit dem 1. März 1884 tritt im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Auflage der Nachtrag I. in Kraft.

Derselbe ist durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen und enthält:

a. Aenderungen bezw. Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement und der Tarif-Vorschriften.

b. Erweiterung des Tarifs für die Nebengebühren (bereits publicirt.)

Bromberg, den 20. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten in der 36. Verloosung gezogenen und infolge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B., und zwar:

à 1000 Thlr.:

№ 40711 Fürstenstein zc.,

à 500 Thlr.:

№ 45162 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.:

№ 50042 Pogarell zc.,
№ 50820 Fürstenstein zc.,
№ 51574 O. und N. Miechowitz,
№ 51612 do.
№ 52094 Med. Herz. Ratibor,
№ 52219 do.
№ 52279 do.

à 100 Thlr.:

№ 8057 Koschentin zc.,
№ 61404 Nd. Schwenau,
№ 62367 Pogarell zc.,
№ 62383 do.
№ 62799 Herrsch. Gr. Stein zc.,
№ 62926 do.
№ 63480 Fürstenstein zc.,
№ 63521 Herrsch. Gr. Stein zc.,
№ 64388 O. und N. Miechowitz,
№ 64419 Baumgarten,
№ 64773 Poln. Krawarn,
№ 64812 do.
№ 64898 Med. Herz. Ratibor,
№ 64932 do.
№ 64996 do.

à 50 Thlr.:

№ 79257 Herrsch. Gr. Stein zc,
№ 79465 Med. Herz. Ratibor,
№ 79468 do.

à 25 Thlr.:

№ 22683 Koschentin zc.,
№ 22685 do.
№ 22705 do.
№ 82457 Med. Herz. Ratibor,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August dieses Jahres

erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à 3½ %

aus der 20. Verloosung:

№ 18581 Hausdorf, à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 32. Verloosung:

№ 79460 Poln. Krawarn, à 50 Thlr.,

aus der 34. Verloosung:

№ 8150 Koschentin ꝛc., à 100 Thlr.,

aus der 35. Verloosung,

à 500 Thlr.:

№ 2504 Siemianowitz ꝛc.,
№ 43159 Nieder-Schwenau,
№ 43617 Pogarell ꝛc.,
№ 45252 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.:

№ 15017 Siemianowitz ꝛc.,
№ 15411 do.
№ 49061 Bonoschau c. p.,
№ 50389 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 50410 do.
№ 51570 O. und N. Miechowitz,
№ 51595 do.
№ 51985 Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 52157 Med. Herz. Ratibor,
№ 52233 do.
№ 52659 Giesmannsdorf ꝛc.,

à 100 Thlr.:

№ 10433 Siemianowitz ꝛc.,
№ 17581 do.
№ 61240 Elend,
№ 62452 Cantersdorf ꝛc.,
№ 62473 do.
№ 62797 Herrsch. Groß-Stein ꝛc.,
№ 62836 do.
№ 63466 Fürstenstein ꝛc.,
№ 64369 O. und N. Miechowitz,
№ 64810 Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 64866 do.

à 50 Thlr.:

№ 11421 Grzybowitz,
№ 11627 Koschentin ꝛc.,
№ 11634 do.
№ 12451 Siemianowitz ꝛc.,
№ 12498 do.
№ 12511 do.
№ 12558 do.
№ 79246 Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 79275 Fürstenstein ꝛc.,
№ 79276 do.
№ 79456 Poln. Krawarn ꝛc.,
№ 79462 do.
№ 79467 Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.:

№ 22668 Koschentin ꝛc.,
№ 22693 do.
№ 23607 Siemianowitz ꝛc.,
№ 23672 do.
№ 23673 do.
№ 23685 do.
№ 82020 Bonoschau c. p.,
№ 82082 Nieder-Schoenau,
№ 82257 Fürstenstein ꝛc.,
№ 82264 do.
№ 82458 Med. Herz. Ratior.

Breslau, den 13. Februar 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber nachstehend bezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., lautend:

a. auf das Gut Bonoschau c. p., Kreis Lublinitz,

à 1000 Thlr.:

№ 40012, 40015 und 40021,

à 500 Thlr.:

№ 43020, 43022, 43024 und 43029,

à 200 Thlr.:

№ 49029, 49032, 49038, 49041, 49044, 49051, 49053, 49054, 49055, 49058, 49060 und 49064,

à 100 Thlr.:

№ 61046, 61049, 61053, 61055, 61059, 61063, 61066, 61067, 61068, 61072, 61073, 61074, 61078, 61079, 61080, 61084, 61085, 61086 und 61088,

à 50 Thlr.:

№ 79011, 79013 und 79014,

à 25 Thlr.:

№ 82019, 82026 und 82028,

b. auf das Gut Grunwitz, Kreis Poln. Wartenberg,

à 200 Thlr.:

№ 52544 und 52547,

à 100 Thlr.:

№ 65443, 65450, 65451, 65453 und 65454,

à 25 Thlr.:

№ 82490, 82492 und 82493,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königliche Institutenkasse hierselbst zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. August 1884

erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie in den Grundbüchern gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. Februar 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Regierungsbauführer Anton Bahr aus Drewenz, Kreis Heilsberg, ist am 13. d. M. als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Christian Friedrich Griep zu Dobberphul, Provinz Pommern, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Klein-Mutz, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Johann Christian Friedrich Krüger zu Heinersdorf, Diözese Schwedt, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Rendantur der Kasse der Königl. Blinden-Anstalt und der mit derselben in Verbindung stehenden von Rothenburg-Stiftung in Steglitz ist dem ordentlichen Lehrer Krüger daselbst übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die unterm 21. v. M. angeordnete Sperre der Drehbrücke bei Hämerten wird hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 21. Februar 1884.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wolff.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Hippolit Lacaque, Knecht,	geboren am 22. Mai 1850 zu Baraques de Bey, Departement Meurthe, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Dezember 1883.
2	Viktor Marschall, Knecht,	geboren am 22. Juli 1857 zu Charmes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1883.
3	Georg Hunzinger, Tagelöhner,	geboren am 24. Mai 1854 zu Rittershofen, Kreis Weißenburg, durch Option Franzose,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Nikolaus Staudt, Handschuhmacher,	geboren am 16. Januar 1864 zu Luxemburg,	desgleichen,	derselbe,	24. Dezember 1883.
5	Eduard Münger, Gärtner,	geboren am 22. April 1851 zu Wohlen, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Dezember 1883.
6	Paul Perrenoud, Schuster,	geboren am 18. Oktober 1860, zu Erbach, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Isidor Kanner, Schuhmacherlehrling,	15 Jahre, geboren in Kutno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Dezember 1883.
8	Julius Erbs, Arbeiter,	geboren am 3. September 1860 zu Riga, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	3. Januar 1884.
9	Johann Horak, Schlossergeselle,	geboren am 25. Dezember 1866 zu Litoborz, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember 1883.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März. **1884.**

Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 22. Januar d. J. genehmige Ich, daß zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes bei Jüterbog die in der anliegenden Nachweisung bezw. in dem dazu gehörigen Parzellen-Plan verzeichneten Terrains und zwar:

a. aus dem Gemeinde-Bezirk Zinna mit dem Flächeninhalt von . . . . . 159 ha 83 a 90 qm,
b. aus dem Gemeinde-Bezirk Clausdorf mit dem Flächeninhalt von . . . . . 11 - 11 - 59 -
c. aus dem Gemeinde-Bezirk Treuenbritzen mit dem Flächeninhalt von . . . 21 - 84 - 90 -
d. aus dem Gemeinde-Bezirk Mehlsdorf mit dem Flächeninhalt von . . . . . 149 - 46 - 21 -
e. aus dem Gemeinde-Bezirk Pechüle mit dem Flächeninhalt von . . . . . 567 - 46 - — -

zusammen von 909 ha 72 a 60 qm.

auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 für den Militär-Fiskus eigenthümlich erworben werden. Berlin, den 26. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer.

Bronsart von Schellendorff.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Den Candidaten der Theologie Ernst Gottlieb Güttler aus Zobten, Kreis Löwenberg in Schlesien, dessen Qualifikation nach § 4 der Generalkoncession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen worden ist, hat das Oberkirchenkollegium zu Breslau zu der evangelisch-lutherischen Parochie Berlin als Hilfsprediger des Kirchenraths Superintendenten Lasius berufen. Potsdam, den 23. Februar 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachung.

10. Vom Kreistage des Kreises Ober-Barnim ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Linsingen aus Freienwalde a./O. der Eigenthümer L. Orth in Neu-Trebbin zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.
Potsdam, den 24. Februar 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bezirkseintheilung der Russischen Konsulate in Deutschland betr.

86. Die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Herrn General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, sowie die Herren Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin setzen wir hierdurch davon in Kenntniß, daß nach einer dem Auswärtigen Amte zugegangenen Mittheilung des hiesigen Russischen Botschafters, die Russische Regierung ihren Vertretern in Deutschland bestimmte konsularische Amtsbezirke zugewiesen hat.

Insbesondere sind zugetheilt worden:

1) dem General-Konsulate zu Königsberg: die Provinz Ostpreußen mit Ausschluß der dem Konsulate zu Memel zugewiesenen Gebietstheile;
2) dem Konsulate zu Memel: die Stadt Memel und das Gebiet zwischen der Ostsee und der Russischen Grenze bis zum Memelflusse, einschließlich der über das linke Ufer dieses Flusses hinüberreichenden Gebietstheile der betreffenden Kreise;
3) dem Konsulate zu Stettin, von welchem die Vizekonsulate zu Stettin und Swinemünde ressortiren: die Provinz Pommern;
4) dem General-Konsulate zu Danzig: die Provinzen West-Preußen und Posen;
5) dem Konsulate zu Breslau: die Provinz Schlesien;
6) dem Konsulate zu Berlin: die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hannover, das Herzogthum Anhalt und die Fürstenthümer Lippe;
7) dem Konsulate zu Kiel: der südliche Theil der Provinz Schleswig-Holstein;
8) dem Konsulate zu Flensburg: der nördliche Theil der Provinz Schleswig-Holstein;
9) dem General-Konsulate zu Frankfurt a./M.: die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, das Fürstenthum Waldeck, sowie das Großherzogthum Hessen;
10) der Gesandtschaft zu Stuttgart: das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Baden und die Hohenzollernschen Lande;

11) dem General-Konsulate zu Hamburg, zu dessen Ressort die Vicekonsulate zu Emden und Bremen gehören: das Hamburgische Gebiet, das Herzogthum Braunschweig und die Ufer der Unter-Elbe einschließlich Curhafen;
12) dem Vizekonsulate zu Bremen: das Bremische Staatsgebiet, die Ufer der Weser von Bremen bis Bremerhafen und das Großherzogthum Oldenburg;
13) dem Konsulate zu Lübeck: das Lübische Staatsgebiet und das zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörige Herzogthum Lauenburg.

Die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Herrn General-Inspektor, sowie die Herren Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin beauftragen wir die betheiligten untergebenen Behörden resp. Beamten von dieser Bezirkseintheilung der Russischen Konsulate zu benachrichtigen, damit innerhalb der bezeichneten Bezirke die Konsulatsbeamten in Ausübung ihrer Funktionen nicht behindert werden.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Der Minister für Handel und Gewerbe:
In Vertretung: gez. v. Möller.
Der Minister des Innern:
In Vertretung: gez. Herrfurth.
Der Finanz-Minister.
In Vertretung: gez. Meinecke.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn v. Neefe
Hochwohlgeboren
zu
Potsdam.

M. f. H. rc. 1102.
M. d. J. IA. 317.
F.-M. III. 1289 I. 1406.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Angermünde betreffend.

87. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für das platte Land des Kreises Angermünde als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagarbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,40 M.,
2) für weibliche " " " " 0,75 "
3) für männliche " unter " " 0,60 "
4) für weibliche " " " " 0,50 "

angenommen worden ist.

Für die Städte des Kreises werden dagegen die erwähnten Geldbeträge folgendermaßen festgesetzt:

A. Angermünde.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,75 M.,
2) " weibliche " " 16 " 0,85 "
3) " männliche " unter 16 " 1,10 "
4) " weibliche " " 16 " 0,75 "

B. Greiffenberg.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,25 M.,
2) " weibliche " " 16 " 0,75 "
3) " männliche " unter 16 " 0,75 "
4) " weibliche " " 16 " 0,50 "

C. Joachimsthal.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,25 M.,
2) " weibliche " " 16 " 0,70 "
3) " männliche " unter 16 " 1,00 "
4) " weibliche " " 16 " 0,50 "

D. Oderberg i./M.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) " weibliche " " 16 " 0,80 "
3) " männliche " unter 16 " 0,90 "
4) " weibliche " " 16 " 0,80 "

E. Schwedt a./O.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) " weibliche " " 16 " 1,10 "
3) " männliche " unter 16 " 1,00 "
4) " weibliche " " 16 " 0,75 "

F. Vierraden.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,25 M.,
2) " weibliche " " 16 " 1,00 "
3) " männliche " unter 16 " 0,60 "
4) " weibliche " " 16 " 0,50 "

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehältlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 25. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft den Fährgeldtarif für die Elbfähranstalt zu Gnevsdorf.

88. Der unterm 21. Oktober 1878 im Allerhöchsten Auftrage vollzogene Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Gnevsdorf im diesseitigen Regierungsbezirke zu erheben ist — veröffentlicht im Stück № 48 Seite 375 des Amtsblatts für das Jahr 1878 — bleibt vorläufig auf fernere fünf Jahre unverändert fortbestehen.

Potsdam, den 1. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

89. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,46	31,32	2,76	1,22	1,42	0,96	2,28	1,82	1,62	1,36	2,50	2,20
2	32,42	31,28	2,72	1,38	1,42	0,96	2,28	1,80	1,62	1,38	2,50	2,20
3	32,40	31,26	2,66	1,34	1,42	0,95	2,26	1,78	1,62	1,38	2,48	2,20
4	32,40	31,22	2,62	1,32	1,44	0,95	2,26	1,76	1,62	1,40	2,48	2,20
5	32,40	31,20	2,58	1,30	1,42	0,95	2,24	1,80	1,64	1,42	2,48	2,20
6	32,46	31,26	2,58	1,18	1,42	0,94	2,24	1,82	1,64	1,42	2,48	2,20
7	32,50	31,30	2,60	1,34	1,42	0,94	2,24	1,84	1,66	1,44	2,46	2,20
8	32,56	31,38	2,60	1,38	1,44	0,94	2,24	1,84	1,66	1,44	2,44	2,20
9	32,58	31,46	2,62	1,40	1,44	0,95	2,26	1,84	1,66	1,44	2,40	2,20
10	32,58	31,50	2,62	1,44	1,44	0,96	2,24	1,84	1,66	1,44	2,34	2,20
11	32,58	31,52	2,62	1,46	1,46	0,98	2,26	1,84	1,68	1,46	2,36	2,22
12	32,58	31,52	2,64	1,46	1,46	0,99	2,26	1,84	1,68	1,46	2,36	2,22
13	32,60	31,56	2,70	1,38	1,48	0,99	2,26	1,84	1,68	1,46	2,42	2,24
14	32,60	31,58	2,70	1,50	1,48	0,99	2,26	1,84	1,68	1,46	2,42	2,24
15	32,60	31,58	2,70	1,52	1,50	1,00	2,28	1,82	1,68	1,46	2,42	2,24
16	32,60	31,60	2,70	1,52	1,52	1,00	2,24	1,84	1,68	1,46	2,46	2,26
17	32,64	31,64	2,70	1,52	1,52	1,00	2,26	1,86	1,68	1,46	2,46	2,26
18	32,64	31,64	2,70	1,52	1,52	1,01	2,28	1,88	1,68	1,46	2,46	2,28
19	32,64	31,64	2,70	1,52	1,54	1,01	2,30	1,90	1,70	1,48	2,46	2,28
20	32,64	31,64	2,72	1,42	1,52	1,02	2,30	1,88	1,70	1,48	2,50	2,30
21	32,64	31,64	2,70	1,54	1,52	1,03	2,26	1,90	1,70	1,48	2,54	2,30
22	32,64	31,64	2,66	1,56	1,52	1,03	2,26	1,90	1,70	1,48	2,66	2,32
23	32,58	31,64	2,70	1,56	1,54	1,05	2,16	1,86	1,70	1,48	2,70	2,32
24	32,64	31,66	2,62	1,64	1,56	1,06	2,10	1,98	1,70	1,48	2,76	2,34
25	32,66	31,72	2,68	1,64	1,62	1,07	2,28	1,94	1,70	1,48	2,90	2,34
26	32,70	31,78	2,66	1,66	1,62	1,07	2,22	1,94	1,70	1,48	2,92	2,36
27	32,70	31,78	2,72	1,56	1,60	1,08	2,24	1,96	1,70	1,48	2,92	2,36
28	32,72	31,80	2,66	1,66	1,60	1,09	2,26	1,96	1,72	1,50	2,94	2,38
29	32,72	31,80	2,76	1,64	1,62	1,10	2,28	1,96	1,72	1,50	2,98	2,38
30	32,74	31,82	2,76	1,70	1,62	1,10	2,28	1,98	1,74	1,52	3,02	2,40
31	32,76	31,84	2,78	1,68	1,62	1,11	2,30	2,04	1,74	1,52	3,06	2,40

Potsdam, den 28. Februar 1884. Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Pferden rc. in Neubrandenburg.

90. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Februar d. J. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg zu gestatten geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien rc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Ortspolizeibehörde zugleich an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 M. für das Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet werde.

Potsdam, den 27. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

91. Die Maul- und Klauenseuche unter den Milchkühen des Ritterguts Rudow im Kreise Teltow ist erloschen. Potsdam, den 27. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

92. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Roßschlächters Sanzelson zu Rathenow ist erloschen.

Potsdam, den 28. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

93. Ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund ist in Neuhof b./B. im Kreise Jüterbog-Luckenwalde getödtet worden.

Potsdam, den 29. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

94. Die Mauräude ist unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Klemeyer zu Blossin im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 1. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

95. Die Bekanntmachung in Stück 7 Seite 56 des Amtsblatts, betr. Rotzkrankheit eines Pferdes des

Viehhändlers und Fleischermeisters W. Müller, wird hiermit dahin berichtigt, daß der Genannte nicht in Oranienburg, sondern in Liebenwalde wohnt.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Tietzow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 26. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Retourbillets II. und III. Classe zur Fahrt zwischen Friedrichshagen und Coepenick.

13. Vom 15. März d. J. ab werden bei der Billet-Expedition in Friedrichshagen Retourbillets II. und III. Classe mit zweitägiger Gültigkeit incl. Lösungstag nach Coepenick und auf letzterer Station gleiche Billets nach Friedrichshagen zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 25. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ober- und Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

14. Vom 1. März d. J. ab werden die Frachtsätze für den Transport Oberschlesischer und Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes nach Station Zossen des diesseitigen Direktionsbezirks um 0,06 M. pro 100 kg ermäßigt. Die ermäßigten Zossener Frachtsätze finden gleichzeitig auch auf Transporte nach der vor Zossen gelegenen Station Baruth Anwendung.

Berlin, den 26. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berichtigung.

15. In unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J., betreffend die vorübergehende Unterbringung von Vieh in den auf einigen unserer Stationen hergestellten, eingefriedigten Räumen muß es statt „Bentschen" „Buk" heißen.

Berlin, den 27. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Ausloosung von Prioritäts-Obligationen.

1. Die planmäßige Ausloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden 4½ %igen Prioritäts-Obligation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Emission I., II. Litt. B. und C. findet **am 15. März d. J. Vormittags 9 Uhr,** in unserem Sitzungszimmer hierselbst statt. Inhaber dieser Obligationen können der Ausloosung beiwohnen.

Erfurt, den 26. Februar 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

4. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Ruppin auf Grund § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 40 ad 2 des Competenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Laufende №	Namen der betheiligten Einwohner zu Storbeck	Aus der fiskalischen Dorfaue werden abgetreten: Bezeichnung der Parzelle nach dem Flächenabschnitte	und dem Kartenblatt	Flächeninhalt der Parzelle	Der fiskalischen Dorfaue werden zugelegt: Bezeichnung der Parzelle nach dem Flächen-Abschnitte	und dem Kartenblatt	Flächeninhalt der Parzelle
1	Büdner Ferdinand Borchardt	286/98	3	0,011	290/87	3	0,003
2	Büdner Otto Rahn	287/98	3	0,011	291/86	3	0,006
3	Büdner Friedrich Stark	288/98 289/98	3	0,011	—	—	—
4	Bauer Johann Stirnemann	—	—	—	308/82	3	0,009
	Summa	—	—	0,023	—	—	0,018

Es werden also aus der fiskalischen Dorfaue 0,005 ha mehr abgetreten.

Neu-Ruppin, den 15. Februar 1884. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin. v. Quast.

Personal-Chronik.

Der Kanzlei-Rath Jordan in Potsdam ist vom 1. April d. J. zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht hierselbst ernannt worden.

Der Kanzlei-Gehülfe Roestel in Spandau ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amts-Gericht daselbst ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Schmiele am Königl. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist an dieser Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Bernau, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Bergemann zum 1. März d. J. zur Erledigung.

Der Forstassessor Gallasch ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung der Königlichen Hausfideikommiß-Oberförsterei Hammer definitiv übertragen.

Berlin, den 27. Februar 1884.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Zemlin verstorben, der Förster Kosa von Prieros, Oberförsterei Hammer, nach Freidorf, Oberförsterei Staakow, versetzt, der bisherige Forstaufseher Malks zum Königlichen Förster in Prieros ernannt.

Berlin, den 17. Februar 1884.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1884 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repititorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, zweiter Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Geologie für Landwirthe: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose): Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Ueber den Bau den Bau der Vögel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Dr. Taschenberg. — Einführung in die Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Polizeiwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Krohn, Glogau, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Praktische Uebungen im Zergliedern der Thiere, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Landwirthschaftliche Exkursionen u. Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1884.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vorlesungen und Uebungen für das landwirthschaftliche Studium an der Königl. Universität zu Breslau im Sommersemester 1884.

Das Semester beginnt am 16. April 1884.

Entsprechender Auszug aus dem neuen Vorlesungsverzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Prof. Dr. W. Funke: Geschichte und Literatur der Landwirthschaft vom Anfange des 18. Jahrhunderts bis

zur Gegenwart; landwirthschaftliche Taxationslehre, nebst Uebungen im Entwerfen von Gutswirthschafts-plänen; Rinderzucht; landwirthschaftliche Exkursionen und praktische Demonstrationen. — Prof. Dr. Holdefleiß: spezielle Pflanzenbaulehre; über Grasanbau und Wiesenpflege; Schafzucht. — Prof. Dr. Weiske: über Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere; agrikulturchemie Analyse mit Demonstrationen; praktische Anleitung zu agrikulturchemischen Untersuchungen. — Prof. Dr. Metzdorf: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Pferdekenntniß; veterinärwissenschaftliche Demonstrationen; Arbeiten im Laboratorium des Veterinär-Instituts. — Prof. Dr. Friedländer: Technologie des Wassers, durch Experimente erläutert; Molkereiwesen mit Demonstrationen; praktische Uebungen im Laboratorium des landwirthschaftlich-technologischen Instituts. — Königl. Forstmeister Kayser: Forstbenutzung; Forstschutz. — Königl. Regierungs- und Baurath Beyer: Wasserbaukunst in Anwendung auf die Landwirthschaft, insbesondere Drainage, Kunstwiesenbau und Deichwesen; in Verbindung damit Feldmessen und Nivelliren mit praktischen Uebungen. — Garteninspektor Stein: über landwirthschaftlichen Gartenbau mit praktischen Uebungen und Exkursionen.

B. Grundwissenschaften.

Prof. Dr. L. Weber: über meteorologische Beobachtungen. — Prof. Dr. Partsch: allgemeine physikalische Geographie, I. Theil. — Prof. Dr. Löwig: anorganische Experimentalchemie; analytische Chemie; Arbeiten im chemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Poleck: Maaß-Analyse. — Prof. Dr. Römer: Mineralogie; Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Versteinerungen; Anleitung beim Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Prof. Dr. Göppert: allgemeine und spezielle Botanik: botanische Exkursionen. — Prof. Dr. Ferdinand Cohn: Grundzüge der allgemeinen Botanik; Erläuterung der wichtigsten Pflanzenfamilien und des natürlichen Systems; über die Pilze; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Schneider: Zoologie; zoologische Uebungen. — Prof. Dr. v. Miaskowski: Nationalökonomik des Ackerbaues; staatswissenschaftliche Uebungen. — Prof. Dr. Lexis: Nationalökonomie.

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte rc., sowie bezüglich mehrerer, für die Studirenden aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen und englischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesammtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen.

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Studiums an der K. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhälthältnisse darlegenden Druckschrift.

Breslau, im Februar 1884.

Dr. Walter Funke, ord. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Aloys Beier, Wollspinner,	geboren 1855 in Braunsdorf, ortsangehörig in Seifersdorf, beide Orte Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Septemb. 1883.
2	Albert Gnoth, Arbeiter,	geboren am 11. März 1841 in Rzyndek, Kreis Olkusz, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	3. Dezember 1883.
3	Andreas Schimko, Arbeiter,	geboren 1859 zu Buckowietz bei Kaschau, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Dezember 1883.
4	Cäcilie Starck, Arbeiterin,	geboren am 28. August 1851 zu Lichwe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Dezember 1883.
5	Johann Müller, Dachdecker,	geboren am 16. November 1863 zu Neustadt, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Josef Funke, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Februar 1863, aus Friedland, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Oktober 1883.
7	Matthias Lang, Lohgerbergeselle,	geboren am 24. Februar 1857, aus Wallern, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1883.
8	Josef Tonzil, Gymnastiker,	geboren am 28. Mai 1858, aus Cickwic, Kreis Konziem, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	20. Dezember 1883.
9	Abraham Boroschowitz, Kaufmann,	59 Jahre, aus Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußische Landdrostei zu Osnabrück,	27. November 1883.
10	Heinrich Hoesmann, Arbeiter,	40 Jahre, aus Hardenberg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	7. Dezember 1883.
11	Max Moerge, Bildhauer,	40 Jahre, geboren zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig in Cincinnati, Vereinigte Staaten von Amerika,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. Dezember 1883.
12	Sigmund Kreisler, Kaufmann,	19 Jahre, geboren in Wien, ortsangehörig in Szenitz, Ungarn,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	5. Januar 1884.
13	Eduard Marty, Fabrikarbeiter,	32 Jahre, geboren in Zürich, ortsangehörig in Schwyz, Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	8. Januar 1884.
14	Peter Kuipers, Schiffsknecht,	geboren am 8. Mai 1836 zu Hogensand, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Januar 1884.
15	Valentin Ertl, Schuhmacher,	geboren am 14. Februar 1847 zu Pölling, Bezirk Wolfsberg, Kärnthen, ortsangehörig in Forst, ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	19. November 1883.
16	Alois Cerny, Schneidergeselle,	38 Jahre, aus Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Dezember 1883.
17	Josef Frana, Bäckergeselle,	18 Jahre, aus Rothsaifen, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. Dezember 1883.
18	Josef Skala, Schreinergeselle,	geboren am 24. März 1856 in Chudenic, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	27. Dezember 1883.
19	Franz Eglie, Bautischler,	geboren 1830 in Sereth, Bukowina, der Gemeinde Hainfeld, Bezirk Lilienfeld, Oesterreich, zugewiesen,	Landstreichen, Angaben falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Johann Licinsky, Tischler,	geboren 1858 in Wamberg, Bezirk Reichenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Namensangabe, Anfertigung falscher Siegel, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Königlich Bayerischen Stadt Rosenheim,	28. Dezember 1883.
21	Franz Druschetzky, Müller und Bäcker,	53 Jahre, geboren und ortsangehörig in Königswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Dezember 1883.
22	Wilhelm Bollinger, Nagelschmied,	geboren am 21. September 1859 zu Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig in Beringen, Kanton Schaffhausen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	21. Dezember 1883.
23	Hirsch Abaniel Marcuse, Handelsmann,	29 Jahre, aus Wladislawow, Kreis Suwalki, Russisch-Polen,	Landstreichen und Diebstahl,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	29. Dezember 1883.
24	Johann Evert, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1842 zu Ranich, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Dezember 1883.
25	Prosper Pimbo, Knecht,	geboren am 5. Juli 1861 zu Angers, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	7. Januar 1884.
26	Josef Pobelski, Tagearbeiter,	20 Jahre, geboren zu Kettowolofy, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ständiger Einwohner von Kieturw Toki, Gemeinde Karkling, Kreis Wolkowyszki, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	12. Dezember 1883.
27	Johann Pohlner, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1845 zu Reitenhau, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Januar 1884.
28	Heinrich Prazak, Bäckergeselle,	geboren am 2. November 1865 in Böhmisch-Leipa, ortsangehörig in Schreibersdorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1883.
29	Peter Lang, Bäcker und Müller,	geboren am 29. Juli 1845 zu Domskiemole, Gouvernement Lodz, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	11. Januar 1884.
30	Peter Dreck, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1845 in Breda, Nordbrabant, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	27. November 1883.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
31	Gerhard Bümkes, Goldarbeiter,	geboren am 22. Mai 1838 zu Sneek, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	24. Dezember 1883.
32	Augustinus Vink, Conditor,	geboren am 10. November 1850 zu Hülst, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	10. Januar 1884.
33	Johann Jarisch, Brauer,	geboren am 28. September 1851 zu Röwersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	12. Januar 1884.
34	Georg Theodor Eriksson, Arbeiter,	46 Jahre, aus Christianstad Schweden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	24. Dezember 1883.
35	Hermann Gutermann, Uhrmacher,	geboren am 22. Februar 1866 in Wien,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	10. Januar 1884.
36	Josef Stockly, Metzger,	geboren am 26. August 1856 zu Hermetschwyl-Staffeln, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Januar 1884.
37	Wilhelm Krause, Schmiedegeselle,	geboren am 8. August 1858 zu Batsdorf, Kreis Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Januar 1884.
38	Johann Fischer, Porzellanarbeiter,	geboren am 15. April 1863 zu Codan, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Januar 1884.
39	August Fischer, Weber,	geboren am 12. Februar 1832, aus Hohenelbe, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	29. Dezember 1883.
40	Johann Thiel, Schneider,	circa 35 Jahre, geboren zu Würbenthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangeh.	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Januar 1884.
41	Johann Salay, Drahtbinder,	geboren 1865 zu Groß-Dewina, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	22. Dezember 1883.
42	Johann Evers, Arbeiter,	geboren am 1. Juli 1842 zu s'Heerenberg, Niederlande,	Landstreichen, Betteln, und Entwendung von Genußmitteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	16. Januar 1884.
43	Bernhard Schwarz, Sattler,	geboren am 21. April 1865 zu Stangendorf, Kreis Brünn, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	14. Januar 1884.
44	Johann Stephanik, Schuhmacherssohn,	geboren 1867, aus Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Stadt Passau, Bayern,	24. November 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
45	Karl Beinlich, Müller und Bäcker,	49 Jahre, aus Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. Dezember 1883.
46	a) Robert Held, b) Vincenz Held, c) Jakob Held, Musiker,	47 Jahre, 30 Jahre, 16 Jahre, geboren zu Schönpaß, Bezirk Görz, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch fremder Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Freising,	9. Januar 1884.
47	Josef Reinelt, Bleichgehülfe und Tagearbeiter,	geboren am 11. August 1838 zu Schwarzpfütze, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig in Ringelshain, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Dezember 1883.
48	Hermann Augustin, Schlossergeselle,	geboren am 28. Januar 1864 in Linz, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig in Sebastiansberg, Böhmen,	Landstreichen und verbotswidrige Rückkehr in das Landesgebiet,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	3. Januar 1884.
49	Gabriel Ludwig Köhler, Steindrucker,	geboren am 8. Dezember 1861 zu Marseille, Frankreich, wohnhaft zuletzt in Metz,	Landstreichen und Betteln ꝛc.,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	8. Januar 1884.
50	Gustav Franz Chladek, Lithograph,	geboren am 27. Oktober 1848 zu Wildstein, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Herzogliche Kreis-Direktion zu Braunschweig,	desgleichen.
51	Franz Josef Neander, Holzdreher,	34 Jahre geboren zu Königinhof, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. Januar 1884.
52	Josef Maria Henry, Maler,	geboren am 21. Mai 1835 zu Nancy, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Januar 1884.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Januar d. J. dem Pantinenmacher Carl Schmidt zu Dahme, welcher am 12. Juni v. J. drei Kinder des Cigarrenarbeiters Altmann aus einer in Flammen stehenden Stube gerettet hat, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß der ꝛc. Schmidt noch in Allerhöchstderen Namen dafür belobt werden soll, mit Hintenansetzung des eigenen Lebens und mit ausdauernder Hingebung zur Rettung dreier Menschenleben gehandelt zu haben.

Diesem Allerhöchsten Befehle ist am 14. Februar d. J. vor versammeltem Magistrate zu Dahme entsprochen worden.

Potsdam, den 25. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März. **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Prenzlau betreffend.

96. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Prenzlau einschließlich sämmtlicher Städte desselben als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:
1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,40 Mark,
2) für weibliche Arbeiter = = = 0,80 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter = = 0,60 Mark,
4) für weibliche Arbeiter = = = 0,40 Mark,
angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:
a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld
zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 3. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Rathenow betr.

97. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Stadt Rathenow als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:
1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,60 Mark,
2) für weibliche Arbeiter = = = 1,00 =
3) für männliche Arbeiter unter = = 1,10 =
4) für weibliche Arbeiter = = = 0,75 =
angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maaßstab, nach welchem:
a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld
zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotene Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 4. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Westhavelland betr.

98. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis West-Havelland mit Ausschluß der Stadt Rathenow als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:
1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,60 M.,
2) für weibliche = = = = 1,00 =
3) für männliche = unter = = 0,90 =
4) für weibliche = = = = 0,65 =
angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:
a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Ver-

pflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 4. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

99. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde ausschließlich der Stadt Luckenwalde als Geldbetrag für den üblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,20 M.,
2) „ weibliche „ „ 16 „ 0,80 „
3) „ männliche „ unter 16 „ 0,65 „
4) „ weibliche „ „ 16 „ 0,60 „

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9);
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3) Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld;
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der

101. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauch-fleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	10	14	93	13	69	13	98	21	90	37	90	37	70	3	81	5	17	2	70	7	—	1	40	1	15
2	Beeskow	—	—	15	14	14	—	15	10	25	—	35	—	35	—	3	60	5	—	—	—	7	50	1	20	1	—
3	Bernau	18	37	14	56	16	40	14	15	27	75	36	—	41	50	4	69	5	06	—	—	6	86	1	25	1	10
4	Brandenburg	18	30	15	20	14	80	15	10	25	—	30	—	38	—	3	18	4	38	—	—	6	25	1	20	1	10
5	Dahme	17	65	15	31	14	29	14	50	40	—	50	—	50	—	3	—	4	25	3	—	8	75	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	33	14	85	18	78	15	—	23	—	31	—	36	—	3	28	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	15	20	—	—	15	—	31	—	32	—	40	—	3	25	4	50	—	—	6	—	1	30	1	15
8	Havelberg	17	50	14	80	13	75	16	—	22	—	36	—	42	—	3	50	4	—	3	50	7	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	—	15	19	16	—	15	50	30	—	34	—	52	—	3	—	4	—	—	—	7	—	1	20	1	05
10	Luckenwalde	17	53	15	78	13	16	14	59	40	—	40	—	45	—	3	08	4	—	—	—	6	—	1	20	1	20
11	Perleberg	17	25	14	51	16	—	14	84	16	94	36	—	43	—	3	50	5	40	—	—	7	80	1	40	1	10
12	Potsdam	18	—	15	42	16	06	15	45	27	33	34	—	39	33	3	77	4	56	—	—	5	88	1	43	1	10
13	Prenzlau	17	52	14	44	14	14	14	15	29	25	34	—	43	—	4	25	6	50	5	—	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	17	50	14	22	15	50	14	67	18	50	33	—	36	—	2	92	3	88	—	—	6	50	1	30	1	10
15	Rathenow	17	61	14	52	15	06	15	03	31	50	32	25	50	—	3	36	3	40	—	—	4	—	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	19	—	14	95	15	—	14	92	32	—	30	—	46	—	2	92	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	18	—	15	80	14	40	15	—	33	33	40	—	33	33	4	—	5	20	—	—	6	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	38	15	70	15	68	25	—	35	—	37	50	9	75	4	75	—	—	7	25	1	40	1	20
19	Strausberg	20	20	15	66	20	19	16	24	25	—	33	50	35	—	3	—	5	66	—	—	8	35	1	20	1	10
20	Teltow	18	32	14	35	16	38	14	28	17	10	36	11	42	11	4	59	—	—	—	—	—	—	1	26	1	20
21	Templin	17	—	15	—	15	—	14	—	22	—	40	—	50	—	2	50	5	50	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	18	06	14	91	14	40	14	21	24	—	26	—	30	—	3	25	3	75	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	17	64	14	82	15	71	14	96	21	—	36	—	44	—	2	83	5	—	4	50	5	19	1	10	1	—
24	Wriezen a. O.	16	78	14	45	14	18	14	46	27	—	34	—	43	—	3	50	4	25	2	75	7	50	1	45	1	18
	Durchschnitt	17	94	14	97	15	33	14	87	—		—		—		3	65	4	66	—		6	51	—		—	

Potsdam, den 7. März 1884.

Gemeinde-Kranken-Versicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld
zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 7. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer neuen Apotheke betreffend.

100. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg durch Erlaß vom 23. Februar d. J. die Anlegung einer neuen Apotheke in der Stadt Brandenburg, und zwar in der Jacobstraße jenseits des Schleusenkanals von der Brücke bis zur Bauhofsstraße, genehmigt hat, werden Apotheker, welche sich um die Concession bewerben wollen, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung einer Approbation, einer Lebensbeschreibung und sämmtlicher ihre Beschäftigung und Führung bis in die neueste Zeit bekundenden amtlichen oder amtlich beglaubigten Zeugnisse, sowie des Nachweises eines für die Anlegung einer Apotheke ausreichenden Vermögens bis zum 10. April d. J. an mich einzureichen. Sofern von den Besitzern der gegenwärtig in Brandenburg bestehenden Apotheken auf Grund eines ihrer Apotheke vormals ertheilten Privilegiums ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann, bleibt der Concessionar verpflichtet, sich nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Aufbringung der bezüglichen und noch festzusetzenden Entschädigungsquote zu betheiligen.

Potsdam, den 4. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Februar 1884.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm							Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm										
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler, in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber, in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 90	1 15	1 80	2 18	3 09	— 35	— 30	— 65	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50		— 45	— 60	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	2 30	1 40	3 37	— 40	— 25	— 40	— 50	— 30	— 50	— 40	— 30	2 40	1 30	— 20	— 50
1 30	— 90	1 10	1 80	2 40	3 50	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60		— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 10	— 32	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 25	— 90	1 25	1 80	2 45	3 20	— 40	— 30		— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 10	1 —	1 20	2 —	2 32	3 50	— 40	— 30	— 80		— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 80	1 80	3 20	— 34	— 24	— 50	— 60	— 60		— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 80
1 20	— 90	1 20	1 60	1 20	3 20	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50		— 40	— 60	2 40	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 15	1 95	1 88	2 70	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 28	1 13	1 26	1 60	2 12	3 33	— 33	— 23	— 50		— 53	— 55	— 45	— 55	2 30	3 —	— 20	1 60
1 25	— 85	1 10	1 90	2 05	3 —	— 36	— 30	— 60	— 44	— 60		— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 65	1 —	1 80	1 88	2 40	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 12	— 30	— 22	— 50	— 50	— 50	— 55		— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 16	3 03	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60		— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	2 80	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 50	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 35	1 25	1 30	1 60	2 40	3 10	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50		— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 20	3 —	— 20	1 80
1 23	1 31	1 31	1 32	2 48	3 39	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50		— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 —	3 20	— 40	— 24	— 60	— 60	— 50		— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 85	1 90	3 38	— 45	— 35	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 05	— 55	1 02	1 60	1 98	2 58	— 30	— 20	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 20	1 10	1 20	1 69	2 10	2 93	— 23	— 22	— 50	— 38	— 50		— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Das Krankenversicherungswesen des Kreises Templin betreffend.

102. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setzte ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für die sämmtlichen ländlichen Gemarkungen des Kreises Templin als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,30 M.,
2) = weibliche = = 16 = 0,75 =
3) = männliche = unter 16 = 0,75 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

angenommen worden ist.

Für die drei Städte des Templiner Kreises sind dagegen die erwähnten Geldbeträge folgendermaßen festgesetzt worden:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,40 M.,
2) = weibliche = = 16 = 0,80 =
3) = männliche = unter 16 = 0,80 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3) Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 4. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

103. Die Schreibweise des, sonst auch Reddelin genannten, Dorfes bei Putlitz im Kreise Ostprignitz, lautet fortan Redlin.

Potsdam, den 4. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

104. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. März 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* *
*

Der zu Anfang des Monats Februar l. J. in Frankenthal gegründete Fachverein der Schreiner und verwandten Berufsgenossen wird auf Grund der Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hierdurch verboten.

Speyer, den 28. Februar 1884.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

* * *

Die Königl. Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Das Unterirdische Rußland. (La Russia sotterranea.) Revolutionäre Porträts und Skizzen aus der Wirklichkeit von Stepnjak, ehemaligem Direktor von „Semlja i Wolja“. (Land und Freiheit.) Mit einem Vorwort von Peter Lawroff. Aus dem Italienischen übersetzt von Max Trautner. Bern, Rudolf Jenni's Buchhandlung (H. Koehler) 1884“ auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 29. Februar 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreuzkamp erschienene und bei Wörlein und Comp. in Nürnberg gedruckte Flugblatt, betitelt: „An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück, Wähler, Arbeiter in Stadt und Land!“ unterschrieben „Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück“, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 28. Februar 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Viehseuchen.

105. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Genshagen im Kreise Teltow ist erloschen.

Potsdam, den 1. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

106. Im Kreise Niederbarnim sind Viehseuchen ausgebrochen, und zwar die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Malchow, der Milzbrand bei einer Kuh in Schildow, die Räude bei einem Pferde in Lichtenberg. Potsdam, den 6. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

107. Ein mit der Rotzkrankheit behaftet gewesenes Pferd des Eigenthümers Bischoff zu Ahrensdorf im Kreise Templin ist getödtet worden.

In Röddelin desselben Kreises ist die Pferderäude ausgebrochen.

Potsdam, den 7. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

108. Die der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtigen Pferde des Kossäthen Treppens in Klein-Ziethen, im Kreise Teltow, sowie der Wittwe Hesse und des Büdners Winter, beide zu Gosen, und des

Gastwirths Krüger zu Eiche, im Kreise Osthavelland, sind nach Ablauf der gesetzmäßigen Observationszeit gesund befunden und demgemäß der weiteren polizeilichen Beobachtung enthoben worden.

Die Kühe der Bauern Martin Schiele und Thiele zu Wilmersdorf im Kreise Oberbarnim sind der Ansteckung mit der Lungenseuche verdächtig.

Potsdam, den 10. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concessions-Entziehung.

15. Dem Apotheker Oskar Bräutigam hierselbst, Anhaltstraße Nr. 17, ist durch Erkenntniß des Königl. Bezirks-Verwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin vom 17. Oktober 1883, bestätigt durch Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1884 die ihm unter dem 11. November 1880 ertheilte Genehmigung zur Errichtung einer Privat-Kranken-Anstalt entzogen worden.

Berlin, den 4. März 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Straßensperre.

16. Die Friedens-Allee, zwischen Königsplatz und Brandenburger Thor und die Hindersinstraße werden behufs der Kanalisation bis auf Weiteres für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Berlin, den 6. März 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

14. Die Aufnahme-Prüfung für einen dreijährigen nach Ostern d. J. beginnenden Nebencursus am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 31. März und 1. April d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind spätestens bis zum **24sten d. M.** an den Herrn Seminar-Direktor Doyé daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. März 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen 2c.

3. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinscoupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. März,

b. die ausgelooften und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 21. bis einschließlich den 26. März

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

5. Für diejenigen Thiere, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf der vom 14. bis 16. März d. J. in Greifswald stattfindenden Ausstellung von Geflügel, Fischereigeräthen, Fischconserven und Geräthen auf dem Gebiete der Thierzucht und des Thierschutzes ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere, Geräthe und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Civilanwärter Bruno Thiele ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die durch das Ableben des Kreisthierarztes Thoms zu Rathenow erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Westhavelland ist dem bisherigen Oberroßarzt im Brandenburgischen Husaren-Regiment (Ziethen-Husaren № 3) Carl Gustav Ferdinand Dalchow zu Rathenow, vorläufig commissarisch, übertragen worden.

Die Verwaltung der Brückenwärterstelle an der Berlinerthorbrücke in Spandau ist dem civilversorgungsberechtigten inv. Unteroffizier Steuer aus Storkow einstweilen auf Probe übertragen worden.

Dem Fräulein Elise Dörschlag aus Stolpe in Pommern, jetzt in Niederlandin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk ertheilt worden.

Fräulein E. Grothe in Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt ertheilt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rutenberg, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Sylvester, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schönwerder, Diözese Prenzlau I., kommt durch die

nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des Pfarrers Reinhardt zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Februar 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren von Winterfeld, Blau und Eisentraut bei den Amtsgerichten zu Lübben bezw. Thorn und Spremberg.

Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Meißner in Hamm als Kammergerichtsrath an das Kammergericht und der Amtsrichter Nickel in Winzig an das Amtsgericht in Cottbus.

Der Landrichter Dr. Herzbruch in Berlin ist Behufs Eintritts bei den internationalen Gerichtshöfen in Egypten für die Dauer seiner Verwendung bei denselben aus seiner Stellung ausgeschieden.

Der Amtsrichter Lincke in Zehdenick ist gestorben.

II. Staatsanwalte.

Der Gerichtsassessor von Marck in Berlin ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Greifswald ernannt.

III. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Gebel, Samter, Aye, Ulbrich, Wollmann, Lilienthal, Damitz, Kempf, Victor, Bernstein und Dr. Sauer.

Der Gerichtsassessor Alexander ist auf seinen Antrag entlassen.

IV. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind als Rechtsanwalt: die Gerichtsassessoren Lisser, Grau und Eberhard bei dem Landgericht Berlin I., Preuß, Abraham und Loeck bei den Amtsgerichten zu Coepenick bezw. Rixdorf und Zehdenick.

Der Rechtsanwalt Hesse in Woldenberg ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwalte Dr. Kelch bei dem Landgericht zu Potsdam und Wiese bei dem Amtsgericht in Züllichau.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Davidsohn, Leo, Stephan, Cohn, Silberstein, Norden, Schreiber, Graf Finck von Finckenstein, Bolze, Perrin und Reimer.

Uebernommen sind: Dr. Paul Stephan und Dr. Grelling aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. bezw. Frankfurt a./M.

Versetzt sind: Dr. Seligmann in den Bezirk Breslau und von Klitzing in den Bezirk Posen.

Entlassen ist: Freiherr Bernhardt von Uechtritz-Steinkirch auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern bezw. [illegible]iren: der Büreauhülfsarbeiter Zabel in Fürsten-[illegible] O. bei dem Amtsgericht zu Cüstrin, die Gerichtsschreibergehülfen Mützlitz in Arnswalde bei dem Amtsgerichte in Bernau, Buchholz in Brandenburg a./H. bei dem Amtsgerichte in Zehdenick, Heinrich Oskar Bombe bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau, Steußloff in Berlin zum Kalkulator bei dem Amtsgericht Berlin II. und Assistent Karl August Bombe zum Sekretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin II.

Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: der Militairanwärter Bohnenstengel in Sorau i./L. bei dem Amtsgericht in Forst i./L. und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Kuhl in Berlin bei dem Amtsgericht Berlin II.

Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Vollfraß in Cüstrin an das Amtsgericht Berlin I., Bayer in Zehdenick an das Amtsgericht in Landsberg a./W., Klein bei dem Amtsgericht Berlin I. an das Landgericht Berlin I., der Sekretair Hennig von der Staatsanwaltschaft Berlin II. als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht Berlin I. und der Gerichtsvollzieher Jansen von Baruth an das Amtsgericht in Potsdam.

Pensionirt ist: der Gerichtsschreiber Dawid bei dem Landgerichte Berlin I.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Ebel, Ganzer, Hentschel und Stauß; als Telegraphensekretair: der Telegraphenassistent Heinze; als Postassistenten: die Postassistenten Glesmer und Maron;

ernannt: zu Ober-Telegraphen-Assistenten: die Telegraphen-Assistenten Gräber, Hopp, Kaethner und Kell;

versetzt: der Telegraphenamts-Kassirer Fuchs von Berlin nach Aachen; der Ober-Postdirektions-Sekretair Roegind von Bromberg nach Berlin; die Postsekretaire Baehr von Stettin nach Berlin, Bruns, Joetze und Meißner von Berlin nach Straßburg (Elsaß) bezw. Bromberg und Frankfurt (Main); der Telegraphensekretair von Borries von Berlin nach Bromberg; die Telegraphen-Assistenten C. A. H. Fischer von Berlin nach Königsberg (Pr.) und Heinze von Leipzig nach Berlin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam sind im Laufe des Monats Februar d. J. nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Ernannt sind: der Postkassirer Kroll in Potsdam zum Kaiserlichen Postinspektor und der Telegraphenanwärter Kucias in Neu-Ruppin zum Telegraphenassistenten.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretair Ebert in Wittenberge Bhf.

Verstorben ist: der Postsekretair Schmidt in Potsdam.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adalbert Eschka, Schneidergeselle,	45 Jahre, ortsangehörig in Joachimsthal, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Landstreicherei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. September 1881),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	22. Dezember 1883.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Ebert, Schmiedegeselle,	geboren 1851, aus Stressowitz, Bezirk Smichow, Böhmen,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Magistrat der Stadt Passau, Bayern,	12. Dezember 1883.
2	Wenzel Stephanik, Tagelöhner,	geboren 1865, aus Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	19. Dezember 1883.
3	Friedrich Flegel, Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1829, aus Bober, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. November 1883.
4	Josef Czeika, Klempnergeselle,	geboren 1849 zu Ober-Hricso, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1883.
5	Josef Kiesewetter, Arbeiter,	geboren am 5. Februar 1843 zu Böhmischdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	29. Dezember 1883.
6	Albert Poppo, Webergeselle,	geboren am 24. November 1858 zu Hillersdorf, ortsangehörig in Hirschberg, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	2. Januar 1884.
7	Heinrich Geßwald, Handlungskommis,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	31. Januar 1884.
8	Josef Papesch, Handlungsdiener,	53 Jahre, geboren zu Agram, Kroatien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. Januar 1884.
9	Paul Minkosch, Rastlbinder,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Felsö-Badicsov, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen ꝛc.,	Magistrat der Königl. Bayerischen Stadt Deggendorf,	27. Dezember 1883.
10	Stefan Panak, Rastlbinder,	19 Jahre, geb. und ortsangehörig zu Radovszka, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Karl Meinrad, Tagelöhner,	geboren 1825 in Innsbruck, ortsangehörig in Schwaz, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	14. Januar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Eva Zintl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 27. April 1868 zu Hersbruck in Bayern, ortsangehörig in Böhmischdorf, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat der Königl. Bayerischen Stadt Landshut,	21. Januar 1884.
13	Josef Kölle, Maurer und Bierbrauer,	geboren am 9. März 1845 zu Kaunserberg, Bezirk Landeck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	15. Januar 1884.
14	Karl Theodor Florian, Geometergehülfe,	geboren am 15. September 1840 zu Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. Januar 1884.
15	Peter Hollinger, Arbeiter,	geboren am 3. Dezember 1832 zu Remelingen, Kreis Saargemünd, Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar 1884.
16	August Jacques, Vergolder,	geboren am 22. Juli 1847 zu Magnières, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Metz,	Landstreichen und Inverkehrsetzen falsches Geldes,	derselbe,	27. Januar 1884.
17	Franz Mühl, Feilenhauer,	26 Jahre, geboren zu Gindersdorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Cottbus,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	3. Januar 1884.
18	Franz Paulick, Tischler,	30 Jahre, geboren zu Vsestary, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	25. Januar 1884.
19	Peter Schilder, Webergeselle,	geboren am 26. April 1863 zu Klein-Mohrau bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. Februar 1884.
20	Vincenz Vacek, Bäckergeselle,	geboren 1856 zu Tuchom, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Dezember 1883.
21	Peter Wasser, Schneiderlehrling,	geboren 1866 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig in Vorstendorf, Bezirk Triebau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Januar 1884.
22	Josef Franz, Maurer,	geboren am 27. Januar 1847 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Januar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Andreas Iwan, Arbeiter,	geboren 1840 zu Podlesna, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. November 1883.
24	Josef Geiger, Zimmermann,	geboren am 15. März 1849 zu Sandau, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Januar 1884.
25	Ferdinand Reimann, Tuchmachergeselle,	geboren am 28. April 1853 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
26	a) Josef Pawlowski, Zigeuner, b) dessen Ehefrau Johanna, geborene Burianski,	zu a. geboren 1861, zu b. geboren 1864, beide zu Dwory, Bezirk Oswieczin, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. Januar 1884.
27	Johanna Lapatsch, Ziegeunerin-Wittwe,	geboren 1804 zu Kloppsdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Johann Habriczek, Drahtbinder,	21 Jahre, geboren zu Rakowa, Bezirk Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Januar 1884.
29	Franz Liszczak, Arbeiter,	21 Jahre, geboren zu Swierczinowitz, Bezirk Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Josef Kumpf, Strumpfwirkergeselle,	geboren am 22. Oktober 1845 zu Alt-Ehrenberg, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft zu Brösa, Kreis Bitterfeld,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	29. Januar 1884.
31	Arik Matthieson, Arbeiter,	geboren am 31. August 1854 zu Rosalii bei Christianstad, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	19. Januar 1884.
32	Jakob Rasmussen, Färbergeselle,	geboren am 14. April 1837 zu Veile, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
33	Emil Wandisch, Lebzelter,	geboren am 14. Mai 1852 zu Marath, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	26. Januar 1884.
34	Alois Tannin, Schuhmachergehülfe,	geboren am 24. Februar 1862 zu Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Soor ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Beerwalde bei Ronneburg, Sachsen-Altenburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	22. Januar 1884.
35	Levi Drucar, Lehrer,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ratzky, Bezirk Kiew, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	desgleichen.
36	Karl Bengtson, Schmied,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gothenburg, Schweden, wohnhaft zuletzt zu Offenbach a. M.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	10. Februar 1884.
37	Johann Ullrich Steffen, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1846 in Huttwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	7. Januar 1884.
38	Karl Steiner, Tagelöhner,	geboren am 11. Juli 1863 zu Brunnen Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
39	Johann Schumacher, Tagner,	geboren am 8. Juli 1848 zu Willisau, Kanton Luzern, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Dezember 1883.
40	Chain Galonski, Tagner,	geboren am 20. Mai 1846 zu Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	2. Februar 1884.
41	Wilhelm Kapp, Tuchweber,	geboren am 28. August 1859 zu Bischweiler, Unterelsaß, ortsangehörig zu Elboeuf, Bezirk Seine inférieure, Frankreich, durch Option Franzose,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. Februar 1884.
42	Andreas Boucher, Lackirer,	geboren am 5. Juli 1845 zu Longwy, Bezirk Meurthe et Moselle, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	6. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
43	Ernst Marschall, Buchdrucker,	geboren am 6. Dezember 1833 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Breslau,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Januar 1884.
44	Wenzel Nowack, Feilenhauer,	geboren am 4. September 1842 zu Stanow, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	12. Februar 1884.
45	Josef Willert, Weber und Maurer,	geboren am 19. März 1833 zu Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Februar 1884.
46	Stefan John, Fleischergeselle,	geboren am 5. Juni 1859 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
47	Susanna Ferkow, Schmiedsfrau,	circa 40 Jahre, geboren zu Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Dezember 1883.
48	Johann Sternek, Bäckergeselle,	geboren am 12. September 1859 zu Salzburg, Ober-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Januar 1884.
49	David Berger, Arbeiter,	geboren 1835 zu Tarnow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Januar 1884.
50	Karl Liedle, Schlossergeselle,	geboren am 24. Dezember 1864 zu Marianoffka bei Odessa, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	19. Januar 1884.
51	Franz Kulich, Sattlergeselle,	geboren am 19. Oktober 1865 zu Podiebrad, Kreis Czaslau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Hohenthurm bei Halle a. d. S.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	24. Januar 1884.
52	Emil Fenner, Landarbeiter,	geboren am 5. September 1861 zu Küsnacht, Bezirk Meilen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	18. Dezember 1883.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
53	Johann Hubert Tenney, Holzhauer,	36 Jahre, geboren zu Stenaken, Provinz Limburg, ortsangehörig zu Baelen, Provinz Lüttich, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	14. Januar 1884.
54	Johann Rauscher, Ziegelei-Handarbeiter,	geboren 1848 in Breitenbach, Kreis Eger, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	12. Januar 1884.
55	Norbert Engelmann, Färber,	geboren im September 1839 zu Niedergrund bei Georgenthal, Böhmen, ortsangehörig in Tollenstein, Bezirk Rumburg, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	18. Januar 1884.
56	Florian Paul, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Juli 1865 zu Horka bei Aicha, Böhmen, ortsangehörig zu Jawornik, ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
57	Georg Wechsler, Bäckergeselle,	geboren am 10. Oktober 1848 zu Washington, Vereinigte Staaten von Amerika, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Württembergische Regierung des Jagstkreises,	5. Februar 1884.
58	Leopold Halla, Bäcker,	geboren am 19. Oktober 1862 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsangehörig in Jankau, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen, Gebrauch eines ihm nicht zukommenden Namens, sowie gefälschter Legitimationspapiere,	Großherzoglich Badischer Landes-Kommissar zu Konstanz,	25. Januar 1884.
59	Johann Simon, ohne Stand,	42 Jahre, geboren zu Pagny-Souprený, Bezirk Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	14. Februar 1884.
60	Franz Stephan, Schmiedegeselle,	geboren am 5. Januar 1854 zu Röversdorf, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Januar 1884.
61	Anton Wenzel, Schmiedegeselle,	geboren am 10. März 1854 zu Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
62	Florian Hriwik, Drahtbinder,	geboren 1866 zu Rudinszka, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar 1884.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März. **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

4. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am	**21. Mai**	Wriezen,
=	**31.** =	Beeskow,
=	**5. Juni**	Jüterbog,
=	**6.** =	Brandenburg,
=	**7.** =	Nauen,
=	**9.** =	Neustadt a./D.
=	**10.** =	Rathenow,
=	**12.** =	Wilsnack,
=	**21. Juli**	Oranienburg,
=	**22.** =	Angermünde,
=	**6. August**	Straßburg i./Ukm.,
=	**7.** =	Prenzlau,
=	**8.** =	Templin,
=	**27.** =	Meyenburg,
=	**28.** =	Wittstock,
=	**29.** =	Pritzwalk,
=	**30.** =	Perleberg,
=	**2. September**	Lenzen a./E.,
=	**3.** =	Havelberg,
=	**4.** =	Kyritz,
=	**5.** =	Neu-Ruppin,
=	**6.** =	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachung den Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

5. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 7 Jahren sollen im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam folgende um 8 Uhr Morgens beginnende Märkte abgehalten werden:

am 26. März in Bahnhof Neustadt a./Dosse
= **31.** = = Straßburg in/Ukerm.

Zur Orientierung für die Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können, daß die Kommission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit guten Rücken nicht unter 1,63 und nicht über 1,72 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen nnd baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen, auch bleibt es entschieden wünschenswerth, daß den Pferden die Schweife nicht übermäßig verkürzt werden. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit glattem, starken Gebiß und eine neue starke Kopfhalfter von Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

109. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Zauch-Belzig, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen, bei welchen bezüglich der Wohn-

sitznahme in einem Orte der genannten Kreise auf die Wünsche der Bewerber möglichst gerücksichtigt werden soll, sind binnen zehn Wochen an mich einzureichen.

Potsdam, den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

110. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

März: 23., 24., 26., 30., 31.
April: 2., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 13., 14., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.
Mai: 1., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 22., 23., 25., 26., 28., 30.
Juni: 1., 2., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 26., 29.
Juli: 2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 15., 16., 21., 24., 25., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 6., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
November: 2., 3., 4., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen für den Kreis Ostprignitz betr.

111. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den ganzen Kreis Ostprignitz einschließlich sämmtlicher Städte als Geldbetrag für den orstüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 0,60 =
4) = weibliche = = 16 = 0,50 =

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9);
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3) Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld;
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Kranken-Versicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 11. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen für die Stadt Spandau betreffend.

112. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Stadtbezirk Spandau als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,50 M.,
2) für weibliche = = = = 1,50 =
3) für männliche = unter = = 0,80 =
4) für weibliche = = = = 0,80 =

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 11. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen für den Kreis Oberbarnim betr.

113. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für die sämmtlichen Gemarkungen des Kreises Oberbarnim mit Ausschluß aller Städte als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,30 Mark,
2) für weibliche Arbeiter = = = 0,80 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter = = 0,60 Mark,
4) für weibliche Arbeiter = = = 0,50 Mark,

angenommen worden ist.

Für die sämmtlichen Städte des Kreises Oberbarnim, mit Ausschluß der Stadt Eberswalde, sind dagegen die erwähnten Geldbeträge folgendermaßen festgesetzt worden:

1)	für männliche	Arbeiter	über	16 Jahre	1,50	M.,
2)	= weibliche	=	=	16 =	0,90	=
3)	= männliche	=	unter	16 =	0,70	=
4)	= weibliche	=	=	16 =	0,60	=

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,

c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 14. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr an der Schleuse zu Woltersdorf.

114. Auf Grund der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1843, welche im Unterwasser der alten Woltersdorfer Schleuse auf einer Tafel angebracht war, mit Zustimmung des Bezirksraths folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Schiffer, welche, vom Flackensee kommend, die Woltersdorfer Schleuse passiren wollen, müssen auf der rechten Seite im Flackensee oder am östlichen Ufer vor der Schleuse der Reihenfolge nach anlegen und werden in dieser Ordnung geschleußt.

§ 2. Die Fahrt längst der Moole ist für den zu Thal gehenden Schiffsverkehr frei zu halten.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer event. durch Haft zu ersetzenden Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Potsdam, den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

115. Das mit der Räude behaftet gewesene Pferd des Bauern Chr. Wiese zu Christdorf im Kreise Ostprignitz ist geheilt.

Potsdam, den 15. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

116. Die beiden Pferde des Schlächtermeisters Bläske zu Lichtenberg bei Berlin sind an der Räude erkrankt; das eine derselben befindet sich in der Klinik der Königl. Thierarzneischule in Berlin.

Ein räudekrankes Pferd befindet sich bei dem Fleischermeister Ernst Burmeister in Neuweißensee, Adlerstraße Nr. 8.

Das Pferd des Handelsmannes Lischewsky, Friedrich-Karlstraße 12a. zu Friedrichsberg, ist von der Räude befreit.

Potsdam, den 11. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1884.

17. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	21	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	18	=	40	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	50	=
=	=	=	Roggen (gut)	15	=	38	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	64	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	79	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	80	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	42	=
=	=	=	Gerste (gering)	12	=	90	=
=	=	=	Hafer (gut)	15	=	71	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	22	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	74	=
=	=	=	Erbsen (gut)	22	=	72	=
=	=	=	do. (mittel)	20	=	35	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	90	=
=	=	=	Richtstroh	5	=	13	=
=	=	=	Heu	7	=	—	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	60	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	96	=
=	=	=	Linsen	41	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	66	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	35	=
=	60	Stück	Eier	3	=	38	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	61	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=

für 1	Klgr.	Kalbfleisch	1	Mark	20 Pf.
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15 =
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60 =
= 1	=	Eßbutter	2	=	40 =
= 60	Stück	Eier	3	=	15 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1884:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40 Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30 =
= 1	=	Gerstengraupe			60 =
= 1	=	Gerstengrütze			40 =
= 1	=	Buchweizengrütze			60 =
= 1	=	Hirse			50 =
= 1	=	Reis (Java)			60 =
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	— =
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20 =
= 1	=	Speisesalz			20 =
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80 =

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40 =
= 1	=	Gerstengraupe			60 =
= 1	=	Gerstengrütze			50 =
= 1	=	Buchweizengrütze			50 =
= 1	=	Hirse			60 =
= 1	=	Reis (Java)			50 =
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	— =
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	— =
= 1	=	Speisesalz			20 =
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60 =

Berlin, den 7. März 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verbot einer Druckschrift.

18. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von L. Baillière & H. Messager, zu Paris im Jahre 1884 erschienene nicht-periodische Druckschrift: „Die Frau und die Revolution. Lichtstreifen auf Ehe und Familie" von Friedrich Stackelberg nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 11. März 1884.

Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten betr

5. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegengenommen auf a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 17. März 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Postkarten mit Antwort nach Peru betreffend.

6. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Peru beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Peru beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 10. März 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeindebezirks-Grenzen.

5. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung, Seite 297) und gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, vom 14. April 1856 (Gesetz-Sammlung, Seite 359) unterm 24. November 1877 resp. 19. Februar 1883 beschlossen:

die Grundstücke der früher wüst gewordenen Feldmark Golm, deren verschiedene Besitzer in Groß-Buchholz, Spiegelhagen, Lübzow und Groß-Linde wohnen, sowie die in Betracht kommenden Wege und Wasserstücke — abgesehen von den, nach der Bekanntmachung vom 30. November 1880 (Amtsblatt, Seite 449) dem Bezirke der Stadt Perleberg einverleibten Bestandtheilen — mit den angrenzenden Gemeindebezirken Groß-Buchholz resp. Spiegelhagen, Lübzow und Groß-Linde zu vereinigen.

Die Bezirks-Veränderungen sind nunmehr endgültig festgestellt und sollen am 1. April d. J. in Kraft treten.

Das Nähere ergeben die in den diesseitigen Akten befindlichen tabellarischen Zusammenstellungen, sowie die im Jahre 1874 angefertigte Copie der, im September 1862 durch den Vermessungs-Revisor Röstel aufgenommenen, Gemarkungskarte.

Perleberg, den 6. März 1884.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Landrath v. Jagow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Gebühren für Abstempelung 2c. der Frachtbrief-Formulare betreff.

6. Vom 1. April d. J. ab werden im diesseitigen Bezirk die Gebühren für Abstempelung 2c. der Frachtbrief-Formulare, wie folgt, ermäßigt:

a. für Prüfung und Abstempelung der Frachtbrief-Formulare von 30 auf 20 Pf. für 100 Stück,

b. Verkaufspreis der Frachtbrief-Formulare mit gewöhnlichem Druck von 80 auf 70 Pf. für 100 Stück,

c. für Frachtbrief-Formulare mit Aufdruck der Firmen auf der Vorderseite von 9 auf 8 M. für 1000 Stück.

Für Formulare mit dem Ausdruck der z. Z. statthaften Vermerke auf der Rückseite des Frachtbriefs wird noch der hierdurch erwachsene Mehrbetrag an Druckkosten erhoben.

Bromberg, den 10. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gültigkeit von Retourbillets für den Verkehr zwischen Danzig und Berlin Friedrichstraße.

7. Vom 16ten d. M. ab berechtigen die für den Verkehr zwischen den Stationen Danzig und Berlin Friedrichstraße eingeführten Retourbillets mit sechstägiger Gültigkeitsdauer für die Hinfahrt sowohl wie für die Rückfahrt auch auf der Route über Stolp—Stettin—Berlin (Stettiner Bahnhof).

Bromberg, den 9. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neue Züge zwischen Potsdam — Berlin — Erkner.

16. Vom 1. April d. J. ab werden auf der Strecke Potsdam — Berlin — Erkner folgende Züge neu eingelegt resp. verändert:

		901. Vm.	903. Vm.	907. Vm.	909. Vm.
Abf.	Potsdam			6·0	6·41
„	Neuendorf			6·5	6·46
„	Neubabelsberg			6·11	6·52
„	Wannsee			6·19	7·0
„	Hundekehle			6·34	7·17
„	Spandau, Lehrter Bhf.			—	—
„	Westend			—	—
„	Charlottenburg		5·5	6·41	7·25
	Berlin Friedrichstraße		5·18	6·54	7·40
„	Berlin Alexanderplatz		5·24	7·0	7·47
	Berlin Schlesischer Bhf.	4·15	5·31	7·9	7·56
„	Stralau-Rummelsburg	—	5·36	7·14	8·1
„	Kietz-Rummelsburg	—	5·40	7·18	8·5
„	Sadowa	—	5·51	7·29	8·16
„	Coepenick	4·34	5·58	7·35	8·22
„	Friedrichshagen	4·39	6·4	7·42	8·27
„	Rahnsdorf	Vm.	6·11	7·49	Vm.
Ank.	Erkner	an	6·20 Vm.	7·58 Vm.	an

		902. Vm.	904. Vm.	910. Vm.
Abf.	Erkner		5·46	
„	Rahnsdorf		5·53	
„	Friedrichshagen	4·53	6·2	9·2
„	Coepenick	4·59	6·9	9·9
„	Sadowa	5·4	6·14	9·14
„	Kietz-Rummelsburg	5·14	6·23	9·23
„	Stralau-Rummelsburg	5·17	6·27	9·27
	Berlin Schlesischer Bhf.	5·24	6·33	9·52
„	Berlin Alexanderplatz	5·31	6·39	9·58
	Berlin Friedrichstraße	5·38	6·45	10·4
„	Charlottenburg	5·55	7·0	10·18
„	Westend	—	—	10·25
Ank.	Spandau, Lehrter Bhf.	—	—	10·37 Vm.
Abf.	Hundekehle	6·2	7·7	
„	Wannsee	6·15	7·21	
„	Neubabelsberg	6·23	7·29	
„	Neuendorf	6·29	7·35	
Ank.	Potsdam	6·33 Vm.	7·39 Vm.	

Berlin, im März 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der bisherige Stationsvorsteher II. Cl., Theodor Ziekursch bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin, wird vom 1. April d. J. definitiv zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Cl. ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Dem Stations-Kassen-Rendanten Marowski in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Cl. Allerhöchst verliehen worden und der Stations-Assistent Zillmann in Berlin ist zum Güter-Expedienten ernannt.

Personalveränderung im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.

Im Laufe des Monats Februar ist

versetzt: der Güter-Expedient Hofmann von Dessau nach Berlin.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist die Versetzung des Försters Kosa nach Freidorf, Oberförsterei Stakow, zurückgenommen, diese Stelle dem Förster Malks verliehen.

Berlin, den 10. März 1884.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Swiencona, unverehelicht,	geboren 1861 zu Rodelischko bei Kalwary, Russisch-Polen,	drei schwere Diebstähle (1¾ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	29. Septemb. 1883.
2	Martin Fero Kassack, Blechwaarenhändler,	29 Jahre, geboren zu Szwinna, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Heilbronn, Württemberg,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1882),	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	29. Januar 1884.
3	Nils Henricson, Arbeiter,	geboren am 25. März 1846 zu Horneby, Bezirk Carlskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Dezember 1882),	Polizei-Amt zu Lübeck,	20. Dezember 1883.
4	Itzig Chaine Jankeliowitsch Kamenitzki, genannt Isaak Turski,	angeblich geboren am 8. (18.) September 1839 in Minsk, Rußland, ortsangehörig zu Novogrodek, Gouvernement Minsk,	wiederholt vollendetes und versuchtes Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1878),	Polizeibehörde zu Hamburg,	1. Oktober 1883.
5	Wladislaus Psczynski recte Marcin Blachowicz, Knecht,	geboren am 12. Oktober 1853 zu Dworszowice, Gemeindebezirk Breznica, ortsangehörig zu Dobreszyce, Bezirk Noworadomsk, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Januar 1884.
6	Josef Polter, auch Kravator, auch Teller genannt, Cigarrenmacher und Handelsmann,	geboren am 6. September 1835 zu Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Linden bei Hannover,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1882),	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	20. Februar 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Pavlicek, Fleischergeselle,	geboren am 9. Juli 1857 zu Raudnitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Ponikla, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. Januar 1884.
2	Hugo Czyschek, Schlossergeselle,	geboren am 12. Februar 1857 zu Olmütz, ortsangehörig zu Littau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
3	Josef Palata, Tagearbeiter,	geboren am 8. April 1844 zu Zedar, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
4	Thomas Malinowski, Arbeiter,	etwa 54 Jahre, geboren zu Schirkose, Bezirk Olkusz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Dezember 1883.
5	Julius Schulmierski, Handelsmann,	geboren im März 1846 zu Dziolòsin, Gouvernement Kalisch, Russ.-Polen, ebendaselbst otsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Januar 1884.
6	Anton Peschke, Schmied,	geboren am 29. Januar 1846 zu Neuendorf, Kreis Neiße, Russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	31. Januar 1884.
7	Karoline Lapacz, unverehelichte,	etwa 28 Jahre, geboren zu Altendorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. Februar 1884.
8	Johanna Adam, geb. Arwei, Schmiedsfrau,	etwa 35 Jahre, geboren in Altendorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Daniel Bromberger, Konditor,	geboren 1864 in Czarnow, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	20. Februar 1884.
10	Franz Trinka, Seidenweber,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lowschitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	27. Dezember 1883.
11	Wilhelm Ginter, Tagelöhner,	geboren 1843 in Markersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. Januar 1884.
12	Anton Tr̊cka, Handarbeiter und Handschuhmacher,	geboren am 13. März 1839 in Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	1. Februar 1884.
13	Hermann Gutermann, Schneider,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wien, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Januar 1884.
14	Daniel Peter Scheffelaar, Bäcker,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig in Brüssel, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	25. Januar 1884.
15	Salomon Sandel, Israelitischer Religionslehrer,	geboren 1826 zu Wisnitz, Bezirk Bochnia, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Februar 1884.
16	Josef Zeidler, Kräutersammler,	geboren am 7. August 1836 zu Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Johann Fialla, Schuhmacher,	geboren 1845 zu Hermannstadt, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Februar 1884.
18	Franz Engel, Kuhhirt,	geboren am 24. März 1867 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Einsiedel, Bezirk Freiwaldau,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Februar 1884.
19	Sven Jönsson, Arbeiter,	geboren am 16. August 1848 zu Gammelsdorf, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	31. Januar 1884.
20	Aron Hirsch, Kellner,	31 Jahre, geboren zu Brzezany, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	22. Februar 1884.
21	Therese Jurischka (richtig Juritschka), Dienstmagd,	geboren am 21. September 1862 zu Groß-Mergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Krembach, Bezirk Gabel,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	26. Januar 1884.
22	Ferdinand Krebs, Handarbeiter und Weber,	geboren am 4. Mai 1838 zu Niedergeorgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Georgswalde, Bezirk Schluckenau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	11. Februar 1884.
23	Godel Trummer, Hausirer,	28 Jahre, geboren zu Sniatyn, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	18. Februar 1884.
24	Franz Cernik, Hutmacher,	geboren am 4. November 1839 zu Polipesch, Bezirk Kohljanowitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Friedersdorf bei Königsee, Schwarzburg-Rudolstadt,	desgleichen,	Herzoglich Sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	5. Februar 1884.
25	August Friedrich Schmidt, Sattler,	geboren am 15. April 1856 zu Almelo, Provinz Ober-Yssel, Niederlande, angeblich ebendaselbst ortsangeh.	desgleichen,	Landesdirektor zu Arolsen,	18. Februar 1884.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Das Kranken-Versicherungswesen für den Stadtkreis Berlin betr.

11. Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und der Bestimmung in Nr. 6 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 (Extra-Beilage zum 50sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für den Stadtkreis Berlin nach Anhörung des dortigen Magistrats als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt habe:

1) für erwachsene (d. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter . . . . . 2,40 M.,
2) für erwachsene weibliche Arbeiter . . 1,50 „
3) für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter . . . . 1,30 „
4) für jugendliche weibliche Arbeiter . . 1,00 „

Der vorstehend festgestellte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9);
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3) Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld;
c. bei den im Stadtkreise Berlin domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Kranken-Versicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskasse beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Potsdam, den 25. März 1884.

Der Ober-Präsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Turnlehrerinnen.

Nachstehende Bekanntmachung

11. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1884 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Freitag, den 23. Mai d. J.,** und folgende Tage anberaumt. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. März 1884.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

117. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 18. März 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 / 31. Oktober 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die Nr. 45 vom 23. Februar l. J. der periodischen Druckschrift die „Lohrer Zeitung", Redaktion, Druck und Verlag von C. Keller in Lohr a. Main, im bayerischen Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund des § 11 des angeführten Gesetzes verboten worden ist.

Würzburg, den 1. März 1884.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.
Lurburg.

* * *

Gemäß § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend bezeichnete nicht periodische Druckschriften: 1) Arbeiter-Marsch (Melodie des dänischen Sozialisten-Marsches), beginnend: „Schon dämmert in der Ferne das Morgenroth", ohne Angabe des Verfassers ꝛc.; 2) Ein Flugblatt, enthaltend auf

der Vorderseite: Arbeiterlied (Weise: „Schleswig-Holstein" 2c., auch eigene Weise), anfangend: „Bet' und arbeit'!" unterzeichnet G. Herwegh, 2. Seite: Arbeiter-Reveille (Weise: „Heil Dir im Siegerkranz" 2c.), beginnend: „Arbeiter all' erwacht", unterzeichnet „Ein braunschweiger Arbeiter". Druck und Verlag von W. Bracke jr. in Braunschweig; auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde worden sind.

Düsseldorf, den 6. März 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

118. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Planer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,80	31,84	2,78	1,70	1,64	1,10	2,30	2,04	1,76	1,54	3,10	2,42
2	32,80	31,88	2,78	1,72	1,64	1,12	2,30	2,04	1,76	1,54	3,12	2,42
3	32,80	31,88	2,84	1,60	1,66	1,12	2,30	2,04	1,78	1,56	3,12	2,44
4	32,76	31,88	2,84	1,74	1,66	1,12	2,30	2,06	1,78	1,56	3,10	2,44
5	32,80	31,88	2,84	1,72	1,66	1,12	2,30	2,06	1,78	1,56	3,18	2,44
6	32,82	31,88	2,82	1,74	1,66	1,12	2,30	2,06	1,80	1,58	3,24	2,46
7	32,82	31,88	2,82	1,76	1,66	1,14	2,32	2,08	1,80	1,58	3,32	2,46
8	32,82	31,88	2,80	1,72	1,66	1,12	2,32	2,08	1,82	1,60	3,40	2,48
9	32,84	31,88	2,80	1,72	1,66	1,12	2,32	2,08	1,82	1,60	3,42	2,48
10	32,84	31,90	2,82	1,62	1,64	1,14	2,32	2,08	1,84	1,62	3,42	2,48
11	32,84	31,92	2,84	1,78	1,64	1,14	2,32	2,10	1,84	1,62	3,42	2,48
12	32,86	31,96	2,80	1,78	1,66	1,14	2,32	2,10	1,84	1,62	3,40	2,50
13	32,90	31,98	2,80	1,80	1,66	1,14	2,34	2,10	1,84	1,62	3,38	2,50
14	32,92	31,98	2,78	1,78	1,66	1,14	2,36	2,10	1,84	1,62	3,32	2,52
15	32,92	31,98	2,76	1,76	1,66	1,14	2,38	2,14	1,86	1,64	3,26	2,52
16	32,92	31,98	2,72	1,74	1,64	1,14	2,38	2,16	1,86	1,64	3,20	2,52
17	32,90	31,96	2,76	1,62	1,64	1,12	2,38	2,16	1,86	1,64	3,10	2,54
18	32,86	31,92	2,74	1,70	1,62	1,10	2,36	2,14	1,88	1,66	3,00	2,54
19	32,84	31,90	2,70	1,70	1,62	1,08	2,34	2,14	1,88	1,66	2,90	2,54
20	32,82	31,88	2,68	1,70	1,62	1,08	2,34	2,14	1,88	1,66	2,86	2,54
21	32,82	31,88	2,66	1,70	1,62	1,10	2,32	2,12	1,88	1,66	2,86	2,52
22	32,80	31,88	2,64	1,70	1,62	1,10	2,32	2,10	1,88	1,66	2,82	2,52
23	32,80	31,88	2,62	1,74	1,62	1,10	2,30	2,08	1,88	1,66	2,76	2,52
24	32,80	31,88	2,64	1,62	1,62	1,10	2,30	2,08	1,88	1,66	2,70	2,50
25	32,78	31,88	2,64	1,70	1,62	1,12	2,28	2,08	1,88	1,66	2,62	2,50
26	32,78	31,84	2,66	1,70	1,62	1,12	2,30	2,08	1,86	1,64	2,62	2,50
27	32,78	31,84	2,64	1,70	1,62	1,12	2,32	2,10	1,86	1,64	2,60	2,50
28	32,78	31,84	2,62	1,66	1,62	1,10	2,32	2,10	1,86	1,64	2,60	2,50
29	32,78	31,82	2,62	1,66	1,62	1,10	2,34	2,12	1,84	1,62	2,60	2,50

Potsdam, den 19. März 1884. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Ausführung von trigonometrischen Vermessungs-Arbeiten in Berlin.

19. Vom 1. Mai d. J. ab werden in hiesigem Stadtgebiete trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden. Die als Trigonometer fungirenden Offiziere, Beamten 2c. werden sich durch offene Ordres der Herren Minister des Innern und für die Landwirthschaft, die als Hülfsarbeiter kommandirten Soldaten durch Legitimationsscheine ausweisen, welche von dem Chef der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme durch Dienststempel und Unterschrift vollzogen sind.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten glaube ich erwarten zu dürfen, daß die betheiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Grundstücke den wie vorstehend legitimirten Personen auch ohne vorherige Anzeige gestatten werden.

Berlin, den 12. März 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Beförderung von Briefsendungen nach Pará, Maranham und Ceará betreffend.

7. Mit den Dampfschiffen der seit Kurzem eingerichteten Hamburg-Nordbrasilianischen Linie

findet eine regelmäßige Beförderung von Briefsendungen nach Pará, Maranham und Ceará sowohl über Hamburg als auch über Lissabon statt. Die Dampfer verlassen Hamburg am 27sten jeden Monats, laufen Lissabon an, von wo sie am 3ten bz. 4ten des nächsten Monats weitergehen, und sollen fahrplanmäßig in Pará am 18ten, in Maranham am 22sten, in Ceará am 24sten, in Pernambuco am 27sten und in Bahia am 30sten oder 31sten eintreffen. Zur Beförderung der Post nach Pernambuco und Bahia werden nicht die Schiffe der neuen Linie, sondern anderweit bereits bestehende Postdampfschiffverbindungen benutzt.

Berlin W., den 18. März 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- resp. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- resp. Gemeindebezirk.
1) Eine bisherige fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Phoeben von 0,0052 ha Flächeninhalt, jetzt der Wittwe Krause, Luise, geb. Schmidt, zu Phoeben gehörig.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Phoeben.
2) Eine desgleichen von 0,0005 ha Flächeninhalt, jetzt dem Kossäthen Carl Friedrich Albrecht daselbst gehörig.	do.	do.
3) Zwei desgleichen von resp. 0,0247 und 0,0007 ha Flächeninhalt, jetzt dem Kossäthen Carl Friedrich Schmidt daselbst gehörig.	do.	do.
4) Eine desgleichen von 0,0013 ha Flächeninhalt, jetzt dem Kossäthen Friedrich Wilhelm Conrad daselbst gehörig.	do.	do.
5) Zwei desgleichen von resp. 0,0002 und 0,0033 ha Flächeninhalt, jetzt dem Kossäthen Ferdinand Bertz daselbst gehörig.	do.	do.
6) Zwei desgleichen von resp. 0,0002 und 0,0101 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer August Bertz daselbst gehörig.	do.	do.
7) Eine desgleichen von 0,0040 ha Flächeninhalt, jetzt dem Rittergutsbesitzer von Brietzke zu Kemnitz gehörig.	do.	do.
8) Eine Parzelle des im Grundbuche von Phoeben Band I. Blatt № 4 verzeichneten Grundstücks der Wittwe Krause, Luise, geb. Schmidt, zu Phoeben von 0,0124 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Phoeben.	Fiskalischer Gutsverband.
9) Eine Parzelle des in demselben Grundbuche Band I. Blatt № 3 verzeichneten Grundstücks des Bauern August Bertz zu Phoeben von 0,0260 ha Flächeninhalt.	do.	do.
10) Eine Parzelle des in demselben Grundbuche Band I. Blatt № 1 verzeichneten Grundstücks des Rittergutsbesitzers von Brietzke zu Kemnitz von 0,0007 ha Flächeninhalt.	do.	do.
11) Eine bisherige fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Tremsdorf von 0,011 ha Flächeninhalt, jetzt dem Lehnschulzengutsbesitzer Albert Gensch zu Tremsdorf gehörig.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Tremsdorf.

Belzig, den 27. Februar 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.
von Stülpnagel.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1884 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1884 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. März 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine von Preußischen Staatsschuldverschreibungen betreffend.

3. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten **vom 26. d. M.** ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 17. März 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Auguste Mertens, geb. Bauermann zu Solingen die Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Lit. B. № 50 761 über 1000 Thaler angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Mertens anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 21. März 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Die Verloosung von 4½ % Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

2. Am 15. d. M. hat die Verloosung der 4½ % Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn stattgefunden und sind die gezogenen Nummern unten aufgeführt.

Die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen hört mit dem 30. Juni d. J. auf, weshalb deren Inhaber ersucht werden, solche **vom 1. Juli d. J. ab**

1) bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse in Erfurt,
2) bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Kasse Berlin (Eisenbahn-Direktions-Bezirk Erfurt) Askanischer Platz Nr. 5,
3) bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse Dessau,

nebst den vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinscoupons gegen Empfangnahme des Nennwerthes der Prioritäts-Obligationen, einzuliefern.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht.

In Betreff derjenigen Obligationen, welche bis zum 1. Dezember d. J. nicht zur Einlösung gelangen, tritt das Hinterlegungs-Verfahren ein.

Gezogen sind am 15. d. M. folgende Nummern:

I. 4½ % Prioritäts-Obligationen I. Emission vom 2. Januar 1856,

15 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark:

Nr. 26 44 169 180 363 401 422 610 655 803 828 850 863 878 941.

81 Stück zu 100 Thlr. = 300 Mark:

Nr. 53 68 80 133 164 188 238 370 447 533 564 579 603 659 761 787 866 889 993 1042 1060 1147 1306 1323 1417 1432 1437 1499 1649 1709

1881 1885 1892 1913 1917 1934 1960 1972 2042 2043 2096 2196 2356 2388 2531 2755 2810 2837 2867 2892 3023 3199 3278 3345 3357 3358 3409 3454 3598 3610 3695 3765 3856 3874 3927 4058 4096 4303 4462 4481 4482 4534 4567 4597 4652 4802 4803 4873 4882 4975 4977.

Sämmtliche Obligationen sind mit den Coupons Nr. 8 bis 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons Nr. 2—10 und Talon:
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 1549 2624 3032 3418 3567,

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons Nr. 4—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 450,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 258 959 1891 2114 3596 3988,

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons Nr. 6—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 192 731,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 425 687 1182 1233 2614 2737 3128 3191 3994 4581 4891.

II. 4½ % Prioritäts-Obligationen II. Emission vom 2. Januar 1857,

62 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark:

Nr. 1047 1088 1125 1128 1172 1187 1250 1251 1298 1348 1383 1582 1625 1822 1892 1952 2124 2172 2182 2194 2337 2561 2568 2605 2627 2726 2801 2861 2986 3029 3083 3116 3305 3622 3743 3773 3782 3832 3834 3856 3895 3904 3943 4039 4099 4235 4301 4436 4459 4546 4560 4584 4609 4720 4755 4766 5008 5019 5175 5222 5345 5380,

310 Stück à 100 Thlr. = 300 Mark:

Nr. 5082 5098 5311 5481 5495 5623 5817 5851 5965 5996 6171 6258 6284 6331 6374 6625 6704 6710 6743 6951 6973 7043 7131 7138 7309 7334 7339 7360 7441 7466 7563 7637 7661 7742 7748 7830 7872 7894 7920 7984 8009 8038 8069 8176 8237 8406 8440 8472 8489 8553 8582 8640 8667 8701 8783 8968 9004 9035 9064 9251 9377 9416 9620 9772 9788 9861 9896 10080 10120 10122 10186 10209 10210 10357 10426 10492 10544 10664 10697 10770 10776 10779 10862 10984 11028 11047 11076 11180 11207 11266 11575 11659 11718 11812 12015 12047 12108 12128 12207 12229 12395 12509 12591 12626 12632 12683 12686 12760 12794 12844 12860 13166 13169 13173 13269 13552 13585 13839 13989 14050 14116 14171 14174 14202 14284 14426 14442 14453 14583 14827 14849 15039 15108 15121 15125 15210 15339 15364 15385 15532 15573 15610 15670 15882 15909 15934 15942 15991 16052 16188 16250 16390 16401 16495 16579 16673 16677 16738 16918 16998 17003 17082 17112 17119 17128 17163 17183 17423 17574 17639 17685 17787 17796 17835 17857 18248 18398 18400 18559 18592 18633 18642 18771 18863 18895 18903 18905 19009 19049 19082 19166 19202 19271 19316 19395 19607 19612 19618 19650 19771 19832 19918 19964 20160 20168 20354 20356 20382 20395 20662 20665 20765 20836 20845 20909 20943 21028 21104 21114 21148 21180 21229 21249 21337 21397 21423 21482 21488 21512 21768 21843 22088 22109 22135 22167 22283 22486 22493 22500 22627 22653 22654 22706 22717 22744 22962 23054 23101 23150 23176 23202 23258 23267 23355 23399 23478 23488 23526 23606 23639 23724 23843 24006 24155 24196 24201 24254 24396 24463 24487 24523 24550 24595 24596 24654 24726 24766 24780 24851 24863 25084 25085 25117 25250 25283 25369 25438 25704 25719 25837 25923 26055 26145 26306 26473 26528 26592 26794 26943 27041 27120 27150 27187 27241 27282 27321 27325 27379 27399 27500h.

Sämmtliche Obligationen sind mit den Coupons Nr. 8 bis 10 und Talons zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons Nr. 2—10 und Talon:
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 5357 5658 8359 9428 9640 9936 10905 14338 14976 16054 19024 19901 21058 22455 24894 26048 26178 26657,

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons Nr. 4—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 1514 1543 3720,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 5487 7728 7863 8772 9514 11478 12547 12661 13239 15228 15350 16046 17227 17559 18570 18622 18818 18918 20097 20482 22165 22254 23396 23657 23908 25412 27003,

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons Nr. 6—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 1023 1620 3370 3714 3733 5192 5206,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 5125 5418 5954 6292 6907 6989 7729 8178 8340 8704 8854 9206 9389 9676 10225 10234 11494 12300 14253 14461 14832 14959 14983 15076 15919 15999 16406 17146 18927 19372 19965 20803 20870 21223 21236 21321 21547 22276 23451 23491 23719 23764 24070 24369 24957 25376 25933 26101 26442.

III. 4½ % Prioritäts-Obligationen Lit. B. vom 2. Januar 1866,

16 Stück à 500 Thlr. = 1500 Mark:

Nr. 262 322 334 592 594 670 794 930 1045 1066 1079 1105 1142 1248 1414 1421,

78 Stück à 100 Thlr. = 300 Mark:

Nr. 1521 1671 1698 1845 1985 2146 2196 2450 2566 2569 2601 2940 3029 3039 3124 3128 3283 3327 3330 3437 3488 3567 3775 3813 3907 3970 3996 4218 4247 4298 4312 4375 4484 4612 4789 4853 4856 4887 4900 5031 5132 5159 5216 5579 5672 5701 5793 5878 5927 5988 6041 6286 6294 6303 6376 6449 6635 6663 6672 6768 6802 6916 7056 7217 7269 7307 7333 7358 7365 7425 7708 7895 8543 8624 8688 8760 8934 8998.

Sämmtliche Obligationen sind mit den Coupons Nr. 8 bis 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons Nr. 2—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 100,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 3081 3188 4983 5328 8316,

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons Nr. 4—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 990,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 2476 4025 4289 4628 7775 7817 7899,

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons Nr. 6—10 und Talon:
à 500 Thlr. = 1500 Mark Nr. 307 364,
à 100 Thlr. = 300 Mark Nr. 3041 3352 3357 4471 4836 4950 4961 5101 6092 6325 6825 7046 7063 7371.

IV. 4½ % Prioritäts-Obligationen Lit. C. vom 1. Oktober 1875,

180 Stück à 500 Mark:

Nr. 61 198 324 439 530 1039 1100 1121 1156 1768 2348 2604 2679 2715 2815 2870 2911 3247 3256 3329 3450 3522 3614 3724 3727 3800 3834 3961 4121 4126 4446 4530 5043 5287 5318 5490 5746 5755 5808 5973 6258 6278 6584 6817 6977 7003 7063 7477 7876 8627 8675 8910 9120 9137 9373 9388 9558 9724 9825 10041 10408 10550 10584 10742 11127 11274 11398 11409 11497 11956 12192 12208 12251 12350 12446 12859 12975 13184 13480 13539 13683 13746 13773 14061 14192 14356 14377 14388 14498 14778 15041 15048 15277 15361 15650 15690 15820 16198 16300 16448 16574 16818 16833 17518 17639 17959 18018 18138 18140 18630 18652 18670 18947 18969 19148 19286 19454 19864 19884 20018 20074 20279 20357 20413 20559 20621 21201 21278 21495 21763 21953 22053 22103 22375 22419 22569 22752 22915 22927 23184 23382 23384 23458 23872 23901 23942 24018 24237 24266 24480 24732 24908 25328 25411 25480 25685 26169 26264 26444 26482 26665 26707 27321 27574 27680 27784 27907 27914 28110 28439 28531 28597 28774 28934 28973 29001 29020 29024 29434 29500,

44 Stück à 1000 Mark:

Nr. 30331 30475 30971 31136 31172 31885 31919 31939 32007 32064 32887 32922 33049 33225 33336 33397 33480 33799 33923 33936 34322 34409 34709 34817 34840 35007 35057 35188 35300 35340 35567 35638 36047 36082 36164 36300 36339 36504 36561 36623 36734 37018 37449 37458,

9 Stück à 5000 Mark:

Nr. 37747 37762 37822 38061 38209 38578 38589 38653 38731.

Sämmtliche Obligationen sind mit den Coupons Nr. 8 bis 10 und Talon zurückzugeben.

Rückständig und daher noch einzulösen sind:

1) aus der Verloosung vom Jahre 1881 mit 9 Coupons Nr. 2—10 und Talon:
à 500 Mark Nr. 2204 2767 3508 4648 4900 8477 8935 9711 12395 12582 17457 20890, 23884,
à 1000 Mark Nr. 32383,

2) aus der Verloosung vom Jahre 1882 mit 7 Coupons Nr. 4—10 und Talon:
à 500 Mark Nr. 1241 3513 5513 5638 5921 8645 11206 11948 11960 14764 15377 19129 19954 23962 25356 26312 26361 26892 27633 28437,
à 1000 Mark Nr. 31183 36524,
à 5000 Mark Nr. 38836,

3) aus der Verloosung vom Jahre 1883 mit 5 Coupons Nr. 6—10 und Talon:
à 500 Mark Nr. 1073 2782 2783 4027 5089 5090 5160 5689 8830 9065 9601 10014 10259 11431 11536 12392 15664 15831 16446 16769 17676 21919 22113 22711 24450 24827 25508 27913 28126,
à 1000 Mark Nr. 31385 31787 33179 33593 33816 33974 34141 34750 34980 35691,
à 5000 Mark Nr. 37600.

Rückständig ist ferner:
aus der 14. Verloosung vom Jahre 1856 mit 1 Coupon Nr. 8 und Talon:
die 4 % Prioritäts-Obligation vom 2. Januar 1841 Nr. 3711 à 100 Thlr. = 300 Mark, welcher Betrag deponirt ist.

Erfurt, den 18. März 1884.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Errichtung von Betriebskassen betreffend.

1. Zur Führung der Kassengeschäfte der Königl. Eisenbahn-Betriebs-Aemter des diesseitigen Direktionsbezirks werden zum 1. April d. J. Betriebskassen errichtet und zwar:

a. für die Kassengeschäfte der beiden Betriebs-Aemter zu Magdeburg (Wittenberge—Leipzig und Magdeburg—Halberstadt) die

Königl. Eisenbahn-Betriebskasse zu Magdeburg,

zur Zeit Fürstenwallstraße Nr. 6,

b. für die Kassengeschäfte der Betriebs-Aemter zu Berlin (Berlin—Magdeburg) die

Königl. Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin (Berlin—Magdeburg, Berlin-Blankenheim)

auf dem Potsdamer Bahnhof daselbst.

Diese Kasse wird gleichzeitig die Kassengeschäfte des zum Direktionsbezirk Frankfurt a./M. gehörigen Betriebs-Amtes Berlin—Blankenheim führen. —

c. für die Kassengeschäfte der Betriebs-Aemter zu Berlin (Berlin—Lehrte) die

Königl. Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin (Berlin-Lehrte)

auf dem Lehrter Bahnhofe daselbst und

d. für die Kassengeschäfte des Betriebs-Amtes Halberstadt die

Königl. Eisenbahn-Betriebskasse zu Halberstadt

im dortigen neuen Dienstgebäude des Betriebsamtes.

Der Königl. Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg verbleibt nur die Führung der Kassengeschäfte der unterzeichneten Direktion.

Die von den genannten Kassen unter ihrer Firma ausgefertigten Quittungen und Empfangsbescheinigungen müssen mindestens zwei Unterschriften tragen.

Magdeburg, den 22. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Die Pflegegelder für die in der Landirrenanstalt zu Eberswalde untergebrachten Kranken betragen vom 1. April d. J. ab

in der	I. Verpflegungsklasse	1200 M.
„ „	II. „	900 „
„ „	III. „	720 „
und „ „	IV. „	540 „

pro anno.

Dies bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 — Amtsblatt pro 1879 № 29 — zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 15. März 1884.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eugen Meyer, Schreiber,	geboren am 24. Novemb. 1856 zu Ruffach, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	7. Januar 1884.
2	Bronislaus Romankiewicz, Schriftsetzer,	geboren am 15. Juni 1848 zu Sambor, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	22. Januar 1884.
3	Johannes Holder, Tagelöhner,	geboren am 14. Oktober 1862 zu Gossau, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar 1884.
4	Heinrich Hochstraßer, Packer,	geboren am 14. Oktober 1863 zu Fahrwangen, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Johann Ulrich Tanner, Melker,	geboren am 9. Februar 1839 zu Herisau, Kanton, Appenzell, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	2. Februar 1884.
6	Nikolaus Allemann, Tagelöhner,	geboren am 25. April 1850 zu Welschenrohr, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	7. Februar 1884.
7	Emanuel Dettwyler, Mechaniker,	geboren am 6. April 1860 zu Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Peter Mottet, Mechaniker,	geboren am 15. Januar 1859 zu Genf, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

An Stelle des am 16. d. M. aus seinem Amte als Amts-Anwalt ausgeschiedenen Bürgermeisters Sandfuchs in Zehdenick ist der Amts-Anwalts-Stellvertreter Scharfrichtereibesitzer Stavenow in Amtsfreiheit Zehdenick mit Wahrnehmung der Amts-Anwalts-Geschäfte bei dem Amts-Gericht in Zehdenick bis auf Weiteres beauftragt.

Der bisherige Strafanstalts-Aufseher Carl Stiegert ist als Werkmeister bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die Lehrer Kuttner, Schnitzer, Görlich, Schulz, Lampel, Demelt, Karnowsky, Roethe, Krach, Schinck, Müller, Matag, Geißler, Busch, Bohm, Kiesow, Förster, Emil Walter, Rehse, Gorchs, Paul Walter, Taschenberg, Martini und Kinzel sind als Gemeindeschullehrer, die Lehrerin Barchmann als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Emil Schmidt ist als ordentlicher Lehrer an der Friedrichs Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

An dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der Schulamtskandidat Dr. Weber als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen, die erste enthaltend das Regulativ für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen, das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen, das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, und den Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878, betreffend die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren, vom 22. September 1881, die zweite enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 15. März 1884, betreffend den Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren, und den gedachten Tarif mit den dazu gehörigen Kosten-Tabellen A., B. und C., sowie eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. März 1884 zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1884 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853 und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April. **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1529. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884.

(Stück 6.) № 1530. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Februar 1884.

(Stück 7.) № 1531. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884.

(Stück 8) № 1532. Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 8972. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altona und Schleswig. Vom 25. Januar 1884.

(Stück 6.) № 8973. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Memel. Vom 12. Februar 1884.

№ 8974. Gesetz zur Abänderung des § 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 13. Februar 1884.

№ 8975. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Eddelack, Friedrichstadt, Hohenwestet und Lunden und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Neustadt, Rendsburg und Tondern. Vom 16. Februar 1884.

(Stück 7.) № 8976. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend den in Schaumburg-Lippe belegenen Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn. Vom 16. Mai 1883.

(Stück 8.) № 8977. Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1884.

№ 8978. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem mit Rußland am $\frac{4. \text{ Februar}}{23. \text{ Januar}}$ 1879 geschlossenen Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom 29./17. August 1883.

(Stück 9.) № 8979. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Husum, Kappeln, Pinneberg und Sonderburg. Vom 10. März 1884.

(Stück 10.) № 8980. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1884, betreffend die Bestellung des Königlichen evangelischen Konsistoriums zu Aurich als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover.

№ 8981. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bruchhausen, Burgdorf, Duderstadt und Walsrode. Vom 14. März 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Ruppin betreffend.

119. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Ruppin mit Ausschluß der Stadt Neu-Ruppin als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,30 M.,
2) für weibliche " " " " 0,75 "
3) für männliche " unter " " 0,40 "
4) für weibliche " " " " 0,40 "

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1885.

Potsdam, den 29. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

120. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 29. März 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nummern 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 2. Jahrgangs der „Halberstädter Sonntagszeitung", sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung verboten.

Magdeburg, den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nach Vorschrift in § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Druck und Verlag der schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Seit die Politik hier in unserm Wahlkreis 2c." mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Lippe'schen Wahlkreises!" und mit der Unterschrift: „Eine Anzahl sozialdemokratischer Wähler des Lippeschen Wahlkreises", auf Grund des § 11 des obigen Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Detmold, den 19. März 1884.

Fürstlich Lippesche Regierung.

Ausspielung von Kunst- 2c. Gegenständen in Weimar.

121. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar für das Jahr 1884 beabsichtigten, von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden zugleich an, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam, den 27. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

122. Unter dem Rindvieh des Erbsitzers August Jacob zu Neuholland im Kreise Niederbarnim ist der Milzbrand ausgebrochen.

Potsdam, den 26. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz betreffend.

12. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind **bis zum 1. Juni d. J.** unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar **bis zum 1. Mai d. J.** bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke von dem Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 17. März 1884.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **bis zum 1. Mai d. J.** hierher zu richtenden Aufnahmegesuche durch die zuständigen Herren Kreis-Schul-Inspektoren einzureichen sind. Wegen der diesen Gesuchen beizufügenden Atteste 2c. verweisen wir auf Seite 104 des Amtsblattes pro 1882.

Potsdam, den 29. März 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 7 (Dorotheenstraße).

9. Vom 2. April d. J. wird das Postamt Nr. 7 aus dem Hause Dorotheenstraße 28 nach dem Hause Neustädtische Kirchstraße 15, Ecke der Dorotheenstraße, verlegt. Dasselbe wird fortan die Bezeichnung: „Postamt Nr. 7 (Neustädtische Kirchstraße)" führen.

Berlin C., den 25. März 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Aenderung in der Geldbestellung.

10. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird hierselbst die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wieder einge-

richtet. Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung von $3\frac{1}{2}$ Uhr auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 26. März 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neue Ausnahmesätze für Eisen- und Stahlwaaren im Staatsbahn-Verkehr Hannover—Berlin.

17. Zum Ausnahme-Tarif 9 für Eisen- und Stahlwaaren aller Art ꝛc. und zum Ausnahme-Tarif 10 für Eisen und Stahl ꝛc. façonnirt, im Staatsbahn-Verkehr Hannover—Berlin treten am 1. April d. J. neue Ausnahmesätze von den Stationen Bielefeld, Brackwede, Lippstadt, Osnabrück und Soest bezw Geseke und Paderborn einerseits und Stationen der früheren Berlin-Stettiner und Berliner Nordbahn andererseits in Kraft. Nähere Auskunft über die Höhe der Sätze ertheilen die betreffenden Stationen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 23. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verwendung von Frachtbrief-Formularen.

18. Die von uns an eine Anzahl Buchdruckereien ertheilte Erlaubniß, Frachtbrief-Formulare mit unserem Firmastempel: „Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin" herzustellen, ist in Folge vielfacher daraus entstandener Unzuträglichkeiten zurückgezogen worden. Um diejenigen Interessenten, welche noch einen größeren Vorrath solcher Frachtbriefe haben, vor Verlusten zu schützen, sollen dergleichen Frachtbriefe — sofern sie im Uebrigen den vorschriftsmäßigen Anordnungen entsprechen — noch bis zum 1. Januar k. J. zur Verwendung zugelassen werden. Von diesem Zeitpunkte ab dürfen lediglich die durch uns mit dem runden Verwaltungs- (Wappen-) Stempel abgestempelten Frachtbrief-Formulare Verwendung finden. Eine Verlängerung dieser Frist findet unter keinen Umständen statt. Die Abstempelung der nicht von uns selbst hergestellten Frachtbrief-Formulare erfolgt vom 1. April d. J. an durch unsere Drucksachenverwaltung (Koppenstraße Nr. 88/89 hierselbst), sowie durch die Güterexpeditionen in Görlitz, Guben und Stettin.

Berlin, den 25. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der Sätze für Nebengebühren im Güterverkehr.

19. Im Tarif für die Nebengebühren im Güterverkehr (Lokal-Gütertarif für den diesseitigen Bezirk vom 1. April 1883 sub C. S. XVII.) treten vom 1. April d. J. ab folgende Ermäßigungen der Gebührensätze ein:

1) Für Prüfung und Abstempelung der Frachtbrief-Formulare pro 100 Stück 20 Pf. (statt bisher 30 Pf.),
2) Ausfüllung der Frachtbriefe, auf Erfordern auch unter Hergabe des Formulars wie bisher pro Stück 10 Pf.,
3) Verkaufspreis der Frachtbrief-Formulare:
   a. für einzelne Formulare wie bisher 1 Pf.,
   b. für 100 Stück Formulare 70 Pf. (statt bisher 80 Pf.),
   c. für Frachtbrief-Formulare, welche mit bestimmten Firmen oder den zulässigen Vermerken bedruckt sind, pro 1000 Stück 8 M. (statt bisher 9 M.).

Für Steuer-Deklarationen bleibt der bisherige Verkaufspreis vorläufig unverändert.

Berlin, den 25. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Die Lokalzüge zwischen Berlin, Südende und Lichterfelde betr.

3. Vom 15. April d. J. ab verkehren die Lokalzüge № 101, 102 und 103 zwischen Berlin, Südende und Lichterfelde folgendermaßen:

		Zug № 101		Zug № 103	
Berlin	Abf.	5·30	Vorm.	7·30	Vorm.
Südende	Ank.	5·42	„	7·42	„
Lichterfelde	„	5·48	„	7·48	„

		Zug № 102	
Lichterfelde	Abf.	6·20	Vorm.
Südende	„	6·26	„
Berlin	Ank.	6·38	„

Erfurt, den 26. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Die Verwendung von Frachtbrief-Formularen betreffend.

1. Die unsererseits verschiedenen Druckereien ertheilte Erlaubniß, die für Privatrechnung angefertigten Frachtbrief-Formulare ohne verwaltungsseitige Prüfung mit dem amtlichen Frachtbriefstempel zu versehen, wird vom 1. Juli d. J. an zurückgezogen. Die vom Publikum bereits beschafften Formulare werden indessen — sofern sie im Uebrigen den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen — noch **bis zum 1. Januar k. J.** zur Verwendung zugelassen.

Um die Beschaffung der Frachtbrief-Formulare zu erleichtern, tritt bereits **vom 1. April d. J. an** folgende Gebühren- bezw. Preisermäßigung ein:

1) für Prüfung und Abstempelung der von Privatdruckereien hergestellten Frachtbrief-Formulare pro 100 Stück auf . . . . 20 Pf.
2) für verwaltungsseitige Lieferung von Frachtbrief-Formularen mit gewöhnlichem Druck (ohne Firmenaufdruck und andere Zusätze) pro 100 Stück auf . . . . 70 Pf.
   mit Aufdruck der Firma auf der Vorderseite pro 1000 Stück auf . . . . 8 M.

Für Frachtbrief-Formulare mit Aufdruck anderer zur Zeit zulässiger besonderer Vermerke wird der Preis nach den Selbstkosten bemessen.

Ferner kann die bahnseitige Abstempelung der von Privaten angefertigten Frachtbrief-Formulare außer bei unserer Drucksachen-Verwaltung hierselbst vom 1. Juli d. J. an auch bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemtern zu Wiesbaden, Nordhausen und Berlin (Berlin-Blankenheim), sowie bei den diesseitigen Güter-Expeditionen Limburg, Mainz, Höchst, Offenbach, Hanau, Fulda, Eschwege und Sangerhausen stattfinden. Im Uebrigen tritt eine Aenderung in der Beschaffung bezw. dem Bezug von Frachtbrief-Formularen nicht ein.

Frankfurt a./M., den 24. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

---

2. Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1884—85.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1884—85. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. u. dies. Verord.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a./O. (§ 13 dess. Ges.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	183000	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—8.	Zinsen	87250	—
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	4860	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	55250	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs-, Erziehungs- und Detentionskosten . .	271380	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	752220	—
	3.	Sonstige Einnahmen	80	—
		Sa. VI.	1023680	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	27310	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	50310	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):	2490	—
X.		Für die Verwaltung von Institutenkassen:	6500	—
XI.		Insgemein:	678	—
		Summa der laufenden Einnahmen (A.)	4338400	—
		B. Außerordentliche Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahmen	4338500	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1884–85. Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	28700	—
II.		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	800	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethe-Entschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	125137	—
	2—9.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	46235	—
		Sa. III.	171372	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. v. 8. Juli 1875)	293585	35
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.)	360000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. daselbst):		
	1—12 und 14.	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	155921	—
	13.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	918000	—
		Sa. VI.	1073921	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 d. Ges. v. 8. Juli 1875)	180000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.) . . .	94000	—
IX.	1. 2.	Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	322000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3, 4 daselbst und Verordnung vom 23. Februar 1878).		
	1. 2.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1066400	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	147000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	7000	—
	5.	Sonstige Ausgaben	330	—
		Sa. X.	1220730	—
XI.		Für die Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens (§ 4 № 4 d. Ges. vom 8. Juli 1875):		
	1—3.	Für Ausbildung und Verpflegung von Taubstummen, Blinden und Idioten, sowie für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	131800	—
XII.	1—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878)	100400	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.)	6000	—
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15400	—
XVI.	1—4.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Wiesenbauschule in Dahme	12000	—
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	4000	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	46594	50
XX.		Insgemein	273	71

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1882-83. Mk.	Pf.
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Summa der laufenden Ausgabe (A.)	4131000	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Nachpflanzung auf den Aurither Sandschollen	1000	—
	2.	Zur Ausarbeitung eines Inventars 2c. der geschichtlich und architektonisch wichtigen Baudenkmäler der Provinz Brandenburg (6. Rate)	8000	—
	3.	Für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten in den Provinzialanstalten	130500	—
	4.	Zur Errichtung einer neuen Landirrenanstalt (1 Rate)	68000	—
		Summa der außerodentlichen Ausgaben (B.)	207500	—
		Summa der Ausgaben	4338500	—
		Die Einnahmen betragen	4338500	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 8. und 10. März d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1884.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Neue Züge zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam resp. Potsdam und Werder.

2. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam resp. Potsdam und Werder außer den bisherigen, täglich noch folgende Züge befördert:

A. Berlin-Zehlendorf-Potsdam resp. Potsdam-Werder.

1. Zug № 172
Potsdam-Werder:

Potsdam	ab	4·39	Vm.
Werder	an	5·1	"

2. Zug № 170
Berlin-Zehlendorf:

Berlin	ab	5·25	Vm.
Friedenau	"	5·33	"
Steglitz	"	5·39	"
Lichterfelde	"	5·44	"
Zehlendorf	an	5·50	"

3. Zug № 176
Berlin-Wildpark:

Berlin	ab	6·45	Vm.
Zehlendorf	"	7·2	"
Schlachtensee	"	7·8	"
Wannsee	"	7·14	"
Neubabelsberg	"	7·21	"
Neuendorf	"	7·27	"
Potsdam	"	7·33	"
Wildpark	an	7·42	"

B. Werder-Potsdam resp. Potsdam-Zehlendorf-Berlin.

1. Zug № 169
Zehlendorf-Berlin:

Zehlendorf	ab	6·2	Vm.
Lichterfelde	"	6·9	"
Steglitz	"	6·15	"
Friedenau	"	6·21	"
Berlin	an	6·30	"

2. Zug № 171
Werder-Berlin:

Werder	ab	5·17	Vm.
Wildpark	"	5·29	"
Potsdam	"	5·42	"
Neuendorf	"	5·47	"
Neubabelsberg	"	5·54	"
Wannsee	"	6·1	"
Schlachtensee	"	6·7	"
Zehlendorf	"	6·15	"
Lichterfelde	"	6·21	"
Steglitz	"	6·27	"
Friedenau	"	6·33	"
Schöneberg	"	6·39	"
Berlin	an	6·45	"

Außerdem treten vom genannten Tage ab in dem seitherigen Fahrplane folgende Aenderungen ein:

1. Zug № 559

Zehlendorf	ab	4·50	Vm.
Lichterfelde	"	4·59	"
Steglitz	"	5·7	"
Friedenau	"	5·15	"
Schöneberg	"	5·23	"
Berlin	an	5·33	"

2. Zug № 214a
wird von Berlin bis Wannsee durchgeführt, bleibt bis Zehlendorf unverändert und fährt von

Zehlendorf	ab	5·38	Nm.
Schlachtensee	=	5·44	=
Wannsee	an	5·49	=

3. Zug № 215a
wird von Wannsee bis Berlin durchgeführt

Wannsee	ab	6·49	Nm.
Schlachtensee	=	6 55	=
Zehlendorf	=	7·3	=

von Zehlendorf bis Berlin bleibt derselbe unverändert.

Berlin, den 24. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

7. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 sind folgende Veränderungen in den Bestandtheilen der Gemeindebezirke des Rüdersdorfer I. Heidedistrikts (Erkner) und Woltersdorf, sowie des fiskalischen Gutsbezirks Copenicker Forst unter Zustimmung der betheiligten Grundbesitzer beschlossen und genehmigt worden:

I. Von dem fiskalischen Gutsbezirk Cöpenicker Forst ist die Colonie Bahnhof Erkner, bestehend aus den nachfolgend, zugleich nach der Grundbucheintragung und der Größe bezeichneten Grundstücken:

1) der Chemischen Fabrik — Aktien-Gesellschaft zu Hamburg — Band 22 Blatt № 794: 80 a 35 qm, Band I. Blatt № 9 und 10: 2 ha 02 a 50 qm,
2) der Königlichen Preußischen Eisenbahn-Verwaltung: 2 ha 36 a 90 qm,
3) der Wittwe Buchholz, geb. Henkel, Band I. Blatt № 2, Band II. Blatt № 4: 36 a 21 qm und Band II. Blatt № 3: 11 a 53 qm,
4) des Schlächtermeisters Carl Gerlach Band II. Blatt № 5: 6 a 38 qm,
5) des Schmiedemeisters Carl Zwikowsky Band II. Blatt № 6: 7 a 58 qm,
6) der verehelichten Schiffer Schmidt, Emilie geb. Wolter, Band II. Blatt № 1: 12 a 60 qm,
7) des Arbeiters August Adler Band II. Blatt № 2: 11 a 12 qm,
8) des Bäckermeisters Franz Emmerich Band I. Blatt № 3: 21 a 08 qm

abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk des Rüdersdorfer I. Heidedistrikts vereinigt worden.

II. Von dem Gemeindebezirk des Rüdersdorfer I. Heidedistrikts ist die Colonie Woltersdorfer Schleuse, bestehend aus den nachfolgend, ebenfalls nach der Grundbucheintragung und der Größe bezeichneten Grundstücken:

1) des Schiffers Johann Carl Ludwig Hintze und dessen Ehefrau Emilie geb. Petrick Band X. Blatt № 343: 45 a 40 qm,
2) des Schiffers Carl Heinrich August Engel Band X. Blatt № 344: 05 a 90 qm,
3) des Schiffers Johann Carl Friedrich Wilke Band I. Blatt № 22: 24 a,
4) des Schiffers August Meyer Band III. Blatt № 23: 06 a 10 qm,
5) des Schiffers Hermann Albert Gustav Rengel Band VIII. Blatt № 261: 17 a 80 qm,
6) des Schiffers Johann August Wilhelm Lawisch Band I. Blatt № 32: 28 a 90 qm,
7) des Kaufmanns Adolf Strien Band IV. Blatt № 144: 27 a 30 qm,
8) der verehelichten Handelsmann Zwietasch, Louise geb. Gestrich, verwittwet gewesenen Wilke, Band II. Blatt № 60: 14 a,
9) des Lieutenants a. D. Rudolph Band V. Blatt № 170: 17 a 60 qm,
10) des Schiffers Johann August Friedrich Wilhelm Wilke Band II. Blatt № 59: 14 a 50 qm,
11) des Schiffseigners Wilhelm Engel Band VI. Blatt № 190: 12 a 60 qm,
12) des Schiffseigners Carl Pieper Band VI. Blatt № 191: 12 a 60 qm,
13) des Schiffseigners Ernst Hinze Band VII. Blatt № 225: 12 a 76 qm,
14) des Kaufmanns Hermann Kelpien Band XIV. Blatt № 469: 12 a 76 qm,
15) des Rentiers Theodor Eichler Band XIV. Blatt № 472: 12 a 81 qm,
16) des Lehrers Emil Hilscher Band XIV. Blatt № 447: 20 a 98 qm,
17) des Fabrikanten Rudolf Rebbin Band XV. Blatt № 489: 25 a 60 qm,
18) des Fabrikanten Adolf von Metsch Band XIV. Blatt № 488: 12 a 80 qm,
19) der verehelichten Gutsbesitzer Weiß, Caroline Friederike Christiane geb. Bunzel Band III. Blatt № 20: 7 ha 63 a 89 qm,
20) öffentliche Wege: 72 a

abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Woltersdorf vereinigt worden.

Berlin, den 7. März 1884.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.
Scharnweber.

Communal-Bezirks-Veränderung.

8. Eine zu Lietzow belegene fiskalische Dorfauenparzelle von 0,033 ha Flächeninhalt, welche der Bauergutsbesitzer Johann Friedrich Wilhelm Schmidt zu Lietzow käuflich erworben hat, ist mit Genehmigung des unterzeichneten Kreisausschusses von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Lietzow abgetrennt und mit dem Bezirke der Landgemeinde Lietzow vereinigt worden.

Rathenow, den 17. März 1884.

Der Kreisausschuß des Kreises Westhavelland.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fidel Wilhelm Eicher, Fabrikarbeiter und Maurer,	geboren am 25. Dezember 1844 zu St. Georgen bei St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig, zu Gommiswald bei St. Gallen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	13. Februar 1884.
2	Adolf Roth, Metzgergeselle,	geboren am 1. Februar 1835 zu Reigoldswil, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
3	Peter Nikolaus Lehmann, Schlosser,	geboren am 30. Oktober 1866 zu Eggiwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Februar 1884.
4	Nikolaus Paradeis, Arbeiter,	geboren am 31. März 1808 zu Diedenhofen, Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. Februar 1884.
5	Konstant Bernhard Bournique, Glasschneider,	39 Jahre, geboren zu Lyon, Departement Rhone, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Februar 1884.
6	Andreas Dupak, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Udoa, Komitat Zemplin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Februar 1884.
7	Alwin recte Anton Katzer, Arbeiter,	22 Jahre, geboren zu Petersdorf, Kreis Gurlich, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	3. März 1884.
8	Helene Schmuhl, (Heiblum), geborene Gelbium, Wäscherin,	53 Jahre, aus Bierzum, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	22. Juni 1884.
9	Josef Kriebler, Haushälter,	geboren am 24. Dezember 1865 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. März 1884.
10	Johann Bergmann, Weber,	geboren am 7. März 1849 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. März 1884.
11	Karl Bartmann, Bäcker,	geboren am 6. Juni 1856 zu Gradlitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Vinzenz Hradecki, Kürschner,	geboren am 1. August 1847 zu Loubkow, Bezirk Semil, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. Februar 1884.
13	Ignaz Hloussek, Arbeiter,	geboren am 22. November 1842 zu Guschelda, Bezirk Semil, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
14	Eduard Teplich, Schieferdecker,	geboren am 13. Mai 1864 zu Altendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig in Rudelsdorf, Bezirk Wiesenberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Februar 1884.
15	a. Josefa Pawlowski, Zigeunerfrau, b. Eva Pawlowski, c. Pauline Pawlowski, beide unverehelicht, d. Agnes Kull, Zigeunerfrau, e. August Adam, Zigeuner,	a. geboren 1814 zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, b. geboren 1864, ebendaselbst, c. geboren 1870, ebendaselbst, d. geboren Weihnachten 1854, ebendaselbst, e. geboren 1869 zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, sämmtlich in ihren Geburtsorten ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	20. Februar 1884.
16	Auguste Jönsdotter, Dienstmagd,	geboren am 16. Juni 1862 zu Förkarla, Schweden, ortsangehörig in Carlskrona, ebendaselbst,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	27. Februar 1884.
17	Johann Bauer, Schreiner,	42 Jahre, geboren zu Dorkowitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	28. Januar 1884.
18	Franz Rosinski, Bäckergeselle,	geboren am 14. September 1852 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	1. März 1884.
19	Heinrich Geßwald, Handlungskommis,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	15. November 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wittwe Wengrowski, Leineweber und Handelsmann,	geboren 1850 zu Luthermaske, Rußland, ortsangehörig in Losk (Lodz), Gouvernement Petrikow, Russisch-Polen,	versuchter und vollendeter Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. März 1880),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	28. Februar 1884.
2	Marie Anna Sowa, Fabrikarbeiterin,	geboren am 13. August 1861 zu Hainspach, Kreis Leipa, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Obergurig bei Bautzen, Sachsen,	Diebstahl im Rückfall und Zolldefraudation (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1882),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. Dezember 1883.
3	a. John Butfoy, auch gen. John Weeks, ohne Stand, b. Anna Dewens,	42 Jahre, aus London, 40 Jahre, aus London oder Rockson, Amerika,	mehrfacher schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Januar 1881),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Januar 1884.

Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrath Dr. Bernhard Zielenziger in Potsdam ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Pittelko zu Zagelsdorf, welcher das Amt Alters- und Krankheitshalber niedergelegt hat, der Amtmann Braumüller zu Zagelsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk IX. Rosenthal ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind nach Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer v. Arnim zu Criewen, der Holzspediteur Wegener zu Liepe und der Rittergutspächter v. Wedell-Parlow zu Polßen, von Neuem resp. zu Amtsvorstehern für die Bezirke VIII. Criewen und XIV. Liepe, sowie zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXI. Günterberg ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Triglitz, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Meibauer zum 1. August d. J. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das Amtslokal des Unterzeichneten befindet sich von jetzt ab in dem Hause Schicklerstraße Nr. 31 hierselbst und ist in den Stunden von 9—1 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags dem Zutritt geöffnet.

Eberswalde, den 28. März 1884.

Der Königl. Bergrevierbeamte Biedenz.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April. 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Ernennung rc. der Mitglieder für den Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

123. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. geruht, für den Bezirks-Ausschuß zu Potsdam

a. den Regierungs-Assessor Hemptenmacher zum zweiten Mitgliede auf Lebenszeit,
b. den Regierungs-Rath Kober zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten,
c. den Regierungs-Rath Bodenstein zum ersten stellvertretenden Mitgliede,
d. den Regierungs-Assessor Stubenrauch zum zweiten stellvertretenden Mitgliede,

und zwar ad b.—d. auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirks-Ausschusses, zu ernennen.

Ferner sind von dem Provinzial-Ausschuß am 12. Februar d. J. nach Maßgabe des § 28 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung (G.-S. S. 195) die nachbenannten Herren zu Mitgliedern des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam bezw. zu deren Stellvertretern gewählt:

I. Mitglieder:

Hammer, Bürgermeister, in Brandenburg a./H.,
von Tettenborn, Haupt-Ritterschafts-Direktor, auf Reichenberg,
von Risselmann, Major a. D. und Rittergutsbesitzer, auf Schönwalde,
Lamprecht, Gutsbesitzer und Schulze in Klein-Mutz;

II. Stellvertreter:

von Bredow, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D., auf Dyrotz,
Wiesecke, Gutsbesitzer, in Plauerhof,
von Bronikowsky, Stadtältester, in Potsdam,
Gans Edler Herr zu Putlitz, Rittergutsbesitzer, auf Laaske.

Potsdam, den 5. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Funktion des Bezirksausschusses in Potsdam betreffend.

124. Mit dem 1. April d. J. ist das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 195), sowie das Gesetz, vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Sammlung S. 237) in Kraft getreten. Nach § 154 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung finden auch die bis zum 31. März d. J. anhängig gemachten Sachen in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze mit der Maaßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt. Demgemäß sind alle Eingaben, Anträge rc. in Angelegenheiten, welche vor dem 1. April d. J. bei dem Bezirksrath oder dem Bezirksverwaltungsgericht anhängig gewesen sind, an den Bezirksausschuß in Potsdam zu richten.

Potsdam, den 2. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Warnung.

125. Die Trichinenkrankheit, welche vom September bis Dezember vorigen Jahres in Emersleben und Umgegend im Regierungsbezirk Magdeburg geherrscht hat, giebt mir Veranlassung, an die Gefährlichkeit des Genusses rohen Schweinefleisches zu erinnern.

Durch den Genuß des Fleisches von einem einzigen trichinösen Schweine, welches in Emersleben geschlachtet und dessen Fleisch daselbst und in den benachbarten Ortschaften, zum Theil mit gesundem Fleische vermengt, verkauft worden war, erkrankten 403 Personen, von denen 66 gestorben sind. Es ist nachgewiesen, daß diese Verstorbenen das Fleisch in ungekochtem Zustande genossen hatten, daß jedoch auch Personen erkrankt sind, welche aus diesem Fleische bereitete Klöße, Würste und gebratene oder gekochte Speisen verzehrt hatten, in denen das Fleisch nicht durch und durch gar geworden war.

Ich warne daher ernstlich vor dem Genusse rohen Schweinefleisches und mache darauf aufmerksam, daß nur eine solche Zubereitung, bei welcher das Fleisch durch und durch vollkommen gar geworden ist, vor der Gefahr der Trichineninfektion sichert.

Diese Vorsicht ist auch in denjenigen Orten geboten, wo eine zuverlässige Fleischschau für die zum Fleischverkauf geschlachteten Schweine besteht, da die Möglichkeit vorhanden ist, daß außer dem sorgfältig untersuchten auch solches Fleisch in den Verkehr gelangt, welches gar nicht oder nur mangelhaft untersucht worden ist.

Potsdam, den 2. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-										
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es			
													Rindfleisch	
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	17 01	14 82	14 56	14 22	21 50	38 —	35 —	3 75	5 42	3 —	7 —	1 40	1 11
2	Beeskow	— —	14 99	14 75	15 03	30 —	35 —	40 —	3 50	5 —	— —	7 50	1 20	1 —
3	Bernau	18 38	14 90	16 42	14 50	27 —	35 50	41 57	4 69	5 09	— —	5 84	1 25	1 10
4	Brandenburg	18 30	15 05	14 80	15 10	25 —	30 —	38 —	3 —	4 50	— —	6 25	1 14	1 04
5	Dahme	17 89	15 31	14 29	15 79	40 —	50 —	50 —	3 —	4 25	3 —	8 75	1 —	1 —
6	Eberswalde	19 47	14 61	18 —	15 —	23 —	31 —	36 —	3 20	5 —	— —	6 50	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 75	— —	15 50	31 —	34 —	40 —	2 80	4 50	— —	6 —	1 25	1 15
8	Havelberg	17 50	14 69	13 75	16 —	21 —	36 —	42 —	3 25	4 50	3 50	7 —	1 20	1 —
9	Jüterbog	17 65	14 65	15 85	15 50	30 —	34 —	52 —	3 —	4 —	— —	7 —	1 20	1 05
10	Luckenwalde	17 34	15 37	14 10	15 16	45 —	40 —	45 —	2 75	3 87	— —	5 50	1 20	1 20
11	Perleberg	17 61	14 08	15 50	14 97	19 56	36 —	43 —	3 25	5 20	— —	7 50	1 40	1 10
12	Potsdam	17 83	14 79	16 —	15 02	27 —	33 33	39 —	3 75	4 61	— —	5 83	1 40	1 10
13	Prenzlau	17 01	14 10	14 29	14 25	29 25	34 —	43 —	4 25	6 50	5 —	5 —	1 30	1 —
14	Pritzwalk	17 93	13 93	15 17	15 —	20 —	31 —	33 —	2 95	4 75	3 75	6 50	1 30	1 10
15	Rathenow	17 86	14 39	15 14	15 17	31 50	32 25	50 —	3 —	3 40	— —	4 —	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	19 —	14 99	15 —	14 70	32 —	30 —	46 —	2 93	5 —	— —	6 10	1 10	— 95
17	Schwedt	17 60	15 80	14 —	15 —	33 33	40 —	33 33	3 60	5 20	— —	8 —	1 40	1 20
18	Spandau	— —	15 34	15 75	15 95	25 —	35 —	37 50	3 75	4 75	— —	7 25	1 40	1 20
19	Strausberg	20 —	15 42	19 89	16 48	25 —	33 50	35 —	3 28	5 61	— —	8 33	1 20	1 10
20	Teltow	18 25	14 24	16 43	14 29	27 —	36 —	42 —	4 60	— —	— —	— —	1 29	1 09
21	Templin	17 —	14 —	16 —	14 —	22 —	40 —	50 —	2 50	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	17 90	14 54	14 65	14 52	24 —	26 —	30 —	3 15	3 40	— —	6 —	1 20	1 —
23	Wittstock	18 10	14 58	15 71	15 10	20 50	36 —	44 —	2 91	4 77	4 17	5 67	1 03	— 93
24	Wriezen a. O.	16 87	14 17	14 90	14 63	27 —	34 —	43 —	3 70	4 25	2 75	7 13	1 30	1 10
	Durchschnitt	17 93	14 73	15 43	15 04	— —	— —	— —	3 36	4 55	— —	6 51	— —	— —

Potsdam, den 7. April 1884.

Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Zauch-Belzig betreff.

127. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den ganzen Kreis Zauch-Belzig einschließlich sämmtlicher Städte als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,25 M.,
2) für weibliche „ „ „ „ 0,80 „
3) für männliche „ unter „ „ 0,70 „
4) für weibliche „ „ „ „ 0,55 „

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs- (Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 1. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1884.

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	— 86	1 10	1 70	2 30	3 —	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 30	2 69	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— —	— 45	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 21	1 15	2 35	1 70	2 76	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	2 —	— 20	1 60
1 18	— 90	1 10	1 80	2 40	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	1 80	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 97	— 28	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 80	2 40	2 60	— 40	— 30	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 25	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	2 —	2 28	2 56	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 80	2 20	2 80	— 32	— 22	— 60	— 60	— 70	— 60	— 50	— 70	3 —	3 50	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 60	2 —	2 45	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 55	— 40	— 60	3 10	3 20	— 20	1 60
1 30	1 15	1 15	1 95	2 08	2 70	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 11	1 24	1 60	2 14	2 83	— 33	— 28	— 50	— —	— 53	— 55	— 45	— 55	2 30	3 —	— 20	1 60
1 25	— 85	1 10	1 90	2 17	3 —	— 36	— 30	— 60	— 42	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 65	1 —	1 80	2 —	2 28	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 —	— 29	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 15	2 80	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 40	2 80	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 40	3 10	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— —	— 50	— 60	2 —	3 —	— 20	1 60
1 17	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 19	1 28	1 16	1 54	2 22	2 70	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 80	— 40	— 24	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 40	3 20	— 20	2 —
1 20	— 90	1 20	1 80	2 13	2 87	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 03	— 55	— 98	1 77	1 99	2 31	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 60	1 06	1 16	1 60	2 15	2 75	— 23	— 22	— 50	— 50	— 40	— —	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen in der Stadt Charlottenburg betreffend.

128. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Umkreis des Stadtbezirkes Charlottenburg als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,00 Mark,
2) für weibliche Arbeiter " " " 1,00 "
3) für männliche Arbeiter unter " " 0,75 "
4) für weibliche Arbeiter " " " 0,50 "

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maaßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 3. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

129. Polizei-Verordnung,
betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf den dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisations-Gesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und unter Zustimmung des Bezirksraths hiermit Folgendes:

§ 1. Nur folgende Wasserstraßen:
a. die Havel,
b. die Spree,
c. die Dahme,
d. die Rüdersdorfer Gewässer,
e. die direkte Wasserstraße Sacrow—Paretz,
f. die Wasserstraße des Rhins, des Ruppiner Kanals und der Oranienburger Havel von dem Eintritt des Rhins in den Zarmützelsee bis zur unteren Mündung des Oranienburger Kanals,
g. die Hohensaaten—Spandauer Wasserstraße,
h. der Rheinsberger Kanal,
i. der Voßkanal,
k. der Werbellinkanal,
l. die alte Oder von Wriezen bis zur Hohensaaten—Spandauer Wasserstraße,
m. die mit diesen unter a bis l bezeichneten Wasserstraßen in schiffbarer Verbindung stehenden Seen

dürfen zur Personen-Dampfschiffahrt benutzt werden.

Die Dampfboote der Königlichen Wasserbauverwaltung dürfen auch die übrigen Wasserstraßen befahren.

§ 2. Für jedes Dampfboot ist an Mannschaften ein Steuermann (Schiffsführer), ein Maschinist, ein Heizer und ein Mann zur Bedienung der Schiffsglocke erforderlich.

Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, für sehr kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

Jeder zum Personentransport bestimmte Anhang an Dampfbooten muß wenigstens zwei Personen zur Bemannung haben.

§ 3. Jedes Dampfboot muß versehen sein mit:
a. einer Rettungsboje nebst den erforderlichen Leinen,
b. den zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c. einer Schiffsglocke von angemessener Größe.

§ 4. Jedes Dampfboot und jeder zum Personentransport bestimmte Anhang muß einen Namen führen.

Der Name, sowie die Zahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle an dem Dampfboote in mindestens 15 cm und an dem Anhänger mit mindestens 10 cm hoher Schrift angebracht sein.

§ 5. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß seine Dampfboote und Anhänge zu jeder Zeit in gutem und brauchbarem Stande sich befinden, sowie daß die Dampfboote stets mit der vorschriftsmäßigen Ausrüstung und auch mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sind.

Dampfboote und Anhänge, welche in diesen Beziehungen zu Ausstellungen Veranlassung geben, werden sofort außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht eher wieder in Betrieb kommen, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

§ 6. Zur Einrichtung und Benutzung von Anlegestellen ist eine besondere Erlaubniß durch Vermittelung des Wasserbauinspektors unter Beifügung eines in zwei Exemplaren anzufertigenden genauen Bau- und Situationsplans bei dem Regierungs-Präsidenten nachzusuchen.

An jeder Anlegestelle sind, nach besonderer Anweisung des Wasserbauinspektors, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Passagiere gefahrlos und bequem zu machen.

§ 7. Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor der Polizeibehörde einen vollständigen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

Jenachdem diese regelmäßigen Fahrten auf nur einen Amtsbezirk, oder auf mehrere Amtsbezirke innerhalb nur eines landräthlichen Kreises, oder auf mehr als einen landräthlichen Kreis sich erstrecken sollen, ist die Vorlage dem Amtsvorsteher, dem Landrath oder dem Regierungs-Präsidenten zu machen.

Der Fahrplan ist an den Anlegestellen auszuhängen.

§ 8. Kein Dampfboot oder Anhang darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als mit Sicherheit befördert werden können (§ 4).

Dampfboote und Anhänge, bei denen diese Bestimmung unbeachtet bleibt, werden auf der Stelle außer Fahrt gesetzt.

§ 9. Bei Fahrten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder bei dichtem Nebel muß auf dem Vordertheil des Dampfboots eine Wache aufgestellt werden.

§ 10. Mit der Schiffsglocke ist zu läuten:
a. bei der Abfahrt,
b. bei der Annäherung an Brücken, Schleusen, Fähranstalten und Anlegeplätze,
c. bei der Annäherung an Fahrzeuge und Flöße im Fahrwasser,
d. mindestens von 5 zu 5 Minuten in der Dunkelheit und bei nebeligem Wetter.

Das Signalgeben mittelst der Dampfpfeife in geringerer Entfernung als 400 m von Eisenbahnen ist untersagt.

§ 11. Der Steuermann (Schiffsführer) hat in Allem, was das Dampfboot selbst, dessen Leitung und Erhaltung, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben betrifft, den Befehl über Mannschaft und Passagiere, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den in jenen Beziehungen von ihm getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem Boote entfernt werden. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die Anhänge Anwendung.

§ 12. Höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise dürfen unter keinem Vorwande gefordert werden.

§ 13. Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen.

Führer und Mannschaft dürfen alsdann das Dampfboot und die Anhänge nicht sogleich verlassen, müssen vielmehr zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber hierzu keine Möglichkeit vorhanden und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere Bedacht nehmen.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße sind in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

§ 14. Den in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Anweisungen der Beamten der Königlichen Wasserbauverwaltung und der Polizeibeamten muß unbedingt Folge geleistet werden. Jedes Dampfboot ist verpflichtet, diesen Beamten die unentgeldliche Mitfahrt innerhalb ihres Dienstbezirks zu gestatten.

Für die Spree von einschließlich dem Müggelsee bis zur oberen Berliner Weichbildsgrenze nahe unterhalb der Berliner Verbindungsbahn und für die Dahme von einschließlich Grünau bis zur Spree sind betreffs der Personendampfschiffahrt die Strom- und Schiffahrts-Polizei sowie die Beaufsichtigung der Landungsstellen und ihrer Einrichtungen dem Polizei-Präsidenten von Berlin übertragen, welchem auch die im § 7 vorgeschriebenen Vorlagen hinsichtlich dieser Wasserstraßen zu machen sind.

§ 15. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höhern Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von drei bis sechszig Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft. Für die von der Mannschaft begangenen Uebertretungen ist der Steuermann (Schiffsführer) verantwortlich.

§ 16. Die Polizeiverordnung vom 24. April 1865, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam (Amtsblatt 1865, Beilage zum Stück 17), wird hiermit aufgehoben.

Die übrigen strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen bleiben insoweit in Kraft, als sie mit dieser Polizeiverordnung nicht in Widerspruch stehen. Potsdam, den 31. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für Venezuela betreffend.

130. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Nathan Dorn in Berlin zum Vice-Konsul für Venezuela in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 1. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das revidirte Statut der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betreffend

131. Diesem Stück des Amtsblatts ist das revidirte Statut der Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck nebst der ministeriellen Genehmigungs-Urkunde vom 18. November 1883 in einem Druck-Exemplar beigefügt worden, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß die Konzession und das frühere Statut der Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 10. Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts für 1875 und der I. Nachtrag zu letzterem Statut im Stück 29 Seite 271 des Amtsblatts für 1880 veröffentlicht worden sind.

Potsdam und Berlin, den 1. April 1884.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

132. Die vier Pferde des Fuhrherrn Rogatz zu Beeskow sind von der Rotzkrankheit, welche zuerst am 23. Februar d. J. bei einem derselben festgestellt wurde, ergriffen und dieserhalb getödtet worden.

Die Maulseuche unter dem Rindvieh des Gutes Blossin im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 3. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

133. Ein Pferd des Sattlers Rutsch zu Neu-Weißensee bei Berlin ist an der Räude erkrankt.

Ein Pferd auf dem Gute Albertshof bei Oranienburg ist rotzwurmverdächtig befunden worden.

Ein Hund des Schlächtermeisters Schwietzke in Zossen ist von der Tollwuth befallen und dieserhalb getödtet worden; für den Stadtbezirk Zossen, den Gutsbezirk Haus Zossen, die Gemeindebezirke Telz, Dabendorf, Nächst Neuendorf, Dergischow, Saalow und Mellen ist die Hundesperre auf die Dauer von drei Monaten vom 2. d. M. ab angeordnet worden.

Potsdam, den 8. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Zulassung von Hebammen in Berlin.

20. Die bisherige Hebammenschülerinnen: Frau Spangenberg, geborene Lück, Frau Michel, geborene Schröder, Frau Schomburg, geborene Kraemer, Frau Winter, geborene Haserich, Fräulein Schellschmidt, Frau Fischer, geborene Stephan, Frau Regler, geborene Sauer, sowie die folgenden, nicht in der Hebammen-Lehranstalt des Königlichen Charité-Krankenhauses ausgebildeten, — vorschriftsmäßig geprüften Frau Wiedemann, geborene Munk, Frau Lohka, geborene Gierke, Frau Dörband, geborene Dittmann, sind für Berlin als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 29. März 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausführung von trigonometrischen Vermessungs-Arbeiten in Berlin.

21. Vom 1. Mai d. J. ab werden in hiesigem Stadtgebiete trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden. Die als Trigonometer fungirenden

Offiziere, Beamten rc. werden sich durch offene Ordres der Herren Minister des Innern und für die Landwirthschaft, die als Hülfsarbeiter kommandirten Soldaten durch Legitimationsscheine ausweisen, welche von dem Chef der trigonometrischen Abtheilung der Landes-Aufnahme durch Dienststempel und Unterschrift vollzogen sind.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten glaube ich erwarten zu dürfen, daß die betheiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Grundstücke den wie vorstehend legitimirten Personen auch ohne vorherige Anzeige gestatten werden.

Berlin, den 12. März 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1884.

22. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)		20	Mark	24	Pf.,
"	do.	(mittel)	18	"	40	"
"	do.	(gering)	16	"	50	"
"	Roggen	(gut)	15	"	13	"
"	do.	(mittel)	14	"	49	"
"	do.	(gering)	13	"	86	"
"	Gerste	(gut)	19	"	90	"
"	do.	(mittel)	16	"	44	"
"	Gerste	(gering)	12	"	98	"
"	Hafer	(gut)	15	"	99	"
"	do.	(mittel)	14	"	44	"
"	do.	(gering)	12	"	80	"
"	Erbsen	(gut)	22	"	63	"
"	do.	(mittel)	20	"	32	"
"	do.	(gering)	17	"	90	"
"	Richtstroh		5	"	11	"
"	Heu		7	"	—	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	15	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	85	"
" " "	Linsen	41	"	58	"
" " "	Kartoffeln	4	"	67	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	25	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	20	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	17	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	34	"
" 60 Stück	Eier	2	"	78	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	55	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	38	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	30	"
für 1 Klgr.	Kalbfleisch	1	Mark	20	Pf.
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	15	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	40	"
" 60 Stück	Eier	2	"	87	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1884:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			60	"
" 1 "	Gerstengrütze			40	"
" 1 "	Buchweizengrütze			60	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	80	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			30	"
" 1 "	Gerstengraupe			50	"
" 1 "	Gerstengrütze			—	"
" 1 "	Buchweizengrütze			50	"
" 1 "	Hirse			50	"
" 1 "	Reis (Java)			60	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	—	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

Berlin, den 5. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

das Fahren auf Velocipeden betreffend.

23. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291) verordnet das Polizei-Präsidium nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Das Fahren auf Velocipeden ist auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb desjenigen Theiles des Polizeibezirks von Berlin verboten, welcher südlich durch den Schifffahrtskanal von der Bärwaldstraße bis zur Charlottenburger Grenze, westlich durch den Stadtkreis Charlottenburg, sowie nördlich und östlich durch die Spree, von dem Austritt aus Charlottenburger Gebiet bis zur Herkulesbrücke, und durch die Straßen: Neue Promenade, Rosenthalerstraße, Neue Schönhauserstraße, Münzstraße, Alexanderstraße, Jannowitzbrücke, Brückenstraße, Neanderstraße und Prinzenstraße begrenzt wird. Diese Straßen sind in das Verbot einbegriffen.

Ebenso ist das Fahren auf Velocipeden in nach-

folgenden Straßen untersagt: Bellealliancestraße, Breslauerstraße, Brunnenstraße bis zur Demminerstraße, Chausseestraße, Elsasserstraße, Kleine und Große Frankfurterstraße, Friedrichstraße (außer der in Absatz 1 berührten Strecke auch zwischen Weidendammerbrücke und Oranienburgerthor), Garten-Ufer, Holzmarktstraße, Invalidenstraße, Karlstraße, Neue Königstraße, Köpenickerstraße, Landsbergerstraße Lothringerstraße, Lützowstraße, Lützow-Ufer, Louisenstraße, Oranienstraße, Oranienburgerstraße, Pionierstraße, Potsdamerstraße, Rosenthalerstraße (auch in dem nicht schon im 1. Absatz betroffenen Theile), Schlesischestraße, Schöneberger Ufer, Alte Schönhauserstraße, Tempelhofer Ufer.

Dagegen ist das Kreuzen dieser letztgenannten Straßen mit Velocipeden gestattet.

§ 2. Das Fahren auf Velocipeden in den öffentlichen Straßen ist, soweit es nach § 1 zulässig ist, nur Personen gestattet, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören oder Pferde scheu zu machen, sind verboten.

§ 3. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 15ten April 1884 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung neuer Postagenturen betreffend.

11. Im Monate April wird in den Orten Retzin, Kreis Westprignitz, Sietzing, Altwriezen, Haselberg, Altfriedland, Kreis Oberbarnim, Lunow, Kreis Angermünde, und Walsleben, Kreis Ruppin, je eine Postagentur in Wirksamkeit treten; die Postagentur in Retzin wird mit Telegraphenbetrieb versehen werden, während der letztere für die übrigen Postagenturen zunächst nicht in Aussicht genommen worden ist.

Zur Unterscheidung von gleich und ähnlich lautenden Postorten ist im postdienstlichen Verkehr für die neue Postagentur in Retzin die Bezeichnung Retzin (Prignitz) und für diejenige in Haselberg und Walsleben, Haselberg (Mark) bz. Walsleben (Mark) gewählt worden.

Den neuen Postanstalten werden demnächst folgende Ortschaften, für welche sie gleichzeitig den Postverkehr zu vermitteln haben, zugetheilt werden.

1) Retzin (Prignitz): Vorwerk Dannenhof, Mühle Retzin, Dorf Klein-Gottschow, Vorwerk Simonshagen, sowie Dorf und Gut Guhlsdorf;
2) Sietzing: Dorf Wuschewir und Gut Horst;
3) Altwriezen: Loose Strache, Dorf Beauregard, Loos Lichtenberg, Dorf Heinrichsdorf, Loos Brinkmann, Loose Köppen, Vetter und Schumann;
4) Haselberg (Mark): Vorwerk Rädikow, Dörfer und Güter Harnekop und Lüdersdorf und Dorf Frankenfelde;
5) Altfriedland, Dammmühle, Dorf Grube, Dorf Karlsdorf, Dorf Neufriedland und Gut Lupinenhof;
6) Lunow: Vorwerk Steinberg und Stolper Dammhaus;
7) Walsleben (Mark): Vorwerk Dannenfeld, Dorf Darritz, Gut Wahlendorf, Vorwerk Klein-Woltersdorf, Gut St. Jürgen, Forsthaus Monplaisir, Vorwerk Charlottenhof, Häusergruppe Woltersdorferbaum mit Bütowerbaum.

Die Postverbindungen der neuen Postanstalten werden in folgender Weise hergestellt werden:

1) für Retzin (Prignitz) durch die Privat-Personenfuhrwerke zwischen Perleberg und Pritzwalk;
2) für Sietzing durch die Schaffnerbahnposten der Zweigbahn Wriezen—Frankfurt (Oder);
3) für Altwriezen durch eine täglich zweimal verkehrende Botenpost von Wriezen;
4) für Haselberg (Mark) wie vorstehend:
5) für Altfriedland durch ein täglich zweimal verkehrendes Landbriefträgerfuhrwerk von Neutrebbin;
6) für Lunow durch ein viermal täglich verkehrendes Landbriefträgerfuhrwerk zwischen Lunow und Lüdersdorf (Kreis Angermünde);
7) für Walsleben (Mark) durch ein einmal täglich verkehrendes Landbriefträgerfuhrwerk, sowie durch einen Landbriefträger zu Fuß von Neuruppin.

An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden die Botenposten und Landbriefträgerfahrten entsprechend beschränkt. Potsdam, den 31. März 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung Meine.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.

12. Die hiesigen Postanstalten und das Telegraphen-Amt am Brandenburger Thor nehmen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten an, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten. Bei einer derartigen Einlieferung ist für jeden Brief eine besondere Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheit erfolgen. Näheres ergeben die bezüglichen Aushänge in den Schalterfluren der Verkehrsanstalten.

Berlin C., den 4. April 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Böhmischer Braunkohlen-Verkehr nach Deutschland via Bodenbach resp. Mittelgrund betreffend.

20. Für den Transport Böhmischer Braunkohlen 2c. in Wagenladungen zu 10000 kg nach Deutschland via Bodenbach resp. Mittelgrund kommt am 1. April d. J. ein neuer Tarif zur Einführung, welcher ermäßigte Frachtsätze nach sämmtlichen Stationen des diesseitigen Bezirks enthält. Durch denselben wird der gleichnamige

Tarif vom 1. Januar 1881 nebst Nachträgen aufgehoben. Druckexemplare desselben sind durch die betreffenden Güter-Expeditionen und das Auskunfts-Bureau Bahnhof Alexanderplatz hier zu beziehen.

Berlin, den 31. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Neue Züge zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam resp. Potsdam und Werder.

3. Vom 1. April d. J. ab werden zwischen Berlin-Zehlendorf und Potsdam resp. Potsdam und Werder außer den bisherigen, täglich noch folgende Züge befördert:

A. Berlin-Zehlendorf-Potsdam resp. Potsdam-Werder.

1. Zug № 172

Potsdam-Werder:

Potsdam	ab	4·39	Vm.
Werder	an	5·1	=

2. Zug № 170

Berlin-Zehlendorf:

Berlin	ab	5·25	Vm.
Friedenau	=	5·33	=
Steglitz	=	5·39	=
Lichterfelde	=	5·44	=
Zehlendorf	an	5·50	=

3. Zug № 176

Berlin-Wildpark:

Berlin	ab	6·45	Vm.
Zehlendorf	=	7·2	=
Schlachtensee	=	7·8	=
Wannsee	=	7·14	=
Neubabelsberg	=	7·21	=
Neuendorf	=	7·27	=
Potsdam	=	7·33	=
Wildpark	an	7·42	=

B. Werder-Potsdam resp. Potsdam-Zehlendorf-Berlin.

1. Zug № 169

Zehlendorf-Berlin:

Zehlendorf	ab	6·2	Vm.
Lichterfelde	=	6·9	=
Steglitz	=	6·15	=
Friedenau	=	6·21	=
Berlin	an	6·30	=

2. Zug № 171

Werder-Berlin:

Werder	ab	5·17	Vm.
Wildpark	=	5·29	=
Potsdam	=	5·42	=
Neuendorf	=	5·47	=
Neubabelsberg	=	5·54	=
Wannsee	=	6·1	=
Schlachtensee	=	6·7	=
Zehlendorf	=	6·15	=
Lichterfelde	=	6·21	=
Steglitz	ab	6·27	Vm.
Friedenau	=	6·33	=
Schöneberg	=	6·39	=
Berlin	an	6·45	=

Außerdem treten vom genannten Tage ab in dem seitherigen Fahrplane folgende Aenderungen ein:

1. Zug № 559

Zehlendorf	ab	4·50	Vm.
Lichterfelde	=	4·59	=
Steglitz	=	5·7	=
Friedenau	=	5·15	=
Schöneberg	=	5·23	=
Berlin	an	5·33	=

2. Zug № 214a

wird von Berlin bis Wannsee durchgeführt, bleibt bis Zehlendorf unverändert und fährt von

Zehlendorf	ab	5·38	Nm.
Schlachtensee	=	5·44	=
Wannsee	an	5·49	=

3. Zug № 215a

wird von Wannsee bis Berlin durchgeführt

Wannsee	ab	6·49	Nm.
Schlachtensee	=	6·55	=
Zehlendorf	=	7·3	=

von Zehlendorf bis Berlin bleibt derselbe unverändert.

Berlin, den 24. März 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

9. Der Kossäth Wilhelm Lehmann zu Closterdorf hat eine an sein im Dorfe Closterdorf belegenes Grundstück grenzende fiskalische Dorfstraßenparzelle von 0,060 ha Größe von dem Königlichen Domainenfiskus erworben. Auf Grund des § 40 des Zuständigkeitsgesetzes genehmigen wir hierdurch die Einverleibung dieser Parzelle in den Gemeindeverband Closterdorf.

Freienwalde a./O., den 28. März 1884.

Der Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Fels in Eberswalde ist zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst vom 7. April ab ernannt worden.

Der bisherige Pastor August Rudolph Wilhelm Hagenau zu Landeshut i./Schl. ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wansdorf, Diözese Spandau, bestellt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist 1) der Militär-Anwärter Roescher als Büreau-Hilfsarbeiter angenommen und 2) der Civil-Supernumerar Rittershausen ausgeschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a./S. im 1. Vierteljahre 1884.

Gestorben: Oberbergrath Hörnecke beim Oberbergamts-Collegium in Halle.

Freiwillig aus dem Staatsdienste ausgeschieden: Salineninspektor Zabel bei dem Salzamte zu Schönebeck. — Salinendirektor Weißleder bei dem Königl. Salzamte zu Artern und der Langenbogener Grubenverwaltung.

Ohne Beförderung versetzt: Bergrath Scheibke, Dirigent der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwalde im Clausthaler Oberbergamtsbezirke als Direktor an das Königl. Salzamt zu Artern, zugleich auch für die Langenbogener Grubenverwaltung.

Ernannt: Bergreferendar Pfeiffer zum Bergassessor; demselben ist die kommissarische Verwaltung der Salinen-Inspektorstelle beim Salzamte zu Schönebeck übertragen.

Charakter-Verleihung: dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Boltze zu Weißenfels Allerhöchst der Charakter „Bergrath."

In das Oberbergamts-Collegium als einstweiliger Hülfsarbeiter eingetreten: Bergassessor Neubauer.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Jakob Jenni, Töpfergeselle,	geboren am 17. Februar 1844 zu Eggenwyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	16. Januar 1884.
2	Michael Kaplan, Arbeiter und Handelsmann,	23 Jahre, geboren zu Georgenburg, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Führung falschen Namens,	dieselbe Behörde,	21. Januar 1884.
3	Dirk Doeter, Arbeiter,	32 Jahre, geboren zu Borger, Niederlande, ortsangehörig in Odoorn, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	9. Februar 1884.
4	Stefan Liebisch, Seilergeselle,	geboren am 14. Juli 1843 zu Schönau, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	28. Januar 1884.
5	Heinrich Prill, Bäcker und Müller,	geboren am 21. Januar 1842 zu Weidenau, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	13. Februar 1884.
6	Karl Slowa, Metzger,	geboren 1851 zu Kaschau, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Zeugnisses,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	6. März 1884.
7	Wenzel Möhwald, Fabrikarbeiter,	42 Jahre, geboren zu Oberhohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium in Oldenburg,	25. Januar 1884.
8	Nikolaus Collmann, Arbeiter,	geboren am 14. August 1832 zu Großblittersdorf, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. März 1884.

Lauf. Nr. 1	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
9	Michael Kudasicka, Weißgerbergeselle,	geboren 1849 zu Nowytarg (Neumarkt), Bezirk Neu-Sandec, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	13. Februar 1884.
10	Johann Mittiska, Bäckergeselle,	geboren am 21. November 1842 zu Groß-Drewicz, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
11	Josef Engel, Papiermüller,	geboren am 30. August 1857 zu Altkammer, Kreis Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	4. März 1884.
12	Stefan Kleiber, Schneider,	geboren 1841 zu Weine, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. März 1884.
13	Johann Spanel, Dienstknecht,	geboren am 20. April 1859 zu Mittel-Rokitnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	18. Februar 1884.
14	Karl Franz Kowal, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. Juni 1849 zu Grottau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Februar 1884.
15	Ignatz Förster, Weber,	geboren am 20. Juni 1840 zu Waidhofen an der Thaya, Bezirk gleichen Namens, Nieder-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	1. März 1884.
16	Josef Niesner, Dienstjunge,	14 Jahre, geboren zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Februar 1884.

(Hierzu zwei Extrabeilagen, die eine enthaltend Entwürfe zur Aufstellung von Kassen-Statuten nach dem Reichs-Gesetze über die Kranken-Versicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, die andere enthaltend das revidirte Statut der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 11ten April 1884.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

I. für eine Orts-Krankenkasse,

II. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 14ten März 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **v. Boetticher.**

* * *

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Ortskrankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Ortskrankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

(Für neue Statute.)(1)

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten(2) das nachstehende Kassenstatut:

oder

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).

2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte: mit Genehmigung 2c. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

(Für revidirte Statute.)[3]

[Für die .... Kasse zu N. wird nach Maßgabe des § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,[4] das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom ....]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1. Unter dem Namen:[1]

[Ortskrankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttiger und verwandter Gewerbe] wird für die nachbezeichneten Gewerbe,[2] mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttichergewerbe,]

ꝛc.

o d e r

[Die Kasse führt fortan den Namen ....

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme ꝛc.]

Der Sitz der Kasse ist N.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-][1] stätten][2] innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist][2] mit Ausnahme:[3]

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII. der Gewerbe-Ordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse,[4]
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse.

§ 3.[1] Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4.[1] Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,[2]
2. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk- (Betriebs-)stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen,[2]
3. die nachbenannten Personen:[3]

....

---

3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrikkrankenkassen sind, nach § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 fortan den Vorschriften des letzteren über die Ortskrankenkassen. Die nothwendige Statutenänderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

4. Vergl. Bemerkung 2.

Zu § 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Ortskrankenkasse für u. s. w."

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach § 19 Absatz 1 und § 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebskrankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Ortskrankenkasse auszuschließen sein.

Zu § 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.

2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

3. Da Mitglieder von Betriebskrankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt werden.

4. Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu § 3.

1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft § 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe miterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

Zu § 4.

1. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.

2. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.

3. Inwieweit von der durch § 26 Absatz 4 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbstständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Per-

§ 5.[1] Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6 Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.[1]

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung[2] bei dem Kassenvorstande.[3]

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4]]

§ 7. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind,[1]
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 8. In dem Falle des § 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.[1]

Für diese sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

§ 9. [Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.][1]

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.[1] Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichtsbehörde errichteten Meldestelle][2] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][3] des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4]

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.][5]

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][6]

---

sonen von Bedingungen, z. B. Gesundheitsattest, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden, welche eintretenden Falls hier festzustellen sind.

Zu § 5.

1. Vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 6.

1. Vergl. § 19 Absatz 2 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu § 10.

Zu § 7.

1. Vergl. § 19 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu § 8.

1. Vergl. § 27 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 9.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 1.

Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

Zu § 10.

1. Vergl. § 49 des Gesetzes.
2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.
3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. § 12).
4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. § 12).
5. Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.
6. Desgleichen vergl. § 50 des Gesetzes.

Zu § 11.

1. Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11.(1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person

a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 13,

[b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des § 19](2),

c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20;

[2. für ihre Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des § 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.](3)

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12.(A)(1) Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder ausschließlich der Lehrlinge, auf .... Mk.,

[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf .... „](2)

3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf... .... „

[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf.......... .... „](2)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12.(B) Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt:(3)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die § 4 Ziffer 3 unter ... aufgeführten Personen](4). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die § 4 Ziffer 3 unter ... aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren(5). III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf.......... (.......... Mk.),
für die II. Klasse auf.......... (.......... „),
für die III. Klasse auf.......... (.......... „).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12.(C)(6) [Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ..... Mk. ..... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag ..... Mk. ..... Pf. bis ..... Mk. ..... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für der Arbeitstag weniger als ..... Mk. ..... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.

3. Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu § 12.

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter A zu erhalten haben (vergl. § 20 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen, oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.

3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen sein.

4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" im § 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden.

6. Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf............ (........ Mk.),
für die II. Klasse auf........... (........ =),
für die III. Klasse auf.......... (........ =).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§ 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

C. Krankenunterstützung.

§ 13. Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20, 26....](1) Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte(2) des im § 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

oder

[a) für Mitglieder der ersten Klasse von .... Mk.,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von .... Mk.,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von .... Pf.](2)

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

§ 14.(1) An die Stelle der im § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [anderenfalls ein Zehntel](2) des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

§ 15.(1) Den auf Grund des § 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der im § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§ 16.(1) [Für Mitglieder, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 rc.) Wochen(2) bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.]

§ 17.(1) [Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [..... Pf.]](2) gewährt.]

§ 18.(1) [Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes(2) nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.]

Zu § 13.

1. Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit, bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu § 11).

2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§ 6 Ziff. 2, § 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.

3. Sollen auf Grund des § 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

Zu § 14.

1. Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Ziffer 1 daselbst auch für Ortskrankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.

2. Vergl. § 21 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

Zu § 15.

1. Vergl. § 27 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 16.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.

2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

Zu § 17.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.

2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Zu § 18.

1. Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme in das Statut kraft § 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)" vor „übersteigt" am Schlusse geschehen.

2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes".

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§ 19.[1] [Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][2] Wochen nach derselben das Krankengeld[3] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

E. Sterbegeld.

§ 20. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage[1]

1. für männliche erwachsene Mitglieder von ..... Mk.,
[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von ..... „]
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge .... „
[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren ..... „].

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§ 21.[1] [Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für .... Wochen,
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von .... Mark für die erstere, im Betrage von .... Mark für das letztere,
3. im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von .... Mark täglich.]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.[1] Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von .... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von .... Mark gewährt.][2]

Diejenigen, welche auf Grund des § 4 Mitglieder der Kasse werden,[3] haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung],[4] [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

§ 23. Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.[1]

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von .... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von .... Mark gewährt.][2]

H. Leistung der Unterstützungen.

§ 24. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Kranken-

---

darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

Zu § 19.

1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.
2. Die Dauer der Unterstützung kann nach § 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.
3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu § 20.

1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. § 20 Ziffer 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. § 21 Ziffer 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mk., so ist mindestens der Betrag von 30 Mk. und höchstens der Betrag von 60 Mk. einzustellen.

Zu § 21.

Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. § 21 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

Zu § 22.

1. Vergl. § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.
2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.
3. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu § 23.

1. Der Sinn der Bestimmung des § 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.
2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.
3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

haus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.(1)

§ 25.(1) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche](2) gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl die Wochentage während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören(3) und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.(4)

§ 26. [Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.](1)

§ 27.(1) [Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

§ 28. Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten](1) desselben oder, falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.](2)

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29. Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von .... Mark(1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten .... Monate nach derselben Mitglieder werden,(2)
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in

---

Zu § 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Zu § 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulationen 2c. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontroleur im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontroleure gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse 2c. zu erwägen sein.
3. Die Zahlung muß nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.
4. Vergl. § 27 Absatz 4 des Gesetzes.
5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu § 26.

1. Es erscheint rathsam, falls § 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu § 27.

1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören und Wöchnerinnenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

Zu § 28.

1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.
2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

Zu § 29.

1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden, festgestellt werden.
2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.[3]

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30.[1] Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge .... Pf.,
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder .... "]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge .... "
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren .... "]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse .... "
2. für Mitglieder der zweiten Klasse .... "
3. für Mitglieder der dritten Klasse .... "][3]

§ 31. Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen][1] [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].[2]

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

§ 32.[1] Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar
ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche][2] aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§ 33.[1] Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§ 34. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8[1] angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 35. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbücher.

§ 36. Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts][1] ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, anderenfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen[2] und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.

---

3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. § 26 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 30.

1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.

3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§ 9 und 10 des Gesetz-Entwurfs (Reichstags-Drucks. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitsgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 31.

1. Die Zahlungsperioden werden den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.

2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

Zu § 32.

1. Vergl. § 51 und § 52 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

Zu § 33.

1. Vergl. § 53 des Gesetzes.

Zu § 34.

1. Vergl. § 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu § 36.

1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszuges aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergiebt.

2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 37. Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 38.[1] [2] Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 2c.][3] Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. § 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl kann durch Akklamation[6] vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Zu § 38.

1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:
   a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;
   b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
   c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;
   d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern 1/3 der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu 2/3 und 1/3 auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr Genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist im § 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im § 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichen Falls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

§ 39.[1] Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [..............] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.[3] Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§ 40.[1] Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 41. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 42. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von .... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 43. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 44. [Allmonatlich][1] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§ 45. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 46. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15ten Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.[1]

Zu § 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch successives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.

2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu § 40.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 38.

Zu § 42.

1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu § 44.

1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfange der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu § 46.

1. Der § 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.(2)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].](3)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§ 47.(1) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über des Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§ 48. Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 49.(1)(2) Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,(3)
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.(4) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§ 49.(5) [Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf [.........] Jahre gewählt werden.

---

2. Vergl. Bemerkung 13 zu § 54.

3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im § 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

Zu § 47.

Vergl. § 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 49.

1. Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:
   a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§ 37 des Gesetzes).
   b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. § 23 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).
   c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und 1/3 der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergl. § 38 des Gesetzes).
   d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen (vergl. § 38 Absatz 3 des Gesetzes).

2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlurg aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

5. Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:
   a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
   b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
   c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen,

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(6)

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 2c.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.(7) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 2c.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.(8)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(9) Für je 20 [30, 40](10) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.(11) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§ 49a. Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe](1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.(2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.(3)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

[§ 49b. In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 50. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:(1)

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April](2) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn

---

werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 49a.

1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.

2. Vergl. § 39 des Gesetzes.

3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der Generalversammlung geschehen können.

Zu § 50.

1. Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

der [zehnte Theil](3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ...... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich](4) gestellt werden, aufnehmen.

§ 51. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.(1) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 52. Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.(1)

§ 53.(1) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 54.(1) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,(2) [namentlich auch(3) über die Ausscheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse,(4) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt].(5)
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse.(6)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Ortskrankenkassen(7) [und über das für denselben zu errichtende Statut].(8)
4. Die Abnahme der Jahresrechnung(9) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus

---

3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

Zu § 51.

1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu § 52.

1. Vergl. § 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu § 53.

1. Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl (2/3, 3/4) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen § 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu § 54.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 46.
2. Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergl. § 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
4. Vergl. § 48 Absatz 2 des Gesetzes.
5. Vergl. § 12A und B des Statuts.
6. Vergl. §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
7. Vergl. § 46 Absatz 1 des Gesetzes.
8. Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§ 46 Absatz 2 des Gesetzes): sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.
9. Vergl. § 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.(10)

6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern.(11)
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution.(12)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole.(13)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.(14)

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 55. Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§ 56. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.(1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.(2)

§ 57. Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25)(1) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 58. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].(1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.(2)

§ 59. Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind](1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse .... zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse............ übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:(2)

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.(3) Die Hinter-

---

10. Vergl. § 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

12. Wie zu 11.

13. Die Regelung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber im letzteren Falle demselben im § 46 ausdrücklich zu übertragen sein.

14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

Zu § 56.

1. Vergl. § 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 57.

1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergiebt.

Zu § 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 31.
2. Vergl. § 55 des Gesetzes.

Zu § 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

2. Vergl. § 40 Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

3. Vergl. § 40 Absatz 2 des Gesetzes.

legungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4]

§ 60. Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] .... [monatlich][1] regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 61. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.][1]

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende[2] Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im § 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen].][3]

§ 62. Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten [drei] Rechnungsjahre[1] anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. [Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.][2]

VII. Bekanntmachungen.

§ 63. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 64.[1] [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse

---

4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu § 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

Zu § 61.

1. Nach § 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbstständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungsaufstellung jedenfalls die Herstellung des im § 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.

2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Zu § 62.

1. Das Gesetz bestimmt im § 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu § 64.

1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§ 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden.

andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§ 65.(1) [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde](2) [von dem Gewerbegerichte zu A.] [von dem *gewerblichen* Schiedsgerichte ....] entschieden.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66. Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht der .... von .... wahrgenommen.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

Zu § 65.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 64.

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes auf dem im § 120a der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Danach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbegericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbegerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

Zu § 66.

1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Name und Sitz der Kasse.

§ 1. Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat].(1)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre .... Kasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle des Statuts vom .... tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.](2)

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§ 2. Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1) (§ 63 Abs. 1.)

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt, (§ 1.)

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind. (§ 63 Abs. 1.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. (§ 1 letzter Abs.)

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder](2) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben. (§ 3 Abs. 2.)

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind. (§ 63 Abs. 3.)

Zu § 1.

1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zu § 2.

1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§ 63 Abs. 2.) § 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,(1) können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst (§ 26 Nr. 4.) nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.](2)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

(§ 27 Abs. 1.) 2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftkasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

(§ 64 Nr. 6.) Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

(§ 63 Abs. 4.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Eintrittsgeld.(1)

[§ 4. Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern(3) erhoben, welche das 45ste Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, (§ 26 Abs. 1.) daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

Ausschluß.

(§ 26 Abs. 4 Nr. 1.) § 5. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

§ 6. Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

(§ 6 Abs. 1 Nr. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;(1)

(§ 6 Abs. 1 Nr. 2.) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:(2)(3)

Zu § 3.

1. Außer diesen Personen, welchen nach § 63 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Komtoiristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Person bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§ 6, 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§ 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach § 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Zu § 4.

1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.
2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.
3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Zu § 6.

1. Sollten nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§ 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

(A) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§ 20 Nr. 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk.,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk., (§ 8 Abs. 2.)
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf .... Mk.,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .... Mk.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§ 20 letzter Abs., § 8 Abs. 2.)

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
e) [4] Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.,
i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mk.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. (§ 6 letzter Abs.)

---

3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:
a) Nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mk. nicht übersteigen.
b) Nach § 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mk. und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.
Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
c) Nach § 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mk. nicht übersteigt.
Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten][5] Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

§ 7. Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach § 6 [nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][1] [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik];
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach § 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden][3] Krankengeldes.

Verpflegung im Krankenhause.

(§ 7 Abs. 1.) § 8. Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§ 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten. (§ 7 Abs. 2.)

(§ 21 Abs. 1 Nr. 3.) [Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solche Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des im § 7 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

Unterstützung für Wöchnerinnen.

§ 9. Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][1] Wochen nach derselben das Krankengeld[2] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§ 20 Nr. 2.)

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des § 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des § 8 Anspruch auf Krankengeld.]

(§ 21 Abs. 1 Nr. 5.) [Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3][3] Wochen nach ihrer Niederkunft.][4]

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

(§ 21 Abs. 1 Nr. 5.) [§ 10. Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

Zu § 7.
1. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Zu § 8.
1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu § 9.
1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.
2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.
3. Wie unter 1.
4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu § 10.
1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§ 11.(A)(1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.](2)

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des § 7 entziehen.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen, bis zu [5] Mark belegt werden.]

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§ 12. An Mitglieder der im § 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. (1)

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrolvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrolvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu [5] Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Zu § 11.

1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Zu § 12.

1. Die Vorschrift des § 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

§ 13. Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes[1] [um 1/3][2] übersteigen würde.

(§ 26 Abs. 3.)

Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung.

§ 14. Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

(§ 26 Abs. 4 Nr. 2.)

[Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung des § 6 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13][1] Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

(§ 26 Abs. 4 Nr. 3.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk.,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk.,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .... Mk.,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .... Mk.][2]

Sterbegeld.

(§ 21 Nr. 6.)
(§ 20 Nr. 3.)

§ 15. Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk.,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf .... Mk.,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .... Mk.,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf .... Mk.

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau [(zwei Drittel)], beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.][1]

(§ 21 Nr. 7.)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,

[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.][2]

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§ 28.)

§ 16. Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Zu § 13.

1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesammtunterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Zu § 14.

1. Hier ist die in § 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu § 15.

1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

Beiträge.

§ 17. Die Beiträge werden festgesetzt auf [3][1] Prozent[A][2] [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.] (§ 22, § 20.)

oder

[B] [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.] (§ 22, § 20.)

oder

[C] [des nach § 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.] (§ 64 Nr. 1.)

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

§ 18. Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen. (§ 65 Abs. 1 u. 2.)

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.[1] (§ 65 Abs. 4.)

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§ 19. Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse.[1]

§ 20. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. (§ 25 Abs. 1.)

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse. (§ 25 Abs. 2.)

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. (§ 56.)

Kassenführung und Rechnungslage.

§ 21. Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat. (§ 64 Nr. 4.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§ 40 Abs. 1.)

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit

---

Zu § 17.

1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

2. Je nachdem in § 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Zu § 18.

1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Zu § 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. (§ 41 Abs. 1.)

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§ 32 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§ 22. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. (§ 40 Abs. 3.) Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach § 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§ 64 Nr. 5.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. (§ 40 Abs. 2.) Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Reservefonds.

(§ 32 Abs. 1.) § 23. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§ 32 Abs. 2.)

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

§ 24. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge der Mitglieder bis auf das Anderthalbfache der im § 18 festgesetzten Sätze erhöht werden. (§ 33 Abs. 1.) [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeitsverdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.] (§ 31 Abs. 2.)

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§ 65 Abs. 3.)

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

§ 25. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen. (§ 33 Abs. 2.)

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

(§ 29 Abs. 1.) § 26. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

(§ 29 Abs. 2.) Zu anderen Zwecken als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Zu § 24.

1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Organe der Kasse.

§ 27. Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 28. Der Vorstand der Kasse besteht: (1) (§ 38 Abs. 1 u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt; (§ 64 Nr. 3.)

b) aus [5](2) von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern. (§ 34.)

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl(3) ein sechster Beisitzer und sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.] (§ 38 Abs. 2.)

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation(4) erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.(5) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Jedes Jahr](6) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.(7) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§ 34 Abs. 2.)

Zu § 28.

1. Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge in Folge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

3. Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6. Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§ 35 Abs. 1.) **§ 29.** Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden.] (1) (§ 35 Abs. 2.) Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

(§ 41 Abs. 1.) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

§ 30. Die Generalversammlung besteht: (1)

(§ 64 Ziff. 6.) (A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, (2) welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Zu § 29.

1. Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu § 30.

1. Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3] eingetheilt:

1.
2.
3.
2c.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 31. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1]

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 32. Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1]

---

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Zu § 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hülfskassengesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

Zu § 32.

1. Nach § 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im § 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschluß-



1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.[2] Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in § 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Streitigkeiten.

(§ 58 Abs. 1.) (§ 65 Abs. 5.)

§ 33. Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§ 44)

§ 34. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.[1] [2]

(§ 64 Nr. 2.)

Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. .... 18... in Kraft.

---

nahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach § 36 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge 2c., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Zu § 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.
2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§ 66, 67, 68 mit 44, 45 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April. **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ergänzung der Anweisung, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

6. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-B. S. 73), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

a. Zu Nr. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband" sind in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien zu verstehen.

b. Zu Nr. 4 der Anweisung.

An den Schluß des Absatzes 3 tritt folgender Zusatz:

Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht für Städte von nicht mehr als 10000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Amtshauptmann, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde zu übertragen. Derartige Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. April 1884.

Der Minister des Innern. Puttkamer. Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Einsetzung eines Bezirks-Ausschusses für den Stadtkreis Berlin betreffend.

12. Nach § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) besteht für den Stadtkreis Berlin ein besonderer Bezirks-Ausschuß, zu dessen Bildung nach § 156 desselben Gesetzes vor dessen Inkrafttreten zu schreiten war.

Demnach haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M.

1) den Dirigenten der Ministerial-Militair- und Bau-Commission Geheimen Regierungs-Rath Kayser zum Präsidenten,
2) den Regierungs-Rath Dr. Sieffert zum Stellvertreter des Präsidenten,
3) den Landgerichts-Direktor Berner zum zweiten Mitgliede,
4) den Regierungs-Rath Franke zum ersten stellvertretenden Mitgliede,
5) den Kammergerichts-Rath Schroeder zum zweiten stellvertretenden Mitgliede und

zwar zu 3 auf Lebenszeit, zu 1, 2, 4 und 5 auf die Dauer ihres Hauptamtes in Berlin zu ernennen geruht, während der bisherige Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts für den Stadtkreis Berlin Hanewald nach §§ 28 und 152 des erwähnten Gesetzes das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors übernimmt.

Durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung sind nach § 43 Abs. 2 zu 2 a. a. O. am 20. v. M. gewählt worden:

I. Zu Mitgliedern:

1) der Baumeister W. Braasch,
2) der Schriftsteller Dr. Alexander Meyer,
3) der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Kieschke,
4) der Banquier Ernst Mendelssohn-Bartholdy;

II. Zu Stellvertretern:

1) der Techniker Oskar Stephan,
2) der Fabrikbesitzer Dr. Ludwig Darmstaedter,
3) der Chemiker Dr. O. Burg,
4) der Maurermeister Carl Koch.

Die Constituirung des dergestalt gebildeten Bezirks-Ausschusses für den Stadtkreis Berlin hat am 10. d. M. stattgefunden, was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß das Geschäftslokal desselben sich in dem ehemaligen Kölnischen Rathhause, Breitestraße Nr. 20a., befindet.

Potsdam, den 11. April 1884.

Der Ober-Präsident für Berlin.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Funktion des Bezirksausschusses in Potsdam betreffend.

134. Mit dem 1. April d. J. ist das Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 195), sowie das Gesetz, vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Sammlung S. 237) in Kraft getreten. Nach § 154 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung finden auch die bis zum 31. März d. J. anhängig gemachten Sachen in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze mit der Maaßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt. Demgemäß sind alle Eingaben, Anträge ꝛc. in Angelegenheiten, welche vor dem 1. April d. J. bei dem Bezirksrath oder dem Bezirksverwaltungsgericht anhängig gewesen sind, an den Bezirksausschuß in Potsdam zu richten.

Potsdam, den 2. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend Aenderung der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1858.

135. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 73 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich hierdurch unter Zustimmung des Bezirksraths, daß die № 3 der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung vom 14. Juli 1858 — Amtsblatt Seite 253 — von jetzt ab folgende Fassung erhält: 3. Nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes können die Vorstellungen der Kunstreiter, Thierführer u. s. w., sowie die Leistungen umherziehender Musiker von der Ortspolizei-Behörde gestattet werden.

Potsdam, den 31. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Silbersachen.

136. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Deutschen Kriegerbundes zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten eines in Römhild für elternlose Kinder ehemaliger Deutscher Soldaten zu errichtenden Waisenhauses eine öffentliche Ausspielung von Silbersachen zu veranstalten und die betreffenden Loose (200000 à 1 M.) im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Potsdam, den 8. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf einigen Kreischausseen des Niederbarnim'er Kreises betreffend.

137. Dem Kreise Niederbarnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. März d. J. die Genehmigung ertheilt worden

1) auf der Kreischaussee von Friedrichshagen nach dem Bahnhofe Erkner eine Hebestelle in Station 20,2 + 30 in der Nähe der Rahnsdorf'er Wassermühle,
2) auf der Kreischaussee von Kalkberge-Rüdersdorf nach Erkner eine solche in Station 27,1 + 94 in der Nähe von Woltersdorf,
3) auf der Kreischaussee von Oranienburg über Schmachtenhagen, Zehlendorf und Stolzenhagen nach der Berlin—Prenzlau'er Chaussee eine solche in Station 2,5 + 76 am Lehnitz-See zu errichten und an diesen Hebestellen das tarifmäßige Chausseegeld wie folgt zu erheben:

Bei der Hebestelle zu 1 für eine Meile, jedoch mit der Maßgabe, daß von Fuhren und Thieren der Einwohner von Dorf Rahnsdorf beim Verkehr in der Richtung von und nach Friedrichshagen, sowie von Fuhren und Thieren der Einwohner von Gut Rahnsdorf, sofern letztere den unmittelbar an der Rahnsdorf'er Wassermühle abgehenden Dahlwitz'er Weg benutzen, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu erheben ist und daß Fuhren und Thiere der Einwohner von Dorf Rahnsdorf bei Benutzung dieses Weges die Hebestelle frei passiren;

bei der Hebestelle zu 2 für eine Meile;

bei der Hebestelle zu 3 für ein und eine halbe Meile, jedoch mit der Maßgabe, daß von Fuhren und Thieren beim Verkehr in der Richtung von und nach Schmachtenhagen das Chausseegeld nur für eine Meile und von Fuhren und Thieren, welche die Chaussee in Station IV./V. auf dem Wege nach Wensickendorf verlassen oder dort errreichen, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu erheben ist.

Potsdam, den 10. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Sperrung einer Oeffnung der bei Charlottenburg über die Spree führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

138. Wegen der zur Uferbefestigung an der Spree bei Charlottenburg nothwendigen Arbeiten wird die rechtsseitige Oeffnung der Charlottenburger Eisenbahnbrücke auf die Dauer von ungefähr drei Wochen für den Schiffsverkehr hiermit für gesperrt erklärt.

Potsdam, den 12. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

24. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Mittwoch, den 9. April 1884 datirte Nummer 100 der hierselbst im Verlage von Julius Spitz und Co. erscheinenden periodischen Druckschrift: „Das Kleine Journal", Zeitung für alle Gesellschaftsklassen, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 9. April 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift

25. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene und „Anfangs April 1884" datirte Flugblatt mit der Ueberschrift „Werthe Parteigenossen!" und der Unterschrift: „Mit sozialdemokratischem Gruß. — Die bekannten Deutschen Parteigenossen", in welchem zu Sammlungen für die strikenden Textilarbeiter in Böhmen aufgefordert wird, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist. Berlin, den 9. April 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

26. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Beiträgen „zur Unterstützung der siebentausend strikenden Weber im Tetschener Kreise in Böhmen" (von der Sozialdemokratie empfohlen durch ein wegen seines unter § 11 des gedachten Gesetzes fallenden, gemeingefährlichen Inhalts heute verbotenes Flugblatt), sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Packeten durch die Packetbesteller.

13. Zur Absendung bestimmte gewöhnliche Packete (mit Ausnahme solcher mit Nachnahme) können innerhalb Berlin's, außer den Postanstalten, auch den Packetbestellern von Beginn der Packetbestellung ab bis 7 Uhr Abends übergeben werden. Ebenso kann auch durch frankirte an das Kaiserliche Packet-Postamt hier N., (Oranienburgerstraße Nr. 70) zu richtende Schreiben oder Postkarten die Abholung der bezeichneten Sendungen aus den Wohnungen (Comtoirs 2c.) der Absender verlangt werden.

Für diese Packete wird, neben dem tarifmäßigen Porto, noch eine besondere, bei der Uebergabe an den Packetbesteller zu entrichtende Einsammlungsgebühr in Höhe des tarifmäßigen Bestellgeldes erhoben.

Die angenommenen Packete werden an das nächste Postamt, welches auf der Packetbestellfahrt berührt wird, abgeliefert. Für diejenigen Packete, welche der Absender zu frankiren wünscht, wird das Franko, falls die Stücke nach Orten Deutschlands gerichtet und unzweifelhaft nicht über 5 kg schwer sind, bei der Uebergabe an den Packetbesteller erhoben. In den übrigen Fällen werden die Packetbesteller das Franko bei der Abgabe des Packetes an die nächste Postanstalt baar verauslagen und die Beträge bei der nächsten Umfahrt von den Absendern wieder einziehen. Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß die Absender sich auf den Abschnitten der Packetadressen mit Namen und Wohnung unzweifelhaft bezeichnen, oder in sonst sicherer Weise den Packetbestellern diese Angaben machen.

Berlin C., den 11. April 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Kirche und Pfarre zu Dardesheim gehörigen Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. C. № 5019. 7490 über je 1000 M., Lit. D. № 9833 über 500 M., Lit. E. № 10670. 28510. 39500. 81165. 264615. 264616. 295170. 295171. 465122. 554946. 656247 über je 300 M., Lit. F. № 1341. 1342. 20899 über je 200 M.,

b. der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Lit. K. № 281. 282 über je 500 M. und Lit. M. № 2453 über 200 M.

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Klocke zu Dardesheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 4. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Ferdinand Komas hier, Kochstraße Nr. 20 bei Donepp wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 331161 über 300 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Komas anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen 2c.

8. Mit dem 16. April d. J. tritt im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von a. Personen, Reisegepäck und Hunden, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern vom 15. August 1883 der Nachtrag II. in Kraft, derselbe kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthält: 1) anderweite Entfernungen für die Berliner Ringbahn-Stationen, 2) neue Entfernungen für die Haltestellen Bahrenbusch und Jablonken, 3) Berichtigungen. Soweit durch qu. Nachtrag eine Erhöhung der Frachtsätze bedingt wird, treten dieselben erst mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Bromberg, den 2. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Lischnitz für den gesammten Personen- 2c. Verkehr.

9. Vom 1. Mai d. J. ab wird die auf der Bahnstrecke Danzig—Stolp zwischen den Stationen Lauenburg i. P. und Pottangow liegende Haltestelle Lischnitz auch für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwerwiegende Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

10. Auf Grund des § 40 № 2 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und des § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die 69 qm große, von der Büdnerwittwe

Caroline Henze, geb. Kirschbaum, zu erwerbende, an der Westseite des Grundstücks derselben belegene, fiskalische Dorfstraßenparzelle zu Löhme von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Löhme abgetrennt und in den Gemeindeverband Löhme einverleibt wird.

Berlin, den 2. April 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.
Scharnweber.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem prakt. Arzt Dr. Barkow zu Spandau den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der Königliche Major a. D. Wilhelm Krause zu Freienwalde a./O. ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Freienwalde a./O. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 3. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der Katasterkontroleur Hamann, bisher in Belzig, ist für die Zeit vom 1. April d. J. ab nach Küstrin und der Katasterkontroleur Bigge, bisher in Küstrin, gleichzeitig nach Belzig versetzt, und demselben die Verwaltung des dortigen Katasteramts übertragen worden.

Die neu gebildete Försterstelle Neumühl in der Oberförsterei Zechlin ist dem versorgungsberechtigten Jäger Otto Wolff zu Neumühl unter Ernennung zum Königl. Förster vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Die unter Königl. und dem Patronat des Magistrats zu Prenzlau stehende Pfarrstelle zu Hindenburg, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wild zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Königliche Konsistorium und den genannten Magistrat gemeinschaftlich.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Buckow, Diözese Beeskow, ist durch die Versetzung des Pfarrers Besthorn am 1. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Dem Oberlehrer Wagner an dem Sophien-Realgymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Lehrer Merle, bisher in Frankfurt a./M., ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März sind

angestellt: als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Roettger;

ernannt: zum Ober-Postdirektions-Secretair der Postsecretair Stöphasius, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair F. J. E. Schneider;

versetzt: der Postsecretair Treichel von Berlin nach Trier;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphen-Assistent Limbach;

gestorben: die Postsecretaire Schiepe und Weisker, der Ober-Telegraphen-Assistent Wisch und die Telegraphen-Assistenten Ebers, Freudemann und A. L. Schulze.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind im Laufe des Monats März nachbezeichnete Personal-Veränderungen vorgekommen:

Etatsmäßig angestellt sind: die charakterisirten Postsecretaire Jacob in Potsdam, Liebow in Belzig, Reck in Steglitz, Schulz in Oranienburg, Schur in Wriezen und Sebastian in Rathenow, sowie der Postpraktikant Godt in Wriezen als Postsecretaire; der Postassistent Unglaube aus Dahme als Postassistent in Hameln und der Postassistent Conrad in Französisch Buchholz als Postverwalter.

Ernannt ist: der Postassistent Jahnke in Kyritz (Prignitz) zum charakterisirten Postsecretair.

Versetzt sind: der Ober-Postdirektionssecretair Freiherr von Funck von Potsdam nach Altenburg (Sachsen-Altenburg) als probeweiser Postkassirer, der Postsecretair Reck von Breslau nach Potsdam als probeweiser Ober-Postdirektionssecretair, die Postsecretaire Demel von Jüterbog nach Oranienburg und Krieger von Oranienburg nach Neu-Ruppin, sowie der Telegraphenassistent Kucias von Neu-Ruppin nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Postverwalter Minding in Falkenrehde.

In den Ruhestand versetzt ist: der Postverwalter Gobbé in Groß-Pankow (Prignitz).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Der Güter-Expedient Zillmann ist von Berlin nach Cüstrin versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Wundarztstelle des Kreises Czarnikau.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Filehne ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 3. April 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 19. April 1884.

Berichtigung der Statuten-Entwürfe für Krankenkassen.

Berlin, den 10. April 1884.

In den durch Nachtrag zu № 12 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten, Ew. Hochwohlgeboren mit dem Erlasse vom 27. v. M. zugegangenen Entwürfen zu Statuten für Krankenkassen sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

I. In dem Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse:

1) Im Texte des § 1 ist hinter „errichtet ist" einzuschieben: „(3)".
2) Im Texte des § 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes einzuschieben „(3)", im vierten Absatze daselbst ist statt „(3)" zu setzen „(4)" und statt „(4)" zu setzen „(5)". Von den Bemerkungen muß die jetzige № 3 als № 2 und die jetzige № 2 als № 3 bezeichnet werden.

II. In dem Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse:

1) Im Texte des § 8 ist im letzten Absatze zu setzen statt „§ 7" „§ 6".
2) Im Eingang des § 12 ist statt „§ 3 Ziffer 1" zu setzen: „§ 3 Ziffer 2".
3) In § 14 Abs. 2 ist statt „§ 6" zu setzen: „§§ 6 und 7".
4) In § 21 Absatz 4 ist statt „(§ 32 № 2)" zu setzen: „(§ 32 № 1)".
5) In § 24 Abs. 1 Satz 2 ist statt „über 2 Procent" zu setzen: „über 3 Procent".

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Berichtigungen vor der Veröffentlichung der Entwürfe vorzunehmen oder, falls die letztere schon erfolgt sein sollte, in gleicher Weise, wie die Entwürfe selbst zu veröffentlichen.

In den Druckexemplaren der Statutenentwürfe in Folioformat, von welchen ich im Verfolg meines Erlasses vom 27. v. M. je eins zur gefälligen Kenntnißnahme beifüge, sind die erforderlichen Berichtigungen bereits vorgenommen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: v. Moeller.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Neefe
Hochwohlgeboren
№ 5020. Potsdam.

* * *

Vorstehende Berichtigung erfolgt für die mittelst Extra-Beilage zu Stück № 15 des diesseitigen Amtsblattes veröffentlichten beiden Normativstatute einer Ortskrankenkasse und einer Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse.

Potsdam, den 15. April 1884. Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April. **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

7. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 21. Mai		Wriezen,
" **31.**	"	Beeskow,
" **5. Juni**		Jüterbog,
" **6.**	"	Brandenburg,
" **7.**	"	Nauen,
" **9.**	"	Neustadt a./D.
" **10.**	"	Rathenow,
" **12.**	"	Wilsnack,
" **21. Juli**		Oranienburg,
" **22.**	"	Angermünde,
" **6. August**		Straßburg i./Ukm.,
" **7.**	"	Prenzlau,
" **8.**	"	Templin,
" **27.**	"	Meyenburg,
" **28.**	"	Wittstock,
" **29.**	"	Pritzwalk,
" **30.**	"	Perleberg,
" **2. September**		Lenzen a./E.,
" **3.**	"	Havelberg,
" **4.**	"	Kyritz,
" **5.**	"	Neu-Ruppin,
" **6.**	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Herabsetzung des Zinsfußes der von der Gemeinde Steglitz, Kreis Teltow, ausgegebenen Anleihescheine betreffend.

139. Auf den Bericht vom 21. März d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der von der Gemeinde Steglitz, Kreis Teltow, auf Grund des Privilegiums vom 2. Februar 1881 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine vom 1. Oktober d. J. ab von viereinhalb auf vier Procent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine unter Innehaltung der in denselben vorgeschriebenen Frist, den Inhabern für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Anleihescheine dem Gemeinde-Vorstande zu Steglitz nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier Procent eingereicht werden.

Berlin, den 31. März 1884.

gez. **Wilhelm.**
ggz. v. Puttkamer. v. Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. März 1881 (Amtsblatt Stück 11 Seite 89/92) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Jahrmärkte pro 1884 betreffend.

140. Es werden hiermit auf Antrag der Ortsbehörden verlegt

1) der Jahrmarkt zu Pritzerbe, Kreis Westhavelland, **vom 5. Mai auf den 1. Mai 1884,**
2) der Flachsmarkt zu Trebbin, Kreis Teltow, **vom 4. November auf den 5. November 1884.**

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

141. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin.		Spandau.		Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg.		Rathenow.		Havelberg.	Plauer Brücke.
	Ober-Wasser N. N.	Unter-Wasser N. N.	Ober-Wasser	Unter-Wasser			Ober-Wasser	Unter-Wasser	Ober-Wasser	Unter-Wasser		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,78	31,78	2,62	1,64	1,60	1,08	2,34	2,10	1,92	1,60	2,60	2,50
2	32,76	31,76	2,66	1,50	1,58	1,08	2,34	2,10	1,92	1,60	2,60	2,50
3	32,74	31,74	2,66	1,60	1,58	1,06	2,34	2,10	1,92	1,60	2,58	2,50
4	32,72	31,72	2,66	1,60	1,58	1,06	2,34	2,12	1,94	1,62	2,58	2,50
5	32,70	31,70	2,64	1,60	1,56	1,06	2,34	2,12	1,94	1,62	2,56	2,50
6	32,68	31,68	2,64	1,56	1,56	1,04	2,32	2,10	1,94	1,62	2,54	2,50
7	32,68	31,66	2,62	1,56	1,56	1,04	2,32	2,10	1,96	1,64	2,52	2,50
8	32,66	31,64	2,62	1,56	1,56	1,04	2,32	2,08	1,96	1,64	2,50	2,50
9	32,66	31,62	2,64	1,42	1,54	1,04	2,30	2,08	1,96	1,64	2,50	2,50
10	32,64	31,62	2,62	1,56	1,54	1,02	2,28	2,04	1,94	1,62	2,48	2,50
11	32,64	31,58	2,62	1,56	1,52	1,02	2,26	2,04	1,94	1,62	2,48	2,48
12	32,64	31,54	2,60	1,56	1,52	1,00	2,26	2,02	1,94	1,62	2,46	2,48
13	32,60	31,50	2,60	1,54	1,52	1,00	2,26	2,02	1,94	1,62	2,44	2,48
14	32,58	31,48	2,60	1,52	1,52	1,00	2,26	2,02	1,94	1,62	2,46	2,46
15	32,58	31,46	2,60	1,50	1,50	0,98	2,24	2,02	1,94	1,62	2,46	2,46
16	32,56	31,46	2,62	1,36	1,50	0,98	2,24	2,02	1,92	1,60	2,44	2,46
17	32,56	31,46	2,62	1,46	1,48	0,98	2,24	2,02	1,92	1,60	2,44	2,44
18	32,52	31,42	2,62	1,44	1,48	0,98	2,22	2,02	1,90	1,58	2,42	2,44
19	32,52	31,40	2,60	1,42	1,46	0,98	2,22	2,02	1,90	1,58	2,38	2,44
20	32,56	31,38	2,58	1,40	1,46	0,96	2,22	2,00	1,90	1,58	2,38	2,42
21	32,54	31,38	2,60	1,36	1,46	0,96	2,22	2,00	1,90	1,58	2,36	2,42
22	32,54	31,36	2,60	1,30	1,44	0,96	2,22	2,00	1,90	1,58	2,36	2,42
23	32,54	31,36	2,62	1,26	1,42	0,96	2,22	2,00	1,88	1,56	2,32	2,40
24	32,54	31,36	2,62	1,32	1,42	0,96	2,20	1,98	1,88	1,56	2,32	2,40
25	32,54	31,36	2,64	1,30	1,42	0,96	2,22	1,98	1,88	1,56	2,32	2,40
26	32,54	31,36	2,62	1,32	1,42	0,96	2,24	1,96	1,88	1,56	2,30	2,38
27	32,54	31,36	2,60	1,32	1,42	0,94	2,24	1,96	1,88	1,56	2,32	2,38
28	32,54	31,36	2,60	1,30	1,40	0,92	2,22	1,96	1,88	1,56	2,32	2,38
29	32,54	31,38	2,60	1,30	1,40	0,90	2,22	1,96	1,88	1,56	2,34	2,38
30	32,54	31,38	2,62	1,24	1,38	0,88	2,22	1,94	1,88	1,56	2,34	2,36
31	32,54	31,38	2,60	1,30	1,38	0,88	2,22	1,94	1,88	1,56	2,36	2,36

Potsdam, den 18. April 1884. Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände in Zerbst.

142. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. dem landwirthschaftlichen und dem Gewerbe-Vereine zu Zerbst zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung im August d. J. von ihnen zu veranstaltenden Ausspielung landwirthschaftlicher und gewerblicher Gegenstände auch in den Regierungsbezirken Magdeburg und Potsdam Loose zu vertreiben.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden zugleich an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose im Regierungsbezirk Potsdam kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Potsdam, den 17. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirks-Veränderung.

143. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. März d. J. die Vereinigung des Gemeindebezirks Züsedom, Kreis Prenzlau, mit dem selbstständigen Gutsbezirke Züsedom zu genehmigen geruht.

Potsdam, den 16. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Floßholzlagerung auf der Alten Oder von Wriezen bis Oderberg.

144. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Auf der alten Oder von der Dammbrücke bei Wriezen bis zur Grenze der Gemarkung Oderberg darf nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten Holz gelagert werden und zwar nur in der Weise, daß die Wasserstraße in einer Breite von wenigstens 25 M. freibleibt.

§ 2. Wer Holz lagern will, hat die Erlaubniß hierzu durch Vermittelung des Königlichen Wasserbauinspektors in Eberswalde zu beantragen. Dem Antrage ist ein Situationsplan der Wasserfläche, auf welcher Holz gelagert werden soll, in zwei Ausfertigungen beizufügen. In demselben sind die einzurammenden Grenz- und Haltepfähle (§§ 3 und 4) zu bezeichnen.

§ 3. Jede Lagerstelle, zu deren Benutzung die Genehmigung ertheilt ist, muß durch eingerammte Pfähle begrenzt werden, deren Köpfe wenigstens 1 M. über den höchsten Wasserstand hervorragen.

§ 4. Diejenigen, welche Holz daselbst lagern, sind verpflichtet, durch Einrammen starker Haltepfähle, durch Schwimmbäume u. s. w. die zum Festhalten des Holzes auf der Lagerstelle und zur Verhütung des Einschwimmens desselben in die Wasserstraße erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Sie sind außerdem verpflichtet, die gehörige Befestigung des Holzes zu überwachen und dauernd zu unterhalten.

§ 5. Lagerholz, welches sich losgelöst hat und aus der genehmigten Lagerstelle hinausgeschwommen ist, hat der Eigenthümer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz durch die Königliche Wasserbauverwaltung auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft werden wird.

§ 6. Derjenige, welchem die Erlaubniß zur Holzlagerung ertheilt worden ist, muß beim Aufhören der Erlaubniß sogleich die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

§ 7. Die Fischereiberechtigten sind befugt, das lagernde Holz zu betreten, sie dürfen aber kein Holz lösen oder von der Lagerstelle fortschaffen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldbuße in Höhe von 3 bis 60 Mark, event. mit entsprechender Haft geahndet werden. Potsdam, den 31. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

145. Am Milzbrand ist eine Kuh von dem Viehbestande der Domaine Drense im Prenzlauer Kreise verendet.

Ein Pferd des Kaufmanns Max Zander zu Kyritz ist rotzkrank befunden und getödtet worden.

Potsdam, den 16. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1883/84 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

13. I. Staatsschuldscheine:

Lit.	F.	Nr.	81367	über	100	Thlr.
-	F.	=	105922	=	100	=
-	F.	=	201481	=	100	=
-	H.	=	2067	=	25	=
-	H.	=	57895	=	25	=

II. Staats-Prämienanleihe von 1855:

Ser.	250	Nr.	24970	über	100	Thlr.
-	1023	=	102225	=	100	=

III. 5prozentige Staatsanleihe von 1859:

Lit. D. Nr. 3420 über 100 Thlr.

IV. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

Lit.	D.	Nr.	5195	über	500	Mark.
-	D.	=	47597	=	500	=

V. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe:

Lit.	C.	Nr.	28191	über	500	Thlr.
-	C.	=	51152	=	500	=
-	C.	=	52429	=	500	=
-	D.	=	378	=	200	=
-	D.	=	1754	=	200	=
-	D.	=	27661	=	200	=
-	D.	=	52806	=	200	=
-	E.	=	24142	=	100	=
-	E.	=	39524	=	100	=
-	E.	=	42771	=	100	=
-	E.	=	42781	=	100	=
-	E.	=	54981	=	100	=
-	E.	=	57042	=	100	=
-	E.	=	57228	=	100	=
-	E.	=	116982	=	100	=
-	E.	=	116985	=	100	=
-	F.	=	1488	=	50	=
-	F.	=	25062	=	50	=
-	J.	=	766	=	2000	Mark.
-	K.	=	846	=	500	=
-	K.	=	847	=	500	=
-	K.	=	6003	=	500	=
-	L.	=	2771	=	300	=
-	L.	=	8833	=	300	=
-	L.	=	17905	=	300	=
-	L.	=	17906	=	300	=
-	L.	=	17907	=	300	=

VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Ser. I. Nr. 5281 über 100 Thlr.

VII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Ser.	II.	Nr.	6462	über	50	Thlr.
-	II.	=	6866	=	50	=

VIII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845:

Ser.	1098	Nr.	27428	über	40	Thlr.
-	3236	=	80890	=	40	=
-	4624	=	115579	=	40	=

IX. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837:

Nr.	16368	über	25	Gld.
=	82310	=	25	=

Berlin, den 2. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. April 1884.

Königl. Regierung.

Die Theilung der selbstständigen Kreisschulinspektion „Landkreis Berlin" in die beiden selbstständigen Kreisschulinspektionen „Landkreis Berlin—Nieder-Barnim" und „Landkreis Berlin—Teltow" betreffend.

14. Der Herr Minister hat durch den Erlaß vom 31. v. M. U. IIIb. 5940 die Theilung der selbstständigen Kreisschulinspektion „Landkreis Berlin" in die beiden selbstständigen Kreisschulinspektionen „Landkreis Berlin—Nieder-Barnim" und „Landkreis Berlin—Teltow" vom 1. April d. J. ab genehmigt. Der erstere Bezirk soll bis auf Weiteres folgende im Kreise Nieder-Barnim gelegenen Schulorte mit deren sämmtlichen öffentlichen und Privat-Schulen umfassen: Lichtenberg, Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Marzahn, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Neu-Weißensee, Heinersdorf, Friedrichshagen, Dalldorf, Lübars, Tegel, Rosenthal, Reinickendorf, Hermsdorf, Pankow, Nieder-Schönhausen, Schönholz.

Dagegen gehören fortan bis auf Weiteres zu der Kreisschulinspektion „Landkreis Berlin—Teltow" folgende in dem Kreise Teltow gelegenen Schulorte mit den öffentlichen und Privat-Schulen derselben: Rixdorf, Britz, Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde, Steglitz, Cöpenick, Glienicke bei Cöpenick, Kietz bei Cöpenick, Nieder-Schöneweide, Müggelsheim, Grünau.

Der Amtswohnsitz der Kreisschulinspektoren beider Bezirke ist Berlin.

Die Verwaltung der Kreisschulinspektion „Landkreis Berlin—Nieder-Barnim" ist dem Kreisschulinspektor Dr. Tietz zu Berlin, SO. Melchiorstraße Nr. 30 III., übertragen. Doch wird derselbe bis zur Besetzung der neuen Stelle auch die Verwaltung der Inspektion „Landkreis Berlin—Teltow" fortführen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. April 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Auslegung der Enteignungspläne zur Erweiterung der Perron- und Gleisanlagen auf Bahnhof Westend der Berliner Ringbahn betreffend.

27. Nachdem die Seitens des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes Stadt- und Ringbahn hierselbst auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1873 (Gesetz-Sammlung S. 383) aufgestellten Enteignungspläne für das Enteignungs-Unternehmen betreffs der zur Erweiterung der Perron- und Gleisanlagen auf Bahnhof Westend der Berliner Ringbahn erforderlichen, im Grundbuche der Stadt Charlottenburg Band 41 № 1834 eingetragenen Fläche von 62 qm vorläufig landespolizeilich festgestellt worden sind, werden diese Pläne nebst dem dazu gehörigen Flächen-Register in Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 **vom 26. April bis zum 10. Mai 1884** im Büreau der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Einwendungen gegen diese Pläne sind auf Grund des § 20 a. a. O. bis zum Ablauf der gedachten Frist bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg oder bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Berlin, den 17. April 1884.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.

28. Auf Grund der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben, und dabei

1) das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2) das Tagebuch,
3) die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuches,
4) die dort vorgeschriebenen Instrumente rc. (S. 304 und 305), vorzulegen.

§ 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in demselben enthaltenen Instruktion bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungs-Bestimmungen zu richten.

§ 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen, bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5. Außer den im § 1 erwähnten Instrumenten, welche dauernd in einem brauchbaren und sauberen Zustand zu erhalten sind, soll die Hebamme die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel stets bei sich führen.

§ 6. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bez. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission (jetzt C. Stralauerstraße Nr. 39) auf von Letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 7. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von Letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Prüfung sind Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu dreißig Mark für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Mai 1884 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort nach Nicaragua.

8. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Nicaragua beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Nicaragua beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 8. April 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Rentier Wilhelm Willert zu Nauen gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe lit. C. № 358240 über 1000 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn E. Lewinsohn zu Nauen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

1. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Teupitz** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 183 367 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertdreiundachtzig Tausend dreihundertsiebenundsechszig Quadratmetern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Stadt und Gut, Schwerin im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Tornowa** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 318 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend dreihundertachtzehn Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Tornow und Forst Hammer im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk zu Berlin unter dem Namen **Neuendorf** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächen-Inhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf und Königliche Forst Hammer im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

4. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Silvius** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 535 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertfünfunddreißig Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Stadt und Gut, Tornow und Forst Hammer im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

5. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Oktober 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Tonichen** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2 188 605 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechshundertundfünf Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Stadt und Gut und Tornow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

6. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Oktober 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Egsdorf I.** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 925 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertfünfundzwanzig Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Gut, Tornow, Forst Hammer im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 4. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

7. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Oktober 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Taubine** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist und welches, einen Flächeninhalt von 2 188 590 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertneunzig Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Forst Hammer, Teupitz Gut und Tornow im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

8. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Leonie** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 1 622 700 qm, geschrieben: Eine Million sechshundertzweiundzwanzigtausend siebenhundert Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Stadt und Gut im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 4. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

9. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. November 1883 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Kaufmann Leopold Falk in Berlin unter dem Namen **Berliner Braunkohlenwerke** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. A. bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2 189 000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadrat-Metern umfassend, in den Gemarkungen Egsdorf, Neuendorf, Teupitz Stadt und Gut im Kreise Teltow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a./S., den 3. April 1884.

Königl. Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Lokal-Güter-Tarife.

21. Am 20. April bezw. 1. Mai dieses Jahres tritt der Nachtrag III. zum diesseitigen Lokal-Güter-Tarife vom 1. April 1883 in Kraft. Dieser Nachtrag enthält Frachtsätze bezw. Entfernungen für die am 1. Mai d. J. für den Wagenladungs-Verkehr zur Eröffnung gelangende Station Grunewald sowie Entfernungen bezw. Frachtsätze für die Stationen Torgelow und Ueckermünde sowie für die Haltestellen Eggesin und Hoppenwalde der Neubaustrecke Jatznick-Ueckermünde. Die Frachtsätze für Station Torgelow gelten vom 20. April d. J. ab — dem Tage der Betriebseröffnung der Theilstrecke Jatznick-Torgelow —, diejenigen für Station Ueckermünde und die Haltestellen Eggesin und Hoppenwalde dagegen erst vom Tage der noch später bekannt zu machenden Betriebs-Eröffnung der gesammten Strecke Jatznick-Ueckermünde. Vom vorgedachten Termine ab werden im Verkehr mit Torgelow und allen Stationen bezw. Haltestellen unseres Bezirks auch Leichen, Fahrzeuge und lebende Thiere direkt abgefertigt und gelten hierbei die Entfernungen des Nachtrages III. zum Lokal-Güter-Tarife sowie die Bestimmungen und Gebühren des diesseitigen Lokal-, Vieh- rc. Tarifes vom 1. April 1883 nebst Nachträgen I. bis III. Ferner werden vom 15. Juni d. J. ab die im Haupt-Tarife sowie in den Nachträgen I. und II. enthaltenen Entfernungen bezw. Frachtsätze für Görlitz, Vorbahnhof im gesammten Verkehrs-Umfange aufgehoben. Exemplare des Nachtrages III. zum Lokal-Güter-Tarife sind bei den Stationen unseres Bezirkes, sowie beim hiesigen Auskunfts-Büreau, Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 15. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung der Nachträge I. zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verbande.

22. Mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. treten zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband Theil II. Heft 1, 2 und 3 vom 1. Oktober 1883 die Nachträge I. in Kraft. Dieselben enthalten unter Anderem Ergänzung der besonderen Bestimmungen, sowie der Nomenclatur des Ausnahme-Tarifs für Eisen, Einbeziehung und Eliminirung von Stationen, ermäßigte Frachtsätze für Eisen, neue Sätze für Düngemittel und Eier russischer Provenienz ab Brody und Podwoloczyska trans. und für Rübensamen nach Brody und Podwoloczyska trans. mit der Bestimmung nach Rußland und Berichtigungen. Druckexemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, Cottbus, Dresden Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin Centralgüterbahnhof, Breslau Nm. und in dem hiesigen Auskunftsbüreau, Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 16. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

10. Für Thiere und Geräthe, welche auf der vom 26. bis 28. April d. J. in Hannover stattfindenden Ausstellung von Geflügel und Geräthen zur Geflügelzucht rc. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro I. Quartal 1884.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Eine 14 a 79 qm große Parzelle aus dem Jagen 119a. der Oberförsterei Coepenick, welche der Rentier Adolph Thiem zu Nieder-Schönweide von dem Forstfiskus käuflich erworben hat.	Gutsbezirk Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Nieder-Schönweide.
Eine 35 qm große Parzelle der fiskalischen Dorfstraße zu Groß-Schulzendorf, welche der Stammgutsbesitzer Albert Schulze daselbst käuflich erworben hat.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Groß-Schulzendorf.

Berlin, den 8. April 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery, Königl. Landrath.

Bekanntmachung.

Feststellung des Beitrags-Verhältnisses für die Aufbringung der Kosten für die zu errichtende zweite Auslaßschleuse im Lenzerwischer Sommerdeiche betreffend.

Nachdem sich die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Auslaßschleuse im Lenzerwischer Sommerdeiche herausgestellt hat, ist von mir die Nachweisung des Beitrags-Verhältnisses für die Aufbringung der entstehenden Kosten Seitens der zur Lenzerwischer Sommerdeich-Gesellschaft gehörigen Gemeinden und Dominien aufgestellt worden.

Die betheiligten Gemeinden und Dominien werden daher in Gemäßheit des § 14. der Verordnung vom 4. Dezember 1861 (Ges.-S. S. 851. ff.) mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ab gerechnet, diese Nachweisung bei den betreffenden Gemeinde-Vorständen und bei dem unterzeichneten Kommissarius eingesehen und Beschwerde darüber, daß dieselbe als Maaßstab für die Aufbringung der Kosten für die zu errichtende zweite Auslaßschleuse im Lenzerwischer Sommerdeiche dienen soll, bei dem unterzeichneten Kommissarius angebracht werden kann. Gehen innerhalb dieser Frist keine Beschwerden ein, dann wird die qu. Nachweisung zur Feststellung des Beitrags-Verhältnisses dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegt werden.

Potsdam, den 22. April 1884.

Der Deichregulirungs-Kommissarius:
Bodenstein, Regierungs-Rath.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Gubat, Losmann,	geboren am 21. April 1844 in Rußland, wohnhaft zuletzt in Adomischken, Regierungsbezirk Gumbinnen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Juli 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	15. November 1883.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Kaps, Lohgerbergeselle,	geboren am 14. November 1846 zu Niclasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Sophie Bengston, Dienstmagd,	geboren am 13. Dezember 1862 zu Christianstad, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Schwesing bei Husum, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	5. Februar 1884.
3	Johann Edmund Edmann, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1856 zu Rydboholm bei Buros, Bezirk Elfsborgslän, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	10. März 1884.
4	Karl Kaschlik, Schreiber,	geboren am 25. Oktober 1840 zu Walachisch-Meseritz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	25. Februar 1884.
5	Franz Rudolf Albert Müller, Bildhauer,	33 Jahre, geboren zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Uznach, Kanton St. Gallen Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. März 1884.
6	Heinrich Baumann, Schmied,	geboren am 7. Mai 1821 zu Amsterdam,	Landstreichen, Betteln und Fälschung des Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. März 1884.
7	Anton Bastings, Maurergeselle,	38 Jahre, geboren zu Borghaven, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	10. März 1884.
8	Josef Ettmeyer vulgo Oelmeyer, Kellner,	36 Jahre, geboren zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Feuchtwangen, Bayern,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	3. März 1884.
9	Florian Ullmann, genannt Bergmann, Müller,	geboren am 11. Oktober 1838 zu Dittersbächel bei Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Haindorf bei Friedland, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	17. Dezember 1883 (ausgeführt am 3. März d. J.)
10	Samuel Rohr, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Juli 1859 zu Staufen, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	25. Januar 1884.
11	Meinrad Pfil, Ziegler,	geboren am 25. Dezember 1861 zu Schwyz, Kanton gleichen Namens, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	19. Februar 1884.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Fels zu Lehe ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Eberswalde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Eberswalde für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer Allerhöchsten Orts bestätigt und am 7. April d. J. in das Amt eingeführt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin sind im Laufe des 1. Quartals d. J. die Bauführer Traugott Ernst Robert von Salzwedell, Paul Ferdinand Walter, Emil Armin Ludwig Carl Stuckenbrock, Friedrich Carl Bernhard Ludwig Friese, Hermann Emil August Schultze, Paul Johannes Lehmgrübner, Otto Louis Stromeyer, Theodor Friedrich Thumm, Eugen Wechselmann vereidigt worden.

Der Pfarrer an der St. Elisabeth-Kirche hierselbst Karl Emil Wilhelm Quandt ist zum Superintendenten der Diözese Berlin II. ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Edmund Oskar Hugo Beestehorn zu Buckow, Diözese Beeskow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Cossenblatt, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Germendorf, Diözese Spandau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hesse, am 7. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28. S. 355).

Den Oberlehrern Büßler und Dr. Lortzing am Sophien-Gymnasium in Berlin ist der Professortitel beigelegt worden.

Die Lehrerin Fräulein Schultze ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Selle, Sarre, Schoedler, Preisike, Gottschalck, Schneider und Behm sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat März 1884.

I. Richterliche Beamte.

Dem Kammergerichtsrath Tirpitz ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Ernannt sind zu Amtsrichtern: die Gerichts-Assessoren v. Garnier, Bertschy und Landschütz bei den Amtsgerichten zu Fürstenberg a./O. bezw. Schwedt a./O. und Runkel.

Versetzt ist der Landrichter Dr. Jaeckel zu Gleiwitz an das Landgericht Berlin I.

II. Assessoren.

Ernannt sind zu Gerichtsassessoren: die bisherigen Referendare Dorn, Friedländer, Halle, Levin, Oberneck, v. Wilmowski, Deppe, Jahr, Kluckhuhn und Wilde.

Versetzt sind: Viëtor und v. Wilmowski in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle und Kindler aus dem Departement Celle in den Kammergerichtsbezirk.

Entlassen sind: Gaede und Dahlström behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind als Rechtsanwalt: die Gerichtsassessoren Raphael, Dr. Sauer, Kempf, Wilhelm Bernstein und Koenigsberger bei dem Landgerichte Berlin I. und Grunmach bei dem Amtsgerichte in Eberswalde.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren: die bisherigen Rechtskandidaten Lion, Schütt, Weber, Krümmel, Howitz, Krüger, Edeling, Schneider, v. Eisenhart-Rothe, Daberkow, Gneist und Körte.

Uebernommen ist: Veit aus dem Bezirk Stettin.

Entlassen sind: Herz und Dr. Eugen Wolff behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Dr. Gebhard Schulz, v. der Osten, Dr. Kaskel und Eulenburg auf ihren Antrag und Baron v. Plessen behufs Uebertritts in den Bayerischen Justizdienst, Dr. phil. Michaelis ist in Folge Nichtbestehens der großen Staatsprüfung aus dem Justizdienste ausgeschieden.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die Militairanwärter Grunske in Lübben bei dem Amtsgerichte in Brandenburg a./H., Petzke in Berlin bei dem Amtsgerichte in Arnswalde und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Thon in Berlin bei den Amtsgerichten Berlin I., der Gerichtsdiener Mielert in Triebel ist zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt.

Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Langbein bei dem Amtsgerichte in Zielenzig und der Gerichtsvollzieher Hartmann in Alt-Landsberg.

Gestorben ist: der Gerichtsschreiber Zeglin in Arnswalde.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Zehdenick betreffend

146. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung der Stadt Zehdenick in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des vorgedachten Gesetzes vom 30. Juli 1883 zu erlassenden Ortspolizei-Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in den in Zehdenick erscheinenden „Zehdenicker Anzeiger" aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 18. April 1874, Amtsblatt Seite 136.

Potsdam, den 23. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

147. Das räudekranke Pferd des Schlächtermeisters Auerbach zu Nowawes ist getödtet worden und damit die bezügliche Seuche in dem Gehöfte des 2c. Auerbach erloschen.

Potsdam, den 24. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

148. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Roggatz zu Beeskow ist erloschen.

Potsdam, den 26. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den Blücherplatz in Berlin betreffend.

29. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Platze am Halleschen Thore zu Berlin den Namen **„Blücher-Platz"** zu verleihen.

Berlin, den 19. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Erhöhung des Grundkapitals der „Victoria", Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, betreffend.

30. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben zu der von dem Aufsichtsrathe und der Direktion der „Victoria" zu Berlin, Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, laut notarieller Verhandlung vom 13. Dezember vorigen Jahres auf Grund des § 3 des Statuts vom 3. August 1853 bezw. des siebenten Nachtrages zu diesem Statut vom 2. November 1882 beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von 3 000 000 auf 6 000 000 Mark, eingetheilt in 2000 Aktien à 3000 Mark, die in dem gedachten Paragraphen vorbehaltene staatliche Genehmigung ertheilt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1882 — Stück 50 dieses Blattes vom 15. Dezember 1882 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1884.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.

31. Auf Grund der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben, und dabei

1) das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2) das Tagebuch,
3) die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuches,
4) die dort vorgeschriebenen Instrumente 2c. (S. 304 und 305), vorzulegen.

§ 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in demselben enthaltenen Instruktion bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungs-Bestimmungen zu richten.

§ 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen, bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5. Außer den im § 1 erwähnten Instrumenten, welche dauernd in einem brauchbaren und sauberen Zu-

stand zu erhalten sind, soll die Hebamme die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel stets bei sich führen.

§ 6. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bez. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission (jetzt C. Stralauerstraße Nr. 39) auf von Letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 7. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von Letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung sind Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu dreißig Mark für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Mai 1884 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

14. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Eckert in Straßburg (Elsaß), M. 7,50, 22. Novbr. 1883, an Krause in Berlin, M. 20,00, 13. Dezbr. 1883, an Cohn in Breslau, M. 20,00, 31. Dezbr. 1883, an Danziger in Berlin, M. 2,00, 25. Dezbr. 1883, an Schindler in Lübeck, M. 0,40, 29. Dezbr. 1883, an Hellmund in Berlin, M. 30,00, 4. Jan. 1884, an Behrend in Oderberg, M. 3,00, 28. Novbr. 1883, an Expedition des Berliner Tageblatts in Berlin, M. 0,90, 1. Jan. 1884, an Braband in Berlin, M. 0,40, 11. Jan. 1884, an Billeb in Posen, M. 0,40, 9. Jan. 1884, an Expedition des öffentlichen Anzeigers für Doberan in Bützow (Mcklbrg.), M. 1,03, 14. Jan. 1884, an Franke in Thorn, M. 2,00, 14. Jan. 1884, an Härtel in Berlin, M. 30,00, 6. Jan. 1884, an Menner in Brätz, M. 2,00, 17. Jan. 1884, an „meinen Freund" in Berlin, M. 0,30, 31. Dezbr. 1883, an „societé de conversation française" in Berlin, M. 6,00, 29. Jan. 1884, an Pätzold in Liegnitz, M. 3,00, 25. Jan. 1884, an A. B. 10. in Hamburg, M. 10,00, 1. Novbr. 1883, an Teichert in Leipzig, M. 1,60, 19. Febr. 1884, an Martins in Baden, M. 1,00, 18. Febr. 1884, an Zückler in Rosenthal, M. 50,00, 23. Febr. 1884, an Huppatz in Grünerlinde bei Berlin, M. 2,00, 2. Febr. 1884, an Küsche in Berlin, M. 10,00, 1. März 1884.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, sich spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 19. April 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

In Vertretung Rabe.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

15. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Kurtzbach, 1. Dezbr. 1883, an den Vorstand des Droschken-Vereins, 7. Dezbr. 1883, an Lerch, 28. Novbr. 1883, an Wolffsohn, 28. Dezbr. 1883, an Arlts, 29. Dezbr. 1883, an Fessel, 31. Dezbr. 1883, an Michaelis, 27. Dezbr. 1883, an Münster, 31. Dezbr. 1883, an Vouse, 29. Dezbr. 1883, an Woroschke, 3. Jan. 1884, an Rasemann, 11. Jan. 1884, an Wetzel & Garbe, 31. Dezbr. 1883, an Zechlau, 31. Jan. 1884, an Boi, 5. Jan. 1884, an Kopatzky & Hubert, 3. Jan. 1884, an Grauel, 9. Jan. 1884, an Lewandowska, 20. Jan. 1884, an Westermeier, 28. Dezbr. 1883, an Kinzel, 9. Jan. 1884, an Kummer, 21. Dezbr. 1883, an „neue Maschinenbauer-Kasse", 25. Jan. 1884, an Stein, 29. Jan. 1884, an Knobligk, 6. Febr. 1884, an Ririus, 8. Febr. 1884, an Pessara, 16. Febr. 1884, an Großmann, 2. Febr. 1884, an Köhler, 18. Febr. 1884.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Tertilek in Bremen, 1. Dezbr. 1883, an Lange in Mühlberg, 6. Dezbr. 1883, an Ulmann in München, 25. Novbr. 1883, an Quaaeck in Memel, 13. Novbr. 1883, an Kaupmann in St. Pauli bei Hamburg, 13. Dezbr. 1883, an Meißner in New-York, 14. Aug. 1883, an Kohnke in Bodenwinkel b. Stutthof, 15. Novbr. 1883, an Mauß in Inowraclaw, 16. Novbr. 1883, an Förster in Lichtenberg, 24. Oktbr. 1883, an Mitschke in Hamburg, 27. Dezbr. 1883, an Jäger in Magdeburg, 16. Dezbr. 1883, an Guminachi Aretienno in Candia, 11. Juli 1883, an Fagt in Fraustadt, 10. Jan. 1884, an Schüler in Charlottenburg, 2. Jan. 1884, an Potolansky in Stettin, 10. Jan. 1884, an Fritsch in Moabit b. Berlin, 3. Jan. 1884, an Busse in Gesundbrunnen b. Berlin, 9. Jan. 1884, an Crell in Wien, 3. Dezbr. 1883, an Schröter in Petersburg, 20. Novbr. 1883, an Thiemann in Zürich, 19. Febr. 1884, an Fischer in Neapel, 11. Novbr. 1883, an Muchow in St. Bernhardino in Paraguay, 30. Juni 1883, an Saalkind in Wilna, 26. Novbr. 1883, an Ballström in Prag, 15. Febr. 1884, an Hanstein in Genf, 18. Febr. 1884.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 19. April 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rabe.

Unanbringliche Packete ꝛc.

16. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:
an Schwoch in Berlin ½ kg, 27. Jan. 1884, an Hesse in Berlin 1 kg, 22 Febr. 1884, an Hems in Klefeld bei Hannover 4 kg, 26. Febr. 1884, an Jung in Eydtkuhnen 6 kg, 17. Febr. 1884, an Erdmann in Berlin 1 kg, 23. Dezbr. 1883, an Rübel in Frankfurt (Oder) 1 kg, 12. Dezbr. 1883, an Schnabel in Neustrelitz ½ kg, 6. Dezbr. 1883, an Schuband in Frankfurt (Oder) ½ kg, 10. Dezbr. 1883, an Neumann in Hohen-Schönhausen bei Berlin ½ kg, 2. Dezbr. 1883, an Haack in Neu-Weißensee bei Berlin ½ kg, 6. Dezbr. 1883, an Bath in Berlin 1 kg, 22. Dezbr. 1883, an Kocher in Damelack bei Havelberg ½ kg, 10. Jan. 1884, an Plaßmeier in Stadthagen ½ kg, 28. Novbr. 1883, an Jacobi in Templin 1 kg, 27. Dezbr. 1883, an Bude in Jüterbogk ½ kg, 27. Dezbr. 1883, an Schröder in Hohenholm (Estland) 110 gr, 31. August 1883, an Rülemann in Laucha bei Naumburg (Saale) 1½ kg, 30. Novbr. 1883.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:
2 Hefte: „Allgemeine conservative Monatsschrift", 1 Feile, 12 Schlüssel zu luftdichten Ofenthüren, 1 Notizbuch, Seegras, 2 Stahlsporen, 1 goldener Ohrring, 1 Paar Handschuhe, 6 Cigarren, 5 Bleistifte, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Buch „Fromby Parsonage", 1 Lineal, 1 Packet mit Gummizugstreifen, 2 Paar Manchetten, 1 Dutzend Corsettverschlüsse, 1 Paar Kinderstrümpfe, 1 Rolle mit blausaurem Papier, 1 Geldtäschchen, 2 Fläschchen Altonaer Kronenessenz, 1 Schlüsselhaken und 1 Reißzeug, 2 Päckchen Wolle, 1 Packet mit Thee, Weiße Bohnen und 1 Messingstück, 1 Portemonnaie, 1 Luthermedaille, 1 Packet mit 1 Paar Strümpfen, 1 Packet mit Kaffeebohnen, Cigarren, Handschuhen, Schreibzeug, Schloß und Gitterspitze, 1 Buch „a life for a life", 1 Säge und 1 Schürze, 1 Packet mit Handschuhen, Bonbons und Nähnadeln, 1 Buch „Scotts poetische Werke", 1 Packet mit Schreibzeug, Dintenfaß und Portemonnaie, Schrauben und Stahlscheiben, 2 Schlösser und 1 Fläschchen Parfüm, 1 Kinderschuh, 1 Buch, Lampenschirm und 4 Handarbeiten, 1 Buch „Lenau's Gedichte", 1 Rolle mit Stiefeleisen, 1 Taschentuch und Wolle, 1 Neujahrskarte, 5 Karten Eisenbänder, 1 gußeiserne Löwenklaue, Garn, Charnier Messingschlösser, 1 Handschuh, Zange, Kette, Schirmgriff, 1 Schraubenmutter und 1 Schirmglocke, mehrere Vorhängeschlösser, 1 Schuhknöpfer, 1 Strumpf, Schrauben, 1/10 Litermaaß, Perlen zu Stickereien, Eisenschrauben, 1 Buch in Russischer Sprache, Nägel mit Messingknöpfen, Garn, 1 Blechbecher, 1 Vorlegeschloß, 1 Schlüssel und 1 Zuckertrompete, 1 alte Halsbinde, 4 Feilen, 1 Scheere, 1 Etui, 12 Messingplatten, Rauchtaback, 1 Chemisettknopf, 1 Funfziggrammstück, 1 Schloß, 6 Eisentheile, 2 Schlüssel, Schnur mit Perlen, Schiffchen und Schiebeplatte zu 1 Nähmaschine, Niederwalddenkmünze, 1 Trauring, blaue Kante, Transporteur 1 Nähmaschine, Gußstahlscheibe, 1 Paar Strümpfe, Zucker und 1 Plüschmütze, 1 Feuerhaken, Streichholzbüchse, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Kinder-Pelzmütze, 1 Rolle illustrirter Drucksachen, 2 Stempel-Apparate in Medaillenform, 1 Talmi-Uhrkette, 1 Brieftasche mit Bleistift und 2 Marken à 10 Pf., 1 Bulldoggmesser, 3 Gummistücke, 1 Cigarrenprobe, 1 Kalender für Rechts-Anwälte, 1 Landwirthschaftlicher Kalender, 1 Photographie, 1 Buch „Gravenhorst von Lindendorf", 1 Buch „Im Luch", 1 Taschenliederbuch für Deutsche Gewerkvereine, 1 Schachtel mit Pfeffer, 1 Barbier-Pinsel, 10 Hefte: „die stickstoffhaltigen Düngmittel", 2 Hefte Zeitschriften, 2 Fläschchen Oel, 3 Schachtel Muskatproben, 1 Blechgefäß mit 2 Griffen, 8 Hefte: „das ei erne Jahrhundert", 1 Englisches Wörterbuch, 5 Hefte „Brockhaus Conversationslexikon", 1 Buch „Persien, das Land und seine Bewohner", 1 Schreibmappe, 1 Schachtel Uhrfedern, 1 Schachtel mit 1 Pfeife, 1 Fläschchen Farbe, 3 Päckchen Waschblauproben, 1½ Dutzend Gummiringe, 1 Buch: „Humor und Ernst", 2 Rosetten von Leder, 1 Blechbüchse mit 2 Fläschchen und Schrauben.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 25. April 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Mühlenbeck und Neubabelsberg.

17. Zum 1. Mai d. J. wird in den Orten Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, und Neubabelsberg, Kreis Teltow, je eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Zur Unterscheidung von dem Postamte in Mühlenbeck in Pommern wird die Postagentur in Mühlenbeck im postdienstlichen Verkehr die Bezeichnung Mühlenbeck (Bez. Potsdam) erhalten.

Den neuen Postanstalten werden demnächst folgende Wohnstätten, für welche sie gleichzeitig den Postverkehr zu vermitteln haben, zugetheilt werden:
1) Mühlenbeck (Bez. Potsdam): Damm's Mühle, Colonie Summt, Gut Feldheim, Gut Mühlenbeck, Colonie Buchhorst und Colonie Woltersdorf;
2) Neubabelsberg: Villencolonie Neubabelsberg, Etablissement Türkshof, Kohlhasenbrück und Eule, sowie Albrecht's Theerofen.

Die Postverbindungen werden hergestellt für Mühlenbeck (Bez. Potsdam) durch eine zwischen Hermsdorf (Mark) und Mühlenbeck (Bez. Potsdam) verkehrende Landpostfahrt und Botenpost und für Neubabelsberg durch die Züge der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. Potsdam, den 25. April 1884.
Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Vahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Frommhold, Pauline geb. Frantz, hier, Teltowerstraße Nr. 61, die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 548 № 54774 und 54775 über je 100 Thlr. und der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. F. № 192760 über 200 M. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Steinschneider hier, Bischofstraße Nr. 17, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.
Berlin, den 22. April 1884.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

16. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Bielefeld vom 3. Januar d. J. sind die Hauptmann a. D. von Brehmer'schen Eheleute zu Gadderbaum hinsichtlich der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe lit. B. № 36812 über 1000 Thlr. in alle Rechte des Malers Heinrich Strathmann zu Bielefeld getreten, für welchen diese Urkunde als angeblich gestohlen durch unsere Bekanntmachung vom 19. April 1882 (Amtsblatt für 1882 — Potsdam S. 153 — Minden S. 63) aufgerufen worden ist. Es wird sonach Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den von Brehmer'schen Eheleuten anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde zu gewärtigen ist.
Berlin, den 26. April 1884.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

17. Die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1881 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe lit. E. № 82121 über 100 Thlr. ist zum Vorschein gekommen.
Berlin, den 19. April 1884.
Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Niederschlesischer Steinkohlenverkehr.

23. Am 15. Mai d. J. kommt zum Ausnahme-Tarif (A.) für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes aus dem Waldenburger Gruben-Revier vom 1. Juli 1878 ein Nachtrag X. zur Einführung, welcher ermäßigte bezw. neue Frachtsätze nach Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, der Oberschlesischen, Paulinenauer—Neu-Ruppiner und Mecklenburgischen Friedrich Franz-Bahn enthält. Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.
Berlin, den 22. April 1884.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Fahrpreise für die Strecke Berlin-Grünau betr.

24. Mit dem 1. Juni d. J. kommen die se[illegible] zu den Omnibuszügen der Strecke Berlin—Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn verausgabten Billets III. Cl. in Wegfall und werden vom genannten Tage ab bei den an Stelle der Omnibuszüge tretenden Vorortszügen normale Fahrpreise erhoben, wodurch im Preise III. Cl. in einzelnen Relationen unerhebliche Erhöhungen eintreten.
Berlin, den 20. April 1884.
Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ankündigung des Nachtrages 11 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.

11. Am 20. Mai 1884 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 11 in Kraft.

Derselbe enthält Beförderungspreise für den Verkehr
a. mit den Schnell- und Courierzügen via Thorn—Posen—Frankfurt a./O. zwischen Stationen der Bahnstrecken Thorn—Insterburg und Thorn—Alexandrowo einerseits und Berlin andererseits;
b. via Berlin—Zossen zwischen Schneidemühl, Bromberg, Thorn, Danzig, lege Thor, Elbing, Königsberg i./Pr., Insterburg und Eydtkuhnen einerseits und Dresden andererseits (an Stelle des Tarifs vom 1. Juni 1878);
c. zwischen den Stationen der Strecke Hebron—Damnitz—Danzig, hohe Thor einerseits und Berlin andererseits (Tour Stettin—Berlin Courierzug).

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die z. Zt.

in den Ostbahn-Courierzügen 3 und 4 kursirenden Schlafwagen Berlin—Warschau vom 20. Mai d. J. ab in die Nacht-Courierzüge der Route Berlin—Frankfurt a./O.—Bentschen—Posen—Inowraclaw—Thorn werden eingestellt werden.

Näheres ist bei den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 15. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausscheiden der Route Schoppinitz—Oels—Mochbern aus dem Deutsch-Polnischen Eisenbahnverbande.

12. Mit dem 1. Juni d. J. scheidet die Route Schoppinitz—Oels—Mochbern aus dem Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande aus und wird der Verkehr zwischen den Verbandstationen der Warschau—Wiener Eisenbahn und der Lodzer Fabrikbahn einerseits und den Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen andererseits, soweit sich derselbe via Sosnowice bewegt, ausschließlich via Kattowitz—Breslau instradirt.

Es werden daher von diesem Termin ab alle mit der Routenvorschrift „via Schoppinitz" aufgegebenen Transporte zwischen den Verbandstationen der obengenannten Bahnen im gebrochenen Verkehr mit Umkartirung in Schoppinitz abgefertigt werden.

Bromberg, den 15. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung
des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes.

Nachtrag zum Gütertarif.

13. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zur II. Auflage des Gütertarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 der Nachtrag III. in Kraft; derselbe kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthält außer bereits bestehenden und früher publizirten Tarifänderungen und Ergänzungen: a. anderweite Ueberfuhrgebühren für Cüstriner Vorstadt und Posen. Die gleichen Ueberfuhrgebühren kommen auch im Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Auflage zur Anwendung; b. direkte Frachtsätze zwischen Colberg und Degow einerseits und den Berliner Ringbahn-Stationen Halensee, Städt. Central-Viehhof und Viehhof bei Gesundbrunnen andererseits.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag III. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I.

14. Der Nachtrag III. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., giltig vom 1. März bezw. 15. April 1884, enthaltend neben einer Abänderung der Zusatzbestimmung zu § 57 des Betriebs-Reglements die neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classifikation, findet vom 1. Mai 1884 ab und bezüglich der mit einem Stern (*) versehenen Vorschriften vom 15. Juni 1884 ab auch für den Deutsch-Polnischen Verband Anwendung. Ausgeschlossen bleibt auch jetzt die Classifikation der Artikel „Cement, sowie Steine, Platten, Fliesen, Krippen, Tröge, Brunnen-, Gossen- und Spülsteine, Rinnen, Röhren und hohlgearbeitete Steine zu Durchlässen aus Cement" und „Kleie, auch Reiskleie (Reisabfall, Reisstaub, Reishülsen)." Soweit für diese Artikel nicht besondere Ausnahmetarife bestehen, bleiben dieselben von der direkten Beförderung im Deutsch-Polnischen Verbande ausgeschlossen.

Bromberg, den 19. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung der Königl. Ministerial-Bau-Kommission.

Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- u. Maschinenfach vom 27. Juni 1876.

Nachstehender Erlaß:

„Berlin, den 10. April 1884.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Der § 9 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Arbeit ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche Frist von der technischen Ober-Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu zwölf Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Kandidaten die Arbeit zur Verbesserung zurückzugeben oder eine neue Aufgabe zur Bearbeitung zu ertheilen. Gelingt die Arbeit wiederum nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für genügend erachtet, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen und hat derselbe sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche Frist von der technischen Ober-Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Denjenigen Kandidaten, welche die Aufgabe zu dem Entwurfe bereits erhalten haben, wird auf einen binnen längstens Jahresfrist vom Datum dieses Erlasses ab bei der technischen Ober-Prüfungskommission zu stellenden Antrag eine neue Aufgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ertheilt.

Die Ertheilung der neuen Aufgabe ist bei denjenigen, welche die frühere Aufgabe vor vollendeter zweijähriger praktischer Beschäftigung erhalten haben, von dem Nachweise der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Beschäftigung abhängig.

2) Die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.

3) Eine mündliche Prüfung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten."

wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 19. April 1884.

Königl. Ministerial-Baukommission.

Bekanntmachung,

die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit- und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine.

I. Vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864. 1941. 2055. 2208. 3616.

II. Vom Jahre 1836.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 144.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 41 Thlr. № 12178. 14372. 14377. 14442. 14600. 14733. 14740.

Lit. E. à 43 Thlr. № 363. 1110. 2649. 3675. 6188. 6495. 8102. 8179. 8231. 8649. 8745. 9175. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10867. 11577. 11704. 12260. 12691. 13234. 13678. 13721. 14516. 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828. 1474. 1912. 2245. 5497. 6944. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8899. 8900. 8901. 9298. 9336. 9342. 9443. 9471. 9927. 10387. 10568. 10801. 10809. 11291. 11542. 11593. 11629. 12192. 12301. 12602. 12603.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283. 1581. 1653. 2853. 4850. 4852. 6255. 6533. 7933. 8093. 8101. 8563. 8608. 8630. 8697. 8717. 8753. 9187. 9299. 9489. 9941. 10100. 10479. 10563. 10624. 10742. 10906. 12482. 14412. 14483. 14601. 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272. 1240. 1725. 3242. 3244. 3782. 4100. 4390. 5357. 5599. 5600. 5685. 6160. 6161. 6333. 6899. 8216. 8447. 8457. 8473. 8686. 9041. 9259. 9439. 9451. 10235. 10343. 11417. 12385. 12515. 14289. 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 17. April 1884.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Dem frühern Regierungs-Militair-Supernumerar Weilemann ist die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers für den Niederbarnimer Kreis zu Berlin; dem frühern Regierungs-Civil-Supernumerar Törlitz die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Angermünde und dem frühern Kreis-Sekretair David die Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers zu Nauen nunmehr definitiv verliehen worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Amtmanns Kayser zu Lanke, welcher das Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Oberförster Kauffmann zu Lanke, zum Amtsvorsteher des Bezirks XLIII. Lanke und zu dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher Springer zu Ruhlsdorf, ferner sind nach abgelaufener Dienstzeit der bisherige Amtsvorsteher Krause zu Birkenwerder, sowie die bisherigen Amtsvorsteher, Stellvertreter Gutsbesitzer Martin zu Wandlitz und Förster Grebe zu Rehhorst wiederum zum Amtsvorsteher des Bezirks XXXVI. Birkenwerder und zu Stellvertretern in den Bezirken XLII. Wandlitz und XLVI. Liebenwalde Forst ernannt worden.

Der bisherige commissarische Kreisthierarzt des Kreises Westhavelland Dalchow zu Rathenow ist als solcher definitiv ernannt worden.

Der Schleusenmeister Euen ist von der Krewelin- an die Rosenbecker-Schleuse und der Schleusenmeister Roessel von der Rosenbecker an die Krewelin-Schleuse versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Friedrich Franz Köhn in Mertensdorf, Diözese Puttlitz, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sarnow und Boddin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende franz.-reformirte Pfarrstelle zu Franz.-Buchholz und Bernau kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bonnet zum 1. Mai d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Ziescht, Diözese Baruth, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hammerschmidt in nächster Zeit zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Dr. Sadée ist als Erster Seminarlehrer am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Heydemann ist an dem Königl. Wilhelms-Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt.

Die Lehrerin Schocken ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Hotz, Tagelöhner und Melker,	geboren 1850 zu Baar, Kanton Zug, Schweiz, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	19. Februar 1884.
2	Jakob Stähli, Seidenweber,	geboren am 12. Februar 1854 zu Adlisweil, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	22. Februar 1884.
3	Peter Baumeler, Melker,	geboren am 29. September 1824 zu Schüpfheim, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Ferdinand Fogy, Goldschmied,	geboren am 2. September 1825 zu Wien, ebendas. ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	desgleichen.
5	Franz Lukan, Maurergeselle,	geboren am 3. Januar 1858 zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	26. Dezember 1883.
6	Lorenz Subtelny, Arbeiter,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	20. März 1884.
7	Wilhelm Serafin, Schneidergeselle,	geboren am 21. März 1840 zu Bochnia, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Januar 1884.
8	Franz Zanzig, Schuhmachergeselle,	geboren am 5. November 1862 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, versuchter Betrug und Gebrauch eines gefälschten Attestes,	derselbe,	8. März 1884.
9	Salomon Kornitzer, Kommis,	geboren am 9. August 1853 zu Pochsdorf, Komitat Eisenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. März 1884.
10	Mendel (Minna) Troppau, geborene Sowade, Wittwe,	geboren 1835 zu Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. März 1884.
11	Adalbert Rieser, Seiler,	geb. 1849 zu Kaetzelsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. Dezember 1883.
12	Stefan Mieczack, Arbeiter,	geboren am 14. Oktober 1858 zu Nezluza, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Dezember 1883.
13	Franz Ziska, Arbeiter,	circa 25 Jahre, geboren zu Tirnau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	17. Dezember 1883.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	a. Anton Hauer, Musiker,	31 Jahre, aus Hliwitz, Kreis Olmütz, Mähren,	Landstreichen und Betteln, zu c. auch wegen Diebstahls,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	27. Dezember 1883.
	b. Josef Hauer, Zigeuner,	geboren 1861 zu Hliwitz,			
	c. Antonie Hauer, Zigeunerin,	31 Jahre, geboren zu Medel, Kreis Olmütz,			
	d. Franziska Hauer, Zigeunerin,	16 Jahre, ortsangehörig in Hliwitz,			
	e. Karl Daniel, Pferdehändler,	30 Jahre, ortsangehörig in Löschern, Kreis Olmütz,			
	f. Franz Daniel, Zigeuner,	17 Jahre, geboren in Löschern,			
	g. Antonie Daniel, Zigeunerin,	35 Jahre, ortsangehörig in Löschern,			
15	Emil Krause, Bäcker,	geboren am 22. Oktober 1852 zu Großaupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Januar 1884.
16	Karl Ottomar Donath, Arbeiter,	geboren am 16. März 1850 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig in Friedland, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. Februar 1884.
17	Reinhold Fiedler, Gärtner,	geboren am 18. Mai 1849 zu Schönfeld, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Februar 1884.
18	Peter Rickert, Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1838 zu Helsingborg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	4. Februar 1884.
19	Richard Friedrich Beckert, Schneider,	geboren am 26. März 1865 zu Klostergrab bei Teplitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	10. März 1884.
20	Anton Alouis Honke, Kellner,	geboren am 13. Mai 1841 zu Aussig, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	14. März 1884.
21	Johann Goldmann, Schuhmachergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Iglau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	5. Januar 1884.
22	Emanuel Zettl, Klempnergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wildenschwerdt, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Harburg a. d. E.,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	28. Januar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
23	Karl Schönbach, Kommis,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Peterswald, Bezirk Aussig, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. März 1884.
24	Tönnes Kaiser, Zimmermann,	geboren am 7. Oktober 1823 zu Schlietrecht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. Januar 1884.
25	Josef Grünberg, Kommis,	geboren am 20. Juli 1860 zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. Januar 1884.
26	Johann Erlansen (fälschlich Eduard Weiß), Metzger,	geboren am 7. Oktober 1853 zu Odense auf Fünen, Dänemark, ortsangehörig in Wandsbeck, Dänemark,	Landstreichen, Betteln und Uebertretung des § 363 des R.-St.-G.-B.,	dieselbe Behörde,	15. März 1884.
27	Johann Niratschker, Weber,	geboren am 1. März 1866 zu Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Herzogsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	3. März 1884.
28	Alois Schak, Schuhmacher,	geboren am 25. November 1865 zu Schönprießen, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig in Slavisch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	4. März 1884.
29	Alois Tober, Bäckergeselle,	22 Jahre, geboren zu Leitmeritz, ortsangehörig zu Brunnersdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	13. März 1884.
30	Ignatz Kislinger, Glasmaler,	58 Jahre, geboren zu Hüttenhof, ortsangehörig zu Chlumetz, Bezirk Wittingau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	14. März 1884.
31	Ignatz Müller, Müllergeselle,	geboren am 14. Februar 1852 zu Leskenthal, Gemeinde Wolfsthal, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	23. Februar 1884.
32	Franz Josef Fiedler, Maschinenschlosser,	geboren am 25. Dezember 1857 zu Schönfeld, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig zu Oberkreibitz, Bezirk Rumburg, wohnhaft zuletzt in Leipzig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	desgleichen.

Vermischte Nachrichten.

Benachrichtigung und Instruktion
für junge Studierende und Kunstbeflissene, welche sich um die Benefizien der Friedensgesellschaft zu Potsdam bewerben wollen.

§ 1. Die hiesige Friedensgesellschaft hat den Zweck, unbemittelten christlichen Schülern höherer Lehranstalten, Studierenden und Kunstbeflissenen von hervorragenden Anlagen, ernstem Streben und guter sittlicher Führung Geldunterstützungen zu gewähren.

§ 2. Berücksichtigungsfähig sind nur solche junge Leute, welche im hiesigen Regierungsbezirke oder in der Stadt Berlin heimisch sind, und deutsche Universitäten, Kunstakademieen, technische Hochschulen oder höhere Schulen besuchen.

§ 3. Die Bewerber haben sich spätestens im Monate September schriftlich an den unterzeichneten Vorstand der Friedensgesellschaft zu wenden. Ihren Gesuchen, in denen sie ihre Bedürftigkeit nachzuweisen und ihre etwa schon erlangten Stipendien u. s. w. gewissenhaft anzugeben oder ihre Bedürftigkeit darzuthun und außerdem Art und Zweck ihrer Studien näher zu bezeichnen haben, ist beizufügen:

I. Wenn sie noch die Schule besuchen:
   a. ein Lebenslauf mit Angabe der Herkunft und der Familienverhältnisse des Bewerbers, sowie des Berufes, welchem er sich zu widmen gedenkt;
   b. eine Erklärung seitens des betreffenden Direktors, daß, so weit ihm bekannt, die von dem Bittsteller gegebenen Nachweise in betreff seiner Bedürftigkeit auf Wahrheit beruhen;
   c. ein Zeugniß des Direktors über seine Anlagen, sein Verhalten, seinen Fleiß und seine Fortschritte;
   d. ein Konfirmationsschein;
   e. eine Probearbeit.

II. Wenn sie schon eine Hochschule bezogen haben:
   a. die oben ad I. a. und d. bezeichneten Nachweise;
   b. eine amtlich beglaubigte Bescheinigung seiner Bedürftigkeit nebst Angabe etwa schon erworbener Benefizien;
   c. das dem Bewerber von seiten der Schule ertheilte Entlassungs- oder Reifezeugniß urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift;
   d. ein Zeugniß der Hochschule über Aufnahme, Führung und die schon gehörten Kollegia mit Attesten über deren fleißigen Besuch;
   e. ein Dekanats-Prüfungszeugniß;
   f. eine Probearbeit.

III. Wenn sie sich für die Kunst ausbilden wollen:
   a. die oben II. a. b. c. bezeichneten Nachweise, bez. von ihren Lehrern und Vorgesetzten ausgefertigt;
   b. die nach Umständen und Möglichkeit schon beizubringenden Beweise und Proben ihrer bereits erlangten Kenntniß, Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit.

Der oben I. e. und II. f. geforderten in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache abzufassenden Probearbeit muß ein wissenschaftliches Thema zu Grunde liegen, dessen Bearbeitung einerseits eine gewisse Summe schon erworbener Kenntnisse, andererseits Fleiß und eigenes Urtheil bekunden und insbesondere dann, wenn der Verfasser schon die Hochschule besucht, von dem in seiner Fachwissenschaft bereits erreichten Wissen und Können Zeugniß geben muß.

§ 4. Für einen das triennium academicum überschreitenden Besuch der Hochschule wird nur ausnahmsweise und unter Berücksichtigung ganz besonderer Umstände eine Unterstützung bewilligt.

§ 5. Die Unterstützungen werden jedesmal nur auf ein Jahr gewährt. Es ist jedoch zulässig, ein Unterstützungsgesuch auch im folgenden Jahre unter Erfüllung der in § 3 genannten Bedingungen zu wiederholen.

§ 6. Auf Grund der nach § 3 beizubringenden Zeugnisse, Probearbeiten u. s. w. der Bewerber, deren etwaige schriftliche und mündliche Prüfung durch uns vorbehalten bleibt, erfolgt im Monat November oder Dezember Entscheidung über die eingereichten Unterstützungsgesuche und die Zuweisung der bewilligten Benefizien für die vorzugsweise geeignet Befundenen.

§ 7. Die Benefiziaten der Friedensgesellschaft übernehmen die Verpflichtung, dereinst, sobald ihre Lage ihnen die Entrichtung eines jährlichen Beitrages gestattet, unserem Vereine als Mitglieder beizutreten.

Potsdam, den 29. Juni 1852.

Der Vorstand der Friedensgesellschaft.

Eismann. Bogge. Herms. Trinius.
Dr. Schillbach. Schrodt. Stechert.
Dr. Volz. Vogel. Walther. D. Wiese.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1533. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 4. Juni 1883.

(Stück 10.) № 1534. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 12. April 1884.

№ 1535. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg. Vom 12. März 1884.

(Stück 11.) № 1536. Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 6. Mai 1882.

(Stück 12.) № 1537. Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 29. Februar 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 8982. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1884/85. Vom 27. März 1884.

(Stück 12.) № 8983. Gesetz, betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 4. April 1884.

(Stück 13.) № 8984. Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1884, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

№ 8985. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zellerfeld und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Otterndorf und Wennigsen. Vom 7. April 1884.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

15. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

*   *   *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 29. April 1884.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am **21. Mai**	Wriezen,
= **31.** =	Beeskow,
= **5. Juni**	Jüterbog,
= **6.** =	Brandenburg,
= **7.** =	Nauen,
= **9.** =	Neustadt a./D.
= **10.** =	Rathenow,
= **12.** =	Wilsnack,
= **21. Juli**	Oranienburg,
= **22.** =	Angermünde,
= **6. August**	Straßburg i./Ukm.,
= **7.** =	Prenzlau,
= **8.** =	Templin,
= **27.** =	Meyenburg,
= **28.** =	Wittstock,
= **29.** =	Pritzwalk,
= **30.** =	Perleberg,
= **2. September**	Lenzen a./E.,
= **3.** =	Havelberg,
= **4.** =	Kyritz,
= **5.** =	Neu-Ruppin,
= **6.** =	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

149. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 2. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

*   *   *

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin vom 10. Februar 1882 (Reichs-Anzeiger № 37) und des Königl. Preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Oktober 1883, 7. Dezember 1883 (Reichs-Anzeiger № 254, 289) und 6. Februar 1884 (Reichs-Anzeiger № 34) die Nummern 1 bis 4 der im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache", verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Rebell" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 29. April 1884.

Der Reichskanzler.

*   *   *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt: „Rettung oder Ruin! oder Ursache und Beseitigung der sogenannten schlechten Zeit", von C. Concet. Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 24. April 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

*   *   *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: ABC des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai, Separat-Abdruck aus dem „Volksstaat". Dritte Auflage. Hottingen-Zürich. Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei 1884, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 19. April 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk der Rheinprovinz!" und der Unterschrift „das sozialdemokratische Wahlkomité" versehene Flugblatt, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 15. April 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Das Recht auf Faulheit." Von Paul Lafargue. Aus dem Französischen. Hottingen-Zürich. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei 1884, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 16. April 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die nicht periodische Druckschrift: „Winke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Druck und Verlag von Concet und Ebner in Chur" auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des § 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg, den 8. April 1884.

Königl. württembergische Regierung des Neckarkreises.

Das Krankenversicherungswesen des Kreises Teltow betreffend.

150. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setzte ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Ortschaften des Kreises Teltow einschließlich der Städte als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter und zwar für die Gemeinden Rixdorf, Britz, Schöneberg, Friedenau, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Deutsch-Wilmersdorf und Schmargendorf, sowie für das Gut Dahlem:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,00 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,20 =
3) = männliche = unter 16 = 1,00 =
4) = weibliche = = 16 = 0,70 =

angenommen worden ist.

Für die Stadt Teltow, sowie nachstehende ländliche Gemarkungen: Gemeinden Schönow, Stahnsdorf, Ruhlsdorf (Letzteres Gemeinde und Gut). Die Güter Klein-Machnow und Düppel, die Gemeinde Zehlendorf, den Gutsbezirk Spandauer Forst, das Gut Ruhleben, Gemeinde und Gut Groß-Beeren und Klein-Beeren, sowie Gemeinde und Gut Diedersdorf sind dagegen die erwähnten Geldbeträge folgendermaßen festgesetzt worden:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,00 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 0,80 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

Ferner sind diese Geldbeträge festgesetzt worden für Gemeinde Tempelhof, Gut Hasenheide, Teltower Antheil, Gemeinden Lankwitz und Marienfelde, Gut Osdorf, Gemeinde Buckow, Gemeinde und Gut Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen und Gemeinde Lichtenrade auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,60 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 0,80 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

Ferner für Gemeinde Nowawes und Neuendorf b./P., Stolpe, Gemeinde und Gut Klein-Glienicke, Gut Babelsberg, Gemeinde Drewitz, Gemeinde und Gut Schenkendorf b./G.-B., Gemeinde Sputendorf b./Gr.-B., Gemeinde Ahrensdorf, Nudow und Philippsthal, sowie Gemeinde und Gut Fahlhorst, Gut Potsdamer Forst, Teltower Antheil, auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 0,70 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

für Stadtgemeinde Coepenick, Gemeinden Treptow, Nieder-Schönweide, Joachimsthal, Adlershof, Grünau, Kietz bei Coepenick, Alt-Glienicke, Neu-Glienicke und Müggelsheim, Forstgutsbezirk Cöpenick, Gemeinde Bohnsdorf, Gemeinde und Gut Rudow, Gemeinde und Gut Schönefeld, Gut Diepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Gemeinde und Gut Schulzendorf, Gemeinde Schmoeckwitz, Gut Schmoeckwitzwerder und Gut Radeland auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,00 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 1,00 =
4) = weibliche = = 16 = 0,70 =

für Stadtgemeinde Mittenwalde, Gemeinde und Gut Königs-Wusterhausen, Gut Neue Mühle, Gut Schenkendorf b./W., Gemeinde Senzig, Gemeinde und Gut Zeesen; Gemeinde und Gut Dt. Wusterhausen, Gemeinde Ragow, Gemeinde Hoherlehme und Zeuthen, Gemeinde und Gut Kl.-Kienitz, Gemeinde Groß-Kienitz, Gemeinde und Gut Brusendorf, Gut Carlshof,

Gemeinde und Gut Rotzis, Gemeinde Kiekebusch, Gemeinde und Gut Selchow, Gemeinde und Gut Waßmannsdorf, Gemeinde und Gut Groß-Machnow, Gemeinde und Gut Gallun, Gemeinden Krummensee, Groß- und Klein-Beesten, Gussow, Graebendorf und Paetz, Stadtgemeinde und Gut Teupitz, Gemeinde und Gut Schabkow, Gemeinde Freidorf, Gemeinde und Gut Teurow, Gemeinde Halbe, Gut und Gemeinde Loepten, Gemeinde Schwerin und Groß-Koeritz, Gut Hammer'sche Forst Teltower Antheil, Güter Semmeley und Mochheide, sowie Gemeinde Egsdorf, Neuendorf b. Teupitz, Sputendorf b. Teupitz und Tornow auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) = weibliche = = 16 = 1,00 =
3) = männliche = unter 16 = 0,80 =
4) = weibliche = = 16 = 0,60 =

für Gemeinden Zernsdorf und Miersdorf auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,30 M.,
2) = weibliche = = 16 = 0,80 =
3) = männliche = unter 16 = 0,50 =
4) = weibliche = = 16 = 0,50 =

für Stadtgemeinde Zossen, Gemeinden Mahlow und Glasow, Gemeinde und Gut Blankenfelde, Gemeinde und Gut Dahlwitz, Gemeinde und Gut Jühnsdorf, Gemeinde und Gut Rangsdorf, Gemeinde Groß-Schulzendorf, Gut Werben, Gemeinden Glienick bei Zossen, Dabendorf, Schünow, Naechst-Neuendorf, Dergischow, Saalow und Mellen, Gut Haus-Zossen, Gemeinden Wühnsdorf, Neuhof, Jachzenbrück, Fern-Neuendorf, Cummersdorf, Alexanderhof und Rehagen, Gutsbezirk Königliche Cummersdorfer Forst, Gemeinden Telz, Schoeneiche, Callinchen, Toepchin, Motzen und Zehrensdorf auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) = weibliche = = 16 = 0,80 =
3) = männliche = unter 16 = 0,60 =
4) = weibliche = = 16 = 0,50 =

für die Gemeinden Clausdorf und Sperenberg auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,40 M.,
2) = weibliche = = 16 = 0,80 =
3) = männliche = unter 16 = 0,80 =
4) = weibliche = = 16 = 0,50 =

und schließlich für Stadtgemeinde Trebbin, die Gemeinden Neuendorf b. Trebbin, Klein-Schulzendorf und Schönweide b. Luckenwalde, Gut Scharfenbrücker-Forst Teltower Antheil, Gemeinden Lüdersdorf, Gadsdorf, Christinendorf und Nunsdorf, Gemeinde und Gut Wendisch-Wilmersdorf, Gemeinde Thyrow, Gut und Gemeinde Groß- und Klein-Beuthen, Gemeinden Jentschendorf und Kietz b. Groeben, Gemeinde und Gut Groeben, Gemeinde und Gut Siethen, Gemeinde Wietstock, Gemeinde und Gut Kerzendorf, Gemeinde und Gut Loewenbruch, Gemeinde und Gut Genshagen, sowie Gemeinde Cliestow auf:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 1,50 M.,
2) für weibliche = = 16 = 0,80 =
3) für männliche = unter 16 = 0,60 =
4) für weibliche = = 16 = 0,50 =

Dieser festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maaßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschafts-Kassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 29. April 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

151. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Güter Malchow und Blankenburg im Kreise Niederbarnim und des Gutes Osdorf im Kreise Teltow ist erloschen.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh der Domäne Drense im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Ein Pferd des Ritterguts Rhinow im Kreise Westhavelland ist als rotzverdächtig erkannt und getödtet worden.

Die unterm 10. Dezember 1883 angeordnete polizeiliche Observation des durch Berührung mit rotzkranken Pferden der Ansteckung verdächtig gewordenen Pferdes des Bäckermeisters Louis Jacob zu Bornstedt im Kreise Osthavelland ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 2. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln betreffend.

32. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von

Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Cadmium,** Kobalt, **Kupfer,** Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn, sowie Gummigutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zugleich wird nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben veröffentlicht:

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremerblau, Eschel, Kobaltultramarin, unreine Smalte, Königsblau, Leithnerblau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsischblau, unreines Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (chromsaures Blei), Englischgelb, Gummigutti, Jeaune brillant, Kasselergelb, Kölnergelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Schwefelcadmium (Cadmiumgelb), gelber Ultramarin, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheelesches Grün, Schweinfurtergrün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berlinerblau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berlinerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth, bleihaltige Farblacke (sogenannter Geraniumlack, Eosinlack).

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Alkaliblau, Anilinblau, Berlinerblau, Diesbacherblau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinctur), Lakmus, Neublau, Pariserblau, Saftblau, reine Smalte, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Manganbraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Ambergergelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Martinsgelb, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berlinergrün, Grüneerde, Saftgrün, reines Chromoxyd, Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, Malachitgrün, Cichoriengrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englischroth, Hausroth, Preußischroth, Polierroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz, Rubin, Zinnober.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit.

Berlin, den 18. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Wollmarkt in Berlin.

33. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni** und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung der obengenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung,

betreffend die den Hebammen in der Stadt Berlin obliegenden Verpflichtungen.

34. Auf Grund der §§ 79 und 80 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G.-S. S. 291 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Hebammen, welche in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, sind verpflichtet, sich spätestens 14 Tage nach ihrer Niederlassung demjenigen Bezirks-Physikus, in dessen Amtsbezirk sie Wohnung genommen haben, persönlich vorzustellen, ihre Wohnung anzugeben, und dabei

1) das Prüfungszeugniß mit dem Vermerk über erfolgte Vereidigung,
2) das Tagebuch,
3) die neueste Ausgabe des Preußischen Hebammen-Lehrbuches,
4) die dort vorgeschriebenen Instrumente 2c. (S. 304 und 305), vorzulegen.

§ 2. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind spätestens 14 Tage nach der Vollziehung dem zuständigen Bezirks-Physikus schriftlich anzuzeigen.

§ 3. Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei der Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammen-Lehrbuches und der in demselben enthaltenen Instruktion bezw. nach den hierzu in Zukunft ergehenden Abänderungs-Bestimmungen zu richten.

§ 4. Ueber ihre praktische Thätigkeit hat die Hebamme sorgfältig ein Tagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, die einzelnen Spalten desselben genau auszufüllen, bezw. durch den zugezogenen Arzt ausfüllen zu lassen.

§ 5. Außer den im § 1 erwähnten Instrumenten, welche dauernd in einem brauchbaren und sauberen Zustand zu erhalten sind, soll die Hebamme die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel stets bei sich führen.

§ 6. Jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis hat die behandelnde Hebamme spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit bez. nach erfolgtem Tode der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission (jetzt C. Stralauerstraße Nr. 39) auf von Letzterer zu entnehmenden Meldekarten anzuzeigen.

§ 7. Jede Hebamme ist gehalten, sich alle drei Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Bezirks-Physikus an einem von Letzterem bestimmten Termin und Ort zu unterwerfen und beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung sind Instrumente, Geräthe, Lehr- und Tagebuch dem Physikus vorzulegen, welcher über den Ausfall der Prüfung einen kurzen Vermerk im Tagebuch macht.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch Geldstrafe bis zu dreißig Mark für jede Uebertretung geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 9. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. Mai 1884 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Bezug von Privatexemplaren der neu ausgegebenen Postportotaxe.

9. Von der Portotaxe (Verzeichniß der Postanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, mit Angabe des Taxquadrats und der Zone zur Berechnung des Fahrpost-Porto u. s. w.) ist eine **neue Ausgabe** erschienen. Exemplare derselben nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portosätze werden an das Publikum käuflich abgelassen. Etwaige Anträge sind an die Kaiserlichen Postanstalten oder an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen zu richten. Der Erlaßpreis setzt sich zusammen aus den Druckkosten von ℳ 1,60 für

das Stück, den Kosten für den Einband und den Schreibgebühren für das Ausfüllen der Portotaxe, welche letzteren für jeden Fall von den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen festgesetzt werden.

Berlin W., den 24. April 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

10. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegengenommen auf a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. April 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

18. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen an: Wangenheim in Melborne über M. 82,00 1. Juni 1883, Steger in Jena über M. 4,00 29. Dezbr. 1883, Stöckert in Berlin über M. 3,00 24. Dezbr. 1883, Sommer in Berlin über M. 30,00 21. Dezbr. 1883, Reinhardt in Dresden über M. 4,00 20. Dezbr. 1883, Schlienkamp in Düsseldorf über M. 45,00 15. Novbr. 1883, Secretary of the Somerset House in London über M. 2,05 16. Novbr. 1883, Prager in Glogau über M. 20,00 23. Dezbr. 1883, Kasse für Gewerbe-Contravention in Berlin über M. 10,00 28. Dezbr. 1883, an Scholz in Berlin über M. 5,05 2. Jan. 1884, an Stein in Berlin über M. 0,40 28. Jan. 1884, an Bischhoff in Golßen über M. 3,00 9. Jan. 1884, an Dämert in Thorn über M. 45,00 31. Dezbr. 1883, an Hotel de Mecklenburg und Pommersche Hof in Berlin über M. 1,75 14. Febr. 1884, an Meyer in Königsberg (Preußen) über M. 15,00 18. Febr. 1884; ferner die Nachnahme-Postanweisungen an Sökeland Söhne in Moabit über M. 0,55 aus Königsberg 29. Septbr. 1883, und an Hüttner in Berlin über M. 3,50 aus Hadersleben 21. April 1883.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Post-Anweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheines gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 26. April 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Bildung eines neuen Kirchspiels der Dankeskirche in Berlin betreffend.

1. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen

Parochie der Dankeskirche

hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Nazareth- bezw. St. Paul- und Invalidenhaus-Civil-Gemeinde zugewiesen werden soll.

Die Grenze der neuen Parochie wird im Nordwesten gebildet durch die Berliner Ringbahn von deren Kreuzungspunkte mit der Hamburger Bahn ab bis zur Reinickendorfer Straße, durch die Hamburger Bahn von demselben Kreuzungspunkte ab bis zur Zweigbahn nach der Gasanstalt und durch die Zweigbahn nach der Gasanstalt. Die letztere einschließend umfaßt die Parochie folgende jetzt vorhandenen Straßen und Plätze:

1) das Südufer zwischen der Ringbahn und der Perlebergerstraße,
2) die Perlebergerstraße zwischen der Hamburger Bahn und dem Südufer,
3) die Heidestraße zwischen der Perlebergerstraße und der Zweigbahn nach der Gasanstalt,
4) den Platz am Nordhafen,
5) die Liesenstraße,
6) die Grenzstraße einschließlich der Nummern 6 und 5 (83 beziehungsweise 84 der Gartenstraße),
7) die Hochstraße zwischen der Neuen Hochstraße und der Wiesenstraße, ausschließlich der Nummer 37 (Ecke der Wiesenstraße),
8) die Kolbergerstraße ausschließlich der Nummern 16 und 17 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
9) die Pankstraße zwischen der Reinickendorferstraße und Wiesenstraße, ausschließlich der Nummern 12 und 46 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
10) die Köslinerstraße, ausschließlich der Nummern 10 und 11 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
11) die Weddingstraße, ausschließlich der Eckgrundstücke der Reinickendorfer- und Weddingstraße,
12) die Gerichtsstraße zwischen der Pankstraße und der Grenzstraße,
13) die Reinickendorferstraße zwischen der Pankstraße und Schulzendorferstraße,
14) die Dalldorferstraße,
15) die Schulzendorferstraße,
16) die Neue Hochstraße,

17) die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahn,
18) die Fennstraße,
19) die Sellerstraße,
20) die Tegelerstraße von der Fennstraße bis zur Ringbahn,
21) das Nordufer von der Fennstraße bis zur Ringbahn.

Wenn jedoch im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses Parochialsprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

Neben den Taxen der Tauf-, Traunungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgiltig festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Nazareth oder St. Paul oder Invalidenhaus, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben; und sind die Gemeindeorgane von Sophien bereit, die Mitbenutzung des III. Sophienkirchhofes zunächst auf ein Jahr, und fortan mit halbjähriger Kündigung auf je ein weiteres Jahr den sämmtlichen Angehörigen der neuen Parochie zu denselben Bedingungen zu gestatten, wie bisher schon den Gemeindegliedern der Invalidenhaus-Civilgemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. Mai d. J. während der werktäglichen Geschäftsstunden von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer Nr. 9 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Konsistorialsekretair Herrn John unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. April 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
(L. S.) Hegel.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

18. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. November 1882 angeblich entwendete Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. E. № 337 048 über 300 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 30. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung

19. Die nach unserer Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. angeblich gestohlene Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. C. № 41 223 über 1000 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 30. April 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen 2c.

4. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird **am 15. Mai d. J. Vormittags 9½ Uhr, in** unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76, hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. April 1884.

Königl. Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Verkauf von Retourbillets mit 6 wöchentl. Gültigkeit zum Besuch der Ostseebäder.

15. Vom 20. Mai bis 15. September d. J. werden Retourbillets mit sechswöchentlicher Gültigkeitsdauer für die II., III. und bezw. I. Cl. zum Besuch der Ostseebäder wie folgt verkauft werden:

a. nach Zoppot oder Neufahrwasser via Dirschau von den Billeterpeditionen zu Berlin, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Schneidemühl, Bromberg, Thorn und Königsberg i./Pr.,
b. nach Stolpmünde und Rügenwalde von den Billeterpeditionen zu Schneidemühl, Bromberg und Thorn,
c. nach Colberg von Schneidemühl, Bromberg, Thorn und Danzig hohe Thor,
d. nach Königsberg i. Pr. (für Cranz) bei den Billeterpeditionen zu Thorn, Graudenz, Osterode, Allenstein, Lyck, Oletzko und Goldap und
e. nach Neuhaeuser bei den Billeterpeditionen zu Thorn, Graudenz, Osterode, Allenstein, Oletzko und Goldap.

Diese Billets, welche zur Rück- resp. Weiterreise nur für diejenigen Personen gültig sind, welche mit denselben die Reise begonnen haben, berechtigen zur Benutzung sämmtlicher die betreffende Wagenklasse führender Züge und zur einmaligen Fahrtunterbrechung je auf der Hin- und Rückreise.

Letztere kann auf der End- oder einer beliebigen Zwischenstation der auf dem Billet bezeichneten Route angetreten werden, wobei das Billet der Expedition zur Abstempelung vorzulegen ist.

Beim Antritt der Rückreise haben die Inhaber von Retourbillets nach Königsberg (für Cranz) eine Bescheinigung von der Königlichen Badeverwaltung zu Cranz, die Inhaber von Retourbillets nach Neuhäuser eine Bescheinigung des Amtsvorstandes in Schäferei, daß der Aufenthalt in Cranz bezw. in Neuhäuser länger als acht Tage gewährt hat, vorzulegen, anderenfalls haben die Billets zur Rückreise keine Gültigkeit.

Im Verkehre mit Neuhäuser findet vom Ostbahn-

hofe in Königsberg i./Pr. zum Licentbahnhofe daselbst und umgekehrt nur die Ueberführung des Reisegepäcks, nicht aber auch der Personen statt.

Pro Billet 25 kg Gepäck-Freigewicht.

Näheres ist bei den oben genannten Stationen zu erfahren. Bromberg, den 26. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Sommer-Fahrplan betreffend.

16. Mit dem 20. Mai d. J. tritt für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 26. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

17. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend angeführten Strecken eine Transportbegünstigung der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der unten bezeichneten Comités rc. nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Neukirch	12. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen u. Masuren	8 Tage
2	do.	Insterburg	14. Mai d. J.	do.	do.	do.	8 Tage
3	do. (Bezirksschau)	Goldap	15. Mai d. J.	do.	do.	do.	8 Tage
4	Mastvieh-Ausstellung	Berlin	14. und 15. Mai d. J.	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des Schlächtergewerbes	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Comité	14 Tage
5	Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Oletzko	16. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen u. Masuren	8 Tage
6	Pferde-Ausstellung	Königsberg i./Pr.	17. bis 20. Mai d. J.	Luxus- und Zuchtpferde	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Comité	8 Tage
7	Internationale Gartenbau-Ausstellung	St. Petersburg	17. bis 28. Mai d. J.	Gegenstände (ohne höheren Werth und Interessen-Deklaration, sowie ohne Nachnahmebelästigung)	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Comité	4 Wochen

nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind legitimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
				für	auf den Strecken der		
8	Pferde-Ausstellung	Stettin	17. bis 19. Mai d. J.	Pferde	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg, Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Bahn	Comité	8 Tage
9	Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen	Sensburg	19. Mai d. J.	Thiere, Maschinen und Geräthe	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen u. Masuren	8 Tage
10	do.	Stallupönen	21. Mai d. J.	do.	do.	do.	8 Tage
11	Landwirthschaftliche Ausstellung	Königsberg i./Pr.	22. bis 25. Mai d. J.	do.	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Comité	14 Tage
12	Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen (Hauptschau)	Goldap	7. Juni d. J.	do.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	Hauptvorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Littauen u. Masuren	8 Tage
13	Internationale Maschinen-Ausstellung	Breslau	9. bis 11. Juni d. J.	land-, forst-, hauswirthschaftliche Maschinen zc.	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Kommission	14 Tage
14	Fachausstellung des Bäckerei-, Conditorei- und Pfefferküchlereigewerbes	Berlin	17. bis 24. August d. J.	Gegenstände	do.	do.	14 Tage

nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.

Bromberg, den 26. April 1884. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Strecke Zollbrück-Barnow für den gesammten Personen-, Gepäck zc. Verkehr.

18. Am 20. Mai d. J. wird die Strecke Zollbrück-Barnow auch für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwerwiegende Fahrzeuge auf den Stationen genannter Strecke nicht verladen werden.

Der Personen-Haltepunkt Bartin tritt bis auf Weiteres nur mit den Stationen der Strecke Zollbrück-Barnow, sowie mit Stolp und Schlawe in den Billet-Verkehr. Gepäckstücke werden von Bartin unexpedirt mitgenommen, und wird die Fracht für dieselben auf der Endstation erhoben. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge werden durch den am 20. Mai d. J. in Kraft tretenden Fahrplan bekannt gemacht werden. Die Entfernungen zur Berechnung der Beförderungs-Preise sind im Nachtrage 1 zum Kilometerzeiger für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg enthalten.

Näheres ist auf sämmtlichen Stationen *unseres* Bezirks zu erfahren.

Bromberg, den 21. April 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

25. Vom 20. Mai d. J. ab werden der bisherige Bahnhof Grunewald (in der Nähe des F. W. Richter-schen Lokals am Halensee) den Namen

„Bahnhof Halensee" und die bisherigen Bahnhöfe Hundekehle bezw. Halensee (im Grunewald belegen) den Namen „Bahnhof Grunewald" führen. Berlin im April 1884. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im I. Quartal 1884 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband	Bemerkungen.
Der dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörige, in der Gemeinde-Feldmark Bölkendorf belegene s. g. tiefe See mit einem Flächeninhalt von 10,795 Hect. und 2,82 Thlr. Reinertrag.	Bauerhofsbesitzer Metscher zu Bölkendorf.	Gemeindebezirk Bölkendorf.	Die Aufnahme des Sees in den Kommunalverband von Bölkendorf ist für den Fall der Veräußerung desselben Seitens des Fiskus ertheilt worden. Aeußerem Vernehmen nach soll in dem von dem Domainen-Rentmeister Kressin zu Eberswalde abgehaltenen Verkaufstermin der ꝛc. Metscher Bestbietender gewesen sein, Genannter aber den Zuschlag noch nicht erhalten haben. (Verfügung der Königlichen Regierung, Abthl. III. vom 11. Januar 1884 — III. № 812/12. I. Ang. —)
Acker- und Wiesenparzelle mit 9,380 Hect. Flächeninhalt, bisher fiskalisch und zum Forstgutsbezirk Grimnitz gehörig, Band I. Blatt № 32 des Gundbuchs von Forst Grimnitz.	Verehelichte Großbüdner Friederike Schumann, geb. Bolte, zu Grimnitz.	Gemeindebezirk Grimnitz.	—
Liegenschaften mit einem Flächeninhalte von 7,047 Hect., bisher der verehel. Großbüdner Friederike Schumann, geb. Bolte, zu Grimnitz und zum Gemeindeverbande von Grimnitz gehörig, Band I. Blatt № 3 des Grundbuchs von Forst Grimnitz.	Königlicher Forst-Fiskus.	Kommunalverband der Königlichen Grimnitzer Forst.	—
Der dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörige, in der Gemeinde-Feldmark Bölkendorf belegene s. g. Krummen-See mit einem Flächeninhalt von 4,792 Hect. u. 1,25 Thlr. Reinertrag und 14,283 Hect. und 3,73 Thlr. Reinertrag.	Bauerhofsbesitzer Wilke zu Bölkendorf.	Gemeindebezirk Bölkendorf.	Die Aufnahme des Sees in den Kommunalverband von Bölkendorf ist für den Fall der Veräußerung desselben Seitens des Fiskus ertheilt worden. Aeußerem Vernehmen nach soll in dem von dem Domainen-Rentmeister Kressin zu Eberswalde abgehaltenen Verkaufstermin der in Spalte 2 Genannte Bestbietender gewesen sein, derselbe auch bereits den Zuschlag erhalten haben. (Verfügung der Königlichen Regierung, Abthl. III. vom 8. Februar 1884 — III. № 531/2. —)
Der dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörige, in der Gemeinde-Feldmark Bölkendorf belegene s. g. Damm-See mit einem Flächeninhalt von 6,008 Hect. und 4,71 Thlr. Reinertrag.	Fischer Wetzel zu Paarsteinwerder.	Desgl.	Desgl.

Angermünde, den 18. April 1884. Namens des Kreis-Ausschusses: Der Vorsitzende, Landrath v. Buch.

Communalbezirks-Veränderung.

13. Der Kreisausschuß hat auf Grund des § 42[2] des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 und gemäß § 1 (Absatz 4) des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, vom 14. April 1856 durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 13. März 1884 die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 3, Flächenabschnitte 35, 36, 37 und Kartenblatt 4, Flächenabschnitte 20, 21, 22 von 3 h 76 ar 60 qm resp. 1 h 34 ar 30 qm Flächeninhalt vom Gutsbezirke Birkholz und die Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirke Gadow genehmigt.

Perleberg, den 23. April 1884.

Namens des Kreisausschusses: v. Jagow, Landrath.

Communalbezirks-Veränderung

14. Auf Grund des § 25 ad 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die von dem Bauergutsbesitzer Hermann Schreiber, beziehungsweise dem Handelsmann Rudolf Schreiber zu erwerbenden, an der Südseite ihrer Grundstücke zu Seefeld belegenen, 75 und 42 qm großen fiskalischen Dorfstraßenparzellen von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Löhme abgetrennt und in den Gemeinde-Verband Seefeld einverleibt werden.

Berlin, den 23. April 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.
Scharnweber.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

3. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 Amtsblatt Stück 10 Seite 91, — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetz-Blatt Seite 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — Gesetz-Sammlung Seite 128 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 231981 resp. 682707 ergeben hat.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Die im Jahre 1883 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt .					110427	27
Von diesem Betrage entfallen auf Pferde	33866	33				
und auf Rinder			76560	94		
Hierzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	1015	99	2296	83	3312	82
Dagegen kommen von diesen	34882	32	78857	77	113740	09
in Abzug die aus dem Vorjahre zu berücksichtigenden 1182 Mark 26 Pf. resp. 3806 Mark 28 Pf. und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten	1113	44	3663	77	4777	21
Es verbleiben demnach	33768	88	75194	00	108962	88
welchen die den Ortsbehörden bewilligten 3 % Hebegebühren mit . .	1013	07	2255	82	3268	89
hinzutreten, so daß zusammen . . . . anfzubringen sind.	34781	95	77449	82	112231	77
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd 2c. rund 15 Pf. oder	34796	55				
pro Rind rund 12 Pf. oder			81924	84		
zusammen also					116721	39
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben pro 1884 Berücksichtigung finden wird.	14	60	4475	02	4489	62

Berlin, den 21. April 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachung der Central-Landschafts-Direktion für die Preußischen Staaten.

Betreffend die Emission von landschaftlichen Central-Pfandbriefen zu einem jährlichen Zinssatz von 3½ Prozent.

Nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1884 genehmigten Nachtrags zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten, folgendermaßen lautend:

„Auf den Bericht vom 26. v. Mts. und Js. will Ich dem anliegenden Nachtrage zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309) hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Januar 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Lucius. Friedberg. von Scholz.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und der Finanzen.

Nachtrag

zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873.

Das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 erhält folgende Zusätze:

I. Zum § 8:

Der Central-Landschafts-Direktion bleibt die Beschlußnahme überlassen, ob und beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind.

II. Zum § 15:

Im Falle der Ausreichung landschaftlicher Central-Pfandbriefe mit einem geringeren jährlichen Zinssatze als vier Prozent darf der Kurs-Differenz-Zuschuß zehn Prozent ihres Nennwerthes nicht übersteigen"

beschließt hiermit die Central-Landschafts-Direktion, daß vom 1. Juli 1884 ab auch landschaftliche Central-Pfandbriefe mit einem jährlichen Zinssatze von dreieinhalb Prozent nach der Wahl des Darlehnsnehmers auszugeben sind, unter Anwendung entsprechender Formulare für die Pfandbriefe, Zinskupons und Talons.

Berlin, den 1. Mai 1884.

Die Central-Landschafts-Direktion.
gez. von Klützow.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Werner von der Schulenburg ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Meinicke ist nach seiner Ernennung zum Königlichen Kreis-Sekretair die Verwaltung der Kreis-Sekretair-Stelle des Kreises Osthavelland zu Nauen übertragen worden.

Der Bürgermeister Nitzschke zu Templin ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Templin für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 12. April d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Juergens zu Wilsnack ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Wilsnack für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 8. April d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Dem stellvertretenden Bürgermeister, Regierungs-Referendar von Alvensleben in Biesenthal sind die Geschäfte als stellvertretender Forst-Amts-Anwalt für den Forst-Gerichtstag in Biesenthal übertragen.

Dem stellvertretenden Bürgermeister, Gerichts-Referendar Schulz in Straßburg U./M. sind die Geschäfte des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst übertragen.

Im Kreise Westhavelland sind nach abgelaufener Dienstzeit der Rittergutspächter Lübecke zu Stölln, der Rittergutspächter Thiele zu Rhinow und der Lieutenant a. D. von Jaeckel zu Nennhausen wiederum bezw. zum Amtsvorsteher des Bezirks I. Stölln, zu dessen Stellvertreter und zum Amtsvorsteher des Bezirkes IX. Nennhausen ernannt worden. Ferner ist an Stelle des Appellationsgerichtsrath Grafen von Bredow zu Görne, welcher das Amt niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher Kohse zu Klessen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk III. Klessen in demselben Kreise ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Schulz zu Tornow, welcher das Amt aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter Rittmeister a. D. von Winterfeld zu Neuenfeld zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIII. Schoenfeld ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Oberförstereiverwalters Brauns in Rheinsberg der Forstassessor Merrem daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVIII. Rheinsberg ernannt worden.

Der Beigeordnete Köhler in Freienwalde a./O. ist zum Amts-Anwalt und der Rentier Gindler daselbst zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amts-Gericht in Freienwalde a./O. ernannt worden.

Der Hauptmann a. D. Schmidt ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amts-Gericht in Brandenburg a./H. vom 1. Juni d. J. ab ernannt.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Kreisphysikus Sanitäts-Rath Dr. Grünbaum ist der bisherige Kreiswundarzt des Kreises Kalau, Dr. Johann Gottlieb Paul Schleußner, zum Kreisphysikus des Kreises Beeskow-Storkow mit dem Amtssitze in Beeskow bestellt worden.

Der bisherige Königl. Bau-Inspektor Lorenz in Berlin ist zum Regierungs- und Bau-Rath ernannt und als solcher an Stelle des bisherigen Regierungs- und Bau-Raths Nath der Königl. Regierung in Potsdam überwiesen.

Die erledigte Revier-Försterstelle Grafenbrück in der Oberförsterei Biesenthal, ist dem Förster Schulz zu Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf, vom 1. Juni d. J. ab vorläufig probeweise übertragen worden.

Die Lehrer Leischner, Peukert, Pflug, Vorwerg, Salbach, Schwägermann, Pieper und Foerster sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Woller, Hentschel, Seering, Schwarz, Bock, Fischer, Köppen, Schuppan sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Bergemann ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Lauth, Geschke, Bondick, Drehmann und Fischer zu Berlin sind zu Gemeindeschulrektoren ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Frech zum Senats-Präsidenten bei dem Oberlandesgerichte in Königsberg i./Pr., der Landgerichts-Direktor Bergmann in Berlin zum Landgerichts-Präsidenten in Neu-

Ruppin und die Gerichts-Assessoren Kramm und Dr. Karsten zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Haynau bezw. Zehdenick.

Versetzt ist: der Landgerichtspräsident Petrenz von Neu-Ruppin nach Magdeburg.

Gestorben sind: der Amtsgerichtsrath Bardua und der Landgerichtsrath von Rönne in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die bisherigen Referendare Rinzer, Dr. Katz, Leopold Meyer, Dr. Abt und Asch.

Versetzt ist: Dorn in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Ausgeschieden ist: Graf von Brühl in Folge seiner Ernennung zum Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind als Rechtsanwalte: die Gerichts-Assessoren Oberneck, Leopold Meyer und Steinau bei dem Landgerichte Berlin I. und der Rechtsanwalt Arnold aus Coelleda bei dem Landgerichte Berlin II.

Gestorben ist: der Justizrath Haertel in Berlin.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendarien die bisherigen Rechtskandidaten: Krüger, Trautwein, Kessel, Sieber, Wenzig und Jacobsohn.

Uebernommen sind: Grube und Schlief aus dem Bezirke Marienwerder, Weizsäcker, Simonson und von Forckenbeck aus dem Bezirke Cassel, bezw. Frankfurt a./M. und Stettin.

Entlassen sind: Dr. Jühlke, Uhden und von der Schulenburg behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst und Thomas in Folge Nichtbestehens der großen Staatsprüfung.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Schroeter bei dem Amtsgericht Berlin I. zum Geheimen Registrator im Justizministerium, der Sekretär Winter bei dem Untersuchungsgefängniß zu Berlin zum Rendanten bei derselben Behörde, der Sekretär Kowalski und Assistent Schrader bei dem Strafgefängniß zu Berlin zum Inspektor bezw. Sekretär bei dem Gefängniß zu Steinthorfelde in Hannover, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Jaenichen in Coepenick zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte Berlin I., der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Kolbe in Oranienburg zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte zu Coepenick und der Militäranwärter Strunck zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher in Spandau.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Schottky in Reetz an das Amtsgericht in Zielenzig, der Gerichtsschreibergehilfe Oehlke bei dem Landgerichte Berlin I. als Assistent an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin II. und die Gerichtsvollzieher Katter in Lindow an das Amtsgericht Berlin I. und Fenske zu Cottbus an das Amtsgericht in Lindow.

Pensionirt sind: die Gerichtsvollzieher Haase in Sonnenburg und Muhs bei dem Amtsgerichte Berlin I.

Gestorben sind: der Gerichtsschreiber Fenslau bei dem Amtsgerichte zu Landsberg a./W., der Gerichtsvollzieher Böhnisch bei dem Amtsgericht Berlin I. und der Lehrer Müller am Strafgefängniß bei Berlin.

Entlassen ist: der Gerichtsvollzieher Janenz zu Spandau im Disciplinarwege.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Valentin Raciniewski, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1850 zu Zbojno, Kreis Rypin, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. September 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	21. März 1884.
2	Israel Silbergleit, Cigarettenmacher,	geboren am 28. März 1858 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Neustadt, Regierungsbezirk Danzig,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Führung eines falschen Namens (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. April 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	23. März 1884.
3	Max Rein, Cigarrenarbeiter,	geboren am 23. Dezember 1863 in Kowno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1882),	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	23. Januar 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Kobelt, Klempnergeselle,	geboren am 14. Januar 1865 zu Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Gaisberg, Niederbayern,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau	28. Februar 1884.
2	Anders Hansen, Schneider,	geboren am 23. August 1846 zu Nyborg, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Straßburg,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. März 1884.
3	Franz Lustenberger, Tagner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig in Doppleschwand, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	27. Dezember 1883.
4	Leopold Reich, Sattler,	geboren am 2. August 1845 zu Hotzenplotz, Oesterreich-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	7. Januar 1884.
5	Alfred Schmoker, Schreiner,	geboren am 24. Juli 1863 zu St. Beatenberg, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	7. Februar 1884.
6	Josef Leo Haefeli, Schaalenmacher,	geboren am 1. Mai 1862 zu Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	13. Februar 1884.
7	Hubert Sandemoy, Säger,	geboren am 28. März 1853 zu Buissières-Beaufil, Departement Haute-Vienne, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Anfertigung des Legitimationsscheins,	derselbe,	22. Februar 1884.
8	Samuel Scheidecker, Tagelöhner,	geboren am 4. Februar 1856 zu Summiswald, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. März 1884.
9	Adalbert Zgraggen, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1851 zu Altdorf, Kanton Uri, Schweiz, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Anton Heß, Bäcker,	geboren am 28. August 1848 zu Sarnen, Kanton Unterwalden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Franz Sladeck, Maurer und Menagerie-Arbeiter,	geboren 1856 zu Elschowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. März 1884.
12	Rudolf Bossard, Schmied,	geboren am 17. Februar 1859 zu Kölliken, Kanton Aargau, ortsangehörig zu Schönenwerth, Kanton Solothurn, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
13	Anna Stussi oder Stussy, Fabrikarbeiterin,	geboren am 7. Februar 1862 zu Rutti, Kanton Glarus, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Colmar,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	4. März 1884.
14	Katharina Klein, geb. Charpentier,	geboren am 9. November 1860 zu Befort, Luxemburg, wohnhaft zuletzt zu Metz,	Sittenpolizei-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. März 1884.
15	Josef Broszczak, Drahtbinder,	22 Jahre, geboren zu Makow, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	16. Februar 1884.
16	Josef Hajek, Schlächter,	geboren am 22. Februar 1864 zu Ober-Kostelitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	10. März 1884.
17	Vincenz Kutschera, Buchbinder,	geboren am 8. Januar 1853 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig in Birschkau, Kreis Pilsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	17. Februar 1884.
18	Johann Topitsch, Arbeiter,	geboren 1849 in Nebes, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. März 1884.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Reskript des Königlichen Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Potsdam der Gerichtsvollzieher Herrmann in Dahme beauftragt worden ist, die Gerichtsvollzieher-Geschäfte in Baruth mitzuübernehmen. Derselbe ist heute in sein hiesiges Amt eingeführt worden und wird zur Entgegennahme von mündlichen Aufträgen der Parteien **an jedem Donnerstage, Vormittags von 10 bis 1 Uhr,** an hiesiger Gerichtsstelle zu sprechen sein. Es bleibt den Parteien indessen unbenommen, Aufträge für den Gerichtsvollzieher diesem schriftlich nach Dahme zugehen zu lassen.

Baruth, den 1. Mai 1884.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg vom 20. Mai 1884 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

9. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 21.	**Mai**	Wriezen,
" **31.**	"	Beeskow,
" **5.**	**Juni**	Jüterbog,
" **6.**	"	Brandenburg,
" **7.**	"	Nauen,
" **9.**	"	Neustadt a./D.
" **10.**	"	Rathenow,
" **12.**	"	Wilsnack,
" **21.**	**Juli**	Oranienburg,
" **22.**	"	Angermünde,
" **6.**	**August**	Straßburg i./Ukm.,
" **7.**	"	Prenzlau,
" **8.**	"	Templin,
" **27.**	"	Meyenburg,
" **28.**	"	Wittstock,
" **29.**	"	Pritzwalk,
" **30.**	"	Perleberg,
" **2.**	**September**	Lenzen a./E.,
" **3.**	"	Havelberg,
" **4.**	"	Kyritz,
" **5.**	"	Neu-Ruppin,
" **6.**	"	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten betr.

16. Nachstehende Bekanntmachung

Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin **auf Donnerstag den 18. September d. J.**, und folgende Tage anberaumt worden. Dieselbe findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 18. April 1884.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. April 1884.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

152. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Brauereibesitzers Hildebrand in Nowawes bei Potsdam, sowie die Räudekrankheit unter den Pferden des Schlächtermeisters Bläske und des Kohlenhändlers Zimmer zu Lichtenberg im Kreise Niederbarnim ist erloschen. Potsdam, den 8. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

153. Die der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewesenen Pferde des Schlächtermeisters Werdermann in Friedrichsberg bei Berlin sind während der sechsmonatlichen Observation gesund geblieben und nunmehr zum freien Verkehr wieder verstattet worden.

Potsdam, den 9. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
1	Angermünde	16	76	14	52	14	65	14	22	27	40	33	50	35	—	3	75	5	07	2	63	7	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	14	90	14	90	14	93	35	—	40	—	50	—	3	50	5	—	—	—	7	—	1	20	1	—
3	Bernau	18	33	14	21	16	57	14	68	27	75	36	25	41	50	4	69	5	34	—	—	7	26	1	25	1	10
4	Brandenburg	18	30	14	70	14	80	15	10	25	—	30	—	38	—	3	25	4	50	—	—	6	25	1	10	1	—
5	Dahme	17	65	15	—	14	29	16	—	40	—	50	—	50	—	2	50	4	25	3	—	8	75	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	09	14	59	18	—	15	11	23	04	31	—	36	—	3	02	5	—	—	—	6	50	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	50	—	—	15	50	31	—	34	—	40	—	2	80	4	50	—	—	6	—	1	20	1	05
8	Havelberg	17	50	13	—	13	75	16	—	21	—	36	—	42	—	3	25	4	50	3	50	7	—	1	20	1	—
9	Jüterbog	17	50	14	50	16	—	15	75	30	—	34	—	50	—	3	—	4	50	—	—	8	—	1	20	1	05
10	Luckenwalde	17	10	15	53	15	—	15	43	45	—	45	—	50	—	2	75	4	16	—	—	5	81	1	20	1	20
11	Perleberg	17	75	13	91	16	—	15	—	19	—	36	—	43	—	3	50	5	20	—	—	7	50	1	40	1	10
12	Potsdam	17	67	14	67	16	33	15	68	27	—	33	—	39	—	3	85	4	84	—	—	6	41	1	40	1	10
13	Prenzlau	16	97	14	12	14	42	14	41	29	25	34	—	43	—	4	03	6	50	5	—	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	17	79	13	90	16	17	15	66	19	—	31	—	32	—	2	72	4	50	3	75	6	50	1	30	1	10
15	Rathenow	16	86	14	38	15	22	15	25	31	50	32	25	25	50	2	84	3	40	—	—	4	—	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	19	—	14	74	15	—	14	75	32	—	30	—	46	—	2	98	5	—	—	—	6	—	1	10	—	95
17	Schwedt	18	—	15	80	14	40	15	46	33	33	40	—	33	33	3	50	5	20	—	—	8	—	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	38	15	91	16	50	25	—	35	—	37	50	3	75	4	75	—	—	7	25	1	40	1	20
19	Strausberg	19	50	15	09	19	91	16	67	25	—	33	50	35	—	3	50	5	69	—	—	8	51	1	20	1	10
20	Teltow	18	30	14	20	16	73	14	86	27	—	36	—	42	—	4	70	—	—	—	—	—	—	1	31	1	19
21	Templin	16	—	14	—	16	—	15	—	22	—	40	—	50	—	3	50	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	17	64	13	65	14	59	14	52	24	—	26	—	30	—	3	15	3	15	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	18	22	14	62	15	—	16	61	19	50	36	—	44	—	2	70	4	75	3	75	4	85	1	02	—	90
24	Wriezen a. O.	16	93	14	46	14	99	14	86	27	—	34	25	42	50	3	44	4	25	3	25	7	—	1	30	1	10
	Durchschnitt	17	80	14	52	15	64	15	29	—	—	—	—	—	—	3	36	4	74	—	—	6	59	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Mai 1884.

Bekanntmachung.

155. Die Hebamme Albertine Friederike Wilhelmine Sabbow, geb. Eggert, zu Beenz, Kreis Prenzlau, hat das Hebammen-Gewerbe aufgegeben und auf den weiteren Betrieb desselben Verzicht geleistet.

Potsdam, den 4. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt bei der Postagentur in Stülpe.

18. Bei der Postagentur in Stülpe ist am 10. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt mit folgenden Dienststunden in Wirksamkeit getreten:

a. an Wochentagen:
von 7/8—9 Uhr Vorm., 11—1 Uhr Mittags und von 3—5 Uhr Nachm.,

b. an Sonn- und Feiertagen:
von 7/8—9 Uhr Vorm., 12—1 Uhr Mittags und von 5—6 Uhr Nachm.

Potsdam, den 10. Mai 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Unbestellbare Postsendungen.

19. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern, bz. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) ein Einschreibbrief an Emmy Koop bei Herrn Stolze in Berlin, Engeluferr Nr. 4, eingeliefert beim Postamte in Groß-Lichterfelde 1, am 30. November 1883; 2) ein Einschreibbrief an Ortsvorsteher Greulich zu Kay bei Züllichau, eingeliefert beim Postamte in Cöpenick am 2. Januar d. J.; 3) eine Postanweisung über 10 Mark, an Schöning

Preise im Monat April 1884.

Artikel: Schweinefleisch (kostet je 1 Kilogramm)	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl, Weizen Nr. 1	Mehl, Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler, in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber, in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	— 90	1 10	1 70	2 30	3 —	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	2 60	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— —	— 45	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 25	1 19	2 38	1 70	2 85	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	2 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 20	— 75	1 —	1 80	2 20	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	2 96	— 30	— 30	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	2 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 30	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	2 —	2 45	2 40	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 15	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 32	— 22	— 60	— 60	— 70	— 70	— 50	— 70	3 —	3 50	— 20	1 80
1 —	— 85	1 20	1 60	2 20	2 80	— 36	— 26	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	3 20	— 20	1 60
1 30	1 15	1 15	1 95	2 31	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 18	1 25	1 60	2 14	2 90	— 33	— 28	— 55	— 55	— 50	— 55	— 45	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 36	3 —	— 36	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 70	1 —	1 70	2 11	2 13	— 25	— 20	— 40	— 45	— 45	— 50	— 45	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 29	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 25	2 77	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	2 40	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— —	— 40	— 80	3 20	2 80	— 20	2 —
1 25	1 20	1 25	1 60	2 40	2 90	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 80	2 40	2 49	— 40	— 24	— 50	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 28	1 32	1 30	1 70	2 52	2 89	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— —	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 40
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —
1 11	— 90	1 20	1 80	2 08	2 80	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
0 93	— 58	— 94	1 80	2 11	2 29	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 14	1 05	1 15	1 60	2 25	2 60	— 23	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

in Berlin, eingeliefert beim Postamte in Liepe (Oder) am 25. Juni 1883; 4) eine Postanweisung über 3 Mark, an die Kreiskasse in Wittstock, eingeliefert beim Postamte in Schwedt am 9. Januar d. J.; 5) ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt, Aufschrift: L. 100 Potsdam, postlagernd, eingeliefert beim Postamte 2 in Potsdam am 1. Januar d. J.; 6) ein gewöhnliches Packet mit Kleidungsstücken, an Carl Hesse in Berlin, Postamt 9, postlagernd, eingeliefert bei der Postagentur in Fahrland am 23. Oktober 1883.

Die unbekannten Absender, bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 6. Mai 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Neue Telegraphenanstalt.

20. Am 15. Mai wird bei der Postagentur in Lichtenrade eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Berlin C., den 9. Mai 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot von Druckschriften.

35. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich bei Conzett und Ebner in Chur auf rothem Papier gedruckten nicht-

periodischen Druckschriften: „Correspondenz-Blatt № 12. Als Ersatz für das Stibitzte" und „Correspondenz-Blatt № 13 mit demselben Zusatze, enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus den Nummern 12 bezw. 13 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 (Reichsanzeiger № 242 79) verbotenen Zeitung: „Der Sozialdemokrat", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden sind.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

36. Auf Ihren Bericht vom 4. April d. J. will Ich der Stadtgemeinde Charlottenburg behufs Freilegung und Regulirung des zwischen der Hardenbergstraße, bezw. dem Platze F. sect. 1 Abtheilung V. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins und der Wilmersdorfer Gemarkungsgrenze belegenen Theils des Kurfürstendammes das Enteignungsrecht zur Erwerbung der dazu erforderlichen Flächen verleihen. Die eingereichten beiden Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 9. April 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1884.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1884.

37. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	15	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	18	=	35	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	50	=
=	=	=	Roggen (gut)	14	=	89	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	22	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	50	=
=	=	=	Gerste (gut)	19	=	90	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	59	=
=	=	=	Gerste (gering)	13	=	25	=
=	=	=	Hafer (gut)	16	=	24	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	66	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	18	=
=	=	=	Erbsen (gut)	22	=	50	=
=	=	=	do. (mittel)	20	=	25	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	90	=
=	=	=	Richtstroh	5	=	35	=
=	=	=	Heu	7	=	14	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	58	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	88	=
=	=	=	Linsen	41	=	25	=
für	100	Klgr.	Kartoffeln	4	Mark	69	Pf.
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	19	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	35	=
=	60	Stück	Eier	2	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	—	=	—	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	50	=
=	60	Stück	Eier	2	=	97	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1884:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			60	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			40	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			60	=
=	1	=	Reis (Java)			50	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 6. Mai 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Wollmarkt in Berlin.

38. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni** und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markt-

tagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung der obengenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Bildung eines neuen Kirchspiels der Dankeskirche in Berlin betreffend.

2. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen

Parochie der Dankeskirche

hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Nazareth- bezw. St. Paul- und Invalidenhaus-Civil-Gemeinde zugewiesen werden soll.

Die Grenze der neuen Parochie wird im Nordwesten gebildet durch die Berliner Ringbahn von deren Kreuzungspunkte mit der Hamburger Bahn ab bis zur Reinickendorfer Straße, durch die Hamburger Bahn von demselben Kreuzungspunkte ab bis zur Zweigbahn nach der Gasanstalt und durch die Zweigbahn nach der Gasanstalt. Die letztere einschließend umfaßt die Parochie folgende jetzt vorhandenen Straßen und Plätze:

1) das Süduser zwischen der Ringbahn und der Perlebergerstraße,
2) die Perlebergerstraße zwischen der Hamburger Bahn und dem Süduser,
3) die Heidestraße zwischen der Perlebergerstraße und der Zweigbahn nach der Gasanstalt,
4) den Platz am Nordhafen,
5) die Liesenstraße,
6) die Grenzstraße einschließlich der Nummern 6 und 5 (83 beziehungsweise 84 der Gartenstraße),
7) die Hochstraße zwischen der Neuen Hochstraße und der Wiesenstraße, ausschließlich der Nummer 37 (Ecke der Wiesenstraße),
8) die Kolbergerstraße ausschließlich der Nummern 16 und 17 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
9) die Pankstraße zwischen der Reinickendorferstraße und Wiesenstraße, ausschließlich der Nummern 12 und 46 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
10) die Köslinerstraße, ausschließlich der Nummern 10 und 11 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
11) die Weddingstraße, ausschließlich der Eckgrundstücke der Reinickendorfer- und Weddingstraße,
12) die Gerichtsstraße zwischen der Pankstraße und der Grenzstraße,
13) die Reinickendorferstraße zwischen der Pankstraße und Schulzendorferstraße,
14) die Dalldorferstraße,
15) die Schulzendorferstraße,
16) die Neue Hochstraße,
17) die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahn,
18) die Fennstraße,
19) die Sellerstraße,
20) die Tegelerstraße von der Fennstraße bis zur Ringbahn,
21) das Norduser von der Fennstraße bis zur Ringbahn.

Wenn jedoch im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses Parochialsprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgiltig festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Nazareth oder St. Paul oder Invalidenhaus, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben; und sind die Gemeindeorgane von Sophien bereit, die Mitbenutzung des III. Sophienkirchhofes zunächst auf ein Jahr, und fortan mit halbjähriger Kündigung auf je ein weiteres Jahr den sämmtlichen Angehörigen der neuen Parochie zu denselben Bedingungen zu gestatten, wie bisher schon den Gemeindegliedern der Invalidenhaus-Civilgemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. Mai d. J. während der werktäglichen Geschäftsstunden von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer Nr. 9 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Konsistorialsekretair Herrn John unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. April 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Hegel.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Briefträger Wilhelm Lorenz hier, Parochialstraße Nr. 16, die Staatsschuldscheine Lit. G. № 21318 und 25191 über je 50 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Lorenz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist mit Rücksicht auf den am 26. d. M. bevorstehenden Ablauf seiner bisherigen

Dienstzeit der Domainenpächter Becker zu Strubbergshof wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. Friedrich-Wilhelms-Gestüt ernannt worden.

Die Lehrer Nehls, Querner, Borchardt, Thieme, Hustedt, Hermann, Zembritzky, Scheithauer, Reinsch und Mewes sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Den Schulvorstehern Herren Richard Vogeler, A. W. Schulz, Fr. Böhm, den Schulvorsteherinnen Fräuleins Marie Neumann, Albertine Ulrich, Frau Dr. Fischer, Fräuleins Lucie Crain, Albertine Pror, sämmtlich zu Berlin, ist die Erlaubniß zur Leitung von Lehrerinnen-Bildungsanstalten ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam sind im Laufe des Monats April nachbezeichnete Personalveränderungen vorgekommen:

Etatsmäßig angestellt sind: der charakterisirte Postsekretair Pigulla in Jüterbog als Postsekretair; die Postassistenten Henke in Wannsee und Schäfer in Strausberg (Bahnhof) als Postverwalter.

Versetzt sind: der Ober-Postsekretair Johannesson von Berlin nach Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Algermissen, Bastian, Czech, Esselbrügge, Heisig, Krüger, Mörsberger, Oelschläger und Schammel, ferner die charakterisirten Postsekretaire Basche, Blaurock, Gartz, Hilscher, Jaruschewski, Meye, E. H. L. W. Meyer, Nehlsen, Quadbeck, v. Rhein, Schäfer, Stock, Thiele und Tunkel; als Telegraphensekretair: der Telegraphenassistent Dietze; als Postassistenten: die Postassistenten Baurmann, Deckmann, Gebhardt, Hennig, Hilpisch, Horack, Kukkat, Nikisch, Petersen, Schaede, G. Schulz, Steinkopf und Theuerkauff; als Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten C. A. Müller und Möller, die Postassistenten Hoefs und Mertins; als Postverwalter: der Postassistent Haushalter in Friedrichsfelde bei Berlin;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Blankenheim, J. W. L. R. Fortong, Janke, Klingberg, Schwartz und Urban;

versetzt: die Ober-Postdirektionssekretaire v. Albedyhll von Straßburg (Elsaß), und Kederer von Braunschweig nach Berlin; die Postsekretaire Arndt, Bender und Heyne von Berlin nach Rendsburg bzw. Kiel und Magdeburg, Meya von Königsberg (Preußen) nach Schöneberg bei Berlin und Oertzen von Berlin nach Schneidemühl, die Telegraphensekretaire Berndt und Garchow von Berlin nach Wilhelmshaven bzw. Halle (Saale), der Ober-Telegraphenassistent Kuhfeldt von Berlin nach Mühlhausen (Thüringen) und der Postassistent Helmrich von Berlin nach Nordhausen;

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Jürgens und Tertor;

gestorben: der Postsekretair J. G. E. Rothe und der Telegraphensekretair C. J. Hoffmann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Suchomehl, Schlosser,	geboren am 26. Februar 1854 zu Boritau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau.	21. März 1884.
2	Friedrich Schubert, Porzellanmalergehülfe,	geboren am 20. November 1851 zu Arnsdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. März 1884.
3	Johann Reichelt, Bäcker,	geboren am 24. Juli 1862 zu Ratzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Wenzel Rummel, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. September 1851 zu Groß-Barwitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. März 1884.
5	Johann Sogura, Arbeiter,	geboren 1859 zu Kamerau-Ellguth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. März 1884.
6	Wenzel Krause, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Juni 1856 zu Neustadtl, Bezirk Friedland, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	29. November 1883.
7	Johann Schmehil, Drahtbinder,	18 Jahre, geboren zu Sostranie, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	17. Dezember 1883.
8	Franz Nitsch, Tischler,	geboren am 31. März 1837 zu Schönstein, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Katharein, Bezirk Troppau,	desgleichen,	derselbe,	15. Januar 1884.
9	Franz Körner, Messerschmied,	geboren am 20. Februar 1864 zu Reitschowes, Bezirk Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	29. Januar 1884.
10	Niels Severin Bonnesen Bruhn (Bruun), Tabackspinner,	geboren am 14. Januar 1855 zu Odense auf Fühnen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	23. Februar 1884.
11	Franz Reuß, Kupferschmied,	geboren am 2. April 1847 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	25. März 1884.
12	Arnold Johannek, Bäcker,	geboren am 18. Januar 1857 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig in Murchowa, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	1. März 1884.
13	Jakob Decasper, Zuckerbäcker,	geboren am 9. Dezember 1855 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	25. März 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
14	Maria Jetzinger, Dienstmagd,	geboren am 5. Oktober 1857 zu Hohenzell, Bezirk Ried, Oberösterreich, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Hacklberg, Bezirk Passau, Bayern,	Landstreichen und Hehlerei,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	1. März 1884.
15	Maria Scharf, Fabrikarbeiterin,	geboren am 1. Januar 1858 zu Kötzelsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Soor, Bezirk Trautenau, wohnhaft zuletzt angeblich in Bamberg, Bayern,	Landstreichen und Nichteinhalten der Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mellrichstadt,	11. März 1884.
16	Janos Vituril, Tischlergeselle,	25 Jahre, geboren zu Holicz, Komitat Nyitra Mogyo (Neutra), Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mallersdorf,	22. März 1884.
17	Franz Bräuer, Tischlergeselle,	geboren 1834 zu Niedergrund, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Februar 1884.
18	Anton Eduard Pilz, Steinarbeiter und Weber,	geboren am 6. Oktober 1844 zu Warnsdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	7. März 1884.
19	Franz Josef Anders, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. April 1863 zu Röhrsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspach, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	dieselbe Behörde,	5. März 1884.
20	Jakob Müller, Fabrikspinner,	geboren am 1. Mai 1848 zu Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Vergehen des Diebstahls,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. März 1884.
21	Wenzel Dörfler, Harmonikamacher,	geboren am 11. März 1865 zu Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Sommer-Fahrplan der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1884.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes verschiedener Anleihen der Stadt Berlin.

Auf den Bericht vom 21. April d. J. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Berlin auf Grund der Privilegien vom 17. Juli 1876 und 6. Mai 1878 ausgegebenen und noch nicht zur Tilgung gelangten Inhaber-Obligationen, soweit dies nicht schon bezüglich der Anleihe vom Jahre 1878 auf Grund Meines Erlasses vom 16. August 1880 geschehen ist, gemäß dem Beschlusse der städtischen Behörden durch Abstempelung von viereinhalb auf vier Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und mit der Maßgabe, daß diejenigen Obligationen, welche dem Magistrat der Stadt Berlin nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termin zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden, unter Innehaltung der vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist zur Rückzahlung zu kündigen sind.

Berlin, den 26. April 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegz. von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Großbeeren nach Mariendorf betreffend.

156. Dem Kreise Teltow ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 8. Mai d. J. die Genehmigung ertheilt worden, 1) die Chausseegeldhebestelle der Großbeeren-Mariendorfer Kreis-Chaussee, welche bisher bei Mariendorf bestand, nach Station XI. 2, in der Nähe der Eisenbahnhaltestelle Marienfelde, der Berlin-Dresdener Eisenbahn, zu verlegen und hier das tarifmäßige Chausseegeld für 1½ Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß die Einwohner von Diedersdorf, Groß- und Klein-Beeren, Heinersdorf, Friederikenhof und Marienfelde das Chausseegeld nur für eine Meile und diejenigen Vecturanten, welche für die Benutzung der Chaussee an dem nämlichen Tage bereits an der Hebestelle bei Großbeeren Chausseegeld entrichtet haben und dies durch Quittung nachweisen, solches nur für eine halbe Meile zu entrichten haben; und 2) an der Chausseegeldhebestelle bei Großbeeren auf derselben Chaussee fortan das Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß die Einwohner von Großbeeren, Kleinbeeren und Diedersdorf, sowie diejenigen Vecturanten, welche für die Benutzung der Chaussee an dem nämlichen Tage bereits an der Hebestelle zu Marienfelde Chausseegeld entrichtet haben und dies durch Quittung nachweisen, solches nur für eine halbe Meile zu erlegen haben.

Potsdam, den 16. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder für den Schiffahrtsverkehr betreffend.

157. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 — Amtsblatt Stück 42 Seite 364 — veröffentliche ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken über die Havel bei Potsdam und Werder nach Maßgabe des diesjährigen Sommer-Fahrplans in der Zeit vom 20. Mai bis 14. Oktober d. J. für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sein werden:

1) die Havelbrücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam.

Vormittags von 3 Uhr (resp. von Sonnenaufgang) bis 4 Uhr 20 Min.,

Vormittags	von	4	Uhr	50	Min.	bis	5	Uhr	20	Min.,
=	=	5	=	50	=	=	6	=	15	=
=	=	11	=	—	=	=	11	=	25	=
Nachmittags	=	12	=	35	=	=	12	=	45	=
		(nur für den Werderschen Dampfer),								
=	=	1	Uhr	15	Min.	bis	1	Uhr	25	Min.,
		(nur für den Werderschen Dampfer),								
=	=	2	Uhr	10	Min.	bis	2	Uhr	35	Min.,
=	=	3	=	15	=	=	3	=	25	=
=	=	5	=	5	=	=	5	=	25	=
=	=	7	=	—	=	=	7	=	20	=

2) die Havelbrücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags von 3 Uhr (resp. von Sonnenaufgang) bis 4 Uhr 40 Min.,

Vormittags	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	10	Min.,
=	=	8	=	10	=	=	8	=	40	=
=	=	10	=	10	=	=	10	=	45	=
=	=	11	=	50	=	=	12	=	30	=
Nachmittags	=	1	=	35	=	=	2	=	—	=
=	=	3	=	—	=	=	3	=	50	=
=	=	4	=	20	=	=	4	=	50	=
=	=	5	=	25	=	=	6	=	10	=
=	=	7	=	5	=	=	7	=	45	=
=	=	9	=	20	=	=	9	=	50	=

resp. bis Sonnenuntergang.

Potsdam, den 16. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau betreffend.

158. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 — Amtsblatt Stück № 42 Seite 364 — veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahn-Drehbrücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau nach Maßgabe des diesjährigen Sommer-Fahrplans vom 20. Mai d. J. ab für die Durchfahrt der Schiffe geöffnet sein wird:

Vormittags	von	12	Uhr	40	Min.	bis	2	Uhr	13	Min.,
=	=	3	=	5	=	=	4	=	2	=
=	=	4	=	22	=	=	4	=	58	=
=	=	6	=	4	=	=	6	=	36	=
=	=	9	=	2	=	=	9	=	44	=
=	=	11	=	48	=	=	12	=	10	=
Nachmittags	=	1	=	21	=	=	1	=	48	=
=	=	3	=	48	=	=	4	=	4	=
=	=	4	=	27	=	=	4	=	46	=
=	=	6	=	4	=	=	6	=	22	=
=	=	8	=	45	=	=	9	=	40	=
=	=	10	=	35	=	=	11	=	22	=

Potsdam, den 17. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahnbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau betreffend.

159. Im Anschluß an meine vorstehend abgedruckten beiden Bekanntmachungen bringe ich hiermit noch das Verzeichniß derjenigen Zeitabschnitte zur Veröffentlichung, während welcher die Drehbrücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau für den Schiffsverkehr während der Giltigkeitsdauer des diesjährigen Sommer-Fahrplans vom 20. Mai bis 14. Oktober 1884 in der Regel geöffnet sein wird:

1)	Vormittags	von	3	Uhr	15	Min.	bis	5	Uhr	18	Min.,
2)	=	=	5	=	38	=	=	6	=	19	=
3)	=	=	6	=	39	=	=	7	=	13	=
4)	=	=	7	=	45	=	=	8	=	14	=
5)	=	=	8	=	34	=	=	9	=	17	=
6)	=	=	9	=	52	=	=	10	=	47	=
7)	=	=	11	=	7	=	=	11	=	21	=
8)	=	=	11	=	41	=	=	12	=	9	=
9)	Nachmittags	=	12	=	41	=	=	1	=	55	=
10)	=	=	2	=	41	=	=	3	=	51	=
11)	=	=	4	=	54	=	=	5	=	38	=
12)	=	=	5	=	58	=	=	8	=	10	=

Da die Brücke während der Nachtzeit, d. h. von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang geschlossen bleibt, so werden sich hiernach in den einzelnen Monaten die unter 1, 2 und 12 gemachten Angaben in etwas ändern.

Potsdam, den 20. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde betreffend.

160. Den Kreisen Teltow und Jüterbog-Luckenwalde ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 8. Mai d. J. — III. 8068 — die Genehmigung ertheilt worden, zwischen den Stationen Nr. 5,7 und 5,8 der Chaussee von Trebbin nach Luckenwalde eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile zu erheben. Potsdam, den 17. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Kunstgegenständen in Breslau.

161. Der Herr Minister des Innern hat dem Direktorium der Aktien-Gesellschaft „Breslauer Zoologischer Garten" die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Potsdam, den 13. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

162. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Milchkühen des Dominiums Selchow im Kreise Teltow ausgebrochen.

Das räudekranke Pferd des Sattlers Rutsch in Neuweißensee im Kreise Niederbarnim und ebenso ein räudekrankes Pferd des Webers Gensike aus Gottsdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist getödtet worden.

Das rotzwurmverdächtige Pferd auf dem Gute Albertshof bei Oranienburg ist nunmehr gesund befunden worden.

Potsdam, den 16. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt in Berlin.

39. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen **vom 19. bis 21. Juni** und zwar auf dem Terrain der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden. Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerungsplätze werden durch die Verwaltung der obengenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Bildung eines neuen Kirchspiels der Dankeskirche in Berlin betreffend.

3. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen

Parochie der Dankeskirche

hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Ausparrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Nazareth- bezw. St. Paul- und Invalidenhaus-Civil-Gemeinde zugewiesen werden soll.

Die Grenze der neuen Parochie wird im Nordwesten gebildet durch die Berliner Ringbahn von deren Kreuzungspunkte mit der Hamburger Bahn ab bis zur Reinickendorfer Straße, durch die Hamburger Bahn von demselben Kreuzungspunkte ab bis zur Zweigbahn

nach der Gasanstalt und durch die Zweigbahn nach der Gasanstalt. Die letztere einschließend umfaßt die Parochie folgende jetzt vorhandenen Straßen und Plätze:

1) das Südufer zwischen der Ringbahn und der Perlebergerstraße,
2) die Perlebergerstraße zwischen der Hamburger Bahn und dem Südufer,
3) die Heidestraße zwischen der Perlebergerstraße und der Zweigbahn nach der Gasanstalt,
4) den Platz am Nordhafen,
5) die Liesenstraße,
6) die Grenzstraße einschließlich der Nummern 6 und 5 (83 beziehungsweise 84 der Gartenstraße),
7) die Hochstraße zwischen der Neuen Hochstraße und der Wiesenstraße, ausschließlich der Nummer 37 (Ecke der Wiesenstraße),
8) die Kolbergerstraße ausschließlich der Nummern 16 und 17 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
9) die Pankstraße zwischen der Reinickendorferstraße und Wiesenstraße, ausschließlich der Nummern 12 und 46 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
10) die Köslinerstraße, ausschließlich der Nummern 10 und 11 (Eckgrundstücke der Wiesenstraße),
11) die Weddingstraße, ausschließlich der Eckgrundstücke der Reinickendorfer- und Weddingstraße,
12) die Gerichtsstraße zwischen der Pankstraße und der Grenzstraße,
13) die Reinickendorferstraße zwischen der Pankstraße und Schulzendorferstraße,
14) die Dalldorferstraße,
15) die Schulzendorferstraße,
16) die Neue Hochstraße,
17) die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahn,
18) die Fennstraße,
19) die Sellerstraße,
20) die Tegelerstraße von der Fennstraße bis zur Ringbahn,
21) das Norduser von der Fennstraße bis zur Ringbahn.

Wenn jedoch im Laufe der Zeit die Abtrennung eines Theils dieses Parochialsprengels erforderlich werden sollte, so soll dieselbe erfolgen können, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgiltig festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Nazareth oder St. Paul oder Invalidenhaus, auch die Begräbnißstolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben; und sind die Gemeindeorgane von Sophien bereit, die Mitbenutzung des III. Sophienkirchhofes zunächst auf ein Jahr, und fortan mit halbjähriger Kündigung auf je ein weiteres Jahr den sämmtlichen Angehörigen der neuen Parochie zu denselben Bedingungen zu gestatten, wie bisher schon den Gemeindegliedern der Invalidenhaus-Civilgemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 20. Mai d. J. während der werktäglichen Geschäftsstunden von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer Nr. 9 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Konsistorialsekretair Herrn John unter geeigneter Legitimationsführung schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 26. April 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Hegel.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 108 Stück
und zwar die Nummern:

42 121 272 344 665 781 1186 1467 1716 1783
1915 2456 2662 3009 3342 3767 4161 4228 4382
4440 4459 4471 4845 4886 5429 5460 5567 5729
5817 6334 6354 6432 6613 6885 7143 7198 7457
7572 7680 7731 7802 7825 7911 7983 8049 8343
8346 8396 8401 8465 8932 8970 9094 9137 9396
9397 9595 9782 9897 9915 10137 10192 10266
10286 10594 10839 10877 10947 10966 10979
11092 11175 11367 11620 11885 11933 12044
12161 12239 12295 12428 12449 12501 12642
12858 13012 13112 13261 13443 13592 13601
13666 13786 14011 14213 14313 14753 14846
15246 15491 15794 15961 16166 16741 17276
17313 17420 17424.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 37 Stück
und zwar die Nummern:

223 387 582 823 1068 1626 1664 1840 2002 2205
2260 2299 2547 2624 2711 2780 2912 3043 3260
3313 3754 3991 4057 4084 4394 4628 4649 4651
4779 4872 4948 5677 5790 6067 6109 6124 6150.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 139 Stück
und zwar die Nummern:

18 355 444 564 637 642 729 905 1005 1180 1229
1244 1480 1721 1812 1855 2202 2278 2348 2364
2365 2410 2434 2906 3117 3199 3476 3719 3765
4031 4153 5349 5810 5983 6022 6135 6285 6409
6525 6742 6984 7233 7642 7664 7957 8241 8303
8598 8606 9102 9295 9309 9332 9366 9410 9428
9812 9920 10622 10648 10773 10990 11017 11413
11419 11482 11599 12067 12209 12327 12642
12677 12713 12755 12773 12926 12997 13101
13250 13468 13497 13553 13578 13596 13626
13707 13917 13925 14451 14633 14727 14771
14849 14958 15216 15277 15438 15555 15689

15874 16247 16360 16452 16528 16668 16867 16966 17005 17371 17387 17443 17756 17871 18272 18359 18419 18747 18843 19060 19110 19283 19296 19434 19476 19567 19707 19822 19932 20170 20476 20878 20928 21128 21505 21630 21639 21793 22020 22371.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 123 Stück und zwar die Nummern:

151 259 935 997 1277 1370 1594 1681 1757 1764 1815 1976 2312 2393 2614 2661 2691 2995 3041 3276 3617 3804 3942 3960 4015 4203 4576 4741 5183 5362 5558 5627 5994 6218 6574 6598 6668 6741 6926 6996 7114 7609 7628 7720 7818 8193 8233 8271 8561 8623 8638 8757 8855 8902 8940 9484 9577 9726 9920 9996 10038 10441 10559 10684 10771 11163 11168 11182 11185 11205 11289 11324 11618 11775 12099 12207 12462 12589 12745 12856 12886 12894 12970 13234 13278 13444 13611 13768 13833 14200 14288 14844 14942 15326 15504 15533 15595 15672 16683 15767 15998 16044 16253 16297 16309 16311 16471 16603 16735 16880 16977 17058 17161 17408 18346 18400 18401 18503 18570 18596 18643 18649 18695.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 5—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung, den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

zum 1. Oktober 1877 Litt. **D.** № 5241,
zum 1. Oktober 1880 Litt. **D.** № 14482,
zum 1. April 1881 Litt. **C.** № 17774,
Litt. **D.** № 4702,
zum 1. Oktober 1881 Litt. **C.** № 19310 19312.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Besteuerung des Tabacks betreffend.

4. Im Absatz 1 des § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 — betreffend die Besteuerung des Tabacks — ist bestimmt worden, daß für den nach § 9 Ziffer 2 des Tabacksteuer-Gesetzes unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung des Tabacks entstehenden Abgang an Bruch und Abfall, falls die Festsetzung der zur Verwiegung zu stellenden Tabacksmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Abzug von zwei Prozent, und falls die Festsetzung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, ein solcher von einem Prozent zu gewähren sei.

Der Bundesrath hat hierzu in der Sitzung vom 24. März d. J. beschlossen, daß der Verlust an Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sogenannte Dachfäule — nach Maaßgabe der Ziffer 2 § 9 des Tabacksteuer-Gesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln sei.

In Beziehung hierauf hat nunmehr der Herr Finanzminister vorgeschrieben, daß ein höherer Abzug als der in Absatz 1 § 6 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 bestimmte nur dann gewährt werden soll, wenn der Tabackspflanzer von dem stattgefundenen Eintreten der Dachfäule mindestens acht Tage vor dem Herausnehmen der Tabacksblätter aus den Trockenräumen bei der Steuer-Stelle Anzeige erstattet, damit die erforderlichen Ermittelungen über den Umfang des Schadens in den Trockenräumen selbst vorgenommen werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 13. Mai 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tour- und Retourbillets I. und II Kl. betr.

26. Vom 20. Mai d. J. an werden direkte Tourbillets I. und II. Wagenklasse zwischen Berlin (Stettiner Bhf.), Breslau, Königsberg i./Pr. und Danzig Lege Thor einerseits, Stockholm und Gothenburg andererseits, sowie auch Retourbillets I. und II. Klasse mit vierwöchentlicher Gültigkeitsdauer zwischen Berlin (Stett. Bhf.) und Stockholm und Gothenburg via Stralsund—Malmö bei direkter Gepäckabfertigung zur Ausgabe gelangen.

Der Verkehr von Breslau, Königsberg i./Pr. und Danzig, Lege Thor, nach und von Schweden wird via Berliner Stadtbahn und zwar bis bezw. ab Station Friedrichstraße geleitet. Die Ueberführung der mit direkten Billets versehenen Reisenden und deren Gepäck von Bahnhof Friedrichstraße nach und von dem Stetti-

ner Bahnhofe in Berlin erfolgt mittelst Omnibus bahnseitig.

Zur Vermittelung des qu. Verkehrs sind auf der Strecke Berlin—Stralsund in beiden Richtungen besondere Courierzüge eingerichtet, welche unmittelbaren Anschluß an die Dampfschifffahrten Stralsund—Malmö bezw. an die Eisenbahnfahrten in Schweden gewähren. Die Verbindung findet während der Dauer der Schifffahrt täglich statt.

Nähere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen auf den genannten Stationen.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufhebung der Ausnahme-Frachtsätze für Eisen ꝛc.

27. Die im Theil II., Heft 1 und 2 für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband sammt Nachträgen enthaltenen Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 2 für Eisen ꝛc. gelangen ultimo Juni d. J., die Sätze der regulären Tarifklassen, sowie sämmtlicher übrigen Ausnahmetarife (excl. 1 a., b. c. und d. bezw. 8 für Getreide ꝛc.) dagegen ultimo September d. J. zur Aufhebung.

Von den Ausnahmesätzen für Getreide, Mehlprodukte, Kleie und leere Säcke treten mit ultimo September d. J. nur diejenigen im Verkehre mit Stationen der Sächsischen Staatsbahnen außer Wirksamkeit.

Ob resp. welche anderweiten Tarife an Stelle der obengenannten zur Einführung gelangen werden, wird später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 14. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Berichtigung der Tarifnachträge für den Galizisch-Norddeutschen ꝛc. Eisenbahn-Verband.

28. Die in den vom 1. Mai d. J. ab giltigen Nachträgen I. zu Heft 1 und 2 für den Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband enthaltene Ergänzung der Nomenclatur des Ausnahmetarifs 4 wird dahin berichtigt, daß die Artikel „Eiserne Dampfkessel, Kondensationsröhren und Reservoirs" vom 15. Juni d. J. ab dem Ausnahme-Tarif **4b.** eingereiht werden.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extrazug auf der Strecke Berlin—Oranienburg

29. Am Himmelfahrtstage, an den beiden Pfingstfeiertagen und sodann bis auf Weiteres an jedem folgenden Sonntag wird ein Personen-Extrazug, der auf allen Omnibus-Haltestellen nach Bedarf anhält, von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Oranienburg und zurück verkehren. Die Abfahrts- und Ankunftszeiten dieses Zuges sind bis auf Weiteres folgende:

Abfahrt von Berlin	2 Uhr 13 Min.	Nachmittags,
Ankunft in Oranienburg	3 Uhr 41 Min.	Nachmittags,
Rückf. von Oranienburg	8 Uhr 29 Min.	Abends,
Ankunft in Berlin	9 Uhr 49 Min.	Abends.

Die Preise der Billets zu diesen Zügen entsprechen den gewöhnlichen; die gelösten Retourbillets berechtigen innerhalb ihrer Giltigkeitsdauer auch zur Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen. Ebenso haben die zu den fahrplanmäßigen Personenzügen verausgabten Retourbillets Giltigkeit zur Rückfahrt mit dem Extrazuge.

Stralsund, den 14. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Rohspiritus u. Sprit.

19. Vom 1. Mai d. J. sind im Verkehr von diesseitigen Stationen nach Stationen der Französischen Ostbahn Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Rohspiritus und Sprit in Wagenladungen von 5000 kg und 10000 kg in Kraft getreten. Die betheiligten Stationen Bromberg, Colberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Danzig l. Th., Danzig Olivaer Thor, Dt. Eylau, Gerdauen, Güldenboden, Insterburg, Königsberg i./Pr., Kreuz, Neufahrwasser, Pr. Stargard, Schivelbein, Schneidemühl, Stolp, Swaroschin und Thorn geben über die Frachtsätze und Bedingungen nähere Auskunft.

Bromberg, den 7. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von kombinirten Rundreisebillets zu ermäßigten Preisen

20. Vom 20. Mai bis 30. September d. J. (künftig vom 1. Mai bis 30. September) werden bei unseren Billet-Expeditionen zu Bromberg, Danzig lege Thor und Königsberg i./P. kombinirbare Rundreisebillets zu Rundreisen durch Deutschland, Holland, Belgien, Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu ermäßigten Preisen für die I., II. und III. Wagenklasse ausgegeben, welche nach eigener Auswahl der Reisenden aus den aufliegenden losen Strecken-Coupons zusammengestellt werden.

Bedingung ist, daß die Gesammtlänge der zu einem solchen Billet vereinigten Strecken-Coupons mindestens 600 km ausmacht. Die Billets sind persönlich und unübertragbar. Die Gültigkeitsdauer der Billets beträgt 35 Tage. Gepäckfreigewicht wird nicht gewährt, Fahrunterbrechung gestattet. Kinder unter zehn Jahren zahlen die Hälfte.

Das General-Verzeichniß aller zu diesem Zwecke aufliegenden Strecken-Coupons, sowie deren Preis und die näheren Bedingungen für die Benutzung der kombinirten Rundreisebillets können bei allen Stationen eingesehen, auch von letzteren zum Preise von 25 Pf. käuflich bezogen werden.

Die Verabfolgung kombinirbarer Rundreisebillets kann während der gewöhnlichen Billetausgabezeit nicht verlangt, vielmehr bei den Ausgabestellen nur innerhalb der durch Anschlag am Schalter bekannt gemachten Geschäftsstunden beansprucht werden. Außerdem sind die Bestellungen am Orte der Ausgabestelle mindestens 4 Amtsstunden vor Abgang des betreffenden Zuges zu machen. Eine gleiche Frist muß auch bei Bestellungen von auswärts den Ausgabestellen stets gewahrt bleiben.

Bestellungen nehmen sämmtliche diesseitige Stationen

entgegen und besorgen auch den Bezug der Billets von den Ausgabestellen, so daß der Antritt der Reise nicht von letzterem aus zu erfolgen braucht. Die Bestellungen sind schriftlich unter genauer Bezeichnung der einzelnen zu durchfahrenden Strecken zu machen. Geeignete Bestellformulare hierzu werden von allen Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Bromberg, den 12. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets im Verkehr zwischen Berlin und Marienwerder und zwischen Berlin und Graudenz.

21. Vom 20. Mai d. J. werden im Verkehre zwischen Berlin und Marienwerder Retourbillets mit sechstägiger und zwischen Berlin und Graudenz Retourbillets mit viertägiger Gültigkeitsdauer ausgegeben. Dieselben berechtigen zur Benutzung sämmtlicher fahrplanmäßigen, die betreffende Wagenklasse führenden Züge (incl. Courierzüge) und müssen vor dem Antritt der Rückfahrt der Billet-Expedition zur nochmaligen Abstempelung vorgelegt werden.

Vom gleichen Tage ab wird den Retourbillets im Verkehre zwischen Berlin und Pr. Stargard eine viertägige Gültigkeitsdauer beigelegt.

Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu Berlin, Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Pr. Stargard, Graudenz und Marienwerder zu erfahren.

Bromberg, den 15. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Das revidirte Reglement für die Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. betreffend.

4. Nachstehendes

Revidirte Reglement:

Auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 13 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, wird für die Verwaltung der Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a./O. unter Aufhebung des Reglements vom $\frac{\text{16 August}}{\text{5. Oktober}}$ 1876 folgendes Reglement erlassen:

§ 1. Die Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a./O. ist Brandenburgsche Provinzialanstalt und bestimmt zur unentgeldlichen Aufnahme, Verpflegung und Ausbildung zu Bezirkshebammen einer den vorhandenen Räumlichkeiten entsprechenden Anzahl von Schülerinnen aus den zur Provinz Brandenburg gehörigen Neumärkschen Kreisen, aus den Kreisen Lebus, Ober-Barnim und Beeskow-Storkow, sowie aus dem Stadtkreise Frankfurt a./O. Zur Erreichung des Zwecks der Anstalt werden Schwangere in der Regel auf höchstens 6 Wochen unentgeltlich in dieselbe aufgenommen, verpflegt und entbunden unter besonderer Berücksichtigung der von den Landarmenverwaltungen der Provinz vorgeschlagenen Landarmen.

Die Aufnahme zahlender Schwangeren findet nur ausnahmsweise zu einem von dem Provinzialausschuß festzusetzenden Pensionssatze statt.

§ 2. Hebammenschülerinnen, welche entweder für andere Theile der Provinz Brandenburg zu Bezirkshebammen ausgebildet werden sollen, oder für eigene Rechnung die Qualifikation zu frei praktisirenden Hebammen zu erlangen wünschen, können nur dann in die Anstalt aufgenommen oder zum Unterricht zugelassen werden, wenn ohne Beeinträchtigung der in § 1 bezeichneten Bestimmung der Anstalt der Raum dies gestattet. Sie haben für Wohnung, Verpflegung und Unterricht eine vom Provinzialausschuß zu normirende Entschädigung zu zahlen, welche vorläufig in Betreff der zuerst gedachten Schülerinnerinnen auf 200 Mark, in Betreff der zuletzt gedachten auf 320 Mark für den Kursus festgesetzt wird.

§ 3. Die obere Verwaltung der Anstalt steht nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 den Organen des Brandenburgschen Provinzialverbandes zu.

§ 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt und die Verwaltung derselben innerhalb der Grenzen des Etats ist nach näherer Bestimmung der vom Provinzialausschuß zu erlassenden Dienstinstruktion dem Anstaltsdirektor übertragen.

Derselbe ist für die Unterrichtung der Schülerinnen, sowie für die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen besonders verantwortlich und muß die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen. Außer dem Direktor fungiren bei der Anstalt eine Oberhebamme und sofern das Bedürfniß es erfordert, ein zweiter Lehrer, welcher die staatliche Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer besitzen muß.

§ 5. Die Anstellung und Entlassung des Anstaltspersonals, welches die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten besitzt (§ 96 der Provinzialordnung) erfolgt, sofern der Provinziallandtag die Wahl des Anstaltsdirektors sich nicht vorbehalten hat (§ 41 der Provinzialordnung), und soweit die Annahme dem Anstaltsdirektor nicht überlassen wird, durch den Provinzialausschuß. Zahl, Diensteinkommen und Art der Anstellung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) werden von dem Provinziallandtage durch den Etat bestimmt.

§ 6. Die Funktionen des Anstaltspersonals werden durch Dienstinstruktionen, das Verhalten der Schülerinnen und Pfleglinge durch die Hausordnung geregelt, welche der Provinzialausschuß erläßt.

Die bestehenden Instruktionen und Hausordnungen bleiben vorläufig in Kraft, soweit sie den Bestimmungen dieses Reglements nicht widersprechen.

§ 7. Der Anstaltsdirektor wird von dem Landesdirektor vereidigt und in sein Amt eingeführt. Die Vereidigung, soweit sie erforderlich ist und die Einführung des übrigen Personals der Anstalt erfolgt durch deren Direktor.

§ 8. In der Anstalt wird mindestens alljährlich ein Lehrkursus abgehalten, welcher am 2. Oktober beginnt und Ende Mai des folgenden Jahres mit der Approbationsprüfung der Schülerinnen geschlossen wird.

§ 9. Die Aufnahme der Schülerinnen ist abhängig von der Beibringung:

1) eines Kreisphysikatsattestes, daß nach Ausfall der abgehaltenen Prüfung die Bewerberin für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig ist,
2) eines ortspolizeilichen Attestes, daß dieselbe die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf besitzt, unbescholtenen Rufes ist und nicht außerehelich geboren hat,
3) eines Tauf- oder Geburtsscheines, sowie eines ärztlichen Attestes über die längstens vor sechs Monaten an ihr vollzogene Revaccination, welche Bescheinigung gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreisphysikus vorzulegen sind,
4) einer landräthlichen Bescheinigung über die ordnungsmäßig erfolgte Wahl zur Bezirkshebamme für den Fall der erlangten Approbation und über die Zulässigkeit der Niederlassung innerhalb des betreffenden Hebammenbezirks,
5) einer protokollarischen Erklärung durch welche die Aspirantin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 250 M. an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die von der Bezirksverwaltungsbehörde ihr angewiesene Stelle als Bezirkshebamme innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.

§ 10. Die Anträge auf Zulassung zu der Hebammenlehranstalt sind unter Beifügung der vorgedachten Atteste spätestens bis zum 15. August jeden Jahres, insofern es um Ausbildung von Bezirkshebammen sich handelt, durch Vermittelung und unter gutachtlicher Aeußerung der Kreislandräthe an den Landesdirektor zu richten. Ueber die Zulassung hat der Landesdirektor nach Anhörung des Anstaltsdirektors und unter Berücksichtigung des Bedürfnisses der Kreise und der Hebammenbezirke, des Etats und der vom Provinzialausschuß ihm ertheilten Anweisung zu befinden.

§ 11. Bei dem Eintritt in die Anstalt hat jede Schülerin dem Anstaltsdirektor vorzulegen:

ein nicht über 14 Tage altes Attest eines approbirten Geburtshelfers darüber, da sie, soviel erkennbar, nicht schwanger sei.

§ 12. Schwangere Personen und Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, dürfen nicht aufgenommen werden. Dispensationen von dieser Vorschrift, sowie von der Bestimmung, daß Personen, welche außerehelich geboren haben, nicht aufgenommen werden dürfen — § 9 unter 2 — sind bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nachzusuchen.

§ 13. Der Anstaltsdirektor ist verpflichtet, Schülerinnen, welche während des Lehrkursus unqualificirt oder schwanger sich zeigen sollten, sofort zu entlassen und hiervon dem Landesdirektor ungesäumt Anzeige zu machen.

In solchem Falle werden die eingezahlten Pflege- und Unterrichtskosten nur nach Abzug des Theiles erstattet, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

§ 14. Die Prüfung der Hebammenschülerinnen Behufs ihrer Approbation erfolgt zu Ende jedes Lehrkursus nach den von der Königlichen Staatsregierung für diesen Zweck getroffenen Bestimmungen, womöglich im Lokal der Anstalt.

Der Anstaltsdirektor ist Mitglied der Prüfungskommission.

§ 15. Nach dem Schlusse jedes Lehrkursus hat der Anstaltsdirektor einen Jahresbericht über die Anstalt in der bisher vorgeschriebenen Gestalt dem Landesdirektor einzureichen.

Der Landesdirektor legt den Jahresbericht dem Oberpräsidenten vor.

§ 16. Mindestens einmal im Jahre hat der Landesdirektor eine allgemeine Revision der Anstalt zu veranlassen. Von dem Tage derselben ist dem Oberpräsidenten Behufs Wahrung der staatlichen Oberaufsicht rechtzeitig Nachricht zu geben.

---

welches von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung desselben vom 3. März d. J. beschlossen und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Gemäßheit des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 unter dem 19. April d. J. genehmigt worden ist, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzial-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist nach Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der herrschaftliche Förster Lehmann zu Klein-Briesen von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVIII. Groß-Briesen ernannt worden.

Der Bürgermeister Lau in Havelberg ist der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen

Wiederwahl gemäß zum Bürgermeister der Stadt Havelberg für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 1. Mai d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Dem Schulamtskandidaten Walther Graßhoff zu Calbe a./S., jetzt in Etzin, Kreis Osthavelland, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gottberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Buchholtz, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1876 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Elsholz, Diözese Beelitz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kirchner, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zernitz, Diözese Wusterhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers Heimbach am 2. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.[1]

Die unter magistratualischem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle an der St. Katharinenkirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Oberpfarrers, Superintendenten a. D. Hertzer, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die vorhandene Dienstwohnung wird von dem emeritirten Oberpfarrer, Superintendenten a. D. Bauer, gegen eine entsprechende Miethsentschädigung benutzt.

Das unter Königlichem Patronat stehende, mit der Pfarrstelle zu Tarmow verbundene Diakonat zu Fehrbellin, Diözese Fehrbellin, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Predigers Rentrop, zum 15. Juni d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der bisherige Pfarrer Johann Heinrich Hermann Ferdinand Schreib in Groß-Gottschau ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kolrep, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Peter Reinhold Gareis ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Buch und Carow, Diözese Berlin-Land, bestellt worden.

Am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin sind der ordentliche Lehrer Dr. Müller zum Oberlehrer befördert, der Oberlehrer Dr. Bindseil vom Marien-Gymnasium in Posen in gleicher Eigenschaft, und die Schulamts-Kandidaten Dr. Kersten, Dr. Freier und Dr. Schwebel als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Posseldt vom Realprogymnasium in Wriezen ist in gleicher Eigenschaft am Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Der Lehrer Royer ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Hülfslehrer Schröter ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Maerkel ist an dem Gymnasium in Freienwalde a./O. als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Commission ist:

Allerhöchst verliehen: dem Kanalmeister Goetze das Allgemeine Ehrenzeichen;

Allerhöchst ernannt: der Dirigent Geheime Regierungs-Rath Kayser zum Präsidenten des Bezirks-Ausschusses für den Stadtkreis Berlin, auf die Dauer seines Hauptamtes, der Bauinspektor Lorenz zum Regierungs- und Baurath;

Angestellt sind: definitiv: der bisherige Gärtner Anno Dittmer als Thiergartengärtner, provisorisch: der Obergärtner Freudemann als Obergärtner, der Gärtner Wilhelm Riemann als Thiergartengärtner, der Bote Casper als Strommeister, der Heizer Rudolph Nitsche als Maschinenheizer;

Angenommen: der Studiosus Alexander Reißig, der Abiturient Wilhelm Bluhm, als Civil-Supernumerare;

Uebertragen: ist dem Regierungs-Baumeister Gerhardt die technische Hülfsarbeiter-Stelle;

Ueberwiesen: ist der Bauinspektor Roehnisch, bisher beim Königlichen Polizei-Präsidium;

Versetzt sind: der Bauinspektor Lorenz als Regierungs-Baurath nach Potsdam, der Regierungs-Baumeister v. Lancizolle als Meliorations-Bau-Inspektor nach Münster;

Entlassen sind: der Strommeister Grolich und auf seinen Antrag der Civil-Supernumerar Michaelis.

Personalveränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.

Ab 1. Mai d. J. sind:

versetzt: der Stations-Vorsteher Holbein, unter Ernennung zum Stations-Vorsteher II. Classe von Zahna nach Großbeeren und der Stations-Vorsteher II. Classe von Mayer von Großbeeren nach Lichterfelde;

pensionirt: der Stations-Vorsteher II. Classe Bischoff in Lichterfelde.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Hotz, Tagelöhner und Melker,	geboren 1850 zur Baar, Kanton Zug, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	19. Februar 1884.
2	Johann Wilhelm Lerch, Knecht,	geboren am 27. Dezember 1845 zu Aarwangen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	10. März 1884.
3	Andreas Skutak, Blechgeschirrhändler,	19 Jahre, aus Ließkowetz, Bezirk Neustadtl, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. Januar 1884.
4	Johanna Rauch, Zimmerpoliersfrau,	39 Jahre, aus Waltendorf, Bezirk Graz, Steiermark,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Januar 1884.
5	Veit Chwoyka, Friseur,	48 Jahre, aus Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Uebertretung der §§ 360 Z. 8 und 363 des R.-St.-G.-B.,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Januar 1884.
6	Wenzel Dlouhy, Kellner,	17 oder 18 Jahre, aus Sazena, Bezirk Welwarn, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	21. Januar 1884.
7	Michael Marte, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Götzis, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	23. Januar 1884.
8	a. Triefer Gomman, Zigeuner, Kesselflicker und Korbmacher,	50 Jahre, geboren in Gaad, Komitat Torontal, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Herrieden,	Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Nichtabhalten seiner Kinder vom Betteln, grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	30. Januar 1884.
	b. dessen Tochter Maria Gomman,	18 Jahre, aus Gaad, wohnhaft zuletzt in Herrieden,	Landstreichen und Betteln,		
9	Ludwig Schratz, Maurergeselle,	36 Jahre, aus Weißenbach oder Reutte, Bezirk Reutte, Tirol,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	31. Januar 1884.
10	Johann Morel, Kellner,	geboren am 15. Mai 1821 in Verviers, Provinz Lüttich, Belgien, wohnhaft zuletzt in Feuchtwangen, Bayern,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	6. Februar 1884.
11	Adolf Scharlesky, Metzger,	geboren am 15. April 1858 aus Odessa, Rußland,	desgleichen,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	7. Februar 1884.
12	Edmund Leo Albert Zilske, Kaufmann,	geboren am 29. Februar 1864 zu Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Jean Fourcoux, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1832 zu Junhac, Bezirk Montsalvy, Departement Cantal, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Februar 1884.
14	Johann Walter, Weber,	geboren 1861 zu Idiar, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. April 1884.
15	Eduard Tinz, Arbeiter,	geb. am 13. Juni 1868 zu Soergsdorf, Bezirk Jauernig, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	4. April 1884.
16	Franz Müller, Knecht und Arbeiter,	geboren am 14. Mai 1860 zu Nimzowo, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. März 1884.
17	Josef Gyurjan (Sorian), Drahtbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kotischen, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	24. Januar 1884.
18	Antoine Lesserf, Fabrikarbeiter,	34 Jahre, geboren zu Saida, Provinz Oran, Afrika, Französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
19	Stephan Przewoznik, Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Klein-Rudina, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. Februar 1884.
20	Franz Kunz, Arbeiter,	geboren 1862 in Luschan, Böhmen, ortsangehörig in Chila Lunza, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	27. März 1884.
21	Kaspar Brunner, Zimmergeselle,	geboren am 21. oder 22. Juli 1836 zu Barentsweil (Berentsweil), Bezirk Hinweil, Kanton Zürich, Schweiz, ebendas. ortsangehörig, wohnhaft zuletzt zu Scyeten, Kreis Waldshut, Baden,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	1. April 1884.
22	Franz Matyk, Strumpfwirker,	geboren am 6. Oktober 1856 zu Prosec, Kreis Chrudim, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	12. März 1884.
23	Franz Wenzel Laube, Porzellandreher,	geboren am 5. August 1832 zu Weiher bei Bodenbach, Böhmen, ortsangehörig in Bodenbach,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	9. Februar 1884.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen 2c. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Angermünde. 1) Der Kirche zu Stolpe a./O.: 1 Abendmahlskanne von Fr. Kammerherr von Buch daselbst, 2) der Kirche zu Angermünde: 1 überlebensgroße Statue Luthers (von Schadow) in Elfenbeinmasse von Fr. Propst Kirsch, 3) der Kirche zu Greiffenberg: 1 neue Kanzel- und Altarbekleidung von Mitgliedern der Gemeinde, 4) der Kirche zu Güntersberg: 1 neue Kanzel- und Altarbekleidung von Mitgliedern der Gemeinde, 5) der Kirche zu Biesenbrow: a. 1 kostbar ausgestattete Altarbibel von Ihrer Hoheit der Herzogin von Anhalt, b. 1 kostbarer Altarteppich und die Bilder Luthers und Melanchthons von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, 6) der Kirche zu Frauenhagen: a. 1 Bild Luthers von Fr. Amtmann Unverdroß, b. 1 Abendmahlskanne von Fr. Rittergutsbesitzer Kühn.

Diözese Beelitz. 7) Der Kirche zu Seddin: Ziethe's Epistelpredigten (für Lesegottesdienste), 15 M. zur Neuvergoldung der Altarleuchter und des Altarkruzifixes von einem Ungenannten, 8) der Kirche zu Wildenbruch: a. 1 Taufbecken von schwerem Metall aus dem 18. Jahrhundert von Fr. Gräfin Elisabeth von Fürstenstein auf Wiesenburg, b. 1 zinnerner Opferteller in romanischem Style vom Bauer Gottfried Kaethe, c. 1 zinnerne Abendmahlskanne von Jungfrau Alwine Kaethe.

Diözese Belzig. 9) Der Kirche zu Neppinchen: 1 neue Orgel vom Kgl. Kammerherrn Herrn von Goldacker-Ufhoven auf Mahlsdorf, 10) der Kirche zu Niederwerbig: 1 Abendmahlskelch, silberplattirt, innen vergoldet mit Gravirung von Fr. Pfarrer Hellmund, 11) der Kirche zu Setzsteig: 1 Brustbild von Luther in Oelfarbendruck mit breitem Goldrand von zwei Gemeindegliedern, 12) der Kirche zu Rottstock: 1 Taufstein aus gebranntem Thon, 1 Altarkanne aus Alfénide, 1 Ciborium aus Alfénide von der Gemeinde, 13) der Kirche zu Medewitz: 2 Altarkerzen vom Kriegerverein von Medewitz und Medewitzerhütten, 14) der Kirche zu Raben: 1 Kruzifix von Nickel mit vergoldetem Christuskörper von den Auszugshüfner Senff'schen Eheleuten.

Diözese Berlin Land. 15) Der Kirche zu Tegel: a. 1 großes Lutherbild (Lithographie) in braunem Rahmen vom Rentier August Müller daselbst, b. ein Velum aus weißem, rothbesticktem Stoffe für die Abendmahlsgefäße von Fr. Rentiere Günther, geb. Meißner, in Berlin, 16) der Kirche zu Neuenhagen: 1 Taufstein aus terra cotta von der Kirchengemeinde, 17) der Kirche zu Seeberg: 1 Taufstein aus terra cotta, 1 Taufbecken aus versilberter Alfénide, 1 Taufkanne aus Alfénide von der Kirchengemeinde, 18) der Kirche zu Eiche: a. 1 Fenster mit figuraler Glasmalerei vom Rittergutspächter Muhr in Hellersdorf, b. 1 Fenster mit figuraler Glasmalerei von der Gemeinde und von Frau Gräfin Arnim-Zichow, 19) der Kirche zu Blumberg: 1 Altarbehang von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz, 1 desgl. Kanzelbehang, 1 Decke für den Taufstein mit silbernen Franzen, 1 selbstgearbeiteter großer Teppich für die Altarstufen von blauem Tuch mit aufgestickten Kreuzen, 1 Läufer von Drell, zur Schonung des letzteren, 1 schwarzes Bahrtuch mit weißem Tuchkreuz von Frau Gräfin Arnim-Zichow, 20) der Kirche zu Dalldorf: a. 1 neue Altar- und Kanzelpultbekleidung von dunkelrothem Plüsch mit goldenem Kreuz, 1 alte Altar- und Kanzelpultbekleidung schwarz aufgefärbt und neu bearbeitet, 1 neues 1 Meter hohes Kruzifix von schwarzem Holz mit in Kupfermischung getriebenem Christuskörper, 4 dreiarmige und 14 einarmige gußeiserne Wandleuchter, 1 Kelch, 1 Patene, 1 Abendmahlskanne, 1 Ciborium, 1 Holzkasten aus einer Sammlung in der Gemeinde und Beihülfe der Kgl. Regierung zu Potsdam, b. 1 großer mit Bibelsprüchen gestickter Altarteppich, 1 Altar- und Kanzelbibel mit Goldschnitt vom Pfarrhause, c. 1 zwölfarmiger gegossener Bronze-Kronenleuchter von Herrn Paul in Berlin, d. 1 Taufstein von Sandstein, oben mit goldener Schrift, aus dem Ertrage eines Kirchenconcertes, e. Lackirung der gußeisernen Altarleuchter von Frau S. in Berlin, f. 1 großer Brüsseler Teppich vor dem Altar von Herrn Zimmermann.

Diözese Bernau. 21) Der Kirche zu Hammer: 1 Paar starke Altarkerzen von einem Brautpaare, 22) der Nicolai-Kirche zu Oranienburg: a. 1 violetttuchene Kanzelpultdecke mit Goldbesatz und Kreuz von den Ostern 1883 Konfirmirten, b. 1 Luther-Photographie (Imperial-Format) für die Sakristei von einem Gemeindegliede, c. 1 desgl. Melanchthon-Photographie von den Ostern 1884 Konfirmirten, d. 1 dunkelgrüner Brüsseler Teppich für die Altarstufen von mehreren Gemeindegliedern, 23) der Kirche zu Börnicke: a. 1 Orgel mit 8 klingenden Stimmen und 11 Registerzügen vom Rittergutsbesitzer und Kirchenpatron Simon auf Börnicke, b. 1000 Mark zur reicheren Ausstattung des gesammten inneren Ausbaus der Kirche vom Rittergutsbesitzer Hossemann auf Battin i./Pomm., c. 3 Kronleuchter zu 12 resp. 8 Kerzen aus polirtem Messingguß mit reicher Ornamentirung in gothischem Styl vom Kaiserl. Wirkl. Legationsrath a. D. Graf von Arnim auf Muskau O.-L., d. 2 Altarleuchter aus polirtem Messingguß mit reicher Ornamentirung in gothischem Styl, 1 Altarantependium aus schwarzem Tuche mit Borten, Franzen und Kreuz aus silberfarbenem Seidenatlas, 1 desgl. Kanzelbekleidung für die kirchlichen Trauerzeiten von der Kirchengemeinde Börnicke-Elisenau, e. die Kosten des Transports und der Aufstellung der geschenkten Orgel von der bäuerlichen Gemeinde Börnicke-Elisenau, f. 1 Taufsteindecke aus rothem Tuch mit Seidenborten und seidener Mittelstickerei in Silberfarbe auf Goldgrund, die Taube als Symbol des Heiligen Geistes darstellend, vom Oberinspektor Peters auf Börnicke, g. 1 Wandarm zu

3 Kerzen in reicher zu den Kronleuchtern passender gothischer Ornamentirung vom Brennmeister Ahl zu Börnicke, h. 1 Kanzelbekleidung aus rothem Tuch mit Seidenborten und Franzen und dem Monogramm Christi in echter Goldstickerei vom Pfarrer Bublitz.

Diözese Neustadt Brandenburg. 24) Der Kirche zu Namitz: 1 schwarzsammtne Decke mit Goldfranzen für den Taufstein mit den mit gelber Seide eingestickten Worten: „Wer da glaubet und getaufet wird, der wird selig werden", von einem Unbekannten.

Diözese Dom Brandenburg. 25) Der Kirche zu Plessow: 1 überlebensgroße Gypsbüste Luthers (nach Schadow), dazu 1 Konsole von Gyps vom Patron Major v. Rochow auf Plessow, 26) der Kirche zu Plötzin: a. 1 überlebensgroße Gypsbüste Luthers (nach Schadow), sowie 1 Holzkonsole und Wanddekoration, beide mit Oelmalerei geschmückt, von der Gemeinde und dem Pfarrer, b. 2 in Holz gearbeitete und geschnitzte Kandelaber, mit Petroleumbrennern versehen, von der Gemeinde, 27) der Kirche zu Berge: 1 versilbertes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper, 72 Cm. hoch (geschenkt zum Lutherfeste), aus freiwilligen Beiträgen von Gemeindegliedern.

Diözese Cöln Land. 28) Der Kirche zu Rixdorf: a. 1 weiße Altardecke vom Jungfrauenverein, b. 1 Notenpult mit Schnitzarbeit für den Kirchenchor von Frl. M. Bading, c. 1 Vereinsuhr für den Paulussaal von einem Ungenannten, d. 550 Mark (durch freiwillige Sammlung) zu einem Lutherbilde von der Gemeinde, 29) der Kirche zu Charlottenburg: 1 Luther- und 1 Melanchthonstatue, anläßlich der Lutherfeier im Jahre 1883, von den Herren Paul und Emil March, Inhaber der Thonwaarenfabrik Ernst March Söhne daselbst, 30) der Stadtkirche zu Cöpenick: a. 1 Oelgemälde von Luther und 1 desgleichen von Melanchthon in Lebensgröße, gemalt von Franz Lippisch in Berlin von dem Fabrikbesitzer und Gemeindeältesten Oetting daselbst, b. 800 Mark (durch freiwillige Beiträge) zu einer „Lutherstiftung für bedürftige Konfirmanden" von dessen Zinsen Bibeln, Gesangbücher und Katechismen beschafft werden sollen, von Kirchengemeindegliedern, 31) der Kirche zu Steglitz: 1 Paar Altarlichte von einem ungenannten Gemeindegliede, 32) der Kirche zu Friedenau: a. 1 Altarbibel in Prachteinband mit Silberbeschlag, von dem Redakteur Schenck, b. 1 Gesangbuch und 2 Gebetbücher in Goldschnitt von dem Herrn Marquard, c. 1 Harmonium und 350 Mark baar von einem Ungenannten, d. durch Vermittelung der Herren Rechnungsrath Hertel, Kanzleirath Sebastian, Geh. Registrator Pfuhle, Magistratssekretair Eggers: 1 Kanzel mit Podium und Bekleidung, 1 Altar und Bekleidung in reicher Goldstickerei, 1 Kruzifix, 2 Altarleuchter, silberne, innen vergoldete Abendmahlsgeräthe nebst einer solchen Weinkanne und Hostiendose, 1 Taufstein nebst silberner Taufschüssel und gleicher Wasserkanne, 1 Altarteppich von einer Anzahl Gemeindeglieder, e. 1 große gestickte Altardecke von Leinen-Batist mit Spitzen von Frl. Jenny Hertel, f. 1 Velum von feinem Leinen mit Buntstickerei von dem Herrn Dr. Ernst, g. 1 seidenes Lesezeichen mit Buntstickerei und Goldfranzen für die Altarbibel von der verw. Freifrau von der Goltz, h. 1 messingene Kollektenbüchse von dem Klempnermeister Steinmetz, i. die innere bauliche Ausstattung der Kapelle von dem Architekt Nagel, k. 1 Schrank und 12 Bänke (durch Beiträge beschafft) von der Gemeinde.

Diözese Dahme. 33) Der Kirche zu Meinsdorf: 1 Oeldruckbild in polysander Rahmen mit schmaler Goldleiste: „Luther mit seinen Freunden die Bibel übersetzend", von dem Polizeirath Caspar in Berlin, 34) der Kirche zu Dahme: a. 1 Erdspaten zu Begräbnissen von der Familie Große, b. neue Blumen für die Vasen auf dem Altar von einer ungenannten Wittwe.

Diözese Eberswalde. 35) Der St. Johannis-Kirche zu Eberswalde: 1 silberner Abendmahlskelch nebst Patene von Frl. Cäcilie Schmidt, 36) der Kirche zu Britz: 1 Lutherbild nach Lukas Cranach (Kupferstich) mit Rahmen von dem Rittergutsbesitzer Bertrand.

Diözese Gramzow. 37) Der Kirche zu Gramzow: a. 1 neue rothe Altar- und Kanzelbekleidung mit echten Goldborten und Goldkreuzen von der Kirchengemeinde, b. 1 Paar große porzellanene Vasen für den Altar von einem ungenannten alten Ehepaare der Gemeinde, 38) der Kirche zu Briest: 1 Bahrentuch von dem Kirchenältesten M. Kegler daselbst, 39) der Kirche zu Grünow: 1 gußeisernes Kruzifix, 2 dazu passende vergoldete betende Engel, 1 seidenes Tuch zum Bedecken der heiligen Gefäße von einer Ungenannten, 40) der Kirche zu Polßen: 1 Altarbibel von dem Pfarrer Gensichen daselbst, 41) der Kirche zu Zichow: 300 Mark für kirchliche Nothstände der Parochie Zichow von der verstorbenen Jungfrau Henriette Günther daselbst.

Diözese Havelberg-Wilsnack. 42) Der Kirche zu Groß-Leppin: 1 neue weiße Altardecke von feinem Batist mit reicher Stickerei auf Tüll von Fr. Patronin N. von Soldern, geb. von Rohr, 43) der Kirche zu Rühstaedt: 168 Mark (durch Sammlungen) zur Beschaffung eines Kronleuchters von den Gemeinden zu Rühstaedt und Gnewsdorf.

Diözese Kyritz. 44) Der Kirche zu Demerthin: a. 1 Altarbibel von einem Ungenannten, b. 1 schwarzes Leichentuch mit weißer wollener Borte und Kreuz, von der Kirchengemeinde, 45) der Kirche zu Drewen: 1 Lutherbild in Oelfarbendruck mit breitem Goldrahmen von dem Patron, Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Brandt von Lindau, 46) der Kirche zu Dannenwalde: 1 Taufstein von grauem Marmor von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer von Rohr daselbst.

Diözese Lenzen. 47) Der Kirche zu Pröttlin: 2 Orgelleuchter von dem Pfarrer Röhl daselbst.

Diözese Lindow-Gransee. 48) Der Kirche zu Menz: a. 3 Oeldruckbilder: „Ecce homo" nach Guido de Reni, „Luther" und „Melanchthon" in Goldrahmen, von der Gemeinde, b. Lichtmanschetten von Glas für

die Kronleuchter und die Altarlichte von einem Unbekannten.

Diözese Luckenwalde. 49) Der Kirche zu Felgentreu: 1 Oelfarbendruckbild: „Christus invitator" in schwarzem Holzrahmen mit schmaler Goldleiste, von der Hüfnerfrau Caroline Henriette Hagen, geb. Haase.

Diözese Nauen. 50) Der St. Nicolai-Kirche zu Cremmen: a. 1 Oelfarbendruckbild: „Luther, die Bibel auslegend", vom Magistrat zu Cremmen, b. 1 desgleichen: „Luther auf dem Reichstage zu Worms", von einigen Gemeindegliedern, 51) der Kirche zu Börnicke: a. 1 Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Plüsch mit Goldstickerei, 1 Altarteppich, von den Frauen der Gemeinde, b. 2 Nummerntafeln von schwarzpolirtem Holz mit Goldleisten von einem ungenannten Gemeindemitgliede, c. 1 Taufsteindecke aus rothem Satin mit feingewebtem Ueberwurf von einem Ehepaare aus der Gemeinde, 52) der Kirche zu Grünefeld: 1 Altarteppich von den Frauen der Gemeinde.

Diözese Potsdam I. 53) Der Kirche zu Glindow: 402 Mark (durch Sammlung) zur Reparatur und Vervollständigung der Orgel durch ein neues klingendes Register von der Gemeinde, 54) der Kirche zu Petzow: 1 Teppich für die Altarstufen, Gypsbüsten von Luther und Melanchthon mit Sockel von dem Rittergutsbesitzer von Kaehne und Gemahlin Elisabeth, geb. Freiin von Kleist, daselbst.

Diözese Prenzlau I. 55) Der Kirche zu Stegelitz: 1 weißleinene Decke über die Altarfläche mit reicher Stickerei von der Frau Rittmeister von Arnim, geb. Wirsloe, zu Karlsruhe.

Diözese Prenzlau II. 56) Der Kirche zu Neuenfeld: a. 1 Altarleuchter aus Zinn, 1 Abendmahlskanne aus Alfénide von Fr. Mathilde von Winterfeld, b. 1 Orgel von dem Kirchenpatron von Winterfeld, c. 1 Altarteppich und 2 in Perlen gestickte, eingerahmte Sprüche nebst Ständern von der Frau Luise von Winterfeld, 57) der Kirche zu Kleptow: 1000 Dachsteine und 1 silberner innen vergoldeter Abendmahlskelch von einem Unbekannten.

Diözese Pritzwalk. 58) Der Kirche zu Schrepkow: 905,50 Mark an freiwilligen Beiträgen zur Beschaffung einer Orgel von der Kirchengemeinde.

Diözese Putlitz. 59) Der Kirche zu Groß Berge Neuhausen: 10 Mark für 2 Altarlichte von einer Ungenannten, 1 Kruzifix aus Alfénide mit echt vergoldetem corpus und der Gravirung: „Zum 10. November 1883", als Festgabe zur Lutherfeier, von dem Patron zu Neuhof, der Dorfgemeinde Neuhausen, der Kolonie Burow und der pastor loci, 60) der Kirche zu Mertensdorf: 1 schwarze Altardecke mit gelbseidener Franze und Kreuz, 1 Kanzelpultdecke mit demselben Schmucke von der Kirchengemeinde, 61) der Kirche zu Bresch: a. 1 Kruzifix von der Gemeinde, b. 2 neue Altarlichte von dem Hofwirth Lieverenz, c. 1 neue Altarfußdecke von Konfirmandinnen, d. 1 Altarteppich von einem Ungenannten, e. 1 weiße Altarauflage von einem Ungenannten.

Diözese Rathenow. 62) Der Kirche zu Goerne: a. 1 Kanzel- und Altarbekleidung von rothem Tuch mit Goldfranzen von dem Patron, Appell.-Ger.-Rath a. D. Graf von Bredow und Gemahlin, b. 1 Altarbibel, 1 Taufsteindecke von der Frau Gräfin Adele von Bredow, geb. von Gansauge, c. 1 Weinkanne von dem Grafen Oskar von Bredow auf Dickte, 63) der Kirche zu Hage: a. 1 Altarteppich von der Frau Prediger Keßler und einer Anzahl Frauen der Gemeinde, b. 1 Kruzifix von Ebenholz mit metallenem versilbertem Christuskörper von der Frau Rittergutsbesitzer von der Knesebeck, geb. von Bredow, auf Löwenbruch und dem Frl. Marie von Bredow daselbst, 64) der Kirche zu Hohenauen: 1 grauleinene, in rother Seide reich gestickte Vesperdecke für Altar und Taufstein von der Frau Pastor D. Hoffmann zu Halle a./S., 65) der Kirche zu Nennhausen: 1 Kronleuchter von Goldbronze zu 16 Lichten von dem verstorbenen Rentier Ribbe, 66) der Kirche zu Stölln: a. 1 weißleinene Taufsteindecke mit Spitzen und rother Seidenstickerei von der Frau Landrath von der Hagen zu Rathenow, b. 1 desgl. Altardecke, 30 Mark zur Beschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung von der Frau Major von der Hagen zu Stendal, 67) der Kirche zu Rhinow: a. 1 weißleinenes Velum mit Spitzen und rother Seidenstickerei von der Frau Oberst-Lieutenant von Prittwitz zu Schmoltschütz, b. 1 weißleinene Altardecke mit rother Garnstickerei von Fr. Pf. Hohenthal, c. 10 Mark für kirchliche Zwecke von dem Schlossermeister Held zu Rhinow, 68) der Kirche zu Rathenow: a. 2 gemalte Chorfenster von einem Ungenannten, b. 2 desgl. von dem Kirchenältesten, Rentier A. Haase, c. 2 desgl. von dem Gemeindevertreter, Rentier Ebel, d. 250 Mark zur Beschaffung einer schwarzsammtnen Kanzelbekleidung und einer Kanzelbibel von 2 Gemeindegliedern.

Diözese Neu-Ruppin. 69) Der Kirche zu Küdow: 1 Kronleuchter zum Lutherfeste von dem Kirchenältesten, Bauerngutsbesitzer Rohrlack sen. und dessen Schwester, Frau Bauerngutsbesitzer Schönbeck sen. daselbst, 70) der Kirche zu Rheinsberg: 1 Legat von 300 Mark in Werthpapieren von der Wittwe Rosalie Kaumeyer, geb. Pillewitzer, daselbst.

Diözese Spandau. 71) Der Kirche zu Marwitz: 1 Taufstein aus terra cotta mit goldener Inschrift von der Gemeinde, 72) der Kirche zu Germendorf: Lichte von dem Kossäthen Karl Wolf, 73) der Kirche zu Schwante: 1 großes Oeldruckbild mit Rahmen: „Luther auf dem Reichstage zu Worms", von Pf. Schwarzlose zu Prenden.

Diözese Strasburg. 74) Der Kirche zu Papendorf: 1 Kronleuchter aus Goldbronze von Pf. Hopff und Frau daselbst.

Diözese Straußberg. 75) Der Kirche zu Gielsdorf: a. 1 gemaltes Teppichfenster mit Symbolen von dem Patron von Pfuel, b. 1 Taufsteinbekleidung von Frauen der Gemeinde.

Diözese Treuenbrietzen. 76) Der Kirche zu Wend. Bork: 100 Mark Beisteuer zur Erbauung einer Orgel

von dem Rittergutsbesitzer Brandt von Lindau auf Schmerwitz.

Diözese Wittstock. 77) Der Kirche zu Wernikow: 1 Altarbibel von dem Kirchenältesten, Bauer Johann Klump daselbst, 78) der Kirche zu Papenbruch: 1 Lutherbüste von Gyps mit Konsole von einem ungenannten Gemeindegliede, 79) der Kirche zu Zootzen: 1 schwarzseidenes Tuch zur Bedeckung der Abendmahlsgeräthe von dem Frl. Winkel von der Oberförsterei Neuendorf.

Diözese Wriezen. 80) Der St. Nicolai-Kirche zu Freienwalde: a. Kosten zur Renovirung der Orgel im Betrage von 219 Mark, 1 Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Tuch mit reicher Seidenstickerei und seidenen Franzen, 1 Taufsteindecke von der Königlichen Regierung zu Potsdam, b. 1000 Mark zur Renovirung des Innern der Kirche von einem Ungenannten, c. 411 Mark, desgl., von der Gemeinde, d. 120 Mark, desgl., von der Familie von Borcke, e. 1 Altarteppich und Läufer von der Frau Major von Lettow, f. 1 Teppich für die Altarstufe von einem Ungenannten, g. 1 silberner Kelch mit Patene, reich vergoldet, von der Gemeinde, 81) der Friedhofs-Kapelle zu Freienwalde: a. 1 Paar bronzene Armleuchter von der Frau Major von Brewing, b. 1 Altarbibel in Prachtband von einem Ungenannten, 82) der Kirche zu Alt-Ranft: a. 1 Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuch von der Patronin Frau Gräfin von Hacke, b. 1 kleines Bibelpult, mit rothem Tuch umkleidet, von dem Oberinspektor Hutloff, c. 1 Altar- und Kirchenteppich von den Jungfrauen der Gemeinde, d. 2 bronzene Kanzelleuchter mit Glasbehang von den Junggesellen der Gemeinde, e. die Kosten für den Anstrich der Kanzel und Kanzelwand von den Verheiratheten der Gemeinde, f. 1 Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit weißen Franzen, die Kosten für Vergoldung des Altarkruzifixes von dem Pfarrer Haase, 83) der Leichenhalle zu Alt-Ranft: 1 Altar mit Bekleidung von schwarzem Tuch und 2 hölzerne schwarze Altarleuchter von demselben, 84) der Kirche zu Lüdersdorf: 1 Taufstein von terra cotta von der Kirchenpatronin Frau Rittergutsbesitzer Böse-Kögel, 85) der Kirche zu Schulzendorf: 1 Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit wollenen Franzen von den Oekonomie-Rath Ribbach'schen Erben, 86) der Kirche zu Neu-Medewitz: 1 Kronleuchter zu 15 Lichten von einem Ungenannten, 87) der St. Marien-Kirche zu Wriezen: a. 1 Kanzelpultdecke von violettem Sammt mit Goldstickerei von einem Ungenannten, b. 1 Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit Kreuzen und plattirter Silberborte von einigen Frauen der Gemeinde, c. 2 Kanzelleuchter von Alfénide von einer ungenannten Dame.

Diözese Königs-Wusterhausen. 88) Der Kirche zu Kiekebusch: „Aus Anlaß der Lutherfeier": 1 Altarbibel in Folio, Lederpressung mit Goldschnitt und Goldverzierungen, von dem Kgl. Dom.-Pächter August Schmidt und Ehefrau, 89) der Kirche zu Rotzis: 1 desgl. von Wirthen und Hausvätern daselbst, 90) der Kirche zu Selchow: 2 Oelfarbendruckbilder in übergoldetem Holzrahmen: Luther und Melanchthon darstellend, von dem Pfarrer Wapler daselbst, 91) der Kirche zu Graebendorf: 1 neue Kanzel- und Altarbekleidung von violettem Sammt (geschenkt zum Andenken an das Lutherfest i. J. 1883) von den Gemeinden Graebendorf, Paetz und Gussow.

Diözese Zehdenick. 92) Der Kirche zu Zehdenick: 2 Kanzelleuchter von Goldbronze, 1 Kanzelbibel von einem Unbekannten, 93) der Kirche zu Löwenberg: a. 1 Kronleuchter zur Lutherfeier von der Gemeinde, b. 1 Abendmahlskanne, innen vergoldet, außen versilbert, 2 Ltr. Inhalt, von dem praktischen Arzt Dr. Schade daselbst, 94) der Kirche zu Grüneberg: a. 2 Kronleuchter von Goldbronze zu 16 Kerzen, 2 Paar Armleuchter von Goldbronze für Kanzel und Orgel von der Gemeinde, b. 1 Teppich für den Altarraum von der Frau Pf. Pietsch.

Diözese Zossen. 95) Der Kirche zu Glienick: 2 Altarleuchter-Untersätze von Wachstuch, 1 Kanzelbibel von dem Kaufmann Friedrich Stephan daselbst, Mitglied des G. K. R., 96) der Kirche zu Motzen: 3 Bilder in Oelfarbendruck mit Goldrahmen: 1) den Heiland, 2) die Einsetzung des heiligen Abendmahls, 3) Luther darstellend, von einem Ungenannten, 97) der Kirche zu Sperenberg: 1 Lutherbüste, geschenkt anläßlich des Lutherfestes i. J. 1883 von dem Bildhauer Dankberg zu Berlin.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

10. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 31. Mai		Beeskow,
„ **5. Juni**		Jüterbog,
„ **6.** „		Brandenburg,
„ **7.** „		Nauen,
„ **9.** „		Neustadt a./D.
„ **10.** „		Rathenow,
„ **12.** „		Wilsnack,
„ **21. Juli**		Oranienburg,
„ **22.** „		Angermünde,
„ **6. August**		Straßburg i./Ukm.,
„ **7.** „		Prenzlau,
„ **8.** „		Templin,
„ **27.** „		Meyenburg,
„ **28.** „		Wittstock,
„ **29.** „		Pritzwalk,
„ **30.** „		Perleberg,
„ **2. September**		Lenzen a./E.,
„ **3.** „		Havelberg,
„ **4.** „		Kyritz,
„ **5.** „		Neu-Ruppin,
„ **6.** „		Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

163. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

Mai: 30.
Juni: 1., 2., 4., 8., 11., 15., 16., 17., 22., 25., 26., 29.
Juli: 2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 15., 16., 21., 24., 25., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 6., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
November: 2., 3., 4., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 16. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

164. **Bestimmungen**
über die Vorbereitung der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam.

§ 1. Die Ausbildung von Buhnenmeisteranwärtern geschieht nur in den Wasserbauinspektionen Thiergartenschleuse, Zehdenick, Rathenow und Fürstenwalde.

§ 2. Der Anwärter muß die Berechtigung zu seiner Versorgung im Civildienste erworben und darf bei seiner Meldung zum Lehrling das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 3. Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme als Lehrling schriftlich an den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten, und dem Gesuch seine Militairpapiere im Original und einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf, auch, wenn er bereits länger

als drei Monate aus dem aktiven Militairdienst ausgeschieden ist, ein Führungszeugniß seiner Ortspolizei-Behörde beizufügen.

Werden die Vorlagen als genügend befunden, so beauftragt der Regierungspräsident einen Wasserbau-Inspektor mit der Abhaltung der Annahmeprüfung.

§ 4. Die Annahmeprüfung soll sich auf die allgemeine Schulbildung des Anwärters erstrecken und feststellen, ob derselbe befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsatze oder Berichte oder in einer Meldung verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, in der Regeldetri, sowie mit einfachen und Dezimalbrüchen richtig zu rechnen. Hat der Anwärter mindestens ein Jahr lang den vollen Dienst eines Kompagniefeldwebels zur Zufriedenheit versehen gehabt, so kann die Prüfung auf die Vorbildung im Rechnen beschränkt werden.

Ueber die Prüfung nimmt der Wasserbauinspektor ein Protokoll auf und reicht dasselbe unter Angabe seines Urtheils über die Befähigung des Geprüften und unter Beifügung der von demselben in der Prüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten dem Regierungspräsidenten ein, welcher darüber entscheidet, ob der Anwärter zurück zu weisen oder als Lehrling anzunehmen ist.

§ 5. Der Dienst der Buhnenmeister im Regierungsbezirk Potsdam erstreckt sich auf

a. den eigentlichen Buhnenmeisterdienst,
b. den Dienst als Bauaufseher,
c. den Dienst als Strom- und Schiffahrtspolizei-Aufseher,
d. die Ueberwachung der innerhalb seines Bezirks befindlichen Unterbeamten der Wasserbauverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes.

Der Lehrling muß in jeder dieser dienstlichen Verrichtungen ausgebildet werden. In der Regel wird mit der Ausbildung zu a. begonnen, und muß dieselbe wenigstens 6 Monate dauern. Alsdann erfolgt die übrige Ausbildung während eines vollen Jahres, wovon wenigstens 6 Monate auf den Dienst als Hülfsbauaufseher und 2 Monate auf die Erlernung des Baggermeisterdienstes auf einem Dampfbagger verwendet werden müssen. Die Lehrzeit umfaßt somit 18 Monate, wobei diejenigen Zeiten, während welcher eine Ausbildung des Lehrlings wegen Krankheit, Beurlaubung, Ruhen der Bauten im Winter 2c. etwa nicht stattgefunden hat, nicht mitgerechnet werden dürfen.

§ 6. Während der Lehrzeit darf dem Lehrling ein seinen Leistungen entsprechender Tagelohnsatz bis zu dem Höchstbetrage von 2,50 M. gewährt werden.

§ 7. Der Wasserbauinspektor hat den Lehrling sorgfältig zu beobachten, um baldmöglichst ein sicheres Urtheil über dessen Qualifikation zu erlangen. Er hat den Lehrling, wenn er nach seinen Wahrnehmungen über die Befähigung und die dienstlichen Leistungen oder über die dienstliche oder außerdienstliche Führung zu der Ansicht gelangt, daß die Ausbildung desselben zu einem in jeder Beziehung tüchtigen, brauchbaren und zuverlässigen Buhnenmeister nicht zu erwarten steht, zu entlassen, und hiervon dem Regierungspräsidenten unter Angabe der Entlassungsgründe sogleich Anzeige zu erstatten.

Trägt der Wasserbauinspektor beim Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit von 18 Monaten Bedenken gegen die Zulassung des Anwärters zur Aspirantenprüfung, so darf die Lehrzeit nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten verlängert werden.

§ 8. Die nach Ablauf der Lehrzeit vor dem Wasserbauinspektor abzulegende Prüfung zum Buhnenmeisteraspiranten zerfällt in eine schriftliche und eine unmittelbar darauf folgende mündliche Prüfung.

In der schriftlichen Prüfung, welche unter Aufsicht erfolgt, hat der Prüfling durch Bearbeitung einiger Aufgaben darzuthun, daß er sich eine genügende Kenntniß von dem Dienst und den dienstlichen Verrichtungen erworben hat, und daß er sich richtig und ziemlich gewandt auszudrücken versteht.

Die mündliche Prüfung hat sich auf alle Dienstzweige zu erstrecken, in welchen der Prüfling gemäß § 5 dieser Bestimmungen auszubilden war. Gegenstände der Prüfung sind namentlich

1) der eigentliche Buhnenmeisterdienst in seinem vollen Umfange, also die Packwerksarbeiten mit den dabei vorkommenden Nebenarbeiten, als Anfertigung von Spreutlagen, Uferdeckungen, Weiden- und Schilfpflanzungen, die Kenntniß der üblichen Packwerksmaterialien und die Beurtheilung ihrer Beschaffenheit, die Berechnung der zu den Packwerken nebst Zubehör erforderlichen Materialien, die Aufstapelung und Abnahme solcher Materialien, die Kenntniß der Geräthe, die Führung der Tage-, Materialien- und Arbeitsbücher, die Absteckung der Baulinien für Stromregulirungen, Buhnen, Parallelwerke, Uferdeckungen 2c., das Ausführen und Auftragen von Peilungen und von kleinen mit einfachen Instrumenten auszuführenden Messungen und Nivellements u. s. w.,

2) der Bauaufseherdienst,

3) der Baggermeisterdienst und einige Kenntniß von den Einrichtungen der Baggermaschinen und Geräthe,

4) die allgemeine Kenntniß von dem Dienst der Schleusenmeister und Brückenwärter,

5) der Dienst des Strom- und Schiffahrtspolizeiaufsehers einschließlich der Kenntniß der strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen, soweit dieselben für sämmtliche dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellte Wasserstraßen gültig sind.

Ueber den Ausfall dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und nebst den schriftlichen Probearbeiten und einem Nachweis über die vorschriftsmäßige Dauer der Lehrlingszeit dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung einzureichen.

Wird der Ausfall der Prüfung für genügend erachtet, so stellt der Regierungspräsident dem Kandidaten ein Befähigungszeugniß aus und läßt ihn als Buhnen-

meisteraspirant für den Regierungsbezirk Potsdam in der Anwärterliste verzeichnen.

Anderen Falls wird der Kandidat auf ein Jahr Behufs Wiederholung der Prüfung zurückgestellt. Es ist nur eine einmalige Wiederholung gestattet.

§ 9. Der Buhnenmeisteraspirant wird in der Zeit zwischen dem Bestehen der Prüfung bis zu seinem Einrücken in eine etatsmäßige Stelle, soweit thunlich, als Hülfsbuhnenmeister, Bauaufseher, Vorarbeiter oder in einer sonstigen seiner Ausbildung und Befähigung entsprechenden Stellung unter Gewährung eines angemessenen Lohnsatzes beschäftigt werden. Einen Anspruch auf eine solche Beschäftigung hat derselbe jedoch nicht.

§ 10. Auch nichtcivilversorgungsberechtigte Personen dürfen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen als Lehrlinge angenommen und zu Buhnenmeistern ausgebildet werden, wenn sie ihrem Gesuche um Annahme als Lehrling außer ihren Legitimationspapieren und einem selbstgeschriebenen und selbstverfaßten Lebenslauf auch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre tadellose Führung einen Nachweis darüber, daß sie in der Königlichen Wasserbauverwaltung wenigstens 3 Jahre als Vorarbeiter bei Packwerksbauten oder Baggerungen oder als Hülfsbauaufseher beschäftigt gewesen sind, und ein Kreisphysikatszeugniß über ihren Gesundheitszustand und ihre körperliche Tüchtigkeit zum Buhnenmeisterdienst beifügen.

Solche Personen erlangen durch das Bestehen der Prüfung als Buhnenmeisteraspiranten zwar keinen Anspruch auf Anstellung als Buhnenmeister, jedoch werden sie bei der Besetzung etatsmäßiger Buhnenmeisterstellen in der Wasserbauverwaltung des Regierungsbezirks Potsdam, sofern in der Anwärterliste kein civilversorgungsberechtigter Buhnenmeisteraspirant aufgezeichnet und sofern das vorschriftsmäßige Ausschreiben der Stelle erfolglos geblieben ist, vorzugsweise berücksichtigt.

Potsdam, den 6. Dezember 1882.

Der Regierungspräsident.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. Mai 1884.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

165. Der Milzbrand unter dem Vieh des Erbsitzers August Jacob zu Neuholland im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Das wegen Rotzverdacht unter polizeiliche Aufsicht gestellte Pferd des Gastwirths F. Gaede zu Neutrebbin ist für gesund erklärt worden.

Potsdam, den 22. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

166. Mit der Räude behaftet ist das Pferd des Büdners und Gastwirths Friedrich Schneider zu Holbeck im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Die drei rotzverdächtigen Pferde des Schlächtermeisters Hiller in Friedrichsberg-Lichtenberg bei Berlin sind nach sechsmonatlicher Beobachtung gesund befunden und zu freier Benutzung verstattet worden.

Potsdam, den 26. Mai 1884.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen d. Bezirks-Ausschusses.

Betrifft die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Löwenberg über Zehdenick nach Templin.

1. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 1. d. M. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Löwenberg über Zehdenick nach Templin beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 24. Mai 1884.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende v. Neefe, Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen einer Concession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern

40. Die dem Kaufmann Arthur Wilhelm Neste, hierselbst, Leipzigerstraße 31, als Agenten des von der Königlichen Regierung zu Stettin concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. Schultz, in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschiffahrt, unterm 26. April 1882 ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin bezw. Swinemünde nach den Häfen der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas ist mit dem Tage dieser Bekanntmachung erloschen. Berlin, den 16. Mai 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ertheilung einer Concession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern

41. Dem Kaufmann Richard Gustav Albert von Januszkiewicz hierselbst, Platz vor dem Neuen Thor Nr. 3, ist auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zur Vermittelung von Verträgen

mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Stettin bezw. Swinemünde über die Zwischenhäfen Copenhagen, Gothenburg, Christiansand und New-Castle upon Tyne nach den Hafen der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. Schultz, in Firma Stettiner Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschiffahrt, die Genehmigung ertheilt worden.

Berlin, den 16. Mai 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten betr.

15. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 18. September d. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 10. Juni d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Steueraufseher a. D. Frohne zu Wittingen die Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom 1850 lit. D. № 14566 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Frohne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Mai 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bauer Martin Peschkin zu Drachhausen bei Peitz die der minderjährigen, zu Drachhausen geborenen Anna Hoschke gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe Lit. L. № 20870, 20871, 20872 über je 300 Mark und Lit. M. № 4147 über 200 Mark angeblich verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Peschkin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 23. Mai 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen rc.

6. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1884.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar

	114	Stück	Littr.	A.	à 3000	M.	=	342000 M.
	38	"	"	B.	à 1500	"	=	57000 "
	160	"	"	C.	à 300	"	=	48000 "
	109	"	"	D.	à 75	"	=	8175 "
zus.	421	Stück	über					455175 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 5484 Stück Coupons und 421 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Lazarus, Justizrath,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages,
gez. Witte, Amtsvorsteher,
als Abgeordneter des Provinzial-Landtages,
gez. Kremnitz, Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister. gez. Schreiber, Rechnungs-Rath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Abfertigung von Getreide-Sendungen in loser Schüttung

22. Vom 1. Juni 1884 ab können Getreide-Sendungen in loser Schüttung bei Aufgabe in Wagenladungen à 10000 kg ab Wirballen nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg direkt abgefertigt werden. Ueber die Höhe der Frachtkosten rc. ertheilen unsere Güter-Expeditionen Auskunft.

Bromberg, den 19. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

23. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Ausstellung von Merinoschafen	Charkow	5. bis 12. Juni d. J. alten Styls und 17. bis 24. Juni d. J. neuen Styls	Schafe	4 Wochen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2	Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	Freienwalde a./O.	7. und 8. Juni d. J.	landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	14 Tage nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
3	Ausstellung bienenwirthschaftlicher Geräthe und Erzeugnisse	Königsberg i./Pr.	8. bis 12. September d. J.	bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse	8 Tage nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.

Zu lfd. № 1 wird bemerkt, daß die Wiedereinfuhr der qu. Schafe nach Deutschland ausnahmsweise und abweichend von dem augenblicklich aus veterinären Rücksichten geltenden Einfuhrverbot unter gewissen von den Landrathsämtern des Regierungsbezirks Gumbinnen zu erfahrenden Bedingungen gestattet wird. Ueber Transportbedingungen und Fahrpreise auf den Russischen Strecken ab Wirballen bis Charkow wird auf Verlangen von der unterzeichneten Direktion Auskunft ertheilt werden.

Bromberg, den 22. Mai 1884. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

24. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend angeführten Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der
1	Ausstellung des landwirthschaftlichen Lokalvereins zu Müncheberg	Müncheberg	24. bis 26. Mai d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe	Königl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg, Erfurt, Magdeburg und Breslau-Freiburg
2	Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen	Brandenburg	28. und 29. Mai d. J.	landwirthschaftliche Maschinen	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen

Bromberg, den 25. Mai 1884. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets nach Berlin ꝛc mit längerer Gültigkeit.

25. Vom 1. Juni d. J. bis auf Weiteres werden Retourbillets nach Berlin Stadtbahn bezw. Stettiner Bahnhof mit 60 tägiger Gültigkeit, desgleichen vom 1. Juni bis 20. September d. J. Retourbillets nach Breslau und Posen mit 42 tägiger Gültigkeitsdauer mit Bons zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- bezw. Saison- oder Anschluß-Billets bei nachgenannten Stationen ausgegeben werden: Allenstein, Belgard, Braunsberg, Bromberg, Cöslin, Colberg, Czerwinsk, Danzig lege Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Graudenz, Jablonowo, Insterburg, Königsberg i./Pr., Konitz, Korschen, Kreuz (nur nach Berlin), Landsberg a./W., Laskowitz, Marienburg, Marien-

werder, Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Ruhnow, Schlawe, Schneidemühl, Stolp, Thorn und Warlubien. Diese Stationen sind angewiesen, auch Bestellungen von Retourbillets mit Bons durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller auszuführen, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die bestellten Billets und Bons portofrei zugesandt wird. Die Retourbillets und Bons werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Wiederabstempelung beim Antritt der Rückfahrt erforderlich. Fahrtunterbrechung gestattet. 25 kg Freigepäck. Näheres ist bei obengenannten Stationen, sowie aus dem am 20. Mai d. J. erscheinenden Ostdeutschen Kursbuche, welches den Käufern dieser Retourbillets ohne besondere Zahlung verabfolgt wird, zu erfahren.

Bromberg, den 15. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erscheinen einer neuen Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches

26. Am 20. Mai d. J. erscheint eine neue Ausgabe des von der unterzeichneten Direktion herausgegebenen Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuch, enthaltend die Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecke östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland, Dampfschiff- und Postanschlüsse, wie auch die wichtigeren reglementarischen bahnpolizeilichen und lokalen Bestimmungen ꝛc. Dieses Kursbuch ist bei sämmtlichen Stationen bezw. Billet-Expeditionen des vorbezeichneten Bezirks, sowie auch im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 19. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung von Zinscoupons ꝛc. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn ꝛc betreffend

4. Vom 28. Juni d. J. ab werden in unserer hiesigen Hauptkasse und den Eisenbahn-Betriebs-Kassen in Berlin, am Askanischen Platz Nr. 5 und in Dessau in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 jeden Wochentages eingelöst werden:

1) die zum 1. Juli 1884 fällig werdenden Zins-Coupons der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft und zwar:
   a. № 7 Ser. IV. der 4½ %. Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission,
   b. № 7 Ser. IV. der 4½ %. Prioritäts-Obligationen Littr. B.,
   c. № 7 Ser. II. der 4½ % Prioritäts-Obligationen Littr. C.;
2) die Zins-Coupons № 18 der 4½ %. Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft;
3) die an früheren Fälligkeitsterminen nicht eingelösten Coupons und Dividendenscheine, soweit dieselben nicht etwa verjährt sind;
4) die am 15. März d. J. verloosten Prioritäts-Obligationen der vormaligen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie die noch rückständigen gleichartigen Prioritäten, cfr. die öffentliche Bekanntmachung vom 18. März 1884;
5) die am 26. Januar d. J. verloosten 4½ %. Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft und die rückständigen, bisher nicht eingelösten Prioritäten aus den früheren Verloosungen.

Es wird ersucht, getrennte Nachweisungen einzureichen:

1) über Coupons zu Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen,
2) über Dividendenscheine zu Berlin-Anhaltischen Stamm-Aktien,
3) über Coupons zu Oberlausitzer Prioritäts-Obligationen, welche je die Stückzahl und den Werth, nach ihren verschiedenen Kategorien geordnet, enthalten.

Die verloosten Prioritäten der früheren Berlin-Anhaltischen und der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft sind mit getrennten, event. nach Emissionen geordneten Nummer-Verzeichnissen einzureichen.

In Leipzig erfolgt die Einlösung, jedoch nur die der Coupons und Dividendenscheine, an den Wochentagen in der Zeit vom 1. bis 15. Juli 1884 Vormittags von 9—12 Uhr, bei unserer dortigen Stationskasse (Thüringer Bahnhof). Außerdem erfolgt die Einlösung der Coupons zu den 4½ %. Prioritäts-Obligationen Littr. C., sowie der verloosten Stücke dieser Emission vom 1. bis 15. Juli 1884 in Frankfurt a./M.

a. bei Herren M. A. von Rothschild & Söhne,
b. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie.

Erfurt, den 23. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bestellung der Vorsteher für die Königl. Eisenbahn-Betriebs-Kassen

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als Vorsteher der seit dem 1. April d. J. im diesseitigen Direktions-Bezirke errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kassen bestellt sind, und zwar: 1) für die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin (Berlin-Lehrte) der Stations-Kassen-Rendant Bense zu Berlin, 2) für die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Berlin (Berlin-Magdeburg und Berlin-Blankenheim) der Haupt-Kassen-Rendant Spickendorff zu Berlin, 3) für die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Magdeburg der Betriebs-Kassen-Rendant von Morgenstern zu Magdeburg und 4) für die Königl. Eisenbahn-Betriebs-Kasse zu Halberstadt der Betriebs-Kassen-Rendant Winther zu Halberstadt.

Magdeburg, den 16. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

15. Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Statute
der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow
$\frac{\text{de dato den 4.}}{\text{de confirm. den 12.}}$ Juli 1882.

Der § 11 des Status $\frac{\text{de dato den 4.}}{\text{de confirm. den 12.}}$ Juli 1882 wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 11. Rechnungslegung.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) hat der Rendant in Gemeinschaft mit dem Controleur die Spar-Conten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungs-Jahres ist von dem Rendanten und dem Controleur ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, welcher das Guthaben der sämmtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist.

Der Auszug ist im Lokale der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer öffentlich auszulegen.

Außerdem ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem entsprechenden Conto des Kassenbuches durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Die Jahres-Rechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Ausschusse einzureichen.

Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungs-Auszug durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

Vollzogen in Gemäßheit des Kreistags-Protokolls vom heutigen Tage.

Berlin, den 29. März 1884.

Der Vorsitzende: Prinz Handjery.
Die Protokoll-Vollzieher:
Willmann, Pasewaldt, Zimmermann.
Der Protokollführer: Linke.

Dem vorstehenden zweiten Nachtrage vom 29. März 1884 zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow vom 4./12. Juli 1882 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 10. April 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Vorstehender 2. Nachtrag zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow $\frac{\text{de dato den 4}}{\text{de confirmato den 12.}}$ Juli 1882, welchem unter dem 10. April d. J. die erforderliche Bestätigung des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist, wird in Gemäßheit des § 32 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Teltow hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Nachtrag mit dem 1. Juli 1884 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 des Statutes gekündigt resp. zurückgezogen haben werden.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Der Kreis-Ausschuß Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery. Lazarus. Holm. Pasewaldt.

Personal-Chronik.

Die Försterstelle zu Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf ist dem versorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Petzer zu Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald, unter Ernennung zum Förster, vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

An dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin ist der vormalige Rector an der höheren Mädchenschule zu Wesel, Dr. Saure, als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Wiederbesetzt sind: Lehrerstelle an den Stadtschulen zu Charlottenburg, Insp. gl. N., zu Brandenburg, Insp. Altstadt Brandenburg, zu Potsdam, Insp. gl. N., die Lehrerstellen zu Erkner, Insp. Strausberg, zu Friedrichsfelde, Insp. Berlin-Land, zu Rudow, Insp. Teltow, zu Rummelsburg, Insp. Berlin-Land, zwei Lehrerstellen zu Schöneberg, Insp. Charlottenburg, drei Lehrerstellen zu Rixdorf, Insp. Berlin-Land, die Lehrer- und Küsterstelle zu Trampe, Insp. Brüssow, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Seehausen, Insp. Gramzow, eine Lehrerstelle zu Zinna, Insp. Luckenwalde, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Gr.-Barnim, Insp. Wriezen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Seefeld, Insp. Bernau, eine Lehrerstelle zu Kleinow, Insp. Brüssow, die Lehrer- und Küsterstelle zu Hermsdorf, Insp. Berlin-Land.

Vacant sind resp. werden: je eine Lehrerstelle zu Schapow, Insp. Prenzlau I., zu Trampe, Insp. Eberswalde, zu Gersdorf, Insp. Eberswalde, Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Wichmannsdorf, Insp. Prenzlau I., sämmtlich Privat-Patronats, je eine Lehrerstelle zu Beiersdorf, Insp. Bernau, zu Gr.-Ziethen, Insp. Angermünde, zu Schönwalde, Insp. Bernau, zu Neu-Medewitz, Insp. Wriezen, zu Motzen, Insp. Zossen, je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Liebenthal, Insp. Bernau, zu Frankenfelde, Insp. Wriezen, sämmtlich Königlichen Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Stromaufseher sind durch die Herren Minister des Innern und der Justiz mittelst Erlasses vom 25. März 1884 in Gemäßheit des § 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10. Mai 1884.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung
Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Wolff.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Daniel Nikolaus Bouvens, Techniker,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Breda, Provinz Nord-Brabant, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	12. März 1884.
2	Franz Hierzhaus, Bäcker,	geb. 1827 zu Stockau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Stadtamhof,	1. März 1884.
3	Nathalius Hirsch, Kommis,	geboren am 13. Dezember 1856 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Führung falschen Namens, Gebrauch eines falschen Arbeitsbuches,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Höchstadt a./A.,	24. März 1884.
4	Jan Niewenhuys, Uhrmacher (sogenannter Rekommandeur),	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Niewendiep, Niederlande, wohnhaft zuletzt in München,	Urkundenfälschung, Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	27. März 1884.
5	Veronika Pöllmann, Dienstmagd,	geboren am 23. April 1861 zu Haslau, Bezirk Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. März 1884.
6	Johann Michael Brüstle, Tagelöhner,	geboren 1845 zu Alberschwenden, Bezirk Bregenz, Oesterreich (Vorarlberg), ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis,	26. März 1884.
7	Wilhelm Knittel, Korbmacher,	geboren am 22. Mai 1855 zu Karlstadt, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Offenbach,	20. Februar 1884.
8	Wenzel Wessely, Tuchmacher,	geboren am 18. März 1851 zu Rytinowe-Shote, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	13. März 1884.
9	Konstantin Glausser, Schuhmacher,	geboren am 6. August 1860 zu la Chaux de fonds, Kanton Neufchâtel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	15. März 1884.
10	Rudolf Mösch, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Dezember 1842 zu Laufenburg, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. März 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Franz Etienne,	geboren am 27. Januar 1850 zu Sey, Bezirk Lothringen, ortsangehörig in Nancy, Departement, Meurthe et Moselle Frankreich, durch Option Franzose,	Betrug, Landstreichen, Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. März 1884.
12	Oktavian Julian Tirlet, Tagelöhner,	geboren am 12. Mai 1845 zu Douillet la Ramée, Arrondissement Meaux, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. März 1884.
13	August Bolwyere, Kellner,	geboren am 25. August 1864 zu Botzen, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	25. März 1884.
14	Josef Lemire, Schreiner,	geboren am 5. Oktober 1855 zu Paris, wohnhaft zuletzt in Metz,	Landstreichen u. Führung falschen Namens,	derselbe,	29. März 1884.
15	Hirsch Schmul Klawansky, Schneider,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Pokroy, Kreis Poneweſch, Gouvernement Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	31. März 1884.
16	Franz Brix, Bäckergeselle,	35½ Jahre, geboren und ortsangehörig zu Soborten, Bezirk Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	1. April 1884.
17	Franz Novotny, Arbeiter,	geboren im März 1839 zu Blaudau, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April 1884.
18	Josef Bleha, Schlossergeselle,	geboren am 16. Mai 1857 zu Chrudim, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	derselbe,	desgleichen.
19	Franz Schreier, Müllergeselle,	geboren am 25. März 1856 zu Pelsdorf, Bezirk Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. April 1884.
20	Johann Nellsen, Gerbergeselle,	geboren am 10. Oktober 1854 zu Carlshamm, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	12. April 1884.
21	Karl Watzl, Maschinenschlosser,	geboren am 22. Oktober 1839 zu Wien, ortsangehörig zu Sarau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	17. April 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
22	Johann Teubel, Schmiedegeselle,	geboren am 3. Januar 1841 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. April 1884.
23	Ignatz Lorenz, Arbeiter,	geboren am 13. Juli 1835 zu Mittellangenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	3. Februar 1884.
24	Albert Mai, Arbeiter,	circa 15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. März 1884.
25	Franz Prohaska, Steinsetzer,	geboren 1848 zu Konitza, Bezirk Teschen, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. März 1884.
26	Alois Honczyk, Nadlergeselle,	geboren am 21. Juni 1851 zu Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. April 1884.
27	David Stein, Klempner,	geboren am 20. April 1844 zu Goleczina, Bezirk Lemberg, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	9. April 1884.
28	Josef Gulàs (Gularz), Drahtbinder,	geboren 1830 zu Olhe-Pole, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Hausfriedensbruch,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	7. Dezember 1883.
29	Wilhelmine Lange, geborene Krueger, verwittwete Arbeiterfrau,	geboren im Oktober 1842 zu Ludno bei Konin, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	dieselbe Behörde,	25. März 1884.
30	Johann Franz Dworzack, Arbeiter,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nürchau, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Riesa, Königreich Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen.
31	Friedrich Karl Christian Hansen,	geboren am 9. Dezember 1846 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	8. April 1884.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 13.) № 1538. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Vom 30. April 1884.

№ 1539. Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 30. April 1884.

(Stück 14.) № 1540. Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Vom 3. Mai 1884.

№ 1541. Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 8986. Gesetz, betreffend die Bestimmung des Zinsfußes für die nach einzelnen Gesetzen auszugebenden Staatsschuldverschreibungen. Vom 5. April 1884.

№ 8987. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Leck, Rantzau, Wilster und Wyk auf Föhr, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Rendsburg. Vom 24. April 1884.

(Stück 15.) № 8988. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien. Vom 24. April 1884.

№ 8989. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 30. April 1884.

(Stück 16.) № 8990. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 17. Mai 1884.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	**6. Juni**	Brandenburg,
"	**7.** "	Nauen,
"	**9.** "	Neustadt a./D.
am	**10. Juni**	Rathenow,
"	**12.** "	Wilsnack,
"	**21. Juli**	Oranienburg,
"	**22.** "	Angermünde,
"	**6. August**	Straßburg i./Ukm.,
"	**7.** "	Prenzlau,
"	**8.** "	Templin,
"	**27.** "	Meyenburg,
"	**28.** "	Wittstock,
"	**29.** "	Pritzwalk,
"	**30.** "	Perleberg,
"	**2. September**	Lenzen a./E.,
"	**3.** "	Havelberg,
"	**4.** "	Kyritz,
"	**5.** "	Neu-Ruppin,
"	**6.** "	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehmarkt in Putlitz.

167. In der Stadt Putlitz, Kreis Westprignitz, wird **am Montag den 15. September 1884** ein Viehmarkt abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 26. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

168. Der Rotzkrankheit verdächtig sind zwei Pferde des Gutsbesitzers Seiler zu Herzfelde im Kreise Templin am 18. d. M. befunden worden.

Das räudekranke Pferd des Handelsmanns Carl Albrecht zu Reinickendorf im Kreise Nieder-Barnim ist auf Veranlassen des Besitzers getödtet worden.

Potsdam, den 30. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

169. Ein Pferd des Gastwirths Schneider zu Holbeck im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist mit der Räude behaftet.

Potsdam, den 31. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

11. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegen genommen auf a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 30. Mai 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

In der № 21 des Amtsblatts vom 23. Mai d. J. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 15. Mai d. J. ist unter den an diesem Tage ausgeloosten Rentenbriefen Litt. D. statt 16683 die № 15683 zu lesen.

Die durch Umfallen einer Ziffer undeutliche Nummer unter Litt. A. heißt 10839 (nicht 10836).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt.

30. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Viehhofe der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Viehhofe resp. in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Viehhofe befördert, falls die Frachtbriefe die Adresse der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft tragen, an welche resp. an deren Beauftragte allein die Wollen ausgeliefert werden können,

2) Ebenso werden nur diejenigen auf dem Viehhofe zum Versand kommenden Wollen auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, welche von der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

Tragen die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Eingang mit der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Viehhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 25. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufhebung von Ausnahme-Frachtsätzen für Eisen rc. zum Export nach Rußland.

31. Die im Theil II. Heft 1 und 2 des Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verbandes sammt Nachträgen enthaltenen Frachtsätze des Ausnahmetarifs 4b. c. und d. für Eisen rc. nach Brody trans. und Podwoloczyska trans. zum Export nach Rußland gelangen ultimo Juni d. J. zur Aufhebung. Ob resp. welche anderweiten Tarife an Stelle der vorerwähnten zur Einführung gebracht werden, wird später bekannt gegeben werden.

Berlin, den 27. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zum Hanseatisch-Ostdeutschen Verbands-Gütertarif.

32 Zum Hanseatisch-Ostdeutschen Verbands-Gütertarif werden am 1. Juni d. J. die Nachträge II. zu allen Tarifheften ausgegeben. Durch dieselben kommen neben Aenderungen und Ergänzungen der Nomenclatur einiger Ausnahmetarife neue direkte Frachtsätze für die Stationen der Strecken Zollbrück—Barnow, Allenstein—Ortelsburg rc. des Direktionsbezirks Bromberg, Bergen a./R. des Direktionsbezirks Berlin, auch für Falkenberg i. d. M. und Biesenthal mit Mecklenburgischen Stationen und in den Relationen Kamenz i./S.—Schwerin und Hoppenrade (Güstrow—Plauer Bahn)—Berlin Stettiner und Nordbahnhof, sowie für die Stationen Heidersdorf und Bernstadt des Direktionsbezirks Breslau zur Einführung. Außerdem enthalten die Nachträge ermäßigte Frachtsätze für Waaren (M. F. F. E.), Tarifbestimmungen wegen Aufhebung der bisherigen Verkehrsbeschränkungen für Niederschön-

weide (Johannisthal) und Altwasser, mehrere Entfernungs-Aenderungen für Buchholz, Hamburg, Lüneburg, Wittenberge und Lübeck im Verkehr mit Stationen des Direktionsbezirks Erfurt und die bereits anderweit publizirte Aufhebung direkter Frachtsätze für Spandau B. H. und für Goerlitz Vorbahnhof. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen und die Auskunftsbureaus der Preuß. Staatseisenbahn-Verwaltung in Berlin und Hamburg.

Berlin, den 28. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aenderungen &c. im Kilometerzeiger des Lokal-Gütertarifs.

33. Am 1. Juni d. J. treten im Kilometerzeiger des Lokalgütertarifs für den diesseitigen Direktionsbezirk Aenderungen bezw. Ergänzungen der Entfernungen für die Stationen Dresden-Friedrichstadt, Görlitz, Großenhain B. D. und C. Gr. Bahnhof, Kamenz und Zittau ein, durch welche Frachtermäßigungen herbeigeführt werden. Nur im Verkehr zwischen Altwasser und Großenhain B. D. und C. Gr. Bahnhof, sowie Kamenz entsteht eine geringe Erhöhung gegen die bisherige Frachtberechnung und treten daher die bezüglichen neuen Entfernungen erst vom 15. Juli d. J. in Kraft. Nähere Auskunft über die betreffenden neuen Entfernungen bezw. Frachtsätze wird von den betheiligten Güter-Expeditionen, sowie dem Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz hier, ertheilt.

Berlin, den 30. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen

34. Mit Giltigkeit vom 1. Juni 1884 treten in den Staatsbahn-Verkehren Hannover—Berlin bezw. Hannover—Magdeburg, Erfurt und Bromberg ermäßigte Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Steinkohlen in Wagenladungen von je 10000 kg von Station Piesberg nach den Berliner Staatsbahnhöfen und Ringbahnstationen in Kraft. Mit demselben Tage gelangen im Staatsbahnverkehr Hannover—Berlin ermäßigte Entfernungen zwischen Buchholz, Hamburg und Lüneburg einerseits und Hohenbocka B. G. und Peitz C. Gr. andererseits, sowie ferner in den Staatsbahnverkehren Hannover und Oldenburg—Oberschlesien Aenderungen und Ergänzungen der Nomenclatur einiger Ausnahme-Tarife zur Einführung. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Stationen, sowie die Auskunfts-Büreaus hier und Hamburg.

Berlin, den 1. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

27. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken des diesseitigen Bezirks eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen und Geräthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen stattfindet:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Thierschau und Ausstellung	Elbing	5. Juni d. J.	acht Tage nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
2	do.	Pr. Stargard	10. Juni d. J.	
3	do.	Danzig	11. Juni d. J.	
4	do.	Lichtfelde (Kreis Stuhm)	13. Juni d. J.	
5	do.	Marienburg	17. Juni d. J.	
6	do.	Schlochau	18. Juni d. J.	

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt.

28. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni d. J. auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse:

„An die Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin"

tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Bruttogewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kolli kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist. Die Versendung vom Viehhofe in Francofracht und die

Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen. Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Wollsendungen eine andere Adresse als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhofe und dem Viehhofe werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 27. Mai 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderungen im Fahrplane für die Lokal-Personenzüge zwischen Berlin—Zehlendorf und Potsdam bezw. Werder.

5\. Vom 10. Juni d. J. ab treten im Fahrplane für die Local-Personenzüge zwischen Berlin—Zehlendorf und Potsdam bezw. Werder folgende Aenderungen ein:

1) Zug 187.

	Potsdam	ab	10·55	Vm.
in	Neuendorf	von	10·59—11·0	=
=	Neubabelsberg	=	11·5 —11·6	=
=	Wannsee	=	11·12—11·13	=
=	Schlachtensee	=	11·18—11·19	=
=	Lichterfelde	=	11·30—11·31	=
=	Berlin	an	11·45	

2) Zug 191.

	Werder	ab	11·25	Vm.
in	Wildpark	von	11·35—11·36	=
=	Potsdam	=	11·45—11·50	=
=	Neuendorf	=	11·54—11·55	=
=	Zehlendorf	=	12·13—12·14	Nm.
=	Steglitz	=	12·22—12·23	=
=	Berlin	an	12·32	=

3) Zug 189.

	Zehlendorf	ab	12·24	Nm.
in	Lichterfelde	von	12·29—12·30	=
=	Steglitz	=	12·35—12·36	=
=	Friedenau	=	12·40—12·41	=
=	Schöneberg	=	12·45—12·46	=
=	Berlin	an	12·52	=

4) Zug 218.

Von Berlin bis Neubabelsberg unverändert,

in	Neuendorf	von	7·19—7·20	Nm.
=	Potsdam	=	7·24—7·27	=
=	Wildpark	an	7·35	=

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gutsbesitzer Grothe zu Seilershof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXII. Zernickow ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinden zu Franz.-Buchholz und Bernau, Rudolf Ferdinand Julius Bonnet, ist zum zweiten Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin berufen worden.

Der bisherige Prediger Oskar Wilhelm Friedrich Heinrich Karl Deventer zu Klein-Rechtenbach bei Wetzlar ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Parochie Teupitz, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Hermann Emil Paul Schwarzlose zu Prenden, Diözese Bernau, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Schwante und Klein Ziethen, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hindenburg, Diözese Prenzlau I., Ferdinand Waldemar Oskar Wild ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Buckow, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adolf Hermann Konstantin Werdin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Reichenwalde, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Emanuel Karl Theodor Briese in Dom-Havelberg ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Wusterhausen a./D. und zum Pfarrer bei der Evangelische Gemeinde in Tampehl, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Alt-Toeplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Robatz, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kaltenborn, Diözese Jüterbog, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Siecke, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. — Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neuhausen, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Lastowsky zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bresch, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Copien zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Dr. Voß ist an dem Sophien-Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Vorschullehrer Lange in Potsdam ist als technischer Elementarlehrer an der dortigen Oberrealschule angestellt worden.

Die Lehrerin Clara von Garnier ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Der Eisenbahn-Güter-Expedient Hoyard in Potsdam ist definitiv als solcher angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Filehne ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 23. Mai 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen.)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen.)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Simon Lienbacher, Bäckergehülfe,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hallein, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	Verbrechen des schweren Diebstahls und zwei Vergehen des Diebstahls (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. September 1882),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	4. März 1884.
2	Bereck Tschapnikiewitsch, Handelsmann,	geboren am 15. Mai 1857 zu Nowogrod, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juni 1882),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe, burg,	20. Januar 1884.
3	Hersch Wonwoller genannt Levi Semmelmann,	geboren am 22. Januar 1858 in Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. Januar 1884.
4	Maria Poschinger, Dienstmagd,	25 Jahre, geboren zu Fabing, Gemeinde Gaspoltshofen, Bezirk Ried, Oesterreich,	Diebstahl und Hehlerei (7 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 5. März 1884),	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	18. März 1884.
5	Katharina Pilsner, Tagelöhnerfrau,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	vier Vergehen der Hehlerei (6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 7. November 1883),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	15. April 1884.
6	Stanislaus Grabowski, Grundbesitzer,	40 Jahre, geboren zu Pienitzka, Kreis Przasznic, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangehörig in Przasznic,	ein schwerer, drei einfache Diebstähle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Mai 1881) und Gebrauch eines falschen Legitimationsscheins,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16. April 1884.
7	Mathes Hintz, Knecht,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lzock (Podolsk), Gouvernement Moskau, Rußland, wohnhaft zuletzt in Niebudszen, Kreis Insterburg,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Mai 1883),	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Pfändler, Töpfergeselle,	geboren am 12. Januar 1852 zu Flawyl, Bezirk Unter-Toggenburg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Hannover,	16. April 1884.
2	Wilhelm Marschallik, Wollspinner,	geboren am 19. April 1846 zu Marienfeld, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig in Jägerndorf,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Urkunden,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	24. März 1884.
3	Abraham Stochowski, Handelsmann,	49 Jahre, geboren zu Bachmut, Gouvernement Jekaterinoslaw, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. April 1884.
4	Theodor Hoks, Tagelöhner,	geboren am 27. November 1818 zu Wamel, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	19. Februar 1884.
5	Wenzel Irbasek, Bäckergeselle,	33 Jahre, geb. zu Hruschow, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig in Kloster, Bezirk Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	4. März 1884.
6	Johann Rieder, Maschinist,	29 Jahre, geboren zu Hardwyk, Kreis Swole, Niederlande, ortsangehörig in Ried, Oesterreich o. d. E.,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	11. März 1884.
7	Anton Ziesler, Tagelöhner,	17 Jahre, von Hochofen, Gemeinde Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. einfacher Diebstahl im Rückfall,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	25. Januar 1884.
8	Levi Graetz, Handlungsdiener,	geboren 1839 zu Triesch, Bezirk Iglau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	11. März 1884.
9	Robert Nekuda, Kellner,	geboren im Juni 1864 zu Namiest, Bezirk Trebisch, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Fälschung eines Dienstbuchs,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	27. März 1884.
10	Josef Schutt, Tagelöhner,	geboren 1860 zu Voglsdorf, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln u. Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neunburg v. d. W.,	31. März 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Johann Strobl, Schneider- und Maurergeselle,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	2. April 1884.
12	Johann Hanny, Schneidergeselle,	geboren am 24. Juni 1867 zu Hirsching, Bezirk Linz, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig zu Salzweg, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	schwerer Diebstahl unter Annahme mildernder Umstände, Landstreichen, Betteln rc.,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuburg,	3. April 1884.
13	Eduard Sladeck, Kommis,	29 Jahre, geb. und ortsangehörig zu Schloß Saar, Bezirk Neustadl, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Magistrat der Kreishauptstadt Landshut, Bayern,	17. April 1884.
14	Franz Hurka, Bäckergeselle,	geboren am 12. Juli 1858 zu Kosumberk, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	22. März 1884.
15	Albin Dünser, Buchbinder,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altenstadt, Bezirk Feldkirch, Oesterreich (Vorarlberg), zuletzt wohnhaft in Heilbronn, Württemberg,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere rc.,	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises,	29. Januar 1884.
16	Eheleute: a. Moses Krebs, Schneider, b. Sara Gittel, geborene Lechner,	geboren 1841 zu Przemysl, Galizien, ortsangehörig in Lemberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	7. März 1884.
17	Peter Wadler, Gießer,	geboren am 14. Februar 1846 zu Wezikon, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. März 1884.
18	Eisik Wadler, Handelsmann,	geboren am 10. Juni 1851 zu Milec, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. April 1884.
19	Josef Lorenz Elminger, Müller,	geboren am 25. November 1849 zu Ermensee, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Februar 1884.
20	Benedict Senn, Tagelöhner,	geboren am 4. März 1865 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	13. Februar 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Emil Fenner, Arbeiter,	geboren am 5. September 1861 zu Küßnacht, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	27. März 1884.
22	Heinrich Güttinger, Buchdrucker,	geboren am 14. Januar 1863 zu Opsikon bei Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	3. April 1884.
23	Leon Josef Bartela, Tagner,	geboren am 25. Juni 1856 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	4. April 1884.
24	Etoni Pellacali, Erdarbeiter,	29 Jahre, geboren zu Cordiola, Provinz Pavia, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Michael Schoß, Tagner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig in Frey bei Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	5. April 1884.
26	Josef Karl Küffer, Tagner,	geboren am 29. Mai 1850 zu Straßburg, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
27	Johann Gottfried Moser, ohne Stand,	geboren am 9. Juni 1860 zu Arni, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Bern,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	7. April 1884.
28	Johann Desiderius Noué, Bäcker,	geboren am 2. März 1850 zu Barville, Bezirk Loiret, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	11. April 1884.
29	Goldfrab Mayer, Tagelöhner,	36 Jahre, ortsangehörig in Lomza, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	14. April 1884.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 15.) № 1542. Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Vom 27. Mai 1884.

№ 1543. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Deutsch-Französischen Grenzbezirken. Vom 24. Mai 1884.

№ 1544. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Mai 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 8991. Kreisordnung für die Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1884.

№ 8992. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884.

№ 8993. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884.

(Stück 18.) № 8994. Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) in Kraft tritt. Vom 25. April 1884.

№ 8995. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1884, betreffend die Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes von demselben Tage über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

12. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1) Zu № 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband" sind in der Provinz Westphalen auch die Aemter zu verstehen.

2) Zu № 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bei den für den Bereich der Staatseisenbahn-Verwaltung errichteten Eisenbahn-Betriebs-Werkstätten- und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungs-Behörde von der Eisenbahn-Direktion mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, № 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten, und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die Eisenbahn-Direktion die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Eisenbahn-Direktion.

3) Zu № 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die für Betriebe der Staatseisenbahn-Verwaltung errichteten Krankenkassen führt:

a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen das Eisenbahn-Betriebsamt, oder, wo ein solches noch nicht errichtet ist, der Vorstand der Betriebs-Inspektion,
b. bei Werkstätten-Krankenkassen der Vorstand der Hauptwerkstätte,
c. bei Bau-Krankenkassen die bauleitende Behörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Bau-Kommission, Abtheilungs-Baumeister).

Berlin, den 24. Mai 1884.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe
6062 M. f. H. v. Boetticher.
I. A. 3679 M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Gebrauch von landwirthschaftlichen Maschinen.

170. Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und des § 154 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (letzter Absatz), sowie gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. November 1873 (Amtsblatt de 1873 Stück № 48) unter Zustimmung des Bezirksraths für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jede im Gebrauch befindliche durch ein Göpelwerk oder andere Betriebsvorrichtung in Bewegung gesetzte landwirthschaftliche Maschine muß, sofern sie ihre Arbeit nicht im Fahren verrichtet, in allen ihren Rädertheilen, Wellen und Spindeln soweit abgesperrt oder bedeckt sein, daß beim Betriebe die Bedienungs-

mannschaft und andere Personen nicht ohne grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können.

§ 2. Dieselbe Bestimmung (§ 1) gilt für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen) soweit die letzteren sich nicht zwischen Scheune und Göpelwerke befinden, sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebsvorrichtungen mit der Maschine (§ 1) in Verbindung stehen.

§ 3. So lange die bewegende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen Reparaturen an gangbaren Maschinentheilen von Niemandem, das Schmieren und Befühlen nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person vorgenommen werden.

§ 4. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe von Dampfmaschine und Haupt-Treibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

§ 5. Das Einfutterungsloch der Dreschmaschi[ne] ist mit einer starken mindestens 50 cm hohen Barriè[re] mit Fußleisten oder mit einer Bretterwand von derselbe[n] Höhe zu umgeben.

Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern d[er] Garben betraute Person ihren Platz hat, kann di[e] Vorrichtung fortbleiben, insofern der Stand der Pers[on] sich in einem um mindestens 50 cm vertieften Brette[r]kasten befindet.

Die vorstehend vorgeschriebene Barrière mit Fu[ß]leisten oder Bretterwand von 50 cm Höhe ist nic[ht] erforderlich, wenn die Dreschmaschine mit einem Selbs[t]einleger oder einer Schutztrommel derartig versehen is[t], daß Menschen unfreiwillig in das Einfutterungslo[ch] nicht gerathen können.

§ 6. So lange die Maschine (§ 1) und da[s] Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgese[tzt]

171. **Nachweisung der Markt- [...]**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-[...]: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es [...]	
1	Angermünde	17	24	14	69	14	54	14	51	30	33	33	—	37	40	4	—	5	83	3	26	7	—	1	40	1	[illegible]
2	Beeskow	—	—	14	90	—	—	14	93	35	—	40	—	50	—	3	80	5	—	—	—	7	—	1	20	1	[illegible]
3	Bernau	18	38	14	44	16	63	15	11	27	—	36	—	41	75	4	61	5	38	—	—	7	02	1	25	1	[illegible]
4	Brandenburg	18	30	15	09	14	80	15	25	25	—	30	—	38	—	3	47	4	50	—	—	6	25	1	10	1	[illegible]
5	Dahme	18	15	14	64	14	69	16	—	40	—	50	—	50	—	2	35	4	46	3	—	9	85	1	—	1	[illegible]
6	Eberswalde	18	77	14	20	18	—	15	17	23	50	31	78	36	—	3	37	5	—	—	—	6	50	1	20	1	[illegible]
7	Friesack	—	—	15	—	—	—	15	50	31	—	34	—	40	—	3	—	4	50	—	—	6	25	1	20	1	[illegible]
8	Havelberg	17	50	13	—	13	75	16	—	21	—	36	—	42	—	2	75	4	50	3	50	7	—	1	20	1	[illegible]
9	Jüterbog	17	50	14	50	16	—	16	—	28	—	32	—	48	—	3	—	4	50	—	—	8	—	1	20	1	[illegible]
10	Luckenwalde	18	09	16	03	15	71	15	77	35	—	40	—	50	—	3	12	4	20	—	—	5	75	1	20	1	[illegible]
11	Perleberg	18	06	14	71	16	—	15	—	19	—	36	—	43	—	3	50	5	30	—	—	7	50	1	40	1	[illegible]
12	Potsdam	17	67	14	68	16	33	15	87	27	—	33	—	39	—	3	85	5	14	—	—	6	04	1	40	1	[illegible]
13	Prenzlau	16	82	14	56	14	57	14	48	29	25	34	—	43	—	3	50	6	50	5	—	5	—	1	30	1	[illegible]
14	Pritzwalk	18	—	14	25	16	17	16	—	19	—	31	—	32	—	2	67	4	50	3	25	6	50	1	30	1	[illegible]
15	Rathenow	17	—	14	75	15	33	15	70	31	50	32	25	50	—	2	99	3	40	—	—	4	—	1	40	1	[illegible]
16	Neu-Ruppin	19	—	15	13	15	—	15	—	32	—	30	—	46	—	3	27	4	63	—	—	6	17	1	10	—	[illegible]
17	Schwedt	18	40	15	80	14	—	15	80	33	33	40	—	33	33	3	50	5	58	—	—	8	—	1	40	1	[illegible]
18	Spandau	—	—	15	30	15	83	15	87	25	—	35	—	37	50	3	80	4	83	—	—	6	58	1	40	1	[illegible]
19	Strausberg	18	69	15	10	20	—	16	91	25	—	33	50	35	—	3	81	5	75	—	—	8	46	1	20	1	[illegible]
20	Teltow	18	24	14	58	16	57	15	51	29	—	36	—	42	—	4	36	5	33	—	—	6	72	1	25	1	[illegible]
21	Templin	17	—	15	—	16	—	15	—	23	—	40	—	50	—	3	50	5	—	—	—	5	—	1	20	1	[illegible]
22	Treuenbrietzen	18	22	15	—	14	65	14	52	24	—	26	—	30	—	3	15	3	74	—	—	6	—	1	20	1	[illegible]
23	Wittstock	20	—	15	10	14	—	16	96	19	—	36	—	44	—	2	58	4	63	3	75	5	44	1	01	—	[illegible]
24	Wriezen a. O.	17	—	14	77	14	92	15	63	27	—	35	—	41	—	3	50	4	25	3	25	7	—	1	30	1	[illegible]
	Durchschnitt	18	—	14	80	15	62	15	52	—	—	—	—	—	—	3	31	4	85	—	—	6	63	—	—	—	[illegible]

[...] 1884.

sind, dürfen weder jene noch die Betriebsvorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. — Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrere und zuverlässige Personen beauftragt werden. — Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der treibenden Kraft **nicht** anzuvertrauen. Nur mit der Führung von Göpelwerken dürfen ausnahmsweise auch Personen unter 16 Jahren, jedoch **niemals** unter 14 Jahren betraut werden.

§ 7. Für die Beobachtung der vorstehenden Anordnungen sind verhaftet:

a. der Besitzer der Maschine bezw. des Göpelwerks bezw. dessen Stellvertreter, soweit es sich um die vorschriftsmäßige Einrichtung handelt;

b. die von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit der Aufsicht über die in Betrieb gesetzte Maschine betraute Person.

§ 8. Die Besitzer der Maschinen (§ 1) bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 9. Dampfmaschinen, Lokomobilen, Wind- und Wassermühlen unterliegen nur den Bestimmungen der §§ 3 und 6 dieser Verordnung und bleiben im Uebrigen die für dieselben bestehenden Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese polizeilichen Vorschriften (§§ 1 bis 8) werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 11. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 12. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1884 in Kraft.

Potsdam, den 31. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Mai 1884.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	— 90	1 10	1 70	2 40	2 90	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	2 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	2 29	1 70	2 64	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	2 68	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 30	— 24	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 90	1 15	1 80	2 40	2 40	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 25	— 20	1 80
1 —	1 —	1 16	2 —	2 43	2 44	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 32	— 22	— 50	— 60	— 70	— 70	— 50	— 60	3 —	3 50	— 20	1 80
1 —	— 90	1 20	1 60	2 30	2 80	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 15	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 20	1 18	1 23	1 60	2 11	2 72	— 33	— 28	— 55	— 55	— 45	— 55	— 45	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 32	2 96	— 36	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 75	1 —	1 70	1 86	2 10	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 45	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 29	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 18	2 71	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	2 80	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 25	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 80	2 40	2 40	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 22	1 32	1 17	1 60	2 14	2 76	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	2 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —
1 —	— 90	1 20	1 70	2 10	2 80	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 04	— 63	— 95	1 90	2 01	2 30	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 10	1 06	1 15	1 60	2 20	2 68	— 23	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bestellung der im Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Stromaufseher zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

172. Durch Verfügung der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 25. März d. J. sind die im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Stromaufseher zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

173. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam und Berlin, den 7. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 57 vom 13. Mai 1884 der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post", Unabhängiges demokratisches Organ und allgemeine deutsche Arbeiterzeitung, redigirt und verlegt von Dr. Bruno Schoenlank in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 17. Mai 1884.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Hauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummern 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83 des 7. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden „New-Yorker Volkszeitung" vom 29. und 31. März, 1., 2., 3., 4. und 5. April 1884, ingleichen die Nummern 13 und 14 des Sonntagsblattes derselben Zeitung desselben Jahrgangs vom 30. März und 6. April 1884 verboten.

Dresden, den 5. Mai 1884.

Königl. Sächsische Kreis-Hauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hat der Unterzeichnete die Nr. 51 der beiden in Offenburg erscheinenden Wochenblätter: „Der Volksfreund" und „Der Rheinbote", demokratisches Blatt für Elsaß-Lothringen, verboten.

Freiburg, den 3. Mai 1884.

Der Großh. Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt: „Korrespondenz-Blatt Nr. 13". Als Ersatz für das Stibizte. Conzett und Ebner, Chur. auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 9. Mai 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Viehseuchen.

174. Die Rotzkrankheit unter den Pferden auf dem Dietrich'schen Ziegelei-Etablissement bei Ketzin ist erloschen und die polizeiliche Observation der Pferde des Bebenroth und Ganzer, welche als der Ansteckung verdächtig anzusehen waren, aufgehoben worden.

Potsdam, den 4. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

175. Wegen Rotzverdächtigkeit sind zwei Pferde des Eigenthümers Bischoff zu Ahrensnest im Kreise Templin unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Die aus gleicher Ursache in Observation gewesenen Pferde der Ackerbürger Vogt und Großmann zu Cöpenick und des Büdners Haberecht zu Neu-Glienicke im Kreise Teltow sind gesund befunden und die bezüglich derselben angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden. Potsdam, den 4. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

176. Am Milzbrand ist ein Ochse auf dem Gute Wartenberg im Kreise Niederbarnim verendet.

Potsdam, den 6. Mai 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verwaltung der Kreis-Schulinspektion „Landkreis Berlin-Teltow" betreffend.

17. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. April d. J. Absatz 2 und 4 (Amtsblatt de 1884 S. 144 № 14) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Kreis-Schulinspektion „Landkreis Berlin-Teltow" der Kreis-Schulinspektor Dr. Tyszka, bisher zu Ottweiler, zum 1. Juni d. J. berufen und in sein Amt am 5. Juni d. J. eingeführt ist. Derselbe hat bis auf Weiteres in Berlin NW. Paulstraße Nr. 9. I Wohnung genommen.

Potsdam, den 6. Juni 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zürich betreffend.

42. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zürich, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der Assekuranz-Direktor B. Franke hierselbst zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist. Berlin, den 29. Mai 1884.

Der Polizei-Präsident.

Den vierten Nachtrag zu dem Statute der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin betreffend.

43. Dem beigehefteten, in Folge des Beschlusses der außerordentlichen General-Versammlung vom 22. November v. J. aufgestellten

Vierten Nachtrage zu dem Statute **der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin,** de conf. 30. Januar 1867, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 23. April 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 1322.

* * *

Vierter Nachtrag

zu dem Statute der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin. de conf. 30. Januar 1867.

(Vergl. [ersten] Nachtrag de conf. 12. Juni 1871, [zweiten] Nachtrag de conf. 20. Juli 1874 und [dritten] Nachtrag de conf. 7. Dezember 1880).

1) Der § 4 des vorbezeichneten Statuts erhält folgenden Zusatz:

„Werden Aktien über pari emittirt, so fällt der dabei erzielte Gewinn in den Kapital-Reservefonds (§ 37) und zwar auch dann, wenn in Folge dessen der Kapital-Reservefonds die Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals übersteigt".

2) Der § 35 des Statuts erhält zu den Worten:

„Zu den Passivis werden gerechnet"

folgenden Zusatz:

„h. die Gewinn-Reserve (§ 37)".

3) Die Paragraphen 36 und 37 des Statuts werden dahin abgeändert, daß sie fernerhin lauten wie folgt:

§ 36. „Von dem Jahres-Ueberschuß werden zunächst vier Prozent Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind (§ 12), sodann zehn Prozent für den Kapital-Reservefonds (§ 37) abgesetzt bis dahin, daß derselbe den Betrag von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht oder nach etwaiger Abminderung wieder erreicht. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuß wird die laut Paragraphen zwanzig und drei und zwanzig dem Verwaltungsrath zustehende und der Direktion bewilligte Tantième gezahlt. Von dem Reste erhalten die Aktionaire bis zu fünf Prozent des von sämmtlichen Aktionairen baar eingeforderten und eingezahlten Aktienkapitals (§ 5 alin. 2, § 18 alin 4).

Sobald und so lange der Kapital-Reservefonds den Betrag von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht, können alsdann durch Beschluß der General-Versammlung auf Antrag von Verwaltungsrath und Direktion bis zu zehn Prozent des nach Zahlung jener vier Prozent Zinsen (§ 12) verbleibenden Ueberschusses in eine besondere Gewinn-Reserve (§ 37) gelegt werden. Der hiernach verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird zu ein Viertel an die Aktionäre, zu drei Viertel an die mit Antheil am Gewinn Versicherten vertheilt.

Der Gewinn-Antheil der Aktionäre wird unter dieselben nach der Zahl ihrer Aktien mit Abrundung bis auf ganze Mark für jede Aktie gleichmäßig vertheilt, die Bezahlung dieser Dividende und der Zinsen an die Aktionäre erfolgt gleichzeitig und gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Mai-Monat jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Vertheilung des den Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn erfolgt nach vollen Prozenten mit Weglassung der Bruchtheile und nach Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahre fällig gewesenen Jahresprämien. Die Auszahlung an jeden Versicherten, beziehentlich die Verrechnung mit ihm, erfolgt zwei Jahre nach dem Termine, an welchem die am Gewinn partizipirende Jahresprämie fällig gewesen und nur unter der Voraussetzung, daß die Versicherung bei Ablauf dieser zwei Jahre noch nicht erloschen ist. Mit Zustimmung des Verwaltungsraths kann jedoch die Direktion auch hiervon abweichende Bestimmungen bezüglich der Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung oder Verrechnung des den Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn mit den Versicherten vereinbaren. — Die hiernach nicht zur Auszahlung beziehentlich Verrechnung gelangenden Gewinn-Antheile fallen der Gewinn-Reserve zu.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen".

§ 37. „Der Kapital-Reservefonds hat den Zweck, Kapital-Verluste auszugleichen; er wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens.

Die Gewinn-Reserve hat den Zweck, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Dividenden zu ermöglichen; die General-Versammlung ist befugt, alljährlich über dieselbe ganz oder zum Theil zu Gunsten der Aktionäre und Versicherten oder auch der Versicherten allein gemäß Antrag des Verwaltungsraths und der Direktion zu verfügen. Wie die solchergestalt von der General-Versammlung in einem Jahre für die Versicherten bewilligte Summe zu vertheilen ist und namentlich, ob sie den sämmtlichen Versicherten oder nur einzelnen Kategorien derselben und welchen sie zu Gute kommen soll, bestimmen Verwaltungsrath und Direktion. Die Gewinn-Reserve wird nicht besonders ver-

waltet, sondern bildet einen Theil des Gesellschafts-Vermögens."

* * *

Vorstehend wird der vierte Nachtrag zu dem Statute der Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern" zu Berlin nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1884.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1884.

44. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100	Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	18	Pf.,
=	=	do. (mittel)	18	=	38	=
=	=	do. (gering)	16	=	50	=
=	=	Roggen (gut)	15	=	10	=
=	=	do. (mittel)	14	=	46	=
=	=	do. (gering)	13	=	81	=
=	=	Gerste (gut)	19	=	79	=
=	=	do. (mittel)	16	=	65	=
=	=	Gerste (gering)	13	=	35	=
=	=	Hafer (gut)	16	=	51	=
=	=	do. (mittel)	15	=	13	=
=	=	do. (gering)	13	=	82	=
=	=	Erbsen (gut)	22	=	50	=
=	=	do. (mittel)	20	=	25	=
=	=	do. (gering)	17	=	90	=
=	=	Richtstroh	5	=	41	=
=	=	Heu	7	=	10	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	80	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	04	=
=	=	Linsen	41	=	64	=
=	=	Kartoffeln	4	=	63	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	19	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	57	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	34	=
= 60	Stück	Eier	2	=	70	=

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
=	=	Linsen	55	=	—	=
=	=	Kartoffeln	4	=	50	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	50	=
= 60	Stück	Eier	2	=	65	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1884:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			60	=
= 1	=	Hirse			50	=
= 1	=	Reis (Java)			60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			40	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			50	=
= 1	=	Buchweizengrütze			50	=
= 1	=	Hirse			60	=
= 1	=	Reis (Java)			50	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 6. Juni 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anmeldung der Anschlüsse an die Potsdamer Fernsprecheinrichtung betreffend.

21. Um rechtzeitig und in zweckmäßiger Weise die Vorbereitungen zu den im Laufe d. J. noch auszuführenden Erweiterungen der hiesigen Stadt-Fernsprecheinrichtung treffen zu können, ist es erwünscht, die Zahl der herzustellenden neuen Anschlüsse an das Fernsprech-Vermittelungsamt, sowie die Lage der anzuschließenden Gebäude im Voraus zu kennen.

Anschlüsse, welche zum Herbst gewünscht werden, würden spätestens bis zum 1. Juli anzumelden sein. Diejenigen Personen ꝛc., welche den Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung wünschen, wollen mir daher die bezüglichen schriftlichen Anmeldungen gefälligst rechtzeitig zugehen lassen.

Die Bedingungen für die Theilnahme sowohl an der hiesigen, als an der mit letzterer verbundenen Stadt-Fernsprecheinrichtung in Berlin, werden auf Wunsch mitgetheilt werden. Potsdam, den 6. Juni 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Abhaltung einer General-Kirchen-Visitation in der Diözese Wriezen.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 10. bis 24. Juni d. J. in der Diözese Wriezen a./O. eine General-Kirchen-Visitation

unter Leitung des General-Superintendenten D. Kögel abgehalten werden wird, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können. Berlin, den 31. Mai 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Armenkasse des Mittelsten Kirchspiels zu Landkirchen auf Fehmarn die Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. Lit. A. № 2446 über 1000 Thlr. und Lit. C. № 1463 über 300 Thlr. angeblich verloren gegangen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kämmerer Wildo zu Landkirchen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Juni 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Berechnung von Gebühren für die Ueberführung von Gütern betr.

35. Bei der Verwendung mehrerer Wagen statt eines Wagens von 10000 kg Tragkraft werden hinfort die pro Wagen festgesetzten Gebühren für die Ueberführung von Gütern in Berlin, Breslau, Cottbus, Posen und Stettin (Abschnitt II. D. I. A. B. C. G. und H. des diesseitigen Lokalgütertarifs) so berechnet, als wenn die bezüglichen Sendungen in nur einen Wagen von ausreichender Tragkraft verladen worden wären. Berlin, den 5. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Aenderungen im Fahrplane für die Lokal-Personenzüge zwischen Berlin—Zehlendorf und Potsdam bezw. Werder.

6. Vom 10. Juni d. J. ab treten im Fahrplane für die Local-Personenzüge zwischen Berlin—Zehlendorf und Potsdam bezw. Werder folgende Aenderungen ein:

1) Zug 187.

	Potsdam	ab	10·55	Vm.
in	Neuendorf	von	10·59—11·0	„
„	Neubabelsberg	„	11·5 —11·6	„
„	Wannsee	„	11·12—11·13	„
„	Schlachtensee	„	11·18—11·19	„
„	Lichterfelde	„	11·30—11·31	„
„	Berlin	an	11·45	

2) Zug 191.

	Werder	ab	11·25	Vm.
in	Wildpark	von	11·35—11·36	„
„	Potsdam	„	11·45—11·50	„
„	Neuendorf	„	11·54—11·55	„
„	Zehlendorf	„	12·13—12·14	Nm.
„	Steglitz	„	12·22—12·23	„
„	Berlin	an	12·32	„

3) Zug 189.

	Zehlendorf	ab	12·24	Nm.
in	Lichterfelde	von	12·29—12·30	„
„	Steglitz	„	12·35—12·36	„
„	Friedenau	„	12·40—12·41	„
„	Schöneberg	„	12·45—12·46	„
„	Berlin	an	12·52	„

4) Zug 218.

Von Berlin bis Neubabelsberg unverändert,

in	Neuendorf	von	7·19—7·20	Nm.
„	Potsdam	„	7·24—7·27	„
„	Wildpark	an	7·35	„

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

29. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Gewerbe-Ausstellung und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen	Glogau	24. Mai bis Ende Juni d. J.	Maschinen und sonstige Gegenstände	14 Tage } nach Schluß der Ausstellung.
2	Bezirks-Thierschau und Ausstellung	Gardelegen	11. und 12. Juni d. J.	Thiere und landwirdschaftliche Maschinen	8 Tage } nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 5. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Jahn, Tischlergeselle,	geboren am 27. Juli 1855 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig in Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. April 1884.
2	Giovanni Biagio di Ricci, Stuckateur,	geboren am 17. April 1847 zu Lucca, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Franz Josef Neumann, Böttcher,	30²/₃ Jahre, geboren und ortsangehörig in Lummel, Gemeinde Strachel bei Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	10. April 1884.
4	Anton Steidler, Arbeiter,	geboren am 15. April 1852 zu Hawlowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	15. April 1884.
5	Jakob Rawitscher, Schuhmacher,	21 Jahre, geboren in Dunska-Wola, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Schmiegel, Kreis Kosten,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	26. Februar 1884.
6	Karl Lechner, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1853 zu Landberg, Kreis Wels, Oesterreich o. d. E., ortsangehörig zu Vöklamarkt, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. April 1884.
7	Franz Balder, Schuhmacher,	geboren am 8. Mai 1841 zu Geppersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. April 1884.
8	Stefan Michler, Bürstenmachergeselle,	geboren am 14. Februar 1837 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. März 1884.
9	Franz Bartek, Arbeiter,	geboren 1861 oder 1862 zu Swierczinowitz, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
10	Johann August Johannson, Seemann,	geboren am 29. November 1855 zu Borkholm auf Oeland, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	7. März 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
11	Jean Japle, Arbeiter,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig in Epinal les Vanges, Arrondissement Plombiers, Frankreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. April 1884.
12	Noëmi Sonnemont, ohne Gewerbe (angeblich Ehefrau des Hüttenarbeiters Seraphin Leporte in Plouvain bei Douai),	31 Jahre, geboren zu Fonbont, Arrondissement Arras, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	21. April 1884.
13	Wenzel Klein, Müller und Bäcker,	geboren am 9. August 1839 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt zu Nabburg,	9. April 1884.
14	Franz Günther, Schuhmacher,	geboren am 27. August 1861 zu Barzdorf bei Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Brims bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	25. März 1884.
15	Walter Imhof, Schlosser,	geboren am 8. April 1857 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Romanshorn, Kanton, Thurgau, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis,	15. April 1884.
16	Franziska Beringe Dueger, ledige Fischerin,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Morbihan, Gemeinde Lorient, Departement Bretagne, Frankreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landes-Kommissär zu Mannheim,	24. April 1884.
17	Sven Magnus Sundberg (Sündberg), Arbeiter,	geboren am 12. März 1851 zu Rambala, Kreis Karlskrona, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. April 1884.
18	Arno Olaf Woesterskjoeld, Bäcker und Müller,	geboren am 11. Juni 1835 zu Christiansand, Norwegen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Schleiz, Reuß j. L.,	Landstreichen und Betteln,	Magistrat zu Rodach, Sachsen-Coburg-Gotha,	28. Januar 1884.
19	Johann Jakob Wehrli, Buchbinder,	geboren am 7. September 1864 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. April 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Josef Guttmann, Schneider,	geboren 1844 zu Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. April 1884.
21	Franz August Frederichsjohn, Arbeiter,	geboren am 28. September 1848 zu Kalmar, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	1. Mai 1884.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Jühlke ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die erledigte Försterstelle Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna ist dem Förster Neuendorff zu Schwemm in derselben Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle zu Schwemm in der Oberförsterei Zinna ist dem versorgungsberechtigten Jäger Otto Feldt, z. Z. Forstaufseher in der Oberförsterei Cunersdorf, unter Ernennung zum Königl. Förster, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Vehlefanz, Diözese Spandau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Langebecker, am 2. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl zum 1. Januar 1885 nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Der Prediger an der Französischen Luisenstadtkirche hierselbst, Karl Ludwig Ferdinand Tournier, ist zum geistlichen Inspektor der Französisch-Reformirten Gemeinden der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Schulz ist als ordentlicher Lehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Ottilie Kühn ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vacante Rektorstelle.

Die an der Stadtschule zu Beelitz, Inspektion Beelitz, neu eingerichtete Rektorstelle, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 1800 M. nebst 180 M. Wohnungsgeld, zusammen ein Einkommen von 1980 M. verbunden ist, soll zum 1. Oktober 1884 besetzt werden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Reich in Cöpenick als Postassistent.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Gessers, Telle und Thiemann, ferner die charakterisirten Postsekretaire Noethling, Roediger, Schmücker und Sünder;

ernannt: zum Ober-Postrath: der Postrath Wentzel;

versetzt: der Ober-Postsekretair Johannesson von Berlin nach Potsdam, die Postsekretaire Groß und Krumbholz von Berlin nach Bremen bzw. Leipzig;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Raasch;

gestorben: der Postsekretair Jahns.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Handelsmann Martin Schmidt aus Günterberg, Kreis Angermünde, hat am 19. Februar d. J. den auf dem Eise eines tiefen Pfuhls beim Rittergut Golm eingebrochenen 9jährigen Sohn des Arbeiter Herbst mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese wackere Handlungsweise wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Zürich, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Aufhebung der zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschiffsahrt auf den öffentlichen Gewässern unterm 7. August 1878 erlassenen Polizeiverordnung betreffend.

13. Nachdem die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Regierungsbezirks Potsdam vom 24. April 1865 (Beilage zum 17. Stück des Amtsblatts) durch die unterm 31. März 1884 über denselben Gegenstand erlassene Polizeiverordnung (Amtsblatt S. 128) aufgehoben, die zur Ergänzung der Ersteren in der Polizei-Verordnung vom 7. August 1878 (Amtsblatt S. 269) getroffene Bestimmung aber in den § 2 der Polizeiverordnung vom 31. März 1884 aufgenommen worden ist, wird auch die Polizeiverordnung vom 7. August 1878 mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 11. Juni 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

18. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Kreis- und Forstkassen, sowie den Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 29. April 1884.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

177. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,54	31,38	2,62	1,26	1,36	0,86	2,22	1,94	1,86	1,54	2,36	2,36
2	32,54	31,38	2,60	1,26	1,36	0,86	2,20	1,94	1,86	1,54	2,38	2,34
3	32,54	31,36	2,60	1,26	1,36	0,84	2,18	1,94	1,86	1,54	2,44	2,34
4	32,54	31,34	2,58	1,26	1,34	0,84	2,18	1,92	1,86	1,54	2,48	2,34
5	32,54	31,34	2,58	1,22	1,32	0,82	2,22	1,92	1,86	1,54	2,50	2,32
6	32,52	31,32	2,58	1,16	1,30	0,80	2,20	1,90	1,86	1,54	2,52	2,32
7	32,52	31,30	2,60	1,22	1,28	0,80	2,18	1,90	1,84	1,52	2,52	2,32
8	32,50	31,26	2,58	1,16	1,28	0,78	2,18	1,90	1,84	1,52	2,50	2,30
9	32,50	31,26	2,56	1,18	1,28	0,76	2,16	1,90	1,84	1,52	2,48	2,30
10	32,50	31,18	2,58	1,16	1,26	0,76	2,16	1,90	1,84	1,52	2,46	2,30
11	32,52	31,12	2,60	1,04	1,26	0,76	2,14	1,90	1,82	1,50	2,38	2,28
12	32,52	31,08	2,60	1,12	1,26	0,74	2,12	1,88	1,82	1,50	2,32	2,28
13	32,52	31,06	2,60	1,04	1,24	0,72	2,12	1,84	1,82	1,50	2,32	2,28
14	32,54	31,04	2,62	1,02	1,24	0,72	2,10	1,80	1,82	1,50	2,28	2,26
15	32,54	30,98	2,64	1,04	1,22	0,72	2,12	1,84	1,82	1,50	2,26	2,26
16	32,56	30,96	2,60	1,06	1,20	0,70	2,12	1,82	1,80	1,48	2,24	2,26
17	32,56	30,96	2,60	1,06	1,20	0,72	2,14	1,84	1,80	1,48	2,20	2,24
18	32,58	30,96	2,58	1,02	1,18	0,70	2,16	1,90	1,80	1,48	2,18	2,24
19	32,58	30,94	2,64	0,98	1,18	0,68	2,08	1,80	1,80	1,48	2,16	2,24
20	32,58	30,94	2,60	0,92	1,16	0,68	2,02	1,82	1,80	1,48	2,12	2,24
21	32,58	30,94	2,58	1,08	1,16	0,66	2,08	1,84	1,78	1,46	2,10	2,24
22	32,60	30,96	2,64	0,98	1,14	0,64	2,04	1,80	1,78	1,46	2,08	2,22
23	32,60	30,98	2,60	1,00	1,12	0,64	2,02	1,78	1,78	1,46	2,06	2,22
24	32,58	31,06	2,56	1,10	1,14	0,64	2,04	1,76	1,76	1,44	2,04	2,20
25	32,56	31,12	2,54	1,16	1,16	0,64	2,04	1,76	1,76	1,44	2,04	2,20
26	32,56	31,12	2,52	1,14	1,18	0,66	2,04	1,74	1,76	1,44	2,04	2,18
27	32,56	31,12	2,54	1,04	1,18	0,64	2,04	1,74	1,76	1,44	2,06	2,18
28	32,56	31,12	2,54	1,10	1,18	0,66	2,08	1,74	1,74	1,42	2,08	2,16
29	32,56	31,12	2,54	1,08	1,18	0,68	2,06	1,74	1,74	1,42	2,08	2,16
30	32,56	31,10	2,52	1,10	1,18	0,68	2,06	1,74	1,74	1,42	2,06	2,14

Potsdam, den 11. Juni 1884. Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

178. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Zauch-Belzig, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen, bei welchen bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise auf die Wünsche der Bewerber möglichst gerücksichtigt werden soll, sind binnen zehn Wochen an mich einzureichen.

Potsdam, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Dritter Nachtrag

zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

45. Der § 36 des vorbezeichneten revidirten Statuts lautet fortan wie folgt:

„Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Direktoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des anderen Direktors soll die Mitunterzeichnung durch einen der vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Prokuristen bewirkt werden."

* * *

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Mai 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Zastrow.

Genehmigung. I. A. 3741.

* *

Vorstehender dritter Statut-Nachtrag und die Genehmigungs-Urkunde werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das revidirte Statut beziehungsweise die Concession der genannten Bank dem Stück 32 des Amtsblattes vom 9. August 1872 beigefügt, der erste Statut-Nachtrag im Amtsblatt Stück 30 Seite 310 vom 25. Juli 1879 und der zweite Statut-Nachtrag im Stück 25 desselben Blattes vom 22. Juni 1883 Seite 207/8 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort nach Japan.

12. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist gegenwärtig auch Japan beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Japan beträgt 20 Pfennig. Berlin W., den 7. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts Stephan.

Postanweisungs-Verkehr mit Salonichi 2c. betreffend.

13. Vom 15. Juni ab können aus Deutschland nach Salonichi, Beirut und Smyrna, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden. In Deutschland erfolgt die Einzahlung unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 6. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Altfünfendorf.

22. In Altkünkendorf wird am 15. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Tourbillets 2c. auf Station Kohlfurt betr.

36. Vom 15. d. M. ab werden auf Station Kohlfurt direkte Tourbillets I.—III. Classe für Courier-(Expreß-) und Personenzüge, sowie für Personenzüge I.—IV. Classe nach Station Gnadenfrei der Breslau-Freiburger Eisenbahn via Liegnitz, und ferner zwischen Berlin (Schles. Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn) einer- und Züllichau andererseits direkte Tourbillets I.—III. Classe, gültig für alle Züge, sowie zweitägige Retourbillets II. und III. Classe via Reppen-Rothenburg zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 7. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung von Normaltransportgebühren der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung auf der Zweigbahnstrecke Opalenitza-Grätz 2c.

37. Am 1. Juli d. J. kommen auf der Zweigbahnstrecke Opalenitza-Grätz der ehemaligen Märkisch-Posener Bahn an Stelle der gegenwärtig für dieselben geltenden besonderen Tarifsätze im Personen-, Leichen-, Fahrzeug-, Vieh- und Güterverkehr die Normaltransportgebühren der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung zwischen Grätz und den übrigen Stationen des diesseitigen Bezirks zur Einführung. Hierdurch tritt durchweg eine zum Theil erhebliche Ermäßigung der Transportpreise für den Verkehr der Station Grätz ein und nur im Verkehr der letzteren mit Opalenitza erfahren die Tarifsätze der Klassen A¹ und B. des Güterverkehrs eine unbedeutende Erhöhung, welche erst am 1. August d. J. in Kraft tritt. Ferner wird für den Lokalverkehr des diesseitigen Direktionsbezirks vom 1. Juli d. J. ab eine Gebühr für Entladung von Getreide in loser Schüttung festgesetzt; außerdem kommen an demselben Tage Frachtsätze für Eil- und Frachtstückgut zwischen Niederschönweide (Johannisthal) und Liebau trans., sowie Seidenberg trans. zur Einführung. Nähere Auskunft über diese Tarifänderungen wird von den Stationen unseres Direktionsbezirks, sowie dem Auskunfts-Büreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, ertheilt.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Tourbillets I.—III. Klasse nach dem Seebade Warnemünde.

38. Vom 15. d. M. an bis 15. September d. J. werden bei der hiesigen Billet-Expedition auf dem Stettiner Bahnhofe direkte Tourbillets I., II. und III. Klasse nach dem Seebade Warnemünde via Neubrandenburg-Rostock, verbunden mit direkter Gepäck-Abfertigung, zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Verausgabung von Retourbillets I. und II. Klasse mit 60tägiger Gültigkeitsdauer von Berlin—Malmö.

39. Vom 15. d. M. ab während der Dauer der Schiffahrt laufenden Jahres gelangen täglich von Berlin (Stettiner Bahnhof) nach Malmö via Oranienburg—Stralsund Retourbillets I. und II. Klasse Bahn, I. Cajüte Dampfschiff, mit einer Gültigkeitsdauer von 60 Tagen, bei direkter Gepäckabfertigung, unter der Bedingung der gleichzeitigen Lösung eines der bei der Billet-Expedition Berlin (Stett. Bhf.) ausliegenden, zwei Monate gültigen Rundreisebillots für Rundtouren in Schweden ab Malmö, zur Verausgabung.

Diesen Retourbillets werden auf der Strecke Berlin—Stralsund (Landungsstelle) pro Billet 25 kg und auf der Dampfschiffstour Stralsund—Malmö pro

Billet 50 kg Freigepäck gewährt. Nähere Auskunft ertheilt die Billet-Expedition Berlin (Stett. Bhf.).

Berlin, den 12. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahmetarif für den Transport von Petroleum.

30. Vom 15. Juni 1884 ab tritt im Verkehr von der Station Eydtkuhnen nach den Stationen Allenstein, Altfelde, Bergenthal, Bergfriede, Brietzellen, Bischdorf, Bromberg, Braunsberg, Danzig, Dirschau, Dt. Eylau, Elbing, Grunau, Güldenboden, Gurnen, Hohenstein, Kowahlen, Lyck, Marienburg, Mühlhausen, Oletzko, Osterode, Praust, Raudnitz, Rothfließ, Schlobitten, Simonsdorf, Schneidemühl, Thorn, Tiedmannsdorf, Wartenburg ein Ausnahmetarif für den Transport von Petroleum in Quantitäten von 10000 kg pro Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen, in Kraft. Die Höhe der Frachtsätze ist bei unseren Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen d. Bezirks-Ausschusses.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

2. Die Ferien des Bezirksausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. **Zweiter Nachtrag**

zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow $\frac{\text{de dato den 4.}}{\text{de confirm. den 12.}}$ Juli 1882.

Der § 11 des Statuts $\frac{\text{de dato den 4.}}{\text{de confirm. den 12.}}$ Juli 1882 wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 11. Rechnungslegung.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (§ 16) hat der Rendant in Gemeinschaft mit dem Controleur die Spar-Conten abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungs-Jahres ist von dem Rendanten und dem Controleur ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, welcher das Guthaben der sämmtlichen Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist.

Der Auszug ist im Lokale der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer öffentlich auszulegen.

Außerdem ist jedem Sparer gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparkassenbuches mit dem entsprechenden Conto des Kassenbuches durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Die Jahres-Rechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Ausschusse einzureichen.

Dieser hat die Rechnung zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungs-Auszug durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

Vollzogen in Gemäßheit des Kreistags-Protokolls vom heutigen Tage.

Berlin, den 29. März 1884.

Der Vorsitzende: Prinz Handjery.

Die Protokoll-Vollzieher:

Willmann, Pasewaldt, Zimmermann.

Der Protokollführer: Linke.

Dem vorstehenden zweiten Nachtrage vom 29. März 1884 zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow vom 4./12. Juli 1882 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 10. April 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung Schultze.

Vorstehender 2. Nachtrag zu dem revidirten Statute der Kreis-Sparkasse des Kreises Teltow $\frac{\text{de dato den 4.}}{\text{de confirmato den 12.}}$ Juli 1882, welchem unter dem 10. April d. J. die erforderliche Bestätigung des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Brandenburg ertheilt worden ist, wird in Gemäßheit des § 32 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Teltow hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Nachtrag mit dem 1. Juli 1884 in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 17 des Statutes gekündigt resp. zurückgezogen haben werden.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Der Kreis-Ausschuß Teltow'schen Kreises.

Prinz Handjery. Lazarus. Holm. Pasewaldt.

Gemeindebezirksgrenzen-Veränderung.

17. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir, daß die von den Büdnern Wildenhain und Dümde zu Wiepersdorf erworbenen Parzellen Blatt 2 № 138/30 und 33 zur Hälfte von dem Gutsbezirke Wiepersdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Wiepersdorf vereinigt, dagegen die Parzellen Blatt 1 № 107/12 und 108/12 von dem Gemeindebezirke Wiepersdorf abge-

trennt und dem Gutsbezirke Wiepersdorf einverleibt werden. Jüterbog, den 7. Juni 1884.

Der Kreis-Ausschuß
Jüterbog-Luckenwalde'schen Kreises.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Die 37. Verloosung von Pfandbriefen lit. B. betreffend.

In der 37. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen lit. B. à 4%

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden, und zwar:

Bladen.

№ 11423. à 50 Thlr.; № 22339. à 25 Thlr.

Carolath-Beuthener Majorats-Güter 2c.

№ 210. à 1000 Thlr.; № 1434. à 500 Thlr.

Cantersdorf und Klein Neudorf.

№ 43657. à 500 Thlr.

Elend.

№ 79055. à 50 Thlr.; № 82066. à 25 Thlr.

Majorat- und Erblehn-Herrschaft Fürstenstein 2c.

№ 40665. à 1000 Thlr.; № 44347. u. 44367. à 500 Thlr.; № 79280. à 50 Thlr.; № 82256. 82263. u. 82265. à 25 Thlr.

Gießmannsdorf c. p. und Jentsch.

№ 41354. u. 41355. à 1000 Thlr.; № 45493. à 500 Thlr.; № 79503. u. 79506. à 50 Thlr.; № 82498. u. 82500. à 25 Thlr.

Grzybowitz.

№ 22336. à 25 Thlr.

Koschentin und Tworog.

№ 468. u. 471. à 1000 Thlr.; № 11621. 11637. 11638. u. 11640. à 50 Thlr.; № 22673. 22674. 22675. 22676. 22680. 22682. 22694. 22696. 22697. u. 22717. à 25 Thlr.

Polnisch-Krawarn und Mackau.

№ 41138. 41140. 41141. u. 41144. à 1000 Thlr.; № 45023. u. 45074. à 500 Thlr.; № 79461. à 50 Thlr.; № 82449. u. 82454. à 25 Thlr.

O. und N. Miechowitz.

№ 40995. à 1000 Thlr.; № 44817. à 500 Thlr.; № 82319. 82321. u. 82322. à 25 Thlr.

Niclasdorf.

№ 79286. à 50 Thlr.

Pogarell und Altzenau.

№ 43602. à 500 Thlr.

Med. Herzogthum Ratibor.

№ 41154. 41157. 41159. 41178. 41194. 41198. 41215. 41216. 41228. 41230. u. 41237. à 1000 Thlr.; № 45118. 45124. 45146. 45169. 45190. 45195. 45197. 45246. u. 45253. à 500 Thlr.; № 79464. à 50 Thlr.; № 82461. 82462. u. 82466. à 25 Thlr.

Nieder-Schreibendorf.

№ 44425. à 500 Thlr.

Herrschaft Groß Stein 2c.

№ 40420. à 1000 Thlr.; № 43835. à 500 Thlr.; № 79232. 79237. 79242. 79248. 79249. 79252. u. 79256. à 50 Thlr.; № 82225. à 25 Thlr.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 34625 Thlr. oder 103875 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1885 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) erfolgen wird und mit diesem Tage die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Breslau, den 3. Juni 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbau-Inspektor Blaurock in Angermünde den Charakter als Bau-Rath zu verleihen.

Der Feldmesser Hugo Balduin Marks aus Buchwalde, z. Zeit in Berlin, ist als solcher eidlich verpflichtet worden.

Die durch Versetzung des Oberförsters Walter erledigte Oberförsterstelle Reiersdorf ist dem Oberförster Euen zu Berlin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Frankendorf in der Oberförsterei Neu-Glienicke, ist dem Förster Lampe zu Rottstiel in der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der ordentliche Lehrer Zimmerstädt am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist an derselben Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gemeindeschullehrer Flaeschendraeger ist als Vorschullehrer an dem Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lehmann ist als Vorschullehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrerstelle zu Schönebeck, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Groß-Rietz, Inspektion Beeskow, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Alt-Friesack, Inspektion Ruppin, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Damm-Haft, Inspektion Zehdenick, Königl. Patronats, die Lehrerstelle zu Seegefeld, Inspektion Potsdam II., Privat-Patronats, die Rektorstelle zu Beelitz, Inspektion Beelitz, Privat-Patronats, die Lehrerstelle zu Sommerfeld, Inspektion Zehdenick, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Joachimshof, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse befindet sich vom 23. d. M. ab nicht mehr in der Oranienstraße Nr. 94, sondern in der **Taubenstraße Nr. 29** hierselbst (W.).

Berlin, den 14. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Feriensaison wird das Publikum dringend ersucht, die Feststellung seiner Rundreisetouren und Bestellung der —

festen oder combinirbaren — Rundreisebillets nicht bis zum letzten Augenblick aufzuschieben, sondern dies bei Zeiten, am besten schon jetzt zu bewirken, da andernfalls die prompte Erledigung, namentlich da, wo die Bestellungen Rückfragen, schriftliche Correspondenzen oder mündliche Erörterungen nothwendig machen, sehr erschwert und geradezu in Frage gestellt wird. Es könn[te] sonst eintreten, daß Klagen über die Einrichtungen d[es] Rundreisebilletverkaufs, welche bisher zu Unrecht u[nd] in leicht erkennbarer Tendenz in Umlauf gesetzt word[en] sind, eine gewisse, aber lediglich durch das Publik[um] selbst verschuldete Berechtigung erlangen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Hübner, Weber,	geboren am 28. Dezember 1856 zu Klein-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Klein-Aupa, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	3. Mai 1884.
2	Josef Bumba (fälschlich Bumbach), Tischlergeselle,	geboren am 7. August 1862 zu Lischau, Kreis Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und fremder Arbeitsbescheinigungen,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	9. Januar 1884.
3	Josef Albert, Handlungskommis,	geboren am 24. Juni 1859 zu Mauer, Bezirk Sechshaus, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königliche Preußische Landdrostei Hildesheim,	3. Mai 1884.
4	Franz Kapaun, Tapezierer,	geboren am 14. September 1865 zu Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	16. April 1884.
5	Georg Mathis, Tagelöhner,	geb. am 31. März 1850 zu Buochs, Kanton Unterwalden, Schweiz, ortsangeh. zu Wolfenschießen, Kanton Unterwalden,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	26. April 1884.
6	Jakob Holeček, Bäcker,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	10. April 1884.
7	Leopold Dollisch, Tagelöhner,	33 Jahre, geboren zu Spital am Semmering, Bezirk Bruck, Steiermark, ortsangehörig in Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Angabe falschen Namens und Uebertretung der Fremdenpolizei,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	23. April 1884.
8	Hans Aron Salomonsson, Arbeiter,	geboren am 17. Januar 1829 in Attorp, Kirchspiel Ljangby, Bezirk Halland, Schweden, ortsangehörig in Winberg, Bezirk Halland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. April 1884.
9	Ludwig Karl Bors, Büchsenmacher,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	3. April 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Franz August Lawczinski, Nagelschmiedegeselle,	geboren am 22. Juli 1822 zu Suwalki, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Münster, Westfalen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg,	5. April 1884.
11	Emil Valiero, Bilderhändler,	geboren am 3. Februar 1865 zu Vieno, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. April 1884.
12	Julius Cadin, Tagelöhner,	geboren im November 1857 in Courtedour, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. März 1884.
13	Karl Schlovicc, Kupferschmied,	geboren am 8. November 1848 zu Budweis, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. April 1884.
14	Salomon Guthmann, Schneider,	geboren 1828 zu Gelckow, Gouvernement Dubielskow, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	19. April 1884.
15	Konstantin Barizzi, Schreiber,	geboren am 20. August 1850 zu Treviso, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	29. April 1884.
16	Johann Friedrich Brechbühl, Kaminfeger,	geboren am 22. Juni 1860 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	1. Mai 1884.
17	Johann Villiger, Müllergeselle,	geboren am 7. August 1864 zu Cham, Kanton Zug, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Fortune Colomby, Erdarbeiter,	geboren am 23. März 1858 zu Gatara, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	3. Mai 1884.
19	Johann van Hork, ohne Stand,	geboren am 4. Juli 1834 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Halleben, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	4. Mai 1884.
20	Nikolaus Gasch, Arbeiter,	geboren am 27. September 1837 zu Diekirch, Luxemburg, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Angelo Cirighino, Arbeiter,	24 Jahre, geboren zu Visevano, Italien,	desgleichen,	derselbe,	6. Mai 1884.
22	Johann Hermanns, Reifschläger,	geboren am 24. Februar 1854 zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	25. März 1884.
23	Franz Josef Kreylick, Müller,	geboren am 1. Dezember 1862 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Olschy, Bezirk Brünn,	Landstreichen,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	4. Februar 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
24	Johann Pollek, Tagearbeiter,	16 Jahre, geboren zu Woislau bei Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai 1884.
25	Rudolf Thiel, Fleischergeselle,	geboren am 10. Januar 1857 zu Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
26	Franz Kastner, Arbeiter,	geboren am 25. August 1851 zu Pilgersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Obdachlosigkeit,	derselbe,	desgleichen.
27	Johann Richter, Schneider,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig in Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	21. April 1884.
28	Josef Nemecek, Gerbergeselle,	geboren am 27. Oktober 1849 zu Wall, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Pritzwalk, Provinz Brandenburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	3. Mai 1884.
29	Johann Heckers, Korbmacher,	geboren am 10. Februar 1849 zu Hengelo, Provinz Gelderland, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	12. April 1884.
30	Adolf Talich, Bäckergeselle,	geboren am 13. April 1862 zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	21. April 1884.
31	Franz Josef Boudupont, Tagelöhner,	geboren am 15. Mai 1848 zu Courroux, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Hausfriedensbruch,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	15. März 1884.
32	Franz Xaver Forster, Weber,	geboren am 26. Juli 1848 zu Niederbüren, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. M[illegible] 1884.
33	Peter Zeni, Tagelöhner,	geboren 1831 zu Cassano, Südtirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Allerhöchster Erlaß.

13. Auf Ihren Bericht vom 16. Mai d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Mai d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. J. ab: 1) für die Verwaltung des Berlin-Hamburger einschließlich des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Unternehmens eine unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde, welche in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll, in Berlin unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn" errichtet, 2) das Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, und das Oels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter diesen Behörden zu je einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt wird.

Berlin, den 17. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai d. J.,

betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen,

ist vom 1. Juli d. J. ab:

A. mit der Wahrnehmung der z. Z. der Hamburger Deputation der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft obliegenden Geschäfte ein Mitglied der am 1. Juli d. J. in Berlin in Funktion tretenden Königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn beauftragt worden, welches seinen Wohnsitz in Hamburg nehmen und die von ihm ausgehenden Schriftstücke unter der Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Kommissar für Hamburg", zeichnen wird,

B. die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Königsberg i./Pr., und die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Oels-Gnesener Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Strecken dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Posen-Creuzburg) zu Posen innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden.

Berlin, den 20. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Dachdeckung mit Dachpappe aus der Fabrik von W. Herre & Co. in Potsdam.

180. Nachdem über die Feuersicherheit der in der Fabrik von W. Herre & Co. in Potsdam gefertigten Dachpappe bei deren Anwendung zu Dachdeckungen durch einen amtlichen Sachverständigen entsprechende Versuche angestellt worden sind, bringe ich hierdurch auf Grund des von dem Regierungs-Baumeister Scherler abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesem Beamten bei der Probe vorgelegten Dachpappen als feuersicheres Deckungsmaterial bezeichnet werden können.

Die aus der Fabrik von W. Herre & Co. hervorgehende Dachpappe wird mit der Bezeichnung



versehen sein.

Potsdam, den 19. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

181. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,56	31,10	2,52	1,12	1,18	0,68	2,02	1,72	1,74	1,42	2,06	2,14
2	32,56	31,08	2,48	1,16	1,20	0,68	2,00	1,70	1,72	1,40	2,04	2,12
3	32,54	31,08	2,50	1,12	1,20	0,68	1,98	1,68	1,72	1,40	2,00	2,12
4	32,54	31,06	2,52	1,04	1,20	0,70	1,98	1,66	1,72	1,40	1,98	2,12
5	32,54	31,06	2,54	1,10	1,20	0,70	2,00	1,66	1,70	1,38	1,98	2,10
6	32,54	31,06	2,54	1,10	1,22	0,70	2,06	1,68	1,70	1,38	1,98	2,10
7	32,54	31,04	2,54	1,00	1,20	0,72	2,06	1,68	1,70	1,38	1,96	2,08
8	32,54	31,04	2,54	1,06	1,20	0,70	2,08	1,68	1,68	1,36	1,96	2,08
9	32,54	31,04	2,54	1,08	1,20	0,68	2,08	1,66	1,68	1,36	1,98	2,08
10	32,52	30,98	2,50	1,06	1,20	0,68	2,06	1,64	1,68	1,36	2,00	2,06
11	32,52	30,98	2,52	0,96	1,18	0,68	2,08	1,66	1,68	1,36	2,04	2,06
12	32,52	30,98	2,52	1,02	1,18	0,68	2,08	1,66	1,66	1,34	2,08	2,06
13	32,52	30,94	2,50	1,00	1,18	0,68	2,04	1,64	1,66	1,34	2,10	2,06
14	32,50	30,90	2,48	1,00	1,16	0,68	2,00	1,62	1,64	1,32	2,06	2,06
15	32,48	30,86	2,44	0,98	1,16	0,68	1,96	1,60	1,64	1,32	2,04	2,04
16	32,50	30,80	2,44	0,98	1,16	0,66	1,98	1,60	1,64	1,32	2,00	2,04
17	32,52	30,78	2,42	0,96	1,14	0,66	2,00	1,58	1,64	1,32	1,96	2,04
18	32,52	30,78	2,42	0,86	1,12	0,66	2,00	1,58	1,64	1,32	1,90	2,02
19	32,52	30,80	2,48	0,98	1,14	0,66	1,98	1,60	1,62	1,30	1,90	2,02
20	32,50	30,78	2,46	0,96	1,14	0,66	1,96	1,60	1,62	1,30	1,88	2,02
21	32,50	30,76	2,44	0,94	1,16	0,64	2,02	1,58	1,62	1,30	1,88	2,02
22	32,54	30,76	2,44	0,82	1,14	0,64	2,02	1,58	1,60	1,28	1,88	2,00
23	32,58	30,76	2,44	0,90	1,12	0,64	2,02	1,56	1,58	1,26	1,86	2,00
24	32,56	30,76	2,42	0,90	1,10	0,64	2,04	1,50	1,58	1,26	1,86	1,98
25	32,56	30,76	2,42	0,80	1,10	0,64	2,02	1,46	1,58	1,26	1,84	1,98
26	32,54	30,80	2,40	0,86	1,08	0,62	2,02	1,46	1,58	1,26	1,80	1,96
27	32,48	30,90	2,38	0,92	1,08	0,62	2,02	1,44	1,56	1,24	1,76	1,94
28	32,44	31,00	2,36	0,94	1,08	0,62	2,04	1,42	1,56	1,24	1,72	1,92
29	32,42	31,00	2,34	0,96	1,10	0,60	2,04	1,40	1,52	1,20	1,68	1,90
30	32,40	30,96	2,32	0,94	1,10	0,60	2,04	1,38	1,50	1,18	1,62	1,88
31	32,38	30,94	2,30	0,90	1,10	0,60	2,06	1,38	1,48	1,16	1,60	1,86

Potsdam, den 19. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen für den Kreis Teltow betr.

182. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Gemeindebezirk Mariendorf, Kreis Teltow, als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahr 1,60 Mark,
2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahr 1,00 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,80 Mark,
4) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,60 Mark,

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision beziehungsw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 18. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen der Stadt Eberswalde betreffend.

183. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom

15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Stadtbezirk Eberswalde als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahr 1,50 M.,
2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahr 1,00 M.,
3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,75 M.,
4) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,50 M.

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichs-Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74), das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894.

Potsdam, den 23. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

das Pferdetreideln auf der Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße betreffend.

184. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes:

§ 1. Denjenigen die Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße

1) in der Strecke von den Lieper Schleusen — Finow-Kanal — bis zur Havel bei Friedrichsthal und
2) auf dem Oranienburger Kanal

passirenden Schiffen und Flößen, welche durch Treidel-Pferde gezogen werden, wird hiermit für alle in den genannten Kanaltheilen vorhandenen Schleusen das Vorschleuserecht in der Weise eingeräumt, daß sie vor jedem andern Fahrzeuge und Floßholze, jedoch nach den in den §§ 14 und 20 der Polizeiverordnung über den Betrieb der Schiffahrt und Flößerei auf der Wasserstraße von der Hohensaathener bis zur Spandauer Schleuse vom 1. Oktober 1872 aufgeführten Fahrzeugen durchgeschleust werden müssen.

§ 2. Der betreffende Schiffs- resp. Floßholzführer, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat bei seiner Ankunft vor der Schleuse dem Schleusenmeister gegenüber den Nachweis zu führen, daß er auf seiner Fahrt von wenigstens 5 km vor der Schleuse bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt hat. Liegt die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfange der betreffenden Kanalstrecke entfernt, so genügt der Nachweis, daß von diesem Anfangspunkte ab mit Pferden getreidelt worden ist.

§ 3. Schiffe und Floßhölzer, für welche der im vorigen § gedachte Nachweis nicht erbracht wird, haben auf das Vorschleuserecht keinen Anspruch.

§ 4. Im Uebrigen gelten für die auf Grund dieser Verordnung zum Vorschleusen berechtigten Schiffe und Floßhölzer sowohl unter sich als auch den anderen Fahrzeugen 2c. gegenüber die Bestimmungen der erwähnten hierdurch ergänzten Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1872.

Potsdam, den 17. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Chausseegelderhebung auf der Ostprignitzer Kreis-Chaussee von Bahnhof Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge.

185. Dem Kreise Ostprignitz ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 12. Juni d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 1,0 der Kreis-Chaussee von Bahnhof Zernitz über Lohm bis zur Kreisgrenze bei Vogtsbrügge eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für anderthalb Meilen mit der Maßgabe zu erheben, daß von den Einwohnern von Lohm, Neuhof, Helenenhof, Roddahn, Neu-Roddahn, und Babe das Chausseegeld nur für eine Meile, sowie von den Einwohnern von Krüllencempe beim Verkehr in der Richtung auf Station Zernitz das Chausseegeld gleichfalls für eine Meile zu erheben ist, und daß Letztere beim Verkehr in der umgekehrten Richtung die Hebestelle frei passiren.

Potsdam, den 20. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Concession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern.

186. Die dem Sattlermeister und Eigenthümer Louis Kolbe in Oderberg i./M. ertheilte Concession zur Vermittelung von Beförderungs-Verträgen mit Auswanderern als Unteragent des concessionirten Auswanderungs-Unternehmers Kaufmann Friedrich Mattfeldt in Stettin ist mit dem 31. Dezember 1883 erloschen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden alle Diejenigen, welche Ansprüche aus den durch 2c. Kolbe vermittelten Auswanderungs-Geschäften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei mir unter Beibringung der Beweismittel anzumelden, widrigenfalls die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu gewärtigen steht.

Potsdam, den 20. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehzählung vom 10. Januar 1883 betreffend.

187. Nachstehende Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 im Regierungsbezirk Potsdam bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nummer	Kreise bezw. Aemter und Oberämter	Ortsanwesende Bevölkerung (1. Dezember 1880)	Fläche in qkm (1883/84)	Zahl der Häuser (Gehöfte) überhaupt	Zahl der Häuser (Gehöfte) mit Viehstand	Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen	Fohlen unter 1 Jahr alt	1 bis noch nicht 2 Jahre alte Pferde
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	Prenzlau	56 180	1 133,24	4 546	3 788	6 794	843	812
2	Templin	45 549	1 435,45	4 681	4 407	7 631	414	432
3	Angermünde	68 066	1 307,11	5 737	5 330	10 157	553	577
4	Oberbarnim	78 804	1 213,44	6 764	5 502	9 401	210	277
5	Niederbarnim	127 215	1 741,01	10 282	8 947	15 046	211	245
6	Charlottenburg, Stadtkreis	30 483	20,82	1 263	541	705	1	6
7	Teltow	137 665	1 642,24	10 441	8 716	13 123	345	366
8	Beeskow-Storkow	43 850	1 246,29	5 616	5 261	7 444	135	177
9	Jüterbog-Luckenwalde	63 455	1 324,57	7 333	6 504	8 407	413	464
10	Zauche-Belzig	72 403	1 921,75	11 323	10 628	12 387	646	584
11	Potsdam, Stadtkreis	48 447	13,39	2 169	607	733	2	2
12	Osthavelland	88 387	1 232,74	6 810	5 633	9 269	151	163
13	Brandenburg a. d. Havel, Stadtkreis	29 066	78,08	1 973	708	822	1	2
14	Westhavelland	53 509	1 214,09	5 658	5 008	8 090	185	202
15	Ruppin	77 762	1 771,88	9 609	8 624	11 981	248	284
16	Ostprignitz	67 535	1 882,22	9 052	8 486	11 816	412	435
17	Westprignitz	72 956	1 459,93	9 256	8 331	12 051	742	596

Laufende Nummer	IV. Rindvieh. Kälber unter 6 Wochen alt	Kälber von 6 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alt	Jungvieh ½ bis 2 Jahre alt: überhaupt	Jungvieh ½ bis 2 Jahre alt: davon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere)	2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Bullen (Zuchtstiere)	2 Jahre altes und älteres Rindvieh: sonstige Stiere und Ochsen	2 Jahre altes und älteres Rindvieh: Kühe	2 Jahre altes und älteres Rindvieh: zusammen	Rindvieh überhaupt	Feine Wollschafe (Merinos): unter 1 Jahr alte (Lämmer)	Feine Wollschafe (Merinos): 1 Jahr alte und ältere
	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1	733	1 110	4 015	166	378	824	12 358	13 560	19 418	15 179	52 263
2	463	618	3 165	126	216	507	8 399	9 122	13 368	5 980	23 854
3	607	1 405	3 636	113	312	803	11 284	12 399	18 047	10 028	33 717
4	407	855	3 132	143	284	3 715	9 639	13 638	18 032	5 821	23 886
5	506	748	3 097	134	244	727	17 376	18 347	22 698	1 283	4 244
6	—	—	3	—	1	9	316	326	329	—	—
7	638	1 298	4 916	116	451	1 685	15 445	17 581	24 433	2 207	7 690
8	466	1 190	4 183	62	334	1 661	8 566	10 561	16 400	2 700	7 331
9	734	1 787	5 332	74	337	2 240	12 219	14 796	22 649	2 406	6 919
10	1 108	2 106	6 371	140	540	2 014	14 578	17 132	26 717	976	3 445
11	1	3	—	—	2	12	294	308	312	—	—
12	517	713	3 482	203	327	1 026	18 262	19 615	24 327	1 123	7 020
13	10	10	24	—	—	6	499	505	549	—	1
14	763	940	3 984	119	248	1 225	14 982	16 455	22 142	3 714	10 364
15	1 290	818	4 628	168	436	1 707	21 118	23 261	29 997	2 966	14 444
16	2 114	1 182	4 947	130	260	769	21 165	22 194	30 437	9 025	34 975
17	1 489	1 555	5 869	102	304	365	19 794	20 463	29 376	7 530	25 420

Potsdam, den 18. Juni 1884.

I. Pferde.								II.	III.
2 bis noch nicht 3 Jahre alte Pferde	3 Jahre alte und älter Pferde:					Pferde überhaupt	Im Jahre 1882 im Kreise (Sp. 1) geborene Fohlen	Maulthiere und Maulesel.	Esel.
	Zuchthengste	ausschließlich oder vorzugsweise zur Landwirthschaft benutzte Pferde	Militär-Pferde	alle anderen Pferde	zusammen 3 Jahre alte und ältere Pferde				
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
794	73	7 172	25	1 489	8 759	11 208	608	—	6
408	23	4 906	31	821	5 781	7 035	284	—	22
564	24	6 662	714	1 363	8 763	10 457	385	—	5
281	17	5 538	—	1 487	7 042	7 810	138	1	4
293	15	7 942	25	3 965	11 947	12 696	115	4	22
2	—	134	160	1 130	1 424	1 433	1	—	4
322	39	6 935	86	4 829	11 889	12 922	225	3	15
123	2	3 046	272	788	4 108	4 543	71	—	3
383	4	4 432	193	1 065	5 694	6 954	284	1	2
524	28	6 039	—	1 682	7 749	9 503	525	5	42
6	2	85	2 760	1 109	3 956	3 966	1	1	5
196	10	6 160	121	2 585	8 876	9 386	93	—	6
6	1	316	1 070	546	1 933	1 942	1	—	—
223	9	5 018	787	1 459	7 273	7 883	116	—	5
352	261	7 124	25	1 693	9 103	9 987	121	—	7
464	16	7 511	—	1 700	9 227	10 538	404	—	9
559	25	6 609	733	1 686	9 053	10 950	828	—	3

V. Schafe.					VI. Schweine.				VII. Ziegen.	VIII. Bienenstöcke.	
Veredelte Fleischschafe:		Alle anderen Schafe:		Schafe überhaupt	Unter 1 Jahr alte einschließlich Ferkel	1 Jahr alte und ältere Schweine		Schweine überhaupt	Anzahl des Ziegenviehs überhaupt	Anzahl der Bienenstöcke überhaupt	Darunter mit beweglichen Waben
unter 1 Jahr alte (Lämmer)	1 Jahr alte und ältere	unter 1 Jahr alte (Lämmer)	1 Jahr alte und ältere			Zuchtsauen	sonstige Schweine				
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
4 815	8 324	11 722	37 460	129 763	17 487	2 847	4 107	24 441	5 569	6 242	1 393
2 782	9 228	11 784	36 376	90 004	14 337	1 472	3 187	18 996	8 428	3 358	1 017
3 331	3 549	5 040	19 162	74 827	15 325	1 353	4 681	21 359	11 335	4 087	1 225
2 477	5 181	6 135	19 745	63 245	7 979	320	5 742	14 041	9 977	2 387	1 138
1 916	3 717	2 614	12 424	26 198	8 164	232	7 678	16 074	15 966	3 357	1 268
—	—	3	34	37	272	5	299	576	474	154	54
459	1 926	1 070	6 573	19 925	13 614	600	5 709	19 923	11 272	2 570	547
890	1 437	4 442	14 602	31 402	10 127	342	2 276	12 745	5 431	2 172	348
397	1 263	7 746	28 368	47 099	18 307	1 830	4 462	24 599	4 312	3 050	317
902	2 464	10 541	39 212	57 540	21 914	1 226	4 737	27 877	11 213	4 022	372
—	2	1	24	27	219	4	171	394	343	296	156
2 044	5 667	2 250	16 570	34 674	9 735	164	4 027	13 926	8 436	2 991	760
2	1	5	234	243	412	6	230	648	488	198	116
1 537	8 330	5 514	28 302	57 761	12 518	57	3 589	16 164	7 873	2 459	375
2 174	11 079	9 490	37 784	77 937	17 914	607	5 410	23 931	12 189	5 205	1 171
2 944	3 445	16 985	54 479	121 853	29 555	2 189	4 626	36 370	7 773	6 410	793
1 519	3 978	7 818	24 394	70 659	25 189	2 296	2 720	30 205	6 902	3 663	367

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Durchfahren durch die Ruhlebener Spreebrücke.

188. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes:

1) Zum Durchfahren der Ruhlebener Spreebrücke müssen die Fahrzeuge und Flöße bei der Thalfahrt das linke, bei der Bergfahrt das rechte Durchfahrtsjoch benutzen.

2) Die Bestimmung der Schiffahrts-Polizeiordnung vom 11. Mai 1852, nach welcher jeder Schiffsführer während der Fahrt im Allgemeinen die rechte Seite des Stromes zu halten hat, wird für diesen speziellen Fall aufgehoben.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift zu 1 werden mit einer Geldstrafe bis 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 17. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

189. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden:

Potsdam und Berlin, den 23. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Das von der Königlich bayerischen Regierung der Pfalz zu Speyer unter dem 28. Februar d. J. ergangene Verbot des Vereins: „Fachverein der Schreiner und verwandten Berufsgenossen in Frankenthal" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden. Berlin, den 21. Mai 1884.

Die Reichs-Kommission.

* * *

Das von der Königlich bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg unter dem 1. März d. J. erlassene Verbot der Nummer 45 des Jahrgangs 1884 und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift „Lohrer Zeitung" ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 21. Mai d. J. aufgehoben worden. Berlin, den 8. Juni 1884.

Die Reichskommission.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „An das arbeitende Volk von Magdeburg", Verlag von D. Grimm, Magdeburg, Blaueheilstraße 10, angeblich Druck von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 11. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Feststellung der Gehaltsbezüge der im Reichs-, Staats- oder Communaldienste angestellten Militairpensionaire der Oberklassen behufs der Pensions-Regulirung.

190. Nach den diesseits gemachten Wahrnehmungen beziehen viele im Communaldienst angestellte Militair-Pensionaire der Ober-Klassen neben fixirtem Gehalt ꝛc. noch Entschädigungen (Tantieme) für Wahrnehmung von Nebengeschäften, so unter Anderen

als Standesbeamte, Rendanten von Forstkassen, ständischen Spar- und Bau-Kassen, für Anfertigung von Auszügen aus den Grund- und Gebäude-Katastern, Gebühren für die Vornahme der Veranlagung zur Klassen-, Gewerbe-Steuer ꝛc., für Wahrnehmung der Geschäfte für Provinzial-Feuer- ꝛc. Sozietäten.

Da diese Einnahmen in den meisten Fällen ihrer Natur nach schwankend sind, so erscheint es erforderlich die Höhe derselben — abzüglich der darin etwa enthaltenen Entschädigungen für Dienstaufwandskosten — alljährlich zum Zwecke etwaiger Pensionsregulirungen festzustellen.

Die Königlichen Regierungen ꝛc. werden um gefällige Mittheilung ergebenst ersucht, ob in dieser Beziehung etwa dortseits bereits entsprechende Controlmaßregeln und bezw. welcher Art getroffen sind.

Verneinenden Falls dürfte es angezeigt erscheinen sich bezüglich des Civildiensteinkommens der in Betracht kommenden Militairpensionaire der Ober-Klassen nach Ablauf eines jeden Etatjahres terminlich eine von der vorgesetzten Dienstbehörde gehörig bescheinigte Nachweisung einreichen zu lassen und auf Grund derselben festzustellen, ob für das abgelaufene Etatsjahr eine Pensionsregulirung einzutreten hat oder nicht.

Das hiernach Erforderliche wollen die Königlichen Regierungen ꝛc. an Ihre Haupt-Kassen gefälligst selbstständig veranlassen; jedoch Abschrift der bezüglichen Pensions-Regulirungs-Verfügungen hierher mittheilen.

Berlin, den 31. Mai 1884.

Kriegs-Ministerium.

Departement für das Invaliden-Wesen.

von Grolman. Spitz.

* * *

Den vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden des Bezirkes mit dem ergebenen Ersuchen, von der Anstellung oder Beschäftigung eines pensionirten Offiziers oder eines im Offizierrange stehenden pensionirten Militair-Arztes im Reichs-, Staats- oder Communaldienste unter Angabe des Diensteinkommens der Stellung, wobei der aus ungewissen Hebungen (Gebühren, Tantiemen ꝛc.) bestehende Theil desselben und die etwaige Entschädigung für Dienstaufwandskosten genau zu spezifiziren sind, mir jedesmal Mittheilung machen zu wollen.

Diejenigen Behörden, bei welchen bereits dergleichen Pensionaire angestellt oder beschäftigt sind oder später zur Anstellung oder Beschäftigung gelangen, ersuche ich ergebenst, über das von den beschäftigten Pensionairen in dem jedesmaligen abgelaufenen Rechnungsjahre be-

zogene, aus ungewissen Hebungen bestehende Diensteinkommen und die für Dienstaufwand in Abzug zu bringende Entschädigung specifizirte Nachweisungen aufstellen lassen und nachdem sie gehörig bescheinigt, mir **spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres** zur Vornahme der Pensions-Regelung einsenden zu wollen.

Der Einsendung einer solchen, das gesammte Diensteinkommen umfassenden Nachweisung für das Rechnungsjahr 1883/84 sehe ich **bis zum 15. Juli d. J.** ergebenst entgegen.

Potsdam, den 21. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

191. Das wegen Rotzverdacht unter polizeiliche Beobachtung gestellte Pferd des Fabrikbesitzers Strogaly in Lichtenberg ist gesund befunden und die Observation aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

19. Nachstehendes Ministerial-Rescript:

In der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten — bestimmt.

2. Bedingung für den Eintritt als Eleve ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder daß er Kandidat des höheren Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben, und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

3. Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung, Jahrg. 1880, S. 654 — Monatsschrift f. d. Turnwesen 1882, S. 24) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen.

4. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäßig hoher Sprung u. s. w.).

5. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugniß bezw. das Zeugniß über das abgelegte Probejahr und ein ärztliches Zeugniß darüber einzureichen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist.

6. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin &c. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monats gezahlt.

8. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst erfahrungsmäßig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Nahrung — etwa 120 M. monatlich.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben. Den Kursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pekuniäre Verlegenheiten, welche nachtheilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der

gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwerfen, nach Möglichkeit erfüllt werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge eingetretener Zwischenfälle das Bedürfniß einer außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

Berlin, den 6. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lucanus.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Zulassung, wie bisher, **durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens den 15. Juli d. J. an uns** einzureichen sind und daß **direkt** oder **später** eingehende Gesuche **keine Berücksichtigung** finden.

Potsdam, den 17. Juni 1884.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot des Einsammelns von Geldbeiträgen für Zwecke der Sozialdemokratie betreffend.

46. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Einsammeln von Geldbeiträgen durch Vertrieb von mit dem Parteistempel der Berliner Sozialdemokratie versehenen, dem Aufdruck sowie dem Ansehen nach sich als Lotterieloose darstellenden Karten, sowie die Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge für den Polizeibezirk von Berlin hierdurch verboten. Berlin, den 19. Juni 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Allerhöchster Erlaß.

47. Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Uferstraße am rechten Ufer des Landwehrkanals erforderlichen Fläche von dem den Dorn'schen Erben gehörigen Grundstücke Gitschinerstraße Nr. 1 zu Berlin das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Die vorgelegten Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 28. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

48. Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, die zum Bau einer Verbindungsbahn zwischen der an der Ecke der Neuen Friedrichstraße und der zukünftigen Kaiser Wilhelmstraße in Errichtung begriffenen Großmarkthalle und dem Stadtbahnhofe „Alexanderplatz“ erforderlichen, auf dem nebst der Abschrift des Flächenmaßes anbei zurückfolgenden Plane vom 23. Januar 1883 bezeichneten Parzellen der an der Nordseite der Neuen Friedrichstraße belegenen Grundstücke № 29 bis 31 und 33—37 im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 12. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:
ggez. von Boetticher. von Puttkamer. Maybach.

An die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Gollmitz (Ukermark).

23. In Gollmitz (Ukermark) wird am 25. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 21. Juni 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Meine.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

16. Die zweite Lehrer-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 25. bis 28. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **3. November d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

17. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 9. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum **15. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,

4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

18. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 29. Oktober d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **20. Juli d. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 8. und 9. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 20. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor **Holtsch** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

20. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 30. August bis 6. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **15. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

21. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom **4. September d. J.** ab stattfinden. Die Anmeldungen zu derselben sind bis **zum 4. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: A. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen.

Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der [illegible]

[illegible]

4. [illegible]

[illegible]

Berlin, den 7. Juni 1864.

[illegible]

5. [illegible]

[illegible]

Berlin, den 1. Juni 1864.

[illegible]

6. Die am 1. Juli d. J. [illegible]

[illegible]

Berlin, den 17. Juni 1864.

[illegible]

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

[illegible]

21. [illegible] 12. Februar d. J. [illegible] 4 [illegible] Lit. [illegible] № 64354 über 500 Thl. [illegible]

Berlin, den 15. Juni 1864.

[illegible]

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung **vom** 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 108 Stück
und zwar die Nummern:

42 121 272 344 665 781 1186 1467 1716 1783 1915 2456 2662 3009 3342 3767 4161 4228 4382 4440 4459 4471 4845 4886 5429 5460 5567 5729 5817 6334 6354 6432 6613 6885 7143 7198 7457 7572 7680 7731 7802 7825 7911 7983 8049 8343 8346 8396 8401 8465 8932 8970 9094 9137 9396 9397 9595 9782 9897 9915 10137 10192 10266 10286 10594 10839 10877 10947 10966 10979 11092 11175 11367 11620 11885 11933 12044 12161 12239 12295 12428 12449 12501 12642 12858 13012 13112 13261 13443 13592 13601 13666 13786 14011 14213 14313 14753 14846 15246 15491 15794 15961 16166 16741 17276 17313 17420 17424.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 37 Stück
und zwar die Nummern:

223 387 582 823 1068 1626 1664 1840 2002 2205 2260 2299 2547 2624 2711 2780 2912 3043 3260 3313 3754 3991 4057 4084 4394 4628 4649 4651 4779 4872 4948 5677 5790 6067 6109 6124 6150.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 139 Stück
und zwar die Nummern:

18 355 444 564 637 642 729 905 1005 1180 1229 1244 1480 1721 1812 1855 2202 2278 2348 2364 2365 2410 2434 2906 3117 3199 3476 3719 3765 4031 4153 5349 5810 5983 6022 6135 6285 6409 6525 6742 6984 7233 7642 7664 7957 8241 8303 8598 8606 9102 9295 9309 9332 9366 9410 9428 9812 9920 10622 10648 10773 10990 11017 11413 11419 11482 11599 12067 12209 12327 12642 12677 12713 12755 12773 12926 12997 13101 13250 13468 13497 13553 13578 13596 13626 13707 13917 13925 14451 14633 14727 14771 14849 14958 15216 15277 15438 15555 15689 15874 16247 16360 16452 16528 16668 16867 16966 17005 17371 17387 17443 17756 17871 18272 18359 18419 18747 18843 19060 19110 19283 19296 19434 19476 19567 19707 19822 19932 20170 20476 20878 20928 21128 21505 21630 21639 21793 22020 22371.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 123 Stück
und zwar die Nummern:

151 259 935 997 1277 1370 1594 1681 1757 1764 1815 1976 2312 2393 2614 2661 2691 2995 3041 3276 3617 3804 3942 3960 4015 4203 4576 4741 5183 5362 5558 5627 5994 6218 6574 6598 6668 6741 6926 6996 7114 7609 7628 7720 7818 8193 8233 8271 8561 8623 8638 8757 8855 8902 8940 9484 9577 9726 9920 9996 10038 10441 10559 10684 10771 11163 11168 11182 11185 11205 11289 11324 11618 11775 12099 12207 12462 12589 12745 12856 12886 12894 12970 13234 13278 13444 13611 13768 13833 14200 14288 14844 14942 15326 15504 15533 15595 15672 15683 15767 15998 16044 16253 16297 16309 16311 16471 16603 16735 16880 16977 17058 17161 17408 18346 18400 18401 18503 18570 18596 18643 18649 18695.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 5—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung, den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

zum 1. Oktober 1877 Litt. **D.** № 5241,
zum 1. Oktober 1880 Litt. **D.** № 14482,
zum 1. April 1881 Litt. **C.** № 17774,
Litt. **D.** № 4702,
zum 1. Oktober 1881 Litt. **C.** № 19310 19312.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von Extra-Retourbillets II. und III. Klasse zu ermäßigten Preisen.

40. Vom 25. d. M. ab bis einschließlich den 14. Oktober d. J. werden bei den Billet-Expeditionen

Berlin (Schles. Bahnhof), Alexanderplatz und Friedrichstraße an den Wochentagen (exkl. Sonn- und Festtagen) Extra-Retourbillets II. und III. Klasse zu ermäßigten Preisen, gültig für den Tag der Lösung, nach den Stationen Sadowa, Cöpnick, Friedrichshagen, Rahnsdorf und Erkner, sowie gleiche Billets bei der Billet-Expedition Berlin (Görlitzer Bahnhof) nach den Stationen Kanne, Johannisthal/Niederschönweide, Adlershof, Glienicke und Grünau zu den von 1 Uhr Nachmittags ab bis Erkner bezw. Grünau verkehrenden fahrplanmäßigen Vororts-Zügen zur Ausgabe gelangen. Freigepäck wird auf diese Billets nicht gewährt.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bestimmungen und Gebühren für die Ueberführung von Gütern 2c. betreffend.

41. Am 4. August d. J. treten die im diesseitigen Lokalgütertarif unter II. D. I. H. und II. H. (Seite XXIX., XXX. und XXXIII. des Haupttarifs) und im Nachtrag II. zu demselben unter II. D. III. 3. und IV. 3. b. (Seite 5 und 6), sowie im diesseitigen Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren unter D. I. 5 (Seite 32), ferner im Lokalgütertarife und im Lokaltarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn unter II. D. I. G. (Seite XXVI., XXVII., XXVIII.) bezw. C. IV. (Seite 20) enthaltenen Bestimmungen und Gebühren für die Ueberführung von Gütern 2c. zwischen den Bahnhöfen in Stettin außer Kraft und gelangen an deren Stelle anderweite Bestimmungen und Gebührensätze zur Einführung, welche lediglich Ermäßigungen gegen die bisherigen Sätze enthalten, namentlich kommt die im Transitverkehr über Stettin bisher erhobene Ueberfuhrgebühr ganz in Wegfall. Von dem genannten Tage ab gelten die in den vorbezeichneten Lokaltarifen der Breslau-Freiburger Bahn enthaltenen Tarifsätze für Stettin, B. F. Bahnhof in gleicher Höhe a. betreffs der mit Güterzügen zu befördernden Transportgegenstände für Stettin, Centralgüterbahnhof, b. betreffs der mit Personenzügen zu befördernden Transportgegenstände für Stettin, Breslauer Personenbahnhof. Ferner tritt am 4. August d. J. ein Nachtrag II. zum Reglement und Tarif für die Benutzung der Quai und Bahnhofs-Anlagen am Dunzig-Ufer in Stettin vom April 1878 in Kraft, welcher neben erheblichen Ermäßigungen der bisher erhobenen Gebührensätze eine Erhöhung der Abfertigungsgebühr für wasserwärts eingehende, nach Stettin loco bestimmte Güter um 0,02 M. pro 100 kg enthält. Nähere Auskunft über die neuen Bestimmungen und Gebührensätze wird zunächst von unserem Verkehrs-Büreau hier, Leipziger Platz 17, später auch von den Güter-Expeditionen Stettin sowie dem Auskunfts-Büreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, ertheilt.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der Königl. Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Weiterer Lokalzug zwischen Berlin und Lichterfelde.

5. Vom 18. d. M. ab wird bis auf Weiteres noch ein weiterer Lokalzug zwischen Berlin und Lichterfelde verkehren:

Berlin	Abf. 8·15	Abends.
Südende	Ank. 8·27	"
Lichterfelde	Ank. 8·33	"

Vom bezeichneten Tage ab werden ferner in Südende noch die Personenzüge № 56 (Ank. Berlin 8·33 Vorm.) und № 59 (Abf. Berlin 7·20 Abds.) anhalten: Zug 56 Abfahrt Südende 8·24, Zug 59 Ankunft Südende 7·30.

Erfurt, den 14. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen d. Bezirks-Ausschusses.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

3. Die Ferien des Bezirksausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als

„Feriensache"

zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Betreffend den Umtausch gekündigter Pfandbriefe lit. B.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten, auf das Gut Zaumgarten, Kreis Breslau, lautenden 4% Pfandbriefe lit. B. und zwar:

№ 41011 à 1000 Thlr.,
" 44850 bis 44852 à 500 Thlr.,
" 51668 bis 51677 à 200 Thlr.,
" 64414 bis 64417, 64419 bis 64431 à 100 Thlr.,
" 79335 und 79336 à 50 Thlr.,
" 82327 à 25 Thlr.

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons

bis zum 15. August 1884

gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (Albrechtsstraße 32 im Regierungs-Gebäude) zum Umtausche einzureichen.

Breslau, den 18. Juni 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

18. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke.
1) Die von dem Halbbauer Christian August Dittmann zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 6 ar 80 qm; 2) die von dem Bauer Hermann Christian Wilhelm Ebell zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 12 ar 70 qm; 3) die von dem Halbbauer Albert Spielhagen zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 8 ar 30 qm; 4) die von der Schule zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 3 ar 60 qm; 5) die von dem Zimmermann Carl Friedrich Wilhelm Müller zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 2 ar 50 qm; 6) die von dem Gastwirth Carl Scattorien zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 5 ar 40 qm; 7) die von dem Landwirth Wilhelm Hermann Albert Becker zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 7 ar 60 qm; 8) die von dem Kossäthen Joachim Christian Friedrich Dittmann und dessen Ehefrau zu Dabergotz von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parzelle von 7 ar 50 qm.	Fiskalischer Gutsbezirk Dabergotz.	Gemeindebezirk Dabergotz.

Neu-Ruppin, den 18. Juni 1884. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, rc. Dümichen, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung in Werder getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister dieser Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 16. Juni d. J. in das bereits vorher von ihm commissarisch verwaltete Bürgermeisteramt zu Werder definitiv eingeführt worden.

Der Förster Jagusch zu Sperenberg in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab nach der Försterei Rottstiel in der Oberförsterei Alt-Ruppin versetzt worden.

Der Förster Kielmann zu Vietmannsdorf in der Oberförsterei Reiersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab nach der Försterei Breitelege in der Oberförsterei Freienwalde versetzt worden.

Der Förster Schinn zu Breitelege in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Juli d. J. ab nach der Försterei Breitefenn in demselben Forstreviere versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Waldwärter Wilke zu Zehnebeck in der Oberförsterei Gramzow, ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Sperenberg in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Philipp Kambach zu Rehbrück in der Oberförsterei Potsdam ist unter Ernennung zum Königl. Förster die Försterstelle Vietmannsdorf in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Friedrich Franz Ideler in Madlow, Diözese Cottbus, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lübbenow, Diözese Strasburg, bestellt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird die Tochterkirchengemeinde Hülsebeck aus der Parochie Mannsfeldt, Diözese Putlitz, aus- und in die Parochie Groß-Berge derselben Diözese eingepfarrt.

Diese Veränderung tritt am 1. Oktober d. J. ins Leben.

Der ordentliche Lehrer Nelson vom Realgymnasium zu Düsseldorf ist als Oberlehrer an das Realgymnasium zu Perleberg berufen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Niedner ist als or-

dentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: die zweite Lehrerstelle zu Schönerlinde, Inspektion Berlin Land, Küster-, Lehrer- und Organistenstelle zu Neu-Medewitz, Inspektion Wriezen, Lehrerstelle zu Niederlehme, Inspektion Königs-Wusterhausen, sämmtlich Königlichen Patronats; Küster- und Lehrerstelle zu Fergitz, Inspektion Prenzlau I., Privat-Patronats, Lehrerstelle an der Elisabeth-Mädchen-Schule zu Brandenburg a./H., eine Lehrerstelle zu Charlottenburg, Privat-Patronats.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der bisherige Stations-Vorsteher Carl Oestreich in Wedding ist definitiv als solcher angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist: der Landgerichtsrath Alexander Karl Emil Schmidt in Berlin zum Direktor bei dem Landgericht Berlin I. Dem Kammergerichtsrath Grafen von Rittberg und dem Landgerichts-Direktor Rhenius in Neu-Ruppin ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen. Versetzt sind: die Oberlandesgerichtsräthe Liba zu Posen und Volkmar zu Cassel als Kammergerichtsräthe an das Kammergericht, der Amtsgerichtsrath Oppert in Berlin als Landrichter an das Landgericht Berlin I. und die Amtsrichter Germershausen in Guben und Dr. Holst zu Stettin an das Amtsgericht Berlin I. Pensionirt ist: der Kammergerichtsrath Ernst. Entlassen ist: der Amtsrichter Büchtemann in Zehden behufs Uebertritts in den Kommunaldienst.

II. Staatsanwalte.

Gestorben ist: der Staatsanwalt Dr. Schmidt zu Frankfurt a./O.

III. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die bisherigen Referendare: Bötticher, Türk, Heck, von Petzinger, von Chaumontet, Engel, Dr. Noack, Dr. Herrmann, Landé, Reuß, Kuebler, Hortmann, Lasker, Walter, Dr. Goldschmidt, Hohnhorst und Praetorius. Uebernommen ist: von Bischoffshausen aus dem Bezirk Frankfurt a./M. Entlassen ist: Hoepner behufs Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung.

IV. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Benedict bei dem Kammergerichte, Lilienthal und Blume bei dem Landgerichte Berlin I., Stadthagen bei dem Landgerichte Berlin II., Marcuse bei dem Landgerichte Guben und Aye bei dem Amtsgerichte Perleberg. Der Rechtsanwalt und Notar Kniebusch bei dem Landgerichte zu Guben ist auch bei dem Amtsgerichte zu Fürstenberg a./Oder mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst zugelassen. Gestorben ist: der Rechtanwalt und Notar Justizrat Levin zu Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Heilbronn, Dr. Schellhas, Behrens, von Muschwitz, Zeidler, Dr. Friedmann, Korschel, Lindow, Loewenhardt, Birkenfeld, Meyer, Biermann, Engelhardt, Schoenborn, Mellin, Netzbandt und Ahlemann. Uebernommen ist: Gallenkamp aus dem Bezirke Naumburg a./S. Entlassen sind: von Loos und Graf von Hardenberg behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst und auf ihren Antrag von Wedemeyer, Eugen Krüger und Freiherr von dem Knesebeck.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Klauke in Berlin, Isenberg in Potsdam, Eue und Langefeldt in Berlin zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten zu Arnswalde bezw. Cüstrin, Reetz und Berlin II., der Büreau-Assistent Rahre am Strafgefängniß bei Berlin zum Gefängniß-Inspektor bei dem Amtsgericht in Naumburg a./S., die Militairanwärter Wittrock hier, Robitzsch in Oderberg, der geprüfte Justizanwärter Sasse hier und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Couvreur in Eberswalde zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgerichte Berlin I. bezw. Amtsgerichte zu Oderberg, Amtsgerichte Berlin II. und Landgerichte zu Potsdam und der Militairanwärter Haberlandt zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Guben. Versetzt ist: der Gerichtsschreiber Dietzel in Neuwedell an das Amtsgericht in Landsberg a./W. Pensionirt ist: der Gerichtsschreiber Schreiber bei dem Amtsgerichte Berlin II. Entlassen ist: der Gerichtsschreiber Zabel in Cüstrin behufs Uebertritts in den Kommunaldienst.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der in der 7ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., die andere enthaltend die Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Vertilgung der Blutlaus betreffend, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizei-Verordnung,

betreffend eine Abänderung des § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879 über die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau.

14. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. August 1883 wird mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hiermit Folgendes verordnet.

Die Bestimmung im § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879, betreffend die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau (Amtsblatt für 1879 S. 53), daß die Flöße und die Fahrzeuge, mit Ausnahme der Handkähne, Fischdröbel und ähnlicher kleinen Fahrzeuge nur die mit einer Drehbrücke überdeckten Oeffnungen der Eisenbahnbrücken in Spandau zur Durchfahrt benutzen dürfen, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Durchfahren der in Spandau über die Havel führenden Eisenbahnbrücken mit Fahrzeugen und Flößen.

192. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 74 und 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths und unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom heutigen Tage, betreffend eine Abänderung des § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879 über die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau, hiermit Folgendes:

§ 1. Sämmtliche Oeffnungen der Brücke der Berlin-Lehrter Eisenbahn über die Havel in Spandau und die mittleren vier Oeffnungen der Brücke der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst dürfen von den Fahrzeugen und Flößen zur Durchfahrt benutzt werden.

Die Königliche Wasserbauverwaltung leistet jedoch keine Gewähr für die gute und gefahrlose Beschaffenheit der Fahrt in denjenigen dieser Oeffnungen, welche einen festen Oberbau haben; vielmehr geschieht die Durchfahrt durch diese Oeffnungen lediglich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Schiffer und Flößer.

§ 2. Jede Berührung des Oberbaues der beiden Brücken durch Schiff, Ladung, Bootshaken, Staaken, Ruder oder Stangen ist verboten.

§ 3. Für die Benutzung der Drehbrückenöffnungen bleibt die Bestimmung im § 5 der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1879, betreffend die Schiffahrt und Flößerei auf der Havel in Spandau (Amtsblatt 1879 Seite 53), daß alle Fahrzeuge von nicht mehr als 5 m Breite und alle Flöße zu der Bergfahrt die engere (linke), daß dagegen alle breiteren, stromauffahrenden Fahrzeuge und alle stromab kommenden die weitere (rechte) Oeffnung passiren müssen, in Kraft.

§ 4. Diejenigen Bestimmungen der Schiffahrtspolizeiordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt 1852, Beilage zum Stück 21), welche mit den Bestimmungen dieser Polizeiordnung in Widerspruch stehen, werden für diesen Einzelfall hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen den § 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 60 M., und diejenigen gegen den § 3 mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 M. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Abhaltung einer Hauscollecte betreffend.

193. Der Herr Oberpräsident hat unterm 21. d. M. dem Brandenburg'schen Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin im Laufe dieses Jahres unter den in der Bekanntmachung vom 19. September v. J. — Amtsblatt S. 345 — bezeichneten Bedingungen ertheilt. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, der Abhaltung der Collecte nicht entgegenzutreten.

Potsdam und Berlin, den 28. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

194. Die Räude ist unter den Pferden des Fuhrmanns Wilhelm Wolff zu Niemegk ausgebrochen.

Potsdam, den 27. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

195. Die Räude ist unter den Pferden des Fuhrherrn Langenick in Reinickendorf ausgebrochen.

Außerdem sind 2 Pferde des Eisfuhrmanns Mileitner daselbst wegen Verdachts der Ansteckung unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 28. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort nach Ecuador.

14. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings auch Ecuador hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 22. Juni 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts Stephan.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

15. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegen genommen auf a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 30. Juni 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Das Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner betreffend.

4. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen zc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochialkirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche resp. der Parochialkirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von neuem veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 187[illegible] (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Brauweiler bei Cöln aus dem dortigen Kirchenarchiv die Staatsschuldscheine Lit. F. № 56473 und 57[illegible] über je 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn C. Liese zu Brauweiler bei Cöln anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 187[illegible] (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Maschinenbauer Theodor Beierle hierselbst, Skalitzerstraße 102, am 11. Juni 1884 die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % Staatsanleihe lit. D. № 14795 über 500 Mark angeblich verloren gegangen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Beierle anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

27. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. November 1880 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 56126 über 500 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Die Ablösung von Renten betreffend.

8. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 20. Mai 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Inkrafttreten von direkten Entfernungen und Frachtsätzen.

42. Am 1. Juli d. J. treten direkte Entfernungen und Frachtsätze für die Haltestellen Klettendorf und Domslau und die Station Koberwitz des Direktions-Bezirks Breslau im Verkehr mit den Stationen des Direktions-Bezirks Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn und im Hanseatisch-Ostdeutschen Verband-Verkehr in Kraft. Gleichzeitig kommen in letzterem Verbande direkte Entfernungen und Frachtsätze für die Station Zembowitz des Direktions-Bezirks Breslau zur Einführung. In den Staatsbahn-Verkehren Hannover—Berlin und Breslau gelangen an dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion Hannover noch näher bekannt zu machenden Tage der Betriebs-Eröffnung der neuen Bahnstrecken Scharzfeld—St. Andreasberg und Wabern—Wildungen für die an diesen Strecken gelegenen Stationen Lauterberg, St. Andreasberg, Jennern, Fritzlar, Wega und Wildungen direkte Entfernungen und Frachtsätze zur Einführung. Neben Abänderung einiger Stations-Bezeichnungen treten ferner in den Staatsbahn-Verkehren Hannover und Oldenburg-Berlin verschiedene Aenderungen und Ergänzungen bisheriger Entfernungen bezw. Tarifsätze ein; soweit letztere Erhöhungen enthalten, treten dieselben erst mit dem 16. August d. J. in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die Verband-Stationen sowie das Auskunfts-Büreau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, und die Auskunftsstelle in Hamburg.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets auf der Haltestelle Blumenhagen.

43. Vom 1. Juli d. J. ab werden auf der Haltestelle Blumenhagen der Berlin-Stettiner Bahn Tourbillets II., III. und IV. Classe, sowie 2tägige Retourbillets II. und III. Classe, Militairbillets und Billets für Hunde nach den Stationen Berlin, Angermünde, Stettin, Prenzlau, Swinemünde, Anklam und Greifswald, sowie gleiche Billets (exkl. der Retourbillets) von diesen Stationen nach der genannten Haltestelle zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages I. zu dem Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif.

44. Am 1. k. M. tritt zu dem Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif (Theil II. Heft 2 dieses Verbandes) ein Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält unter Anderem eine Aenderung der Nomenclatur, Aufhebung der Frachtsätze mit einigen Stationen der Ungarischen Nordostbahn, Aufnahme neuer Stationen und geänderte Frachtsätze für Stationen der Budapest-Semliner Linie der Ungarischen Staatsbahnen, sowie Druckfehlerberichtigungen. Exemplare dieses Nachtrags sind bei den Güterkassen Berlin (Görlitzer und Schlesischer Bahnhof), Breslau N./M., Frankfurt a./O., Görlitz, Cottbus, sowie bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten der Nachträge II. zum Tarif für den Galizisch-Norddeutschen 2c. Eisenbahn-Verband.

45. Mit dem 1. Juli 1884 treten zum Theil II. Heft 1 und 2 für den Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband vom 1. Oktober 1883 die Nachträge II. in Geltung. Dieselben enthalten außer bereits publicirten Tarifmaßnahmen Abänderungen der Nomenklatur des Ausnahme-Tarifs 4 für Eisen, Bestimmungen über die Anwendung der Transitsätze für Brody und Podwoloczyska, anderweite, theils erhöhte, theils ermäßigte Frachtsätze für Cöthen, Halle, Leipzig und Ratibor ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 4b. (Eisenwaaren) für einzelne Deutsche Stationen, neue direkte Ausnahme-Sätze für

Erze von Krzeszowice nach Ludwigsglück und für Cement von Oppeln nach Podgorze, sowie Berichtigungen ꝛc. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten dieselben erst vom 1. August d. J. Druckexemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen in Berlin, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, Cottbus, Dresden Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin Centralgüterbahnhof, Breslau A./M. und in dem hiesigen Auskunfts-Büreau, Stadtbahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Gültigkeit von Retourbillets betreffend.

31. Vom 1. Juli d. J. berechtigen die zweitägigen Retourbillets auch ohne weitere Zulösung zur Benutzung der Courierzüge 3 und 4 in der betreffenden Klasse.

Bromberg, den 29. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines Ausnahmetarifs für Holz im Deutsch-Polnischen Verbande.

32. Vom 23. Juni 1884 ab wird im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Verbandes zwischen der Station Konopki der Weichselbahn einerseits und Berlin, Station des unterzeichneten Direktionsbezirks andererseits ein Ausnahmetarif für Holz, europäisches, des Specialtarifs II. in Quantitäten von je 10000 kg pro Wagen, oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen, eingeführt. Die Fracht beträgt pro 100 Kilogramm 5,92 Kopeken und 1,45 Mark.

Von demselben Tage ab wird der Markantheil im Ausnahmetarif für Holz, europäisches, des Specialtarifs II. zwischen Ciechanow und Berlin von 1,69 M. gleichfalls auf 1,45 M. pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 23. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Inkrafttreten des Nachtrages III. zum Theil II. des Deutsch-Italienischen Güter-Tarifs.

33. Zum Theil II. des Deutsch-Italienischen Güter-Tarifs (Verkehr via Brenner) vom 1. Oktober 1882 ist am 15. Juni d. J. der Nachtrag III. in Kraft getreten. Derselbe enthält außer verschiedenen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs und der Nachträge I. und II. auch Ausnahmefrachtsätze für Spiritus und Sprit in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Bromberg, Colberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Danzig l. Th., Danzig ob. Th., Insterburg, Königsberg i./Pr., Neufahrwasser, Pr. Stargard, Stolp und Thorn, sowie für Kartoffelmehl und Stärke in Wagenladungen von Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Landsberg a./W. und Schneidemühl. Näheres ist bei diesen Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 27. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

34. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Comités ꝛc. nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung ist legimirt	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Geräthen und sonstigen Gegenständen des Feuerlöschwesens	Apolda	12. bis 14. Juli d. J.	Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen	Ausstellungs-Comité	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Schneiderbedarfsartikeln	Potsdam	17. bis 19. August d. J.	desgl., sowie Elsaß-Lothringischen Bahnen	Centralvorstand des Innungs-Verbandes „Bund Deutscher Schneiderinnungen"	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes der Berlin-Hamburger Eisenbahn auf den Staat betreffend.

1. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Mai d. J. (Ges.-Samml. Seite 270) übernimmt die unterzeichnete Königliche Direktion mit dem heutigen Tage die Verwaltung und den Betrieb des Berlin-Hamburger einschließlich des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Unternehmens mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Behörde nach Maßgabe der unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der bisherigen Hamburger Deputation der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft ist ein Mitglied der unterzeichneten

Behörde beauftragt worden, welches seinen Wohnsitz in Hamburg nehmen und im amtlichen Verkehr die Firma: „Königliche Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn, der Kommissar für Hamburg" führen wird.

Berlin, den 1. Juli 1884.

Königl. Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

5. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt hat seit ihrer Eröffnung am 1. Oktober 1883 bis zum 31. März 1884 an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen . . . . M. 16227,09
vereinnahmt und an Wittwen- und Waisengeld . . . . M. 83,26
gezahlt, so daß . . . . M. 16143,83
zum eisernen Fonds abzuführen waren.

Der letztere hat vereinnahmt:

a. Grundkapital . . . . . M. 300000,00,
b. Zinsen von den Werthpapieren und Beständen . M. 3011,55,
c. Ueberschuß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge . M. 16143,83,
Sa. M. 319155,38.

Dagegen verausgabt für den Ankauf von 309800 M. Werthpapieren M. 314618,70,
mithin im Bestande behalten . . . M. 4536,68,
wovon bankmäßig belegt bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse . . . M. 4153,63.

Der eiserne Fonds enthielt am 31. März l. J. außer vorstehendem Baarbestande Werthpapiere im Nominalbetrage von . . . . M. 309800,00,
nämlich:
272800 M. 4 % landschaftliche Central-Pfandbriefe,
37000 M. 4 % Preußische konsolidirte Staatsanleihe.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

4. Die Ferien des Bezirksausschusses beginnen nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem 21. Juli d. J. und dauern bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als
„Feriensache"
zu bezeichnen sind.

Die Herren Landräthe werden ergebenst ersucht, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin betreffend.

5. Der unterzeichnete Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.**

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Potsd. Amtsblatt von 1884, I. Extra-Beilage zum 13. Stück, Seite 3 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Der Bezirks-Ausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderung.

19. Die Büdnerwittwe Ehmann und der Büdner Fresdorf zu Bornim beabsichtigen eine Parzelle des Jagens 50 der Königlichen Potsdam—Bornimer Forst von 0,0113 Hekt. Größe und die Büdner Biste, Toerlitz und Krüger zu Bornim eine gleichfalls dort belegene Forstparzelle von 0,1419 Hekt. Größe käuflich zu erwerben.

Diese Parzellen sind durch Kreisausschuß-Beschluß vom 5. d. M. aus dem forstfiskalischen Gutsbezirk Potsdam—Bornim Forst ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband Bornim aufgenommen worden.

Nauen, den 12. Juni 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Landrath Graf von Königsmarck.

Bekanntmachungen des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

Den Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber der nachbezeichneten in der 36. Verloosung gezogenen und infolge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B., und zwar:

à 1000 Thlr.:
№ 40711 Fürstenstein ꝛc.,

à 500 Thlr.:
№ 45162 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.:
№ 50042 Pogarell ꝛc.,
№ 50820 Fürstenstein ꝛc.,
№ 51574 O. und N. Miechowitz,
№ 51612 do.
№ 52094 Med. Herz. Ratibor,
№ 52219 do.
№ 52279 do.

à 100 Thlr.:
№ 8057 Koschentin ꝛc.,
№ 61404 Nd. Schwenau,
№ 62367 Pogarell ꝛc.,
№ 62383 do.

№ 62799 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 62926 do.
№ 63480 Fürstenstein rc.,
№ 63521 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 64388 O. und N. Miechowitz,
№ 64419 Zaumgarten,
№ 64773 Poln. Krawarn,
№ 64812 do.
№ 64898 Med. Herz. Ratibor,
№ 64932 do.
№ 64996 do.

à 50 Thlr.:

№ 79257 Herrsch. Gr. Stein rc,
№ 79465 Med. Herz. Ratibor,
№ 79468 do.

à 25 Thlr.:

№ 22683 Koschentin rc.,
№ 22685 do.
№ 22705 do.
№ 82457 Med. Herz. Ratibor,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum

15. August dieses Jahres

erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à $3\frac{1}{2}$ %

aus der 20. Verloosung:

№ 18581 Hausdorf, à 100 Thlr.,

à 4 %

aus der 32. Verloosung:

№ 79460 Poln. Krawarn, à 50 Thlr.,

aus der 34. Verloosung:

№ 8150 Koschentin rc., à 100 Thlr.,

aus der 35. Verloosung,

à 500 Thlr.:

№ 2504 Siemianowitz rc.,
№ 43159 Nieder-Schwenau,
№ 43617 Pogarell rc.,
№ 45252 Med. Herz. Ratibor,

à 200 Thlr.:

№ 15017 Siemianowitz rc.,
№ 15411 do.
№ 49061 Bonoschau c. p.,
№ 50389 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 50410 do.
№ 51570 O. und N. Miechowitz,
№ 51595 do.
№ 51985 Poln. Krawarn rc.,
№ 52157 Med. Herz. Ratibor,
№ 52233 do.
№ 52659 Giesmannsdorf rc.,

à 100 Thlr.:

№ 10433 Siemianowitz rc.,
№ 17581 do.
№ 61240 Elend,
№ 62452 Cantersdorf rc.,
№ 62473 do.
№ 62797 Herrsch. Groß-Stein rc.,
№ 62836 do.
№ 63466 Fürstenstein rc.,
№ 64369 O. und N. Miechowitz,
№ 64810 Poln. Krawarn rc.,
№ 64866 do.

à 50 Thlr.:

№ 11421 Grzybowitz,
№ 11627 Koschentin rc.,
№ 11634 do.
№ 12451 Siemianowitz rc.,
№ 12498 do.
№ 12511 do.
№ 12558 do.
№ 79246 Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 79275 Fürstenstein rc.,
№ 79276 do.
№ 79456 Poln. Krawarn rc.,
№ 79462 do.
№ 79467 Med. Herz. Ratibor,

à 25 Thlr.:

№ 22668 Koschentin rc.,
№ 22693 do.
№ 23607 Siemianowitz rc.,
№ 23672 do.
№ 23673 do.
№ 23685 do.
№ 82020 Bonoschau c. p.,
№ 82082 Nieder-Schoenau,
№ 82257 Fürstenstein rc.,
№ 82264 do.
№ 82458 Med. Herz. Ratior.

Breslau, den 13. Februar 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber nachstehend bezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., lautend:

a. auf das Gut Bonoschau c. p., Kreis Lublinitz,

à 1000 Thlr.:

№ 40012, 40015 und 40021,

à 500 Thlr.:

№ 43020, 43022, 43024 und 43029,

à 200 Thlr.:

№ 49029, 49032, 49038, 49041, 49044, 49051, 49053, 49054, 49055, 49058, 49060 und 49064,

à 100 Thlr.:

№ 61046, 61049, 61053, 61055, 61059, 61063,

61066, 61067, 61068, 61072, 61073, 61074, 61078, 61079, 61080, 61084, 61085, 61086 und 61088,

à 50 Thlr.:

№ 79011, 79013 und 79014,

à 25 Thlr.:

№ 82019, 82026 und 82028,

b. auf das Gut Grunwitz, Kreis Poln. Wartenberg,

à 200 Thlr.:

№ 52544 und 52547,

à 100 Thlr.:

№ 65443, 65450, 65451, 65453 und 65454,

à 25 Thlr.:

№ 82490, 82492 und 82493,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königliche Institutenkasse hierselbst zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen, einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. August 1884

erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie in den Grundbüchern gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. Februar 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung der Intendantur III. Armee-Corps.

Betreffend Preisbewerbung für neue Bekleidungs- rc. Modelle.

Zur Begegnung weiterer Anfragen beim Kriegs-Ministerium über den Wortlaut der im Armee-Verordnungsblatt № 8 pro 1884 veröffentlichten Aufforderung zu einer Preisbewerbung für neue Bekleidungs- rc. Modelle wird bekannt gemacht, daß jene Aufforderung bei den Intendanturen und den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingesehen werden kann. An dieser Preisbewerbung dürfen sich alle Angehörigen des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes, die Offiziere zur Disposition und die Offiziere außer Diensten des Deutschen Heeres betheiligen.

Welche Kategorien zum Friedens- und Beurlaubtenstande gehören, kann nöthigen Falles bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos erfragt werden.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Königl. Intendantur 3. Armee-Korps.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Dinglinger zu Neu-Placht, welcher den Bezirk zum 1. Juli d. J. verläßt, der Rittergutsbesitzer Reiche zu Annenwalde von dem genannten Tage ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. Annenwalde ernannt worden.

Der Oberförster Euen in Reiersdorf ist zum Forst-Amtsanwalt bei den Amtsgerichten in Templin und Zehdenick für den Forstbezirk Reiersdorf ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Adolf Reinhold Kroschel in Krosno, Provinz Posen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gantzer, Diözese Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Güstebiese, Diözese Königsberg N./M. I, Bernhard Hugo Goetze, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Krügersdorf, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Kirchhain, Diözese Dobrilugk, August Gottfried Carl Hermann Spengler ist zum Archidiakonus zu Bernau und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde Schönow, Diözese Bernau, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Elsholz, Diözese Beelitz, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Kirchner nicht zum 1. Oktober, sondern erst zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Carmzow, Diözese Prenzlau II., ist durch das Ableben des Pfarrers Löwe am 31. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Grauenhorst zum 15. August resp. 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der ordentliche Lehrer Dr. Vorberger am Realprogymnasium zu Havelberg ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamtskandidat Ottomar Thiele ist als ordentlicher Lehrer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Wollenburg an dem Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Schneider ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium in Wriezen angestellt worden.

An dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der Schulamts-Kandidat Dr. Mosbach als ordentlicher Lehrer angestellt.

Vacant werden zum 1. Oktober d. J.: die Lehrer- und Organistenstelle zu Perleberg, Inspektion Perleberg, magistratualischen Patronats, eine Lehrerstelle zu Linum, Inspektion Fehrbellin, Königl. Patronats, eine Lehrerstelle zu Cremmen, Inspektion Nauen, magistratualischen Patronats, eine Lehrerstelle zu Neu-Lüdersdorf, Inspektion Lindow-Gransee, Königl. Patronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe Friedrich Buchmann in Steglitz ist definitiv als solcher angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	David Leib Lepkowitz, Trödler,	geboren 1841 zu Podenbice, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig in Piontek, ebendaselbst,	wiederholte Hehlerei (ein Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 21. Dezember 1882),	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	12. April 1884.
2	Josefa Steiner, ledige Tagelöhnerin,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Saalfelden, Bezirk Zell am See, Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Piding, Bezirk Berchtesgaden, Bayern,	Vergehen des strafbaren Eigennutzes (4 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 13. Februar 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	27. April 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fritz Bracher, Melker,	geboren am 8. Juli 1853 zu Hemiswyl, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	28. April 1884.
2	Emil August Pillon, Weber,	geboren am 6. Mai 1846 zu Homblières, Departement Aisne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	30. April 1884.
3	Sylvester Nassari, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1847 zu Tornada, Bezirk Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai 1884.
4	Achille Rossi, Arbeiter,	geboren am 8. September 1860 zu Tornada, Provinz Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Josef Zettl, Konditor,	geboren am 27. Januar 1865 zu Salzburg Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	25. April 1884.
6	Vincenz Bächtold, Arbeiter,	geboren am 21. Oktober 1837 zu Schleitheim, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	29. April 1884.
7	Josef Schindler, Gärtner,	geboren am 7. Dezember 1848 zu Ehrenberg, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	22. April 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Josef Kremla, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. August 1837 zu Malin, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Mai 1884.
9	Franz Müller, Arbeiter,	geboren am 14. Mai 1860 zu Niemczowa, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. April 1884.
10	Heinrich Schinzel, Webergeselle,	geboren am 29. Juni 1856 zu Römerstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	19. April 1884.
11	a. Franziska Poplutz, b. Rosalie Poplutz, beide unverehelicht,	a. 19 Jahre, b. 18 Jahre, beide geboren zu Panisdorf, Bezirk Neutitschein, ortsangehörig in Neutitschein, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. April 1884.
12	Adolf Löffler, Müller und Bäcker,	geboren am 17. April 1853 zu Johnsdorf, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig in Ober-Heinzendorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	13. Mai 1884.
13	Ola Nilsson, Arbeitsmann,	geboren am 26. August 1824 zu Rosaby, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. Januar 1884.
14	Christian Möller Matthiesen, Müller,	geboren am 5. Dezember 1855 zu Holme bei Aarhuus, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Januar 1884.
15	Lauritz Gustav Samuel, Maler,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kopenhagen Dänemark, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	21. Februar 1884.
16	Anton Richard Hawelka, Kommis,	geboren am 12. Januar 1863 zu Zbiar, Bezirk Kamenitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. April 1884.
17	Theodor Frößl, Säcklergeselle,	geboren am 1. April 1865 zu Prag, ortsangehörig in Tabor, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	19. April 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
18	Leopold Kalfbrenner, Drechsler,	geboren am 19. September 1857 zu Oetigheim, Bezirk Rastatt, Baden, aus Badischem Staatsverband entlassen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Karlstadt,	25. April 1884.
19	Tiburtius Hosp, Maurer,	geboren 1819 zu Lermos, Bezirk Reutte, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Füssen,	28. April 1884.
20	Karl Sommer, Maler und Vergolder,	geboren am 25. September 1856 zu Klausenburg, Siebenbürgen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	10. Mai 1884.
21	Anton Schädler, Tagelöhner,	geboren am 25. September 1844 zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. März 1884.
22	Andreas Fucich, Realschüler,	geboren am 15. September 1866 zu Lussin-Piccolo, Istrien (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	19. Mai 1884.
23	Leopold Nachtnebel, Kaufmann,	geboren am 21. Dezember 1847 zu Gratz, Steiermark, ortsangehörig in Wien, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	13. Mai 1884.
24	Josefa Böhm, unverehelicht,	geboren am 2. November 1859 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Mai 1884.
25	Eduard Spielvogel, Klempnergeselle,	geboren am 18. März 1851 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	14. Mai 1884.
26	Frederik Ferdinand Corbsen, Schuhmacher,	geboren am 5. September 1839 zu Kopenhagen, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. April 1884.
27	Anders Anderson, Arbeiter,	geboren am 18. April 1842 zu Hellegaard bei Zetella, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	3. Mai 1884.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 1883.

I. Versicherungs-Summen.

Am Schlusse des Jahres 1883 betrugen die Versicherungssummen in Klasse IA. 20,686,300 M., in Klasse I. 329,427,850 M., in Klasse IIA. 319,700 M., in Klasse II. 154,784,050 M., in Klasse III. 23,795,875 M., in Klasse IV. 4,984,100 M., zusammen 533,997,875 M. Gegen 521,955,775 M. am Schlusse des Jahres 1882, also mehr 12,042,100 M. Wird der Hauptversicherungssumme von 533,997,875 M. noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssummen für Kirchen und Thürme mit 6,780,175 M., so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungs-Summe bei der Societät von 540,778,050 M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 245 (114 im I. Semester und 131 im II. Semester). Von denselben wurden in 96 Städten 667 Gebäude betroffen. Von den 245 Schadenfeuern sind 3 durch Gewitter, 3 durch Explosion und 1 durch fehlerhafte Bauart entstanden, 6 vorsätzlich, 4 durch Fahrlässigkeit und 4 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden. In 213 Fällen sind die Entstehungsursachen der Brände bis jetzt noch unaufgeklärt und in 11 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Untersuchung. Verurtheilt wurden wegen vorsätzlicher Brandstiftung: 7 und wegen fahrlässiger Brandstiftung, bezw. Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften 4 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und zweier Brandschäden aus dem Jahre 1882 sind festgesetzt: A. Schadensvergütungen in Klasse IA.: 103 M., in Klasse I. 166,506 M. 70 Pf., in Klasse IIA. — M., in Klasse II. 353,379 M. 03 Pf., in Klasse III. 161,529 M. 10 Pf., in Klasse IV. 62,973 M. 99 Pf., zusammen 744,491 M. 82 Pf. B. Spritzen- und Wasserwagenprämien 4,095 M. C. Schadensabschätzungskosten 3,440 M. 36 Pf. Summa 752,027 M. 18 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät.

An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme I. Klasse 6 Pf., II. Klasse 18 Pf., III. Klasse 42 Pf., IV. Klasse 84 Pf. und zwar in jedem Semester die Hälfte dieser Sätze. In den seit 1. Juli 1883 bestehenden Oberstufen IA. und IIA. sind pro II. Semester v. J. 2,1 Pf. bezw. 6,3 Pf. pro Hundert erhoben worden.

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen.

A. Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1883.

Einnahme.		Soll M.	Soll Pf.	Ist M.	Ist Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		291,272	92	291,272	92
B. Einnahme-Reste ult. 1882:	272,439 M. 31 Pf.				
Zugang:	— " 06 "	272,439	37	272,109	37
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
I. Beiträge für das Jahr 1883		591,390	06	318,990	06
II. Wiedererstattete Brandvergütungsgelder		475	67	475	67
III. Sonstige Restitutionen		—	30	—	30
IV. Zinsen von Kassenbeständen		12,676	60	12,676	60
	Summa	1,168,254	92	895,524	92

Ausgabe.		Soll M.	Soll Pf.	Ist M.	Ist Pf.
A. Ausgabe-Reste ult. 1883:	165,300 M. 09 Pf.				
Abgang:	486 " 58 "	164,813	51	150,640	55
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
I. Prüfungs- und Tax-Gebühren		6,770	44	6,770	44
II. Vergütungen:					
a. für Brand- und Blitzschäden 2c.		752,027	18	540,084	66
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen		6,385	08	5,951	58
III. Außerordentliche Prämien		635	—	635	—
IV. Kur- und Versäumnißkosten		1,893	60	1,893	60
V. Porto und Mandatariengebühren		1,745	59	1,745	59
VI. Außerordentliche Ausgaben		2,929	75	2,929	75
	Summa	937,200	15	710,651	17
Die Einnahme beträgt		—	—	895,524	92
mithin bleibt Bestand		—	—	184,873	75
davon in Werthpapieren	150,000 M. — Pf.				
und in baar	34,873 " 75 "				

B. Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	746,700	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere und an neu erworbenen dergl.	12,000	—
C. Laufende Einnahmen:		
I. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	31,022	25
II. Sonstige Einnahmen	230	75
Summa	789,953	—
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	258	44
B. An ausgegebenen Werthpapieren und für neu erworbene dergl.	12,093	60
C. Laufende Ausgaben:		
I. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Direktorial-Kommission der Societät	557	60
II. Besoldungen und Remunerationen der Beamten	21,710	—
III. Pensionen	3,600	—
IV. Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	4,567	21
V. Sonstige Ausgaben	846	89
D. Außerordentliche Ausgaben	550	—
Summa	44,183	74
Die Einnahme beträgt	789,953	—
mithin bleibt Bestand	745,769	26
davon in Werthpapieren 737,400 M. — Pf.		
" Hypothekenkapitalien 9,300 " — "		
bei 930 " 74 " Vorschuß.		

Berlin, den 18. Juni 1884. Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,
betreffend Schiffahrtssperren auf der Elde und Stör.

Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt werden:

A. vom 7. bis zum 13. Juli d. J. die Schleusenbrücken zu Neustadt und Nr. III. am Alt-Fresenbrügger Canale,

B. vom 20. bis zum 24. Juli die Zugbrücke zu Göhren,

C. vom 21. Juli bis zum 21. August die Schleuse zu Banzkow am Stör-Canale.

Schwerin, den 10. Juni 1884.

Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Kommission.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 16.) № 1545. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884.

№ 1546. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884.

(Stück 17.) № 1547. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.

№ 1548. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 4. Juni 1884.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

20. **Verordnung,**
betreffend die Ausübung der Kontrolle über den Schulbesuch der Schifferkinder.

§ 1. Schiffer, welche wegen ihrer häuslichen und wirtschschaftlichen Verhältnisse genöthigt sind, ihre schulpflichtigen Kinder während der Zeit der Schiffahrt zu Kahne mitzuführen, haben dieselben, in den Städten bei der Schulkommission, auf dem Lande bei dem Localschulinspektor, unter Nachsuchung von Dispensation aus der Ortsschule abzumelden und nach der Rückkehr wieder anzumelden.

§ 2. Die erfolgte Ab- und Anmeldung ist in den Schulversäumnißlisten zu bemerken.

§ 3. Während der Reise sind die Schiffer verpflichtet, ihre Kinder an denjenigen Orten, in deren Nähe sie länger als acht Tage anlegen, sofort nach der Ankunft in die Schule zu schicken. Dasselbe gilt, wenn Schiffer genöthigt sind, auswärts zu überwintern.

§ 4. Ueber den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder an diesen Orten haben sie sich von der betreffenden Schulbehörde eine Bescheinigung ausstellen zu lassen und dieselbe nach der Rückkehr in die Heimath den Ortsschulbehörden (§ 1) vorzulegen.

§ 5. Schiffer, welche den Vorschriften des § 1 nicht nachkommen, verfallen in die Schulversäumnißstrafen in Gemäßheit unserer Verordnung vom 12. Juli 1869 und sind daher regelmäßig zweimal monatlich bis zur Rückkehr wegen unentschuldigter Versäumniß der Kinder den Polizeibehörden des Heimathsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Erlangen die Kinder infolge der durch die Reisen herbeigeführten Unterbrechungen im Unterricht die erforderliche Schulreife nicht, so haben die Ortsschulbehörden, unter Beachtung der Bestimmung von § 1 und § 5 unserer Verordnung vom 24. Juli 1880, betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, nach Befinden die Verlängerung des Schulbesuchs derselben anzuordnen, bis diese Kinder die erforderliche Schulbildung erlangt haben.

Potsdam, den 15. Februar 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Führung von Personennachweisungen auf den Schiffsfahrzeugen.

196. Auf Grund der § 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes:

§ 1. Jeder Schiffer ist verpflichtet, auf seinem Fahrzeuge eine von der Polizeibehörde seines Heimathsortes auszustellende Nachweisung zu führen, in welcher sämmtliche auf dem Kahne sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder unter Angabe von

1) Vor- und Zuname,
2) Alter,
3) Geschlecht,
4) Stellung zum Schiffsführer 2c.

aufgeführt sein müssen.

Diese Nachweisung ist den Organen der allgemeinen, wie der Strom-Polizei jeder Zeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. In die Nachweisung (§ 1) muß die Bescheinigung der Heimathspolizeibehörde des betreffenden Schiffers eingetragen sein, daß die auf dem Fahrzeuge befindlichen schulpflichtigen Kinder vom Schulunterricht ordnungsmäßig dispensirt beziehungsweise abgemeldet sind.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Potsdam, den 23. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

197. **Nachweisung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Rindfle[isch]			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	64	15	27	14	61	15	24	31	—	33	25	38	—	4	50	6	33	3	66	7	—	1	40	1	[illegible]
2	Beeskow	—	—	14	94	15	50	14	93	35	—	42	—	50	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	30	1	[illegible]
3	Bernau	18	38	14	72	16	97	15	74	28	50	36	—	42	—	5	14	5	28	—	—	6	63	1	25	1	[illegible]
4	Brandenburg	18	30	15	15	14	80	15	95	25	—	28	—	33	—	4	75	4	38	—	—	5	50	1	10	1	[illegible]
5	Dahme	18	53	14	90	15	—	16	50	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	10	—	1	—	1	[illegible]
6	Eberswalde	19	—	14	47	19	—	16	—	23	50	31	—	36	—	5	—	7	—	—	—	8	—	1	20	1	[illegible]
7	Friesack	—	—	15	—	—	—	16	—	31	—	34	—	40	—	4	25	4	25	—	—	5	—	1	20	1	[illegible]
8	Havelberg	17	50	14	13	13	75	16	—	19	—	36	—	40	—	3	34	4	50	3	50	7	—	1	20	1	[illegible]
9	Jüterbog	18	50	14	75	16	—	17	—	28	—	32	—	48	—	5	—	5	—	—	—	8	—	1	20	1	[illegible]
10	Luckenwalde	17	68	16	10	16	43	16	06	35	—	40	—	45	—	3	99	4	16	—	—	5	50	1	20	1	[illegible]
11	Perleberg	17	91	14	76	16	—	14	88	19	—	36	—	43	—	3	46	5	40	—	—	7	—	1	40	1	[illegible]
12	Potsdam	18	—	15	28	16	33	16	—	27	—	33	—	39	—	5	11	4	92	—	—	5	56	1	39	1	[illegible]
13	Prenzlau	16	72	14	83	14	43	14	63	29	25	34	—	43	—	3	59	6	50	5	—	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	18	08	14	63	16	17	15	65	19	—	31	—	32	—	2	88	4	44	3	25	5	75	1	30	1	[illegible]
15	Rathenow	16	91	14	96	15	63	16	—	31	50	32	25	50	—	3	81	5	50	—	—	3	80	1	40	1	[illegible]
16	Neu-Ruppin	19	—	15	—	15	40	16	—	32	—	30	—	46	—	4	28	5	—	—	—	6	—	1	10	—	[illegible]
17	Schwedt	18	60	16	—	14	80	15	80	33	33	40	—	33	33	5	—	5	50	—	—	6	69	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	45	15	75	16	88	25	—	35	—	37	50	4	83	4	80	—	—	6	75	1	40	1	20
19	Strausberg	18	36	15	39	19	41	17	43	25	—	33	50	35	—	4	—	5	75	—	—	8	40	1	20	1	10
20	Teltow	18	33	14	89	17	12	15	74	29	—	36	—	42	—	3	91	—	—	—	—	6	48	1	22	1	07
21	Templin	17	—	16	—	16	—	15	—	24	—	40	—	50	—	4	—	6	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	18	60	15	08	14	65	15	—	24	—	26	—	30	—	3	15	4	25	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	19	07	15	42	16	—	16	64	24	—	36	—	40	—	3	21	4	58	4	—	5	48	1	01	—	[illegible]
24	Wriezen a. O.	17	38	14	92	15	20	15	13	26	75	35	—	41	—	3	89	4	25	3	25	6	31	1	30	1	[illegible]
	Durchschnitt	18	07	15	09	15	87	15	85	—	—	—	—	—	—	4	06	5	10	—	—	6	41	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Juli 1884.

198. **Tarif**
zur Erhebung des **Bollwerks-** und **Stättegeldes** bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oranienburg an der kanalisirten Havel in unmittelbarer Nähe der Stadt errichteten öffentlichen Ablagen, gültig bis zum 1. April 1889.

I. Bollwerksgeld.

§ 1. Für jedes zum Zweck des Ein- und Ausladens an einer der städtischen Ablagen an der Havel anlegende Fahrzeug sind „eine Mark fünfzig Pfennige" zu entrichten.

§ 2. Für jedes Fahrzeug, welches weniger als 24 Stunden **nur** zum Zweck des Ein- oder Ausladens einzelner Stücke des Schiffsfrachtguts (Kisten, Fässer, Säcke 2c.) anlegt, sind für jede angefangene Stunde nur 10 Pfennige (aber im Ganzen nicht mehr als 1 Mk. 50 Pf.) zu bezahlen.

§ 3. Liegt das Fahrzeug an der Ablage läng[er] als 24 Stunden, so sind für jeden weiteren, auch nu[r] angefangenen Zeitraum von 24 Stunden „fünfz[ig] Pfennige" zu zahlen.

§ 4. **Befreit** von der Abgabe sind:

a. die den Interessenten der Königlichen Wasserba[u]verwaltung dienenden Fahrzeuge,

b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage **lediglich** zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände be[]nutzen, die für **unmittelbare** Rechnung des Deutschen Reichs, des Preußischen Staats oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

II. Stättegeld.

§ 1. Für Schiffsfrachtgut und Floßholz beträgt die Abgabe:

1) für jedes Stück Bauholz, das auf die Ablage ge[]bracht wird;

Preise im Monat Juni 1884.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 15	1 70	2 28	3 10	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 65	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	2 33	1 70	2 78	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 —	— 28	— 28	— 60	60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 90	1 15	1 80	2 40	2 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 —	1 10	1 10	2 —	2 25	2 68	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 95	1 20	1 80	2 40	2 80	— 32	— 22	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 —	— 90	1 20	1 60	2 —	3 20	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 60	2 60	3 20	— 20	1 60
1 30	1 15	1 15	1 95	1 92	2 75	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 23	1 11	1 26	1 60	2 09	2 78	— 33	— 28	— 55	— 55	— 45	— 55	— 45	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 11	2 83	— 36	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 10	— 70	1 —	1 70	1 65	2 21	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 90	— 29	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 10	2 90	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	3 20	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 30	1 60	2 40	3 20	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 80	2 40	2 40	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 24	1 08	1 11	1 69	2 20	2 93	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	2 60	— 40	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —
1 —	— 90	1 20	1 70	2 10	2 80	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 05	— 66	— 96	1 60	1 80	2 35	— 30	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 10	1 10	1 15	1 60	2 18	2 80	— 23	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

a. sofern es innerhalb dreier Tage wieder fortgeschafft wird, 10 Pf.,

b. bei längerer Lagerung pro Woche 20 Pf.,

2) für 1 Schock Bretter oder ½ Schock Bohlen pro Monat 40 Pf.,

3) für je tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat 20 Pf.,

4) für alle vorstehend nicht genannten Gegenstände pro Kubikmeter für jeden Monat 20 Pf.

§ 2. a. Die im § 1 ad 2—4 genannten Güter lagern bis zu einer Woche frei; bei längerer Lagerung aber zählt diese Zeit in Hinsicht der Berechnung des Stättegeldes mit.

b. Bruchtheile der Erhebungseinheit oder der für die Abgaben-Berechnung maßgebenden Zeitabschnitte werden voll gerechnet.

c. Der Monat umfaßt einen Zeitraum von 30 Tagen. Der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben.

d. Das Stättegeld ist vor der Abfuhr der Güter zu entrichten.

e. Wer die Ablage länger als **zwei Wochen** benutzen will, bedarf dazu der besonders nachzusuchenden Erlaubniß des Magistrats.

f. Den Anweisungen der städtischen Beamten in Hinsicht der Art und Weise der Lagerung ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Provinzialsteuerdirektion.

Potsdam, den 27. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

199. In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche dem polizeilichen Einschreiten gegen Concubinate durch den Umstand erwachsen, daß durch die für den

Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Polizei-Verordnungen vom 17. März 1854 — Amtsbl. Seite 96 — und vom 10. Juni 1869 — Amtsbl. Seite 162 — die Concubinate unter Strafe gestellt sind und hierdurch die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zur Trennung der Concubinate im hohen Grade beschränkt ist; — in fernerer Erwägung, daß nach Aufhebung der vorerwähnten Polizei-Verordnungen die Polizei-Behörden in der Lage sein werden, gegen Concubinate nachdrücklicher wie bisher im Wege des Executiv-Verfahrens vorzugehen; —

aus diesen Gründen verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses auf Grund des § 145 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam was folgt:

die Polizei-Verordnungen vom 17. März 1854 und vom 10. Juni 1869 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 30. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Arsenikhaltige Medikamente betreffend.

200. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmt, daß in Betreff der Abgabe von Liquor Kali arsenicosi und Acidum arsenicosum zu arzneilichen Zwecken aus den Apotheken lediglich die Bestimmungen in Ziffer I. und Ziffer II. lit. a. der Circular-Verfügung, betreffend den Handverkauf in Apotheken, vom 3. Juni 1878 (Amtsbl. Stück 25 Seite 198) als maßgebend zu erachten sind. Hiernach dürfen beide Medikamente an das Publikum nicht ohne Recept eines approbirten Arztes (Wundarztes, Zahnarztes) verabfolgt, auch nur auf jedesmal erneute schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines approbirten Arztes öfter als einmal angefertigt werden.

Potsdam und Berlin, den 3. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

201. In meiner Amtsblattbekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt für 1884 Stück № 19 S. 163 ff.) über die Durchschnittstagelohnfestsetzungen im Teltower Kreise befinden sich in Folge von Druckfehlern mehrere unrichtige Ortsbezeichnungen. Es muß, wie ich hiermit berichtigend bemerke, daselbst heißen:

statt: „Joachimsthal" „Johannisthal",
 „ „Schabkow" „Staakow",
 „ „Jentschendorf" „Jütchendorf".

Potsdam, den 3. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

202. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Rhinow, Kreis Westhavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

203. Die Schafräude ist unter den Schafen des Gutsbesitzers Engel zu Engelsburg bei Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 30. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Friedrichswalde (Bezirk Potsdam).

24. In Friedrichswalde (Bezirk Potsdam) wird am 5. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 3. Juli 1884.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Geh. Postrath Wahl

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Seminar für Stadtschulen in Berlin.

22. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Seminar für Stadtschulen wird **vom 22. bis 26. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **10. August d. J.** spätestens durch die betreffenden Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

23. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 19. bis 25. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. September d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheits-Zustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Berlin, den 1. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

24. Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 25. bis 27. September** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. September** an den Herrn Seminar-Direktor Dove daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an

dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 1. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

25. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 3. bis 7. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **spätestens bis zum 11. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift.

Berlin, den 21. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

26. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 11. bis 15. November** event. **vom 9. bis 13. Dezember d. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. September d. J.**, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

27. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 18. und 19. November** event. **am 16. und 17. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. September d. J.** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 2. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

28. Die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Januar 1883 angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe Lit. J. № 6940 über 2000 M. und Lit. N. № 213 über 1000 M. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 3. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

29. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. angeblich verlorene Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. D. № 14795 über 500 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 2. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplanänderungen auf der Strecke Berlin-Oranienburg.

46. Vom 8. Juli d. J. ab treten auf der Strecke Berlin-Oranienburg (Berliner Nordbahn) folgende Fahrplanänderungen in Kraft:

Der gem. Zug 563, ab Berlin Stettiner Bhf. 1·49 Nm., wird später und die Lokal-Personenzüge 565 und 566 werden neu eingelegt und, wie folgt, befördert:

№ 563:

Abf.	Berlin, Stettiner Bhf.,	2·15	Nm.
=	Gesundbrunnen	2·24	=
=	Pankow (Prinzen-Allee)	2·30	=
=	Schönholz-Reinickendorf	2·33	=
=	Reinickendorf, Rosenthalerstraße,	2·37	=
=	Dalldorf	2·42	=
=	Waidmannsluft	2·45	=
=	Hermsdorf	2·50	=
=	Stolpe	2·59	=
=	Hohen-Neuendorf	3·2	=
=	Birkenwerder	3·8	=
=	Borgsdorf	3·13	=
=	Lehnitz	3·18	=
Ank.	Oranienburg	3·22	=

№ 565:

Abf.	Berlin, Stettiner Bhf.,	5·45	Nm.
=	Gesundbrunnen	5·53	=
=	Pankow (Prinzen-Allee)	5·59	=
=	Schönholz-Reinickendorf	6·2	=
=	Reinickendorf, Rosenthalerstraße,	6·6	=
=	Dalldorf	6·11	=
=	Waidmannsluft	6·14	=
=	Hermsdorf	6·19	=
=	Stolpe	6·28	=
=	Hohen-Neuendorf	6·31	=
=	Birkenwerder	6·37	=
=	Borgsdorf	6·42	=
=	Lehnitz	6·47	=
Ank.	Oranienburg	6·51	=

№ 566:

Abf.	Oranienburg	8·28	Nm.
„	Lehnitz	8·33	„
„	Borgsdorf	8·41	„
„	Birkenwerder	8·50	„
„	Hohen-Neuendorf	8·54	„
„	Stolpe	8·57	„
„	Hermsdorf	9·11	„
„	Waidmannslust	9·15	„
„	Dalldorf	9·18	„
„	Reinickendorf, Rosenthalerstraße,	9·26	„
„	Schönholz-Reinickendorf	9·30	„
„	Pankow (Prinzen-Allee)	9·33	„
„	Gesundbrunnen	9·42	„
Ank.	Berlin, Stettiner Bhf.,	9·49	„

Die Züge führen 2. bis 4. Wagenklasse und befördern Personen- und Reisegepäck von und nach den genannten Stationen.

Berlin, im Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeit auf der Haltestelle Raddusch.

47. Vom 10. Juli d. J. ab werden auf der Haltestelle Raddusch der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Tourbillets III. und IV. Classe, Retourbillets III. Classe mit 2tägiger Gültigkeit und Militair- und Hundebillets nach Lübben und Berlin, sowie auf letzteren Stationen gleiche Billets nach der vorgenannten Haltestelle zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 6. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Extra-Viehzug auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen.

48. Vom 5. Juli d. J. ab bis incl. 16. August d. J. soll an jedem Sonnabend ein

Extra-Viehzug

von Station Demmin nach Gesundbrunnen abgelassen werden.

Abf. von	Demmin	6 Uhr	22 Min.	Vorm.
„ „	Neubrandenburg	7 „	54 „	„
Ank. in	Hermsdorf	12 „	39 „	Nachm.
„ „	Gesundbrunnen	1 „	8 „	„

Der vollständige Fahrplan dieses Zuges kann auf jeder Station eingesehen werden. Mit dem Personenzuge 554 wird an den Tagen, an welchen der Extrazug verkehrt, kein Vieh befördert.

Die Transporte müssen möglichst frühzeitig angemeldet werden.

Stralsund, den 29. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets I.—III. Classe mit sechswöchentlicher Giltigkeitsdauer zum Besuch des Seebadeortes Cranz.

35. Mit sofortiger Giltigkeit werden **bis zum 15. September d. J.** Retourbillets I., II. und III. Classe mit sechswöchentlicher Giltigkeitsdauer zum Zweck des Besuches des Seebadeortes Cranz von den Stationen Berlin (Bahnhof Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof), Bromber[g] Cüstrin, Cüstriner Vorstadt und Schneidemühl n[ach] Königsberg i./Pr. ausgegeben. Giltig zu allen Ansch[luß] bietenden, die betreffende Wagenklasse führenden Zü[gen]. Auf diese Billets, welche unübertragbar sind und v[or] Antritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wi[rd] ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt. Beim Antr[itt] der Rückreise haben die Inhaber der Retourbillets e[ine] Bescheinigung von der Königlichen Badeverwaltung [in] Cranz vorzulegen, daß der Aufenthalt in Cranz län[ger] als 8 Tage gewährt hat, andernfalls haben die Bill[ets] zur Rückreise keine Giltigkeit. Näheres ist bei ob[en] genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. Juni 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ankündigung von Tarif-Nachträgen.

36. In Folge Ueberganges der Tilsit-Insterbur[ger] Bahn in die diesseitige Verwaltung treten vom 1. Se[p]tember 1884 ab für den Eisenbahn-Direktionsbe[zirk] Bromberg

a. der X. Nachtrag zum Lokaltarif für die Bef[ör]derung von Personen und Reisegepäck vom 1[.] August 1881,

b. der II. Nachtrag zum Lokaltarif für die Be[för]derung von Leichen, Fahrzeugen und leben[den] Thieren vom 1. Januar 1880, II. Auflage,

c. der IV. Nachtrag zum Lokal-Gütertarif [vom] 1. Juli 1880, II. Auflage,

d. der IV. Nachtrag zum Kilometerzeiger zur B[e]rechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern

vom 15. August 1883 in Kraft, enthaltend die E[in]beziehung der Stationen der Tilsit-Insterburger E[isen]bahn in den Verkehr mit sämmtlichen diesseit[igen] Stationen. Durch die Einrechnung der Staatst[a]taren treten erhebliche Ermäßigungen der Tarifsätze [für] den gesammten Verkehr mit den Stationen der Str[ecke] Insterburg—Memel ein; nur in wenigen Relation[en] des Billet-Verkehrs erhöhen sich die Preise einz[elner] Klassen um 10 Pf. pro Billet. Ingleichen erhöhen [sich] die Entfernungen einzelner bisheriger Relationen [in] Folge Berichtigung von Druckfehlern.

Durch die Einführung der vorbezeichneten N[ach]träge werden folgende Tarife aufgehoben:

1) die Lokaltarife der Tilsit-Insterburger Bahn, [und] zwar:
   a. für die Beförderung von Personen und R[eise]gepäck vom 1. April 1880,
   b. für die Beförderung von Leichen, Fahrz[eugen] und lebenden Thieren vom 1. Januar 18[..],
   c. für die Beförderung von Eil- und Fr[acht]gütern vom 1. August 1877,

2) der Tarif für den direkten Verkehr von Perso[nen], Reisegepäck, Leichen und Fahrze[ugen] zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn [einer]seits und Stationen der Tilsit-Insterburger [Bahn]

andererseits bezw. zwischen Ostbahn-Stationen via Tilsit-Insterburger Bahn vom 1. Februar 1876,

3) der Tarif für die Beförderung lebender Thiere zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit—Memel der Königlichen Ostbahn einerseits und der Station Insterburg der Tilsit-Insterburger Bahn andererseits, sowie zwischen den Stationen und Haltestellen der Strecke Tilsit—Memel der Königlichen Ostbahn und Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn einerseits und den Stationen Königsberg und Berlin der Königlichen Ostbahn andererseits vom 1. August 1877,

4) der Anhang zum Gütertarif für den Verkehr zwischen sämmtlichen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg untereinander, sowie für den Verkehr sämmtlicher Stationen des Direktionsbezirks mit den Stationen der Berliner Verbindungsbahn und mit den Berliner Bahnhöfen der anderen in Berlin mündenden Bahnen einschließlich des Transits über die Ostpreußische Süd-, Marienburg-Mlawkaer und Oberschlesischen Bahn vom 1. Juli 1880, II. Auflage, giltig vom 1. April 1882, nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen. Ueber die Höhe der neuen Tarifsätze geben sämmtliche Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks Auskunft.

Bromberg, den 1. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Es wird auf Grund des § 83 des zweiten Nachtrags zum revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des früheren Bürgermeisters Gardemin in Spandau der Ober-Bürgermeister Reuscher zu Brandenburg a./H. zum Mitgliede und an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Linsingen zu Freienwalde a./O. der Stadtrath Reuß zu Frankfurt a./O. zum stellvertretenden Mitgliede der Direktorial-Kommission der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg gewählt und in ihr Amt eingeführt worden sind.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachung.

7. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes sind im laufenden Etatsjahre für die Zweck des Landarmen- rc. Wesens 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzial-Ordnung als Provinzial-Abgaben aufzubringen und zwar zur Hälfte jetzt und zur Hälfte am 2. Januar 1885.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzial-Abgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis.	Staatssteuer-aufkommen M.	6 % Provinzial-Abgabe M.
1	Prenzlau	473944,09	28436,64
2	Templin	234329,73	14059,78
3	Angermünde	420198,55	25211,91
4	Ober-Barnim	506740,49	30404,43
5	Nieder-Barnim	759644,58	45578,67
6	Teltow	885877,29	53152,64
7	Beeskow-Storkow	173161,47	10389,69
8	Jüterbog-Luckenwalde	323182,40	19390,94
9	Zauch-Belzig	357897,78	21473,87
10	Ost-Havelland	496280,47	29776,83
11	West-Havelland	313969,62	18838,18
12	Ruppin	431928,78	25915,73
13	Ost-Prignitz	353077,72	21184,66
14	West-Prignitz	458659,29	27519,56
15	Lebus	577743,11	34664,59
16	Charlottenburg	390794,26	23447,66
17	Brandenburg a./H.	217392,19	13043,53
18	Königsberg	562306,98	33738,42
19	Soldin	271479,76	16288,78
20	Arnswalde	197209,70	11832,58
21	Friedeberg	264883,12	15892,99
22	Landsberg	464585,47	27875,13
23	Ost-Sternberg	211320,64	12679,24
24	West-Sternberg	206148,81	12368,93
25	Züllichau-Schwiebus	222616,86	13357,01
26	Crossen	243289,32	14597,36
27	Cottbus	364175,75	21850,54
28	Guben	337436,41	20246,19
29	Lübben	118166,73	7090,00
30	Luckau	267183,71	16031,02
31	Calau	220473,00	13228,38
32	Sorau	375633,82	22538,03
33	Spremberg	102270,81	6136,25
34	Frankfurt a./O.	455220,84	27313,25
35	Potsdam	483163,16	28989,79

Berlin, den 1. Juli 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Personal-Chronik.

Der Civil-Anwärter Walter Thiemann ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die Waldwärterstelle Zehnebeck in der Oberförsterei Gramzow ist dem Reservejäger Forstaufseher August Hellmann vom 1. d. M. ab interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Buhnenmeisters Griep erledigte Buhnenmeisterstelle zu Oranienburg ist dem Buhnenmeisteraspiranten Krüger vom 1. d. M. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Dem bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesenen Regierungs-Assessor von Schwichow ist die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Carthaus übertragen. Der Regierungs-Assessor Fraenkel aus Liegnitz ist der genannten Direktion

zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Ferner sind bei der Direktion: der Gymnasiast Pohlmann als Civil-Supernumerar eingetreten, der Kataster-Supernumerar Schmidt aus Hannover mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Kataster-Assistent bei der Direktion betraut, der Kataster-Assistent Hintze als Kataster-Kontroleur nach Zabrze, Regierungsbezirk Oppeln, versetzt.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Weißensee, Diözese Berlin-Land, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Töpfer zur Erledigung und soll zum 1. Oktober d. J. wieder besetzt werden.

Der bisherige Pfarrer zu Ahrenshagen, Provinz Pommern, Christian Gustav Otto Fittbogen ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Bernau Diözese Bernau bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Albert Hirsch in Zossen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Bentwisch, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Friedrich Petri an dem Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Dem Schulvorsteher Rektor a. D. Herrn Dr. Rauch hierselbst ist die Erlaubniß zur Leitung einer Lehrerinnenbildungsanstalt ertheilt worden.

Der Schulvorsteherin Fräulein Wilhelmine Johanne Amalie Ohnesorge bisher zu Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung und Verwaltung der bisher von der Lehrerin Fräulein Hoffmann geleiteten evangelischen vierklassigen Privat-Töchterschule zu Kyritz ertheilt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Inspektion gleichen Namens, magistratualischen Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Börnicke, Inspektion Nauen (Patrone sind die Königliche Regierung, Gemeinde Flatow und der Besitzer des Guts Staffelde), die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Dalgow, Inspektion Potsdam II., Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Glienicke, Inspektion Beeskow, Königlichen Patronats, die Lehrerstelle zu Bärenklau, Inspektion Spandau (Patron ist das Königliche Kriegsministerium), die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Prützke, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Herzberg, Inspektion Beeskow, Königlichen Patronats, zwei Lehrerstellen an der Stadtschule in Templin, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Etzin, Inspektion Dom Brandenburg, Patron: Dom-Kapitel in Brandenburg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Kreuzbruch, Inspektion Zehdenick, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Königshorst, Inspektion Fehrbellin, Königlichen Patronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind

angestellt: als Postsecretaire: die Postpraktikanten Brandt, Bergmann, Drews und Wippow, ferner der charakterisirte Postsecretair Röhrich, als Postassistent: der Postassistent Riemetz, als Telegraphenassistent: der Telegraphenassistent Schulius;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Ahlert und Gerlach;

versetzt: die Postsecretaire Böttcher, Sparig und Willecke von Berlin nach Leipzig bezw. Arnsberg und Gumbinnen, die Ober-Telegraphenassistenten Köhler von Grünberg (Schles.) nach Berlin, und Ritter von Berlin nach Grünberg (Schles.);

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Rind und der Telegraphenassistent Salneit;

gestorben: der Postsecretair Kurtz und der Postassistent Hamann.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Hersel, Postpraktikant, als Postsekretair in Potsdam, Behncke, Postpraktikant, als Postsekretair in Jüterbog.

Versetzt ist: Beckmann, Postverwalter, von Paulinenaue nach Fischerwall.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Oberbergamts zu Halle a./S. im 2. Vierteljahre 1884.

Gestorben: Salinensekretair Schindler beim Salzamte zu Dürrenberg.

Mit Beförderung versetzt: als Oberbergräthe, Bergwerksdirektor Bergrath Täglichsbeck von der fiskalischen Steinkohlengrube Heinitz bei Saarbrücken an das Oberbergamts-Collegium in Halle, und Bergwerksdirektor, Bergrath Foizick von der Berginspektion zu Wettin an das Oberbergamts-Collegium zu Breslau; — Berginspektor Triebel von der fiskalischen Steinkohlengrube von der Heydt bei Saarbrücken als Bergwerksdirektor an die Berginspektion zu Wettin.

Befördert: Bergassessor von Morsey-Picard zu Bad Elmen bei Schönebeck zum Badeinspektor und Berginspektor für Grube Eggersdorf beim Salzamte zu Schönebeck.

Ernannt: Bergreferendar Vollert zum Bergassessor.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juni 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Rehbein zum Reichsgerichtsrath und die Gerichtsassessoren Dr. Rothe und Jansen zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte zu Peitz bezw. zu Grottkau.

Versetzt sind: der Kammergerichtsrath Kersting als Oberlandesgerichtsrath an das Oberlandesgericht in Cassel, der Oberlandesgerichtsrath Strützki als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Landrichter Kindel zu Halle a./S. an das Landgericht Berlin I., der Amtsrichter Gillischewski in Forst als Landrichter an das Landgericht zu Cottbus und der

Amtsrichter Karl Schultze zu Angermünde an das Amtsgericht zu Guben.

II. Gerichtsassessoren.

Ernannt sind: zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare: Bochdanetzki, Dr. Gaebler, Gesch, Friedrich, Arlt, Zeeden, Schubert und Werner.

Versetzt ist: Dr. Abt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Entlassen sind: Dr. Albrecht und Steifensand behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind: als Rechtsanwalt die Gerichtsassessoren Hermann Engel und Adolf Halle bei dem Landgerichte Berlin II. bezw. I.

Der Rechtsanwalt Steffeck in Zossen ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt.

IV. Referendare.

Ernannt sind: zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Korn, Muschack, Oskar Stephan, Timm, Rudolf Schulze, Berent, Wetzstein, Heine, Kalinowsky, Holtz, Oemler, Leßhafft, Geißler, Krafack und v. Glasenapp.

Uebernommen sind: Mandel und Holtz aus den Bezirken des Oberlandesgerichts zu Naumburg a./S. bezw. Stettin.

Entlassen sind: Karl Prinz von Ratibor, Georg Selle und Rebling behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, te Bart auf seinen Antrag und Becker im Disziplinarwege.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Tinius zu Landsberg a./W. bei dem Amtsgerichte in Spremberg, Schlöttke in Wittstock bei dem Amtsgerichte in Templin, Zippert in Berlin bei dem Amtsgerichte Berlin I. und der Assistent Dürrkopf in Cottbus bei dem Amtsgerichte in Neuwedell, der Assistent Hamann am Strafgefängnisse bei Berlin ist zum Sekretair bei demselben Gefängniß befördert.

Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: der Militairanwärter Heine in Sommerfeld bei dem Amtsgerichte in Beeskow, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Alexander Hermann Meyer und der geprüfte Justizanwärter Krümmel in Berlin bei dem Amtsgericht Berlin I., der Militairanwärter Eichbaum hierselbst ist zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin II. und die Militairanwärter Brümmerstaedt und Brandt sind zum Büreau-Assistenten am Strafgefängnisse bei Berlin ernannt.

Versetzt sind: der Gerichtsschreibergehülfe Skorna in Beeskow als Assistent an die Staatsanwaltschaft zu Cottbus und der Assistent Wiemert bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Berlin II. an das Amtsgericht in Wittstock.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Westphal in Templin und Recht bei dem Amtsgerichte Berlin I.

Gestorben sind: der Kanzleirath, Gerichtsschreiber Bombe in Spremberg und der Gerichtsschreiber Daur in Luckau.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Rüdiger unter Verleihung des Charakters als Hegemeister pensionirt, der bisherige Forstaufseher Walther in der Oberförsterei Hammer ist zum Förster ernannt und die Försterstelle Staakow in der Oberförsterei Staakow ihm vom 1. Juli 1884 ab übertragen.

Berlin, den 1. Mai 1884.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Israel Janowski, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1859 zu Grodno, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Königsberg i./Pr.,	versuchter Raub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1878),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	14. Juni 1884.
2	Götzel (August) Manne, Handelsmann,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Krakau, Galizien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	18. Juni 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde	Datum
1	Die Zigeuner: a. Anton Christoph, b. Pauline Christoph, unverehelicht, c. Genovefa Christoph, unverehelicht, d. Josefa Christoph, unverehelicht, e. Anna Adam, unverehelicht,	a. geboren 1869 in Zabrzeck, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig, b. geboren 1849, wie unter a, c. geboren 1858, wie unter a, d. geboren 1854, wie unter a, e. geboren 1868 in Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Mai 1884.
2	Josef Stuna, Tagelöhner,	40 Jahre, geboren zu Drosa, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	22. April 1884.
3	Josef Jermann, Student, angeblich Kaufmann,	27 Jahre, geboren zu Zwingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	16. Mai 1884.
4	Johann Jungnickel, Fleischer,	geboren am 14. April 1853 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Bedrohung,	Fürstliches Landrathsamt zu Schleiz,	15. April 1884.
5	Baptist Sanette, Erdarbeiter,	27 Jahre, geboren zu Chiron, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	2. Mai 1884.
6	Josef Müller, Spengler,	geboren am 7. März 1861 zu Iglau, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Mai 1884.
7	Karl Corsi, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Viobellignano, Bezirk Cremona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Mai 1884.
8	Arsène Bobillier, Arbeiter,	geboren am 26. Mai 1835 zu Tayes-Villor, Departement Doubs, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	23. Mai 1884.
9	François Leopold Féron, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1858 zu Clastres, Departement Aisne, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	26. Mai 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Salomon Libowitz, Handelsmann,	geboren 1839 in Bartlozewo, Bezirk Suwalki, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	27. Mai 1884.
11	Josef Polifka, Musiker,	45¼ Jahre, geboren und ortsangehörig in Zittnay, Bezirk Dauba, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	10. Mai 1884.
12	Georg Urban, Schuhmacher,	38⅙ Jahre, geboren und ortsangehörig in Uj-Szallas bei Kaschau, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Stephan Kuhn, Schlossergeselle,	geboren am 27. März 1861 zu Kottwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	28. Mai 1884.
14	Franziska Donhäuser, unverehelichte Schauspielerin,	geboren am 15. Juni zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig in Pommersdorf, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Mai 1884.
15	Josef Schöffel, Maler,	geboren am 23. Februar 1864 zu Buckers, Bezirk Freistadt, Oesterreich, ortsangehörig in Radl, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
16	Josef Pilz, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. Januar 1849 zu Ober-Leutensdorf, Bezirk Saatz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breitenbach, Provinz Hessen,	Landstreichen,	derselbe,	31. Mai 1884.
17	Zigeuner Anton Adam, Schmied,	geboren 1844 zu Preiswitz, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Mai 1884.
18	Valentin Wolf, Schmied,	geboren 1851 zu Zablacz, Bezirk Oderberg, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Mai 1884.
19	Jensen Nielsen, Zimmergeselle,	geboren am 7. September 1824 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	4. Juni 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Alexander Marinus Jürgensen oder Jörgensen, Gerbergeselle,	geboren am 27. August 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	29. Mai 1884.
21	Julius Bogner, Tapezierer,	geboren am 14. Januar 1858 zu Wien, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Mai 1884.
22	Georg Pilsner, Hausirer,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Versuch des schweren Diebstahls,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	1. Mai 1884.
23	Hugo Loos, Tischlergeselle,	geboren am 10. Oktober 1847 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Mai 1884.
24	Heinrich Bürgin, Kaminfeger,	geboren am 26. März 1858 zu Dietgen, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. April 1884.
25	Bernhard Ungar, Schneider,	geboren am 1. März 1864 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. Mai 1884.
26	Guiseppe Baetta, Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1863 zu Tornato, Bezirk Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. Mai 1884.
27	Anacleto Gabbi, Arbeiter,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig in Agoiolo, Provinz Cremona, Italien,	desgleichen,	derselbe,	26. Mai 1884.
28	Louis André, Zimmermann,	geboren am 20. Februar 1854 zu Troyes, Bezirk Aube, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	3. Juni 1884.
29	Josef Kaltofen, Müller,	41 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oberleutersdorf, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	11. Februar 1884.
30	Josef Wittwer, Arbeiter,	geboren am 25. Juni 1852 zu Skalka, Bezirk Politz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Josef Groeger, Müllergeselle,	geboren am 15. September 1836 zu Waldenburg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1884.
32	Julius Egger, Gärtnergehülfe,	geboren am 16. Mai 1855 zu Pardubitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Fälschen eines Arbeitsbuchs und Diebstahl,	derselbe,	31. Mai 1884,
33	David Ascher, genannt Silbermann, ohne Gewerbe,	ca. 19 Jahre, geboren und ortsangehörig in Jerislow, Bezirk Lemberg, Galizien,	Landstreichen, Betteln und Unterschlagung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Mai 1884.
34	Friedrich Wagner, Komtorist,	geboren am 6. Juli 1853 zu Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	6. Juni 1884.
35	Salomon Bellemann, Viehtreiber,	geboren am 22. Februar 1838 zu Leuwarden, Niederlande,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Königliche Preußische Landdrostei Hannover,	desgleichen.
36	Jean Bernard, Kammmacher,	46 Jahre, geboren zu Villeneuve, Departement Lot et Garonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	21. Mai 1884.
37	Franz Wlczek, Maurergehülfe,	46 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bienendorf, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Führung falscher Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	12. Mai 1884.
38	Florian Ehrlich, Weber,	geboren 1862 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	24. März 1884.
39	Josef Lerch, Drechsler,	geboren am 30. März 1850 zu Wecher, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Bodenbach, Bezirk Tetschen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	15. Mai 1884.
40	Josef Adolf Stoppel, Schirmmacher und Arbeiter,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Szegedin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln 2c.,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	21. April 1884.
41	Johann Wettekes, Eisenbahnarbeiter,	geboren im April 1844 zu Imma, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	16. Mai 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
42	Adolf Graber, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. August 1849 zu Uerkheim, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Mai 1884.
43	Jeanne Claude Virey, ohne Gewerbe,	geboren am 16. Februar 1839 zu Scey sur Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Juni 1884.
44	Johann Gustav Adolf Wendler, Arbeiter,	geboren am 20. März 1858 zu Lüttich, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Juni 1884.
45	Moritz Rosenberg, Maler,	geboren am 9. März 1855 zu Groß-Wardein, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Papiere,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	13. Juni 1884.
46	Johann Drescher, Färber,	geboren am 24. Juli 1860 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Hameln,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	27. Mai 1884.
47	Carl Johann Pitterson (Peterson), Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1855 zu Hörlunda, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. Mai 1884.
48	Franz Krause, Webergeselle,	40 Jahre, geboren und ortsangeh. in Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Majestätsbeleidigung,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	8. Januar 1884.
49	Ottokar Moser, Bäcker,	geboren 1855 zu Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Legitimationsfälschung,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	30. Mai 1884.
50	Jakob Infeld, Tagelöhner,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lendorf, Bezirk Spital, Kärnthen,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	4. Juni 1884.
51	Josef Pieringer, Kutscher,	geboren am 28. Oktober 1856 zu Roßbach, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen.	Königlich Bayerisches Bezirksamt Miesbach,	6. Juni 1884.
52	Adam Holler, Bäcker,	geboren am 12. Dezember 1840 zu Wersch, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Feuchtwangen, Bayern,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Feuchtwangen,	9. Juni 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
53	Josef Alber, Bäckergeselle,	geboren am 20. November 1866 zu Rothberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig in Röhrsdorf, Bezirk Zwickau, Böhmen,	Landstreichen, Beleidigung, ruhestörender Lärm,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Mai 1884.
54	Aron Lischewsky, Schuhmacher,	geboren 1861 zu Raiva, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	9. Juni 1884.
55	Johann Renggli, Dachdecker,	geboren am 23. Mai 1866 zu Etikon, Kanton Luzern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai 1884.
56	Luigi Gregori, Tagelöhner,	geboren am 4. Juli 1857 zu Andogna, Bezirk Tione, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	5. Juni 1884.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

20. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Landgemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- resp. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- resp. Gemeindebezirk.
1) Eine bisherige fiskalische Dorfstraßenparzelle zu Neu-Langerwisch von 0,0013 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer Gottfried Herzsprung zu Neu-Langerwisch gehörig.	Fiskalischer Gutsverband	Gemeindebezirk Neu-Langerwisch
2) Eine dgl. von 0,0028 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer Friedrich Paetz daselbst gehörig.	do.	do.
3) Eine dgl. von 0,0028 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer August Rosin daselbst gehörig.	do.	do.
4) Eine dgl. von 0,0025 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer August Palm daselbst gehörig.	do.	do.
5) Eine dg. von 0,0012 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bauer Christian Aland daselbst gehörig.	do.	do.
6) Eine Parzelle des im Grundbuche von Neu-Langerwisch Band I. Blatt № 11 verzeichneten Grundstücks des Bauern Christian Aland zu Neu-Langerwisch von 0,0002 ha Flächeninhalt, jetzt dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörig.	Gemeindebezirk Neu-Langerwisch	Fiskalischer Gutsverband
7) Eine Parzelle des in demselben Grundbuche Band I. Blatt № 12 verzeichneten Grundstücks der Bauer Karl Läthe'schen Eheleute zu Neu-Langerwisch von 0,0104 ha Flächeninhalt, jetzt dem Königlichen Domainen-Fiskus gehörig.	do.	do.

Belzig, den 14. Juni 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.
von Stülpnagel.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Kreiswundarztstelle des Kreises Gnesen.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Gnesen ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 26. Juni 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ferien des Königl. Amtsgerichts Templin.

Vom 15. Juli bis einschließlich 15. September d. J. finden bei dem unterzeichneten Amtsgerichte Ferien statt. Während derselben werden nur die in den §§ 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes und im § 91 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 verzeichneten Feriensachen bearbeitet, welche als solche zu bezeichnen sind. In allen andern Sachen haben sich Parteien und Rechtsanwälte aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in dieser Zeit aus dem ganzen Gerichtsbezirke nur an jedem Donnerstage aufgenommen werden. Der Gerichtstag in Boitzenburg vom 6. September 1884 wird aufgehoben und **auf den 9. August 1884** verlegt.

Templin, den 30. Juni 1884.

Königl. Amtsgericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1884.

49. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	20	Mark	24	Pf.,
= = =	do. (mittel)	18	=	40	=
= = =	do. (gering)	16	=	50	=
= = =	Roggen (gut)	15	=	27	=
= = =	do. (mittel)	14	=	74	=
= = =	do. (gering)	14	=	20	=
= = =	Gerste (gut)	19	=	80	=
= = =	do. (mittel)	16	=	91	=
= = =	Gerste (gering)	14	=	01	=
= = =	Hafer (gut)	17	=	17	=
= = =	do. (mittel)	15	=	72	=
= = =	do. (gering)	14	=	25	=
= = =	Erbsen (gut)	22	=	50	=
= = =	do. (mittel)	20	=	25	=
= = =	do. (gering)	17	=	90	=
= = =	Richtstroh	5	=	32	=
= = =	Heu	6	=	69	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	Mark	17	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36	=	04	=
für 100 Klgr.	Linsen	41	Mark	67	Pf.,
= = =	Kartoffeln	5	=	13	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	19	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	33	=
= 60 Stück	Eier	2	=	75	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
= = =	Linsen	55	=	—	=
= = =	Kartoffeln	5	=	25	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	25	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	36	=
= 60 Stück	Eier	2	=	76	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1884:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 5. Juli 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

14. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 21. Juli	Oranienburg,
„ **22.** „	Angermünde,
„ **6. August**	Straßburg i./Ukm.,
„ **7.** „	Prenzlau,
„ **8.** „	Templin,
„ **27.** „	Meyenburg,
„ **28.** „	Wittstock,
„ **29.** „	Pritzwalk,
„ **30.** „	Perleberg,
„ **2. September**	Lenzen a./E.,
„ **3.** „	Havelberg,
„ **4.** „	Kyritz,
„ **5.** „	Neu-Ruppin,
„ **6.** „	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Nachtrag zur Anweisung betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

15. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1. Zu № 2 Absatz 6:

Bei den ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Marine-Departement der Kaiserlichen Admiralität mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, № 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Marine-Departement die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht.

2. Zu № 4 Absatz 2:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Krankenkassen führt

a. bei Betriebs-Krankenkassen der Ober-Werftdirektor,
b. bei Bau-Krankenkassen bezüglich der von den Werften und Hafenbau-Commissionen auszuführenden Bauten der Ober-Werftdirektor, im Uebrigen diejenige Behörde, welche der den Bau ausführenden Verwaltung unmittelbar vorgesetzt ist.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.
Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Polizeiverordnung

für die Provinz Brandenburg wegen Abänderung der Polizeiverordnung vom 20. Mai 1880 betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer von demselben Tage.

15. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet was folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz im § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 26. Mai 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom

12. Juni 1880 S. 227 und außerordentliche Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Frankfurt a./O.) wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Augenmuskeln, aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, aus den Zwischenrippen und Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel und ganz besonders aus dem s. g. Zwerchfellpfeiler (parslumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Die folgenden Absätze desselben § bleiben unverändert.

Artikel II.

Der § 6 des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 (vergl. die im Artikel I. angeführten Amtsblätter S. 229 bezw. S. 3) erhält folgenden Zusatz:

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestellung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zu einer von dieser bestimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 durch den ihm von der Polizeibehörde bezeichneten Medizinalbeamten zu unterwerfen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften des § 6 unverändert.

Potsdam, den 13. Juni 1884.

Der Oberpräsident, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Druckfehler-Berichtigung betreffend.

204. In den beiden durch die Extrabeilage zu Stück 15 des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlichten Normativstatuten für eine Ortskrankenkasse und eine Betriebskrankenkasse sind außer den durch das Extrablatt zum Amtsblatt vom 19. April 1884 bereits berichtigten Druckfehlern noch folgende vorhanden.

A. **In dem Entwurf eines Statutes für Ortskrankenkassen** muß es heißen:

1) **in § 7 Ziffer 1 statt „§ 2 unter 2" — § 2 № 1 und 2,**
2) **in § 62 Abs. 3 Zeile 2 statt „ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme oder der Jahres-Ausgabe" — ein Ueberschuß der Jahres-Einnahme über die Jahres-Ausgabe.**

B. **In dem Entwurf eines Statutes für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen:**

1) **in dem letzten Satz des § 11 A. sind die Worte „des § 7" zu streichen,**
2) **in dem ersten Satz des § 24 sind die Worte „der Mitglieder" zu streichen; an Stelle des Allegats „§ 18" ist zu citiren „§ 17".**

Potsdam, den 9. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Pferden ꝛc. bei Iffezheim in Baden.

205. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. v. M. der Stadtgemeinde Baden-Baden zu gestatten geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landes-Regierung bei Gelegenheit der diesjährigen Herbst-Pferdewettrennen bei Iffezheim zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden zugleich an, dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegenzustellen.

Potsdam und Berlin, den 11. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

206. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote resp. Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 11. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die in dem Amtsbezirk Schwetzingen aufgegriffenen Nrn. 114, 116 und 117 der „New-Yorker Volkszeitung" vom 12., 14. und 15. Mai 1884, sowie die Nrn. 18 und 19 des Sonntagsblatts der „New-Yorker Volkszeitung" vom 4. und 11. Mai 1884 werden auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 17. Juni 1884.

Der Gr. Bad. Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Minden vom 15. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger № 114) und durch die Bekanntmachung der Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 5. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger № 107) mehrere Nummern der in New-York erscheinenden periodischen Druckschriften „New-Yorker Volkszeitung" und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung" verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „New-Yorker Volkszeitung" und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

* * *

Eine in mehreren Exemplaren in Ludwigshafen, Königlichen Bezirksamts Speyer, aufgefundene und beschlagnahmte Druckschrift, bei C. Conzett in Chur gedruckt, mit der Ueberschrift „Nr. 8 und 11" und mit einer Notiz an unsere Leser", welche das Motto enthält:

„Muthig vorwärts in den Streit, ob auch Madai Spitzel speit" — ein Neuabdruck einzelner Artikel aus den Nummern 8 und 11 der in Zürich erscheinenden, am 18. Oktober 1879 verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat" — wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten. Speyer, den 21. Juni 1884.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt: „An die Wähler des 12. und 13. Reichstags-Wahlkreises!" Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, verboten.

Leipzig, am 23. Juni 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) werden hierdurch die zu Königsberg i. Pr. am 15. und 22. Juni d. J. ausgegebenen Nummern 5 und 6 der periodischen Druckschrift „Königsberger Volksblatt" (verantwortlich für Redaktion und Verlag: Dr. Bruno Schoenlank, Druck von M. Ernst, Beide in München), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 24. Juni 1884.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Der Verein „Klimperkasten" zu Kiel ist auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 23. Juni 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Grund von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1884.

Königl. Sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Fabrice. v. Nostiz-Wallwitz. v. Gerber.
v. Abeken. v. Könneritz.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Offizieller Bericht des Londoner Generalraths, verlesen in öffentlicher Sitzung des Internationalen Kongresses", datirt von Haag, 6. September 1872, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 26. Juni 1884.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 wurde von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen nachstehende Druckschrift verboten: Internationale Arbeiter-Association. Proklamation. An die Arbeiter der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Pittsburg, den 16. Oktober 1883.
Der internationale Sozialisten-Kongreß.
Internationale Druckerei der Freiheit.

Bayreuth, am 28. Juni 1884.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1, und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift „Manifest des Kongresses der Sozialistischen Arbeiter-Partei, abgehalten vom 26. bis 28. Dezember 1883 zu Baltimore Md.", verboten.

Zwickau, den 30. Juni 1884.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.

Einfuhr von Stieren aus den Niederlanden.

207. Da es im Interesse der inländischen Rindviehzucht wünschenswerth erscheint, daß die Einführung von Stieren und Stierkälbern aus dem Königreiche der Niederlande zu Zuchtzwecken gestattet wird, soweit dies ohne Gefahr der Seucheneinschleppung geschehen kann, sind wir höheren Orts ermächtigt worden, die Einführung solcher Thiere auf Antrag der Betheiligten unter folgenden Bedingungen zu genehmigen.

1) Die Einfuhr von Stieren und Stierkälber ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig zu machen, welches enthalten muß:
   a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
   b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.
2) Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze **auf Kosten des Einführenden** von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.
3) Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Um eine Kontrolle über die Erfüllung der letzten Bedingung zu ermöglichen, sind die betreffenden Ursprungszeugnisse (ad 1) nebst einem Atteste des beamteten Thierarztes (ad 2) über den Gesundheitszustand der Thiere jedesmal unter Bezugnahme auf diese Circular-Verfügung und unter Mittheilung des Bestimmungsortes der Thiere, wenn letzterer im Regierungs-Bezirk Potsdam gelegen, dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten, wenn der Bestimmungsort die Stadt Berlin ist, dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Indem dies den das Vieh einführenden Viehzüchtern zur Beachtung bekannt gemacht wird, weise ich, der unterzeichnete Regierungs-Präsident, die Ortspolizeibehörden des Regierungs-Bezirks Potsdam an, das Verbleiben der eingeführten Thiere am Orte während der Dauer von sechs Monaten sorgfältig zu überwachen.

Potsdam und Berlin, den 13. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Den Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung des städtischen Bohlwerks zu Schwedt a. O. bis zum 1. Januar 1888 zu erheben ist, betreffend.

208. Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzialsteuerdirektor habe ich nachstehenden Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung des städtischen Bohlwerkes zu Schwedt a./O. bis zum 1. Januar 1888 zu erheben ist, genehmigt:

I. Von allen Fahrzeugen, welche an das Bohlwerk oder die Ladebrücke anlegen ohne zu löschen beziehungsweise zu laden, ist ein Anlegegeld zu entrichten und zwar für jedes Anlegen und sofern sie länger als 24 Stunden liegen, für jeden Liegetag

A. von Dampfschiffen, welche vorwiegend zur Personen-Beförderung bestimmt sind 50 Pf.

B. von anderen Fahrzeugen,
- a. bis 10000 Kilogramm (200 Centner) Tragfähigkeit 30 Pf.,
- b. über 10000 bis 20000 Kilogramm (400 Centner) Tragfähigkeit 50 Pf.,
- c. über 20000 Kilogramm Tragfähigkeit 60 Pf.

Dieselben Sätze kommen zur Anwendung bei solchen Fahrzeugen, die, nachdem sie entlöscht haben, am Bohlwerk oder an der Ladebrücke länger als 24 Stunden liegen bleiben.

Für regelmäßig anlaufende, sowie für solche Schiffe, die hier überwintern, kann eine ermäßigte Pauschalsumme vereinbart werden.

II. Von Gütern, Waaren und anderen Gegenständen, welche in Fahrzeugen oder auf Flößen zu Wasser eingehen und über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, beziehungsweise welche über dieselben im Fahrzeuge oder auf Flöße zu Wasser verladen werden, wird an Bohlwerksgeld entrichtet

A. wenn die Güter, Waaren ꝛc. nach Gewicht gelöscht beziehungsweise verladen und durch Frachtbriefe in Gewicht nachgewiesen werden für je 100 Kilogramm 4 Pf.,

B. wenn die Güter, Waaren ꝛc. nach Hektoliter gelöscht beziehungsweise verladen werden pro Hektoliter (2 Neuscheffel) 2 Pf.

Ausnahmsweise wird entrichtet:

1) Für je 100 Kilogramm und zwar.
   - a. für Steinkohlen, Coaks und Braunkohlen 1 Pf.,
   - b. für Stangen-, Schnitt- und Roheisen, Dachschiefer, Raps- und Oelkuchen, Guano, Düngergyps, Farbehölzer, Knochen, Glasbrocken, Roggenmehl, Taback, Heu, Stroh, Rüben, Theer und Kalk, sowie für Kartoffeln und alle Getreidearten, auch Erbsen, Wicken, Leinsamen, Raps und Rübsen, Linsen, Bohnen, Buchwaizen 2 Pf.,

2) Für Gebinde:
   - a. mit Wein, Bier, Essig, Rum und Spiritus für je 20 Liter 1 Pf.,
   - b. mit Spiritus in größeren Gebinden als 20 Liter pro 20 Liter ½ Pf.

3) Für je einen Kubikmeter Holz, mag dasselbe in Flößen verbunden oder auf Flößen oder in Fahrzeugen eingehen:
   - a. für Brennholz 2½ Pf.,
   - b. für Bau- und Nutzholz 5 Pf.

4) Für je 1000 Stück:
   - a. von Torf 2 Pf.,
   - b. von Mauer-, Dach-, Hohl- und Chamottsteinen, sowie von Drainröhren 10 Pf.

5) Für je 100 Stück Flaschen oder Krüge mit Wein, Bier, Essig, Rum beziehungsweise mit anderen Spirituosen, sowie mit Mineralwasser 5 Pf.

6) Für je 100 Stück:
   - a. Stabholz 2 Pf.,
   - b. für Oxhoft-, Tonnen-, Eimer- und Ankerbänder 1 Pf.

7) Für 60 Stück (1 Schock):
   - a. von Speichen 2 Pf.,
   - b. von Felgenholz 4 Pf.,
   - c. von Latten, Stangen und Brettern 20 Pf.

8) Für 15 Stück (¼ Schock) Bohlen von 5 cm Stärke und mehr 10 Pf.

9) Für das Stück:
   - a. von Fässern mit Theer, Petroleum, Kalk, Cement, Schlemmkreide resp. Heringen, Heringslake 2 Pf.,
   - b. von Mühlsteinen pro Stück 30 Pf.,
   - c. von Schleifsteinen pro Stück 10 Pf.,
   - d. von Granitplatten und Stufen 2 Pf.,
   - e. von Pferden und Hornvieh 5 Pf.,
   - f. von Schweinen, Schafen, Füllen, Kälbern, Ziegen 2 Pf.

10) Für den Quadratmeter Raum von Töpfergeschirr, Oefen, Möbeln, Böttcherzeug, leeren Kisten, Fastagen, sowie von allen in dem Tarif nicht besonders genannten Sachen, welche weder nach Maaß noch Gewicht verladen sind 2 Pf.

Anmerkung: 1) Für alle Gegenstände, bei denen die Stückzahl den Maßstab bildet, ist für einen Bruchtheil bis zur Hälfte der halbe Tarifsatz, für einen

Bruchtheil über die Hälfte der volle Tarifsatz zu entrichten.

2) Bruchtheile eines Pfennigs von weniger als ein halb sind nicht, Bruchtheile von ein halb und mehr sind voll zu rechnen.

3) Die gelöschten oder zu verladenden Güter, Waaren ꝛc., dürfen höchstens 3 Tage = 72 Stunden auf dem Bohlwerk lagern, bei einer längeren Lagerung ist für den längeren Zeitraum auf je weitere 3 Tage = 72 Stunden die Hälfte des Tarifsatzes zu berechnen. Der angefangene dreitägige Zeitraum gilt als voll.

III. Befreit von der Entrichtung des Bohlwerks- oder Anlegegeldes sind:

1) Fahrzeuge, welche den städtischen Wochenmarktverkehr vermitteln, sowie deren zum Wochenmarkt bestimmte Ladung.
2) Fahrzeuge, welche für die hiesigen Einwohner frisches Gras und selbst gewonnenes Heu, soweit mit letzterem nicht Handel getrieben wird, heranfahren.
3) Fahrzeuge, welche dem Deutschen Reich oder dem Preußischen Staate angehören, beziehungsweise dem Deutschen Reich oder Preußischem Staate gehörigen Gegenstände, welche an dem Bohlwerk gelöscht oder geladen werden.

Potsdam, den 12. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

209. Die Klauenseuche ist unter den Schafen des Bauern Wietz in Gr.-Welle, Kreis Ostprignitz, ausgebrochen. Potsdam, den 9. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

210. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gemeindevorstehers Mielitz zu Neumarkt bei Jüterbogk ist erloschen.

Potsdam, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin betreffend.

50. Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin zur Zeit aus folgenden Personen:

1) dem Justizrath Reinhold Stämmler als erstem Direktor,
2) dem Rechtsanwalt Gottfried Klingemann als zweitem Direktor,
2) dem Mathematiker Paul Hartung als drittem Direktor

besteht, und daß diese Personen die gedachte Anstalt in allen deren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 № 1 Abs. 2 des Anstaltsstatuts rechtsverbindlich nach Außen vertreten.

Berlin, den 1. Juli 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. von Zastrow.

* * *

Vorstehendes Attest wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Der Polizei-Präsident.

Ertheilung einer Conzession zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern.

51. Der Kaufmann Richard Gustav Albert von Januszkiewicz, hierselbst, ist auf Grund der ihm unterm 16. Mai 1884 ertheilten Conzession als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers C. H. S. Schultz, in Firma Stettiner-Lloyd, Stettin-Amerikanische Dampfschiffahrt, befugt, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung auch von den Häfen Hamburg und Bremen aus zu vermitteln.

Vorstehendes wird in Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., abgedruckt im Stück 22 dieses Blattes vom 30. Mai d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Juli 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

25. Bei der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern, bz. Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) eine Postanweisung über 3 Mark an Könnemann in Hamburg, eingeliefert bei der Postagentur in Rehfelde am 7. Januar d. J.; 2) eine Postanweisung über 25 Pf. an F. Schulze in Rathenow, eingeliefert bei dem Postamte in Angermünde am 5. April d. J.; 3) eine Postanweisung über 1 Mark 50 Pf. an den Amtshauptmann in Blumenthal bei Bremen, eingeliefert bei dem Postamte in Alt-Landsberg am 11. Januar d. J.

Die unbekannten Absender, bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 4. Juli 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Bahl.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Hohensaathen.

26. In Hohensaathen wird am 15. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 13. Juli 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Bahl.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Gerichtskosten.

5. Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß an die mit der Ausreichung von Gerichtskostenrechnungen oder mit der Vornahme von Pfändungen wegen einer Gerichtskostenschuld beauftragten Vollziehungsbeamten Seitens der betheiligten Personen Geldbeträge ohne Prüfung der Ermächtigung jener Beamten zu deren Empfangnahme gezahlt worden sind, und demnächst

in Folge verübter Unterschlagungen solche Beträge, zu deren Erhebung den Beamten die Berechtigung fehlte, noch einmal haben eingezogen werden müssen.

Um solchen Schädigungen der Kostenpflichtigen durch untreue Beamte möglichst vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß nach § 25 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, die Vollziehungsbeamten sowohl bei Ausreichnung von Gerichtskostenrechnungen als bei Vornahme von Pfändungen nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrags, zur Empfangnahme der Gelder ermächtigt, und die betheiligten Personen befugt sind, die Vorzeigung des Auftrags zu verlangen. Die Kostenpflichtigen handeln daher in ihrem eigenen Interesse, wenn sie vor der Aushändigung von Geldbeträgen an Vollziehungsbeamte von dem den letzteren in dieser Beziehung ertheilten schriftlichen Auftrage genaue Einsicht nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1881.

Der Provinzial-Steuer-Dirktor Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gewährung von Frachtcredit mit einmonatl. Zahlungsfrist.

49. Bei den zu unserem Bezirk gehörigen Eisenbahnen wird ein Frachtcredit mit einmonatlicher Zahlungsfrist für alle entstandenen Frachten, ein solcher mit drei- resp. sechsmonatlicher Zahlungsfrist nur für Frachten aus dem Kohlen-Verkehr unter folgenden allgemeinen Bedingungen gewährt:

Die monatliche Durchschnittssumme der vom Creditnehmer der Eisenbahn-Verwaltung zugeführten Frachten muß bei Frachtcrediten mit einmonatlicher Zahlungsfrist mindestens 500 M., mit 3monatlicher mindestens 1000 M. und mit 6monatlicher mindestens 3000 M. betragen.

Zur Sicherstellung der Bahnverwaltung ist eine Caution in sicheren Werthpapieren (als Preuß. Staats- und vom Staate garantirte Effecten und sichere Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahnen nebst zugehörigen Coupons und Talons, sowie nach Sicht zahlbare von einem der Bahnverwaltung als sicher bekannten Bankhause acceptirte Wechsel) zu hinterlegen. Der Cautionswerth der Effecten wird höchstens mit 90% des bei Hinterlegung derselben gültigen Cursus angenommen.

Alle die Höhe des Credits überschreitenden Frachtbeträge sind stets sofort baar zu bezahlen, während die Begleichung der im Laufe eines Monats creditirten Frachten bei einmonatlichem Frachtcredite bis zum 10. des folgenden Monats, bei 3- resp. 6monatlichen Frachtcrediten bis zum 3. des auf den Entstehungsmonat folgenden 3. resp. 6. Monats erfolgen muß. Wegen des Jahresabschlusses sind die bis ult. März aufgelaufenen Frachten ohne Rücksicht auf den bewilligten längeren Credit bis zum 8. Mai zu begleichen.

Jeder Creditinhaber hat ein Gegenconto zu führen und dasselbe monatlich mit dem Conto der Güter-Expedition zu vergleichen, sowie etwaige Differenzen aufzuklären.

Die Bahnverwaltung kann den Credit jederzeit ohne vorherige Kündigung aufheben und sich wegen etwaiger Forderungen mit Ausschluß des Rechtsweges aus der Caution bezahlt machen.

Unter den gleichen Bedingungen wird der von uns gewährte 3- resp. 6monatliche Frachtcredit auch auf die Frachtantheile der zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Breslau gehörigen Strecken und der Breslau-Freiburger Eisenbahn in Folge einer uns von den Verwaltungen dieser Bahnen ertheilten Ermächtigung ausgedehnt.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Frachtcrediten unter den vorstehenden Bedingungen sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter unseres Bezirkes zu richten, bei welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Berlin, den 1. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue ermäßigte Ausnahmesätze für den Transport von Eisen

50. Mit Giltigkeit vom 16. Juli d. J. gelangen zunächst bis ultimo September d. J. für den Transport von Eisen des Spezial-Tarifs I. und II. ab Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Berlin, Breslau, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Bahn, sowie der Sächsischen Staatsbahn nach Myslowitz, Oswiecim und Oderberg trans. neue ermäßigte Ausnahmesätze zur Einführung, welche nur auf Sendungen zum Export nach Rumänien im Rückvergütungswege unter Beobachtung der den Tariftabellen beigedruckten Controlvorschriften Anwendung finden. Die bezüglichen Frachtsätze und Controlvorschriften sind spätestens am Tage der Einführung bei den Verbandstationen zu erfahren; bis dahin ertheilt das Verkehrs-Büreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau Auskunft.

Berlin, den 9. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Arbeiter-Retourbillets von Straußberg nach Berlin.

37. Mit sofortiger Giltigkeit werden für den Verkehr von Straußberg nach den Berliner Stadtbahnstationen Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg Retourbillets III. Classe für Arbeiter und Arbeiterinnen eingeführt, welche zur einmaligen Hinfahrt nach Berlin entweder am Sonntag mit dem Zuge 6 (Abfahrt von Straußberg 9 Uhr 20 Minuten Abends) oder am Montag mit dem Zuge 34 (Abfahrt 4 Uhr 50 Minuten Morgens) und einmaligen Rückfahrt nach Straußberg am Sonnabend entweder mit dem Zuge 5 (Abfahrt von Charlottenburg 5 Uhr 6 Minuten Nachmittags), oder mit dem Zuge 33 (Abfahrt von Charlottenburg 8 Uhr 39 Minuten Abends) berechtigen.

Desgleichen werden derartige Arbeiter-Retourbillets III. Classe für den Verkehr von den Berliner Stadt-

bahnstationen Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz und Schlesischer Bahnhof nach Straußberg ausgegeben, welche am Sonnabend mit den Zügen 5 oder 33 zur einmaligen Hinfahrt nach Straußberg und zur einmaligen Rückfahrt nach Berlin entweder am Sonntag Nachmittag mit dem Zuge 6 oder am Montag Vormittag mit dem Zuge 34 berechtigen.

Die Billetpreise betragen: zwischen Straußberg und Berlin Schlesischer Bahnhof 70 Pf., Berlin Alexanderplatz 80 Pf., Berlin Friedrichstraße und Charlottenburg 1 Mark.

Diese Retourbillets sind persönlich und unübertragbar, demnach zur Rückfahrt nur für diejenige Person giltig, welche das Billet auf der Hinfahrt benutzt hat. Eine Rückzahlung von Fahrgeld tritt bei unterlassener Rückfahrt nicht ein.

Bromberg, den 5. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

38. Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthe und sonstigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend angegebenen Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der betreffenden Comités nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit erfolgt:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Feldeisenbahnen.	Malchin.	9. bis 11. Juli d. J.	Maschinen und sonstige Gegenstände.	Königlichen Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und der Berlin-Hamburger Eisenbahn.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Internationale landwirthschaftliche Ausstellung.	Amsterdam.	25. August bis 9. September d. J.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

21. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 40 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 resp. dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro II. Quartal 1884.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Das dem Königlichen Forst-Fiskus gehörige Forst-Etablissement Haidehaus.	Gemeindebezirk Drewitz.	Gutsbezirk Königliche Potsdamer Forst.
Die Seitens des Bahnhofs-Restaurateurs Hermann Rehbein zu Bahnhof Johannisthal und des Kaufmanns Hermann Kaiser zu Berlin, Raupachstraße Nr. 5, von dem Forstfiskus käuflich erworbenen Parzellen aus dem Jagen 130b. der Oberförsterei Coepenick von resp. 74 qm und 2 ar 30 qm Größe.	Gutsbezirk Königliche Coepenicker Forst.	Gemeindebezirk Nieder-Schönweide.
Die Seitens der Cossäth Günther'schen Eheleute zu Glienick bei Zossen von dem Königlichen Fiskus käuflich zu erwerbende Parzelle der fiskalischen Dorfstraße zu Glienick bei Zossen von 5 ar 3 qm Größe.	Communalfrei.	Gemeindebezirk Glienick bei Zossen.

Berlin, den 4. Juli 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Prinz Handjery, Königlicher Landrath.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Die Verwaltungs-Resultate der Land-Feuer-Societät für 1883.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, des Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Resultate der Jahres-Rechnungen für das Jahr 1883.

A. Rechnung über den laufenden Entschädigungsfonds:

		Soll Mark	Pf.	Ist Mark	Pf.	Rest Mark	Pf.
Einnahme:							
I. Bestand aus voriger Rechnung		371,183	31	371,183	31	—	—
II. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	338	56	338	56	—	—
	(Mobiliar)	200	82	72	98	127	84
III. Beiträge,							
inkl. 8,000 M. 64 Pf. Eintrittsgeld	(Immobiliar)	1,522,806	69	1,522,624	11	182	58
" 1,410 M. 35 Pf. "	(Mobiliar)	77,127	38	77,127	38	—	—
IV. Extraordinaria,							
inkl. 25,252 M. Zinsen	(Immobiliar)	31,332	31	31,332	31	—	—
	(Mobiliar)	23	—	23	—	—	—
V. Vorschüsse aus dem eisernen Bestandsfonds . . .		208,500	—	208,500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		379,500	—	379,500	—	—	—
VII. Erstattete Vorschüsse	(Mobiliar)	81	50	81	50	—	—
	Summa	2,591,093	57	2,590,783	15	310	42
Ausgabe:							
I. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	303,593	49	246,611	93	56,981	56
	(Mobiliar)	653	72	653	72	—	—
II. Verwaltungskosten	(Immobiliar)	92,024	66	92,024	66	—	—
	(Mobiliar)	7,974	55	7,974	55	—	—
III. Reisekosten	(Immobiliar)	6,216	—	6,216	—	—	—
IV. Brand-Entschädigungsgelder	(Immobiliar)	1,418,805	54	1,303,321	79	115,483	75
(inkl. Spritzen- und Wasserwagen-Prämie, Pertinenzschäden-Vergütungen und Abschätzungskosten)	(Mobiliar)	60,287	20	60,287	20	—	—
V. Dem eisernen Bestandsfonds erstattete Vorschüsse		208,500	—	208,500	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		379,500	—	379,500	—	—	—
VII. Extraordinaria,							
inkl. 27,892 M. 04 Pf. Bauprämie	(Immobiliar)	44,620	04	44,620	04	—	—
	(Mobiliar)	677	16	677	16	—	—
VIII. Dem eisernen Bestandsfonds überwiesenen Eintrittsgelder	(Immobiliar)	8,000	64	8,000	64	—	—
	(Mobiliar)	1,410	35	1,410	35	—	—
IX. Vorschüsse	(Mobiliar)	19	50	19	50	—	—
	Summa	2,532,282	85	2,359,817	54	172,465	31
	Die Einnahme beträgt	2,591,093	57	2,590,783	15	310	42
	Ergiebt Bestand	58,810	72	230,965	61	—	—

B. Rechnung über den eisernen Bestandsfonds.

	Soll Mark	Pf.	Ist Mark	Pf.	Rest Mark	Pf.
Einnahme:						
A. Bestand aus voriger Rechnung	500,877	30	500,877	30	—	—
B. Kapitalien	—	—	—	—	—	—
C. Vom laufenden Entschädigungsfonds erstattete Vorschüsse	208,500	—	208,500	—	—	—
D. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	18,404	—	18,404	—	—	—
II. Strafgelder	—	—	—	—	—	—
III. Eintrittsgelder	9,410	99	9,410	99	—	—
Summa	737,192	29	737,192	29	—	—

Ausgabe:	Soll Mark	Pf.	Ist Mark	Pf.	Rest Mark	Pf.
A. Kapitalien	—	—	—	—	—	—
B. Dem laufenden Entschädigungsfonds geleistetete Vorschüsse	208,500	—	208,500	—	—	—
C. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	18,404	—	18,404	—	—	—
Summa	226,904	—	226,904	—	—	—
Die Einnahme beträgt	737,192	29	737,192	29	—	—
Ergiebt Bestand	510,288	29	510,288	29	—	—

Davon in Werthpapieren: 460,100 Mark — Pf. und in baar: 50,188 Mark 29 Pf.

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder ꝛc.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1883 von 411 Bränden und 9 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 606 Versicherte an ihrem Immobiliar und 34 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben. Es sind 646 Gebäude total vernichtet und 561 partiell beschädigt. Aus Anlaß dieser Brand- und Blitzschäden, einschließlich 25 Bewilligungen für, resp. aus Anlaß von Bränden aus dem Jahre 1882 und früher, sind festgesetzt:

1) Brandentschädigungsgelder:	für Immobiliar:	für Mobiliar:
in Klasse I.	182,886 Mark 26 Pf.	27,276 Mark 01 Pf.
„ „ II.	375,418 „ 24 „	6,528 „ 77 „
„ „ III.	790,820 „ 34 „	25,366 „ 58 „
„ „ IV.	11,308 „ 24 „	610 „ 04 „
Schäden-Abschätzungskosten	5,362 „ 19 „	505 „ 80 „
zusammen	1,365,795 Mark 27 Pf.	60,287 Mark 20 Pf.
2) Spritzen-Prämien:	25,846 „ — „	
3) Wasserwagen-Prämien:	8,051 „ — „	
4) Pertinenzschäden-Vergütungen:	19,113 „ 27 „	
Ueberhaupt	1,418,805 Mark 54 Pf.	

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und der sonstigen Ausgaben wurden ausgeschrieben:

im I. Halbjahr 1883

	Versicherungssumme		Klasse	Satz	Beitrag
für	238,183,925 Mark	Immob.-Versich. Klasse	I.	7 Pf. pro 100 Mark	166,728 Mark 75 Pf.
„	124,406,875 „	„ „ „	II.	14 „ „ 100 „	174,169 „ 63 „
„	85,752,200 „	„ „ „	III.	49 „ „ 100 „	420,185 „ 78 „
„	378,650 „	„ „ „	IV.	84 „ „ 100 „	3,180 „ 66 „
Zus. für	448,721,650 Mark	Immobiliar-Versicherung			764,264 Mark 82 Pf.

im II. Halbjahr 1883

	Versicherungssumme		Satz	Beitrag	
für	240,354,000 Mark	Immobiliar-Versicherung	Kl. I. 7 Pf. pro 100 Mark	168,247 Mark 80 Pf.	
„	122,835,825 „	Immobiliar-Versicherung	Kl. II. 14 Pf. pro 100 Mark	171,970 „ 16 „	
„	83,129,200 „	Immobiliar-Versicherung	Kl. III. 49 Pf. pro 100 Mark	407,333 „ 08 „	
„	355,975 „	Immobiliar-Versicherung	Kl. IV. 84 Pf. pro 100 Mark	2,990 „ 19 „	
Zus. für	446,675,000 Mark	Immobiliar-Versicherung			750,541 „ 23 „
				zusammen	1,514,806 Mark 05 Pf.

Ferner sind im Jahre 1883 an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten aufgebracht, nach der Hälfte der für's Immobiliar gezahlten Beitragssätze:

a. für die klassificirten Versicherungen, welche am Schlusse des Jahres 1883 betrugen:

15,459,625 Mark	in Klasse I.	13,870 Mark 82 Pf.
7,811,125 „	„ „ II.	13,952 „ 12 „
9,762,850 „	„ „ III.	46,696 „ 55 „
4,550 „	„ „ IV.	18 „ 04 „
zusammen 33,038,150 Mark		74,537 Mark 53 Pf.

b. für die nicht klassificirten Versicherungen (Miether ꝛc.) im Betrage von 288,660 Mark — 1,179 „ 50 „

zusammen 75,717 Mark 03 Pf.

Berlin, den 1. Juli 1884. Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Schulz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Strasburg U./M. getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Strasburg U./M. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 4. Juli d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Prediger in Eixen bei Semlow in Neuvorpommern, Ludwig Wilhelm Ernst Kallenbach ist zum dritten Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Marien-Kirche zu Berlin und zum Prediger an dem Heilgengeist- und Georgen-Hospital daselbst bestellt worden.

Der bisherige Garnison-Hilfsprediger Franz Wilhelm Fritz Nobiling hierselbst ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Oderberg i./M., Diözese Angermünde, bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wölsigkendorf, Diözese Strausberg, ist durch das Ableben des Pfarrers Höndschker am 27. Mai d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Steinhöfel, Diözese Angermünde, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Iskraut zum 1. März 1885 zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Fergitz, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Krause demnächst zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Dr. Otte ist als ordentlicher Lehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Königlichen Kadettenhaus-Lehrer a. D. Dr. Müller zu Gr.-Lichterfelde ist die Concession zur Leitung und Verwaltung einer Militair-Bildungs-Anstalt mit Pensionat zu Gr.-Lichterfelde ertheilt worden.

Der Frau Helene Keidel geb. Metzler zu Steglitz ist die Concession zur Errichtung, Leitung und Verwaltung einer höheren Privat-Mädchenschule zu Steglitz ertheilt worden.

Vakant sind resp. werden: Lehrerstelle zu Pankow, Inspektion Landkreis Berlin, Niederbarnim, je eine Küster- und Lehrerstelle zu Schildow, Inspektion Berlin Land, zu Dennewitz, Inspektion Jüterbog, sämmtlich Königlichen Patronats; je eine Lehrerstelle zu Beerbaum, Inspektion Bernau, zu Reinickendorf, Inspektion Landkreis Berlin, Niederbarnim, die Küster- und Lehrerstelle zu Buch, Inspektion Berlin Land, eine Lehrerinstelle zu Potsdam, eine Lehrerstelle zu Charlottenburg, sämmtlich Privat-Patronats.

Wiederbesetzt ist: die Lehrer- und Küsterstelle zu Fergitz, Inspektion Prenzlau II.

Vermischte Nachrichten.

Zeitweise Sperrung der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder.

Wegen Ausführung von Probebelastungen der bei Werder über die Havel führenden Eisenbahnbrücke fallen für die Tage vom (einschließlich) 24. bis (einschließlich) 26. Juli d. J. die sonst bestehenden Oeffnungszeiten von

Vormittags 8 Uhr 10 Min. bis 8 Uhr 40 Min.
" 10 " 10 " " 10 " 45 "

und von

Vormittags 10 Uhr 50 Min. bis Nachmittags 12 Uhr 30 Min.

aus. Potsdam, den 15. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum Amtsblatt Stück 29

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18ten Juli 1884.

Berlin, den 22. Juni 1884.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883.
(Ges.-S. S. 120.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) wird auf Grund des § 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.
(§§ 2 und 4 des Gesetzes.)

1) Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I. für physische Personen (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II. für Handelsfirmen (§ 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III. für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV. für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V. für juristische Personen,
zu III. bis V. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2) Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen.

Artikel 2.
(§ 3 des Gesetzes.)

1) Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen.

2) Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:
1) der Familienname,
2) die Vornamen,
3) bei Frauen auch der Geburtsname,
4) der Beruf oder Stand,
5) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3) Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4) Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß aufzunehmen.

5) Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des

Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschafts-Register im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

6) Die dem Antrage beiliegenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiliegenden Muster 3 in einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, welches Littera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.

7) Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

8) Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3.
(§ 6 des Gesetzes.)

Bei Theil-Uebertragungen und Theil-Löschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 4.
(§ 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im § 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma, beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Artikel 5.
(§ 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen anderen Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt werden. (§ 10 des Gesetzes.)

Artikel 6.
(§ 15 des Gesetzes.)

1) Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

> Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2) Die Auslieferung der Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

3) Die Mittheilung der in Gemäßheit des § 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben".

4) Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5) Wegen der Zinsendungen kommen § 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

Artikel 7.
(§ 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 8.
(§§ 18, 19 des Gesetzes.)

1) Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen

a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,

b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs- und Bezirks-Hauptkasse,

c. durch eine jede außerhalb Berlin's mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,

ad b und c durch Baarzahlung,

d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2) Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der

Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3) Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu N. 1a—c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Indentität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4) Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittels Uebersendung durch die Post.

Artikel 9.

(§ 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Der Finanz-Minister.
gez. **von Scholz.**

Muster
der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto Nr. Gläubiger:

Aenderungen in der Person des Gläubigers:
(Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt — beaufsichtigt —)

<table>
<tr><th colspan="2">1.</th><th colspan="6">2.</th><th>3.</th><th colspan="2">4.</th></tr>
<tr><th colspan="2" rowspan="3">Betrag der Forderung.</th><th colspan="6">Abschreibungen:</th><th rowspan="3">Beschränkungen des Gläubigers</th><th colspan="2" rowspan="2">Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:</th></tr>
<tr><th colspan="3">a. Uebertragen auf das Konto:</th><th colspan="3">b. Umgewandelt in 4 prozentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen:</th></tr>
<tr><th>Abtheilung</th><th>Nummer</th><th>Mark</th><th>Litt.</th><th>Nummer</th><th>Betrag Mark</th><th></th><th>halbjährlich mit Mark</th></tr>
<tr><td>Mark.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Anlage 2.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden

(Schuldbuchbüreau)

Berlin SW.,

frei. Oranienstraße 94.

.... den .. ten .... 18..

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten ...... Stück Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen .... Mark, schreibe (in Worten) .... Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1sten .... 18.. fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten .... Mark auf den Namen: *) ....
....
....
....
....
in das Staatsschuldbuch einzutragen;

2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Königliche ....
.... Kasse in ....
an *) ....
....
....
wohnhaft in ....

---

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

Straße Nr... zahlen zu lassen.

**) ....
....
....
....
....
....
....
....

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage 8.

Verzeichniß

der mit Antrag des ....

vom ....ten .... 18.... eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.

Laufende Nr.	Littera	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks Mark	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark
1.	A.	2 473	5 000	
2.	-	2 474	5 000	10 000
3.	B.	4 673	2 000	
4.	-	10 380	2 000	
5.	-	11 760	2 000	6 000
6.	C.	70 536	1 000	1 000
7.	D.	19 216	500	
8.	-	20 355	500	1 000
9.	E.	18 309	300	
10.	-	20 576	300	
11.	-	30 682	300	900
12.	F.	7 809	200	
13.	-	90 643	200	
14.	-	110 948	200	600
		Betrag	....	19 500

Spalte 2.

Laufende Nr.	Littera	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks Mark	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark
		(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)		
		Betrag	....	....
		Uebertrag der Spalte 1	....	19 500
		Gesammtbetrag der Spalten 1 und 2	....	19 500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

Vorstehende Ausführungs-Bestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. J. (Ges.-S. S. 269) mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Ueber den Beginn und die Formen des Geschäftsverkehrs mit dem Staatsschuldbuch erfolgt noch eine weitere Veröffentlichung.

Berlin, den 30. Juni 1884.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) № 1549. Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. Vom 22. Juni 1884.

№ 1550. Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. Vom 21. Juli 1883.

№ 1551. Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 9. Juni 1884.

(Stück 19.) № 1552. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.

№ 1553. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 7. Juli 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 8996. Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 17. Mai 1884.

№ 8997. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Lüchow und Sulingen. Vom 15. Mai 1884.

(Stück 20.) № 8998. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. Vom 6. Juni 1884.

№ 8999. Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 29. Mai 1884.

№ 9000. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Rödding und Blankenese, sowie für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 6. Juni 1884.

(Stück 21.) № 9001. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85. Vom 14. Juni 1884.

№ 9002. Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 15 der Verordnung vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141 ff.), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Westpreußen. Vom 9. Juni 1884.

№ 9003. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1884, betreffend die Auflösung des Königl. Eisenbahn-Kommissariats in Breslau.

(Stück 22.) № 9004. Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a./M. Vom 17. Mai 1884.

№ 9005. Gesetz, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen. Vom 17. Mai 1884.

№ 9006. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 31. Mai 1884.

№ 9007. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Harburg, Herzberg am Harz, Moringen und Reinhausen. Vom 25. Juni 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

211. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Verbote im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 21. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift „Republik oder Monarchie“ von John Greis, Druck und Verlag von Charles Petersen zu Chicago im Jahre 1849, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 2. Juli 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Die zu Nürnberg im Verlage von C. Grillenberger (Druck von Woerlein & Comp.) 1884 erschienene Druckschrift: Aus den Verhandlungen über die Verlängerung des Sozialistengesetzes, Reden der Ab-

geordneten Geiser und Bebel, wird hierdurch auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

212. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juli: 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 15., 16., 21., 24., 25., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 6., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
November: 2., 3., 4., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 16. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

213. Die Räude unter den Schafen des Gutes Lichterfelde im Kreise Oberbarnim ist erloschen und sind die bezüglich derselben angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Potsdam, den 21. Juli 1834.

Der Regierungs-Präsident.

214. An der Rotzkrankheit ist ein Pferd des Fuhrmanns Baumann zu Colonie Berg am 3. d. M. verendet; die übrigen zwei Pferde des rc. Baumann, sowie ein Pferd des Fuhrherrn Kräzel zu Colonie Kienitz bei Zerpenschleuse sind als der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 21. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft den Schulbesuch am Aschermittwoch und Allerseelentage.

21. Der Bedeutung entsprechend, welche die katholische Kirche dem Aschermittwoch und dem Allerseelentage beilegt, ordnen wir für die uns unterstellten katholischen Schulen bezw. die katholischen Schüler, welche Schulen anderer Confession besuchen, an:

1) daß in allen katholischen Schulen, an denen ein Schulgottesdienst eingerichtet ist, der Unterricht an diesen Festtagen von 8—9 Uhr Vormittags ausfalle;
2) daß an katholischen Schulen solcher Orte, an denen ein Pfarrgottesdienst stattfindet, die Zeit dieses Gottesdienstes ebenfalls freigegeben werde;
3) daß an evangelischen Schulen die katholischen Schüler zum Besuch des Gottesdienstes der beiden Festtage von dem Schulbesuch für die Zeit des betreffenden Gottesdienstes dispensirt werden.

Potsdam, den 18. Juli 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Fahrland.

27. In Fahrland wird am 21. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 18. Juli 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Wabl.

Aufgebot eines Einschreibbriefes.

28. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagert ein Einschreibbrief an Ernst Speier in Berlin, eingeliefert beim Postamte in Spandau, am 9. Mai 1884, welcher der Absenderin nicht hat zurückgegeben werden können. Die unbekannte Absenderin wird aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit dem Einschreibbriefe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 18. Juli 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geh. Postrath Wabl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Schulkasse zu Buchholz bei Treuenbrietzen gehörigen Staatsschuldscheine Lit. G. № 42 954, 43 860 über je 50 Thlr. und Lit. H. № 44 196 über 25 Thlr. angeblich verbrannt sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeinde-Kirchenrath und Schulvorstand zu Buchholz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

31. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. angeblich verbrannte Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1850 Lit. D. № 14566 über 100 Thlr. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 16. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

6. **Tarif,**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel bei Caputh im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person,
a. wenn sie zu den Bewohnern von Caputh, Alt- und Neu-Geltow gehören 3 Pf.,
b. wenn dies nicht der Fall ist 10 Pf.,
zur Nachtzeit, das heißt von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,
a. wenn sie zu den Bewohnern von Caputh, Alt- und Neu-Geltow gehören 10 Pf.,
b. wenn dies nicht der Fall ist
1) für eine und zwei Personen je 20 Pf.,
2) für mehr als zwei Personen gleichzeitig für jede 13 Pf.

Anmerkung: Personen, welche mittelst eines Fuhrwerks befördert werden, oder welche Thiere reiten, führen oder treiben, für welche die Abgabe nach den Sätzen zu II. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:
a. für ein Pferd, Maulthier oder Maulesel
1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 25 Pf.,
2) wenn das Uebersetzen mit mehreren Pferden 2c. oder mit einem Fuhrwerk geschieht 13 Pf.,
b. für ein Stück Rindvieh oder Esel
1) wenn das Uebersetzen einzeln erfolgt 25 Pf.,
2) wenn das Uebersetzen mehrerer dieser Thiere oder eines derselben mit einem Fuhrwerke zugleich geschieht 13 Pf.,
c. für Fohlen, Kälber, Schaafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird und zwar
1) von 1 bis 10 Stück 25 Pf.,
2) bei einer größeren Zahl für jedes Stück 3 Pf.,
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 13 Pf. Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück ist frei.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe oder in einer Kiepe übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgeld entrichtet.

III. von Fuhrwerken neben der Abgabe für das Gespann zu II.
a. für ein Frachtfuhrwerk, beladen oder unbeladen 38 Pf.,
b. für eine Kutsche, einen Kaleschwagen oder ein anderes Reisefuhrwerk, sowie für ein landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen 25 Pf.,
c. für einen Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen 13 Pf.

Anmerkung. Die Bewohner von Caputh, Alt- und Neu-Geltow haben für das Uebersetzen einspänniger Fuhrwerke aller Art, beladen oder unbeladen einschließlich des Gespanns nur 25 Pf. zu entrichten.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Abfahrtsstelle gebracht sind.

V. Befreiungen.
Frei sind überzusetzen:
1) Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wie deren Gefolge,
2) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern, oder den Königlichen Gestüten angehören,
3) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren,
4) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, sowie der Pfarrer zu Caputh bei Amtsverrichtungen innerhalb seiner Parochie,
5) Transporte, die für numittelbare Rechnung des Staats geschehen,
6) ordentliche Posten nebst deren Beiwagen, einschließlich Schnell-, Cariol- und Reit-Posten, öffentliche Kuriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden, deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden,
7) die Personen, Fuhren und Viehtransporte des Gutes Caputh,
8) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

VI. Allgemeine Bestimmungen:
1) die vorbezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der unter I. bis IV. vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Bruchpfennige werden hierbei für voll gerechnet.

* * *

Vorstehender, mit dem 1. August d. J. in Kraft tretender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmefrachtsätze für Getreide 2c. betreffend.

51. Am 1. August d. J. kommen im diesseitigen Lokal-Güterverkehr Ausnahmefrachtsätze für Getreide, Malz, Mühlenfabrikate, Oelsamen 2c. (Ausnahmetarif B. unseres Lokalgütertarifs) zwischen Grünau und Görlitz von 0,75 M., zwischen Grünau und Zittau von 0,85 M. pro 100 kg zur Einführung. Vom gleichen Tage ab wird für die Benutzung des Entladetrichters

auf dem Lagerplatz VII. des Kohlenbahnhofs Wedding eine Gebühr von 1 M. pro Eisenbahnwagen erhoben. Ferner treten die Sätze des Ausnahmetarifs C. unseres Lokalgütertarifs für Braunkohlen ꝛc. zwischen Zittau und Brand, Grünau, Halbe, Königs-Wusterhausen, Lübben, Lübbenau, sowie Niederschönweide (Johannisthal) am 15. September d. J. außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

32. Am 1. September d. J. tritt für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Koks nach Stationen des Direktionsbezirks Berlin und der Breslau-Freiburger Eisenbahn ein neuer Tarif in Kraft, welcher vielfache Ermäßigungen und nur in wenigen Relationen geringfügige Erhöhungen der bisherigen Frachtsätze enthält. Auskunft über die eintretenden Tariferhöhungen ertheilt schon jetzt unser Verkehrsbureau.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retour- (Saison-) Billets II. und III. Classe mit 6wöchentlicher Gültigkeit.

33. Vom 25. d. M. an bis ultimo August d. J. und demnächst alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis ultimo August werden bei den Billet-Expeditionen Berlin Schlesischer und Görlitzer Bahnhof, Alexanderplatz, Friedrichstraße und Charlottenburg Retour- (Saison-) Billets II. und III. Classe mit sechswöchentlicher Gültigkeit nach Salzbrunn via Lauban-Fellhammer zu allen direkten Anschluß bietenden Zügen zur Ausgabe gelangen. Auf diese Billets, welche vor Antritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt und ist mit denselben je einmalige Fahrtunterbrechung sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt gestattet.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Inkrafttreten von Nachträgen zu den Lokaltarifen.

39. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die in Folge Ueberganges der Tilsit-Insterburger Bahn in die diesseitige Verwaltung für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg herausgegebenen Nachträge zu den Lokaltarifen und zwar a. Nachtrag II. zum Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif, b. Nachtrag IV. zum Lokal-Gütertarif, c. Nachtrag IV. zum Kilometerzeiger nicht mit dem 1. September d. J, sondern bereits mit dem 16. Juli d. J. in Kraft treten.

Bromberg, den 17. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Anhang zum Deutsch-Italienischen Gütertarif.

40. Zum Theil III. und IV. des Deutsch-Italienischen Gütertarifs (Verkehr via Gotthard) ist am 15ten Juni d. J. ein Anhang zu den Ausnahmetarifen № 12 (für Spiritus, Sprit, Weingeist, Ethyl-Alkohol in Fässern) und № 33 (für Kartoffelmehl und Stärke) in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Anderen ... Ausnahme-Frachtsätze für Spiritus ꝛc. in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Bromberg, Culm, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Danzig L.-Th., Danzig Ol.-Th., Insterburg, Königsberg i./Pr., Neufahrwasser, Pr.-Stargard, Stolp und Thorn, sowie für Kartoffelmehl und Stärke in Wagenladungen von Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Landsberg a./W. und Schneidemühl. Näheres ist bei den vorgenannten Stationen in Erfahrung zu bringen.

Bromberg, den 7. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Retourbillets mit 6wöchentlicher Geltungsdauer zum Zweck des Besuchs des Seebadeortes Neuhäuser.

41. Von heute ab bis zum 15. September d. J. werden Retourbillets mit sechswöchentlicher Geltungsdauer zum Zweck des Besuches des Seebadeortes Neuhäuser von den Stationen Berlin (Bahnhof Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof), Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Schneidemühl und Ortelsburg nach Neuhäuser ausgegeben. Gültig zu allen Anschluß bietenden, die betreffende Wagenklasse führenden Zügen. Auf diese Billets, welche unübertragbar sind und vor Antritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen wird ein Gepäckfreigewicht von 25 Kg. gewährt. Beim Antritt der Rückreise haben die Inhaber dieser Billets eine Bescheinigung des Amtsvorstandes in Schäferei, daß der Aufenthalt in Neuhäuser länger als acht Tage gewährt hat, vorzulegen; andernfalls haben die Billets zur Rückreise keine Gültigkeit. Näheres ist bei den oben genannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 15. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrags IV. zum Verbands-Gütertarif.

42. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Zweigbahnstrecke Zajonskowo-Loebau W./Pr. der Marienburg-Mlawkaer Bahn tritt zum Verband-Gütertarif zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits vom 25. März 1882 der Nachtrag IV. in Kraft; derselbe enthält: a. neue Frachtsätze für die Stationen Zajonskowo, Mortung und Loebau der Marienburg-Mlawkaer Bahn, b. Frachtsätze für die Güterladestelle Liessau des Bezirks Bromberg, c. früher bereits publizirte Tarifveränderungen, und kann durch die Billet-Expedition der Verbandstationen beider Verwaltungen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 16. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Aichungsamt zu Perleberg auf die demselben zur Aichung von Fässern ertheilte Befugniß Verzicht geleistet hat, und dieselbe in Folge dessen hiermit aufgehoben wird. Berlin, den 9. Juli 1884.

Der Königl. Aichungs-Inspektor für die Provinz Brandenburg Zimmermann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	a. Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Meier, Schuhmacher,	geboren am 24. Juli 1854 zu Oderberg, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig in Trautenau, Böhmen,	schwerer Diebstahl und Landstreichen (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. April 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. Mai 1884.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jons Gallinat, Arbeiter,	geboren 1855 zu Kobszen, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	17. Juni 1884.
2	Die Zigeuner:				
	a. Raimund Christoph, Harfenspieler,	18 Jahre,			
	b. Josefa Christoph, Mutter zu a.,	44 Jahre,			
	c. Karl Christoph, Harfenspieler,	17 Jahre,			
	d. Anton Christoph, Harfenspieler,	15 Jahre,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai 1884.
	e. Agnes Christoph, Schwester zu d.,	23 Jahre,			
	f. Sophie Christoph,	16 Jahre,			
	g. Sylla Christoph,	50 Jahre, a. bis g. aus Chualkowitz bei Troppau, Oesterreich.-Schlesien,			
3	Franz Lorenz, Arbeiter,	geboren am 16. Januar 1866 zu Langenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig in Hohenelbe,	desgleichen	derselbe,	18. Juni 1884.
4	Josef Karl Tietz, Handlungskommis,	geboren am 8. Juni 1855 zu Silberhütte, Kreis Tirschenreuth, Bayern, ortsangehörig in Neuhäusel, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapiers,	derselbe,	19. Juni 1884.
5	Johann Wolf, Seidenweber,	geboren am 11. Mai 1866 in Alzgersdorf, Böhmen, ortsangehörig in Stich, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	20. Juni 1884.
6	Anton Sadler, Nadlergeselle,	geboren am 4. Januar 1844 zu Platten, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	3. Juni 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Johann Kuna, Bäckergeselle,	geboren am 15. April 1863 zu Also-Hricso, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, einfacher Diebstahl und wissentlicher Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	5. Juni 1884.
8	Abraham Hochstein, Cigarrenmacher,	geboren am 16. November 1866 zu Minsk, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. Mai 1884.
9	David Boderik, Erdarbeiter,	geboren am 10. November 1854 zu Thenerol, Bezirk Roveredo, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. Juni 1884.
10	Josef Maroschau, Arbeiter,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wossowog bei Koschminneck, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	19. Mai 1884.
11	Schaja Ascher Krebner, Schneider,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juni 1884.
12	Schaja Ascher Krebner, Schneider,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gorlice, Bezirk Lemberg, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Jakob Daniels, Schreinergeselle,	geboren am 6. Januar 1852 zu Büttel, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Vorst, Kreis Kempen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Mai 1884.
14	Adolf Hermann Skribinsky, Faßbindergeselle,	geboren am 27. Oktober 1849 zu Dombrowo bei Lodz, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Castel bei Mainz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	5. Juni 1884.
15	Franz Maier, Schuhmacher und Buchbinder,	geboren am 31. Dezember 1856 zu Innsbruck, Tirol, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Sachbeschädigung, Berufsbeleidigung und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	19. Mai 1884.
16	Paul Spitzer, Lackirer,	geboren am 31. Dezember 1851 zu Feschnich, ortsangehörig in Annabichl, Bezirk Klagenfurt, Kärnthen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Berufsbeleidigung und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. Mai 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
17	Eduard Sameck, Schneidergeselle,	geboren am 28. März 1848 zu Radeschov, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	18. Juni 1884.
18	Wilhelm Rabas, Schmiedegeselle,	32 Jahre, geboren in Rann, Steiermark, ortsangehörig in Dracacowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung von Legitimationspapieren,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	20. Juni 1884.
19	Johann Möckel, Tischlergeselle,	geboren am 18. Februar 1842 zu Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Mai 1884.
20	Kosmos Fuchs, Tagelöhner,	geboren am 27. November 1867 zu Neuhammer, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln, zwei vollendete Betrügereien und ein Betrugsversuch,	dieselbe Behörde,	1. Juni 1884.
21	Karl Fröndle, Spengler und Tagelöhner,	geboren am 10. August 1864 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Leuggern, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Mai 1884.
22	Peter Glaßmann, Schneider und Tagner,	geboren am 7. Oktober 1844 zu Gerstlingen, Lothringen, wohnhaft zuletzt in Busendorf, Lothringen, Optant,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Juni 1884.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schulz in Strasburg Ukm. ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des nach Jaenschwalde im Regierungsbezirk Frankfurt a./O. versetzten Oberförsters Walter, bisher zu Reiersdorf, dessen Dienstnachfolger, der Oberförster Euen, zum Amts-Vorsteher des Amtsbezirks XIV. Reiersdorf ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent König ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar Schultze ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Der mit der amtlichen Vertretung des erkrankten Kataster-Kontrolleurs Steuer-Inspektors Schüpp in Prenzlau beauftragte Kataster-Supernumerar Schünemann wird bis zum 15. September d. J. die Geschäfte des Katasteramts Prenzlau commissarisch weiter verwalten.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind im Laufe des 2. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer 1) Friedrich August Otto Lambert, 2) August Georg Conrad Dinklage vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Ziescht, Theodor Ferdinand Hammerschmidt, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Merzdorf, Diözese Baruth, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitze in Filehne ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 8. Juli 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacante Kreisphysikatsstelle des Kreises Wongrowitz.

Die durch den erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Monski erledigt Kreisphysikatsstelle des Kreises Wongrowitz mit dem Wohnsitze in der Gym-

Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungsbezirk.
24	Aßmannshausen,	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau),	Hessen-Nassau,	Wiesbaden.
25	Lorch,	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau),	do.	do.
26	Caub,	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau),	do.	do.
27	St. Goarshausen,	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis Rheingau),	do.	do.
28	Camp,	Gemarkungen Ehrenthal, Kistert, Camp, Filsen, Osterspei (Kreis Rheingau),	do.	do.
29	Oberlahnstein,	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau),	do.	do.
30	Nassau,	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahn-Kreis),	do.	do.
31	Runkel,	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis),	do.	do.
32	Dueren,	Kreis Dueren,	Rheinprovinz,	Aachen.
33	Bonn,	Kreis Bonn und Sieg-Kreis,	do.	Cöln.
34	Wetzlar,	Kreis Wetzlar,	do.	Coblenz.
35	Ahrweiler,	Kreise Adenau und Ahrweiler,	do.	do.
36	Neuwied,	Kreis Neuwied,	do.	do.
37	Coblenz,	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz),	do.	do.
38	St. Goar,	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach,	do.	do.
39	Mayen,	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Muenstermaifeld,	do.	do.
40	Kreuznach,	Kreise Kreuznach und Simmern,	do.	do.
41	Meisenheim,	Kreis Meisenheim,	do.	do.
42	Zell,	Kreis Zell,	do.	do.
43	Cochem,	Kreis Cochem,	do.	do.
44	Muenstermaifeld,	Bürgermeistereien Polch im Muenstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) und Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz),	do.	do.
45	Saarbrücken,	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken,	do.	Trier.
46	Bitburg,	Kreise Prüm und Bitburg,	do.	do.
47	Trier,	Stadt- und Landkreis Trier,	do.	do.
48	Saarburg,	Kreis Saarburg,	do.	do.
49	Saarlouis,	Kreise Saarlouis und Merzig,	do.	do.
50	Wittlich,	Kreis Wittlich,	do.	do.
51	Berncastel,	Kreis Berncastel,	do.	do.

Mit der Publikation dieser Festsetzung tritt das in § 4 Absatz 2 des vorgedachten Reichsgesetzes ausgesprochene Verbot der Versendung und Einführung bewurzelter Reben über die Grenzen der vorstehend bezeichneten Weinbaubezirke und die in § 12 des gedachten Reichsgesetzes enthaltene Strafbestimmung in Betreff der Uebertretung dieses Verbots in Kraft. Die Befugniß, Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu Gunsten derjenigen zu gestatten, welche Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzen, wird den Herren Ober-Präsidenten übertragen, mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit sich nach der Lage des Weinbaubezirks bestimmt, in welchen ausnahmsweise bewurzelte Reben eingeführt werden sollen.

Berlin, den 29. Juni 1884.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Lucius.

M. d. J. II. 7232.

M. f. Ldw. I. 9224.

Anweisung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes betreff

20. Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird auf Grund des § 109 desselben bestimmt:

1) Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizeipräsidenten wahrgenommen. Bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Ges.-Sammlung S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Regierungspräsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden die Amtshauptleute, in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, die Magistrate; nach dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes dagegen die Landräthe, in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates, sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.

3) Die in den §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Berlin, den 30. Juli 1884.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.
Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Lenz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ersatzwahl für den Provinziallandtag.

16. An Stelle des verstorbenen Stadtältesten Louis Moll in Charlottenburg ist der Bürgermeister Fritsche daselbst zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages für den Stadtkreis Charlottenburg gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Juli 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln für den Bezirk des Stadtkreises Berlin.

17. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, und dem § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk des Stadtkreises Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln

Montag der 18. August,

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 2. August 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den Verkehr auf den Wasserläufen betreffend.

54. Unter Bezugnahme auf № II. der mit der Verordnung vom 5. März 1850 (Amtsblatt № 9 S. 12) veröffentlichten Zusammenstellung der wichtigsten strompolizeilichen Vorschriften über den Verkehr auf den Wasserläufen in dem Polizei-Bezirke von Berlin verordne ich, was folgt:

§ 1. Das Anlegen von Schiffen während der Schiffahrtsperiode vom 15. März bis zum 1. November ist oberhalb und unterhalb der einschiffigen Brücken im Landwehr-, Louisenstädtischen und Spree-Kanal nicht gestattet.

§ 2. Während der Zeit vom 1. November bis zum 15. März wird Obsthändlern zum Zwecke der Lagerung und des Verkaufs des von ihnen selbst zu Schiffe eingeführten Obstes gestattet, ihre Fahrzeuge an nachfolgend bezeichneten Stellen:

a. Im Landwehrkanal.

a. Großbeerenbrücke oberhalb links und unterhalb links,
b. Schönebergerbrücke oberhalb links und unterhalb links,
c. Königin Augusta-Brücke oberhalb links und unterhalb links,
d. Potsdamerbrücke oberhalb rechts,
e. von der Heydt-Brücke oberhalb links,
f. Albrechtshoferbrücke oberhalb links,
g. Corneliusbrücke oberhalb links.

b. Im Louisenkanal.

h. Köpnickerbrücke unterhalb links,
i. Adalbertsbrücke oberhalb rechts und unterhalb rechts,
k. Königinbrücke unterhalb links,
l. Oranienbrücke oberhalb links und unterhalb rechts,

m. Louisenbrücke oberhalb rechts,
n. Wasserthorbrücke unterhalb rechts.

c. Im Schleusenkanal.

o. Grünstraßenbrücke oberhalb links und unterhalb links,
p. Gertraudtenbrücke unterhalb rechts,
q. Jungfernbrücke oberhalb rechts,
r. Schloßbrücke oberhalb links,
desgleichen unterhalb links,
desgleichen unterhalb rechts,
s. Eiserne Brücke oberhalb links,
desgleichen unterhalb rechts.

§ 3. Wegen der Einmündungen von Straßenkanälen und Nothauslaßkanälen dürfen bis auf Weiteres an nachfolgend bezeichneten Stellen zu keiner Zeit Schiffe angelegt werden:

a. die Kottbuserbrücke unterhalb links und unterhalb rechts,
b. die Bellealliancebrücke unterhalb links,
c. die Möckernbrücke oberhalb und unterhalb links,
d. die von der Heydt-Brücke unterhalb links,
e. die Albrechtshoferbrücke unterhalb links,
f. die Oranienbrücke unterhalb links,
g. die Treppe gegenüber dem Hause Tempelhofer Ufer 28,
h. die Potsdamerbrücke unterhalb links,
i. die Weidendammerbrücke unterhalb rechts.

§ 4. Die Bestimmung unter № 2a. der strompolizeilichen Bekanntmachung vom 20. September 1878 wird hiermit aufgehoben; ebenso der § 8 dieser Bekanntmachung, soweit derselbe sich auf den Landwehr-, Louisenstädtischen und Spree-Kanal bezieht.

Berlin, den 29. Juli 1884.

Der Polizei-Präsident.

35. Nachtrag zum Statut

der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg betreffend Abänderung der §§ 16 und 22.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 22. April 1884 laut notariellem Protokoll.

Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. April 1884 haben die §§ 16 und 22 folgenden Wortlaut erhalten:

§ 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht aus 9 Mitgliedern, von denen mindestens vier in Hamburg domicilirt sind.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Amtsdauer der Aufsichtsrathsmitglieder beträgt drei Jahre. In der Regel wird alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung der dritte Theil der Mitglieder durch Neuwahlen ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Auf Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung von der Neuwahl absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die Reihenfolge des Austrittes der zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1884 fungirenden neun Mitglieder wird nach der Amtsdauer derselben seit ihrer letzten Wiederwahl durch das Loos bestimmt.

Im Fall eins seiner Mitglieder vor Ablauf der Zeit, auf die es gewählt ist, freiwillig oder durch den Tod ausscheidet, oder verhindert wird, das Amt weiter zu bekleiden oder unfähig wird, Aktien zu besitzen (§ 12), so wählt der Aufsichtsrath an seiner Stelle einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung. Der Aufsichtsrath kann von der Wahl eines Ersatzmannes absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die nächste Generalversammlung hat die definitive Wahl vorzunehmen, kann aber auch in diesem Falle auf Antrag des Aufsichtsrathes von derselben absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§ 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im § 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Aktien der Gesellschaft als Kaution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabschluß vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Tantième vom Reingewinne an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Tantième auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des § 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Tantième unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit das älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Direktion dies verlangen.

Bei Wahlakten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Konkurrenz mehrerer Kandidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Kandidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen eventuell unter Ausstellung einer Spezial-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

1) die Anstellung des Direktors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§ 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; insgleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirektoren nach Maßgabe des § 15;
2) die Instruirung des Direktors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maßgabe des § 15;
3) die Suspendirung des Direktors (§ 15) und dessen Stellvertreters;
4) die Feststellung der Brandentschädigungen in zweifelhaften Fällen;
5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinne abzusetzenden Kapital-Reserve (§ 21);
6) die Bestimmung der Dividende, vorbehältlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions-Kommission an dieselbe gebracht sein sollten (§ 20);
7) die Bestimmung der von den Aktionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 11);
8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundkapitals sowie des Reservefonds (§ 18);
9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§ 18);
10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände der Kassen, des Portefeuilles und der Effekten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekenforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§ 18).

§ 22. Der Kapital-Reservefonds hat zunächst den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§ 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 1,000,000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 10. Juli 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Vorstehender Statut-Nachtrag nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 10ten dieses Monats wird unter Hinweis auf die Extra-Beilage zum Stück 10 dieses Blattes vom 5. März 1880, in welcher das Statut und die Concession der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg bekannt gemacht worden sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1884.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Verbot einer Druckschrift.

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Maurer Berlins und Umgegend" und der Unterschrift „Mit kameradschaftlichem Gruß. Die Kommission", anfangend mit den Worten „Kameraden! Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer hat sich die Aufgabe gestellt u. s. w." Redaktion und Verlag von R. Conrad, Berlin, Oderbergerstr. 9. — Druck von W. Röwer, Berlin, Elsasserstr. 5, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 1. August 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einschränkung des Packetverkehrs mit Spanien und Portugal.

16. Bis auf Weiteres kann der Weg über Frankreich zur Beförderung von Packeten mit oder ohne Werthangabe nach Spanien und Portugal nicht benutzt werden. Für Packetsendungen nach diesen Ländern sind die Wege über Belgien und England bez. Hamburg benutzbar. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 26. Juli 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts Stephan.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

17. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegen genommen auf a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 30. Juli 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete ꝛc.

34. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Silberstein in Mostar, 1½ Kg., an Freudenberg in Berlin, ½ Kg., 17. März 1884, an Knoblauch & Hellemanns in Wetzlar, 4½ Kg., 10. Mai 1884, an Droste in Berlin, ½ Kg., 10. April 1884, an Dunker in Berlin, 1 Kg., 19. April 1884, an E. Kalb bei Gebr. Cohn in Berlin, 1 Kg., 28. April 1884, an Koch in Berlin, ½ Kg., 16. April 1884, an Kraatz in Berlin, ½ Kg., 30. April 1884, an Hintze in Magdeburg, 6½ Kg., 18. Februar 1884, an Hohhäusel in Namslau, 3 Kg., 17. Mai 1884.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind: 1 Busennadel, Haarnadeln, 1 Waizenprobe, 3 Häkelnadeln, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Handschuh, 1 Paar wollene Handschuhe und 1 Geflecht weißen Zwirn, schwarze Perlen, 1 Uhr-Etui mit 4 Berloques, 1 Carton mit schwarzen Hornknöpfen, 5 messingene Pendelstangen, 1 Päckchen mit 4 gußeisernen Musterschnitten, 1 Spielmarke (Jetou), 9 Stück Cigarren, 1 Schloß, 3 Stück Mundharmonikas, 1 Taschenmesser, 1 Päckchen Zeugproben, 1 Knäuel dickes Bindegarn, 1 Packet feiner grauer Zwirn, 1 Packet Ringelgarn, Plüschproben, 1 Stück Borte, 1 eisernen Haken, 1 Taschenmesser, 1 Scheere, 1 Päckchen mit verkupfertem Stahldraht, 1 Häkelnadel, 1 Pfeifenrohr, 2 Trinkflaschen in Korbgeflecht, 24 Stück Bleistifthalter, 1 Päckchen Papieretiquettes, 1 Stück Eisen, 1 Schloß, 1 Paar grauwollene Strümpfe, 1 Schlüssel und 1 Briefumschlag, mehrere Schlüssel, 1 Wasserwaage, 1 lebende Ringelnatter (lagert in dem Aquarium), 4 Patronenhülsen, 8 Metallblättchen, 1 Päckchen Messingtäfelchen, 1 Holzgriff, 1 Paar seidene Damenschuhe, 1 Wollprobe, 1 Wachsstock, 3 Obstmesser von Horn, 3 Locheisen, 1 Dutzend Batisttücher, gez. H. M., 1 Dutzend Novellen von „Wildenbruch“, 1 Strumpf, 1 Stück Stearin, 2 Stück Leinewand, 1 Bund Vossische Zeitungen, Stoffproben, 1 Cliché, 2 Sterne in Goldstickerei, Zeugproben, 1 Nähmaschinenschiffchen, 1 Eisenschraube, 1 Büchse mit Cacaopulver, 1 Päckchen Taback, 1 Buch, „Nathan der Weise“, 1 Buch „charitas“, 1 № 712 der Seatide Library, 1 bulletino di Archeologia e Storia Dalmato (Spalato).

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 29. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Lichterfelde bei Eberswalde.

35. In Lichterfelde bei Eberswalde wird am 1. August eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 28. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Pennrich.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Marienwerder.

36. In Marienwerder, Bezirk Potsdam, wird am 5. August eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 1. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Kaulsdorf.

37. Am 5. d. M. tritt bei der Kaiserlichen Postagentur in Kaulsdorf eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit.

Potsdam, den 2. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn E. Oskar Heyne zu Leipzig, Neumarkt Nr. 40, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 52419 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, auf-

dert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staats-
re oder dem ꝛc. Heyne anzuzeigen, widrigenfalls
gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftlos-
ung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. Fe-
r 1882 angeblich abhanden gekommenen Schuld-
reibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe
D. № 17014 und 17015 über je 500 M. sind
Vorschein gekommen.

Berlin, den 31. Juli 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten Personenzug-Tourbillets ꝛc.

Vom 1. August d. J. ab werden auf den
ationen Neu-Trebbin, Letschin und Freienwalde a./O.
ekte Personenzug-Tourbillets I.—IV. Klasse, zwei-
ige Retourbillets II. und III. Kasse und Militair-
lets nach Cüstrin Vorstadt, sowie in Freienwalde
O. gleiche Billets nach Cüstrin via Werbig zur Aus-
be gelangen.

Berlin, den 29. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Das unbefugte Oeffnen von geschlossenen Eisenbahnbarrieren.

8. Die in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen
fälle, daß geschlossene Eisenbahnbarrieren unbefugt
geöffnet oder überstiegen worden sind, theilweise sogar
rotz der ausdrücklichen Warnungen des Bahnbewachungs-
personals, geben uns Veranlassung, die § 54, 59, 62
und 63 des Bahnpolizeireglements hierdurch in Erinne-
rung zu bringen, wonach das eigenmächtige Oeffnen
oder das Uebersteigen von geschlossenen Barrieren ver-
boten ist, die Zuwiderhandelnden mit einer Geldstrafe
bis zu 30 ℛ︁ zu bestrafen sind, sofern nicht nach den
allgemeinen Strafbestimmungen noch eine härtere Strafe
verwirkt ist, und den Bahnpolizeibeamten das Recht
zusteht, einen Jeden, der beim Zuwiderhandeln betroffen
wird, vorläufig festzunehmen, wenn er sich über seine
Person nicht auszuweisen vermag. Jede Uebertretung
wird von uns aufs Nachdrücklichste verfolgt werden.

Berlin, den 25. Juli 1884.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Stadt- und Ringbahn).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets mit 6wöchentlicher Gültigkeitsdauer zum Zwecke des Besuches des Seebadeortes Kahlberg.

46. Mit sofortiger Giltigkeit werden bis zum
15. September d. J. Retourbillets mit sechswöchent-
licher Giltigkeitsdauer zum Zwecke des Besuches des
Seebadeortes Kahlberg von den Stationen Berlin
(Bahnhof Charlottenburg, Friedrichstraße, Alexander-
platz, Schlesischer Bahnhof) Bromberg und Thorn nach
Elbing ausgegeben. Giltig zu allen Anschluß bietenden,
die betreffende Wagenklasse führenden Zügen. Auf
diese Billets, welche unübertragbar sind und vor An-
tritt der Rückfahrt abgestempelt werden müssen, wird
ein Gepäckfreigewicht von 25 kg gewährt. Beim An-
tritt der Rückreise haben die Inhaber der Retourbillets
eine Bescheinigung von dem Herrn Inspektor Wiegel
in Kahlberg vorzulegen, daß der Aufenthalt in Kahl-
berg länger als 8 Tage gewährt hat, andernfalls haben
die Billets zur Rückreise keine Giltigkeit. Näheres ist
bei obengenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 28. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Tarif ꝛc. für die direkte Beförderung von Personen ꝛc.

47. Am 15. August 1884 tritt zum „Tarif und
Antheilstabelle für die direkte Beförderung von Personen
und Reisegepäck zwischen Stationen des Bezirks der
Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg einerseits
und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn
andererseits ꝛc. vom 16. Oktober 1881" der Nachtrag 2
in Kraft. Derselbe enthält außer bereits publizirten
Beförderungspreisen und Bestimmungen direkte Billet-
preise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr zwischen
Löbau W./Pr. und Zajonskowo einerseits und Berlin,
Danzig, Elbing, Dirschau, Königsberg, Osterode,
Bischofswerder, Jablonowo und Thorn andererseits.
Näheres ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 30. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Vorkehrungen der Bewältigung der Bewegung von Massengütern.

2. Wie in vorigem Jahre, so wird auch in dem
bevorstehende Herbste eine bedeutende Steigerung des
Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme
des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen unausbleiblich
sein. Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind es
namentlich die in der Kürze beginnenden Massentrans-
porte von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker
u. s. w., sowie die mit Beginn der kälteren Jahreszeit
naturgemäß in größerem Maße stattfindenden Kohlen-
transporte, welche den vorhandenen Wagenpark der
Eisenbahn-Verwaltungen ganz bedeutend in Anspruch
nehmen.

Wenngleich seitens der Eisenbahn-Verwaltungen
durch Beschaffung neuer Locomotiven und Wagen,
durch vermehrte Zugverbindungen, Verbesserungen der
Einrichtungen auf den Stationen, sowie durch zweck-
mäßige Dispositionen über das vorhandene Wagen-
material alles Mögliche aufgeboten wird, um den An-
sprüchen des Verkehrs gerecht zu werden und Wagen-
mangel vorzubeugen, können diese Bestrebungen doch
nur dann von durchschlagendem Erfolge sein, wenn die-
selben entsprechende Unterstützung durch das Publikum
selbst finden.

In wirksamer Weise kann solches dadurch geschehen,
daß die Consumenten von Kohlen und Coaks ihren
Herbst- und Winterbedarf soviel wie möglich schon im
Sommer beziehen. Ferner ist es erwünscht, daß der
Bedarf an Hausbrandkohlen für den Winter thunlich
schon jetzt gedeckt wird und die Kohlenhändler ihre

Verkaufsvorräthe so viel wie möglich frühzeitig beschaffen. Dringend zu empfehlen ist allen größeren Kohlenconsumenten, namentlich den Gasfabriken und sonstigen industriellen Werken, rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit dieselben bei etwaigen vorübergehenden Störungen im Eisenbahnbetriebe sicher gestellt sind.

Endlich ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, so lange solches irgend angänglich ist, von einer allgemeinen Einschränkung der Ladefristen abzusehen.

Frankfurt a./M., im Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

6. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 98) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd

auf Rebhühner und Wachteln

Montag der 18. August

auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild

Montag der 15. September

hierdurch festgesetzt.

Potsdam, den 30. Juli 1884.

Namens des Bezirksausschusses: der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Wallach ist an die Königliche Regierung in Schleswig versetzt und an seine Stelle der Regierungs-Rath Dr. Hertz der hiesigen Regierung als Steuer-Departements-Rath überwiesen worden.

Der Königliche Forst-Assessor Merrem in Rheinsberg ist mit Wahrnehmung der Geschäfte des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Rheinsberg beauftragt.

Der bisherige Gerichts-Referendar Graf zu Rantzau ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Neuhausen, Diözese Putlitz, Oskar Wilhelm Ludwig Lastowsky, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Marienkirche zu Strasburg, Diözese Strasburg Ukm., bestellt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Alt-Bliesdorf, Diözese Wriezen a./O., kommt durch den Abgang des Pfarrers Bennewitz zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Welsigkendorf, Diözese Jüterbog, ist durch das Ableben des Pfarrers Wildelau am 14. Juli 1884 zur Erledigung gekommen.

Die unter dem Patronat des Dom-Kapitels zu Brandenburg stehende Pfarrstelle zu Barnewitz, Diözese Dom-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Schmidt am 15. Juli d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Heinsdorf, Diözese Baruth, ist durch das Ableben des Pfarrers Schlomka am 19. Juli 1884 zur Erledigung gekommen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Dahlhausen, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Sachs zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Gemeindeschullehrer Harf ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Buszinsky, Zille, Krüger, Brüggemann, Meinke, Friedrich, Scheibe, Berdrow und Hoffmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Burmeister ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Der Lehrer Schulzki ist als Gemeindeschul-Lehrer in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: eine Lehrerstelle zu Schönwalde, Inspektion Bernau, Königlichen Patronats, je eine Küster- und Lehrerstelle zu Sommerfelde, Inspektion Bernau, zu Roggow, Inspektion Prenzlau II., eine Lehrerstelle zu Kl. Machnow, Inspektion Teltow, eine Lehrerinstelle zu Lichtenberg, Inspektion Landkreis Berlin-Teltow, sämmtlich Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Küster- und Lehrerstelle zu Schildow, Inspektion Berlin Land, eine Lehrerstelle zu Brandenburg a./H.

Vakant werden zum 1. Oktober d. J. folgende Schulstellen: eine Lehrerstelle an der Ortsschule zu Velten, Inspektion Spandau, Königl. Patronats; die Lehrerstelle zu Neubrück, Insp. Beeskow, Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Stremmen, Insp. Beeskow, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Insp. gleichen Namens, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Pessin, Insp. Dom Brandenburg, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Carwesee, Insp. Fehrbellin, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Caterbow, Insp. Ruppin, Privat-Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Darsikow, Insp. Ruppin, Privat-Patronats; die 2te Lehrerstelle zu Stüdenitz, Insp. Dom Havelberg, Königl. Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick, Insp. gleichen Namens, Privat-Patronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli sind

versetzt: der Postrath Adrian von Berlin nach Gumbinnen, der Postsekretair Kramer von Osnabrück nach Berlin, der Telegraphensekretair Schildkopf von Kreuzburg O./Schl. nach Berlin;

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Braune und Sachs;

gestorben: der Ober-Postsekretair Graumann.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Versetzt sind: Hartmann, Ober-Postdirektions-Sekretair, von Potsdam nach Osnabrück, Starke, Ober-Postdirektions-Sekretair, von Potsdam nach Hagen (Westf.), Schulze, Postsekretair, von Spremberg nach Potsdam, Thiele, Postmeister, von Glöwen nach Strausberg Stadt, Podlech, Postsekretair, von Brandenburg (Havel) nach Glöwen.

Als Büreau-Assistent angestellt: Müller, Postassistent in Potsdam.

Freiwillig ausgeschieden: Lindenberg, Postverwalter in Tegel.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1884/85 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. — Landwirthschaftliches Repititorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber Veterinair-Therapie: Derselbe. — Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Prof. Dr. Freytag. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Königl. Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikulturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Allgemeine Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde mit besonderer Rücksicht auf Hygieine: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. — Pflanzenanatomie: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Pilze: Dr. Zopf. — Elemente der wissenschaftlichen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Biologie der Thiere: Dr. Taschenberg. — Einführung in die Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Darwinismus, besonders auf Völkerentwickelung angewendet: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Stollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische u. paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr Pütz. — Uebungen im Zergliedern der Thiere: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey."

Halle a./S., im Juli 1884.

Dr. Julius Kühn, Geh. Regierungsrath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1884/85.

Beginn 6. Oktober 1884.

Direktor Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, Specielle Chirurgie, Gerichtliche Thierheilkunde, Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Begemann: Anorganische Chemie, Pharmacognosie, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie, Propädeutische Klinik, Spitalklinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Pathologisch-histologischer Cursus, Pathologisch-

anatomische Uebungen und Obduktionen, Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere, Physiologie II., Anatomische Uebungen. — Lehrer Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Operationsübungen, Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrenholtz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repititorien. — Repititor Pusch: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direktion der Königl. Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franziska Frey, unverehelichte,	geboren am 21. Mai 1833 zu Matzdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Leißnitz, Regierungsbezirk Oppeln,	zwei schwere Diebstähle im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juni 1879),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1884.
2	Marie Anna Jüppner, unverehelichte,	geboren am 1. Januar 1861 zu Klein-Schwadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Hirschberg, Schlesien,	vier schwere Diebstähle (1¾ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. September 1882),	derselbe,	28. Juni 1884.
3	Josef Wieczorek, Bergmann,	geboren 1845 zu Pyrzowitz, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen, Oberschlesien,	wiederholte Anstiftung zum Diebstahl und gewerbsmäßige Hehlerei (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. März 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Schier, Dienstknecht,	geboren 1849 zu Kittlitz bei Falkenau, Bezirk Haida, Böhmen, ortsangehörig in Falkenau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Juni 1884.
2	Heinrich Laeser, Dienstknecht,	geboren am 29. Oktober 1829 zu Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	23. Mai 1884.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Bekanntmachung

betreffend die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militairdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungs-Anspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.

21. Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungsansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und Mir zur Gnadenbewilligung aus Meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein, den 22. Juli 1884.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirks-Kommandos bezw. Bezirks-Feldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen.

Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesen einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen:

a. einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,

b. dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege von 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die Königlichen General-Kommandos durch besondere Superrevisions-Kommissionen die Gesuchsteller militairärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirks-Kommandos beziehungsweise Bezirksfeldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirks-Kommandos abgewiesen.

Berlin, den 1. August 1884.

Kriegs-Ministerium. J. V.: Hartrott.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Communalbezirks-Veränderung.

219. Seitens des Bezirksausschusses ist in der Sitzung vom 23. Juli d. J. beschlossen worden, daß das bisher keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke gehörig gewesene Grundstück „Schloß Dahme" mit dem Stadtbezirke Dahme zu vereinigen.

Potsdam, den 1. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ermittelung des Russischen Staatsangehörigen Johann Jarzembowski.

220. Der Kaiserlich Russische Botschafter zu Berlin hat im Auftrage seiner Regierung die Auslieferung des in meiner Bekanntmachung vom 23. Juni 1882 — Amtsblatt Seite 251 — näher bezeichneten Russischen Staatsangehörigen Johann Jarzembowski aus Janowo, welcher sich immer noch in Preußen aufhalten soll, erneut in Antrag gebracht.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers werden die Polizeibehörden und Gendarmen hierdurch angewiesen, die Nachforschungen nach diesem Manne fortzusetzen, denselben im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Zur Vervollständigung der Personbeschreibung des rc. Jarzembowski wird bemerkt, daß derselbe nach neueren Mittheilungen an einem Fuße eine vernarbte Wunde hat, welche von einem Hundebisse herrührt und daß ihm der Zeigefinger an der rechten Hand fehlt.

Potsdam, den 8. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

221. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	85	15	07	13	87	15	47	31	—	38	—	38	—	6	—	6	33	3	66	6	50	1	40	1	[illegible]
2	Beeskow	—	—	15	33	15	50	15	67	35	—	42	—	50	—	4	50	5	—	—	—	7	—	1	30	1	[illegible]
3	Bernau	18	42	15	15	16	98	15	52	29	—	36	—	41	—	6	76	5	47	—	—	6	64	1	25	1	[illegible]
4	Brandenburg	18	30	15	15	14	65	15	73	25	—	28	—	33	—	4	93	4	17	—	—	5	44	1	15	1	—
5	Dahme	18	53	14	90	15	48	16	50	40	—	50	—	50	—	2	25	4	50	3	—	10	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	19	—	14	47	19	—	16	—	23	50	31	—	36	—	4	78	6	11	—	—	6	78	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	15	—	—	—	15	50	31	—	34	—	40	—	4	50	4	—	—	—	5	—	1	30	1	05
8	Havelberg	17	50	14	80	13	75	16	—	19	—	36	—	40	—	3	81	4	50	3	50	6	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	18	50	15	50	16	—	16	75	28	—	32	—	48	—	6	—	5	—	—	—	7	63	1	20	1	05
10	Luckenwalde	17	77	16	19	—	—	16	41	35	—	40	—	45	—	4	50	4	16	—	—	5	25	1	20	1	[illegible]
11	Perleberg	18	25	14	75	16	—	15	25	19	—	36	—	43	—	3	50	5	13	—	—	6	11	1	40	1	[illegible]
12	Potsdam	18	—	14	85	16	33	16	—	27	—	33	17	39	—	5	40	4	30	—	—	5	31	1	38	1	[illegible]
13	Prenzlau	17	05	14	96	14	85	14	77	29	25	34	—	43	—	4	78	6	25	4	83	5	—	1	30	1	—
14	Pritzwalk	18	30	15	—	16	—	16	—	19	—	31	—	32	—	3	06	4	19	3	09	4	87	1	30	[illegible]	[illegible]
15	Rathenow	16	83	14	79	15	62	16	25	31	50	32	25	50	—	3	89	4	50	—	—	2	75	1	40	[illegible]	[illegible]
16	Neu-Ruppin	19	—	15	19	16	—	14	85	32	—	30	—	46	—	4	74	5	—	—	—	5	50	1	10	—	[illegible]
17	Schwedt	19	—	16	—	15	—	16	—	33	33	40	—	33	33	4	—	4	69	—	—	6	20	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	15	43	15	37	17	15	25	—	35	—	37	50	6	79	4	58	—	—	6	08	1	40	1	20
19	Strausberg	18	13	15	68	20	—	17	39	25	—	33	50	35	—	3	72	5	86	—	—	8	12	1	20	1	10
20	Teltow	18	33	15	17	17	22	15	64	29	—	36	—	38	—	6	60	4	96	—	—	6	08	1	21	1	09
21	Templin	17	—	15	—	15	—	15	—	24	—	40	—	50	—	4	80	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	18	82	15	71	14	28	15	—	24	—	26	—	30	—	3	15	4	—	—	—	6	—	1	20	1	—
23	Wittstock	18	45	15	58	17	17	16	14	24	—	36	—	40	—	3	55	4	17	3	33	3	—	1	—	—	[illegible]
24	Wriezen a. O.	17	74	14	74	14	40	15	45	26	—	35	—	41	—	4	29	4	15	2	92	5	50	1	30	1	[illegible]
	Durchschnitt	18	08	15	18	15	84	15	85	—	—	—	—	—	—	4	60	4	83	—	—	5	94	—	—	—	—

Potsdam, den 6. August 1884.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

222. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 9. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich bei Conzett und Ebner in Chur gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Trotz alledem! Ersatz für das Gestohlene! № 21 1884“, enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus der Nummer 21 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 („Reichs-Anzeiger“ № 242 1879) verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 23. Juli 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Vorwärts!“ Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 1. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1884.“ auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 22. Juli 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

* * *

Preise im Monat Juli 1884.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 14	— 90	1 15	1 70	2 41	3 56	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 65	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 30	2 80	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 30	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 13	— 15	— 14	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 —	1 10	1 10	2 —	2 23	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 —	— 95	1 20	1 80	2 40	3 20	— 32	— 22	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 —	— 80	1 20	1 60	2 20	3 20	— 35	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 85	2 90	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 22	1 14	1 28	1 60	2 13	2 91	— 33	— 28	— 55	— 55	— 45	— 55	— 45	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 13	2 80	— 36	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 13	— 74	1 05	1 70	1 91	2 47	— 25	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 37	— 29	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 17	3 31	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 40	3 20	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	3 60	— 20	2 —
1 35	1 20	1 25	1 60	2 40	3 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 03	1 —	1 20	1 80	2 40	2 53	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 18	1 20	1 13	1 36	2 07	3 30	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	2 80	— 38	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 20
1 —	— 90	1 20	1 70	2 12	3 04	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 05	— 65	— 95	1 60	2 06	2 80	— 26	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	2 —
1 11	1 10	1 15	1 60	2 27	3 04	— 23	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Die Druckschrift „Schreibebriefe des Heiri Unverzagt von Petrolikon an seinen Freund Chueri Niedermueth in Elendingen: Schweizer Arbeiter, wie stellst du dich?", gedruckt in der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1880, wird auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten. Konstanz, den 29. Juli 1884.

Der Großh. bad. Landes-Kommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Maurer Berlins und Umgegend" und der Unterschrift „Mit kameradschaftlichem Gruß. Die Kommission.", anfangend mit den Worten „Kameraden! Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer hat sich die Aufgabe gestellt u. s. w." Redaktion und Verlag von R. Conrad, Berlin, Oberbergstraße 9. Druck von W. Röwer, Berlin, Elsasserstraße 5, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 1. August 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Diskussion über das Thema: „Anarchismus oder Communismus?" Geführt von Paul Grottkau und Joh. Most, am 24. Mai 1884 in Chicago. Zu beziehen durch das Central-Comité der Chicagoer Gruppen der J. A. A. Office der „Chicagoer Arbeiter-Zeitung" und der „Vorbote". 107 5. Avenue, Chicago, Ill.",

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. Juli 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Schiffahrtssperre.

223. Wegen einiger nothwendig gewordener Reparaturen wird die im Rhinluch belegene, unter der Verwaltung der „Deutschen Bank in Berlin" stehende Schiffahrtsstraße „der Fehrbellinkanal" für die Zeit vom 11. bis 25. d. M. hiermit für gesperrt erklärt.

Potsdam, den 11. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

224. Die Klauenseuche ist unter den Schaafen des Rittergutes Alt-Placht im Kreise Templin ausgebrochen.

Potsdam, den 29. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

225. Die Räude unter den Pferden des Fuhrmanns Wilhelm Wolff in Niemegk ist erloschen.

Potsdam, den 3. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

226. An Rotzkrankheit ist ein der Brauerei zu Friedrichshagen gehöriges Pferd in Coepenick verendet.

Potsdam, den 9. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

227. Der Milzbrand ist in der Hammelheerde des Ritterguts Bötzow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 10. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1884.

57. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	20	26
= = =	do. (mittel)	18	41
= = =	do. (gering)	16	58
= = =	Roggen (gut)	15	56
= = =	do. (mittel)	15	15
= = =	do. (gering)	14	70
= = =	Gerste (gut)	19	81
= = =	do. (mittel)	16	95
= = =	Gerste (gering)	14	10
= = =	Hafer (gut)	17	02
= = =	do. (mittel)	15	47
= = =	do. (gering)	13	92
= = =	Erbsen (gut)	22	50
= = =	do. (mittel)	20	25
= = =	do. (gering)	17	90
= = =	Richtstroh	5	34
= = =	Heu	6	36

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	33
= = =	Speisebohnen (weiße)	36	04
für 100 Klgr.	Linsen	41	44
= = =	Kartoffeln	6	54
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	25
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	24
= 1 =	Hammelfleisch	1	19
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	60
= 1 =	Eßbutter	2	28
= 60 Stück	Eier	2	79

2) In Charlottenburg:

	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	—
= = =	Linsen	55	—
= = =	Kartoffeln	7	48
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	35
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	05
= 1 =	Schweinefleisch	1	22
= 1 =	Kalbfleisch	1	20
= 1 =	Hammelfleisch	1	20
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	60
= 1 =	Eßbutter	2	23
= 60 Stück	Eier	2	65

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1884:

1) In Berlin:

	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40
= 1 =	Roggenmehl № 1		30
= 1 =	Gerstengraupe		60
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		60
= 1 =	Hirse		50
= 1 =	Reis (Java)		60
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	20
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	80

2) In Charlottenburg:

	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50
= 1 =	Roggenmehl № 1		40
= 1 =	Gerstengraupe		60
= 1 =	Gerstengrütze		50
= 1 =	Buchweizengrütze		50
= 1 =	Hirse		60
= 1 =	Reis (Java)		60
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	—
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	—
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	60

Berlin, den 5. August 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Ruhlsdorf.

38. In Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim, wird am

10. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 8. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor zur Linde.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wegendorf.

39. In Wegendorf ist am 6. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten.

Potsdam, den 6. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor zur Linde.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

37. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Ferdinand Teschner hier, Britzerstraße 19, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. F. № 34672 über 200 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Teschner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. August 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

38. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. März 1882 angeblich gestohlenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. D. № 59663 und 59665 über je 500 M. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 4. August 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag III. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen betreffend.

48. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Barnow-Bütow, Ortelsburg-Johannisburg (den 15. August 1884), ferner der Strecken Braunsberg-Mehlsack und Göttkendorf-Wormditt (voraussichtlich den 1. November 1884) tritt im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von: a. Personen, Reisegepäck und Hunden, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern vom 15. August 1883 der Nachtrag III., sowie zum Lokal-Personen- 2c. Tarif vom 1. August 1881 der Nachtrag IX. in Kraft. Als Tarifsätze für die neuen Strecken kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Tariftabellen des Lokaltarifs für die Beförderung von Personen 2c. vom 1. August 1881, des Lokal-Vieh- 2c. Tarifs vom 1. Januar 1880 (zweite Auflage) und des Gütertarifs vom 1. Juli 1880 (zweite Auflage) nebst den zu diesen Tarifen gehörigen Nachträgen enthaltenen Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der im vorbezeichneten Nachtrag aufgeführten Entfernungen. Exemplare des qu. Nachtrags können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Bromberg, den 30. Juli 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus.

49. Der vorläufig nur bis zum 31. August 1884 im Lokalverkehr des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, sowie im Preußisch-Oberschlesischen und Süd-Ostpreußischen Verbandverkehr eingeführte Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus zum See-Export bleibt bis zum 31. August 1885 in Kraft.

Bromberg, den 4. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland sind mit Rücksicht auf den bezw. am 9. August und am 20. September d. J. bevorstehenden Ablauf ihrer bisherigen Dienstzeit die Gemeindevorsteher Künne zu Pessin und Buge zu Retzow von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke XIV. Pessin und XV. Selbelang ernannt worden.

Der Stadtsekretair Ehrhardt in Pritzwalk ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts daselbst ernannt.

Der Bürgermeister Dr. von Richter zu Schwedt a./O. ist der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wiederwahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Schwedt a./O. für eine fernerweite zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 30. Juli d. J. in das ihm von Neuem übertragene Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Wallbaum, bisher in Niemegk, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Belzig getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der letzteren Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 30. Juli d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Feldmesser Lindemann zu Berlin ist zum Vermessungsrevisor ernannt worden.

Dem Premierlieutenant der Reserve Eduard Kemper zu Charlottenburg ist die Concession zur Fortführung der von ihm daselbst errichteten Militair-Vorbildungsanstalt ertheilt worden.

Der bisherige Rektor und Nachmittags-Prediger zu Greiffenberg, Diözese Angermünde, Franz Wilhelm Reinhard Brandenburg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Prenden, Diözese Bernau, bestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Cleve aus Magdeburg und Conrad zu Schwedt a./O. sind zu Oberlehrern an dem Progymnasium zu Schwedt a./O. ernannt worden.

Die Lehrerin Elise Ritter ist als Gemeinde-Schullehrerin und der Gemeinde-Schullehrer Geisler als Rektor in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: Je eine Küster- und Lehrerstelle zu Liepe, Inspektion Baruth, Privat-Patronats, zu Alt-Trebbin, Inspektion Wriezen, Königlichen Patronats, zu Klandorf, Inspektion Bernau, Königlichen

Patronats. Je eine Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Prenzlau und an der Mädchenbürgerschule zu Wriezen.

Wiederbesetzt: Eine Lehrerstelle zu Schönerlinde, Inspektion Berlin, Land.

Personalveränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.

Der Stations-Vorsteher II. Cl. Scharfenort in Lichtenberg-Friedrichsfelde ist zum Stations-Vorsteher I. Cl. ernannt und der Stations-Vorsteher Rast daselbst ist nach Cüstrin versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juli 1884.

I. Richterliche Beamte:

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath von Seydewitz zum Landgerichts-Präsidenten in Greifswald und die Gerichtsassessoren Munckel, Blumenfeld und Thinius zum Amtsrichter bei den Amtsgerichten zu Schwiebus, bezw. Forst und Zehden.

Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Fischer in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht und der Amtsrichter Saebisch in Crossen an das Amtsgericht in Lyck. Die Versetzung des Kammergerichtsraths Kersting an das Oberlandesgericht in Cassel ist rückgängig gemacht.

Pensionirt ist: der Amtsrichter Faehndrich in Berlin.

II. Staatsanwalte:

Versetzt ist: der Staatsanwalt Naumann in Aurich an die Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a./O.

III. Assessoren:

Ernannt sind: zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare: Leyserson, Emil Jacobi, Dr. Seegall, Martin Kleinschmidt, Eugen Wolff, Calm, Dr. Mendelssohn, Bamberger, Dr. Sally, Friedlaender, Schulenburg, Schütz, Groth, Ule, Dobe und Knoll.

Entlassen ist: Dr. Bartel behufs Uebertritts in den Militair-Justizdienst.

IV. Rechtsanwalte und Notare:

Zugelassen sind: als Rechtsanwalt: der Rechtsanwalt Legeler in Rathenow bei dem Landgerichte in Potsdam und die Gerichtsassessoren Leyserson, Friedrich Friedlaender, Joers und Türk bei dem Landgerichte Berlin I., sowie der Rechtsanwalt Kniebusch in Guben bei dem Amtsgerichte zu Fuerstenberg a./O.

Ernannt sind zu Notaren: der Justizrath Jungermann und die Rechtsanwalte Sprenkmann in Berlin, Hoemann in Guben und Dr. Haar in Sorau mit Anweisung ihres Wohnsitzes daselbst. Der Charakter als Justizrath ist verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Seger und Wegner in Berlin, Hoefer in Finsterwalde, Dr. Heidenfeld in Berlin und dem Notar Levy daselbst.

Gestorben sind die Rechtsanwalte und Notare Justizrath Dr. Heidenfeld und Engelhardt in Berlin.

V. Referendare:

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: von Arnim, Leipziger, Dr. Bornhagen, Bauendahl, Grapow, Ballien, v. Bleichröeder, Feeder, Schultz, Borstorff, Schmidt, Auffarth und Eschke.

Uebernommen ist: Graf von Schlieffen aus dem Bezirke Breslau.

Entlassen sind: Richard Schulz behufs Uebertritts in den Kommunaldienst und Albers im Diziplinarwege.

Gestorben sind: Emil Schneider und Max Eckert.

VI. Subalternbeamte:

Ernannt sind: der Gerichtsschreibergehülfe Granzow bei dem Amtsgerichte zu Wusterhausen a. D. zum Gerichtsschreiber daselbst, der Militairanwärter Hahn in Berlin und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Luther in Berlin zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgerichte zu Landsberg a. d. Warthe bezw. bei dem Amtsgerichte Berlin I.

Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Büllgraff zu Wusterhausen an das Amtsgericht Berlin I. und Schwietzke zu Berlin an das Amtsgericht in Luckau.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Krüger bei dem Amtsgerichte Berlin I. und Stapelfeldt bei dem Amtsgerichte in Eberswalde.

Gestorben ist: der Gerichtsschreiber Heinrich Gustav Wilhelm Schulz bei dem Amtsgerichte Berlin I.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen und Uebungen für das landwirthschaftliche Studium an der Königl. Universität zu Breslau im Wintersemester 1884/85.

Das Semester beginnt am 16. Oktober 1884.

Entsprechender Auszug aus dem neuen Vorlesungsverzeichniß der Universität:

A. Landwirthschaftslehre und auf die Landwirthschaft angewandte Wissenschaften.

Prof. Dr. W. v. Funke: Wirthschaftslehre des Landbaues (landwirthschaftliche Betriebslehre); allgemeine Thierproduktionslehre; landwirthschaftliches Kolloquium. — Prof. Dr. Holdefleiß: allgemeine Ackerbaulehre; Agrikulturchemie; Wollkunde. — Prof. Dr. Weiske: Thierchemie; über chemische Ernährungsprozesse im Thierkörper; praktische Anleitung zur agrikulturchemischen Analyse. — Prof. Dr. Metzdorf: Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; über Thierseuchen (mit Berücksichtigung der Zoonosen); veterinärwissenschaftliche und klinische Demonstrationen; praktische Arbeiten im Laboratorium des Veterinär-Instituts. — Prof. Dr. Friedländer: Zucker- und Spiritus-Fabrikation; Technologie der Brennmaterialien; praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium des landwirthschaftlich-technologischen Instituts. — Dr. Pappenheim: Landwirthschaftsrecht. — Königl. Forstmeister Kayser: Einleitung in die Forstwirthschaftslehre und Waldbau. —

Königl. Regierungs- und Baurath Beyer: landwirthschaftliche Baukunde; Wasserbaukunst in Anwendung auf die Landwirthschaft, insbesondere Drainage, Kunstwiesenbau und Deichwesen; in Verbindung damit Feldmessen und Nivelliren.

B. Grundwissenschaften.

Prof. Dr. Meyer: Experimentalphysik; Uebungen im physikalischen Beobachten und Experimentiren, in Gemeinschaft mit Prof. Dr. L. Weber und Dr. Auerbach. — Prof. Dr. Löwig: anorganische Experimentalchemie; analytische Chemie; praktische Uebungen im chemischen Laboratorium. — Prof. Dr. Poleck: die Beziehungen der Chemie zur öffentlichen Gesundheitspflege, mit besonderer Berücksichtigung der Untersuchung der Nahrungsmittel. — Prof. Dr. Lehmann: Mineralogie. — Prof. Dr. Römer: Geologie; Anleitung beim Studium der Lehrsammlungen des mineralogischen Museums. — Prof. Dr. Ferdinand Cohn: Anatomie und Physiologie der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Kursus; Arbeiten im pflanzenphysiologischen Institut. — Dr. Schwarz: Pflanzengeographie. — Prof. Dr. Schneider: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere; zoologische Kolloquien. — Prof. Dr. v. Miaskowski: Nationalökonomie; staatswissenschaftliche Uebungen. — Prof. Dr. Lexis: Finanzwissenschaft. —

Bezüglich allgemein bildender Vorlesungen aus den Gebieten der Mathematik, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte 2c., sowie bezüglich mehrerer, für die Studirenden aller Fakultäten bestimmten Vorträge aus der Anthropologie und aus der Lehre von der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie endlich bezüglich des Unterrichts in der französischen, englischen und polnischen Sprache und in schönen Künsten, wird auf das eben veröffentlichte Gesammtvorlesungsverzeichniß der Universität verwiesen. —

Weitere Auskunft über die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Studiums an der K. Universität ertheilt gern der Unterzeichnete, insbesondere durch unentgeltliche Uebersendung einer kleinen, diese Verhältnisse darlegenden Druckschrift. Breslau, im Juli 1884.
Dr. Walter v. Funke, ord. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Auslegung des Katasters für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband.

Das Kataster für den Lunow-Stolper Meliorations-Verband ist entworfen und den Vorständen der betheiligten Gemeinden, den Besitzern der Rittergüter Crussow, Gellmersdorf, Schönberg, Stolpe und Stolzenhagen resp. ihren Bevollmächtigten, sowie der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Potsdam für das Schulamt Neuendorf, auszugsweise mitgetheilt worden.

Dasselbe wird außerdem **vom 15. August d. J.** ab in dem Kammerherr von Buch'schen Rentamte zu Schloß Stolpe unter Aufsicht des daselbst wohnenden Sekretairs Herrn Bépier, vier Wochen öffentlich ausgelegt werden.

Ich bringe dies gemäß § 4 des Verbandsstatuts vom 15. Februar 1875 (publicirt im Stück 16 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1875) und der darin erwähnten §§ 8—14 des Deichstatuts für das Oderbruch vom 19. April 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Beschwerden gegen das Kataster bei dem Kommissarius der Sache, Herrn Oekonomie-Kommissar Freiherrn von Vietinghoff hierselbst, Halbestadt Nr. 2 bis (spätestens) **zum 12. September d. J., Abends 6 Uhr,** anzubringen sind. Frankfurt a./O., den 5. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Canal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen wie der Erneuerung der Schleusenthore zu Neuhaus in der Zeit vom 1. bis 13. September d. J. für die Schiffahrt gesperrt ist.

Frankfurt a./O., den 30. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ludwig Heinrich Jung, Bäcker,	geboren am 26. Juni 1843 zu Paris, ortsangehörig in Dôle, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Mai 1884.
2	Salomon Kohler, Fabrikarbeiter,	24 Jahre, geboren in Schwaterloch, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Juni 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Franz Claudius Richard, Tagner,	geboren am 24. Juli 1861 zu Beaune, Departement Côte d'or, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni 1884.
4	Ludwig Senn, Tagner,	geboren am 29. April 1833 zu Liestal, Kanton Basel-Land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Julius Antide Serrurier, Mühlenarzt,	geboren am 16. August 1851 zu Gray, Departement Haute-Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Juli 1884.
6	Margarethe Visery, ohne Stand,	geboren am 16. Dezember 1845 zu Nancy, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	10. Juli 1884.
7	Versin Dioning, Tagelöhner,	Alter unbekannt, geboren in Torchiara, Bezirk Salerno, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Juli 1884.
8	Josef Franz Pietschmann, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1853 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Juli 1884.
9	Josef Wolf, Tagearbeier,	geboren am 23. Dezember 1864 zu Wien, ortsangehörig in Schönau, Bezirk Olmütz, Mähren,	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Juli 1884.
10	Sigmund Hirsch, Handlungsgehilfe,	geboren am 2. Februar 1853 zu Liesch, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	22. Juli 1884.
11	Samuel Achtsam, Bäcker,	31 Jahre, geboren zu Sanok, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	22. April 1884.
12	Arthur Louis Cailluet, Spinnereiarbeiter,	geboren am 21. Mai 1859 zu Moreuil, Departement Somme, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. Juni 1884.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 18. August 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

228. Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli d. J. jeder Unternehmer eines unter den § 1 des genannten Gesetzes fallenden Betriebes den Letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden hat.

Die Anmeldungsfrist ist vom Reichsversicherungsamte auf die Zeit **bis zum 1. September d. J.** einschließlich festgesetzt worden.

Potsdam, den 13. August 1884.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

23. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 27. August	Meyenburg,
„ **28.** „	Wittstock,
„ **29.** „	Pritzwalk,
„ **30.** „	Perleberg,
„ **2. September**	Lenzen a./E.,
„ **3.** „	Havelberg,
„ **4.** „	Kyritz,
„ **5.** „	Neu-Ruppin,
„ **6.** „	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

228. Die Räude unter den Pferden in Holbeck, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde, ist erloschen.

Potsdam, den 12. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Spreenhagen.

40. In Spreenhagen wird am 18. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 15. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Meine.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. zur Deutschen Reichsanleihe von 1880 betreffend

7. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 8 zur Deutschen Reichsanleihe von 1880 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1884 bis 30. September 1888 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III. werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, **vom 1. September d. J.** ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit

einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1884.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

In der unter № 33 Stück 31 S. 300 dieses Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung ist ein Druckfehler vorgekommen. Es muß dort heißen: in dem Nachlaß des zu Taucha bei Leipzig verstorbenen Rentiers Ernst Ludwig **Althanuß** statt Althanuß.

Berlin, den 11. August 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Versicherung von Gebäuden rentenpflichtiger Grundstücke.

9. Folgenden Gesellschaften und Anstalten ist gestattet worden, Gebäude jeder Art auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societäts-Direktion der Neumark,
4) der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
6) der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau,
10) der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a./M.,
13) der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,
17) der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
18) der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
19) der North-British and Mercantile Insurance-Company zu London und Edinburg,
20) dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
21) der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a./M.,
22) der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen,
23) der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
24) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a./H.,
25) der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz,
26) der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
27) der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
28) der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg,
29) der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
30) dem Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollychen-Holländer,
31) der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
32) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Warthebruchs,
33) der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
34) dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
35) der Londoner Phönix „Feuer-Assecuranz-Societät.“

Berlin, den 6. August 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag II. zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif.

59. Mit dem Tage der Betriebseröffnung der ungarischen Staatsbahnstrecke Budapest-Kelenföld-Ujszöny tritt zu dem Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif (Theil II. Heft 2 des Verbandes) ein Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält:

1) Gleichstellung der Frachtsätze für Budapest-Kelenföld mit denjenigen der Station Budapest-duna-parti-teherpályaudvar und
2) Geänderte Frachtsätze im Verkehre mit den Stationen der Budapest-Fünfkirchner Bahn.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Görlitzer und Schlesischer Bhf.), Breslau N./M. Bhf. Frankfurt a./O., Görlitz und Cottbus, so

wie bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 11. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag X. zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr betreffend.

60. Am 20. August d. J. tritt zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn einerseits und Stationen der Märkisch-Posener Bahn andererseits der Nachtrag X. in Kraft, durch welchen direkte Tourbillets I., II., III. und IV. Klasse, sowie Retourbillets II. u. III. Kl. zwischen Berlin, (Schles. Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn) und Frankfurt a./O. einer- und Züllichau andererseits zur Einführung gelangen. Diese Billets können nach Wahl der Reisenden zur Fahrt sowohl über Guben, als auch Bentschen und via Reppen-Rothenburg benutzt werden und sind, (excl. der Billets IV. Klasse) für alle Züge gültig.

Berlin, den 9. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Extraviehzug auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen betr.

61. Der am 5. Juli d. J. eingelegte, an jedem Sonnabende von Demmin Vormittags 6 Uhr 22 Min. zur Ablassung kommende

Extra-Viehzug

wird noch bis incl. Sonnabend den 30. d. M. auf der Strecke Demmin—Gesundbrunnen coursiren.

Stralsund, den 12. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag IV. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif.

30. Der Nachtrag IV. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I., giltig vom 23. Mai 1884, welcher Ergänzungen und Berichtigungen des Nachtrages III., sowie Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Anlage D. zu § 48 des Betriebs-Reglements enthält, findet vom 1. September 1884 ab auch für den Deutsch-Polnischen Verbandtarif Anwendung.

Bromberg, den 11. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der Verband-Verwaltungen.

Nachtrag 12 zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.

31. Am 15. August 1884 tritt zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 12 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen direkte Beförderungspreise für den Verkehr zwischen den Stationen der Strecke Zollbrück—Bütow bezw. Ortelsburg—Johannisburg einerseits und den Stationen Berlin Stettiner Bahnhof und Stettin bezw. Berlin Schlesischer Bahnhof, Alexanderplatz und Stadtbahn (Friedrichstraße und Charlottenburg) andererseits. Näheres ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Bromberg, den 11. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Neuer Tarif für den Lokal-Güterverkehr.

7. Am 1. Oktober 1884 tritt ein neuer Tarif für den Lokal-Güterverkehr auf den Bahnstrecken des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft, durch welchen der bisherige diesbezügliche Tarif vom 1. Juli 1881 nebst Nachträgen aufgehoben wird.

Der neue Tarif enthält außer den zwischen einzelnen Stationen eintretenden Frachterhöhungen bezw. Ermäßigungen keine wesentlichen Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen und Tarifsätzen.

Ueber die eintretenden Frachterhöhungen ertheilt das hiesige Verkehrsbüreau schon jetzt Auskunft.

Exemplare des neuen Tarifs ohne Kilometer-Tarif-Tabelle sind zum Preise von 1,00 M. pro Stück, mit Kilometer-Tarif-Tabelle zum Preise von 1 M. 25 Pf. pro Stück vom 1. September d. J. ab bei den diesseitigen Expeditionen käuflich zu haben. Ebendaselbst können auch Kilometer-Tarif-Tabellen für sich besonders zum Preise von 25 Pf. pro Stück bezogen werden.

Magdeburg, den 14. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht dem prakt. Arzte, Sanitäts-Rath Dr. Ebert in Wriezen a./O. den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Schulinspektor Dr. Leopold Tietz zu Berlin den Charakter als Schulrath mit dem Range eines Raths vierter Classe zu verleihen.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Stolze in Markee, welcher den Bezirk verlassen hat, der Gemeindevorsteher Kraatz zu Markee zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XXIX. Bredow ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist die zeitweilige Verwaltung des Amtsbezirks XXXI. Sandberg nach erfolgtem Ableben des Bürgermeisters Rittorf zu Belzig dessen Dienstnachfolger, dem Bürgermeister Wallbaum daselbst nach Maaßgabe des § 58 der Kreisordnung widerruflich übertragen worden.

Die unter dem Patronat des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums hierselbst stehende Pfarrstelle zu Golzow, Diözese Eberswalde, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Baentsch zum 15. November d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Hilfsprediger an St. Lukas zu Berlin, Hermann Johannes Krause ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Friedland, Diözese Wriezen a./O., bestellt worden.

An dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Stroetzel zum Oberlehrer befördert worden.

Dem Oberlehrer Dr. Rauch an der Königlichen Augustaschule und dem Lehrerinnenseminar in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Kühn II. ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schwarz, Neubert, Witte, Felber, Niendorf, Lietz, Krug und Hartding sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Schmiele, Wendland, Louis, Rudolphi, Textor, Seehaus, Wünn, Sievert, Milz, Berg und Knappe sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Canals.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Friedrich-Wilhelms-Canal wegen der Ausführung mehrerer und namentlich größerer Reparaturen wie der Erneuerung der Schleusenthore zu Neuhaus in der Zeit vom 1. bis 13. September d. J. für die Schiffahrt gesperrt ist.

Frankfurt a./O., den 30. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Explosion eines von der englischen Firma John M. Sumner & Co. zu Manchester gelieferten Dampfapparates betreffend.

Am 12. April d. J. explodirte in der Druckerei und Appretur der Gebr. Schultze & Ruscher in M. Gladbach die s. g. Dampfhütte, ein zum Dämpfen von gedruckten Zeugen bestimmter Dampfapparat. Durch die fortgeschleuderten Stücke wurden zwei Meister getödtet, ein Arbeiter verletzt.

Der explodirte Dampfapparat war von der Firma John M. Sumner & Co. in Manchester bezogen und am Tage der Explosion zum ersten Mal in Benutzung genommen. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß die schlechte Construktion und das ungeeignete Material des Dampfapparats die Explosion größtentheils verschuldet haben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der vordere Boden des cylinderförmigen Apparats ebenso, wie der Verschlußdeckel, aus Gußeisen hergestellt waren, daß dieser vordere gußeiserne Boden eine quadratische Oeffnung von 147 Centimeter im Lichten für den gußeisernen Verschlußdeckel hatte und daß die zur Aufnahme der Deckeldichtung bestimmte Kehle des vorderen Bodens wie auch ein Charnier des Verschlußdeckels des als neu bezogenen Apparates bereits von früher her gebrochen und schlecht geflickt waren.

Da ein strafrechtliches Einschreiten gegen die englische Firma, welche durch die Lieferung des schlechten Dampfapparates den Verlust zweier Menschenleben mit herbeigeführt hat, aussichtslos ist, so wollen wir den Namen und das Verhalten der englischen Firma hierdurch wenigstens der öffentlichen Beurtheilung übergeben.

Düsseldorf, den 29. Juni 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Czyppulla, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1830 zu Lonkau, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, ortsangehörig in Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Straßenraub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juli 1878),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Mai 1884.
2	Paul Cox, Handelsmann,	geboren am 30. September 1851 zu Schwalmen bei Roermond, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl in drei Fällen rc. (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Oktober 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	6. Mai 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Louis Leopold Marchand, Mechaniker,	geboren am 29. Juni 1850 zu Virginal bei Versailles, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Osnabrück,	7. Juni 1884.
2	Jakob Leb Feldmann, Händler,	23 Jahre, geboren und ortsangeh. in Mistetzky-Jenisseck, Gouvernement Kowno, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	11. Juni 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Kaspar Moser, Weber,	geboren am 14. Februar 1858 zu Schnaitheim bei Mastricht, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Dorsten, Regierungsbezirk Münster,	Betteln im wiederholten Rückfall, Ruhestörung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Mißhandlung,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	25. März 1884.
4	Josef Lagowski, Eisendreher,	geboren am 12. März 1862 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	23. Juni 1884.
5	Alexander Moskowics, Kommis,	geboren am 29. September 1864 zu Hamona, Ungarn, wohnberechtigt in Pest, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	15. Juli 1884.
6	Johann Weber, Dienstknecht,	geboren am 9. Februar 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Oberdorf, ebendas.	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. April 1884.
7	Nils Bernstein, Kaufmann,	geboren am 10. Dezember 1864 zu Malmoe, Schweden,	Landstreichen,	derselbe,	3. Juli 1884.
8	Heinrich Janeck, Büchsenmacher,	geboren 1865 zu Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. Juli 1884.
9	Abel Beaux, Tagelöhner,	geboren am 11. März 1866 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Juli 1884.
10	Franz Cuny, Knecht,	geboren am 7. August 1841 zu Mars la Tour, Departement Meurthe, Frankreich, ebendaselbst ortsangeh.	desgleichen,	derselbe,	18. Juli 1884.
11	Peter Casto, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1860 zu Hauchcourt, Departement Ardennes, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	19. Juli 1884.
12	Die Zigeuner: a. Anton Sczyrback, Puppenspieler, b. dessen Ehefrau Anna, geb. Burianski,	zu a. 38 Jahre, zu b. 40 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Przybor, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	zu a. Landstreichen, zu b. Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juli 1884.
13	Josefa Christoph, Zigeunerin,	19 Jahre, geb. zu Oderberg, Bezirk Teschen, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. Juli 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Wilhelmine Magnussen, unverehelichte,	geboren am 6. April 1857 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Altona,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	30. Juli 1884.
15	Peter Josef Waclawik, Schmiedegeselle,	geboren 1844 oder 1845 zu Stanow, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betrug, Landstreichen, Betteln u. Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Juli 1884.
16	Elise Studer, Fabrikarbeiterin,	geboren am 16. Mai 1858 zu Balsthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	desgleichen.
17	Emma Amsler, geborene Dietrich,	geboren am 10. Mai 1862 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Albert Dozetro, ohne Stand,	geboren am 21. Mai 1855 zu Cerelles, Bezirk Indre et Loire, Frankreich, angeblich ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. Juli 1884.
19	Napoleon Marvellie, Bäckergeselle,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Wulpen, Bezirk Westflandern, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	2. August 1884.

Die Inbetriebnahme der Charlottenburger Schleusen betreffend.

Nachdem die bei Charlottenburg neu erbauten beiden Schleusen fertig gestellt sind, wird hiermit der gesammte Schiffsverkehr vom 20. August d. J. ab durch die gedachten Schleusen verwiesen, wogegen die bisher benutzte Schiffahrtsstraße der Spree bei Charlottenburg wegen des in derselben vorzunehmenden Wehrbaues vom gleichen Zeitpunkt ab für vorläufig gesperrt erklärt wird.

Potsdam, den 18. August 1884. Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 23. August 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe des Stadtkreises Berlin betreffend.

58. Inhalts der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Reichs-Versicherungs-Amts vom 14. Juli dieses Jahres ist die Frist, binnen welcher die Anmeldung der unter § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) fallenden Betriebe bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen hat, auf die Zeit

bis zum 1. September dieses Jahres einschließlich

festgesetzt worden.

Demgemäß werden die Unternehmer sämmtlicher im Stadtkreise Berlin vorhandenen versicherungspflichtigen Betriebe hierdurch aufgefordert, binnen obiger Frist die Anmeldung bei der mit den Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des vorbezeichneten Gesetzes betrauten Abtheilung II. des Polizei-Präsidiums, und zwar

durch Vermittelung desjenigen Polizei-Reviers, in welchem die Betriebe liegen,

zu bewirken.

Die Anmeldung hat zu umfassen den Gegenstand und die Art des Betriebes, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

Es empfiehlt sich die Benutzung des hier unten abgedruckten Anmelde-Formulars, welches in der Reichsdruckerei, Oranienstraße 90/91, vorräthig ist.

Nachstehend ein Auszug aus dem Unfallversicherungs-Gesetz, sowie in Betreff der Anmeldung der versichepflichtigen Betriebe eine Anleitung, auf deren № 15 und 16 besonders hingewiesen wird.

Berlin, den 17. August 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§ 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§ 11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

* * *

Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;
f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1c. bis f. bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind. Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1d. werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen 2c.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer 2c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen läßt. Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher 2c. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei 2c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1c., d.) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- 2c. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe 2c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe 2c.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbtreibende, welche in

eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1d. anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

* * *

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .

Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . .

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . ., den . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor rc.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1884 betreffend.

24. Zum Ankauf von Remonten im Alter von 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sowie zu Artillerie-Stangenpferden geeigneten 5jährigen Pferden — letztere jedoch nur bis **zum 1. Juli** — sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 Uhr** beginnende Märkte anberaumt werden und zwar:

am 29. August	Pritzwalk,
„ **30.** „	Perleberg,
„ **2. September**	Lenzen a./E.,
„ **3.** „	Havelberg,
„ **4.** „	Kyritz,
„ **5.** „	Neu-Ruppin,
„ **6.** „	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer (Kopper), welche sich 14 Tage nach dem Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1884.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Frhr. v. Troschke. Graf v. Klinckowstroem.

Verordnung.

25. Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) erlassene Verordnung vom 30. Juli d. J. zu 2 wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe (— Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen und der Stein- und Braunkohlengruben im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869 [G.-S. S. 401] —) im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1) In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem gedachten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den „Oberbergämtern" wahrzunehmen.
Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Gesetzes gelten die „Revierbeamten".
2) Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden hinsichtlich der bezeichneten Betriebe von den Revierbeamten beziehungsweise von den als solche fungirenden Werksdirektoren wahrgenommen.

Berlin, den 13. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Feststellung der Gehaltsbezüge der im Reichs-, Staats- oder Communaldienste angestellten Militairpensionaire der Oberklassen behufs der Pensions-Regulirung.

229. Nach den diesseits gemachten Wahrnehmungen beziehen viele im Communaldienst angestellte Militair-Pensionaire der Ober-Klassen neben fixirtem Gehalt ꝛc. noch Entschädigungen (Tantieme) für Wahrnehmung von Nebengeschäften, so unter Anderen

als Standesbeamte, Rendanten von Forstkassen, ständischen Spar- und Bau-Kassen, für Anfertigung von Auszügen aus den Grund- und Gebäude-Katastern, Gebühren für die Vornahme der Veranlagung zur Klassen-, Gewerbe-Steuer ꝛc., für Wahrnehmung der Geschäfte für Provinzial-Feuer- ꝛc. Sozietäten.

Da diese Einnahmen in den meisten Fällen ihrer Natur nach schwankend sind, so erscheint es erforderlich die Höhe derselben — abzüglich der darin etwa enthaltenen Entschädigungen für Dienstaufwandskosten — alljährlich zum Zwecke etwaiger Pensionsregulirungen festzustellen.

Die Königlichen Regierungen ꝛc. werden um gefällige Mittheilung ergebenst ersucht, ob in dieser Beziehung etwa dortseits bereits entsprechende Controlmaßregeln und bezw. welcher Art getroffen sind.

Verneinenden Falls dürfte es angezeigt erscheinen,

Sich bezüglich des Civildiensteinkommens der in Betracht kommenden Militairpensionaire der Ober-Klassen nach Ablauf eines jeden Etatsjahres terminlich eine von der vorgesetzten Dienstbehörde gehörig bescheinigte Nachweisung einreichen zu lassen und auf Grund derselben festzustellen, ob für das abgelaufene Etatsjahr eine Pensionsregulirung einzutreten hat oder nicht.

Das hiernach Erforderliche wollen die Königlichen Regierungen zc. an Ihre Haupt-Kassen gefälligst selbstständig veranlassen; jedoch Abschrift der bezüglichen Pensions-Regulirungs-Verfügungen hierher mittheilen.

Berlin, den 31. Mai 1884.

Kriegs-Ministerium.
Departement für das Invaliden-Wesen.
von Grolman. Spitz.

* * *

Den vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Behörden des Bezirkes mit dem ergebenen Ersuchen, von der Anstellung oder Beschäftigung eines pensionirten Offiziers oder eines im Offizierrange stehenden pensionirten Militair-Arztes im Reichs-, Staats- oder Communaldienste unter Angabe des Diensteinkommens der Stellung, wobei der aus ungewissen Hebungen (Gebühren, Tantiemen zc.) bestehende Theil desselben und die etwaige Entschädigung für Dienstaufwandskosten genau zu spezifiziren sind, mir jedesmal Mittheilung machen zu wollen.

Diejenigen Behörden, bei welchen bereits dergleichen Pensionaire angestellt oder beschäftigt sind oder später zur Anstellung oder Beschäftigung gelangen, ersuche ich ergebenst, über das von den beschäftigten Pensionairen in dem jedesmaligen abgelaufenen Rechnungsjahre bezogene, aus ungewissen Hebungen bestehende Diensteinkommen und die für Dienstaufwand in Abzug zu bringende Entschädigung specifizirte Nachweisungen aufstellen lassen und nachdem sie gehörig bescheinigt, mir **spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres** zur Vornahme der Pensions-Regelung einsenden zu wollen.

Der Einsendung einer solchen, das gesammte Diensteinkommen umfassenden Nachweisung für das Rechnungsjahr 1883/84 sehe ich **bis zum 15. Juli d. J.** ergebenst entgegen.

Potsdam, den 21. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

230. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 21. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Versprechen und Halten ist zweierlei. Ein Wort an die Reichstagswähler der Münchener Wahlkreise" — gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 5. August 1884.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die Eigenthums-Bestie" von John Most in New-York, erschienen in der „Internationalen Druckerei der Freiheit", auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Bautzen, am 8. August 1884.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft.

* * *

Das im Verlage von S. Kokosky hierselbst und im Druck von A. Vogel & Comp. hierselbst erschienene Flugblatt: „Ein Wort an die Braunschweiger" ist auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 11. August 1884.

Herzogliche Polizei-Direktion.

* * *

Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 / 31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbenannten Druckschriften: 1) Gedanken eines Sozialisten im Gefängnisse, von Daniel Lehmann; Schweizerische Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich; 2) Ein Lied von achtundvierzig für 1875, Eigenthum des Autors G. Henkel, Schriftsetzer von Frankfurt a. M.; Imprimerie coopérative à Zurich, in Anwendung der §§ 1 und 11 des oben genannten Gesetzes verboten wurden.

Würzburg, den 14. August 1884.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Ausspielung von Pferden zc. in Schlesien.

231. Der Herr Minister des Innern hat unterm 13. d. M. dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen die Erlaubniß ertheilt, im Februar nächsten Jahres daselbst eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Gold- und Silbersachen zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam und Berlin, den 25. August 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Hebammen-Lehrkursus des Jahres 1884/85.

232. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. am 2. Oktober d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen sind, jedoch an jenen

Tagen in den Lehranstalten nicht eintreffen, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Potsdam, den 23. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Uebertragung der Verwaltung der Strom-, Schiffahrts-, Flößerei- und Hafen-Polizei auf die Königlichen Wasserbau-Inspektoren betreffend.

233. Mit Zustimmung der Herren Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, sowie für Handel und Gewerbe übertrage ich hierdurch die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts-, Flößerei- und Hafen-Polizei derjenigen öffentlichen Wasserstraßen, welche zu meiner Zuständigkeit gehören, jedoch mit Ausschluß der Befugniß zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu Anlagen an oder in diesen Wasserstraßen, den Königlichen Wasserbau-Inspektoren für ihre Inspektions-Bezirke. Den betreffenden Beamten steht hiernach insbesondere auch der Erlaß strafpolizeilicher Verfügungen bei Uebertretungen der Strom-, Schiffahrts- 2c. Polizei-Verordnungen zu.

Als Hülfsorgane haben sich die Königlichen Wasserbau-Inspektoren der zu ihrer Inspektion gehörigen Buhnenmeister, Schleusenmeister 2c. zu bedienen, welche Personen den Charakter als Hülfsbeamte der erwähnten polizeilichen Zweige hiermit erhalten.

Potsdam, den 25. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

234. Ein Pferd des Gastwirths Liesen in Seebad Rüdersdorf ist am 8ten d. M. wegen Rotzkrankheit getödtet worden.

Ein Pferd des Brauereipächters Köstner in Friedrichshagen ist am 4. d. M. bei dem Thierarzt Engel zu Köpenick an der Rotzkrankheit verendet und sind die übrigen 7 Pferde des 2c. Köstner als der Ansteckung verdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 22. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Vacante Bezirks-Physikatsstelle in Berlin betreffend.

59. Das erste hiesige Bezirks-Physikat ist erledigt. Dasselbe umfaßt die Polizei-Reviere 13 bis 16, 21, 46, 50 und 62.

Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Approbation, des Zeugnisses über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle und einer Darstellung ihres Lebenslaufs binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten zu melden.

Berlin, den 16. August 1884.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

60. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum Gedächtniß an den tapferen, opfermuthigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher. Die Gruppe New-York der Internationalen Arbeiter-Association an die Proletarier aller Länder" und der Unterschrift „Die Exekutive" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 22. August 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Conzessions-Entziehung.

61. Der Frau Bertha Müller, geborenen Blumberg hierselbst, Köpnickerstraße 193 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 24. Juni 1884 das ihr unter dem 25. März 1880 ertheilte Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden.

Berlin, den 19. August 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Suckow.

41. In Suckow, Bz. Potsdam, wird am 25. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 19. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor zur Linde.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Personenzug zwischen Berlin und Swinemünde.

62. Am Sonnabend, den 23. August d. J., wird der um 4 Uhr 15 Min. Nachm. von Berlin Stettiner Bahnhof via Pasewalk nach Swinemünde nur des Sonnabends verkehrende Personenzug № 539 zum letzten Male in diesem Jahre abgelassen.

Berlin, im August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung der Ausnahme-Tarifsätze für Cement.

52. Vom 1. September 1884 ab werden im Tarifheft № 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes und zwar im Verkehr zwischen der Station Stettin des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und den Stationen Warschau, Pruszkow und Ruda-Guzowska der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn andererseits die Ausnahmetarifsätze für Cement in Wagenladungen von 10000 kg auf 24,53 Kopeken und 0,70 Mark pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 14. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Namens der Verbands-Verwaltungen.

Transportbegünstigung für Kartoffelerntemaschinen.

53. Für diejenigen Kartoffelerntemaschinen, welche bei den am 11. September d. J. bei Bromberg stattfindenden Konkurrenzarbeiten solcher Maschinen betheiligt sein werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Berlin und Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Eisenbahn eine Transportsbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselbe Route an den Absender aber frachtfrei erfolgt,

wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Vorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Netzedistrikt zu Bromberg nachgewiesen wird, daß die Maschinen an den Konkurrenzarbeiten betheiligt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Konkurrenzarbeiten stattfindet.

Bromberg, den 20. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Tarifsätzen für Kaffee ꝛc. im Verkehr mit der Weichselbahn.

54. Mit dem 1. November 1884 treten die im Tarifheft № 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgeführten Tarifsätze für Kaffee, Häute, Felle und Petroleum im Verkehr mit den Stationen der Weichselbahn excl. der Tarifsätze im Verkehr mit den Stationen Praga We und Warschau We, welche bestehen bleiben, außer Kraft.

Bromberg, den 21. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der Verbandsverwaltungen.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe lit. B. betreffend.

Die Inhaber nachstehender, von dem Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten, auf das Gut Zaumgarten, Kreis Breslau, lautenden 4 % Pfandbriefe lit. B. und zwar:

№ 41011 à 1000 Thlr.,
№ 51674 und 51675 à 200 Thlr.,
№ 64415, 64423 und 64424 à 100 Thlr.,
№ 79335 und 79336 à 50 Thlr.,
№ 82327 à 25 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königl. Instituten-Kasse hierselbst zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht

bis zum 15. Februar 1885

erfolgen, so werden die Inhaber obiger Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1884.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Assessor v. **Breuning** ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Regierung zu Potsdam überwiesen worden.

Im Kreise Angermünde sind der Gutsbesitzer Wölle zu Warnitz und der Amtmann Graef zu Bertikow, deren Dienstzeit bezw. mit dem 6. und dem 15. September d. J. abläuft, von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk I. Seehausen ernannt worden.

Dem Herrn W. Lehmann zu Pankow ist die Erlaubniß zur Anlegung einer Erziehungs-Anstalt daselbst für blinde, noch nicht schulpflichtige Kinder (unter 8 Jahren) ertheilt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schlalach, Diözese Treuenbrietzen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Klee, am 22. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Zossen und das damit verbundene Pfarramt zu Motzen, Diözese Zossen, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Diakonus und Pfarrers Rodatz, zum 1. November d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Dem Oberlehrer Dr. Ritter an der Sophienschule in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Krüger an der Luisenstädtischen Ober-Realschule in Berlin ist an derselben Anstalt zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Ackerbürger Herr Julius Wartenberg zu Oranienburg, welchem bereits mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. Februar 1880 das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist, hat wiederum am 12. Juni d. J. die in der Havel an einer 3 bis 4 M. tiefen Stelle verunglückte 16jährige Martha Richter, Tochter des Bäckermeisters Richter, mit eigener Gefahr für Leben und Gesundheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthvolle und menschenfreundliche Handlung wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Statut der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

235. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N.	Berlin. Unter-Wasser. N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,32	30,58	2,32	0,72	1,06	0,58	2,06	1,22	1,32	1,00	2,84	1,74
2	32,32	30,58	2,30	0,72	1,06	0,58	2,04	1,20	1,32	1,00	2,70	1,74
3	32,32	30,58	2,30	0,72	1,06	0,58	2,02	1,22	1,36	1,04	2,50	1,74
4	32,32	30,58	2,30	0,72	1,04	0,58	2,00	1,22	1,36	1,04	2,36	1,74
5	32,32	30,58	2,30	0,72	1,04	0,58	2,02	1,20	1,36	1,04	2,22	1,72
6	32,30	30,58	2,34	0,64	1,04	0,56	2,02	1,20	1,34	1,02	2,10	1,72
7	32,30	30,60	2,34	0,78	1,04	0,56	2,00	1,22	1,34	1,02	2,02	1,70
8	32,32	30,60	2,34	0,72	1,04	0,56	2,02	1,20	1,34	1,02	1,98	1,70
9	32,32	30,60	2,34	0,72	1,02	0,54	2,02	1,18	1,34	1,02	1,90	1,68
10	32,32	30,60	2,28	0,74	1,02	0,54	2,06	1,18	1,32	1,00	1,84	1,66
11	32,32	30,58	2,32	0,68	1,02	0,54	2,04	1,16	1,32	0,98	1,74	1,64
12	32,32	30,58	2,32	0,64	1,02	0,54	2,02	1,12	1,32	0,96	1,72	1,62
13	32,32	30,56	2,36	0,60	1,00	0,54	2,02	1,10	1,32	0,94	1,64	1,60
14	32,32	30,56	2,32	0,74	1,00	0,54	2,04	1,10	1,32	0,94	1,60	1,58
15	32,32	30,58	2,28	0,72	1,00	0,52	2,02	1,08	1,32	0,92	1,56	1,56
16	32,32	30,58	2,32	0,72	1,00	0,54	2,02	1,08	1,32	0,92	1,48	1,56
17	32,32	30,58	2,34	0,72	1,00	0,54	2,02	1,08	1,32	0,90	1,48	1,54
18	32,32	30,58	2,32	0,72	1,02	0,54	2,02	1,08	1,32	0,90	1,46	1,54
19	32,30	30,58	2,28	0,70	1,00	0,54	2,02	1,08	1,32	0,90	1,42	1,52
20	32,30	30,58	2,26	0,60	1,00	0,54	2,00	1,06	1,32	0,88	1,40	1,52
21	32,30	30,56	2,34	0,72	1,00	0,52	2,02	1,06	1,32	0,86	1,40	1,52
22	32,28	30,56	2,32	0,64	0,98	0,52	2,02	1,04	1,32	0,84	1,36	1,50
23	32,28	30,56	2,32	0,66	0,98	0,52	2,02	1,02	1,32	0,84	1,30	1,50
24	32,28	30,56	2,34	0,66	0,98	0,52	2,02	1,00	1,32	0,84	1,28	1,48
25	32,26	30,56	2,32	0,70	1,00	0,52	2,00	1,00	1,32	0,84	1,28	1,48
26	32,26	30,54	2,32	0,64	0,98	0,52	2,00	0,98	1,32	0,84	1,28	1,46
27	32,26	30,54	2,34	0,58	0,98	0,50	2,02	1,00	1,32	0,82	1,28	1,46
28	32,26	30,54	2,28	0,66	0,96	0,48	2,00	0,98	1,32	0,80	1,28	1,46
29	32,26	30,54	2,32	0,64	0,98	0,48	1,98	0,98	1,32	0,80	1,26	1,46
30	32,26	30,54	2,32	0,64	0,98	0,48	1,98	0,98	1,32	0,78	1,24	1,46
31	32,26	30,54	2,32	0,66	0,98	0,48	1,98	0,98	1,32	0,78	1,24	1,46

Potsdam, den 30. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung von Jahrmärkten betreffend.

236. Der zu Königs-Wusterhausen, Teltower Kreises, für den 15. und 16. September d. J. angesetzt gewesene Vieh- und Krammarkt wird auf **den 22. und 23. September ebend. J.** verlegt.

Potsdam, den 1. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

237. Die Klauenseuche unter den Schafen des Rittergutes Alt-Placht im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 26. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Conzessions-Entziehung.

62. Der früheren Hebamme Auguste Wilhelmine **Teichert**, geborenen **Aal**, hierselbst, Bergstraße Nr. 74b., wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 8. Juli d. J. die Approbation als Hebamme entzogen worden.

Berlin, den 27. August 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Egypten.

18. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. September 1884 Egypten hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 28. August 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Zugehörigkeit von Patagonien zum Weltpostverein.

19. Patagonien, Feuerland, die Staaten-insel, sowie die übrigen an der Südspitze Amerikas belegenen Inseln mit den Postämtern in Punta Arenas, Chubut, Puerto Deseado und Santa Cruz sind dem Weltpostverein einverleibt. Es kommen mithin von jetzt ab für Briefsendungen nach und aus den oben bezeichneten Gegenden die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für einfache Postkarten, 20 Pfennig für Postkarten mit Antwort, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., 29. August 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten

20. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können. Es werden Bestellungen entgegen genommen auf a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse), b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift. Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., 30. August 1884.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts. Stephan.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Packetannahmestelle beim Postamte 58. (Schönhauser Allee).

42. Am 1. September d. J. wird bei dem Postamte 58 (Schönhauser Allee) eine Packetannahmestelle eingerichtet werden.

Von diesem Tage ab können bei dem bezeichneten Postamte Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme von Geldfässern, Geldkisten und Geldbeuteln, zur Einlieferung gelangen.

Die Annahme von gewöhnlichen Packeten erfolgt von 7 Uhr Morgens in dem Sommerhalbjahr und von 8 Uhr Morgens in dem Winterhalbjahr bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., 28. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Kietz an der Elbe.

43. Am 5. September wird in dem zum Kreise Westprignitz gehörenden Orte Kietz an der Elbe eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet werden.

Der neuen Postagentur werden folgende Wohnstätten, für welche sie gleichzeitig den Postverkehr zu vermitteln hat, zugewiesen: Groß-Wootz, Klein-Wootz mit Elbdeich-Colonie, Rosensdorf, Unbesandten, Besandten Baarz und Gaarz. Die Postverbindungen werden von Lenzen (Elbe) aus durch eine täglich verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Postsachen-Beförderung und durch eine wochentäglich verkehrende Botenpost mit beschränkter Packetbeförderung hergestellt werden.

Potsdam, den 30. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Meine.

Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Postdirektion zu Stettin.

Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Zerrenthin.

44. In Zerrenthin, Kreis Prenzlau, wird am 1. September eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb, welche beschränkten Tagesdienst hält, eröffnet.

Stettin, den 30. August 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
In Vertretung Fischer.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 Mark 108 Stück
und zwar die Nummern:

42 121 272 344 665 781 1186 1467 1716 1783
1915 2456 2662 3009 3342 3767 4161 4228 4382
4440 4459 4471 4845 4886 5429 5460 5567 5729
5817 6334 6354 6432 6613 6885 7143 7198 7457

7572 7680 7731 7802 7825 7911 7983 8049 8343 8346 8396 8401 8465 8932 8970 9094 9137 9396 9397 9595 9782 9897 9915 10137 10192 10266 10286 10594 10839 10877 10947 10966 10979 11092 11175 11367 11620 11885 11933 12044 12161 12239 12295 12428 12449 12501 12642 12858 13012 13112 13261 13443 13592 13601 13666 13786 14011 14213 14313 14753 14846 15246 15491 15794 15961 16166 16741 17276 17313 17420 17424.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 Mark 37 Stück
und zwar die Nummern:

223 387 582 823 1068 1626 1664 1840 2002 2205 2260 2299 2547 2624 2711 2780 2912 3043 3260 3313 3754 3991 4057 4084 4394 4628 4649 4651 4779 4872 4948 5677 5790 6067 6109 6124 6150.

Litt. C. zu 100 Thlr. = 300 Mark 139 Stück
und zwar die Nummern:

18 355 444 564 637 642 729 905 1005 1180 1229 1244 1480 1721 1812 1855 2202 2278 2348 2364 2365 2410 2434 2906 3117 3199 3476 3719 3765 4031 4153 5349 5810 5983 6022 6135 6285 6409 6525 6742 6984 7233 7642 7664 7957 8241 8303 8598 8606 9102 9295 9309 9332 9366 9410 9428 9812 9920 10622 10648 10773 10990 11017 11413 11419 11482 11599 12067 12209 12327 12642 12677 12713 12755 12773 12926 12997 13101 13250 13468 13497 13553 13578 13596 13626 13707 13917 13925 14451 14633 14727 14771 14849 14958 15216 15277 15438 15555 15689 15874 16247 16360 16452 16528 16668 16867 16966 17005 17371 17387 17443 17756 17871 18272 18359 18419 18747 18843 19060 19110 19283 19296 19434 19476 19567 19707 19822 19932 20170 20476 20878 20928 21128 21505 21630 21639 21793 22020 22371.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 Mark 123 Stück
und zwar die Nummern:

151 259 935 997 1277 1370 1594 1681 1757 1764 1815 1976 2312 2393 2614 2661 2691 2995 3041 3276 3617 3804 3942 3960 4015 4203 4576 4741 5183 5362 5558 5627 5994 6218 6574 6598 6668 6741 6926 6996 7114 7609 7628 7720 7818 8193 8233 8271 8561 8623 8638 8757 8855 8902 8940 9484 9577 9726 9920 9996 10038 10441 10559 10684 10771 11163 11168 11182 11185 11205 11289 11324 11618 11775 12099 12207 12462 12589 12745 12856 12886 12894 12970 13234 13278 13444 13611 13768 13833 14200 14288 14844 14942 15326 15504 15533 15595 15672 15683 15767 15998 16044 16253 16297 16309 16311 16471 16603 16735 16880 16977 17058 17161 17408 18346 18400 18401 18503 18570 18596 18643 18649 18695.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 5—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung, den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

zum 1. Oktober 1877 Litt. **D.** № 5241,
zum 1. Oktober 1880 Litt. **D.** № 14482,
zum 1. April 1881 Litt. **C.** № 17774,
Litt. **D.** № 4702,
zum 1. Oktober 1881 Litt. **C.** № 19310, 19312.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Dahlwitz
für den Personen- und Gepäckverkehr.

63. Am 7. September d. J. wird der an der Berlin-Dresdener Eisenbahn zwischen Mahlow und Rangsdorf belegene Haltepunkt Dahlwitz für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet und daselbst

in der Richtung nach Zossen

Zug 610 um 10 Uhr 25 Min. Vormittags,
„ 612 „ 4 „ 50 „ Nachmittags,
„ 614 „ 12 „ 7 „ Vormittags,

in der Richtung nach Berlin

Zug 609 um 6 Uhr 49 Min. Vormittags,
„ 611 „ 2 „ 15 „ Nachmittags,
„ 613 „ 7 „ 2 „ „

nach Bedarf halten, um Personen aufzunehmen und abzusetzen. Direkte Billets werden nach und von den Stationen bis Berlin resp. Zossen ausgegeben werden.

Berlin, den 31. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten des Nachtrages XIII. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.

64. Mit dem 1. September d. J. tritt ein Nachtrag XIII. zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn anderseits, enthaltend direkte Sätze von der Haltestelle Collin nach Berlin (Stettiner Bahnhof) via Stargard, in Kraft.

Berlin, den 25. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Inkrafttreten von ermäßigten Ausnahmetarifsätzen für Stärke 2c. im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbandverkehre.

65. Am 1. September d. J. treten für Stärke, Stärkesyrup, Stärkezucker 2c. zum Export im Verkehr von Wriezen nach den Elb- und Weserhäfen bezw. nach Lübeck in den Staatsbahnverkehren Hannover—Berlin und Oldenburg—Berlin im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbandverkehre ermäßigte Ausnahmetarifsätze in Kraft. Berlin, den 28. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Aufhebung des Privatdepeschenverkehrs auf der Eisenbahnstation Kaulsdorf.

55. Vom 15. September 1884 ab wird mit Rücksicht auf die Eröffnung einer Reichstelegraphenstation der Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Kaulsdorf aufgehoben.

Bromberg, den 27. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung des Frachtsatzes für Getreide 2c. im Deutsch-Polnischen Eisenbahnverbande.

56. Vom 1. September 1884 wird der im Tarifheft № 4 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes angegebene Frachtsatz für Getreide 2c. im Verkehr zwischen Warschau, Station der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn einerseits und Reichenberg, Station der sächsischen Staatsbahn andrerseits auf 35,62 Kop. und 1,80 M. pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 28. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung.

57. Mit dem 1. November 1884 scheidet die Station Viehhof bei Gesundbrunnen der Berliner Ringbahn aus dem diesseitigen Lokalverkehr aus.

Bromberg, den 29. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Max Adolf Traugott Robert Neumann in Wißeck, Provinz Posen, ist zum Diakonus bei der Evangelischen St. Maria-Magdalena-Kirche zu Eberswalde bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der Friedenskirche zu Potsdam Wolfgang Immanuel Dreising ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Rönnebeck, Diözese Lindow—Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ludwig Christoph Friedrich Schulz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Berge, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Die durch den Tod des Predigers Keferstein erledigte Pfarrstelle zu Heckelberg, Diözese Eberswalde, Königlichen Patronates, soll zum 1. April 1885 wieder besetzt werden. Die Besetzung erfolgt in diesem Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende reformirte Pfarrstelle zu Hohenbruch, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Brückner, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Sammlung de 1874 № 28 S. 355.)

Vakant sind resp. werden: Je eine Lehrer- und Küsterstelle zu Ringenwalde, Inspektion Wriezen; zu Sietzing, Inspektion Wriezen, beide Privat-Patronats. Je eine Lehrerstelle zu Neu-Zerpenschleuse, Inspektion Bernau; zu Kolzenburg, Inspektion Luckenwalde; zu Neumarkt, Inspektion Jüterbog; zu Stolpe, Inspektion Potsdam I., sämmtlich Königlichen Patronats; zu Glau, Inspektion Zossen, Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: Die Lehrer- und Küsterstellen zu Neu-Medewitz, Inspektion Wriezen; zu Buch, Inspektion Berlin Land; zu Dennewitz, Inspektion Jüterbog.

Dem Fräulein Martha Runge zu Oderberg i./M. ist die Concession zur Fortführung, Leitung und Verwaltung der zweiklassigen Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

238. Koncessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock durch die Priegnitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc.

Nachdem von dem Comité, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: Priegnitzer Eisenbahn-Gesellschaft gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Concession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma
Priegnitzer Eisenbahn-Gesellschaft
und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Perleberg oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 2 700 000 Mark festgesetzt.

Der Nominalbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Anlagekapitals nicht übersteigen.

Das Anlagekapital ist baar und voll einzuzahlen. Die Zeichner dürfen auch nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent der von ihnen gezeichneten Beträge von der Verpflichtung zur Voll-Einzahlung der letzteren Seitens der Gesellschafts-Organe nicht entbunden werden. Das Anlagekapital muß ungeschmälert für den Bau und Betrieb der Bahn verwendet werden. Die Herstellung der Bahn auf durchaus solider und gesetzlicher Grundlage darf keinerlei Beeinträchtigung durch die Verbindung der Finanzirung mit der Bau-Ausführung und durch Ausführung in General-Entreprise erleiden.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Einzahlung auf die Aktien, insoweit dieselbe von der zuständigen Eisenbahn-Aufsichts-Behörde zur Fortführung und rechtzeitigen Vollendung des Baues für nothwendig erklärt, gleichwohl aber von der Gesellschaftsvertretung innerhalb der von der genannten Behörde bestimmten Frist nicht herbeigeführt wird, an Stelle der Gesellschaftsvertretung mit gleicher Wirkung einzufordern und beizutreiben, sowie über die Verwendung der eingezahlten Beträge zu bestimmen.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten ist das Recht vorbehalten, zu bestimmen, daß die Einzahlung der gezeichneten Aktienbeträge nicht an den Gesellschaftsvorstand, sondern an eine von ihm zu bezeichnende öffentliche Kasse behufs Bewirkung der erforderlichen Bauzahlungen zu erfolgen hat.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theil der auszugebenden Aktien (Stamm-Prioritäts-Aktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stamm-Aktien) hinsichtlich der Vertheilung des jährlichen Reinertrages des Unternehmens bis zum Belaufe von 4½ Prozent des Nominalbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte, als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder, bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestim-

mungen auch auf die Wahl und die Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

IV.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes müssen wenigstens zwei Drittel ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung der Aktionaire durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Koncession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Koncession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staats-Regierung Gültigkeit. Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen überall dann erforderlich, wenn dieselben vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publicirt im Centralblatt für das Deutsche Reich № 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,
   die Feststellung der Projekte aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Projekte für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn.
   Für alle durch die Ausführung der genehmigten Projekte bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staates bleibt demselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Gesellschaft vorbehalten.
2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
3) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens in zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Gemäßheit des nachstehenden Artikels XIX. erfolgen.
   Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und die Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.
4) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ... dieselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5 % des auf 2700000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.
   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen ... die Gesellschaft bei der General-Staatskasse de... Betrag von 135000 Mark in Worten: „Ei... hundertfünfunddreißig Tausend Mark" in baar od... in Preußischen Staats- oder vom Staate gar... tirten Papieren oder in inländischen Priorit... Obligationen, unter Berechnung aller dieser Effe... nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fällig... Zinskupons und Talons zu hinterlegen und ... gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Ma... gabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minis... der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zuste... durch Verwendung derselben beziehungsweise du... Veräußerung der verpfändeten Effekten zum ... weiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbetr... einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kauti... etwa gehörigen Zinskupons erfolgt in deren B...

fallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister inhibirt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile die Gesellschaft den Bau der Bahn verzögern sollte. Im Uebrigen erfolgt die Rückgabe der Kaution nach völliger Vollendung und Ausrüstung der Bahn. Der bezeichnete Minister ist jedoch ermächtigt, schon vorher nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution zurückgeben zu lassen.

5) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Vermittelung des Personenverkehrs mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und dieselben der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

Die Feststellung und Abänderung des Fahrplans erfolgt durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten acht Jahre, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres soll die Gesellschaft nur dann angehalten werden können, mehr als drei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Bruttoeinnahme der Bahn im Durchschnitt der drei letzten Jahre mindestens 8000 Mark pro Kilometer betragen hat oder wenn dem Unternehmer für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den Kosten gewährt wird.

2) Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderung des Tarifs unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch für den oben unter № 1 bezeichneten Zeitraum Maximaltarifsätze für die einzelnen Güterklassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt und ist der Gesellschaft (unbeschadet des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechts) überlassen, nach Maßgabe der reichs- resp. landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Maximalsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen beziehungsweise Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, das jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches vom Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Die Gesellschaft hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapitale, insoweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet werden sollte,
b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
c. die Zinsen des Reservefonds,
d. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen

hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

X.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a. ihre Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebs-Rechnungs-Abschluß einzureichen und ihre Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zum Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Vermehrung der Geleise auf Bahnhöfen und auf der freien Strecke und zum Betriebe derselben, zum Umbau und zur Erweiterung vorhandener Bahnhöfe und zur Herstellung neuer Anlagen auf denselben, zur Anlegung neuer Bahnhöfe, zur Beseitigung der Niveauübergänge der Bahn und der Niveaukreuzungen derselben mit anderen Bahnen, sowie zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel verpflichtet, wenn und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachten sollte. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten der Gesellschaft zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für die Gesellschaft alsdann maßgebende Bestimmungen (cfr. Art. I. in fine) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten der Gesellschaft zur Last.

Im Verkehrsinteresse soll die Gesellschaft jedoch zur Herstellung des zweiten Geleises auf der ganzen Bahnstrecke erst dann angehalten werden können, wenn die Bruttoeinnahme im Durchschnitt dreier auf einander folgender Jahre mindestens 16000 Mark pro Kilometer beträgt.

Zur Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen im Verkehrsinteresse soll die Gesellschaft erst nach Verlauf von acht Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gerechnet und auch dann nur verpflichtet sein, wenn die Brutto-Einnahme im Durchschnitte der drei letzten Jahre mindestens 12000 Mark pro Kilometer betragen hat, oder wenn der Gesellschaft von den Interessenten ein nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ausreichender Zuschuß zu den ihr erwachsenden Bau- und Betriebskosten geleistet wird.

XII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern, insoweit dieselben das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militairanwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Für ihre Beamten hat die Gesellschaft auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten &c. vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, für ihre Arbeiter nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XIII.

Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIV.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militairische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

XV.

Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Preußischen Staatsbahnen jeweilig gelten.

XVI.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten.

XVII.

Die Staatsregierung ist berechtigt, von dem Rechte

des Ankaufs der Bahn nach Maßgabe der Bestimmung des § 42 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 schon nach Ablauf von zehn Jahren, den Beginn dieses Zeitraums von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, Gebrauch zu machen.

Der Staatsregierung ist ferner das Recht vorbehalten, den Betrieb der Bahn für Rechnung der Gesellschaft jederzeit zu übernehmen.

Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten fünf Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt und mindestens jährlich $4^1/_2$ % des Anlagekapitals (cfr. II.) beträgt, zu überlassen, falls der Minister der öffentlichen Arbeiten diese Betriebsüberlassung im öffentlichen Verkehrsinteresse für erforderlich erachtet. Als Reineinnhme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in dem Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben übersteigt.

XVIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten resp. der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist (cfr. Artikel XIII. in fine), so muß die Gesellschaft auf Erfordern des bezeichneten Ministers sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft ihr diese Umwandlung nach dem Ermessen des Ministers gestatten, oder zu diesem Zwecke an einen etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des Artikels XVII. bezeichneten Rente abzutreten.

XIX.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Koncessions-Urkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungscomité erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktienkapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichenscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von demselben als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem ferner der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist und nachdem endlich die Hinterlegung der unter VIII. 4. vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Koncession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte die Ausfertigung der Koncessions-Urkunde und die Erklärung der Regierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungscomité vorzulegen sind.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von Druckexemplaren des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Koncession ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach. Lucius. von Scholz.
Graf v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Koncessions-Urkunde wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß mit Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das gedachte Unternehmen (§ 46 des Gesetzes vom 3. November 1838) das Königliche Eisenbahn-Commissariat in Berlin beauftragt ist.

Potsdam, den 4. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Veränderungen bei den Jahrmärkten in Perleberg.

239. Mit Genehmigung des Provinzialrathes findet in **diesem** Jahre **am Montag, den 8. Dezember** in Perleberg ein neuer Viehmarkt statt. Der auf Dienstag, den 28. Oktober d. J. angesetzte Krammarkt fällt dagegen fort.

Die folgenden bereits in die Kalender aufgenommenen Perleberger Märkte für 1885 sind mit Genehmigung des Provinzialrathes in nachstehender Weise angesetzt worden:

Montag, den 23. Februar, Getreidemarkt,
Montag, den 9. März, Viehmarkt,
Montag, den 20. April, Viehmarkt,
Montag, den 22. Juni, Viehmarkt,
Montag, den 31. August, Viehmarkt,
Montag, den 26. Oktober, Viehmarkt,
Montag, den 7. Dezember, Viehmarkt.

Die auf Dienstag, den 10. März,
Dienstag, den 23. Juni,
Dienstag, den 27. Oktober,
des Jahres 1885 angesetzten Krammärkte fallen dagegen fort.

Potsdam, den 6. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
1	Angermünde	15 78	13 41	12 60	14 —	30 60	38 —	38 50	5 56	3 83	2 10	4 40	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	13 90	14 13	14 40	35 —	42 —	50 —	4 80	4 50	— —	6 50	1 26	1 20
3	Bernau	17 10	13 95	15 88	14 40	27 75	36 —	39 25	4 63	4 44	— —	5 45	1 25	1 10
4	Brandenburg	17 04	14 25	14 50	13 82	25 —	27 —	31 —	3 72	3 67	— —	5 20	1 20	1 —
5	Dahme	16 73	14 13	12 80	14 53	40 —	50 —	50 —	2 25	3 89	2 39	8 39	1 —	1 —
6	Eberswalde	17 70	13 83	18 26	15 35	23 50	31 —	36 —	4 50	5 —	— —	5 —	1 20	1 —
7	Friesack	— —	14 —	— —	14 —	31 —	34 —	40 —	4 50	3 50	— —	4 50	1 30	1 05
8	Havelberg	16 33	13 05	13 95	14 72	19 —	36 —	40 —	3 72	3 —	2 50	6 50	1 20	1 —
9	Jüterbog	16 20	14 03	14 17	13 57	28 —	32 —	48 —	5 40	3 85	— —	6 30	1 20	1 05
10	Luckenwalde	15 74	14 76	12 03	12 90	35 —	40 —	45 —	3 50	3 16	— —	4 50	1 20	1 20
11	Perleberg	16 53	13 29	15 44	14 61	18 17	36 —	43 —	3 42	4 22	— —	5 72	1 40	1 10
12	Potsdam	16 83	13 79	14 71	13 82	27 —	33 50	39 —	4 16	3 90	— —	4 78	1 39	1 10
13	Prenzlau	16 40	14 16	14 19	13 82	29 25	34 —	43 —	5 22	4 75	4 —	4 25	1 30	1 —
14	Pritzwalk	15 36	13 37	15 46	13 05	17 —	31 —	32 —	3 43	3 38	2 44	3 88	1 30	1 10
15	Rathenow	15 63	13 60	13 88	13 23	36 —	32 25	40 —	3 85	3 50	— —	5 —	1 40	1 20
16	Neu-Ruppin	19 —	13 40	13 94	12 79	32 —	30 —	46 —	3 84	4 —	— —	5 —	1 10	— 95
17	Schwedt	17 —	14 79	13 —	14 50	33 —	33 40	33 33	4 40	3 82	— —	6 —	1 40	1 20
18	Spandau	— —	14 62	14 50	16 55	25 —	35 —	37 50	4 78	4 25	— —	5 75	1 40	1 20
19	Strausberg	18 06	14 57	19 10	16 89	25 —	33 50	35 —	4 22	5 33	— —	7 03	1 20	1 10
20	Teltow	16 28	13 57	15 33	15 03	27 —	36 —	40 —	5 41	5 —	— —	5 67	1 22	1 12
21	Templin	16 —	13 —	13 —	12 —	24 —	40 —	50 —	4 80	4 —	— —	4 —	1 20	1 —
22	Treuenbrietzen	16 48	14 21	11 42	12 —	24 —	26 —	30 —	3 74	3 53	— —	2 33	1 20	1 —
23	Wittstock	15 72	12 87	13 17	11 71	17 —	32 —	40 —	4 36	3 —	2 —	3 50	1 10	— 98
24	Wriezen a. O.	16 55	13 41	13 02	13 01	24 —	33 25	39 50	4 57	3 17	2 50	4 75	1 30	1 10
	Durchschnitt	16 59	13 83	14 28	13 86	— —	— —	— —	4 28	3 95	— —	5 18	— —	— —

Potsdam, den 9. September 1884.

Jahrmärkte in Wittstock, Kreis Ostprignitz.

241. Mit Genehmigung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg ist in Wittstock ein neuer Kram- und Viehmarkt eingerichtet worden, welcher zunächst **am 26. August 1885** abgehalten werden wird. Die daselbst auf den 16. und 17. September 1885 anstehenden Märkte werden **auf den 14. und 15. Oktober 1885** verlegt.

Potsdam, den 6. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von geschenkten Gegenständen in Seelow.

242. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein des Kreises Lebus für den Umfang der Provinz Brandenburg die bis zum 1. November d. J. gültige Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von geschenkten Gegenständen zum Besten des in Seelow errichteten Vereins-Krankenhauses auf Grund des vorgelegten Plans, nach welchem 2000 Loose à 50 Pfennig ausgegeben werden sollen, ertheilt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, dem Vertriebe der Loose nicht entgegenzutreten.

Potsdam, den 8. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhof Niederfinow über Coethen und Dannenberg bis zur Berlin-Freienwalder Provinzial-Chaussee.

243. Dem Kreise Ober-Barnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 23. August d. J. die Genehmigung ertheilt worden, in Station № 2 der Chaussee vom Bahnhof Niederfinow über Coethen und Dannenberg bis zur Berlin-

Preise im Monat August 1884.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Weizen Nr. 1. M. Pf.	Roggen Nr. 1. M. Pf.	Graupe M. Pf.	Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	mittler M. Pf.	gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	— 90	1 15	1 70	2 50	3 54	— 35	— 30	— 55	— 40	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 65	3 —	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 30	2 90	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 28	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 —	2 20	— 32	— 26	— 60		— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 20	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	2 —	2 30	3 20	— 40	— 30	— 80		— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 08	— 95	1 20	1 80	2 46	3 28	— 28	— 18	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 85	1 20	1 60	2 24	3 60	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	2 80	3 40	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 08	3 —	— 50	— 36	— 60	— 55	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	2 —
1 23	1 19	1 28	1 60	2 16	3 04	— 33	— 28	— 55	— 55	— 45	— 50	— 45	— 55	2 40	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 22	2 90	— 36	— 30	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	2 —
1 15	— 80	1 05	1 70	1 94	2 62	— 25	— 20	— 40	— 45	— 45	— 50	— 45	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 56	— 28	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 20	3 40	— 36	— 26	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 40	3 20	— 35	— 30	— 70	— 50	— 50	— 60	— 40	— 80	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 25	1 60	2 40	3 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 60
1 10	1 —	1 18	1 80	2 40	3 09	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 20	1 28	1 30	1 61	2 67	3 04	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 60	— 38	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 20
1 —	— 90	1 20	1 70	2 20	3 16	— 35	— 25	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 05	— 69	1 05	1 70	2 07	2 85	— 26	— 20	— 60	— 60	— 50	— 60	— 60	— 60	2 20	3 —	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 60	2 30	3 35	— 22	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Freienwalder Provinzial-Chaussee eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu erheben, daß die Einwohner des Ortes Dannenberg und des Gutsbezirks Coethen in der Richtung nach der Berlin-Freienwalder Provinzial-Chaussee nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu entrichten haben.

Potsdam, den 31. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

244. Am Milzbrand ist eine Kuh der Bauernwittwe Becker zu Tempelfelde, im Kreise Oberbarnim, am 26. vorigen Monats verendet.

Ein der Tollwuth dringend verdächtiger brauner Jagdhund ist zu Putlitz am 29. vorigen Monats getödtet worden.

An der Rotzkrankheit leidend ist ein Pferd des Kossäthen Grabow zu Teschendorf, im Kreise Ruppin, getödtet worden.

Potsdam, den 9. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

23. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1884 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag, den 17. November d. J. und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen

unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 25. August 1884.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. September 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

63. Nachstehende

Anweisung
zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1) Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
   a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
   b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2) Kinder, welche an einer in № 1a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3) Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in № 1a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4) Kinder, welche gemäß № 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

   Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

   Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch **das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.**

5) Für die Beobachtung der unter № 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin 2c.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — № 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6) Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7) Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter № 1a. und 1b. genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter № 1a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schul-Vorstande (Kuratorium) und der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstigen Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts. Diese Vorschrift gilt auch für die in № 6 bezeichneten Anstalten.

8) Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (№ 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren.

   Diese Vorschrift gilt auch für die in № 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9) Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund

ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10) Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11) Die vorstehenden Vorschriften № 1—10 finden auch auf **private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten** einschließlich der **Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten** u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Goßler.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Herfurth.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Orts-Polizeibehörde in Berlin die Königliche Sanitäts-Kommission (Stralauerstraße 39. I.) zu verstehen ist.

Berlin, den 30. August 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.
Sanitäts-Kommission.
J. V.: gez. Friedheim.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Eintragungen in das Staatsschuldbuch betreffend.

8. Nachdem die Vorbereitungen zu der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli v. J. (Ges.-S. S. 120) durch Einführung des Staatsschuldbuchs in's Leben tretenden Einrichtung getroffen sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Staatsschuldbuch mit dem 1. Oktober d. J. — dem Tage, an dem gemäß Königlicher Verordnung vom 25. April d. J. (Ges.-S. S. 269) das genannte Gesetz in Kraft tritt —, beginnen können, das Staatsschuldbuchbüreau jedoch schon von Mitte September ab zur Verabfolgung von Formularen, Beantwortung von Anfragen, Auskunftsertheilung u. s. w. geöffnet sein wird.

Das Büreau befindet sich in unserem Dienstgebäude, Oranienstraße Nr. 94., und wird dem Publikum werktäglich mit Ausnahme der zu den Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten Tage von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbüreau)
Berlin SW.,
Oranienstraße Nr. 94"

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche bei dem Staatsschuldbuchbüreau in Berlin, bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und bei jeder außerhalb Berlin mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlich Preußischen Kasse unentgeltlich verabfolgt werden.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Preußische Staats-Schuldbuch" von uns eine besondere Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 25 Pf. oder per Post für 30 Pf. franco bezogen werden.

Berlin, den 4. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

9. Der Königliche Kreisphysikus Herr Dr. Freymuth in Danzig, Pfefferstadt Str. Nr. 45, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½%igen Staatsanleihe Litr. E. № 31397 über 100 Thlr. angetragen, weil ein auf der Rückseite derselben befindlicher Außer- und Inkurssetzungs-Vermerk durch Durchstreichung unkenntlich gemacht worden ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem ꝛc. Freymuth ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

10. Herr Moritz Lisser in Breslau, Alexanderstraße Nr. 21 wohnhaft, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. D. № 179809 über 500 M. (Ausfertigung vom 3. Januar 1881) angetragen, weil die Rückseite derselben mit Tinte überschüttet und von der Schuldverschreibung ein Stück abgerissen ist. Auf der beschädigten Stelle sind noch die Vermerke:

„W. $\frac{178}{426}$ Außer Cou"

und ein Siegel (Stempel) des Königlich Preußischen Amtsgerichts Breslau erkennbar. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht

zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem rc. Lisser ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 25. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

39. Die noch unserer Bekanntmachung vom 15ten Juni 1882 angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe lit. F. № 16556 über 200 M. ist zum Vorschein gekommen. Berlin, den 2. September 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen rc.

11. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, wird

a. die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17ten bis einschließlich den 24. September d. J.,

b. die ausgeloosten und am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 22. bis einschließlich den 26. September d. Js. einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 3. September 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Betreffend die Erhebung einer Abgabe für Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals.

7. Durch Erlaß vom 27. August d. J. hat der Herr Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß für die Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals und zwar bei Passirung der Schleuse zu Wolfsbruch Schifffahrtsabgaben nach denjenigen Sätzen erhoben werden, welche in dem Allerhöchst vollzogenen Tarife vom 27. Dezember 1871 — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1872 Stück 3 Seite 16/18 — für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu entrichten sind. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Abgabe mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt und vom diesem Tage ab dem zum Krahn- und Schleusenmeister bestallten Gutsbesitzer Witte zu Wolfsbruch übertragen worden ist.

Berlin, den 3. September 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

66. Am 15. September 1884 tritt ein Ausnahme-Tarif für den direkten Transport von frischem Obst, als Aepfel, Aprikosen, Birnen, Weintrauben rc. in Mengen von 10 000 kg pro Frachtbrief und Wagen von Stationen der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft und der Ungarischen Westbahn nach den Stationen Berlin, Breslau, Bromberg, Cottbus, Frankfurt a./O., Görlitz, Liegnitz, Posen und Thorn in Kraft. Exemplare dieses Tarifs sind auf den betreffenden Stationen unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 4. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transport-Begünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

58. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 2. bis 12. Oktober d. J. in München stattfindenden Molkerei-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 5. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

59. Vom 15. Oktober d. J. ab wird die Gebühr für die Ueberführung der Eisenbahnwagen vom diesseitigen Bahnhof in Königsberg i./Pr. nach den Lastadiegeleisen der Ostpreußischen Südbahn von 5 auf 5,50 Mark pro Wagen erhöht.

Bromberg, den 30. August 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Personal-Chronik.

An Stelle des Domainen-Rentmeisters Schulze ist der Stadtkämmerer Ebel zu Oranienburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst ernannt worden.

Der Bürgermeister Wallbaum in Belzig ist vom 16. d. M. ab zum Amtsanwalt daselbst und zum Stellvertreter des Forst-Amtsanwalts in Dippmannsdorf ernannt worden.

Der Feldmesser Maximilian Schwalenberg aus Mannheim, z. Z. in Neu-Brandenburg, ist als solcher eidlich verpflichtet worden.

Die Civilanwärter Carl Stahn, Adolf Kähne und Albert Schmidt sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Seyffert am Victoria-Gymnasium in Potsdam ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Lehrer **Zippel** ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden: die Lehrer- und Küsterstellen zu Gr. Beuthen, Inspektion Teltow, zu Mahlsdorf, Inspektion Baruth, beide Privat-Patronats; je eine Lehrerstelle zu Gr. Köris, Inspektion Königs-Wusterhausen, zu Stolpe a./O., Inspektion Angermünde, beide Privat-Patronats.

Wiederbesetzt sind: die Lehrerstelle zu Niederlehme, Inspektion Königs-Wusterhausen, die Küster- und Lehrerstelle zu Sommerfelde, Inspektion Eberswalde.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Erbe, Rahardt, H. H. G. Schmidt, Schröter, Steinhoff und J. C. Winter; als Postassistenten die Postassistenten Büge, Glogau, Kühn, Löhrke, C. R. Mohr, Petzke und Rohloff; als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Kaatz;

ernannt: zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Kersten, Lange und Stübner;

versetzt: der Postinspektor Pankow von Berlin nach Hamburg, die Postkassirer Engelberg von Münster (Westf.) nach Berlin und Schröter von Berlin nach Magdeburg, die Ober-Postdirektionssekretaire Küppers von Münster (Westf.) und Nicklaß von Posen nach Berlin, der Postsekretair Maiwald von Berlin nach Oppeln, der Ober-Telegraphenassistent Hallmann von Berlin nach Rastenburg und der Postassistent Feddermann von Soldau (Opr.) nach Schöneberg bei Berlin;

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphensekretair Horn und die Postsekretaire Kenne, Knieling und Sellin;

gestorben: der Postsekretair Nebelung.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

versetzt sind: Meißner, Postsekretair, von Angermünde nach Wriezen;

etatsmäßig angestellt: Staedtke, Postpraktikant, als Postsekretair in Luckenwalde;

gestorben: Dittrich, Postverwalter in Königs-Wusterhausen.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hermann Petrakowski, Händler,	geboren am 22. Mai 1864 zu Radomsk, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Thorn,	versuchter Diebstahl im Rückfall und Führung eines falschen Namens (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. März 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	5. August 1884.
2	Marcell Ostrowski, Arbeiter,	geboren am 13. November 1855 zu Zbojno, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Schönwalde, Kreis Thorn,	zwei einfache, ein schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	12. Juli 1884.
3	Peter Dzink, Bergmann,	geboren am 24. Mai 1849 zu Winowno, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen O./S.,	zwei schwere Diebstähle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Juli 1884.
4	Johann Groeger, Schneidergeselle,	geboren am 11. Mai 1853 zu Römerstadt, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	versuchter Straßenraub (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. April 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Josef Walzel, Handschuhmacher,	geboren am 27. November 1857 zu Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	5. August 1884.
6	Maria Josef Lang, pensionirter Bergmann,	geboren am 19. Juli 1840 in Kirchrath, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig in Speckholzerheide, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	14. Juli 1884.
7	Georg Herold, Metzger,	geboren am 5. August 1867 zu Wallhof, ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	1. Juli 1884.
8	Josef Stuna, Tagelöhner,	44 Jahre, geboren zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Auborska, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	23. Juli 1884.
9	Andreas Rauter, Maurergeselle,	geboren am 5. November 1853 zu Burgfried, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Beleidigung, Landstreichen, Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	26. Juli 1884.
10	Josef Zentsch, Bäckergeselle,	geboren am 30. Dezember 1863 zu Gillowey, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Wartenberg, Bezirk Niemes, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. Juli 1884.
11	Johann Köhler, Dienstknecht,	geboren am 23. März 1865 zu Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ebendaselbst ortsangeangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juli 1884.
12	Emil Vollenweider, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. November 1851 zu Aeugst, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Juli 1884.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 6. September 1884, betreffend die Vertheilung kirchlicher Lasten, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 1554. Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884.

№ 1555. Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66). Vom 21. Juli 1883.

№ 1556. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1884.

(Stück 21.) № 1557. Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 12. Juli 1884.

№ 1558. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 16. Juli 1884.

(Stück 22.) № 1559. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884.

(Stück 23.) № 1560. Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884.

№ 1561. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884.

(Stück 24.) № 1562. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883.

№ 1563. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 12. Dezember 1883.

(Stück 25.) № 1564. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24. August 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 9008. Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Vom 18. Juni 1884.

№ 9009. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 132), betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder. Vom 23. Juni 1884.

№ 9010. Gesetz, betreffend die Bestimmung des Wohnsitzes im Sinne der Rheinischen Gemeindeverfassungsgesetze. Vom 30. Juni 1884.

(Stück 24.) № 9011. Sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884.

№ 9012. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bassum und Iburg. Vom 6. August 1884.

(Stück 25.) № 9013. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel.

№ 9014. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 23. Juli 1884.

№ 9015. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover. Vom 25. Juli 1884.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Stadt-Anleihescheine der Stadt Freienwalde a. O. im Betrage von 131 400 Mark.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Freienwalde a./O. unter Zustimmung des dortigen Magistrats am 29. Januar 1884 beschlossen hat, zur Deckung der Entschädigungen, welche den 219 Bürgerstellenbesitzern daselbst für die denselben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Stadtgemeinde zuständig gewesenen, durch Gemeindebeschluß vom 20./21. Januar 1880 aber aufgehobenen Berechtigungen an Brenn-, Bau- und Reparaturholz in der Stadtforst zu Freienwalde a./O. gewährt werden sollen, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 131 400 M. auszustellen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, auf den Antrag des Magistrats in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 131 400 M., in Buchstaben: „Einhundert ein und dreißig Tausend Vierhundert Mark", welche in

657 Stücken zu je 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder freihändigen Ankaufs jährlich vom 1. Januar 1880 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. August 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern und den Finanzminister:
ggez. Maybach.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Stadt Freienwalde a./O. . . te Ausgabe.

Buchstabe . . . . . . № . . . .

über 200 Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 17. August 1884 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . . 188 . № . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . . laufende Nummer . . .).

Auf Grund des von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom . . . . . . genehmigten Kommunalbeschlusses vom $\frac{\text{29. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1884 wegen Aufnahme einer Schuld von 131 400 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Freienwalde a./O. Namens derselben durch diesen für jeden Inhaber gültigen, Seitens des Gläubigers unkündbaren Anleiheschein zu einer Darlehnsschuld von

„Zweihundert Mark",

welche mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Den Werth hat die Stadtgemeinde Freienwalde a./O. erhalten durch die erfolgte Aufhebung der den dortigen 219 Bürgerstellenbesitzern in der Stadtforst zugestandenen Holzberechtigungen, sowie durch die Anerkennung der Stadtforst als unbeschränktes Kämmereivermögen.

Die Tilgung der ganzen Schuld von 131 400 M. erfolgt nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Freienwalde a./O., den

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind mit den eigenhändigen Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und eines 2ten Mitgliedes des Magistrats und mit dem Abdruck des Magistrats-Siegels zu versehen.

Bedingungen,

unter welchen die Stadtgemeinde Freienwalde a./O. auf den Inhaber lautende Anleihescheine zum Betrage von 131 400 Mark Reichswährung ausgiebt.

Die 219 Bürgerstellenbesitzer der Stadtgemeinde Freienwalde a./O. erhalten als Entschädigung für die Brenn-, Bau- und Reparaturholz-Berechtigungen, welche ihnen in der Stadtforst zustanden, welche aber durch den Seitens der Königlichen Regierung zu Potsdam genehmigten Beschluß der städtischen Behörden vom 20./21. Januar 1880 aufgehoben worden sind, eine Kapitalentschädigung von zusammen 131 400 M. Reichswährung zur freien Verfügung und zwar durch Stadtanleihescheine in 657 Stücken zu je 200 Mark.

Der Magistrat giebt Namens der Stadt Freienwalde a./O. diese Anleihescheine aus. Dieselben sind für jeden Inhaber gültig, Seitens der Gläubiger unkündbar und werden mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 131 400 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1880 bis spätestens 1919 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird, oder mittelst freihändigen Ankaufes derselben.

Die Ausloosung geschieht im Monat Juni in öffentlicher Magistrats-Sitzung.

Der Stadt Freienwalde a./O. bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Kreisblatte.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Magistrate mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Juli und am 2. Januar, vom 1. Januar 1880 an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kämmereikasse zu Freienwalde a./O. und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die eingelösten Anleihescheine und Zinsscheine hat der Magistrat ungültig zu machen resp. zu vernichten.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 (dreißig Jahren) nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchen sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Freienwalde a./O.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — Reichsgesetz-Blatt Seite 83 — bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Stadtanleihescheine, Zinsscheine und Erneuerungsscheine werden ungültig, wenn dieselben auf deren Vorderseite durchkreuzt, von ihnen eine Ecke abgeschnitten, oder wenn dieselben durchlocht worden sind.

Mit diesem Anleiheschein sind 20 halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1889 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kämmereikasse in Freienwalde a./O. gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines.

Beim Verluste des Erneuerungsscheines erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Freienwalde a./O. mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Freienwalde a./O., den

Der Magistrat.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

. . . . ter Zinsschein
. . . . Reihe
zu dem Anleiheschein der Stadt Freienwalde a./O.
. . . te Ausgabe Buchstabe . . . № . . .
über 200 Mark
zu vier Prozent Zinsen über vier Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe vom 1. Juli 18 . . (bezw. 2. Januar 18 . .) ab die Zinsen des vorbenannten Stadtanleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . . mit vier Mark bei der Kämmerei-Kasse zu Freienwalde a./O.

Freienwalde a./O., den

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des 2ten Magistrats-Mitgliedes.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrol-Beamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Erneuerungsschein

zum Anleiheschein der Stadt Freienwalde a./O.
. . . te Ausgabe Buchstabe . . . № . . . .
über 200 Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die . . . Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kämmerei-Kasse zu Freienwalde a./O., sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Freienwalde a./O., den

Der Magistrat.

(Unterschriften des Magistrats-Vorsitzenden und des 2. Magistrats-Mitgliedes.)

Anmerkung. 1) Die Namens-Unterschriften der Mitglieder des Magistrats können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Er-

neuerungsschein mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

2) Der Erneuerungsschein ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

ter Zinsschein	ter Zinsschein
Erneuerungsschein.	

Allerhöchster Erlaß

betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Heberechts bezüglich der bisherigen Aktien-Chaussee Wittstock-Zernitz an den Kreis Ost-Priegnitz.

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. will Ich dem Kreise Ost-Priegnitz im Regierungsbezirke Potsdam, welcher als Eigenthümer der Chaussee von Wittstock nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz an die Stelle der aufgelösten Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Aktien-Gesellschaft getreten ist, für diese Chaussee gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße fortdauernd zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück. Schloß Babelsberg, den 20. August 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

246. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,26	30,54	2,32	0,64	0,98	0,48	1,96	0,98	1,32	0,78	1,24	1,44
2	32,24	30,54	2,32	0,62	0,98	0,48	1,98	0,94	1,32	0,76	1,20	1,44
3	32,22	30,54	2,34	0,56	0,98	0,48	1,98	0,96	1,32	0,76	1,22	1,42
4	32,22	30,54	2,34	0,60	0,96	0,48	2,00	0,96	1,32	0,74	1,26	1,42
5	32,24	30,54	2,36	0,60	0,94	0,46	1,96	1,00	1,32	0,74	1,28	1,42
6	32,24	30,54	2,34	0,60	0,94	0,46	1,98	0,98	1,32	0,72	1,26	1,42
7	32,24	30,54	2,34	0,60	0,94	0,46	1,98	0,92	1,32	0,72	1,22	1,42
8	32,22	30,52	2,32	0,58	0,92	0,46	1,96	0,92	1,32	0,72	1,18	1,40
9	32,22	30,52	2,30	0,56	0,90	0,44	1,94	0,92	1,32	0,70	1,16	1,40
10	32,22	30,52	2,32	0,46	0,90	0,44	1,92	0,92	1,32	0,70	1,16	1,40
11	32,22	30,52	2,32	0,56	0,90	0,44	1,90	0,90	1,32	0,68	1,16	1,38
12	32,22	30,52	2,32	0,56	0,88	0,44	1,90	0,90	1,32	0,68	1,14	1,38
13	32,20	30,52	2,28	0,56	0,88	0,44	1,94	0,88	1,32	0,68	1,12	1,38
14	32,20	30,52	2,26	0,52	0,88	0,44	1,96	0,88	1,32	0,68	1,12	1,36
15	32,20	30,52	2,26	0,52	0,88	0,44	1,96	0,86	1,32	0,68	1,10	1,36
16	32,20	30,52	2,24	0,52	0,86	0,42	1,98	0,82	1,32	0,68	1,10	1,34
17	32,20	30,52	2,26	0,44	0,86	0,42	1,94	0,80	1,32	0,66	1,06	1,32
18	32,18	30,50	2,26	0,52	0,86	0,42	1,92	0,80	1,32	0,66	1,04	1,32
19	32,16	30,48	2,26	0,50	0,84	0,42	1,90	0,82	1,32	0,66	1,02	1,32
20	32,16	30,48	2,22	0,50	0,84	0,42	1,96	0,88	1,32	0,64	1,00	1,30
21	32,16	30,46	2,20	0,46	0,84	0,42	1,96	0,88	1,32	0,62	1,02	1,30
22	32,16	30,46	2,20	0,46	0,82	0,40	1,98	0,82	1,32	0,60	1,00	1,2[illegible]
23	32,16	30,46	2,18	0,46	0,82	0,40	1,94	0,80	1,32	0,58	1,00	1,2[illegible]
24	32,16	30,46	2,20	0,36	0,82	0,40	1,90	0,80	1,32	0,58	1,04	1,26
25	32,14	30,46	2,20	0,44	0,80	0,40	1,88	0,80	1,32	0,56	1,08	1,26
26	32,14	30,46	2,20	0,44	0,80	0,42	1,88	0,78	1,32	0,56	1,06	1,24
27	32,14	30,46	2,20	0,44	0,80	0,42	1,86	0,78	1,32	0,56	1,04	1,24
28	32,14	30,50	2,24	0,54	0,84	0,40	1,86	0,74	1,32	0,58	1,04	1,24
29	32,16	30,48	2,20	0,52	0,82	0,40	1,84	0,78	1,32	0,58	1,04	1,24
30	32,16	30,48	2,20	0,52	0,82	0,38	1,84	0,80	1,32	0,58	1,06	1,24
31	32,16	30,48	2,22	0,42	0,84	0,38	1,84	0,80	1,32	0,58	1,06	1,24

Potsdam, den 13. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Aenderung in der Marktpreis-Nachweisung pro Juli 1884.

247. Die Nachweisung der Markt- x. Preise im Regierungs-Bezirk Potsdam für den Monat Juli d. J. wird betreffs der Stadt Rathenow, in Folge Feststellung eines Irrthums, dahin abgeändert, daß der Preis für 100 kg Heu nicht 2,75 Mark, sondern 5,50 Mark beträgt. Potsdam, den 8. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

248. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 11. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite Auflage. Druck von Samisch und Goldmann, 190 William Str. N. Y. 1884." auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. August 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Monat Mai dieses Jahres im ersten Jahrgang erschienene erste Heft der Monatsschrift: „Walka Klas. Organ miedzynarodowej socyjalno rewolucyjnej Partyi. Wychodzi razna miesiac. Genewa, w drukarni „Przedswitu" (imprimerie de l'aurore) Rue Berger 5." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 25. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Das in der Nacht vom 23. auf 24. August d. J. in mehreren Gemeinden des Regierungsbezirks verbreitete Flugblatt: „Wie und wen wählen wir bei der nächsten Reichstagswahl? Offener Brief eines Kleinbauern an seine Standesgenossen", gedruckt in der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Speyer, den 26. August 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Ueberschrift: „An die Landleute der Umgegend von Cöln" und der Unterschrift: „Das Centralwahlcomité der Arbeiter für den Landkreis Cöln" versehene Flugblatt durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 5. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geschäften betreffend.

24. Wie zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. September 1883 — Amtsblatt Stück 37 Seite 321 — veröffentlicht worden ist, haben die Einzahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Geschäften, ohne Unterschied des Betrages, an die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen und dürfen derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von der unterzeichneten Regierung ausdrücklich genehmigt ist.

Auf Beachtung dieser Bestimmung wird das betheiligte Publikum zur Wahrung des eigenen Interesses wiederholt aufmerksam gemacht.

Potsdam, den 9. September 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1884.

64. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	69	Pf.,
=	=	=	do.	(mittel)	17	=	10	=
=	=	=	do.	(gering)	15	=	50	=
=	=	=	Roggen	(gut)	14	=	42	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	05	=
=	=	=	do.	(gering)	13	=	64	=
=	=	=	Gerste	(gut)	18	=	44	=
=	=	=	do.	(mittel)	16	=	18	=
=	=	=	Gerste	(gering)	13	=	36	=
=	=	=	Hafer	(gut)	16	=	30	=
=	=	=	do.	(mittel)	14	=	46	=
=	=	=	do.	(gering)	12	=	65	=
=	=	=	Erbsen	(gut)	22	=	50	=
=	=	=	do.	(mittel)	20	=	22	=
=	=	=	do.	(gering)	17	=	87	=
=	=	=	Richtstroh		4	=	33	=
=	=	=	Heu		5	=	46	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	96	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	08	=

für 100 Klgr.	Linsen	39	Mark	65	Pf.,
= = =	Kartoffeln	4	=	76	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	19	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	28	=
= 60 Stück	Eier	2	=	87	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	45	=	—	=
= = =	Linsen	55	=	—	=
= = =	Kartoffeln	5	=	63	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	16	=
= 60 Stück	Eier	2	=	89	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1884:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java=Kaffee (mittler)	1	Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 5. September 1884.

Königl. Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei=Verordnung,

betreffend die Anzeigepflicht und das sanitätspolizeiliche Verfahren bei dem Auftreten der Diphtherie.

65. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, über jede in seiner Praxis vorkommende Erkrankung an Diphtherie ohne Säumen bei der Königlichen Sanitäts=Kommission (C. 39 Stralauerstraße I.) schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 30 Mark für jede Uebertretung geahndet.

§ 3. Bezüglich des Schulbesuches finden bei dem Auftreten von Diphtherie die im § 14 des Regulativs vom 8. August 1835, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (G.=S. S. 240 ff.) getroffenen Bestimmungen Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1884 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1884.

Königliches Polizei=Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Post=Direktion zu Potsdam.

Eröffnung von Reichs=Telegraphen=Anstalten in Hammelspring und Wilmersdorf.

45. In den Ortschaften Hammelspring und Wilmersdorf werden am 10. d. Mts. Reichs=Telegraphen=Anstalten in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 6. September 1884.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor. In Vertretung: Meine.

Einrichtung einer Reichs=Telegraphenanstalt in Neulübbenau.

46. In Neulübbenau wird am 15. d. Mts. eine Reichs=Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 13. September 1884.

Der Kaiserl. Ober=Postdirektor, Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

40. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Wm. Staats zu London, 176 Denmark Hill, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. E. № 565530 und 565531 über je 300 M. und lit. C. № 376222 und 404639 über je 1000 M. angeblich auf der Reise von Minden nach Hamm abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft Blumberg & Golmick, hier, Jägerstraße Nr. 20, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. September 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

60. Für diejenigen Gegenstände, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den nachstehend aufgeführten Strecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet:

Lfd. №	Art der Ausstellung	Ort	Zeit	Die Transportbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der
1	Ausstellung von Brauerei-Bedarfsartikeln und Bieren	Hannover	6. bis 14. September d. J.	Brauerei-Bedarfsartikel und Biere	Königl. Eisenbahn-Directionen Bromberg, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover u. Magdeburg.
2	Internationaler Saat- und Kornmarkt	Magdeburg	11. bis 15. September d. J.	Getreide und Rübsamen-Reinigungs-Maschinen	sämmtlichen Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Bahnen.

Bromberg, den 12. September 1884. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Deutsch-Polnischen Güterverkehr betreffend.

61. Vom 1. November 1884 ab wird die Instradirung des Deutsch-Polnischen Güterverkehrs, soweit sie bis jetzt über Berlin-Stendal-Uelzen erfolgte, wie nachstehend angegeben, umgelegt: 1) Von und nach Hamburg des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, sowie nach Hamburg ohne Bahnhofsbezeichnung: via Lichtenberg—Berlin B. H. Wittenberge—Hagenow, 2) von und nach Lüneburg: via Lichtenberg—Berlin B. H. Wittenberge, 3) von und nach Harburg via Lichtenberg—Berlin B. H. Nauen—Lüneburg.

Bromberg, den 6. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Namens der Verbands-Verwaltungen.

Aenderung des Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen ꝛc.

62. In Modification der Tarifvorschrift Seite 15 sub B 1 letztes alinea des diesseitigen Lokaltarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Auflage erfolgt vom 1. November 1884 ab für die im Interesse des Universitäts-Unterrichts an die anatomischen Institute der Universitäten zu Königsberg i. Pr., Breslau und Greifswald oder an die chirurgische Klinik zu Greifswald mit Güterzügen zu versendenden Leichen die Frachtberechnung nach den Sätzen der Stückgutklasse unter Annahme eines Gewichts von 300 kg für jede Leiche einschließlich des zum Transport erforderlichen Kastens.

Bromberg, den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Nachtrag VI. zum Lokal-Tarif.

3. Zum Lokal-Tarif für den diesseitigen Bezirk vom 1. August 1883 ist der Nachtrag VI. erschienen, enthaltend außer einigen Berichtigungen, sowie Ergänzungen des Tarifs für die Nebengebühren, Tarifsätze für die an unserer Neubau-Strecke Oberröblingen-Querfurt gelegenen Stationen Esperstedt, Kuckenburg, Obhausen, Querfurt, Schraplau und Stedten. Die Sätze für diese Stationen treten mit Eröffnung der vorgenannten Neubau-Strecke, welcher Termin besonders publicirt wird, in Kraft.

Das Nähere ist auf den Expeditionen zu erfahren.

Frankfurt a./M., den 5. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

8. **Extrazüge**

zur Magdeburger Messe

Sonntag, den 21. und 28. September d. J.

1)	Von Berlin	5 Uhr	30	Min.	Vorm.,
	„ Potsdam	6 „	10	„	„
	in Magdeburg	8 „	45	„	„
2)	Von Magdeburg	10 „	—	„	Abends,
	in Berlin	1 „	30	„	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen (excl. Courier- und Schnellzüge) ab Magdeburg, sowie bei dem am Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in

Berlin und Potsdam für 6 M. in II. Klasse und
4 „ „ III. „

gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

26. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 4. d. Mts. ist die domainenfiskalische Dorfstraße in Velten, 3 ha 59 ar 40 qm groß, aus dem domainen-

fiskalischen Verband ausgeschieden und in den Gemeinde-Verband Velten aufgenommen worden.

Nauen, den 9. September 1884.

Der Kreis-Ausschuß.

Der Vorsitzende Graf von Koenigsmarck.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Königliche Förster Ohnesorge zu Sonnenburg von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXVII., Forstrevier Sonnenburg-Torgelow, ernannt worden.

Bekanntmachung.

Der Forst-Assessor Lorenz ist zum Königl. Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung der Königl. Hausfideicommiß-Oberförsterei Staakow definitiv übertragen.

Berlin, den 8. September 1884.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Arlt zu Freienwalde a./O. ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Die Lehrerin Fräulein Fränkel ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Niemeyer am Askanischen Gymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft am Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Die unter Königlichen Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Zossen, Diözese gleichen Namens, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Dürr, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Betreffend die Einlösung der fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen.

11. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei **sämmtlichen** Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 — und bei der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten **vom 24. d. M.** ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 13. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Die Auslegung der Wählerlisten zu den allgemeinen Wahlen für den Reichstag betreffend.

26. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 18. d. M. bestimmt worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. Oktober d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 30. September d. J.

hierdurch fest. Berlin, den 20. September 1884.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Kreischaussee von Großbeeren bis zur Zossen—Siethener Chaussee.

27. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Teltow ist die Kreischaussee von Großbeeren bis zur Zossen—Siethener Chaussee in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.-S. S. 80) und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 (G.-S. S. 108) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet. Berlin, den 13. September 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

249. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

September: 28., 29.
Oktober: 1., 5., 6., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
November: 2., 3., 4., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 16. September 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

250. Die Räude bei den Pferden des Fuhrherrn Langnick zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen. Potsdam, den 19. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

66. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Hause Bülowstraße Nr. 36 neu eingerichtete Dennewitz-Apotheke des Apothekers Julius Lange nach stattgehabter Revision eröffnet ist.

Berlin, den 17. September 1884.
Königl. Polizei-Präsidium.

Allerhöchste Erlasse.

67. Auf Ihren Bericht vom 29. Dezember 1877 will Ich das von den hiesigen städtischen Behörden bearbeitete Projekt einer Verlängerung der Papenstraße über die Klosterstraße hinaus nach der Neuen Friedrichsstraße und die Aufnahme dieser neuen Straßenanlage in den Stadtbauplan von Berlin genehmigen. Die eingereichten beiden Pläne folgen zurück.

Berlin, den 7. Januar 1878.
(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. überlasse Ich Ihnen, die Unterzeichner der wieder beifolgenden Immediateingabe vom 12. April d. J. mit Bescheid zu versehen, und genehmige zugleich das in den gleichfalls wieder beigefügten Zeichnungen dargestellte städtische Projekt zur Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen der durch Meinen Erlaß vom 26. September v. J. genehmigten Parallelstraße neben dem Stadteisenbahnviadukt und der Münzstraße, sowie die Correktur der Fluchtlinie dieser Straße vor den Häusern Nr. 10, 11 und 12.

Bad Gastein, den 26. Juli 1882.
(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 7. Februar d. J. will Ich das in den zurückfolgenden Zeichnungen dargestellte Fluchtlinien-Projekt und zugleich genehmigen, daß die Stadtgemeinde Berlin befugt sein soll, über das für

den gegenwärtigen Zweck des öffentlichen Verkehrs entbehrlich werdende Straßenland nach Maßgabe der Durchführung des auf Grund meines Erlasses vom 20. November 1882 eingeleiteten Enteignungs-Verfahrens, frei zu verfügen.

Berlin, den 11. Februar 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. April d. J. will Ich das in den zurückfolgenden Zeichnungen dargestellte Projekt der Verlängerung des durch Meine Erlasse vom 7. Januar 1878 und vom 26. September 1881 zwischen der Münz- und Klosterstraße genehmigten Straßenzuges von letztgedachter Straße ab bis zum Lustgarten mit der Maßgabe genehmigen, daß die Genehmigung des von dem Magistrate aufzustellenden Spezialprojekts für die in den Zeichnungen auf 26 M. Breite angenommene Spreebrücke, sowie die Entschließung über die Festsetzung einer Bauflucht für den Umbau der Schloßapotheke und in Betreff der Eintheilung der zwischen derselben und dem Dom anzulegenden Straße Mir vorbehalten bleibt.

Berlin, den 9. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf v. Schleinitz. Maybach. v. Goßler.

An den Minister des Königlichen Hauses, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Allerhöchsten Erlasse werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Anlegung einer dritten Apotheke in Charlottenburg.

68. Nachdem der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg die Anlegung einer dritten Apotheke in der Stadt Charlottenburg, und zwar in dem westlichen, zwischen Schützen- und Schloßstraße einer-, Spandauer- und Braun'scher Privatstraße bezw. deren Verlängerung bis zur Schloßstraße andererseits belegenen Stadttheile genehmigt hat, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die an das unterzeichnete Königliche Polizei-Präsidium zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu geschehen haben. Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers für die gesammte Zeit der pharmazeutischen Thätigkeit,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Attest.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Berlin, den 16. September 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung

47. Vom 1. Oktober ab bis Ende März n. J. kommt in Berlin die vierte wochentägliche, um 5 Uhr Nchm. beginnende Geldbestellung, wie im vorigen Winterhalbjahr, in Fortfall. Der Beginn der dritten Geldbestellung wird in dieser Zeit von 2 Uhr auf 3½ Uhr Nchm. verlegt.

Berlin C., 19. September 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

48. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) Ein Einschreibbrief an den Schneidermeister Telen in Berlin NW., Moabit 56 Stromstoß, aufgeliefert am 7. Juni d. J. 9—10 Uhr Vorm. bei dem Postamte in Perleberg.
2) Ein Einschreibbrief an Frau Zernikow in Berlin, Keibelstraße 40, aufgeliefert am 27. Juni d. J. 7—8 Uhr Nachm. bei dem Postamte in Friedrichshagen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 14. September 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,

Geheime Postrath Vahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Verloosung der Staatsprämienanleihe von 1855 betreffend.

11. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 30. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien

№ 11. 21. 31. 72. 108. 159. 164. 172. 226. 260. 277. 288. 365. 389. 406. 421. 422. 439. 468. 493. 559. 594. 609. 640. 642. 677. 682. 697. 710. 728. 751. 840. 864. 868. 885. 898. 901. 907. 942. 975. 981. 983. 1034. 1149. 1155. 1274. 1276. 1296. 1322. 1326. 1329. 1349. 1380. 1408. 1423.

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 357 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1885 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1884 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1885 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Serie 1328,
aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232,
aus der 20. Verloosung (1875)
von Serie 132,
aus der 21. Verloosung (1876)
von Serie 4. 1140,
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34. 577. 580. 615,
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 301. 495,
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 36. 142. 250. 1096. 1371. 1443,
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 188. 212. 215. 219. 440. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 1029. 1125. 1254. 1309,
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 115. 131. 145. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1413. 1488,
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 194. 207. 297. 325. 373. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475,
aus der 28. Verloosung (1883)
von Serie 51. 126. 213. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937. 964. 979. 1028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341. 1355. 1384. 1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490,
aus der 29. Verloosung (1884)
von Serie 66. 86. 89. 95. 122. 313. 375. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 736. 744. 822. 872. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. 1431. 1455. 1467,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn betreffend.

12. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1884 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anlehen von 1844
40ste Rückzahlungsrate

Lit. A. zu 1000 Fl. № 1. 11. 40. 47. 50. 52. 62. 65. 90. 187. 213 = 11 Obligationen über 11000 Fl.
Lit. B. zu 500 Fl. № 13. 129. 142. 150. 165. 169. 172. 179. 185. 214. 249 = 11 Obligationen über 5500 Fl.
Lit. C. zu 250 Fl. № 75. 129. 130. 186. 223. 232. 243. 272. 281. 384. 385 = 11 Obligationen über 2750 Fl.

Zusammen 33 Obligationen über 19250 Fl. = 33000 M.

2) von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
22ste Rückzahlungsrate

Lit. A. zu 1000 Fl. № 2. 5. 190 = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl. № 106. 233. 256. 355. 503. 510 = 6 Obligationen über 3000 Fl.

Zusamm. 9 Obligationen über 6000 Fl. = 10 285 M. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1884 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1884 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844 Reihe III. № 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV. und von dem Anlehen von 1862, Reihe II. № 6 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner ei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1884 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1885 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Obligationen des $3^1/_2$ prozentigen Anlehens von 1844 und zwar:

gekündigt durch die 38ste Verloosung zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III. № 4/8 und Anweisung

Lit. B. zu 500 Fl. № 143. 83. 200

und durch die 39ste Verloosung zum 31. Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III. № 6/8 und Anweisung

Lit. C. zu 250 Fl. № 103. 303

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungs-Terminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 betreffend.

13. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1885 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. und von der Anleihe von 1853 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 16. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die 1ste Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheinen betr.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 1. Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1885 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Januar 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Staatsschuldscheine nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1885 ab bewirkt.

Mit den verloosten Staatsschuldscheinen sind die Zinsscheine Reihe XIX. № 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX. unentgeltlich abzuliefern.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1885 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

41. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Anna Steckelmann zu Braunschweig die Schuldverschreibung der konsolidirten $4^1/_2$%igen Staatsanleihe lit. E. № 25 139 über 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunden befindet, hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Steckelmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. September 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag V. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen 2c.

63. Mit dem 1. Oktober 1884 tritt im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von: a. Personen, Reisegepäck und Hunden, b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, c. Eil- und Frachtgütern vom 15. August 1883 der Nachtrag V. in Kraft; derselbe kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthält: 1) anderweite Entfernungen für die Berliner Ringbahn-Stationen und die Stationen Erfurt und Walden, 2) neue Entfernungen für den Personen-Haltepunkt Loppow und die Haltestelle Sobbowitz (Sobbowitz ist vorläufig nur für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet), 3) Berichtigungen. Soweit durch qu. Nachtrag eine Erhöhung der Frachtsätze bedingt wird, treten dieselben erst mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Bromberg, den 13. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Außerkrafttreten von Tarifsätzen für Heringe

64. Mit dem 1. November 1884 treten die im Tarifheft № 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgeführten Tarifsätze für Heringe im Verkehr mit den Stationen der Weichselbahn excl. der Tarifsätze im Verkehr mit den Stationen Praga We und Warschau We, welche bestehen bleiben, außer Kraft.

Bromberg, den 18. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion

Namens der Verbandsverwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

9. Extrazüge

zur Magdeburger Messe

Sonntag, den 21. und 28. September d. J.

1)	Von Berlin	5 Uhr	30 Min.	Vorm.,
	" Potsdam	6 "	10 "	"
	in Magdeburg	8 "	45 "	"
2)	Von Magdeburg	10 "	— "	Abends,
	in Berlin	1 "	30 "	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen (excl. Courier- und Schnellzüge) ab Magdeburg, sowie bei dem am Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg abgehenden Extrazuge gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in

Berlin und Potsdam für 6 M. in II. Klasse und
4 " " III. "

gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt

(Berlin—Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderungen.

26. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigen wir hiermit:

1) daß die mit № $\frac{298}{115}$ Kartenblatt № 2 der Grundsteuermutterrolle bezeichnete, dem Kaufmann Marggraff zu Wolfswinkel gehörige Parzelle von 0,2880 h. Größe, welche bisher dem Gemeindebezirk Heegermühle angehört hat, von diesem abgetrennt und dem Gutsbezirk Wolfswinkel einverleibt wird;

2) daß die bisher mit № $\frac{283}{116}$ Kartenblatt № 2 jetzt mit № $\frac{296}{116}$ der Grundsteuermutterrolle bezeichnete, dem Fabrikbesitzer Ernst Wartenberg zu Eberswalde gehörige Parzelle von 0,2820 h. Größe,

welche bisher dem Gutsbezirk Wolfswinkel angehört hat, von diesem abgetrennt und dem Gemeindebezirk Heegermühle einverleibt wird;

3) die mit № $\frac{247}{115}$ bezeichnete Parzelle in Größe von 0,0670 h. ist von der bisher mit № $\frac{243}{116}$ bezeichneten Parzelle abgezweigt und bei dem Gutsbezirk Wolfswinkel verblieben.

Freienwalde a./O., den 15. September 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Baron von Rürleben zu Biesdorf, welcher den Bezirk verlassen hat, dessen bisheriger Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Schrobsdorf zu Malsdorf zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Administrator Voigt zu Kaulsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk IV. Biesdorf ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle der Administratoren Mildbraed zu Gielsdorf und Hering zu Closterdorf, welche die Bezirke verlassen haben, der Lieutenant a. D. Otto von Schmidt-Hirschfelde zu Hirschfelde und der Baron Arnold von Eckardstein zu Closterdorf zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke bezw. XIV. Hirschfelde und XV. Garzau ernannt worden.

Dem Katasterkontroleur, Steuerinspektor Zimmer zu Sigmaringen ist vom 1. Oktober d. J. ab die Verwaltung des Katasteramtes Berlin II. übertragen worden.

Der mit der Verwaltung des Katasteramtes Berlin III. betraute Katasterkontroleur Steuerinspektor Klein zu Berlin ist vom 1. Oktober d. J. zum kommissarischen Katasterinspektor bei der Königl. Regierung in Königsberg i./Pr. bestellt worden. Von demselben Zeitpunkt ab ist die kommissarische Verwaltung des Katasteramtes Berlin III. dem bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Katasteramtes Berlin II. beauftragten Katasterassistenten Baenitz übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Adolf Funke in Dechsel, Diözese Landsberg a./W., ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Baumgarten, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Edmund Ideler ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Joachimsthal, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Johannes Martin Heinrich Anders zu Neusalz a./Oder ist zum zweiten Prediger bei der Evangelischen Gemeinde der Parochie des Diakonissenhauses Bethanien zu Berlin, Superintendentur Köln-Stadt, bestellt worden.

Die Stelle des zweiten Geistlichen bei den Stadtvoigteigefängnissen zu Berlin wird durch die Versetzung des jetzigen Inhabers binnen Kurzem vakant und soll alsbald wieder besetzt werden.

Der neuzuberufende Geistliche erhält das Minimalgehalt der Strafanstaltsgeistlichen von 2400 M. und 900 M. Miethsentschädigung und eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von 300 M. jährlich.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Halenbeck, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Heimbach zum 1. April 1885 zur Erledigung.

Vakant sind resp. werden: Die Lehrerstelle zu Cliestow, Inspektion Zossen, Königlichen Patronats; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Gr.-Luckow, Inspektion S[illegible]burg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Liebenwalde, Inspektion Bernau.

Wiederbesetzt sind: Je eine Lehrerstelle zu Tramre, Inspektion Eberswalde; zu Gersdorf, Inspektion Eberswalde; zu Pankow, Inspektion Landkreis Berlin-Niederbarnim; zu Schönwalde, Inspektion Bernau; zu Glau, Inspektion Zossen; zu Neu-Zerpenschleuse, Inspektion Bernau; zu Kolzenburg, Inspektion Luckenwalde; zu Stolpe, Inspektion Potsdam I.; zu Stolpe a. O., Inspektion Angermünde; die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Frankenfelde, Inspektion Wriezen; die Lehrer- und Küsterstelle zu Alt-Trebbin, Inspektion Wriezen; eine Lehrerstelle zu Charlottenburg, sowie eine Lehrerinnenstelle zu Potsdam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat August 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Landgerichtsräthe Matthies und Hackel in Berlin zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgerichte in Posen bezw. Cassel; der Landgerichtsrath Bouvier zu Berlin zum Kammergerichtsrath.

Versetzt ist: der Amtsrichter Hanschild in Eisenach an das Amtsgericht zu Angermünde.

Aus dem Justizdienst sind geschieden: der Kammergerichtsrath Liba und der Landgerichtsrath Mücke zu Berlin in Folge ihrer Ernennung zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Pensionirt ist: der Landgerichtsrath Heinke zu Cottbus.

II. Assessoren.

Versetzt sind: Werner und Pfleffer in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin bezw. Marienwerder.

Entlassen sind: von Brenning Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung; Dr. Dirksen Behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes.

Gestorben ist: Pickert zu Luckau.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind als Rechtsanwalt: der Rechtsanwalt Dr. Salomon aus Frankfurt a./O. bei dem Landgericht zu Potsdam und der Gerichtsassessor Friedr. Sam. Friedländer bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Gelöscht sind: der Rechtsanwalt Legeler bei dem

Amtsgericht zu Rathenow und der Rechtsanwalt Dr. Salomon bei dem Landgericht zu Frankfurt a./O.

Ernannt ist zum Notar der Rechtsanwalt Roedenbeck in Berlinchen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten von Arnim, Beer, Kallmann, Hansch, Liebrecht, Krüger und Zeume.

Entlassen sind: Gans Edler Herr zu Putlitz, Pohle und du Vinage Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Landsberg a./W. (früher Stadtgerichts-Sekretair in Berlin) Juschka zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Seelow und der Militairanwärter Wittig zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht I. zu Berlin.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Raether zu Fehrbellin an das Amtsgericht Berlin I. und der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Klaus zu Frankfurt a./O. an das Amtsgericht zu Landsberg a./W.

Pensionirt ist: der Gerichtsschreiber Mann in Seelow.

Gestorben sind: der Kreisgerichts-Kassenrendant z. D. Rechnungsrath Schichanowsky zu Cüstrin und der Kreisgerichts-Kanzlist z. D. Saling zu Jüterbog.

Vermischte Nachrichten.

Offene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. September 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Bei der Bearbeitung der auf das Handels- und Genossenschaftsregister sich beziehenden Geschäfte ist vom 12. September 1884 ab bei dem unterzeichneten Amtsgerichte an die Stelle des Aktuar Höhle der Sekretair Weichert getreten.

Berlin, den 12. September 1884.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Dreisel, Arbeiter (Schuhmacher),	geboren am 1. April 1855 zu Ober-Orzewitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst angehörig,	schwerer Diebstahl zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Juli 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Juli 1884.
2	Elias Moses Magnescheff, früher Kürschner, später Kolportör,	angeblich geboren am 8. April 1853 zu Szrensk, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, russisch. Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Dresden,	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1881),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	6. Juni 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Elias Mahler, Privatlehrer,	geboren am 3. August 1851 in Stanislau, Oesterreich.-Galizien, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. Juli 1884.
2	Joachim Reichel, Fleischhauer,	geboren am 20. Juni 1852 zu Wiesenberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig in Spieglitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	16. Juni 1884.
3	Johann Bierli (Bjely), Drahtbinder,	geboren am 22. August 1859 zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Führung falschen Namens, Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Betrugsversuch,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	23. Juli 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
4	Abraham Adamski, Schuhmacher,	angeblich 40 Jahre, geboren und ortsangehörig in Stawiszi, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	18. Juni 1884.
5	Abraham Markowski, Seiler,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig in Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Johann Michael Schumann, Metzger,	geboren am 10. Oktober 1851 zu Sommersdorf, Bezirk Feuchtwangen, Bayern, ortsangehörig in Gravenhage (im Haag), Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	19. Juni 1884.
7	Johanne Marie Kunzmann, Handarbeiterin,	geboren am 3. Juni 1846 zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und unerlaubte Rückkehr,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Juni 1884.
8	Franz Schubert, Maurer und Fabrikspinner,	geboren 1845 zu Probstau, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig in Weißkirchlitz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	7. Juli 1884.
9	Heinrich Gneb, Kellner,	geboren am 4. März 1857 in Komotau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Sächsischer Direktor des V. Verwaltungsbezirks zu Neustadt a. d. Orla,	1. Juli 1884.
10	Jeannette Wieré, Dienstmagd,	geboren am 16. Februar 1853 zu Cé-sur-Saône, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni 1884.
11	Michel Jaschwitz, ohne Stand,	Alter unbekannt, geboren zu Suwalki, Russisch-Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Juli 1884.
12	Albert Frotey, Kaufmann,	geboren am 12. Oktober 1867 zu Levallois-Peret, Kreis St. Denis, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Juli 1884.
13	Franz Thiemer, ohne Stand,	31 Jahre, angeblich geboren in der Schweiz und schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. Juli 1884.

(Hierzu zwei Beilagen, enthaltend die Nummerlisten der in der Verloosung am 16. September 1884 gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853, und die Nummerlisten der in der Verloosung am 17. September 1884 gezogenen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 30. September 1884.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 19. September 1884.

Das Königl. Staats-Ministerium.

v. Puttkamer. Dr. Friedberg. v. Boetticher.
Bronsart v. Schellendorff.

* * *

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Abs. 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge auf Ertheilung von Waffenscheinen gemäß § 2 № 4 vorstehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Revieren, in den Städten Potsdam und Charlottenburg bei den Königlichen Polizei-Direktionen daselbst anzubringen sind.

Die auf Grund der staatsministeriellen Anordnung vom 26. November 1883 ausgestellten Waffenscheine gelten nur bis zum 30. September dieses Jahres. Etwaige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter Einreichung des abgelaufenen Waffenscheins bei den obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 19. September 1884 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staatsministeriums vom 26. November 1883 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Potsdam und Berlin, den 27. September 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Rheinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müssen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 25. September 1884.

Königl. Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Friedberg. v. Boetticher. v. Hatzfeldt.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 3. Oktober **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

28. Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.=G.=Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1) Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs= und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

   Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

   Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungs=Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Ober=Präsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen (Landdrosteien).

2) In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

   Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

   Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

   Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

   Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3) Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4) Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.

5) Die nach einem Orte des Inlandes bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6) Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

   Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs= und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 11. September 1884.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe
v. Boetticher.

Der Finanz=Minister. In Vertretung: Meinecke.

I. Lagerregister.

Laufende №	Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäß ꝛc.)	Quantität nach Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen ꝛc.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Laufende №	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen ꝛc.)	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ernennung der Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.

18. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 18. d. Mts. (R.-G.-Bl. S. 211) angeordnet worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. Oktober d. Js. vorzunehmen sind, bringe ich in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin ernannt habe:

für den ersten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Stadthagen,
für den zweiten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Wolff,
für den dritten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Hübner,
für den vierten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Voigt,
für den fünften Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Mamroth,
für den sechsten Wahlkreis:
den Herrn Stadtrath Friedel,

und zu Stellvertretern im Falle der Behinderung eines der Wahlkommissarien

die Herren Stadträthe Kochhann und Weise.

Potsdam, den 22. September 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

251. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 18. d. M. angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstage am 28. Oktober d. J. stattzufinden haben, bringe ich auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahl ernannt habe:

für den I. Wahlkreis (Kreis West-Prignitz) den Landrath v. Jagow,
für den II. Wahlkreis (Kreis Ost-Prignitz) den Landrath, Geh. Reg.-Rath v. Gräveniß,
für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Landrath v. Quast,
für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Landrath Geh. Reg.-Rath v. Winterfeld,
für den V. Wahlkreis (Kreis Oberbarnim) den Kreis-Deputirten Freiherrn von Eckardstein auf Prötzel.
für den VI. Wahlkreis (Kreis Niederbarnim) den Landrath Geh. Reg.-Rath Scharnweber,
für den VII. Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Ost-Havelland) den Oberbürgermeister Boie,
für den VIII. Wahlkreis (Kreis West-Havelland und Stadt Brandenburg) den Landrath v. d. Hagen,
für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath v. Stülpnagel,

für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow, sowie Stadt Charlottenburg) den Landrath v. Heyden.

Potsdam, den 30. September 1884.

Der Regierungspräsident.

Verloosung von Equipagen zc. zu Inowrazlaw.

252. Der Herr Minister des Innern hat unterm 16. d. Mts. dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April k. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden zc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 27. September 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Großmachnow.

49. In Großmachnow ist am 20. d. M. eine Reichs-Telegraphen-Anstalt in Wirksamkeit getreten.

Potsdam, den 22. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

In Vertretung: Meine.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

42. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe lit. E. № 18106 über 100 Thlr., lit. L. № 4534 und 4771 über je 300 M. und lit. M. № 390 über 200 M. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 22. September 1884.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausgabe von direkten 2tägigen Retourbillets II. und III. Cl. zc.

66. Vom 10. Oktober d. J. ab werden auf Station Sternberg der Märkisch—Posener Bahn direkte zweitägige Retourbillets II. und III. Classe nach Berlin (Schlesischer Bahnhof und Stadtbahn) via Reppen—Frankfurt a./O. und ferner auf Station Merzwiese direkte Personenzug-Tourbillets II., III. und IV. Classe und zweitägige Retourbillets II. und III. Classe nach Frankfurt a./O. und Berlin (Schlesischer Bahnhof und Stadtbahn), sowie umgekehrt gleiche Tourbillets via Guben zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 26. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Galizisch-Norddeutscher Getreide-Verkehr.

67. Am 1. k. M. tritt zum Tarifheft 1 für den obenbezeichneten Verband ein Nachtrag III. und zum Tarifheft 2 ein Nachtrag VII. in Kraft. Dieselben enthalten unter Anderem neuberechnete Frachtsätze nach sämmtlichen Sächsischen und darüber hinaus belegenen Deutschen Stationen, Einbeziehung des Artikels Kleie in den Seeexporttarif, Aufnahme von Getreide- zc. Sendungen Russischer Provenienz zur Beförderung in losem Zustande ohne Säcke (alla rinfusa) ab Podwoloczyska trans. u. s. w. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer und Görlitzer Bahnhof), Frankfurt a./O., Cottbus, Dresden Friedrichstadt, Breslau N./M., Görlitz, Stettin (Centralgüterbahnhof), sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz und zwar die Exemplare des Nachtrags III. zum Tarifheft 1 unentgeltlich und die Exemplare des Nachtrags VII. zum Tarifheft 2 zum Preise von 1,10 M. käuflich zu haben.

Berlin, den 27. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Betrifft den Hanseatisch-Ostdeutschen Verband-Verkehr.

68. Zum Hanseatisch-Ostdeutschen Verband-Tarif werden am 1. Oktober d. J. die Nachträge III. zu den Tarifheften 1—4 herausgegeben. Durch dieselben kommen für mehrere Stationen neuer Bahnstrecken der Direktionsbezirke Bromberg, Berlin und Breslau direkte Frachtsätze im Verkehr mit den Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Perleberg der W. P. E., Neu-Ruppin der P. N. E., sowie mit Holsteinschen und Mecklenburgischen Stationen zc. zur Einführung. Außerdem enthalten die Nachträge mehrfache, größtentheils mit Ermäßigungen verbundene Aenderungen bestehender Frachtsätze sowie Tarifbestimmungen wegen Verlängerung des Seetransit-Tarifs für Sprit und Spiritus und wegen Ueberführung der Güter vom Hauptbahnhofe in Bremen nach dem Weserbahnhofe daselbst. — Der erhöhte Eilgutsatz in der Relation Bergen a./R.—Blankenberg in Meckl. gilt erst vom 16. November d. J. ab. Nähere Auskunft ertheilen die Verband-Stationen, sowie die Auskunftsstellen der Preußischen Staatsbahn-Verwaltung in Berlin und Hamburg; auch sind daselbst Exemplare der Nachträge zu beziehen.

Berlin, den 27. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände

65. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 26. bis 28. September d. J. in Pyritz stattfindenden Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Breslau, sowie der Breslau-Freiburger Eisenbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird,

daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 27. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gebühren für die Ueberführung von Eisenbahnwagen vom Ost-Bahnhof in Königsberg i Pr. nach den Pferdebahngeleisen auf dem linken Pregelufer.

66. Vom 15. November 1884 ab wird für die Ueberführung der Eisenbahnwagen vom Ostbahnhof in Königsberg i./P. nach den Pferdebahngeleisen auf dem linken Pregelufer eine Gebühr von 5 Mark pro Wagen-Ladung erhoben.

Bromberg, den 18. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Tarif für die Beförderung von Leichen 2c.

67. Am 15. Oktober 1884 tritt ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren für den Verkehr zwischen den Stationen des Direktionsbezirks Bromberg einschließlich der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den Stationen des Direktionsbezirks Breslau andererseits in Kraft. Derselbe enthält die Tarifvorschriften und speziellen Bestimmungen für die direkte Beförderung zwischen den z. Zt. im Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1881 und den Nachträgen zu demselben aufgeführten Stationen der genannten Verwaltungen excl. des Verkehrs mit den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen. Durch diesen Tarif werden die für den direkten Verkehr zwischen den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg und Breslau incl. für die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn bisher erlassenen Bestimmungen, insoweit dieselben sich auf die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche derselbe Anwendung findet, aufgehoben. Exemplare dieses Nachtrags können durch die Billet-Expeditionen bezogen werden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

68. Für diejenigen Pferde, Wagen, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, welche auf der vom 24. bis 29. d. Mts. auf dem Grundstücke der Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen und Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Strecke an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Pferde und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 25. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufnahme der Station Antwerpen in den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn.

69. Mit Giltigkeit vom 1. Oktober 1884 wird die Station Antwerpen (Sud) (Quais) in den Verkehr mit der Großen Belgischen Centralbahn und zwar mit den über die Routen der Belgischen Staatsbahn via Aachen resp. Venlo in dem deutsch-belgischen Verbands-Verkehr z. Zt. bestehenden direkten Frachtsätzen aufgenommen werden.

Bromberg, den 24. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Den Winterfahrplan betreffend.

70. Mit dem 15. Oktober d. J. tritt für den Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg der dieser Nummer beiliegende Fahrplan in Kraft.

Bromberg, den 20. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

8. Vom 1. Oktober d. J. ab sind die Betriebs-Anstalten zu Selbelang und Tremmen, sowie die Ortschaften Wachow, Gohlitz, Niebede und Schwanebeck, welche seither zum Hebe- und Aufsichts-Bezirk Friesack beziehungsweise zum Spezial-Hebe- und Aufsichts-Bezirk Brandenburg gehörten, dem Hebe- und Aufsichts-Bezirk Nauen zugewiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 19. September 1884.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Hellwig.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist der Rittergutsbesitzer von Freier zu Hoppenrade von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVI. Hoppenrade ernannt worden.

Der bisherige Pastor Collaborator Karl Adolf Klügel an der St. Ulrici-Kirche in Braunschweig ist zum Archidiakonus in Pritzwalk und zum Pfarrer von Giesensdorf, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Boßdorf, Diözese Treuenbrietzen, Julius Friedrich Paul Grauenhorst ist zum dritten Prediger bei der Evangelischen St. Thomas-Kirchengemeinde in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl August Konrad Dellinghausen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Fergitz, Diözese Prenzlau I. bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Nowie, Müllergeselle,	geboren am 25. September 1852 zu Polom, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig in Neupadik, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Juni 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. Mai 1884.
2	Wilhelm Jursik, Schlosser,	geboren 1846 in Zbraslawic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	26. Juni 1884.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Mylor, Gymnastiker,	13 Jahre, geboren und ortsangeh. in Brüssel, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. Juli 1884.
2	Johann Müller, Tagner,	geboren am 5. Januar 1815 zu Raon sur Plaine, Departement des Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Anton Pietsch, Bäckergeselle,	geboren am 20. April 1864 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln rc.,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. März 1884.
4	Josef Herlt, Webergeselle,	geboren am 16. Dezember 1844 zu Niedereinsiedel, Bezirk Hainspach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. August 1884.
5	Wendel Stern, Glaser,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kowno, Rußland,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. August 1884.
6	Der Zigeuner Franz Arlam, Schmied u. Mechaniker,	geboren 1856 zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Februar 1884.
7	Johann Polek, Arbeitsbursche,	16 Jahre, geboren in Boleslaw bei Krakau, Galizien, ortsangehörig in Wajeslaw, Bezirk Milec,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. Juli 1884.
8	Otto Baumann, Former,	geboren am 28. Juni 1855 zu Arbon, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Steinlohn oder Arbon,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königliche Preußische Landdrostei Hannover,	12. August 1884.
9	Josua Meller, Buchbinder,	60 Jahre, geboren zu Patzau, Kreis Tabor, Böhmen, ortsangehörig in Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. Juli 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Richter, Weber und Dienstknecht,	geboren am 19. Mai 1848 in Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Münchberg,	14. Juli 1884.
11	Jonas Springer, Schuhmachergeselle,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig in Gyömöre, Komitat Raab, Ungarn,	Landstreichen, Angabe falschen Namens, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	18. Juli 1884.
12	Ferdinand Saugspier, Pflasterer,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. August 1884.
13	Emil Karl Couve, Goldarbeiter und Uhrmacher,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Moulins, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	9. August 1884.
14	Julius Karl Häfely, Tagelöhner,	geboren am 1. April 1861 zu Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Juli 1884.
15	Karl Eugen Rezette, Tagner,	geboren am 9. November 1855 zu Clichy bei Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	24. Juli 1884.
16	Franz Ziegler, Schuhmacher,	geboren am 4. Februar 1858 zu Kladrau, Bezirk Mies, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Juli 1884.
17	Markus Goldberg, Kommis,	geboren am 6. März 1858 zu Przemyslany, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall, Führung falscher Legitimationspapiere und Bestechung,	derselbe,	21. Juli 1884.
18	Alexander Duane, Gärtner,	geboren am 17. Februar 1844 zu Glasgow, Schottland, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. August 1884.
19	Johann Baptist Gérard, Tagner,	geboren am 30. Januar 1807 zu Dombras, Departement Meuse, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. August 1884.
20	Josef Schwarz, Schneidergeselle,	geboren am 8. Dezember 1865 zu Morawietz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Juli 1884.
21	Andreas Dyczek, Arbeiter,	geboren im Mai 1852 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig in Biala,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Führung eines falschen Namens,	derselbe,	15. August 1884.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
22	Peter Hallström, Arbeiter,	geboren 1847 zu Harnäß, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	6. August 1884.
23	Joppe Marinus Tipsmark, Schuhmacher,	geboren am 2. Mai 1845 zu Holstebro, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Juli 1884.
24	Franz Szebena, Drahtbinder,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Trentsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	5. August 1884.
25	Eduard Schiffert, Lohgerbergeselle,	geboren am 4. Oktober 1847 zu Biala, Galizien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Juli 1884.
26	Anders Magnus Johannsson (Johannson) Handarbeiter,	geboren am 6. August 1838 zu Mellby, Bezirk Elfsborg, Schweden,	Hausfriedensbruch und Betteln im wiederholten Rückfall	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	23. Juli 1884.
27	Jankel Meyerowitsch, Zehngebotschreiber,	40 Jahre, geboren in Swentricmy, Rußland,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. August 1884.
28	Johann Baptist Schaeffer,	geboren am 13. Mai 1849 zu Ebersheim, Unter-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	5. August 1884.
29	Eugen Bocquet, Tagelöhner,	geboren am 16. Februar 1862 zu Rouen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. August 1884.
30	Hyppolyt Verdun,	geboren am 25. Februar 1872 zu Val d'Ajol, Bezirk Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	28. August 1884.
31	Louis Richard, Mechaniker,	geboren am 10. September 1837 zu Thiebault, Bezirk Haute Marne, Frankreich,	Betteln und Landstreichen,	derselbe,	29. August 1884.
32	Franz Beyer, Kommis,	geboren am 3. August 1854 zu Hof, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. September 1884.
33	Laurenz Bieniarz, Bergmann,	geboren am 10. August 1833 zu Budziwoy, Kreis Pezekow, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. August 1884.
34	Sophie Pupuz, Zigeunerin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Juli 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Mathias Jaty, Drahtbinder,	geboren 1857 zu Niestuszau, Bezirk Trencin, Ungarn,	Landstreichen u. Gewerbesteuer-Kontravention,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. August 1884.
36	Niels August Ohlsen, Müllergeselle,	geboren am 9. April 1839 (oder 9. Juli 1842) zu Alby, Schweden, ebend. ortsangeh.,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. März 1884.
37	Niels Christian Ohlsen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 15. Oktober 1853 zu Friedericia, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	18. August 1884.
38	Franz Emanuel Peck, Seifensieder,	geboren am 25. Dezember 1832 zu Podebrady, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	30. August 1884.
39	Josef Welich (Welicz), Buchbinder,	geboren 1867 zu Jungbunzlau, Oesterreich, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	3. September 1884.
40	Adalbert Schnelzer, Schneidergeselle,	17 Jahre, geboren zu Hohenfurth, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig in Zabor, ebendaselbst,	Versuchter Betrug, Landstreichen, Führung gefälschter Legitimationspapiere und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	2. September 1884.
41	Christoph Hernschitzky, Maurergeselle,	54 Jahre, geb. zu Hortschitz, Bezirk Prestiz, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hamburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	28. Juli 1884.
42	Rasmus Nielsen, Matrose,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Silkeborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	23. August 1884.
43	Conrad Treichler, Drucker,	geb. am 4. August 1847 zu Richterswyl, Kanton Zürich, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. August 1884.
44	Franz Julius Waeckel, Untermeister,	geboren am 11. September 1854 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich,	Betrug u. Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
45	Sebastian Doval, Erdarbeiter (Tagner),	geboren am 21. Mai 1855 zu Brest, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. August 1884.
46	Friedrich Marchand, Dienstknecht,	geboren am 29. Juni 1853 zu Dieuse, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, vom 15. Oktober 1884 ab gültig, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. Oktober **1884.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Notirung versorgungsberechtigter Jäger betreffend

25. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Marienwerder, Arnsberg, Cassel, Aachen und Frankfurt.

Berlin, den 11. September 1884.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage Ulrici.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. September 1884.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

253. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 7. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die in § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1885 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1883 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1885 hiermit untersagt.

Schleswig, den 27. September 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustande betroffenen Hamburgschen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen Preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in Stadt und Amt Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 28. September 1884.

Königl. Landdrostei.

* * *

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 30sten September d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. September 1884.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörde hat das mit „Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie" unterzeichnete und vom laufenden Monat datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte sozialdemokratische Manifest, „herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart", auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 27. September 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	79	12	92	12	08	12	86	29	—	38	—	38	29	5	50	3	50	2	—	4	25	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	67	13	40	14	40	35	—	42	—	50	—	4	80	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	15	75	13	45	15	47	13	89	28	75	36	—	39	—	5	—	4	—	—	—	5	18	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	48	13	69	14	38	13	62	24	25	28	50	31	—	3	63	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	88	13	09	12	85	12	50	40	—	50	—	50	—	2	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	58	13	36	17	13	15	02	23	50	31	—	36	—	4	81	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	13	85	—	—	14	—	31	—	34	—	40	—	4	—	3	50	—	—	4	50	1	30	1	05
8	Havelberg	16	—	13	35	13	35	12	50	19	—	36	—	40	—	3	50	3	—	2	50	6	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	—	14	—	13	—	29	—	34	—	48	—	4	50	3	50	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	92	14	74	12	10	12	17	35	—	35	—	45	—	3	50	3	17	—	—	5	—	1	20	1	20
11	Perleberg	15	75	12	44	14	—	12	06	16	50	33	—	43	—	3	44	4	—	—	—	5	50	1	40	1	10
12	Potsdam	15	67	13	69	15	—	13	81	28	50	33	50	40	—	4	62	3	91	—	—	4	28	1	41	1	10
13	Prenzlau	14	53	12	71	12	63	12	37	29	25	34	—	43	—	4	84	4	66	3	81	4	25	1	30	1	—
14	Pritzwalk	15	—	12	67	13	50	11	48	17	—	31	—	32	—	3	55	3	25	2	25	3	50	1	30	1	10
15	Rathenow	14	64	13	44	13	59	12	03	36	—	32	25	40	—	3	74	3	15	—	—	4	25	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	12	92	13	49	12	60	32	—	30	—	46	—	3	77	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	16	40	14	40	12	40	14	—	33	33	40	—	33	33	4	50	3	31	—	—	5	75	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	35	14	08	15	88	25	—	35	—	37	50	4	72	4	25	—	—	5	75	1	40	1	20
19	Strausberg	17	40	14	01	18	26	16	49	25	—	33	50	35	—	5	—	5	25	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	15	81	13	66	15	34	14	60	29	—	36	—	39	—	5	—	4	50	—	—	5	41	1	25	1	10
21	Templin	16	—	16	—	13	—	13	—	18	—	40	—	50	—	3	50	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	58	13	23	11	63	11	63	24	—	26	—	30	—	3	41	3	—	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	15	42	13	12	13	—	11	57	17	—	30	—	36	—	4	19	3	—	2	—	3	50	1	13	1	—
24	Wriezen a. O.	15	26	12	15	11	95	12	89	22	13	28	—	35	—	4	28	2	83	2	17	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	76	13	54	13	77	13	27	—	—	—	—	—	—	4	17	3	70	—	—	5	11	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Oktober 1884.

Die Uebertragung der Strom- rc. Polizei im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung an die Wasserbau-Inspektoren betreffend.

255. Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ist den im Bereiche der Elbstrom-Bauverwaltung angestellten Wasserbau-Inspektoren die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei auf der Elbe und Saale für den Umfang ihrer Dienstbezirke übertragen worden.

Potsdam, den 2. Oktober 1884.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

69. Auf Ihren Bericht vom 9. September d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Freilegung der Yorkstraße auf der Strecke von der Großbeeren- bis zur Katzbachstraße das Enteignungsrecht zur Erwerbung der hierzu erforderlichen, auf dem nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden Situationsplane roth angelegten Grundstücksflächen hiermit verleihen.

Berlin, den 12. September 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. September 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Straßen-Benennung.

70. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße Nr. 21 Abtheilung II. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlins den Namen „**Friesenstraße**“ und der bisher als Taraschwitzweg bekannten Straße Nr. 26 Abtheilung XII.

Preise im Monat September 1884.

Artikel: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Mehl: Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gersten-: Graupe (M. Pf.)	Gersten-: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
Artikel — kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
1 15	— 90	1 15	1 70	2 60	3 56	— 30	— 25	— 55	— 40	— 55	— 55	— 60	— 60	2 60	3 50	— 20	2 —
1 20	1 —	1 —	2 —	2 50	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 20	1 70	2 30	3 25	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 20	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	— —	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	3 38	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	3 20	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	2 —	2 30	3 20	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 70	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 60	— 28	— 18	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 —	— 85	1 20	1 50	2 20	3 46	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 05	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 28	1 21	1 29	1 60	2 18	3 41	— 30	— 24	— 55	— 55	— 44	— 48	— 44	— 53	2 40	3 20	— 20	1 60
1 26	— 85	1 10	1 90	2 29	3 40	— 34	— 28	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 83	1 05	1 70	1 99	2 70	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 45	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 56	— 28	— 21	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 50	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 20	3 44	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 40	3 60	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 75	2 80	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 25	1 60	2 40	3 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 50	3 20	— 20	1 40
1 11	1 05	1 10	1 80	2 40	3 50	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 25	1 31	1 25	1 64	2 20	2 97	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 50
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 60	— 38	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 20
1 09	— 90	1 20	1 80	2 19	3 20	— 33	— 23	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 06	— 79	1 04	1 80	2 23	2 91	— 26	— 21	— 56	— 54	— 40	— 56	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	2 —
1 15	1 10	1 15	1 60	2 30	3 28	— 21	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

desselben Bebauungsplanes den Namen „**Marienburgerstraße**" beizulegen.

Berlin, den 25. September 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

IV. Nachtrag

zu dem Statut der

Preußischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,

de confirm. 26. Juli 1865.

71. Die §§ 26 und 27 des Statuts werden dahin abgeändert:

§ 26.

Der Vorstand besteht aus einem Direktor oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Direktor und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Direktor, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Aktien der Gesellschaft als Kaution hinterlegen.

Zur Vertretung des Direktors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes. Die Namen des Direktors beziehentlich der Vorstandsmitglieder, sowie die Namen der Vorstandsstellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 27.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber in Gemäßheit der Bestimmungen im Buch 2 Tit. 3 Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches

(Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes zu demselben.) Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet im Namen der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Direktors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstandsmitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Direktors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolles.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 16. April d. J. aufgestellten IV. Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hierselbst, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 17. Juli 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
(gez.) Herrfurth.

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 5570.

* * *

Vorstehender IV. Nachtrag zu dem Statut der Preußischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 17. Juli 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 23. September 1884.

Der Polizei-Präsident.

Das genehmigte neue Statut der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" betreffend.

72. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend das durch den Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. Juli d. J. genehmigte neue Statut der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" zu Zürich sowie den Genehmigungs-Beschluß des Regierungsraths zu Zürich vom 9. Mai d. J., beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Konzession und das frühere Statut der genannten Gesellschaft als Beilage zum Stück 19 dieses Blattes vom 12. Mai 1876 veröffentlicht worden sind.

General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für das Königreich Preußen ist zur Zeit Herr Louis Rummel, Berlin W., Mohrenstraße Nr. 36.

Berlin, den 17. September 1884.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1884.

73. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	17	21
=	do. (mittel)	15	75
=	do. (gering)	14	27
=	Roggen (gut)	13	88
=	do. (mittel)	13	45
=	do. (gering)	12	98
=	Gerste (gut)	17	97
=	do. (mittel)	15	33
=	Gerste (gering)	12	32
=	Hafer (gut)	15	60
=	do. (mittel)	13	97
=	do. (gering)	12	35
=	Erbsen (gut)	22	38
=	do. (mittel)	19	96
=	do. (gering)	17	50
=	Richtstroh	4	10
=	Heu	5	26

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28	50
=	Speisebohnen (weiße)	35	98
=	Linsen	39	69
=	Kartoffeln	4	99
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	25
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	19
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	58
= 1 =	Eßbutter	2	29
= 60 Stück	Eier	3	24

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	—
=	Speisebohnen (weiße)	45	—
=	Linsen	55	—
=	Kartoffeln	5	63
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	35
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	05
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	20
= 1 =	Hammelfleisch	1	20
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	50
= 1 =	Eßbutter	2	10
= 60 Stück	Eier	3	27

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1884:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			60	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			60	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			60	=
= 1 =	Reis (Java)			60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 4. Oktober 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung neuer Postagenturen

50. Am 1. Oktober werden in folgenden Orten Postagenturen eingerichtet:

1) in Altranft, Kreis Oberbarnim;
2) in Gühlen-Glienicke, Kreis Ruppin;
3) in Zechlinerhütte, Kreis Ostprignitz.

Die Postagentur in Altranft wird gleichzeitig mit Telegraphenbetrieb ausgerüstet werden.

Den Postagenturen werden folgende Landorte, für welche sie gleichzeitig den Postverkehr zu vermitteln haben, als Landbestellbezirk zugetheilt werden:

1) Der Postagentur zu Altranft. Die Wohnstätten Flemmingsau, Bergthal und Altranfter Zuckerfabrik, jetzt zu Freienwalde (Oder) gehörend.
2) Gühlen-Glienicke. Die Wohnstätten Neu-Glienicke und Rheinsberg-Glienicke, jetzt zu Rheinsberg (Mark) gehörend.
3) Zechlinerhütte. Die Wohnstätten Preblow, Preblower Breite, Wolfsbruch, Kleinzerlang, Großzerlang mit Ziegelei, Adamswalde, Forsthaus Reiherholz und Forsthaus Scharfenberg, jetzt zu Rheinsberg (Mark) gehörend.

Die Postverbindungen für die neuen Postanstalten werden in folgender Weise hergestellt:

1) Für Altranft durch die Schaffnerbahnposten der Eisenbahn Angermünde—Frankfurt (Oder).
2) Für Gühlen-Glienicke durch eine wochentäglich zweimal und sonntäglich einmal verkehrende Botenpost nach und von Rheinsberg (Mark).
3) Für Zechlinerhütte durch eine wochentäglich zweimal verkehrende Landpostfahrt von und nach Rheinsberg (Mark), welche Sonntags durch eine einmal verkehrende Botenpost ersetzt wird.

Potsdam, den 29. September 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibungen.

43. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. C. № 376 222 und 404 639 über je 1000 M. und Lit. E. № 565 530 über 300 M. sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 30. September 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Deutsch-Ungarischer Eisenbahn-Verband

69. Am 1. k. M. tritt zu dem Gütertarif Theil II. und III. des obenbezeichneten Verbandes ein Nachtrag XXI. in Kraft, welcher einen Ausnahmetarif für Möbel und Möbelbestandtheile aus gebogenem Holz, zerlegt und zum Seerport bestimmt, enthält. Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin, Schlesischer Bahnhof, Stettin, Centralgüterbahnhof, und im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines neuen Gütertarifs.

70. Mit dem 1. Oktober d. J. kommt zunächst bis ultimo Dezember d. J. ein Tarif für den Verkehr von Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Eisenbahn, sowie der Sächsischen Staatsbahn nach Myslowitz, Oswiecim und Oderberg transit für Güter zum Export nach Rumänien zur Einführung. Die Frachtsätze finden nur im Rückvergütungswege unter Beachtung der im Tarife enthaltenen Controlvorschriften Anwendung. Exemplare des Tarifs sind bei unseren Güterkassen Berlin (Görlitzer und Schlesischer Bahnhof), Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau (Stadtbahnhof Alexanderplatz) zum Preise von 0,10 M. pro Exemplar zu haben. Gleichzeitig wird die Giltigkeit des vom 16. Juli bis ultimo September d. J. für den Transport von Eisen des Specialtarifs I. und II. von Stationen der vorbenannten Bahnen nach Myslowitz, Oswiecim, Oderberg transit für Sendungen zum Export nach Rumänien zur Einführung gelangten Aus-

nahmetarifs bis auf Weiteres verlängert. Die in diesem Tarif auf Seite 4 für Leipzig vorgesehenen Sätze finden jedoch auf Sendungen ab Thüring. Bahnhof daselbst fortan keine Anwendung.

Berlin, den 30. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Gültigkeit von Tourbillets für den inneren Verkehr auf der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn.

71. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr auf der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtringverkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck: „Gültig bis 31. Dezember 1884“ versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Ausdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 30. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Abfertigung von Frachtgütern auf der Haltestelle Neuhausen.

72. Vom 15. Oktober d. J. ab findet auf der zwischen der Station Cottbus und der Haltestelle Bagenz an der Berlin-Görlitzer Bahn gelegenen Haltestelle Neuhausen Abfertigung von Frachtgütern in Wagenladungen statt. Die Tarifsätze für den Verkehr der genannten Haltestelle mit den übrigen Stationen des diesseitigen Bezirks sind in dem am 1. Oktober d. J. zur Ausgabe gelangenden Nachtrag V. zum diesseitigen Lokal-Gütertarif enthalten, welcher von den Güterkassen unseres Bezirks zu beziehen ist. Ferner gelangt durch den gedachten Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. ab ein Ausnahme-Frachtsatz für Braunkohlen und Briquettes zwischen Senftenberg und Berlin, Hamburger Bhf, in Höhe von 0,37 M. pro 100 kg zur Einführung.

Berlin, den 30. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Stadtbahnstation Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr.

73. Am 15. Oktober d. J., dem Tage der Einführung des Winterfahrplans, wird die Stadtbahnstation Zoologischer Garten auch für den Fern- und Vorortverkehr eröffnet, und werden daselbst die im Winterfahrplane angegebenen Fern- und Vorortzüge zum Aufnehmen und Absetzen von Passagieren und Reisegepäck anhalten.

Berlin, im September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zu den Staatsbahntarifen für den Güterverkehr.

74. Am 1. Oktober d. J. werden zu den Staatsbahn-Tarifen für den Güterverkehr zwischen Stationen des Direktionsbezirks Hannover und bezw. der Oldenburgischen Staatsbahnen einerseits und den Stationen des Direktionsbezirks Berlin andererseits die Nachträge III. herausgegeben, durch welche direkte Entfernungen und Frachtsätze für verschiedene Stationen neu eröffneter Strecken der Direktionsbezirke Hannover und Berlin, sowie die unterm 9. August d. J. bereits publizirten anderweiten Entfernungen bezw. Frachtsätze im Verkehr mit Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen zur Einführung gelangen. Außerdem enthalten die Nachträge neben Ergänzungen der Tarifbestimmung über die Anwendung von Ausnahmefrachtsätzen und der Nomenclatur einiger Ausnahmetarife Tarifbestimmungen über die Verlängerung des Seeexporttarifs für Sprit und Spiritus, über die Ueberführung von Gütern in Bremen, sowie über die Abfertigung von Gütern auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Aenderungen von Stationsnamen, Berichtigungen bisheriger Frachtsätze, anderweite Tarifsätze für die Stationen der Warstein-Lippstadter Eisenbahn und für die Station Grätz des Direktionsbezirks Berlin, Aenderungen und Ergänzungen der Ausnahmetarife für Stärke, Eisen und Stahlwaaren ꝛc., Eisen und Stahl, façonnirt, Steinkohlen und Sprit und Spiritus zum Seeexport, neue Ausnahmefrachtsätze für Roheisen von Lollar und Gießen nach Berlin, Potsdamer und Anhalt-Dresdener Bahnhof, sowie Aufhebung verschiedener Ausnahmefrachtsätze. Nähere Auskunft ertheilen die Verbandstationen, sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, und die Auskunftsstelle zu Hamburg; auch sind daselbst Exemplare der Nachträge zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eröffnung der Station Berlin-Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr.

71. Am 15. Oktober d. J. wird die Station Berlin-Zoologischer Garten für den Fern- und Vorortverkehr eröffnet. Näheres ist bei allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 25. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

72. Zum Lokaltarif des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881 tritt am 1. November d. J. der Nachtrag 11 in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen die Preise combinirter Billets im Verkehre mit den Stationen der neuen Bahnstrecken Braunsberg-Mehlsack und Göttkendorf-Wormditt und kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Bromberg, den 26. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgeführten Kopekenfrachtsätze für Getreide ꝛc.

73. Vom 1. November 1884 neuen Stils ab werden die im Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes im Verkehr zwischen Berlin und den Stationen der Weichselbahn aufgeführten Kopekenfrachtsätze für Getreide ꝛc. wie folgt ermäßigt:

bei Nasielsk	um 4,94	Kop.	pro	100	kg,
„ Nowo-Georgiewsk	„ 3,60	„	„	„	„
„ Nowy Dwor	„ 3,22	„	„	„	„
„ Jublonna	„ 2,11	„	„	„	„

bei den übrigen Stationen der Weichselbahn um je 0,80 Kop. pro 100 kg.

Bromberg, den 30. September 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß der Kreises Angermünde im III. Quartal 1884 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

27. Bezeichnung des Grundstücks: fiskalische Dorfauenparzelle in Herzsprung mit einem Flächeninhalt von 0,0066 Hektaren. Name des Erwerbers: Bauergutsbesitzer Wilhelm Gans in Herzsprung. Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gemeinde-Verband Herzsprung.

Angermünde, den 26. September 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende, Landrath.
J. V.: Der Kreisdeputirte von Risselmann.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Plenske in Biesenthal ist zum Vertreter des ordentlichen Amtsanwalts in Eberswalde für die auf dem Gerichtstage in Biesenthal zur Verhandlung gelangenden Forstdiebstahlssachen vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungsrath Dr. Herz ist an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt, und der Regierungs-Assessor Ebbing aus Potsdam bei der genannten Direktion als Hilfsarbeiter eingetreten.

Der bisherige Pfarrer Moritz Ewald Krause in Fergitz, Diözese Prenzlau I., ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Dranse, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wuticke, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Röhricht zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Carl Albert Gustav Benn ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Mannsfeldt, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Am städtischen Progymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Siecke vom Friedrichs-Gymnasium hierselbst als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Herrlich an dem Humboldts-Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Die Schulamtskandidaten Braukmann und Dr. Werner sind als ordentliche Lehrer an dem Luisenstädtischen Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Doerstling ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisher von Fräulein Kannegießer geleiteten höheren Mädchenschule in der Magdeburgerstraße Nr. 7. hierselbst ertheilt worden.

Dem Fräulein Marie Brehmer zu Freienwalde a./O. ist die Konzession zur Fortführung der fünf- ev. sechsklassigen höheren Privat-Töchterschule daselbst ertheilt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission zu Berlin ist:

eingetreten: der Gerichtsassessor von Risselmann;
ernannt: der Regierungsbaumeister Saal zum Landbauinspektor und definitiv zum technischen Hülfsarbeiter;
verliehen: dem Landbauinspektor Klutmann unter Beilegung des Amtscharakters Bauinspektor eine Lokalbaubeamtenstelle;
angestellt: definitiv der Bote Casper als Strommeister und der Militairanwärter Hartkopf als Bote, provisorisch der civilversorgungsberechtigte Sergeant Charles als Hilfsbote.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind

angestellt: als Telegraphensecretair der Ober-Telegraphenassistent Lahmer;
ernannt: zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirektionssecretair Roegind, zum Ober-Postdirektionssecretair der Postsecretair Mörsberger, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair Koster;
versetzt: die Postsecretaire Eisermann und Hans von Berlin nach Posen bzw. Liegnitz, Schlünder von Münster (Westf.) nach Berlin, der Telegraphensecretair Hamilton von Straßburg (Elsaß) nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Lahmer von Breslau nach Berlin, der Postassistent Kloth von Stettin nach Berlin und der Telegraphenassistent Hoefs von Berlin nach Stettin;
gestorben: die Postsecretaire Braun und Els.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Versetzt sind: Proffen, Postdirektor, von Brandenburg (Havel) nach Lübeck, Schorkopf, Ober-Postsekretair, von Prenzlau nach Varel;
in den Ruhestand getreten sind: Törsler, Postsekretair, in Perleberg, Deter, Postverwalter in Trebbin (Kr. Teltow);
gestorben ist: Eggert, Büreau-Assistent in Potsdam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat September 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichts-Direktor Hammer in Berlin unter Verleihung des Charakters als Amtsgerichtsrat, zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte Berlin I. und die Gerichtsassessoren Ludwig Wilhelm Neumann und Braune zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Pyritz bezw. Ragnit. Dem Kammergerichtsrath Tenzer ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Versetzt sind: der Amtsrichter Handrick in Roßla an das Amtsgericht in Crossen, die Amtsgerichtsräthe Bauer und Müller in Berlin als Landgerichtsräthe, der Amtsrichter Funcke in Berlin und der Landrichter Graf von Strachwitz in Beuthen als Landrichter an

das Landgericht Berlin I., die Amtsrichter Jastrow in Kosel an das Amtsgericht Berlin I., Günther in Senftenberg als Landrichter an das Landgericht zu Gnesen und Dr. Voß in Storkow als Landrichter an das Landgericht in Cottbus.

Pensionirt ist der Landrichter Jung in Berlin.

Der Amtsrichter Lachmann in Forst ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienst geschieden.

Gestorben sind: die Landgerichtsräthe Ferber und Allstaedt in Berlin.

II. Staatsanwalte.

Pensionirt ist der Staatsanwalt Bast bei dem Landgerichte Berlin I.

III. Gerichtsassessoren.

Ernannt sind zum Gerichtsassessor der bisherige Referendar Dr. Remling.

Versetzt ist: Dr. Gaebler in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Entlassen sind: Gesch und Noback behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern bezw. zum Marine-Intendanturdienst und Binzer auf seinen Antrag.

IV. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Türk, Dr. Calm und Dr. Joers bei dem Landgerichte Berlin I. und Dr. Seegall bei dem Landgerichte Berlin II.

Der Rechtsanwalt Loeck ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick ernannt.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten Kopp, Lübke, Schumann, Henneberg, Wittig, v. Beckerath, Palleske, Hendeß, Makower, Dargatz, Bauke, Rosenberg, Ferber und von Heinz.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Mohring, Schwarz und Arndt in Berlin bei dem Amtsgerichte zu Alt-Landsberg bezw. Berlin I. und Fürstenberg a. O.; zu Gerichtsschreibergehülfen: der Militairanwärter Eiche in Berlin bei dem Amtsgerichte Berlin I., der diätarische Assistent Fischer in Berlin bei dem Landgerichte Berlin I., der Militairanwärter Hübner in Beeskow bei dem Amtsgerichte zu Luckau und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Becker in Zehdenick bei dem Amtsgerichte zu Wusterhausen a./D.; zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern: die Militairanwärter Kommol und Zaborowski bei dem Amtsgerichte Berlin I. und Flegel bei dem Amtsgerichte in Frankfurt a./O. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Obermeyer in Cottbus an das Amtsgericht zu Fehrbellin, Dahlenburg in Wittenberge an das Landgericht in Cottbus, Lindt in Berlin an das Amtsgericht in Wittenberge, Jähne in Alt-Landsberg an das Amtsgericht Berlin I. und Reinke in Fürstenberg a./O. an das Amtsgericht in Eberswalde und der Gerichtsvollzieher Nowka vom Amtsgericht Berlin II. an das Amtsgericht Berlin I. Die Versetzung des Gerichtsvollziehers Klauß in Frankfurt a./O. an das Amtsgericht in Landsberg a./W. ist rückgängig gemacht; der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Gustav Müller bei dem Amtsgerichte Berlin I. ist entlassen unter Wiederaufnahme in den Büreaudienst. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Schultze in Triebel und der Gerichtsvollzieher Schulz in Frankfurt a./O. Gestorben ist: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Criée in Luckau.

Vermischte Nachrichten.

Preisverzeichniß

der Kgl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1884/85.

122. Das Preisverzeichniß der Kgl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1884/85 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen aus.

Potsdam, den 4. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ in Zürich, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft das Niederländische Consulat.

256. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Banquier Albert George zu Berlin zum Niederländischen General-Consul für Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Potsdam, den 11. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstellen.

257. Die Kreiswundarztstellen der Kreise Templin, Zauch-Belzig, Osthavelland und Westprignitz sind unbesetzt. Bewerbungen, bei welchen bezüglich der Wohnsitznahme in einem Orte der genannten Kreise auf die Wünsche der Bewerber möglichst gerücksichtigt werden soll, sind binnen zehn Wochen an mich einzureichen.

Potsdam, den 3. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

258. Das in der Nacht vom 4. auf 5. Oktober d. J. in Rathenow diesseitigen Regierungsbezirks verbreitete, mit der Unterschrift „die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie" versehene und beschlagnahmte Flugblatt:

„Aufruf zur Reichstagswahl"

herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Potsdam, den 8. Oktober 1884.

Der Regierungspräsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

259. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 8. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An die Wähler des dritten Hamburgischen Wahlkreises", mit der Unterschrift: „Mehrere Arbeiter im dritten Hamburgischen Wahlkreise", Verlag von J. Auer, Schwerin, Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg, nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 11. September 1884.

Die Polizeibehörde.

* * *

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung in Posen vom 25. August d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 203) das in Genf im Monat Mai dieses Jahres erschienene erste Heft der Monatsschrift „Walka Klas" verboten worden ist, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Walka Klas" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

* * *

Daß die im Verlage des vormaligen Holzbildhauers Herrn Hugo Rödiger hier erschienene, von Dr. Bruno Schönlank in München redigirte und in der Druckerei von M. Ernst (vormals Gg. Pollmer) daselbst gedruckte periodische Druckschrift: „Politische Wochenschrift für das Deutsche Volk" auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten, und daß ebenso auch auf Grund § 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher noch vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. September 1884.

Fürstliches Landrathsamt.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Aufruf: „An die Reichstagswähler im Herzogthum Gotha", welcher mit den Worten beginnt: „Wähler in Stadt und Land! Nicht mehr lange kann es dauern", und unterzeichnet ist „Das sozialistische Arbeiter-Wahlkomitee", hiermit verboten. Der Aufruf trägt das Druckerzeichen: „Conzett u. Ebner, Chur."

Gotha, den 18. September 1884.

Der Stadtrath: Liebetrau.

Viehseuchen.

260. Die rotzverdächtigen Pferde des Eigenthümers Bischoff zu Ahrensnest im Kreise Templin sind nach sechsmonatlicher Beobachtung nunmehr für unverdächtig erklärt worden.

Ein Pferd des Sandgrubenbesitzers Sydow zu Niederlehme und ein Pferd des Büdners F. Krüger zu Spreenhagen im Kreise Beeskow-Storkow sind mit der Räude behaftet. Potsdam, den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

261. Die Räude unter den Pferden des Bauern Friedrich Möller zu Röddelin im Kreise Templin ist erloschen. Potsdam, den 14. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

262. Ein Hund (eine grau und schwarz gestreifte Bulldogge), welcher sich am 3. d. M. bei Müggendorf im Kreise Westprignitz angefunden, verschiedene Hunde aus Müggendorf, Wentdorf und Cumlosen, wahrscheinlich auch einige Kühe aus Müggendorf gebissen hat und in Folge dessen getödtet ist, hat nach der vom Kreisthierarzt gestern erfolgten Sektion an der Tollwuth gelitten. Die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln sind veranlaßt. Potsdam, den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln ꝛc. betreffend.

74. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate** und **Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme** von **Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Kadmium,** Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß** in **Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn,** sowie **Gummigutti, Pikrinsäure und** arsenikhaltige **Anilin- und Naphthalinfarben** enthalten, **nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und** andere **Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind,** zur **Einhüllung von Genußmitteln nicht** verwendet **werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum** öffentlichen **Verkauf oder Verbrauch** bestimmt **sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft** oder **feilhält, und wer Genußmittel, welche** mit **derartig gefärbten Einhüllungen** versehen **sind, verkauft oder feilhält, wird,** wofern **nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.**

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei-Präsidium.

Zugleich wird nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben veröffentlicht:

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremerblau, Eschel, Kobaltultramarin, unreine Smalte, Königsblau, Leithnerblau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsischblau, unreines Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (chromsaures Blei), Englischgelb, Gummigutti, Jeaune brillant, Kasselergelb, Kölnergelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Schwefelcadmium (Cadmiumgelb), gelber Ultramarin, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheelesches Grün, Schweinfurtergrün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berlinerblau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berlinerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth, bleihaltige Farblacke (sogenannter Geraniumlack, Eosinlack).

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Alkaliblau, Anilinblau, Berlinerblau, Diesbacherblau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinctur), Lakmus, Neublau, Pariserblau, Saftblau, reine Smalte, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Manganbraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Ambergergelb, Gelberde, Goldocker, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran-Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Martinsgelb, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau.

4) **Grüne:** Berlinergrün, Grünerde, Saftgrün, reines Chromoxyd, Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, Malachitgrün, Cichoriengrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen-Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englischroth, Hausroth, Preußischroth, Polierroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Alkermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz, Rubin, Zinnober.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck- und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel- oder Lackfarbe.

7) **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit.

Berlin, den 7. Oktober 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Einschreibbriefen außerhalb der Schalterdienststunden.

51. Die hiesigen Postanstalten und das Telegraphen-Amt am Brandenburger Thor nehmen auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten an, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten. Bei einer derartigen Einlieferung ist für jeden Brief eine besondere Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgang der in Betracht kommenden Beförderungsgelegenheit erfolgen.

Näheres ergeben die bezüglichen Aushänge in den Schalterfluren der Verkehrsanstalten.

Berlin C., 7. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Aufhebung des Postamts Nr. 5 (Hamburger Bahnhof) hier

52. Am 15. d. M. wird in Folge des Ueberganges des Personen- und Gepäckverkehrs von dem Hamburger auf den Lehrter Bahnhof bei den Personenzügen zwischen Berlin und Hamburg, das Postamt Nr. 5 (Hamburger Bahnhof) hierselbst aufgehoben.

Berlin C., den 10. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

44. Die nach unserer Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe lit. B. № 17880 über 1000 Thlr. ist zum Vorschein gekommen. Berlin, den 6. Oktober 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Weichsel-Eisenbahn-Verband.

74. An Stelle der Getreidetarife von Stationen der Moskau—Kursk- und Kursk Charkow—Asow-Bahn nach Danzig und Neufahrwasser vom 13/1. August bezw. $\frac{\text{25. Mai}}{\text{6. Juni}}$ d. J. treten mit Giltigkeit vom 15./27. September bis 1./13. Dezember d. J. neue Spezial-Export-

Tarife in Kraft. Tariferemplare sind bei den Verbandstationen und der unterzeichneten Verwaltung zu haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der stellv. Bürgermeister, Reg.-Civ.-Sup. Pollmar in Lindow ist mit Wahrnehmung der Amtsanwalts-Geschäfte daselbst beauftragt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind der Gutspächter Neubauer zu Gantikow und der Rittergutsbesitzer Weber zu Klosterhof von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XLI. Mechow ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Administrators Hain zu Reichenwalde, welcher den Bezirk verlassen hat, der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Pagel zu Saarow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Reichenwalde ernannt worden.

Der Bürgermeister Plenske, bisher zu Lindow, ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Biesenthal getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Biesenthal für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 4. Oktober 1884 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der Vorarbeiter Hermann Marzahn zu Dusterlake ist dem Buhnenmeister zu Voßschleuse als Gehülfe bei der Beaufsichtigung des Finowkanals und der fiskalischen Weidenpflanzungen im Buhnenmeisterbezirk Voßschleuse mit allen Befugnissen eines Strom- und Schifffahrtsaufsehers zugetheilt worden.

An dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist der Schulamts-Kandidat Dr. Dittmar als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Lehrer Weiß, Müller und Koch sind als Gemeindeschul-Lehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Bäsell und Hammerschmidt sind als Gemeindeschul-Lehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vakant wird: eine Lehrerstelle zu Liebenwalde, Inspektion Bernau, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind: je eine Küster- und Lehrerstelle zu Wichmannsdorf, Insp. Prenzlau, zu Roggow, Insp. Prenzlau II., zu Klandorf, Insp. Bernau, zu Ringenwalde, Insp. Wriezen, zu Sietzing, Insp. Wriezen, zu Gr. Beuthen, Insp. Teltow, zu Mahlsdorf, Insp. Baruth, zu Gr. Luckow, Insp. Strasburg; je eine Lehrerstelle zu Beerbaum, Insp. Biesenthal, zu Kl. Machnow, Insp. Teltow, zu Neumarkt, Insp. Jüterbog, zu Wriezen, Insp. Wriezen, zu Liebenwalde, Insp. Bernau.

Vermischte Nachrichten.

Schiffahrtssperre.

Zur Ausführung der Räumungsarbeiten im Bromberger Kanal und Reparaturarbeiten an den Schleusen, Schleusenthoren 2c. zwischen der Karlsdorfer und Gromaden-Schleuse wird der Bromberger Kanal für die Zeit vom 1. Dezember 1884 bis Ende März 1885 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 6. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	David Klein, Schuhmacher,	geboren im Dezember 1857 zu Riga, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Königsberg i. Pr.,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Urtheil vom 1. April 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	2. September 1884.
2	Georg Ferdinand Fischer, Schreinergeselle,	44 Jahre, ortsangehörig in Rabenstein, Bezirk Manetin, Böhmen,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Urtheil vom 28. September 1882),	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	6. Oktober 1882.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Hübner, Schneidergeselle,	geboren am 19. Februar 1866 zu Schumburg, Bezirk Gablenz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	27. August 1884.
2	Franz Podola, Grundbesitzer,	geboren 1830 zu Tarnopol, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. September 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
3	Maria Anna Christen, geb. Frankemöller, Ehefrau,	geboren am 28 August 1844 zu Ochtrup, Regierungsbezirk Münster, Preußen, ortsangehörig in Oldenzaal, Niederlande,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	17. Juli 1884.
4	Josef Krull, Schmied, Zigeuner,	etwa 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. August 1884.
5	Thomandi Kwiatkowski, Schmied, Zigeuner,	etwa 28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Agnes Arwei, Wittwe, Zigeunerin,	etwa 33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
7	Marianna Kulik, geb. Kwiatkowski, Zigeunerin,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8	Katharina Kulik, geb. Kwiatkowski, Zigeunerin,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	25. August 1884.
9	Christian Kämpf, Seemann,	geboren am 10. März 1861 zu Basel, Bezirk Basel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Landdrostei zu Stade,	4. August 1884.
10	Karl Knaus, Bäcker,	geboren im Dezember 1865 zu Kalch, Stuhlrichteramt St. Gotthard, Komitat Eisenburg, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in München, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	2. September 1884.
11	Emil Lauermann, Handlungskommis,	geboren am 1. Oktober 1857 zu Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt zu Traunstein,	4. September 1884.
12	Emil Bailly, Tagelöhner, früher Seemann,	geboren am 23. April 1856 zu Bretigny, Departement du Doubs, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. August 1884.
13	Elisabeth Scalbert, geborene Becker, Ehefrau,	geb. am 24. April 1844 zu Pfalzburg, Lothringen, ortsangeh. in Tourcoing, Departement Nord, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Septemb. 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
14	Karl Krska, Tagelöhner,	geboren am 29. März 1861 zu Strobska, Bezirk Brünn, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. August 1884.
15	Konstantin Kreidel, Glasmacher,	geboren im März 1825 zu Nagelberg, Bezirk Waidhofen, Oesterreich, ortsangehörig zu Brand-Nagelberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Septbr. 1884.
16	Paul Novotny, Schuhmachergeselle,	geboren am 3. Januar 1839 zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	20. Septbr. 1884.
17	Wilhelm den Ouden, Seemann,	34 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Amsterdam, Niederlande,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	30. August 1884.
18	Johann Szymek, Müllergeselle,	etwa 40 Jahre, geboren zu Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	18. August 1884.
19	Josef Fuhrich, Schneider,	geboren am 19. März 1842 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Juli 1884.
20	Franz Kalluza, Fleischergeselle,	geboren am 10. Oktober 1856 zu Jägerndorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	29. August 1884.
21	Josef Bauchner, Böttcher,	geboren am 19. Juli 1846 zu Kochendorf, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	16. Septbr. 1884.
22	Julius Danda, Schlossergeselle,	geboren am 12. April 1859 zu Oberthalheim, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich, ortsangehörig zu Timelkamm, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	17. Septbr. 1884.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, gültig vom 15. Oktober 1884 ab, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober 1884.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Eberswalde auf Grund des Privilegiums vom 17. November 1879 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stadt-Obligationen bezüglich der noch nicht eingelösten Stücke im Betrage von 472 600 M. gemäß dem Beschlusse der städtischen Behörden von viereinhalb auf vier Prozent herabgesetzt und diese Ermäßigung des Zinsfußes auf den Obligationen vermerkt werde. Denjenigen Inhabern von Obligationen, welche sich eine solche Reduktion des Zinsfußes nicht gefallen lassen wollen, sind die betreffenden Stücke unter Innehaltung der in den Obligationen vorgeschriebenen Frist zur Rückzahlung zu kündigen.

Berlin, den 12. September 1884.

gez. Wilhelm.

Für den Finanz-Minister.

gegez. von Puttkamer. gegez. Dr. Friedberg.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

263. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 14./20. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift von Dr. Douai-Altenburg: „Volkskatechismus der Altenburger Republikaner von 1848", Druck von Conzett u. Co. zu Chur, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 27. September 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Das von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 1. August d. J. erlassene Verbot der nicht periodischen Druckschrift: „An die Maurer Berlins und Umgegend". Redaktion und Verlag von R. Conrad — Berlin, Oderbergerstraße 9, Druck von W. Römer — Berlin, Elsasserstraße 5, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden. Berlin, den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

* * *

Das von der Königlich Bayerischen Regierung von Mittelfranken zu Ansbach unter dem 1. Juni d. J. erlassene Verbot der Nummer 51 vom 28. Mai 1884 der periodischen Druckschrift: „Reichs-Kobold" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

* * *

Das von dem Großherzoglich Badischen Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg zu Freiburg unter dem 3. Mai 1884 erlassene Verbot der Nummer 51 vom 2. Mai 1884 der beiden periodischen Druckschriften: „Der Volksfreund" (Mittelrheinisches Wochenblatt) und „Der Rheinbote" (Demokratisches Blatt für Elsaß-Lothringen) ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission.

Herrfurth.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Reichstagswahl 1884. Zur Einführung! An die Wähler des VI. Sächsischen Wahlkreises! Löbtau, im August 1884. G. Horn. Verleger: G. Horn, Löbtau. Druck von R. Schmidt, Dresden" verboten.

Dresden, den 2. Oktober 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft.

v. Koppenfels.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz unterzeichnete Flugblatt: „An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!" Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart, nach § 11 des

gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 3. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr., wird die Druckschrift: „An die Wähler des 5. badischen Reichstagswahlkreises", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie", verboten.

Freiburg, den 5. Oktober 1884.

Der Großherzogliche Landes-Kommissar für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Hebting.

* * *

Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten, „an die Wähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg" gerichteten und „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" unterzeichneten Wahlaufruf verboten.

Offenbach, den 6. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
Hallwachs.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Lübeck" und der Unterschrift: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" versehene, „im September 1884" datirte Flugblatt, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiemittelst verboten.

Lübeck, den 6. Oktober 1884.

Das Polizei-Amt.
Senator Dr. Rittscher.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt: „Zur Reichstagswahl 1884! Rechenschaftsbericht des Reichstagsabgeordneten Karl Fröhme an die Wähler im Reichstagswahlkreise Hanau-Gelnhausen-Orb. Druck von Carl Ullrich in Offenbach a. M. Verantwortlicher Herausgeber Jacob Spengler zu Bockenheim" von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 7. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Kühne.

* * *

Das von der unterfertigten Königlichen Stelle unterm 17. Mai d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post", „Unabhängiges demokratisches Organ und Allgemeine Deutsche Arbeiterzeitung" ist auf die von dem Verleger L. Viereck und dem Redakteur Dr. Schönlank hiegegen ergriffene Beschwerde von der Reichskommission mit Bescheid vom 29. v. M. bestätigt worden.

Dies wird unter Bezug auf die Bekanntmachung in № 117 des „Reichs-Anzeigers" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. Oktober 1884.

Königl. Regierung von Ober-Bayern,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Pfeufer, Präsident.

* * *

Das bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, verlegte und gedruckte Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Speyer-Ludwigshafen", datirt und unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" — ist auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von mir verboten worden.

Speyer, den 7. Oktober 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun, Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Durch Verfügung vom Heutigen ist eine von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte nichtperiodische Druckschrift — überschrieben „An die Wähler des 1. hessischen Wahlkreises Gießen-Grünberg-Nidda", unterschrieben: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" und beginnend mit den Worten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten" — auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Gießen, am 6. Oktober 1884.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Gießen.
Dr. Boekmann.

* * *

Auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird der bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte „Aufruf zur Reichstagswahl", datirt vom September 1884, hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Grisebach.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit „Die Vertretung

der Deutschen Sozialdemokratie" unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. hannoverschen Reichstagswahlkreises!" versehene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Hannover, den 8. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
v. Cranach.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im Verlage von Karl Eichhorn in Stuttgart erschienene und von J. H. W. Dietz in Stuttgart gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des 1. Württemb. Wahlkreises! (Stuttgart Stadt und Amt)" auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, verboten worden.

Ludwigsburg, den 7. Oktober 1884.

Königl. Württembergische Regierung des Neckar-Kreises.
Krauß.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 19 der in Mainz erscheinenden periodischen Druckschrift „Rheinisches Wochenblatt" vom 5. d. M. (Verlag von Franz Jöst in Mainz, Redaktion von Dr. Bruno Schönlank, Druck von M. Ernst, vormals Gg. Pollner, Beide in München) unter dem heutigen Tage durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Mainz, den 6. Oktober 1884.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

* * *

Auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Bremer Reichstagswahlkreises" und der Unterschrift: „Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie" versehene, „im September 1884" datirte, von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Behörde hiermit verboten.

Bremen, den 8. Oktober 1884.

Die Polizei-Kommission.
Tetens. Schulz.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Schrift: „Aus Nacht zum Licht. Essay's über die Herrschaft des Aberglaubens und des bevormundenden Geistes der Macht, von Carl Frohme, Reichstagsabgeordneter. Nürnberg 1884, Druck und Verlag von Wörlein u. Comp." von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 10. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die vom Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim in Beschlag genommene Druckschrift: „An die Wähler des 11. badischen Reichstagswahlkreises", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" verboten.

Mannheim, den 9. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

* * *

Der von dem Bezirksamt Mannheim mit Beschlag belegte, bei Th. Wendling dahier gedruckte Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „Wähler!" mit den Worten beginnend: „Trotzdem die Wahlprüfungs-Kommission den später vom Reichstage gebilligten Grundsatz aufgestellt hat" und schließend mit den Worten: „Das wird die beste Antwort sein auf alle polizeilichen Chikanen. Das sozialdemokratische Wahlcomité." — wird auf den Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 9. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

* * *

Auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten Flugblätter: 1) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück, unterzeichnet: Im September 1884. Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie. 2) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Minden-Lübbecke! unterzeichnet: Im September. Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden. Minden, den 9. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Schierstedt.

* * *

Auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Herford-Halle!" unterzeichnet: „Im September

1884. Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie", durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden. Minden, den 10. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Schierstedt.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit „Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie" unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 9. Hannoverschen Reichstags-Wahlkreises!" versehene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Hannover, den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
v. Cranach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „Wähler des 16. Reichstags-Wahlkreises!" und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlkomité. P. Suchantke in Celle" versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Schrader.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene Flugblatt ohne Datum, überschrieben: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl," endend mit den Worten: Wir schlagen Euch hiermit als Kandidaten vor Drechslermeister August Bebel in Plauen bei Dresden. „Die sozialistischen Arbeiter" hiermit verboten.

Danzig, den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident: Rothe.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die im Verlage von Oskar Riedel in Schwarzenberg erschienene, bei Goettert und Sust in Glauchau gedruckte Druckschrift: „An die Wähler des 21. Sächsischen Wahlkreises!" und unterzeichnet: „Im Namen des Wahlkomité zur Betreibung freisinniger Wahlen. Oskar Riedel." verboten.

Zwickau, am 14. Oktober 1884.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo[kratie] vom 21. Oktober 1878 ist das hier beschlagna[hmte] von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgege[bene] gedruckte und verlegte, vom September 1884 d[atirte] Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die deut[schen] Reichstagswähler!", mit den Anfangsworten: „[In] wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu t[reten] rc." und mit der Unterschrift: „Die Vertretung [der] Deutschen Sozialdemokratie" von der unterzeich[neten] Behörde als Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 14. Oktober 1884.

Herzogliche Polizei-Direktion.
Orth.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen [die] gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokr[atie] vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gema[cht,] daß die Druckschrift: „An die Wähler des Reichstag[s-]Wahlkreises Dortmund", herausgegeben, gedruckt [und] verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie.", gemäß der Vorschrift des § 11 des citirten Gesetzes von uns verboten worden ist.

Arnsberg, den 13. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arnsberg.
Settemaier.

* * *

Das in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Aufschrift: „Arbeiter! Wähler!", beginnend mit den Worten: „Am 28. Oktober d. J. seid Ihr wieder berufen," unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité des Wahlkreises Speyer-Frankenthal", wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/28. Mai 1884 verboten.

Speyer, den 14. Oktober 1884.

Königl. Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern:
von Braun,
Königl. Regierungs-Präsident.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannscha[ft] hat die Druckschrift: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl[.] An die Wähler", mit der Unterschrift: „Die sozialistische[n] Arbeiter", Druck und Verlag von A. Vogel u. Co i[n] Braunschweig, auf Grund von § 11 des Reichsgesetze[s] gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial[-]demokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 15. Oktober 1884.

Königl. Sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

* * *

Die im Druck und Verlag von Wörlein un[d] Comp. in Nürnberg erschienene Druckschrift: „Wahl[-]aufruf zur Reichstagswahl" und unterzeichnet: „Di[e]

sozialistischen Arbeiter" wird auf Grund des § 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1884.

Der Großherzogl. Landeskommissär
für die Kreise Karlsruhe und Baden.
Haas.

* * *

Die in Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart erschienene Druckschrift: „An die Wähler des 10. badischen Reichstags-Wahlkreises" und unterzeichnet: „Die Vertretung der Deutschen Sozialdemokratie" wird auf Grund des § 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1884.

Der Großherzogl. Badische Landeskommissar
für die Kreise Karlsruhe und Baden.
Haas.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Wahlen. Zürich, 1884, Schweizerische Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen", welche mit der unter dem 8. April dieses Jahres von der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg verbotenen nichtperiodischen Druckschrift: „Winke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Druck und Verlag von Konzett und Ebner in Chur" im Hauptwerke gleichlautend ist und als eine vermehrte Auflage letztgenannter Druckschrift sich darstellt, auf Grund § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, insoweit es eines besonderen Verbotes dieser Schrift noch bedürfen sollte, zu verbieten beschlossen.

Leipzig, am 13. Oktober 1884.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

264. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,16	30,48	2,24	0,48	0,82	0,38	1,88	0,78	1,32	0,58	1,06	1,24
2	32,16	30,48	2,24	0,38	0,82	0,38	1,88	0,78	1,32	0,58	1,04	1,24
3	32,16	30,48	2,30	0,48	0,82	0,38	1,90	0,80	1,32	0,58	1,06	1,24
4	32,16	30,48	2,28	0,48	0,82	0,38	2,92	0,82	1,32	0,58	1,06	1,26
5	32,16	30,48	2,28	0,48	0,84	0,38	1,88	0,80	1,32	0,60	1,08	1,26
6	32,16	30,50	2,30	0,54	0,86	0,38	1,86	0,80	1,32	0,60	1,10	1,26
7	32,16	30,50	2,32	0,46	0,86	0,40	1,86	0,80	1,32	0,60	1,12	1,26
8	32,16	30,50	2,34	0,54	0,86	0,40	1,86	0,80	1,32	0,60	1,16	1,26
9	32,18	30,52	2,34	0,54	0,86	0,40	1,92	0,82	1,32	0,60	1,18	1,28
10	32,18	30,52	2,36	0,52	0,86	0,40	1,94	0,82	1,32	0,62	1,20	1,30
11	32,16	30,52	2,36	0,54	0,86	0,40	1,94	0,84	1,32	0,62	1,20	1,30
12	32,16	30,52	2,38	0,52	0,86	0,40	1,94	0,82	1,32	0,62	1,20	1,30
13	32,14	30,52	2,38	0,52	0,86	0,40	1,94	0,82	1,32	0,62	1,20	1,30
14	32,14	30,52	2,38	0,44	0,86	0,40	1,96	0,84	1,32	0,62	1,22	1,30
15	32,12	30,52	2,38	0,52	0,86	0,42	1,94	0,84	1,32	0,64	1,22	1,30
16	32,12	30,52	2,36	0,54	0,86	0,42	1,94	0,84	1,32	0,64	1,20	1,30
17	32,12	30,52	2,34	0,52	0,86	0,42	1,94	0,84	1,32	0,64	1,18	1,30
18	32,10	30,50	2,34	0,52	0,88	0,42	1,92	0,84	1,32	0,64	1,16	1,30
19	32,08	30,50	2,32	0,56	0,88	0,42	1,92	0,84	1,32	0,62	1,16	1,30
20	32,08	30,50	2,32	0,56	0,88	0,42	1,92	0,82	1,32	0,62	1,16	1,28
21	32,08	30,48	2,34	0,46	0,88	0,42	1,94	0,82	1,32	0,64	1,14	1,28
22	32,08	30,48	2,36	0,52	0,86	0,42	1,92	0,82	1,32	0,64	1,12	1,28
23	32,08	30,48	2,34	0,54	0,86	0,40	1,90	0,80	1,32	0,64	1,10	1,28
24	32,08	30,48	2,34	0,54	0,86	0,42	1,94	0,80	1,32	0,62	1,10	1,28
25	32,06	30,48	2,34	0,48	0,86	0,42	1,94	0,76	1,32	0,60	1,08	1,26
26	32,06	30,48	2,34	0,50	0,86	0,40	1,90	0,78	1,32	0,58	1,06	1,26
27	32,06	30,48	2,30	0,48	0,86	0,42	1,92	0,78	1,32	0,58	1,06	1,26
28	32,06	30,48	2,32	0,44	0,86	0,40	1,94	0,78	1,32	0,58	1,04	1,24
29	32,06	30,48	2,32	0,44	0,84	0,40	1,94	0,78	1,32	0,58	1,02	1,24
30	32,06	30,48	2,34	0,50	0,84	0,38	1,94	0,78	1,32	0,58	1,00	1,24

Potsdam, den 20. Oktober 1884. Der Regierungs-Präsident.

Das Oeffnen der Eisenbahnbrücken über die Havel bei Spandau, Werder und Potsdam betreffend.

265. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 16. und 17. Mai d. J. — Amtsblatt Stück 21 Seite 185 und 186 — bringe ich hiermit das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Eisenbahnbrücken der Berlin=Potsdam=Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam und Werder und der Berlin-Lehrter Eisenbahn bei Spandau nach Maßgabe des festgestellten Winter=Fahrplans 1884/85 in der Zeit vom 15. Oktober d. J. bis 31 Mai 1885 für die Durchfahrt der Schiffe in der Regel geöffnet sein werden, zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Havelbrücke der Berlin—Lehrter Eisenbahn bei Spandau:

Vormittags	von	12 Uhr	40 Min.	bis	2 Uhr	22 Min.,
=	=	3 =	5 =	=	4 =	2 =
=	=	4 =	22 =	=	4 =	58 =
=	=	6 =	4 =	=	6 =	36 =
=	=	9 =	2 =	=	9 =	16 =
=	=	11 =	48 =	=	12 =	10 =
Nachmittags	=	2 =	35 =	=	2 =	49 =
=	=	3 =	9 =	=	3 =	22 =
=	=	3 =	48 =	=	4 =	18 =
=	=	6 =	4 =	=	6 =	22 =
=	=	6 =	42 =	=	6 =	59 =
=	=	8 =	45 =	=	9 =	40 =
=	=	10 =	35 =	=	11 =	22 =

2) die Havelbrücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Potsdam.

Vormittags von 4 Uhr 55 Min. resp. von Sonnenaufgang bis 5 Uhr 20 Min.,
= von 5 Uhr 50 Min. bis 6 Uhr 15 Min.,
= = 10 = 20 = = 10 = 40 =
Nachmittags = 12 = 35 = = 12 = 45 =
nur für den Werderschen Dampfer zu öffnen,
= von 1 Uhr 15 Min. bis 1 Uhr 25 Min.,
nur für den Werderschen Dampfer zu öffnen,
= von 2 Uhr 10 Min. bis 2 Uhr 30 Min.,
= = 5 = 5 = = 5 = 25 =
= = 7 = — = = 7 = 20 =
resp. bis Sonnenuntergang.

3) die Havelbrücke der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn bei Werder:

Vormittags	von	5 Uhr	30 Min.	bis	6 Uhr	10 Min.,
=	=	8 =	10 =	=	8 =	40 =
=	=	10 =	10 =	=	10 =	45 =
=	=	11 =	50 =	=	12 =	30 =
Nachmittags	=	1 =	35 =	=	2 =	— =
=	=	3 =	10 =	=	3 =	40 =
=	=	4 =	25 =	=	5 =	— =
=	=	5 =	25 =	=	6 =	10 =
=	=	7 =	5 =	=	7 =	45 =

resp. bis Sonnenuntergang.

Potsdam, den 15. Oktober 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahnbrücke der Berlin=Hamb[urger] Eisenbahn über die Havel bei Spandau betreffend.

266. Im Anschluß an die vorstehend abgedr[uckte] Bekanntmachung bringe ich hiermit noch das Verzeich[niß] derjenigen Zeitabschnitte zur Veröffentlichung, währ[end] welcher die Drehbrücke der Berlin=Hamburger Ei[sen]bahn über die Havel bei Spandau für den Schif[f]verkehr während der Giltigkeitsdauer des Winter=Fa[hr]plans 1884/85 in der Regel geöffnet sein wird:

1)	Vormittags	von	3 Uhr	15 Min.	bis	5 Uhr	18 Mi[n.]
2)	=	=	5 =	38 =	=	6 =	19 =
3)	=	=	6 =	39 =	=	7 =	13 =
4)	=	=	7 =	45 =	=	8 =	11 =
5)	=	=	8 =	31 =	=	9 =	10 =
6)	=	=	9 =	52 =	=	10 =	47 =
7)	=	=	11 =	7 =	=	11 =	21 =
8)	=	=	11 =	41 =	=	12 =	9 =
9)	Nachmittags	=	12 =	41 =	=	1 =	48 =
10)	=	=	2 =	41 =	=	3 =	52 =
11)	=	=	4 =	54 =	=	5 =	38 =
12)	=	=	5 =	58 =	=	8 =	10 =

Die unter 1, 2 und 12 gemachten Angaben ändern sich entsprechend dadurch, daß die Brücke nicht vo[r] Sonnenaufgang geöffnet und mit Sonnenuntergang stets geschlossen wird.

Potsdam, den 21. Oktober 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Wriezen betreffend.

267. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landes=Verwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.=S. S. 232 — bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei=Verwaltung zu Wriezen in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden Ortspolizei=Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das in Wriezen erscheinende **Oberbarnimer Wochenblatt** und in die ebendaselbst erscheinende **Wriezener Zeitung** aufzunehmen sind, und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll. — Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Regierungs=Verordnung vom 18. April 1874 — Amtsblatt Seite 136 —.

Potsdam, den 16. Oktober 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Viehseuchen.

268. Die Schafe des Bauern Wietz zu Groß-Welle, im Kreise Ostprignitz, sind von der Klauenseuche frei.

Potsdam, den 14. Oktober 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirks=Ausschusses.

Die Genehmigung zur Aufstellung eines Projekts für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Ginnew nach Beesk[…] betreffend

8. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 12. d. M. die Königl. Eisenbahn-

Direktion zu Berlin beauftragt, unter Benutzung der von der vormaligen Direktion der Cottbus—Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft angefertigten generellen Vorarbeiten ein generelles Projekt für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Grunow nach Beeskow aufzustellen.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundbesitzer den mit der Aufstellung jenes Projekts beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Arbeit, welche das Betreten rc. von Grundstücken bedingt, unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit diesseitiger besonderer Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 20. Oktober 1884.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Beförderung von Gepäckstücken aller Art rc. betreffend.

75. Vom 1. Dezember d. J. ab findet auf den diesseitigen Bahnstrecken die Beförderung von Gepäckstücken aller Art rc. auf Gepäckschein ohne Billetlösung auch mit den Courier- und Schnellzügen statt. Mit demselben Tage wird das zur Frachtberechnung heranzuziehende Mindestgewicht solcher Sendungen von 30 Kilogramm auf 20 Kilogramm herabgesetzt und der zu erhebende Mindestbetrag an Gepäckfracht auf 1 Mark erhöht. Die entgegenstehenden Tarifbestimmungen werden aufgehoben. Berlin, den 14. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Tarife für den Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verband.

76. Mit dem 10. Oktober ist zu Theil II. Heft 1 und 2. des Rumänisch-Deutschen Eisenbahn-Verbandes je ein besonderer Anhang, enthaltend direkte Frachtsätze für den Transport von Eisen des Spezialtarifs I. und II., sowie von zusammengesetzten Acker- rc. Maschinen ab Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Bahn, sowie der Sächsischen Staatsbahn nach Stationen der Rumänischen Staats-Eisenbahnen resp. Stationen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (Rumänische Linie) zur Einführung gelangt.

Druckexemplare der neuen Tarife sind bei unseren Güterkassen Berlin (Görlitzer und Schlesischer Bahnhof), Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau (Stadtbahnhof Alexanderplatz) unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmetarif für den direkten Transport von frischem Obst.

77. An Stelle des Tarifs vom 15. September d. J. tritt am 15. Oktober d. J. ein neuer, theilweise ermäßigter Ausnahmetarif für den direkten Transport von frischem Obst, als Aepfel, Aprikosen, Birnen, Weintrauben rc. in Mengen von 10000 kg pro Frachtbrief und Wagen von Stationen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der ungarischen Westbahn nach den Stationen Berlin, Breslau, Bromberg, Cottbus, Frankfurt a./O., Görlitz, Liegnitz, Posen und Thorn in Kraft. Exemplare des Tarifs können durch das Auskunftsbüreau hier, Alexanderplatz, sowie durch die Güterkassen in Berlin, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, Cottbus, Frankfurt a./O., Görlitz und Liegnitz unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

75. Am 15. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des von der unterzeichneten Direktion herausgegebenen Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winterfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie der anschließenden Bahnen in Oesterreich und Rußland. Dasselbe ist bei sämmtlichen Stationen bezw. Billet-Expeditionen des vorbezeichneten Bezirks und im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. pro Stück zu beziehen.

Bromberg, den 13. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Beförderung von Gepäckstücken aller Art rc. im Lokalverkehr.

76. Im diesseitigen Lokalverkehre (Tarif vom 1. August 1881) sowie im direkten Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und

a. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin (Tarif vom 1. Mai 1880) und

b. Station Hamburg und Bremen via Berlin-Stendal-Uelzen (Tarif vom 16. Juni 1882)

findet vom 1. Dezember d. J. die Beförderung von Gepäckstücken aller Art rc. auf Gepäckschein ohne Billetlösung auch mit den Kourier- und Schnellzügen statt. Mit demselben Tage wird das zur Frachtberechnung heranzuziehende Minimalgewicht solcher Sendungen von 30 kg auf 20 kg herabgesetzt und der zu erhebende Mindestbetrag an Gepäckfracht auf 1 M. erhöht.

Bromberg, den 18. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen pro III. Quartal 1884.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
1) Eine 23 qm große domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle zu Thyrow, welche der Bauer Ferdinand Steinhaus zu Thyrow käuflich zu erwerben beabsichtigt, und eine 12 qm große domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle zu Thyrow, welche der Kossäth Ferdinand Mehlis zu Thyrow käuflich zu erwerben beabsichtigt.	Kommunalfrei.	Gemeindebezirk Thyrow.
2) Der an der Grenze der Feldmark Nieder-Schönweide und längs der Jagen 113 und 119 der Königlichen Cöpenicker Forst belegene Weg von Hügel 32 bis Hügel 41 a., sowie der gleichfalls an der Grenze der Feldmark Nieder-Schönweide und längs des Jagens 130 der ebengenannten Forst belegene, nach Hasselwerder führende Weg von Hügel 55 bis Hügel 60.	Gutsbezirk Coepenicker Forst, Teltower Antheil.	Gemeindebezirk Nieder-Schönweide.
3) Drei am westlichen Ausgange des Dorfes Halbe in unmittelbarem Anschluß an die Feldmark Halbe belegene Parzellen von resp. 0,0893 ha, 0,2482 ha und 1,7130 ha Größe, welche der Anbauer Wilhelm Henze resp. der Büdner Gottfried Thiele und der Ziegeleibesitzer Wilhelm Herms, sämmtlich zu Halbe, von der Königlichen Hofkammer käuflich erworben haben, sowie der innerhalb dieser Parzellen belegene Theil des Schwerin-Halber Weges von 0,2025 ha Größe.	Gutsbezirk Hammersche Forst.	Gemeindebezirk Halbe.

Berlin, den 6. Oktober 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow
Prinz Handjery, Königlicher Landrath.

Communalbezirks-Veränderung

29. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 haben wir genehmigt, daß die zu dem Gemeindebezirke Heiligensee gehörige, im Anschluß an die Gutsfeldmark Schulzendorf belegene, 5 ha 21 a 40 qm große Ackerparzelle des Gutsbesitzers Ahrens von dem Gemeindebezirke Heiligensee abgetrennt und in den Gutsbezirk Schulzendorf einverleibt wird.

Berlin, den 4. Oktober 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Communalbezirks-Veränderung.

30. Der Bauergutsbesitzer Ludwig Karl Becker in Wilmersdorf hat die Kartenblatt № 4 Parzelle 178/18 verzeichnete, in Wilmersdorf belegene domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle in Größe von 3 ar 10 qm, der Bauergutsbesitzer Martin Schiele ebendaselbst hat die Kartenblatt № 4 Parzelle 179/18 verzeichnete, in Wilmersdorf belegene domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle in Größe von 1 ar 80 qm, der Bauergutsbesitzer August Rockstädt ebendaselbst hat die Kartenblatt № 5 Parzelle 72/5 verzeichnete, ebenfalls in Wilmersdorf belegene domainenfiskalische Dorfstraßen-Parzelle in Größe von 6 ar 10 qm von dem Königl. Domainenfiskus erworben. Auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten zu Potsdam und mit Zustimmung der Betheiligten, genehmigen wir, auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes, die Ausscheidung dieser Parzellen aus dem domainenfiskalischen Gutsbezirk Löhme und deren Einverleibung in den Bezirk der Gemeinde Wilmersdorf.

Freienwalde a./O., den 16. Oktober 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Communalbezirks-Veränderung.

31. Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) und des § 25 Absatz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) genehmigt der Kreisausschuß das Ausscheiden der von dem Büdner Johann Stiebel zu Zootzen erworbenen fiskalischen Dorfauen-Parzelle in Größe von 0,0140 ha aus dem domainen-fiskalischen Verbande und die Zulegung derselben zum Gemeinde-Verbande von Zootzen.

Kyritz, den 7. Oktober 1884.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.
von Graevenitz.

Communalbezirks-Veränderung.

32. Auf Antrag des Königlichen Forstfiskus, als Besitzers der Gutsbezirke

Forst Himmelpfort-West und Neu-Thymen
im Kreise Templin,

welche bisher jeder für sich einen eigenem Communalverband bildeten, ist zu der communalen Vereinigung dieser beiden Gutsbezirke zu einem einzigen Gutsbezirke mit der Benennung

„Gutsbezirk Forst Neu-Thymen"

auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung ertheilt worden.

Templin, den 9. Oktober 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Andreas Pichler, Bergmann,	geb. am 23. November 1860 zu Rabing, Bezirkshauptmannschaft St. Veit, Kärnthen, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen u. Führung eines falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	11. Juli 1884.
2	a. Ignaz Berger, Tagelöhner,	geboren am 31. Juli 1841 zu Hegenheim, Ober-Elsaß, durch Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. August 1884.
	b. dessen Ehefrau Anna Maria, geborene Müller,	geboren am 29. Juni 1843 zu Bitschweiler, Ober-Elsaß,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Karl Mangin, Tagner,	geboren am 29. März 1848 zu Flavigny, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ebendaselbst ortsangeh.,	Landstreichen,	derselbe,	5. Septbr. 1884.
4	Alfons Zehrfuß, Gießer,	geb. am 24. Dezember 1844 zu Winzenheim, Elsaß-Lothringen, durch Option Französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Septbr. 1884.
5	Georg Bauer, Steinhauer,	geb. am 9. August 1869 zu Münster-Stadt, Ober-Elsaß, durch Auswanderung und Option der Eltern französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	13. Septbr. 1884.
6	Emil Tailly, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1864 zu Flirlly, Kreis Pont-à-Mousson, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. Septbr. 1884.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Referendar Bauer ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der stellvertretende Bürgermeister, Regierungs-Supernumerar Lemaire ist mit Wahrnehmung der Amts-Anwalts-Geschäfte in Fehrbellin beauftragt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Kreisdeputirten von Arnim auf Petznick der bisherige Stellvertreter Amtmann Graef zu Petznick zum Amtsvorsteher des Bezirks X. Petznick, ferner an dessen Stelle der Amtmann Wölbling zu Kreutzkruch, sowie mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer Dienstzeit der Amtmann Junk zu Fürstenau und der Rittergutsbesitzer Gysae zu Strehlow von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke X. Petznick, I. Mellenau und VI. Strehlow ernannt worden.

Der bisherige Diakonus Robert Adolf Kröhne zu Brüssow, Diözese Prenzlau II., ist zum Diakonus in Fehrbellin und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Tarmow, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Jarmen in Pommern Andreas Rudolf Clemens Pippow ist zum dritten Hausgeistlichen bei dem neuen Strafgefängniß am Plötzensee bei Berlin berufen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Liebenwalde, Diözese Bernau, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Jakobi, am 28. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.=Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Elisabeth=Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., kommt durch die Versetzung des Diakonus Meltzer zum 15. November d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung desselben erfolgt in diesem Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dorf Zinna, Diözese Luckenwalde, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Caemmerer, am 20. September d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.= Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Schöneberg, Diözese Cöln=Land, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Gutschmidt, zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1874 (Ges.=Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter dem Patronat des Dom=Kapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Verchesar, Diözese Dom Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Spillner am 13. September d. J. zur Erledigung gekommen.

Der frühere Schulvorsteher Herbst ist als Gemeindeschul=Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kerstan und Rutzen sind als Gemeindeschul=Lehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Euler, Fuchs, Rettberg, Klaffehn, Hörz und Böwe sind als Gemeindeschul=Lehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Schmidt ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Matusch ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Der südlich der Ostbahn, nördlich des Neuenhagener Fließes, 750 m westlich vom Bahnhofe Neuenhagen, zur Seite des von Neuenhagen nach Hoppegarten und Dahlwitz führenden Weges im Gemeindebezirke Neuenhagen entstandenen Colonie ist die Benennung

Niederhaide

beigelegt worden.

Potsdam, den 18. Oktober 1884.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in der Zeit vom 29. Oktober bis zum 14. November d. J. die dem jetzigen Verkehr nicht mehr entsprechende Herz'sche Canalbrücke im Zuge der Mühlenstraße hierselbst abgebrochen und neu aufgebaut wird. — Während dieser Zeit ist der Wagen= und Reitverkehr, wie das Viehtreiben von der Elbbrücke nach der Stadt, in der vorgenannten Richtung gesperrt. — Außergewöhnlicher, resp. unabwendbarer Wagen= rc. Verkehr in angegebener Richtung findet während dieser Zeit durch Fähre über den Elbhafen statt, und zwar von der Elbbrücke aus von dem Landungsplatze an der städtischen Ausladestelle zwischen dem Tivoli=Etablissement und der Stepnitz=Eisenbahnbrücke, — und von der Stadt aus von der kleinen Fährstelle neben der Königl. Bahnmeisterei ab. — Die Fußpassage bleibt unbehindert, — und bemerken wir schließlich noch, daß in dem Stadttheil zwischen Elbbrücke und Herz'schen Canal zwei Gastwirthschaften sich befinden, in denen Ausspannung möglich ist. — Der Brückgeld=Erheber Herr Bibelje wird so freundlich sein, die Richtung zur Fähre auf Befragen anzugeben.

Wittenberge, den 18. Oktober 1884.

Die Polizei=Verwaltung.

Jahn, Bürgermeister.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof=Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Abänderung der Namen der Amtsbezirke XX. und XXI Himmelpfort-Ost und West im Kreise Templin.

19. Mit Rücksicht auf die stattgehabte Vereinigung es bisherigen Gutsbezirks Neu-Thymen mit dem bis-erigen Forstrevier Himmelpfort-West und eine damit usammenhängende Veränderung der Benennung der eiden Forstreviere Himmelpfort-Ost und West habe ich uf Grund des Ministerialerlasses vom 17. März 1874 M.-Bl. S. 99) genehmigt, daß der XX. Amtsbezirk es Kreises Templin fortan mit dem Namen „Himmel-fort" statt „Himmelpfort-Ost", und der XXI. Amts-ezirk mit dem Namen „Neu-Thymen" statt „Himmel-fort-West" bezeichnet werde, und bringe diese Namens-änderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. Oktober 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Uebertragung strompolizeilicher Befugnisse an die Pritzstabeln zu Alt-Ruppin und Spandau.

269. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten und Landwirthschaft ꝛc. übertrage ich hiermit den Inhabern der Pritzstabelstellen zu Neu-Ruppin und Spandau bezüglich der in ihren Bezirken belegenen öffentlichen Wasserstraßen dieselben polizeilichen Befugnisse, wie solche den Königlichen Buhnenmeistern zustehen.

Potsdam, den 21. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Das Kranken-Versicherungswesen des Kreises Teltow betr.

270. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruktion vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Zulegung der Gemarkungen Zernsdorf und Miersdorf zu dem Orts-kassenbezirke Mittenwalde von der Kreisversammlung des Teltower Kreises beschlossen und von mir genehmigt worden ist, als Geldbetrag für den ortsüblichen Tage-lohn gewöhnlicher Tagearbeiter für beide Ortschaften:

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahr 1,50 Mark,
2) für weibliche Arbeiter über 16 Jahr 1,00 Mark,
3) für männliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,80 Mark,
4) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahr 0,60 Mark,

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem:

a. bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3), Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894 und wird meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Amtsblatt St. № 19 S. 163) dementsprechend modificirt.

Potsdam, den 24. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

271. Der Milzbrand ist unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers **Fischer** zu Alt-Toeplitz im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

272. Ein toller Hund ist auf der Feldmark Zeesen, woselbst sich derselbe herrenlos in den letzten Tagen umhergetrieben hat, getödtet und ist für die Gemeinde resp. Gutsbezirke Zeesen mit Körbiskrug, Krummensee, Schenkendorf, Königs-Wusterhausen, Neue-Mühle, Senzig, Groß- und Klein-Besten die Hundesperre auf die Dauer von 3 Monaten angeordnet worden.

Die Klauenseuche ist unter den Schafen des Rittergutes Gortz I. im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 24. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

273. Von der Räude ist ein Pferd des Ackerwirths **Wilhelm König** zu Wendisch-Buchholz befallen worden.

Potsdam, den 27. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen-Kasse für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83.

26. Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 12. Dezember 1883 — Amtsblatt von 1883 Stück 51 Seite 442 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83 gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. №	Näherer Nachweis.	Kapital-Vermögen einschließl. der Werthpapiere Mark	Pf.	Baar Mark	Pf.
	Einnahme:				
	A. Bestand aus dem Jahre 1881/82	1045408	90	—	—
	B. An laufenden Einnahmen:				
1	Antrittsgelder	—	—	2412	—
2	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	5809	37
3	Kapitalzinsen	—	—	51750	64
4	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	43488	—
5	Gemeindebeiträge	—	—	33000	—
6	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	105000	—	193584	22
7	Sonstige Einnahmen der Kasse	—	—	14	35
	Summa der Einnahme	1150408	90	330058	55
	Ausgabe:				
1	Verwaltungskosten	—	—	40	[illegible]
2	Pensionen à 250 Mark jährlich	—	—	135229	15
3	Neubelegungen, bezw. zurückgezahlte Kapitalien	193300	—	106133	95
4	Sonstige Ausgaben	—	—	34	03
	Summa der Ausgabe	193300	—	241437	55
	Wiederholung:				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1882/83 beträgt	1150408	90	330058	55
	" Ausgabe " " " 1882/83 "	193300	—	241437	55
	Bestand	957108	90	88621	—

Potsdam, den 27. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung der in dem Hause Gneisenaustraße Nr. 93 zu Berlin eingerichteten Apotheke.

75. Die von dem Apotheker Carl Sander auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai dieses Jahres in dem Hause Gneisenaustraße Nr. 93 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 21. Oktober 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare eingeschriebene Briefe.

53. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebenen unanbringliche Einschreibbriefe.

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an **Schulze**, Münchebergerstraße 12, 29. Mai 1884, an **Rose**, 30. Juni 1884, an **Melichuis**, 28. Mai 1884, an **Deckert**, 30. Mai 1884, an **Goldmann**, 27. Mai 1884, an **Lunche**, 24. Juli 1884, an **Kretschmer**, 14. Juni 1884, an **Brehm**, 1. Juni 1884, an **Henkte**, 20. Juni 1884, an **Godau**, 27. Juni 1884, an **Sauer**, 26. Juni 1884, an **Hornemann & Schulze**, 27. Juni 1884, an **Eisermann**, 26. Juni 1884, an **Gebr. Waßmann**, 28. Juni 1884, an **Kielei**, 24. Juni 1884, an **Lampe**, 30. Juni 1884, an **Vollhagen**, 21. Juni 1884, an **Beseler**, 22. Juni 1884, an **Lutosch**, 30. Juni 1884, an **Klobt**, 4. Juli 1884, an **Ganzert**, 27. Juni 1884, an **Krettler**, 12. Juli 1884, an **Weiß**, 8. Juli 1884, an **Bredfeld**, 12. Juli 1884, an **Hofer**, 10. Juli 1884, an **Pöttger**, 15. Juli 1884, an **Gillsdorf**, 7. Juni 1884, an **Dalow**, 19. Juli 1884, an **Plath**, 2. Juli 1884, an **Kienast**, 24. Juli 1884, an **Mühlenbeck**, 31. Juli 1884, an **Eindrücker**, 7. Aug. 1884, an **Brinne**, 18. Juli 1884, an **Radmann**, 7. Aug. 1884, an **Schultze** ad. **Micke**, 28. Juli 1884, an

Richter, 7. Aug. 1884, an Krüger, 24. Juli 1884, an Kretschmer, 1. Aug. 1884, Postauftrag an Sala, 11. Aug. 1884, an Krafft, 25. Aug. 1884, an Müller, Hutfabrikant, 18. Aug. 1884, an Hümmer, 25. Aug. 1884;

B. mit anderen Bestimmungsorten: an Goldner in Neustadt (Warthe) aus Charlottenburg, 26. Mai 1884, an Bacher-Pacha in Cairo, 10. März 1884, an Dackiewicz in Kowno, 28. März 1884, an Zimmermann in Werdau, 14. Juni 1884, an Präsident der Republik in Wien, 18. Juni 1884, an Delborn in Steglitz, 18. Juni 1884, an Müller in Eberswalde, 29. April 1884, an Stechow in Wien, 14. Mai 1884, an Spreenberg in South-Chicago, 19. Septbr. 1883, 2 Briefe an Kühne-Macintosh in Petersburg, 24. Mai und 28. Mai 1884, an Hoppe in Nieder-Mittlau bei Thomaswaldau, 25. Juni 1884, an Adelt in Greiffenberg (Schl.), 29. Juni 1884, an Kutzsch in Rixdorf, 27. Juni 1884, an Leiboldt in Charlottenburg, 9. Juli 1884, an Stabel in Los-Angelos (Californien), 10. April 1884, an Schütte in Gesundbrunnen, 12. Juli 1884, an Kwarzof in Petersburg, 3. Mai 1884, an Neumann in Magdeburg, 12. Juli 1884, an Revermann in Hamburg, 1. Juli 1884, an Curjel in Moskau, 10. März 1884, an Nowack in Brisbane (Queensland), 29. Jan. 1883, an Mulsoer in Hamburg, 21. Juli 1884, an Schultz in Guben, 23. Juli 1884, an Hoyne in Moabit, 25. Juni 1884, an Schmerpfeil in Leobschütz, 27. Juli 1884, an Linke in Mühlhausen (Thüringen), 3. Juni 1884, an Lehmann in New-York, 16. Mai 1884, an Schefzky in Außig, 20. Aug. 1884, an Meth in Brambach b. Coblenz, 12. Aug. 1884, an Behrendt in Moabit, 25. Aug. 1884.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls mit den Briefen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 21. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

54. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den nebenbezeichneten Tagen aufgelieferten, unanbringlichen Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Schmidt in Jena, M. 5,00, 21. Juni 1884, an Kunstgärtnerei in Berlin, M. 1,00, 24. Juni 1884, an H. B. 25 postlag. in Berlin, M. 1,00, 26. Juni 1884, an Bauer in Crossen, M. 2,00, 2. Juli 1884, an Heese in Berlin, M. 5,00, 4. August 1884, an Kratsch in Perleberg, M. 1,20, 13. Juni 1884, an Marquardt in ...., M. 0,40, 26. Juli 1884, an Breuel in Eichelberg bei Langschede, M. 0,50, 24. Juli 1884, an Möller in Berlin, M. 0,40, 30. Juli 1884, an Petermann ...., M. 10,00, 2. September 1884.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die vorgefundenen Beträge der Post-Armenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 24. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Schiffmann.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

55. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen an: Müller in Moabit über M. 2,05, 2. Juli 1884, Londmore in Randers über M. 3,39, 2. August 1884, Michalski in Wannsee über M. 0,05, 5. Juli 1884, Müller in Moabit über M. 2,05, 2. Juli 1884, Kersten in Eberswalde über M. 10,00, 28. Juni 1884, Linke in Breslau über M. 10,50, 1. Juli 1884, Rensch in Potsdam über M. 3,00, 27. Febr. 1884, Amtsgericht in Schlochau über M. 3,00, 19. Aug. 1884, Katschmareck in Küllkowa b. Scheidlitz über M. 7,00, 27. Juli 1884, Poppelauer in Berlin über M. 0,25, 15. Juli 1884, Amtsgericht in Coepenick über M. 5,00, 9. Juli 1884, Lehmann in Berlin über M. 3,00, 7. Juli 1884, Rosenthal in Zawisna über M. 2,00, 12. März 1884, Höhne in Hamburg über M. 2,00, 13. Aug. 1884, Rausch in Martinickenfelde über M. 0,20, 30. Juli 1884, Amtsgericht in Schöneberg b. Berlin über M. 3,50, 10. Aug. 1884, Expedition der „Neuen freien Presse“ in Wien über M. 3,00, 18. Aug. 1884, Müller in Berlin über M. 3,00, 2. September 1884.

Die unbekannten Absender der vorstehend aufgeführten Post-Anweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheines gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds anheimfallen.

Berlin C., den 24. Oktober 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Reckahn.

56. In Reckahn wird am 25. d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 22. Oktober 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Berichtigung.

15. In dem unserer Bekanntmachung vom 16. September d. J., betreffend die zur baaren Einlösung am

1. April 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 Lit. B. zu 500 Thlr. anstatt № 8101 und 8102 heißen: № 8100 bis 8102.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Schuldverschreibung.

45. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. M. angeblich abhanden gekommene Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 565531 über 300 M. ist zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 18. Oktober 1884.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Polizei-Verordnung

für die von der Station Königs-Wusterhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn

10. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des § 142 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für die von der Station Königs-Wusterhausen nach der Braunkohlengrube „Consolidirt Centrum" bei Schenkendorf führende normalspurige Pferdebahn unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Eisenbahn und ihre Betriebsmittel, sowie die Uebergänge müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß der Betrieb, d. h. der Transport von Bergwerksprodukten und Materialien ohne Gefahr erfolgen kann.

§ 2. Für die Beaufsichtigung und Ausführung des Pferde-Eisenbahn-Betriebes hat die Unternehmerin die ausreichende Anzahl von Aufsichtsbeamten und Bedienungsmannschaften zu stellen. Das Bahnpersonal besteht aus dem Betriebsführer der Grube Consolidirt Centrum, den Aufsehern und Zugführern. Es dürfen dazu nur völlig unbescholtene, zuverlässige, insbesondere nüchterne Leute verwendet werden. Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, sich unaufmerksam, unvorsichtig oder widersetzlich gegen Anordnungen der Bahnaufsichtsbehörde erweisen, sind auf Anfordern dieser Behörde sofort aus dem Dienste beim Betriebe der Pferdebahn zu entlassen.

§ 3. Von dem Bahnhof Königs-Wusterhausen ist die Pferdebahn durch einen Schlagbaum, Riegel oder sonst in geeigneter Weise abzuschließen.

§ 4. An allen Wegübergängen sind zu beiden Seiten der Bahn in 15 m Entfernung von derselben Warnungstafeln mit der Inschrift: „Achtung, wenn die Glocke des Zuges ertönt" anzubringen.

§ 5. An diesen Tafeln müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, sobald die Glocke des Zuges vernommen wird, Halt machen.

§ 6. Auf den Uebergängen darf Fuhrwerk überhaupt nicht halten.

§ 7. Das Betreten der Bahn ist nur den beim Bahnbetriebe beschäftigten oder betheiligten Personen, sowie den in der Ausübnng ihres Dienstes befindlichen Berg-, Feldschutz-, Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten gestattet.

§ 8. Dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen gestattet.

§ 9. Jede Beschädigung der Bahn oder der Uebergänge und jede Störung des Betriebes ist verboten. Insbesondere dürfen landwirthschaftliche Geräthe oder Bäume und dergleichen schwere Gegenstände über die Bahn nicht geschleift, sondern nur auf Rädern oder Schlitten geführt werden.

§ 10. An den Wechselpunkten des Gefälles sind Neigungszeiger aufzustellen, auf welchen die Neigung der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken angegeben sind.

§ 11. Mehr als fünf Wagen dürfen nicht in einen Zug gebracht werden.

§ 12. Vor einen Zug dürfen nicht mehr als zwei Pferde gespannt werden, die neben dem Geleise gehen.

§ 13. An jedem Zuge und zwar an der Spitze desselben muß ein Bremswagen sein, dessen Bremse von dem Zugführer jederzeit angezogen werden kann.

§ 14. An jedem Zuge muß eine größere helltönende Glocke befestigt werden, die von dem Führer in 50 m Entfernung von jedem Uebergange angeschlagen und so lange geläutet werden muß, bis der Zug den Wegübergang passirt hat.

§ 15. Der Zugführer ist verpflichtet, stets die vor ihm liegende Bahnstrecke zu überschauen und den Zug sofort zum Stillstand zu bringen, wenn er Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn erblickt.

§ 16. Der Betrieb der Bahn hat im Allgemeinen nur bei hellem Tage stattzufinden. Wird er ausnahmsweise auch in der Dunkelheit weiter geführt, so muß eine hell leuchtende Laterne an der Vorderseite des ersten und an der Hinterseite des letzten Wagens des Zuges so angebracht sein, daß sie von allen Seiten her von Weitem zu sehen ist.

§ 17. Auf den Wegeübergängen dürfen die Züge nicht Halt machen.

Die Geschwindigkeit der Züge darf an diesen Stellen diejenige gewöhnlicher Lastfuhrwerke auf Landstraßen nicht überschreiten.

§ 18. An jedem Tage ist die Bahn durch einen Aufseher von einem Ende bis zum anderen zu begehen und aufmerksam zu besichtigen.

§ 19. Die Aufseher und Zugführer sind befugt und verpflichtet, dem Publikum gegenüber die Funktionen der Bahnpolizeibeamten auszuüben und im Dienst besondere Abzeichen zu tragen. Sie sind für die Aus-

führung und Beobachtung dieser Verordnung der Königlichen Bergbehörde gegenüber verantwortlich.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften von Seiten der Unternehmerin werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, von Seiten des Publikums nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, insofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 21. Ein Auszug vorstehender Polizeiverordnung, welcher mindestens die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 19 und 20 enthalten muß, ist an den Hauptübergängen der Bahn anzuschlagen.

Halle a./S., den 21. September 1884.

(L. S.)

Königl. Oberbergamt. gez. Cramer.

Berlin, den 21. September 1884.

gez. Prinz Handjery.

Der Königl. Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aufhebung des Ausnahmetarifs für den Transport von Eisen.

78. Der mit Giltigkeit vom 16. Juli d. J. eingeführte Ausnahmetarif für den Transport von Eisen des Spezialtarifs I. und II. ab Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Elberfeld, Erfurt, Hannover, Köln (links- und rechtsrheinisch) und Magdeburg, ferner der Breslau-Freiburger, der Berlin-Hamburger und Braunschweigischen Eisenbahn, sowie der sächsischen Staatsbahn nach Myslowitz, Oswiecim und Oderberg trans. zum Export nach Rumänien gelangt in Folge Einführung eines neuen direkten Ausnahmetarifs für Eisen zwischen Deutschland und Rumänien mit dem 1. Dezember d. J. zur Aufhebung.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Güterabfertigung auf der Haltestelle Britz.

79. Vom 1. November d. J. ab findet auf der zwischen den Stationen Eberswalde und Chorin an der Berlin-Stettiner Bahn gelegenen Haltestelle Britz unbeschränkte Güterabfertigung statt und treten von diesem Tage ab direkte Tarifsätze für den Verkehr zwischen der genannten Haltestelle und den übrigen Stationen und Güter-Haltestellen des diesseitigen Bezirks in Kraft, über deren Höhe sowohl die diesseitigen Güter-Expeditionen, als das Auskunfts-Büreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft ertheilen.

Berlin, den 25. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

10. Vom 1. November d. J. ab wird der Fahrplan des jetzt um 7·46 Nm. von Station Wildpark abfahrenden Zuges 219 wie folgt geändert:

Wildpark Abfahrt 7·53 Nm.
in Potsdam 8·3—8·5 Nm.
Berlin Ankunft 8·39 Nm.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Staatsministers a. D. Grafen von Itzenplitz zu Cunersdorf der Premierlieutenant der Reserve von Oppen daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Alt-Friedland ernannt worden.

Der Stadt-Sekretair Schwidersky in Eberswalde ist zum 2. Stellvertreter des Amts-Anwalts in Eberswalde ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission in Berlin sind im Laufe des III. Kalender-Quartals d. J. die Bauführer Karl Julius Paul Hager, Traugott Friedlieb Alfred Blume, Johann Friedrich Naumann, August Wilhelm Siegmund Eduard Fürstenau, Oskar Ferdinand Johannes Albrecht, Richard Philipp Heinrich Tietzen vereidigt worden.

Der frühere Sergeant Gustav Schöne ist als Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Karl Friedrich Wilhelm Iskraut ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kemnitz, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Brüssow, Diözese Prenzlau II., ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Kröhne, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Ges.-Samml. de 1874 № 28 S. 355).

Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Lychen, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Ober-Pfarrers Stechert, zum 1. Januar 1885 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Sammlung de 1874 № 28 Seite 355).

Der Schulamtskandidat Polthier ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Wittstock angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Schubin.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 M. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Schubin ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. Oktober 1884.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Benedikt Dimter, Weber,	geboren am 23. Oktober 1822 zu Wiesen, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Sept. 1884.
2	Albert Meyer, Zimmermannssohn,	16 Jahre, geboren zu Erbersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig in Friedersdorf, Bezirk Jägerndorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. August 1884.
3	Elisabeth Rohleder, Dienstmagd,	geboren am 27. September 1856 zu Roßbach, Bezirk Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Hof, Bayern,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	17. Juni 1884.
4	Isaak Kronitzki, Schreiner,	24 Jahre, geboren und ortsangeh. in Konin, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lohr,	4. Septbr. 1884.
5	Chevrier-Del, Weber,	geboren am 16. Juli 1838 in Fresse, Arrondissement Remiremont, Departement Vosges, Frankreich,	Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. Mai 1884.
6	Emil Ernst Léfébvre, Sattler,	geboren am 14. Juli 1857 zu Rouen, Departement Seine infér., Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	24. Septbr. 1884.
7	Anna Vogel, unverehelichte,	geboren am 23. April 1864 zu Carlsthal, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Carlsseifen, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wohnhaft zuletzt in Ziegenhals, Kreis Neiße,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Oktober 1884.
8	Johann Hampel, Webersohn,	geboren am 28. Dezember 1869 zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Kammer, ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Septbr. 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Andreas Hatlappa, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1838 zu Czerowitz, Bezirk Olkusz, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Josephsdorf, Kreis Kattowitz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Septbr. 1884.
10	Die Zigeuner: a. Franz Lappatsch, b. seine Ehefrau Johanna Lappatsch, geborene Burianski,	a. geboren am 24. Dezember 1846, b. etwa 35 Jahre, beide geboren und ortsangehörig in Freiberg, Bezirk Neu-Titschein, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	18. Septbr. 1884.
11	Eva Pomekatschka, geborene Hetschka, Wittwe,	etwa 61 Jahre, geboren zu Uchne, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Loslau, Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Septbr. 1884.
12	Simon Jahn, Hirt,	geboren 1869 zu Kostelez, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Johanna Gitz, unverehelichte Dienstmagd,	geboren am 8. Februar 1861 zu Wildschütz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Ottmachau, Regierungsbezirk Oppeln,	Landstreichen und Entwendung von Nahrungsmitteln,	derselbe,	29. Septbr. 1884.
14	Jakob Schauberger, Schneidergeselle,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neumarkt, Bezirk Freistadt, Oesterreich ob der Ens,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	5. Septbr. 1884.
15	Franz Wierre, Arbeiter,	geboren am 20. Mai 1815 zu Bretagne, Bezirk Belfort, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Septbr. 1884.
16	Gdal Laiba Wainer, ohne Stand,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wizna, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
17	Ludwig Lebrun, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1834 zu Neapel, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Oktober 1884.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium zu Berlin sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden. Es sind geschenkt worden: der Kirche zu Baruth, Diözese Baruth: 3394 M.

70 Pf. von der verstorbenen Wittwe des Diakonus Kahle, Magd. Wilh. geb. Richter, 1 Lutherbüste mit Konsole vom Patron Graf zu Solms-Baruth, 2 Kollektenbecken, 1 Taufbecken aus Alfenide, innen vergoldet, 1 Altarbibel, 1 Kanzelbibel, 5 Wandarmlampen von mehreren Ungenannten, 1 Taufkanne, 1 Lampenschrank, 7 Wandarmlampen aus einer Sammlung von freiwilligen Beiträgen;

der Kirche zu Lüsse, Diözese Belzig: 1 Berl. kleine Folio-Bibel mit Goldschnitt für den Altar vom Ortsvorsteher Bergemann;

der Kirche zu Weseram, Diözese Altstadt Brandenburg: 1 Kronleuchter von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde;

der St. Pauli-Kirche in Brandenburg a./H., Diözese Neustadt Brandenburg: 2 große Altarleuchter in Zinkguß mit goldiger Bronze von einer ungenannten Dame;

der Kirche zu Damelang, Diözese Neustadt Brandenburg: 1 bronzener Kronleuchter zu 12 Lichten vom Kossäthen Ferd. Kienast;

der Kirche zu Plötzin, Diözese Dom Brandenburg: 1 Kriegerdenktafel für die Gefallenen von 1813/15, 1864, 1866, 1870 und 1871, 1 Oeldruckbild mit Goldrahmen: „Christus invitator", 1 Anzahl guter Volksbücher von Ungenannten;

der Kirche zu Rudow, Diözese Cöln Land: 1 Gefäß von Krystall mit Einfassung und Deckel von Alfenide zur Aufbewahrung von Abendmahlselementen von den Konfirmanden daselbst;

der Kirche zu Schöneberg, Diözese Cöln Land: 1 Legat von 300 M. für die Armen, 1 Bild: „Christus mit der Dornenkrone" für die Leichen-Kapelle, 2 kostbare Bouquets aus künstlichen Blumen für den Altar von Gemeindegliedern;

der Kirche zu Steglitz, Diözese Cöln Land: 1 Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit echter Silberstickerei vom Frauenvereine daselbst;

der Kirche zu Gebersdorf, Diözese Dahme: 1 Kanzelbekleidung von braunrothem Plüsch mit Goldfranzen von Frau Förster Gotthardt zu Kleisthof;

der Kirche zu Meinsdorf, Diözese Dahme: 1 Oeldruckbild mit breitem Goldrahmen, das heilige Abendmahl nach Leonardo da Vinci darstellend, von der Hüfner-Wittwe Fried. Schmidt;

der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbog, Diözese Jüterbog: 4 Stühle vom Banquier Apponius daselbst;

der Kirche zu Ahrensdorf, Diözese Potsdam I.: 1 Crucifix vom Pfarrer und Superintendenten a. D. Lic. Mellin, 1 kunstvoll gearbeitete weiße Altardecke von der Hofdame Frl. Albertine von Hecstetter in Schwerin;

der Kirche zu Ellingen, Diözese Prenzlau I.: 1 Kelch nebst Patene von Jungfrauen der Gemeinde, 4 Altarkerzen von zwei Gemeindegliedern;

der Kirche zu Güstow, Diözese Prenzlau I.: 1 Altarkanne und 1 Ziborium von der Gemeinde;

der Kirche zu Garz, Diözese Neu-Ruppin: 1 neue schwarztuchene silbergestickte Altarbekleidung vom Rittmeister von Quast und Gemahlin daselbst;

der Kirche zu Rheinsberg, Diözese Neu-Ruppin: 1 gemaltes Kirchenfenster vom Glasmaler Louis Müller daselbst;

der Kirche zu Alt-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin: 1 Krankenkommunion-Besteck von der Wittwe Fitting, geb. Freese, daselbst;

der Kirche zu Neu-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin: 1 Legat von 48243,75 M. zur Errichtung zweier Stiftungen und zwar: a. zur Verbesserung des Gehaltes der evangelischen Prediger in Neu-Ruppin und der unter denselben stehenden Kirchenbeamten, b. zur Unterstützung von Jungfrauen und Wittwen von Frau Dorothea Leps, geb. Ebell, und dem Prediger Ferd. Heydemann;

der Kirche zu Wustrau, Diözese Neu-Ruppin: 1 achtzehnarmiger messingener Kronleuchter, 9 vierarmige Wandleuchter, 2 zweiarmige Wandleuchter von Frau Gräfin von Zieten-Schwerin daselbst;

der Schloßkirche zu Schwedt a/O., Diözese Schwedt: 12000 M. zur Gründung und Erhaltung eines liturgischen Kirchenchors, vom Rentier Hermann Stubenrauch daselbst;

der Kirche zu Staaken, Diözese Spandau: 88 M. Beitrag zur Neubekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, von der Gemeinde;

der Kirche zu Wesendahl, Diözese Strausberg: 1 Altar-Oelgemälde: „Christus der gute Hirte", von Frau von Jarotzki, geb. von Rudolphi;

der Kirche zu Netzow, Diözese Templin: 1 Harmonium vom Patron Graf Arnim-Boytzenburg;

der Kirche zu Nickel, Diözese Treuenbrietzen: 2 versilberte Leuchter von Victoriametall für den Altar von zwei Schülerinnen;

der Kirche zu Kiekebusch, Diözese Königs-Wusterhausen: 1 Altarteppich von einem Ungenannten.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1884.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 1565. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.

(Stück 27.) № 1566. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 18. September 1884.

(Stück 28.) № 1567. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21). Vom 29. September 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 9016. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Vom 4. August 1884.

№ 9017. Verordnung, betreffend die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen. Vom 13. August 1884.

№ 9018. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse mehrerer die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen. Vom 30. Juni 1884.

№ 9019. Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, betreffend die Auspfarrung des Gutsbezirks Könderitz im Kreise Zeitz aus der Königlich Sächsischen Parochie Auligk und die Einpfarrung desselben in die im gleichen Kreise belegene Parochie Ostrau, vom 21. November 1883 nebst Ministerialerklärung vom 2. August 1884.

№ 9020. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Lütjenburg und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kappeln. Vom 21. August 1884.

(Stück 27.) № 9021. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck und Hameln. Vom 5. September 1884.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Obligationen des Notte-Verbandes von 4½ auf 4 Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. Mts. genehmige Ich hierdurch, daß der Zinsfuß der von dem Verbande zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, auf Grund der Privilegien vom 29. Dezember 1856 und 21. Januar 1880 ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden Obligationen vom 1. Januar 1885 ab von vier und ein halb auf vier Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Obligationen den Inhabern, unter Innehaltung der in den Obligationen vorgeschriebenen Frist, für den Fall zu kündigen sind, daß die betreffenden Obligationen nicht bis zum 15. November d. Js. der Notte-Verbandskasse zu Zossen zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden.

Baden-Baden, den 6. Oktober 1884.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Finanz-Minister
ggz. Friedberg.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Gegenständen im Architekten-Verein zu Berlin.

274. Der Herr Ober-Präsident hat dem Architekten-Verein in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer im Dezember d. J. zu veranstaltenden vierten Verloosung von Gegenständen der stattfindenden Fachausstellung auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100 000 Loose à 1 M. ausgegeben werden und 1273 Gewinne zum Werthe von 60 000 M. zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt.

Potsdam und Berlin, den 22. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Werder.

275. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-S. S. 232 — bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizeiverwaltung zu Werder in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden Ortspolizei-Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die in Werder er-

scheinende „Werdersche Zeitung“ aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 18. April 1874 — Amtsbl. S. 136. —

Potsdam, den 30. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen.

276. Das vom Königlichen Statistischen Bureau herausgegebene und von Dr. Guttstadt bearbeitete „Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen“ ist im Verlage des Statistischen Bureaus erschienen und enthält eine Darstellung des gesammten Krankenhaus-, Irren-, Blinden- und Taubstummenwesens. Es giebt Auskunft über alle Anstalten für Kranke und Gebrechliche in den einzelnen Orten im Jahre 1884 und entspricht demnach einem seit längerer Zeit in der Verwaltung fühlbar gewordenen Bedürfnisse. Indem wir die Anschaffung dieses Werkes empfehlen und Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuchen, die Ihnen unterstellten Behörden wie die Medizinal-Beamten in geeigneter Weise auf dasselbe gefälligst aufmerksam zu machen, bemerken wir noch, daß das Krankenhaus-Lexikon bis zum 30. Oktober d. J. für den Preis von 9 M. zu beziehen ist, wenn es direkt und fest beim Statistischen Bureau bestellt wird.

Der Ladenpreis wird sich später auf 12 M. stellen.

Berlin, den 17. Oktober 1884.

Der Minister des Innern.
In Vertretung Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage de la Croix.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Neefe
Hochwohlgeboren
zu Potsdam.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrtssperren betreffend.

277. Für die Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt werden:

1. Vom 10. Dezember 1884 bis einschließlich 15. März 1885.

a. der Werbellinkanal von der Eichhorster Schleuse bis zum Finowkanal,
b. der Finowkanal zwischen den Stecherschen und den Eberswalder, sowie zwischen den Ruhlsdorfer und den Zerpenschleuser Schleusen.

2. Vom 15. Dezember 1884 bis einschließlich 15. März 1885.

a. der Oranienburger Kanal zwischen den Oranienburger und den Pinnower Schleusen,
b. der Ruppiner Kanal von der Hohenbruchschleuse bis zur Friedenthaler Schleuse,
c. der Wentowkanal,
d. die Kannenburger Schleuse.

In den gesperrten Kanalstrecken dürfen weder Fa[hr]zeuge noch Flöße überwintern.

Potsdam, den 31. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisphysikatsstelle.

278. Die Stelle des Kreisphysikus des Kr[eises] Jüterbog-Luckenwalde mit dem Amtssitze in Jüt[erbog] ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erle[digt]. Bewerbungen um dieselbe sind unter Vorlegung [des] Qualifikations-Zeugnisses und einer Lebensbeschreib[ung] bis zum 15. Dezember d. J. an mich einzureichen.

Potsdam, den 31. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

279. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen [die] gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemok[ratie] vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekan[nt]machungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentl[icht] worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht wer[den].

Potsdam, den 3. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsge[setzes] gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der So[zial]demokratie vom 21. Oktober 1878 sind die [von] J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, [ge]druckten und verlegten drei Flugblätter mit der Ueb[er]schrift: 1) „An die Wähler des Reichstagswahlkr[eises] Apenrade-Flensburg!“ 2) „An die Wähler des 3. sch[les]wig-holsteinischen Wahlkreises!“ 3) „An die Wähler [des] 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!“ sämmtlich u[nter]zeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung [der] deutschen Sozialdemokratie“, durch die unterzei[chnete] Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 16. Oktober 1884.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Frank.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsg[esetzes] gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der S[ozial]demokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in [Druck] und Verlag von A. Vogel u. Co. in Braun[schweig] erschienene Flugblatt ohne Datum, überschrieben: „[Wahl]aufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler!“ [beginnend] mit den Worten: „Wir schlagen Euch hiermit al[s Kan]didaten vor Zimmermann Friedrich Warnke in [...] und unterschrieben: „Die sozialistischen Arbeiter [...]“ der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit ve[rboten].

Lüneburg, den 16. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Möller.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs[gesetzes] gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der S[ozial]demokratie vom 21. Oktober 1878 wird das a[us Anlaß] der bevorstehenden Reichstagswahlen im Kreise [...]

rücken verbreitete, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Saarbrücken" und der Unterschrift: Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie versehene, „Im September 1884" datirte, von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier, den 15. Oktober 1884.

Königlich preußische Regierung.

Nasse.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Aug. Bebel unterzeichnete, Plauen-Dresden Anfang Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt: „An die Wähler des ersten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!" nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz unterzeichnete, Stuttgart im Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt: „An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!" nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

* * *

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken wurde auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten: 1) das bei Wörlein und Comp. in Nürnberg erschienene Flugblatt zur Reichstagswahl, herausgegeben vom Central-Wahlcomité zur Erzielung volksthümlicher Wahlen", unterzeichnet mit: „Im Auftrage des Central-Wahlcomités zur Erzielung volksthümlicher Wahlen. J. Scherm."; 2) der mit dem erwähnten Flugblatt — unter Hinweglassung der Schlußsätze — gleichlautende, in derselben Druckerei erschienene, mit „Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler" überschriebene, mit: „Die sozialistischen Arbeiter" unterzeichnete Wahlaufruf.

Ansbach, den 17. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman,

Königlicher Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/28. Mai 1884 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Wörlein und Comp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreise Kronach verbreitete Flugblatt „Wahlaufruf zur Reichstagswahl", welches mit den Worten beginnt: „An die Wähler! Am 28. Oktober finden die Neuwahlen zum Reichstage statt 2c.", mit der Unterschrift: „Die sozialistischen Arbeiter" versehen ist und zur Wahl des Redakteurs Johann Scherm in Nürnberg für den Wahlkreis Lichtenfels-Kronach auffordert, verboten.

Bayreuth, am 17. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Der Königliche Regierungs-Direktor.

Gossinger.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den im Verlag von E. J. Zschiesche, gen. Gerhardt, in Großenhain erschienenen, bei J. Emil Göhler daselbst gedruckten Wahlaufruf: „An die Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises", unterzeichnet: „Viele Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises", verboten.

Zwickau, am 20. Oktober 1884.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

* * *

Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im hiesigen Fürstenthum zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit der Aufschrift: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler!" mit der Unterschrift: „Die sozialistischen Arbeiter." — Druck und Verlag von Wörlein u. Comp. in Nürnberg — auf Grund § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 20. Oktober 1884.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.

Th. Vietel.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene, „Zur Reichstagswahl 1884! An die Wähler des 3. Hamburgischen Reichstagswahlkreises!" überschriebene, Hamburg, im Oktober 1884, datirte Wahlflugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 20. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörde hat das „An die Wähler Deutschlands" gerichtete und mit den

Worten: „In wenigen Wochen werdet Ihr an die Wahlurne zu treten haben" beginnende, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen fertiggestellte sozialdemokratische Wahlmanifest ohne Unterschrift und Datum, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 21. Oktober 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11, Abs. 1, und § 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift, überschrieben mit: „Wähler des 19. Sächsischen Wahlkreises", unterzeichnet mit: „Das Wahlkomitee der Arbeiterpartei", auf welcher als Verleger August Lorenz jun. in Tannenberg, als Druckort die Vereinsdruckerei Zürich-Hottingen angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 21. Oktober 1884.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „Wähler des 14. Reichstags-Wahlkreises" und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlcomité. P. Suchantke in Celle" versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 21. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Schrader.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die ohne Angabe von Herausgeber, Drucker oder Verleger erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Ein Wort an unsere Brüder!", beginnend mit den Worten: „Den Kampf, welchen wir gegen die maßlose Willkürherrschaft aller Despoten und Volksausbeuter führen", auf Grund des § 11 des angeführten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Bremen, den 20. Oktober 1884.

Die Polizeikommission des Senats:

Tetens. Schultz.

* * *

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „An die Wähler des 7. Sächsischen Wahlkreises", mit der Unterschrift: „Viele Wähler." Verlag von E. J. Zschiesche, gen. Gerhardt, Großenhain. Druck von J. Emil Göhler, Großenhain, auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 22. Oktober 1884.

Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. Hannoverschen Wahlkreises" versehene und mit: „Glückauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege! Hoch lebe die Sozialdemokratie", schließende, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt von Conzett und Co. in Hottingen-Zürich, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover, den 23. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

von Cranach.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die werkthätigen Wähler des vierten hannoverschen Wahlkreises", und mit der Unterschrift: „Mehrere Wähler" versehene, von Meinders und Elstermann in Osnabrück gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Osnabrück, den 24. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Gehrmann.

* * *

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler Deutschlands!" beginnend mit den Worten: „In wenigen Wochen werdet Ihr an die Wahlurne zu treten haben", und an dessen Schluß als Kandidat bezeichnet wurde Georg von Vollmar, Schriftsteller in Mittweida, z. Z. in München, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 23. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Stellvertretung:

Frhr. von Crailsheim.

* * *

Das ohne Benennung des Herausgebers oder Verlegers bei M. Ernst zu München gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Meiningen II. Arbeiter, Landleute! Kleinbürger, Subalternbeamte!" beginnt und mit den Worten: „Das Arbeiter-Central-Wahl-Comité für den II. Meininger Wahlkreis. J. A.: K. L. Behringer, Pößneck"

schließt, wird hierdurch auf Grund von § 11 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 25. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
von Brauchitsch.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „Wähler des 10. Hannoverschen Reichstags-Wahlkreises" versehene, im Verlage von Carl Hahnhausen in Hildesheim erschienene und von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, die Wahl des Cigarrenarbeiters Carl Bertram empfehlende Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hildesheim, den 26. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Dr. Schultz.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Altona und Glückstadt beschlagnahmte Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 6. und 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter in Stadt und Land! Handwerker und Kleinbauern!" unterzeichnet: „Altona, im Oktober, Mehrere Arbeiter", und „Halle a./S. im Oktober 1884, Wilhelm Hasenclever", ohne Angabe des Verfassers und Verlegers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden. Schleswig, den 24. Oktober 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

* * *

Das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Reichstagswahlkreis Reuß ältere Linie. An die Wähler in Stadt und Land!" und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlkomité". — Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart — ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Greiz, den 26. Oktober 1884.

Fürstlich Reuß-Plauisches Landrathsamt.
Th. Dietel.

* * *

Das zu Halberstadt bei Franz Fischer gedruckte, im Verlage von G. Dunker zu Erfurt erschienene Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Erfurt-Schleusingen und Ziegenrück. Bürger, Arbeiter in Stadt und Land!" beginnt und mit den Worten schließt: „Also auf zur Wahl! Erfurt, im Oktober 1884. Das Arbeiter-Wahl-Comité" wird hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 27. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Tzschoppe.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Dietzel und Schwenk (Mainzer Nachrichten) gedruckte, an die Wähler des Wahlkreises Wiesbaden gerichtete und den Schreiner und Holzschneider Franz Jöst zu Mainz als Kandidaten zur diesjährigen Reichstagswahl empfehlende Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Mollier.

* * *

Die Druckschrift, überschrieben: „Auf zur Reichstagswahl! Organ für das arbeitende Volk: Kleinbauern, Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter. Reichstagswahl 1884", herausgegeben von Jacob Willig in Mannheim, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär
für die Kreise Karlsruhe und Baden.
Haas.

* * *

Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Druckschrift mit der Ueberschrift: „Auf zur Reichstagswahl!" und der Unterschrift: „Herausgegeben von Jacob Willig in Mannheim" wird auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemocatie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich Badische Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Moosbach.
Frech.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Verfassers erschienene, „Zur Reichstagswahl 1884! Dritter Mahnruf der Sozialdemokratie an die Wähler im 3. Hamburgischen Reichstagswahlkreise" überschriebene und „Hamburg im Oktober 1884" datirte Flugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist. Hamburg, den 26. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Verfassers erschienene, „Wähler des ersten und zweiten Wahlkreises von Hamburg" überschriebene und mit der Unterschrift: „Mehrere Arbeiter des 1. und 2. Wahlkreises" versehene Flugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 27. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „Noch einmal." „Wähler des 14. Hannoverschen Wahlkreises!" und mit der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahlcomité." „P. Suchantke in Celle." versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg, den 28. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.

Möller.

* * *

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Flugblätter: 1) An die Wähler des Reichstagswahlkreises Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach, beginnend mit den Worten: „Nur noch etliche Tage und die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern haben wiederum ihre Stimmen abzugeben an der Wahlurne", unterschrieben: „Das Arbeiterwahlcomité." Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart, und 2) An die Reichstagswähler in Stadt und Land, beginnend mit den Worten: „Auf zur Wahl" und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Comitee", angeblich im Verlage der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Cöln, den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Guionneau.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten: das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler Würtembergs", beginnend mit den Worten: „Nur noch wenige Tage trennen uns 2c." und mit den Schlußworten: „Viele sozialistische Wähler. J. A.: Karl Aichhorn." Verlag von Karl Aichhorn, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart.

Ellwangen, den 28. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.

Lamparter.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die „An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Oppenheim. Mitbürger! Wähler!" überschriebene, mit den Worten: „Nächsten Dienstag, den 28. Oktober" u. s. w. beginnende Druckschrift, unterzeichnet von dem Wahlausschusse der sozialdemokratischen Partei, Druck von Dietz und Schwenk (Mainzer Nachrichten), heute verboten.

Mainz, den 27. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Küchler.

* * *

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Mühlhausen" versehene und mit den Worten: „Wir erwarten überhaupt von jedem Freunde unserer Sache, daß er das Mögliche zum Siege unseres Kandidaten beitrage", schließende, die Reichstagswahlen betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, hierdurch verboten.

Colmar, den 27. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident:

Timme.

Viehseuchen.

280. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Mittenwalde im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 29. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

281. Der Milzbrand ist unter den Kühen in Strodehne im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 31. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Schluß der Jagd auf Rebhühner betreffend.

9. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird die Jagd auf **Rebhühner** innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit dem Ablauf des **Sonntag, des 16. November d. J.,** geschlossen.

Potsdam, den 27. Oktober 1884.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

16. Herr Moritz Lisser in Breslau, Alexanderstraße Nr. 21 wohnhaft, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. D. № 179809 über 500 M. (Ausfertigung vom 3. Januar 1881) angetragen, weil die Rückseite derselben mit Tinte überschüttet und von der Schuldverschreibung ein Stück abgerissen ist. Auf der beschädigten Stelle sind noch die Vermerke:

„W. $\frac{178}{426}$ Außer Cou"

und ein Siegel (Stempel) des Königlich Preußischen Amtsgerichts Breslau erkennbar. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem ꝛc. Lisser ein neues umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 25. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

17. Der Königliche Kreisphysikus Herr Dr. Freymuth in Danzig, Pfefferstadt Str. Nr. 45, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4½%igen Staatsanleihe Litr. E. № 31397 über 100 Thlr. angetragen, weil ein auf der Rückseite derselben befindlicher Außer- und Inkurssetzungs-Vermerk durch Durchstreichung unkenntlich gemacht worden ist. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten, und spätestens **am 10. März 1885** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem ꝛc. Freymuth ein neues, umlaufsfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 27. August 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen

12. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird **am 15. November d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserm Geschäftslokale, Klosterstraße 76, hierselbst, die halbjährliche Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloofter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Galizisch-Norddeutscher Getreide-Verkehr.

80. Am 1. k. M. tritt zum Tarifheft 1 des obenbezeichneten Verkehrs ein vierter und zum Tarifheft 2 ein achter Nachtrag in Kraft. Dieselben enthalten unter Anderem direkte Ausnahmefrachtsätze für Getreide ꝛc. und Kleie ꝛc. russischer Provenienz ab Tarnopol transit ferner Berichtigungen des Tarifheftes nebst Nachträgen und endlich anderweite Bestimmungen für den Getreide-Transport in losem Zustande (alla rinfusa), wodurch diese Transportart auch auf Sendungen russischer Provenienz via Radziwillow ab Brody transit ausgedehnt wird. Exemplare dieser Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof und Görlitzer Bahnhof), Frankfurt a./O., Cottbus, Dresden Friedrichstadt, Breslau N./M., Görlitz, Stettin Centralgüterbahnhof, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 28. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Güterabfertigung auf der Haltestelle Ziltendorf betreffend.

81. Am 1. November d. J. wird die für die Haltestelle Ziltendorf in Betreff der Frachtzahlung und Nachnahmebelastung im Nachtrag II. zum Lokalgütertarife für den diesseitigen Direktionsbezirk unter V. IV. 4 vorgesehene Beschränkung aufgehoben. Es kann demnach vom gedachten Tage ab die Güterabfertigung auf der gedachten Haltestelle ohne jede Beschränkung erfolgen.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Tourbillets zur Fahrt zwischen Berlin und Niesky.

82. Vom 15. November d. J. ab werden bei der hiesigen Billet-Expedition auf dem Görlitzer Bahnhofe direkte Tourbillets II. und III. Klasse nach Niesky via Cottbus—Horka zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets zur Fahrt zwischen Hähnichen und Berlin ꝛc.

83. Vom 15. November d. J. ab werden auf der Haltestelle Hähnichen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn Tourbillets II., III. und IV. Classe, Retourbillets II. und III. Classe mit 2tägiger Gültigkeit und Militair- und Hundebillets nach Berlin, Lübben, Cottbus, Weißwasser, Ködersdorf und Charlottenhof, sowie auf letzteren Stationen gleiche Billets nach der vorgenannten Haltestelle zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 31. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von direkten Tourbillets ꝛc. zur Fahrt von Berlin nach Canth ꝛc.

84. Vom 5. November d. J. ab werden bei den Billet-Expeditionen Berlin Schlesischer Bahnhof und Stadtbahn direkte Tourbillets I.—IV. Classe nach Station Canth via Sagan resp. Kohlfurt-Liegnitz und auf Station Goldberg i./Schles. direkte Tourbillets II., III. IV. Classe, sowie 2tägige Retourbillets II. und III. Classe nach Jauer, Striegau, Königszelt und Glogau

via Liegnitz, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 31. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Tour- und Retourbillets zur Fahrt zwischen Schönermark und Casekow und Tantow.

85. Vom 10. November d. J. ab werden auf der Haltestelle Schönermark der Berlin-Stettiner Eisenbahn Tourbillets II., III, IV. Klasse und zweitägige Retourbillets II. und III. Klasse nach Casekow und Tantow, und auf letzteren Stationen gleiche Billets nach der genannten Haltestelle zur Ausgabe gelangen.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

11. Vom 1. November d. J. ab wird der Fahrplan des jetzt um 7.46 Nm. von Station Wildpark abfahrenden Zuges 219 wie folgt geändert:

Wildpark Abfahrt 7·53 Nm.
in Potsdam 8·3—8·5 Nm.
Berlin Ankunft 8·39 Nm.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachung.

12. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des in den Ruhestand getretenen Stationskassen-Rendanten Bense der Betriebskassen-Rendant Bussenius zu Berlin vom 1. November d. J. ab als Vorsteher der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin (Berlin—Lehrte) bestellt ist.

Magdeburg, den 27. Oktober 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

33. Nachweisung der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1) Die Parzellen der Büdner Wilhelm Bohm, Warnicke, August Kroecher und Rudolf Moser zu Kunkelberg von zusammen 2,030 ha Größe.	Gutsbezirk des Forstreviers Zechlin.	Gemeindebezirk Kunkelberg.
2) Die Parzelle der Büdner Rohr'schen Erben zu Kagar von 0,511 ha Größe.		Gemeindebezirk Kagar.
3) Die Parzellen der Büdner August Weiß, Friedrich Brandt, Karl Trüloff, Herrmann Lehfeld, Ludwig Trüloff, Wilhelm Vogler, Christian Hoffer, Wilhelm Schneider, Wilhelm Rah und Karl Mittelstaedt zu Linow von zusammen 5,27 ha Größe.		Gemeindebezirk Linow.

Neu-Ruppin, den 22. Oktober 1884. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin. v. Quast.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rechtsanwalt Dr. jur. Schultz ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Wittstock getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Wittstock für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und am 24. Oktober d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrer Max Bernhard Wilhelm Röhricht in Wuticke ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Wehlow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Krenzlin, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schmidt zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Der Hilfslehrer Hocks ist als Gemeindeschullehrer in Berlin definitiv angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Szymanski ist als ordentlicher Lehrer an dem Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: a. als Postsekretaire: die Postpraktikanten Mohrich in Perleberg, Thier in Potsdam und Voß in Spandau, b. als Postverwalter: die Postassistenten Grabo in Halbe und Krause in Wildpark.

Ernannt sind: der Ober-Postsekretair Johannesson und der Postsekretair Reck zu Ober-Postdirektionssekretairen.

Versetzt sind: der Postdirektor Bracht von Stendal nach Brandenburg (Havel), die Postsekretaire Brostowski von Königsberg (Pr.) nach Potsdam, Hansen von Brandenburg (Havel) nach Berlin und Klessen von Spandau nach Eberswalde.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November **1884.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

282. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 10. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die in Salzwedel mit Beschlag belegten Druckschriften: 1) „Ferdinand Lassalle's gesammelte Reden und Schriften", New-York, Verlag von Wolff und Höhne. — 386 E. 4th. Str. und resp. 386 Ost 4. Str. —, Buchdruckerei von Schärr und Frantz, 133, 3. Str. New-York, — Lieferung 20 bis 27, und 2) „Hepner's Deutsch-Amerikanische Arbeiter-Library", Heft I, enthaltend: A. Bebel, Die Ziele d r Arbeiterbewegung (mit dem Bildniß des Verfassers), New-York 183, A. D. Hepner, Publisher, 139 Catham Str., als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes), hiermit verboten. Magdeburg, den 28. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.
von Wedell.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, wird der: „das Central-Wahlcomité der Arbeiter-Partei" unterzeichnete, vom Oktober 1884 datirte, mit den Worten: „Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns noch von dem Tage" rc. beginnende und von Heinrich Oehme in Bremen verlegte, von A. Vogel & Cnie. in Braunschweig gedruckte Wahlaufruf: „An die Wähler des 2. Hannoverschen und 2. Oldenburgischen Reichstags-Wahlkreises" von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Aurich, den 28. Oktober 1884.

Königl. Landdrostei.
von Heppe.

* * *

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist der Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „An die Wähler Württembergs!" und unterzeichnet: „Viele sozialistische Wähler. J. A.: Karl Aichhorn". „Verlag von Karl Aichhorn, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart". auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Kiel beschlagnahmte Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises! Arbeiter und Ihr kleine Leute in Stadt und Land!" unterzeichnet; „Im Oktober 1884. Viele Arbeiter in Stadt und Land", Druck und Verlag von Conzett und Ebner, Chur, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 30. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 12. Hannoverschen Wahlkreises Göttingen-Münden" versehene, im Verlage von Matthäus Fetten in Münden erschienene und von M. Ernst in München gedruckte, die Wahl des Kaufmanns W. Pfannkuch in Cassel empfehlende Flugblatt mit der Unterschrift: „Mehrere Wähler des 12. Wahlkreises Göttingen-Münden" von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hildesheim, den 30. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
Dr. Schultz.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das im Verlage von H. Beckemeyer in Herford erschienene, bei M. Ernst in München gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Wahl-Kreises Herford-Halle. Wähler! Ar-

beiter in Stadt und Land!", unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitendem Volke des Wahlkreises Herford-Halle", von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten. Minden, den 29. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Becker.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die: „Mitbürger! Wähler!" überschriebene, mit den Worten: „Die Hessischen Behörden haben ꝛc." beginnende Druckschrift, unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité", Druck von Dietzel und Schwenk (Mainzer Nachrichten), heute verboten.

Mainz, den 29. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Küchler.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die in Altona beschlagnahmten Flugblätter mit der Ueberschrift: 1) „Zur Reichstagswahl 1884! An die Wähler im 6. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werkthätigen Volkes in Stadt und Land!" 2) „Zur Reichstagswahl 1884! An die Wähler im 8. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werkthätigen Volkes in Stadt und Land!" beide unterzeichnet: „Altona, Oktober 1884", ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 1. November 1884.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

286. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M.	Pf.
1	Angermünde	14	47	13	12	12	18	12	52	31	—	36	80	36	80	5	25	4	13	2	50	5	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	60	13	53	14	27	35	—	42	—	50	—	4	20	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	15	60	13	95	14	95	14	43	28	75	36	—	39	—	4	89	4	38	—	—	5	40	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	75	13	98	14	19	14	33	24	—	29	—	31	—	3	93	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	88	13	47	13	04	12	88	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	—	13	27	17	—	14	95	23	50	31	—	36	—	4	33	5	—	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	13	85	—	—	14	25	31	—	34	—	40	—	4	—	3	50	—	—	4	50	1	30	1	05
8	Havelberg	16	—	13	43	13	35	12	50	19	—	34	—	35	—	3	33	3	—	2	50	6	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	—	14	—	13	50	29	—	34	—	48	—	5	—	3	50	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	89	14	84	12	43	13	—	45	—	40	—	50	—	4	36	3	25	—	—	4	50	1	30	1	20
11	Perleberg	15	25	13	08	13	86	12	81	16	50	33	—	43	—	3	50	4	11	—	—	5	61	1	40	1	10
12	Potsdam	17	—	14	23	15	33	14	41	28	—	33	—	39	—	4	72	4	02	—	—	4	69	1	40	1	10
13	Prenzlau	14	63	13	08	13	—	12	65	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	30	1	—
14	Pritzwalk	15	—	13	25	13	60	12	12	17	—	31	—	32	—	3	38	3	25	2	60	3	50	1	30	1	10
15	Rathenow	15	19	13	57	14	—	12	89	34	—	32	25	40	—	3	28	3	—	—	—	3	75	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	13	74	14	30	13	77	32	—	30	—	46	—	3	77	4	—	—	—	5	—	1	10	—	95
17	Schwedt	16	40	14	67	12	80	14	56	33	33	40	—	33	33	4	50	3	33	—	—	5	60	1	40	1	20
18	Spandau	—	—	14	58	13	75	15	48	25	—	35	—	32	50	4	85	4	25	—	—	5	75	1	40	1	20
19	Strausberg	17	02	14	06	18	17	16	27	25	—	33	50	35	—	4	28	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	15	80	13	68	15	71	14	80	29	—	36	—	39	—	5	01	4	50	—	—	4	63	1	21	1	15
21	Templin	15	—	12	—	13	—	12	—	20	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	48	13	82	13	56	12	75	24	—	26	—	30	—	3	68	2	96	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	15	22	13	28	12	16	12	36	17	33	30	—	36	—	3	38	3	—	2	—	3	35	1	10	1	—
24	Wriezen a. O.	15	01	12	92	12	80	13	37	22	50	28	—	34	80	4	—	2	92	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	69	13	64	13	90	13	62	—	—	—	—	—	—	4	10	3	73	—	—	5	13	—	—	—	—

Potsdam, den 10. November 1884.

vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Bruno Schönlank in München verlegte, bei M. Ernst daselbst gedruckte Flugblatt, beginnend: „Blos noch wenige Stunden", unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitenden Volke", ohne Datum, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. München, den 30. Oktober 1884.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

von Pfeufer.

Verloosung kunstgewerblicher Ausstellungs-Gegenstände in Berlin.

283. Der Herr Oberpräsident hat dem geschäftsführenden Ausschuß der Aussteller der Deutschen Kunstgewerbehalle im Rothen Schloß zu Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zu einer am 15. Mai k. J. zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung kunstgewerblicher Ausstellungs-Gegenstände auf Grund des vorgelegten Verloosungsplans, nach welchem 100000 Loose zu 1 Mark ausgegeben und 3524 Gewinne zum Werthe von 62900 Mark zur Verloosung gelangen sollen, ertheilt. Potsdam und Berlin, den 4. November 1884.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

284. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ackerbesitzers Kleist und des Ackerbürgers August Maaß zu Gransee ausgebrochen.

Ein toller Hund, langhaarig, schwarz, am Hals, Unterleib, Füßen und Schwanzspitze melirt, ist in Lenzen, wo derselbe umherschweifte, getödtet worden.

Potsdam, den 5. November 1884.

Der Regierungspräsident.

285. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Fuhrherrn Rogatz in Beeskow ausgebrochen.

Am Bläschen-Ausschlag ist eine Kuh des Büdners Maerker zu Streganz im Kreise Beeskow-Storkow erkrankt. Potsdam, den 7. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Oktober 1884.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats: Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gersten-						Java-Kaffee			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler in gebr. Bohnen	gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	— 90	1 10	1 70	2 56	4 35	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	2 60	3 —	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	2 —	2 30	3 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 35	3 48	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	3 20	3 —	— 20	1 60
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 80	2 02	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	—	— 50	— 50	3 60	— —	— 20	1 40
1 16	1 —	1 —	1 80	2 40	3 78	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 25	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 20	2 —	2 30	3 40	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 60	— 28	— 18	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 88	1 20	1 60	2 20	3 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 50	2 60	3 20	— 20	1 80
1 30	1 15	1 15	1 95	2 10	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 22	1 60	2 16	3 57	— 30	— 26	— 50	— 50	— 44	— 44	— 45	— 50	2 —	3 —	— 20	1 60
1 20	— 85	1 10	1 90	2 60	3 53	— 34	— 28	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 15	— 85	1 05	1 70	1 98	2 76	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 45	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 28	3 67	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 35	1 20	1 25	1 60	2 40	3 40	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	— —	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 17	1 74	2 40	3 60	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 80	3 40	— 20	1 40
1 25	1 28	1 18	1 79	2 39	3 41	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 60	— 38	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 20
1 18	— 90	1 20	1 80	2 40	3 20	— 33	— 23	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	2 80	3 40	— 20	1 80
1 05	— 72	1 02	1 80	2 16	3 12	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	2 —
1 15	1 10	1 15	1 60	2 28	3 48	— 21	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1884.

76. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16 Mark	98 Pf.,
= = =	do. (mittel)	15 =	60 =
= = =	do. (gering)	14 =	20 =
= = =	Roggen (gut)	14 =	24 =
= = =	do. (mittel)	13 =	95 =
= = =	do. (gering)	13 =	66 =
= = =	Gerste (gut)	17 =	88 =
= = =	do. (mittel)	15 =	46 =
= = =	Gerste (gering)	12 =	68 =
= = =	Hafer (gut)	15 =	66 =
= = =	do. (mittel)	14 =	37 =
= = =	do. (gering)	13 =	06 =
= = =	Erbsen (gut)	21 =	68 =
= = =	do. (mittel)	19 =	51 =
= = =	do. (gering)	17 =	25 =
= = =	Richtstroh	4 =	28 =
= = =	Heu	5 =	09 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	28 Mark	44 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36 =	— =
= = =	Linsen	39 =	22 =
= = =	Kartoffeln	4 =	89 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	25 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	16 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	34 =
= 60 Stück	Eier	3 =	48 =

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	37 =	50 =
= = =	Kartoffeln	5 =	63 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	35 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	05 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	20 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	19 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	50 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	10 =
= 60 Stück	Eier	3 =	44 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1884:

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		40 =
für 1 Klgr.	Buchweizengrütze		50 Pf.,
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	— =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	80 =

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerstengraupe		50 =
= 1 =	Gerstengrütze		— =
= 1 =	Buchweizengrütze		40 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		50 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	— =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	— =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

Berlin, den 6. November 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete ꝛc.

57. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Heyde in Bitterfeld, 1½ kg, 16. Juni 1884, an Virgilio in Palermo, 1 kg 900 gr, 10. Juli 1884, an Kretschmer in Berlin, ½ kg, 14. August 1884, an Virgilio in Piano de Greci, 1 kg 600 gr, 23. Juli 1884, an Schnetka in Tempelhof, 3 kg, 29. Juli 1884, an Jenesais in Berlin, ½ kg, 9. April 1884, an Balk in Neumünster, ½ kg, 3. August 1884, an Köpcke in Sangerhausen, 1 kg, 17. Juli 1884, an Wunderlich in Ebendorf bei Magdburg, 1½ kg, 12. Juli 1884, an Steinhäuser & Kopp in Frankfurt (Main), 2 kg, 13. August 1884:

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

1 Spiralfeder von Stahl, 1 Rolle Baumwollengarn und 1 Päckchen bunte Wollfäden, 1 messingene Buchse, 1 Paar Pantoffeln, 4 goldene Ohrringe, 1 Herrenkragen, 1 Blechbüchse mit Vasseline, 1 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, 3 Bündel Franzen, 2 Cartons mit 4 Dutzend Perlmutterknöpfen, 1 leere Flasche, 1 Knopf zum Stocke, 1 Paar Kinder-Unterbeinkleider, vernickelte Beschläge, mehrere Schlösser, 1 Paar Kinderschuhe, 2 Schlüssel, 1 Dutzend schwarze Schnüre, 12 lackirte Holzplatten mit Bildern, 1 Pelzkragen, 1 Vorhängeschloß, 1 Dutzend Pincetten, 1 Nagelfeile, 1 Halskette von Bernstein, 1 Kautschukstempel, 1 Fläschchen Farbe, 2 Rollen Pflaster, 2 Pfeifenschläuche, 1 kleiner Metallbock, 1 Streichholz-Etui, 1 Stempeltype.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Berlin C., den 4. November 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Geh. Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gültigkeit von Tourbillets.

86. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Ausdruck: „Gültig bis 31. Dezember 1884" versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Ausdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 3. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Ungarischer Eisenbahn-Verband.

87. Am 15. d. M. tritt zum Güter-Tarife Theil II. und III. des obenbezeichneten Verbandes ein Nachtrag XXII. in Kraft. Derselbe enthält eine Bestimmung wegen Anwendung der Stettiner Frachtsätze im Verkehr mit Swinemünde, sowie neue Frachtsätze für Getreide und Kleie. Druckexemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin (Schlesischer Bahnhof) und Stettin (Centralgüterbahnhof) sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben. Berlin, den 3. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck

77. Am 15. November d. J. tritt zum Tarif vom 1. August 1879 für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn einerseits und Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn andererseits der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält außer bereits eingeführten Tarifänderungen Beförderungspreise für den Verkehr nach Berlin Zoologischer Garten. Näheres ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Bromberg, den 2. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Französischer Verband (Verkehr via Elsaß-Lothringen)

78. Mit Gültigkeit vom 1. November d. J. treten für den direkten Verkehr zwischen Stationen Deutscher Bahnen und solchen der Französischen Ostbahn neue Tarifsätze für Holz, Getreide und Sprit in Wagenladungen in Kraft, durch welche die seitherigen Tarifsätze des Theil III. und der Nachträge des direkten Güterverkehrs des Oesterreichisch-Ungarisch- und Süddeutsch-Französischen Eisenbahn-Verbandes (Verkehr mit Deutschland) aufgehoben werden. Die neuen Tarife enthalten fast durchweg Ermäßigungen; insoweit jedoch die bisherigen Frachtsätze billigere Transportpreise ergeben, wird deren Anwendung bis Schluß dieses Jahres gestattet. Preis 60 Pf.

Bromberg, den 6. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Tarif-Aenderung.

79. Im Tarifheft № 3 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes treten im Verkehr mit Stationen der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Köln (rechts- und linksrheinisch) vom 1. Januar 1885 ab einige Aenderungen in der Instradirung ein. Nähere Auskunft ertheilen die Verband-Stationen.

Bromberg, den 6. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachung.

Anmeldung von Neubauten 2c. in Berlin bei dem Königlichen Katasteramt I daselbst.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Katasteramt Berlin I. — Hinter dem Gießhause Nr. 1 hierselbst — bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317) angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) bis Ende Dezember 1884:
die vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 benutzbar bezw. bewohnbar gewordenen Neubauten resp. Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles 2c.),

2) bis Ende Juni 1885:
die vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 eingetretenen oder noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) bis Ende März 1885:
die vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 eingetretenen resp. eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 6. November 1884.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist die einstweilige Verwaltung des Amtsbezirks VII. Ladeburg, welche früher von dem Bürgermeister Rücker in Biesenthal geführt

wurde, nach dessen Ableben seinem Nachfolger, dem Bürgermeister Plenske daselbst, gemäß § 58 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 übertragen worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Schulzen Rauchstaedt in Sydow der Administrator Frick in Beerbaum zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VIII. Grünthal ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Emil Rudolf Brückner in Hohenbruch ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Gottberg, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Französisch-reformirte Pfarrstelle zu Gramzow Ukm., Französische Inspektion, kommt durch die Versetzung des Predigers Peronne zum 1. Januar 1885 zur Erledigung.

Der bisherige Diakonus Richard Julius Schirlitz zu Wittenberg ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Kaltenborn, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Dem katholischen Elementarlehrer Groß ist die Erlaubniß zur Leitung und Verwaltung der einklassigen katholischen Privat-Elementarschule zu Schwedt a./O. ertheilt worden.

Wiederbesetzt sind: eine Lehrerinstelle zu Lichtenberg, Inspektion Landkreis Berlin-Teltow; eine Lehrerstelle zu Groß-Köris, Inspektion Königs-Wusterhausen; eine Lehrerstelle zu Charlottenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Oktober 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Landgerichtsräthe Securius in Landsberg a./W. und Meißner in Berlin zu Landgerichts-Direktoren bei dem Landgerichte in Allenstein, bezw. Berlin II., der Staatsanwalt Curtius in Arnsberg zum Landrichter bei dem Landgerichte zu Landsberg a./W. und die Gerichts-Assessoren Dr. Dickel, Dr. Mewes und Elfreich zu Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte I. zu Berlin, bezw. Esens und Franzburg. — Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Voß in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht Berlin I. und die Amtsrichter Rumpff in Zehdenick und Dr. Jungk in Lippehne an das Amtsgericht in Weißenfels bezw. Berlin I. — Gestorben sind: der Landgerichtsrath Allstädt und der Amtsgerichtsrath Pniower in Berlin.

II. Staatsanwalte.

Versetzt ist: der Staatsanwalt Ritzel in Lüneburg an das Landgericht Berlin I.

III. Assessoren.

Ernannt sind zu Gerichtsassessoren die bisherigen Referendare: Joschonnek, Richard Koehler, Ernst Wolff, Koreuber, Ascher, Matthes, Vorbrodt, Schlemm, Peschke, Wollner, Michaelis, Messerschmidt, Ludwig Koehler, Hamel und Konrad Schultze. — Entlassen sind: Dr. Gerstel, Messerschmidt, Lehmann, von Schierstedt, Vollgold und de Cuvry Behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung.

IV. Rechtsanwalte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwalte: der Rechtsanwalt Redlich aus Guhrau bei dem Landgerichte Berlin I. und der bisherige Amtsrichter Lachmann bei dem Amtsgerichte in Forst. — Gelöscht ist: der Rechtsanwalt Walter bei dem Amtsgerichte in Brandenburg a./H.

V. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Pelkmann, Adolf Schultze, Dreifert, Sachs, Feldt, Engel, v. Schelling, Knitter, Heyland, Heymann, Fischer, Hempel, Morris und von Gerlach. — Uebernommen ist: Dr. Wendt aus dem Bezirke der Oberlandesgerichts zu Breslau. — Versetzt sind: Dr. Loevinson, Gerhard von Puttkamer und Dr. von Miesitschek-Wischkau in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm bezw. Stettin und Breslau. — Entlassen sind: Graf von Hohenthal und Dr. Bauer Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst und Deibel und Dr. Falcke auf ihren Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Schmidt zu Frankfurt a./O. zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Crossen a./O. und der Militär-Anwärter Hanske in Landsberg a./W. zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu Drossen. — Versetzt ist: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Boecker bei dem Amtsgerichte in Drossen an das Amtsgericht zu Landsberg a./W. — Pensionirt ist: der etatmäßige Gerichtsvollzieher Bischoff bei dem Amtsgerichte Berlin I. — Entlassen ist: der Gerichtsschreiber Kruschke zu Crossen a./O. in Folge strafrechtlicher Verurtheilung.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Köhler, Witt und Wolff; als Postassistent: der Postassistent Stegmeß; als Telegraphenassistent: der Postassistent W. Beyer;

ernannt: zum Ober-Postsekretair: der Postsekretair Lebius; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Böge, Rönnberg, Thomas und Ullrich;

versetzt: der Ober-Postsekretair Goldstein von Danzig nach Berlin; die Postsekretaire Kewisch, G. Schmidt und Schubert von Berlin nach Guhrau bz. Straßburg (Elsaß) und Danzig; der Telegraphensekretair Dietze von Berlin nach Dessau; die Postsekretaire Brandes von Magdeburg, Braun von Königsberg (Pr.), Hansen von Brandenburg, Jaeckel von Trier und Teuchert von Dortmund nach Berlin; der Ober-Telegraphenassistent Woelm von Berlin nach Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Den Besitzern von Magdeburg-Halberstädter Stammactien (A. B. und C.) ist es freigestellt, ihre Actien gegen 4% Preußische Consols umzutauschen.

Die Actien A. und B. sind nun auch bis auf etwa 100 Stück umgetauscht. Von den ausgegebenen 146000 Actien B. sind nur noch rund 4400 Stück nicht umgetauscht. Aus diesen Zahlen geht unzweideutig hervor, daß die überwältigend große Mehrzahl der Actienbesitzer den Umtausch ihrer Actien gegen Konsols für vortheilhaft gehalten hat. Da zur Zeit der Umtausch noch zulässig ist, so können die Besitzer Magdeburg-Halberstädter Actien in ihrem eigenen Interesse nicht dringend genug aufgefordert werden, die Frage, ob sie nicht auch gut thun, ihre Actien gegen Konsols umzutauschen, in Erwägung zu ziehen und falls sie sich für solchen Umtausch entscheiden, denselben auch schleunigst auszuführen. Der Umtausch geschieht bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse zu Magdeburg.

Zur Klarlegung der Frage, ob der Umtausch der Actien vortheilhaft sei, machen wir auf Folgendes aufmerksam:

Diejenigen Actienbesitzer, welche ihre Actien nicht umtauschen, beziehen zunächst zwar die vertragsmäßig festgestellte Rente fort. Die Zahlung der Rente hört aber auf mit Eintritt der Liquidation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Die Actien haben dann nur Anspruch auf antheiligen Liquidations-Erlös, welcher aber frühestens 1 Jahr nach Eintritt der Liquidation zur Zahlung gelangen kann.

Da das gesammte Actiencapital der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft 104400000 Mark, der vom Staat zu zahlende Liquidations-Kaufpreis aber 106650000 Mark beträgt, da ferner statutenmäßig 2 Actien A. gleich 3 Actien B. oder 3 Actien C. zu erachten sind und dieses Verhältniß nicht nur für das Stimmrecht, sondern auch für den Antheil am Liquidations-Kaufpreise maßgebend ist, so wird sich die bei der Liquidation zur Vertheilung kommende Summe für eine Actie B. oder C. auf 267,29 Mark stellen, während der Werth der Preußischen Consols, welche jetzt noch für die Actien erlangt werden können, nach derzeitigem Course der Konsols für die Actien B. rot. 270 M. und für die Actien C. rot. 385 M. beträgt. Zieht man ferner in Betracht, daß die Actieninhaber, welche den Umtausch gegen Konsols unterlassen, mindestens ein Jahr lang, nämlich während des sogenannten Liquidationsjahres, wie oben erwähnt, demnächst keine Rente beziehen werden, daß für jede Actie B. also auch noch ein Renten- resp. Zinsverlust von 10,50 M. und für eine Actie C. ein solcher von 15 M. entsteht, so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß es für die Actienbesitzer vortheilhafter ist, ihre Actien gegen Konsols umzutauschen, als die Liquidation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft abzuwarten.

Abhaltung von Gerichtstagen in Warnow pro 1885.

Für das Geschäftsjahr 1885 werden die Gerichtstage in Warnow auf **den 5. Januar, den 2. Februar, den 2. März, den 4. Mai, den 6. Juli, den 5. Oktober, den 2. November, den 7. Dezember 1885** festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 23. Oktober 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz pro 1885.

Während des Geschäftsjahres 1885 werden die Gerichtstage in Putlitz

am 12. und 26. Januar, am 9. und 23. Februar, am 9. und 23. März, am 13. und 27. April, am 11. und 18. Mai, am 1. und 15. Juni, am 6. und 20. Juli, am 14. und 28. September, am 12. und 26. Oktober, am 9. und 23. November, am 7. und 21. Dezember

in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 7. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Velten im Jahre 1885.

In dem Geschäftsjahr 1885 werden die Gerichtstage wie bisher in dem Gastwirth Seeler'schen Grundstück in Velten abgehalten werden, und zwar:

im Januar am 14. und 15., im Februar am 18. und 19., im März am 18. und 19., im April nur am 16., im Mai nur am 15., im Juni nur am 18., im Juli nur am 9., im September am 17. und 18., im Oktober am 14. und 15., im November am 18. und 19., im Dezember am 16. und 17.

Spandau, den 2. November 1884.

Der aufsichtführende Richter des hiesigen Königl. Amtsgerichts.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Slizewski, Schmiedegeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mszczonow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1880),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	14. Oktober 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Cieminski, Arbeiter,	etwa 28 Jahre, geboren zu Drzierzno, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	10. Septbr. 1884.
2	Andreas Woschilko, Arbeiter,	Alter nicht ermittelt, angeblich aus Wranowa, Bezirk Boskowitz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Juli 1884.
3	Karl Schimek, Müllergeselle,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig in Märzdorf, Bezirk Schönberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Septbr. 1884.
4	Johann Schramm, Tagelöhner,	geboren am 13. Mai 1847 zu Hotzenplotz, Oesterreich.-Schlesien, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	14. Oktbr. 1884.
5	Johann Kollmann, Malergehilfe,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig in Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	24. Septbr. 1884.
6	Wilhelm Friedrich Schreier, Bäcker,	geboren am 14. Mai 1856 zu Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	11. Oktbr. 1884.
7	Jakob Offermann, Tagelöhner,	geboren am 17. Februar 1849 zu Zevenar, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	8. Oktbr. 1884.
8	Josef Warngireski, Kolportör,	36 Jahre, geboren zu Karklinowo bei Suwalki, Russisch-Polen, ortsangeh. in Chalons sur Marne, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	7. Oktbr. 1884.
9	Wilhelm Zwilden, Ziegelbäcker,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Beek, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	27. Septbr. 1884.
10	Franz Ewald, Schlossergeselle,	geboren am 24. Mai 1845 zu Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Septbr. 1884.
11	Marie Aichmaier, unverehelichte,	47 Jahre, geboren und ortsangeh. in Judendorf, Bezirk Leoben, Steiermark,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. Septbr. 1884.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1884.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Aufstellung rc. der Uebersichten und Rechnungs-Abschlüsse der Krankenkassen.

29. Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Oktober d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich № 42) auf Grund des § 79 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 über die Aufstellung und Einsendung der in den §§ 9 und 41 des ersteren und im § 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund des § 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen, daß die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse auch von denjenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder nach § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des letztgedachten Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten befreit sind, nach den vom Bundesrathe vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und innerhalb der von demselben bestimmten Fristen einzuliefern sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Eingangs bezeichnete Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers nebst Anlagen, sowie die vorstehende Bestimmung durch die nächste Nummer Ihres Amtsblattes zu veröffentlichen. Die dort eingehenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst in je einer Ausfertigung, und zwar gesondert für:

Gemeinde-Krankenversicherung,
Orts-Krankenkassen,
Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen,
Bau-Krankenkassen,
Eingeschriebene Hülfskassen,
Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hülfskassen,

bis zum 1. Juni eines jeden Jahres an das statistische Amt des Deutschen Reiches einsenden, und daß solches geschehen, gleichzeitig mir, dem Minister für Handel rc. anzeigen.

Berlin, den 31. Oktober 1884.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth. — Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe Hochwohlgeboren zu Potsdam.

M. f. H. rc. 13323.
M. d. J. I. A. 8098.

* * *

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 79 des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§ 9, 41 des Kranken-Versicherungsgesetzes, sowie im § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsbeschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I. und II. unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden.

Hiermit treten die Bestimmungen des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1884.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

Formular I.

Name
Art } der Krankenkasse: ____________
Sitz
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: ____

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: ____________
Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: ____________

Uebersicht

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr ______

1) Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3) Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§ 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4) Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5) Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6) Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II. Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.		Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
						Hiervon					
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung (§ 2 des Gesetzes).	c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Männliche Mitglieder											
Weibliche Mitglieder											
Summe											

Formular II.

Name | der Krankenkasse: ____________
Art |
Sitz |
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: ______

Rechnungsabschluß
für das Jahr ______

1) Der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluß binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.

Der Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.

3) Insoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.

4) In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht blos das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.

5) In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.

6) Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Einnahmen

aus den Vorjahren.		aus dem laufenden Jahre.								
Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.	Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Ausgaben

für Rechnung der Vorjahre.	für das laufende Jahr.										
			Krankengelder								
Rechnungs-Vorschuß, Defekte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	a. an Mitglieder	b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.	Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§ 57 des Gesetzes).	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

I. Abschluß der Betriebsrechnung.

	Mark.	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von		
resp. eine Mehrausgabe von		

II. Vermögensausweis.

	Mark.	Pf.
1) Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exklusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
= = = = = von demselben eingezogen		
Ergiebt ein Stammvermögen von		
2) Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden exklusive der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen . . .		
= = = = = an Schulden getilgt . . .		
Ergiebt einen Schuldenstand von		
3) Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
= = = = = = = entzogen		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von		

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 4. Oktober dieses Jahres genehmige Ich, daß zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes bei Spandau von dem Grundstück des Restaurateurs Carl Bülow daselbst, das in der anliegenden Karte mit a. b. c. i. h. g. e. f. a. bezeichnete Areal in der Größe von 0,7905 ha auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 für den Militair-Fiskus eigenthümlich erworben werde.

Baden-Baden, den 9. Oktober 1884.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer, Bronsart v. Schellendorff.

An den Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verlegung eines Jahrmarktes.

288. Der für die Stadt Zossen auf den 22. und 23. Dezember 1884 angesetzte Vieh- und Krammarkt wird hiermit **auf den 1. und 2. Dezember 1884** verlegt. Potsdam, den 15. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1884.

289. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1884 wie folgt festgesetzt worden sind:

November: 23., 24., 26., 30.

Dezember: 1., 2., 3., 7., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 28., 29., 30., 31.

Potsdam, den 15. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Die Absendung und Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Elbe und Saale betreffend.

290. Am 1. Dezember d. J. tritt eine neue „Anweisung, betreffend die Absendung und Verbreitung von Nachrichten über Hochwasserstände und Eisgänge in der Elbe und Saale innerhalb der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein" in Kraft

Für die interessirten Theile des Regierungs-Bezirks Potsdam sind die nachstehenden Mittheilungen von Wichtigkeit:

1) Von den Pegelstationen zu Wittenberg und Barby werden, sobald
   a. in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober der Wasserstand von + 2,50 m und
   b. in der Zeit vom 1. November bis 30. April der Wasserstand von + 3,00 m

   über Null an den betreffenden beiden Pegeln überschritten ist, telegraphische Nachrichten über Hochwasser- und Eisgangs-Verhältnisse täglich einmal in den Vormittags-Stunden, bei stark wachsendem Wasser zum zweiten Male Nachmittags und beim Eintritt wichtiger Ereignisse sofort an die Post-Aemter zu:

   Potsdam, Rathenow, Perleberg und Wittenberge abgelassen.

2) Die Post-Aemter befördern die Depeschen:
   in Potsdam an die Königliche Regierung,
   in Perleberg an das Landraths-Amt und
   in Rathenow und Wittenberge an die Wasser-Bau-Inspektion daselbst.

3) Das Königliche Landraths-Amt zu Perleberg ist angewiesen worden die bei ihm eingehenden Depeschen den Deichhauptleuten, Deichinspektoren (soweit dieselben nicht direkte Telegramme erhalten), Magistraten, Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern der an die Elbe grenzenden Ortschaften ohne Verzug durch Eilboten oder, soweit Telegraphen-Leitungen bestehen, durch diese mitzutheilen.

4) Jeder Depeschen-Empfänger hat durch Aushang an geeigneten Orten für möglichst große Verbreitung zu sorgen; Seitens der Königlichen Wasser-Bauinspektion zu Rathenow werden die bezüglichen Telegramme am Stadthause und an der Schleuse, Seitens der Königlichen Wasser-Bauinspektion zu Wittenberge am Buhnenmeister-Gehöfte daselbst, veröffentlicht werden.

5) Die Kosten der an die unter 2) bezeichneten Behörden gelangenden Telegramme werden vom Staate getragen, während die weitere Verbreitung (gemäß Punkt 3) auf Kosten der interessirten Deich-Verbände, Gemeinden rc. geschieht.

6) Auf besonderen Wunsch werden außerdem jeder Behörde und jeder Privatperson gegen Erlegung der Expeditions-Gebühr die Wasserstands-Telegramme von den unter 1) genannten Post- und Telegraphen-Aemtern direkt zugesandt.

Potsdam, den 18. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

291. Als der Rotzkrankheit verdächtig sind acht Pferde des Pferdehändlers Zöllner in Zehdenick unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Rudolf Herzberg zu Feldberg, im Kreise Osthavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 13. November 1884.

Der Regierungspräsident.

292. Am 6. d. M. ist in Burghagen ein fremder schwarzgrauer, männlicher Hund getödtet und bei der Sektion wuthkrank befunden worden.

Potsdam, den 15. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

28. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **26. Februar bis 4. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **10. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

29. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 19. bis 21. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **5. März k. J.** an den Herrn Seminardirektor Schaller einzureichen und den-

selben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

30. Die Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 5., 6. und 7. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. Februar k. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Friese einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Wieder zum Vorschein gekommene Staatsschuldscheine.

46. Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. August 1882 angeblich unterschlagenen Staatsschuldscheine lit. F. № 2497, 60163, 173583 und 192508 über je 100 Thaler sind zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 15. November 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

1. **Bekanntmachung**
die Ausgabe neuer Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden neue Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 10. November 1884.

Reichsbank-Direktorium.

v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Reichsbank zu 100 Mark vom 3. September 1883.

Die Noten sind 10,25 cm hoch, 15,9 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite und einem künstlichen Wasserzeichen mit der Zahl „100".

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in blauer Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels in rother Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirten, von einer dunkleren Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote.
Ein Hundert Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 3. September 1883.
Reichsbank-Direktorium.
v. Dechend. Boese. v. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. Koch.
v. Koenen.

in deutscher Schrift mit reich verzierten Anfangsbuchstaben;

2) links neben dem Text die verzierte Werthzahl „100" und unter derselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft";

3) zweimal die Nummer mit der Littera (a., b., c., d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte: „100 Mark Banknote" vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl „100" und auf hellem Unterdruck zwei knieende weibliche Figuren, Industrie und Landwirthschaft darstellend, welche einen kreisrunden Rahmen mit dem eichenlaubumkränzten Kopfe der Germania halten.

Der Unterdruck enthält ein rautenförmiges Muster, in welchem Adler mit der verzierten Werthzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler.

Beschreibung der neuen Noten der Reichsbank zu 1000 Mark vom 2. Januar 1884.

Die Noten sind 11 cm hoch, 18,6 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in brauner Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in rother Farbe hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirten, rechts und links von einer Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote.
Ein Tausend Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote;

2) darunter ein rechteckiges durch Blattwerk verziertes

Feld mit der Werthzahl „1000" und zu beiden Seiten desselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft";

3) die Unterschrift

Berlin, den 2. Januar 1884.

Reichsbank-Direktorium.

v. Dechend. Boese. v. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. Koch.
v. Koenen.

4) zweimal die Nummern und Littera, sowie den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite ist eingefaßt von einem Rahmen, welcher durch Kreise mit der Zahl „1000" gebildet wird, um welche sich ein Band mit dem vielfach wiederholten Worte „Mark" windet.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf bekränztem Schilde, welches von zwei weiblichen Figuren, die Schiffahrt und den Erntesegen darstellend, gehalten wird.

Die mit Rankenwerk verzierten Seitenfelder tragen die Werthzahl „1000".

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

88. Mit 15. November d. J. kommt für den Transport Oberschlesischer Steinkohlen und Kokes von den Stationen des Direktionsbezirks Breslau nach Stationen des Direktionsbezirks Berlin, unter Aufhebung der bisherigen bezüglichen Tarife von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, ein neuer Tarif zur Einführung. Derselbe enthält gegen die bisherigen Tarife vielfache Ermäßigungen, in einzelnen Relationen jedoch auch geringe Frachterhöhungen. Soweit die bisherigen Frachtsätze niedriger sind als die neuen, kommen erstere noch bis Ende Dezember d. J. zur Anwendung. Exemplare des neuen Tarifs sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsbüreau, hier, Bahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 14. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Herabsetzung der Be- und Entladefristen.

89. Vom 20. d. M. ab werden für den diesseitigen Bahnbereich die Be- und Entlade-Fristen für offene Wagen bezüglich derjenigen Interessenten, welche innerhalb eines Umkreises von 5 km von der betreffenden Station entfernt wohnen, bis auf Weiteres auf 8 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 17. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Gepäckstücken aller Art 2c.

80. Im direkten Verkehre zwischen Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg einerseits und

a. der Ostpreußischen Südbahn (Tarif vom 1. April 1877) und

b. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn (Tarif vom 16. Oktober 1881) andererseits

findet vom 1. Januar 1885 die Beförderung von Gepäckstücken aller Art auf Gepäckschein ohne Billetlösung auch mit den Courier- und Schnellzügen statt. Mit demselben Tage wird das zur Frachtberechnung heranzuziehende Minimalgewicht solcher Sendungen von 30 kg auf 20 kg herabgesetzt und der zu erhebende Mindestbetrag an Gepäckfracht auf 1 Mark erhöht.

Bromberg, den 11. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Baron Gustav von Plessen ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. Lewald ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Lupinski zu Nackel der Rittergutspächter Vielhaack zu Segeletz zum Amtsvorsteher und an dessen Stelle der Schulze Beerbaum zu Laesikow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk VI, Nackel ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Amts-Anwalts, Domainen-Raths Brückert, ist der Gemeinde-Vorsteher Kindler in Königs-Wusterhausen zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht und zum Stellvertreter des Königl. Forst-Amts-Anwalts daselbst vom 16. November d. J. ab ernannt.

Der Bürgermeister Dr. Schultz in Wittstock ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kreisausschuß-Registrator Lehmann zu Guben ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Niemegk getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Niemegk auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt und am 8. November 1884 in das Amt eingeführt worden.

Den Oberlehrern Dr. Lücking und Dr. Pallmann an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Oberlehrer Dr. Schulze, bisher am Leibnitz-Gymnasium in Berlin, ist als Rektor der in der Entwickelung begriffenen städtischen höheren Bürgerschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Hoffmann und der Gemeindeschullehrer Bauer sind an der in der Entwickelung begriffenen höheren Bürgerschule in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Am städtischen Progymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Anders von der Ritterakademie in Liegnitz in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Steig ist als ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Hilfslehrer Paetel, Scholz und Roedler sind definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Sar, Tagner,	geboren am 26. Oktober 1822 zu Ingersheim, Kreis Rappoltsweiler, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Septbr. 1884.
2	Mathias Sitler, Typograph,	geb. am 28. Februar 1820 zu Colmar, Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	29. Septbr. 1884.
3	Christian Krebs, Küfer,	42 Jahre, geboren zu Kirchdorf, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktbr. 1884.
4	Alphons Ruegg, Schuhmacher,	geboren am 20. Februar 1840 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig in Hittnau, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	15. Oktbr. 1884.
5	Johann Piatkowski, ohne Gewerbe,	geboren am 19. Mai oder Juni 1858, Geburts- und Heimathsort unbekannt, russischer Staatsangehöriger,	Wiederholter Betrugsversuch, Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	22. Septbr. 1884.
6	Stanislaus Rosmanith, Schreiber,	geboren am 19. Januar 1839 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. Oktbr. 1884.
7	Holbert Bernard, Schneider,	geboren im Juli 1851 zu Cossum, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	14. Oktbr. 1884.
8	Markus oder Michael Klein, Schneider,	geboren im Juni 1842 zu Bagusch, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen,
9	Leopold Friedmann, Lehrer,	27 Jahre, geboren zu Raab, Ungarn, ortsangehörig in Nyiregyhaza, Komitat Szabolcz, ebendaselbst,	Obdachlosigkeit, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden,	15. Oktbr. 1884.
10	Rupert Reiter, Schlossergeselle,	geboren am 6. August 1841 zu Sulzau, Gemeinde Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig in Werfen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	10. Oktbr. 1884.
11	Josef Kürpall, Schlossergeselle,	geboren am 9. November 1851 zu Bukholz, Gemeinde Sakschen, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangeh. in Sakschen,	Betrug in zwei Fällen, Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Septbr. 1884.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das revidirte Statut des Bockwindmühlen-Vereins zu Unruhstadt, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1884.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1885.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1885, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1885 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 21. November 1884. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Neuwahlen von Reichstagsabgeordneten im V. und VI Berliner Wahlkreise.

20. Der Landtagsabgeordnete Eugen Richter in Berlin und der Schriftsteller Wilhelm Hasenclever in Halle a./S. haben die bezw. im V. und im VI. Berliner Wahlkreise auf sie gefallenen Wahlen zu Reichstagsabgeordneten abgelehnt.

In Folge dessen habe ich in Gemäßheit des § 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 den Termin für die Neuwahlen auf

Freitag, den 12. Dezember d. J.

anberaumt und in Gemäßheit des § 24 desselben Reglements den Stadtrath Mamroth zu Berlin zum Wahlkommissarius für den V. Wahlkreis und den Stadtrath Friedel daselbst zum Wahlkommissarius für den VI. Wahlkreis ernannt, welches ich gemäß § 8 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 25. November 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verbote von Vereinen und Druckschriften.

298. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind ferner folgende Bekanntmachungen im Deutschen Reichs-Anzeiger veröffentlicht worden, welche hierdurch zur Kenntniß gebracht werden.

Potsdam, den 18. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Das bei Wilhelm Wörle in Ludwigshafen a. Rh. gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des I. pfälz. Wahlkreises Speier-Frankenthal! Arbeiter! Kleinhandwerker! Kleinbauern!", beginnend mit den Worten: „Noch einmal seid Ihr berufen", schließend „der wahre Volksfreund Herr August Dreesbach, Kaufmann in Mannheim" und unterzeichnet „Ludwigshafen, den 1. November 1884. Das sozialdemokratische Wahlcomité. Im Auftrage: J. F. Ehrhart" wurde von uns auf Grund des § 11 Abs. 1 des im Betreffe bezeichneten Gesetzes verboten.

Speyer, den 4. November 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

* * *

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das Inhalts Bekanntmachung vom 26. August dieses Jahres ausgesprochene Verbot der zweiten Auflage der nicht periodischen Druckschrift: „Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von Samisch u. Goldmann, 190 William St. N. Y. 1884" auf die in demselben Verlage erschienene dritte Auflage dieser Druckschrift und auf alle etwa ferner noch folgenden Auflagen derselben Druckschrift auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgedehnt.

Leipzig, am 7. November 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift: „Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel (zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)", welche mit den Worten schließt: „Vernichten wir die Infame! Konstantin." hiermit verboten. Aus der Druckschrift geht

weder der Name des Verfassers oder Herausgebers noch auch hervor, wo dieselbe gedruckt ist oder von wem sie verlegt wird.

Gotha, den 7. November 1884.

Der Stadtrath.
Liebetrau.

* * *

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers erschienene, „An die Wähler im dritten hamburgischen Reichstagswahlkreise!" gerichtete und „Mehrere Arbeiter" unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 10. November 1884.

Die Polizeibehörde.
Senator Kunhardt.

* * *

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes vom 28. Mai 1884, wird der: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, mit der Ueberschrift: „An die deutschen Reichstagswähler!" versehene, mit den Worten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten" 2c. beginnende und von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte sozialdemokratische Wahlaufruf von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Aurich, den 13. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei.
von Heppe.

Die Sperrung der linksseitigen Durchfahrt der Charlottenburger Eisenbahnbrücke betreffend.

294. Wegen nothwendig auszuführender Bauten wird hiermit die bei Charlottenburg über die Spree führende Eisenbahnbrücke in ihrer linksseitigen Durchfahrtsöffnung vom 26. dieses Monats ab auf ungefähr drei Wochen für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 24. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

295. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Herzberg zu Feldberg im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 21. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

296. Der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Fischer in Alt-Töplitz im Kreise Zauch-Belzig ist erloschen.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Handelsmannes Buwert in Rixdorf, Berlinerstraße 89, ausgebrochen und sind dieserhalb 2 Pferde desselben getödtet und ist das dritte, sowie das der Ansteckung mit derselben Seuche verdächtige Pferd des Handelsmannes Dierberg, Berlinerstraße 81, unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 18. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

297. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Schlächtermeisters Petzold in Friesack ausgebrochen.

Potsdam, den 22. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

298. Am Milzbrand ist eine Kuh des Bauern Heinrich Wusterhausen zu Prenden im Kreise Niederbarnim gefallen.

An Maul- und Klauenseuche ist eine Kuh des Anbauers Klaus zu Merzdorf im Kreise Jüterbog-Luckenwalde erkrankt. Dieselbe war am 6. d. M. auf dem Viehmarkt in Jüterbog von dem Tischler Müller aus Gottow verkauft worden.

Potsdam, den 23. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

299. Die Lungenseuche ist an den beiden Kühen des Handelsmannes Friedrich Becker zu Löhme im Kreise Niederbarnim konstatirt worden. Da beide Kühe getödtet sind, auch anderes Rindvieh in dem genannten Orte mit denselben nicht in Berührung gekommen ist und die vorschriftsmäßige Desinfektion stattgefunden hat, so ist die Lungenseuche in Löhme als erloschen anzusehen. Dagegen ist der Rindviehbestand des Gemeinde-Vorstehers Hermann Becker zu Börnicke in demselben Kreise, weil eine der vorerwähnten beiden Kühe demselben in schon erkranktem Zustande angehört hat, noch der Lungenseuche verdächtig.

Potsdam, den 18. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Turnlehrer-Prüfung.

27. Nachstehende

Bekanntmachung:

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin **auf Donnerstag, den 26. Februar k. J. und folgende Tage** anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens **bis zum 24. Januar k. J.** an mich einzureichen.

Berlin, den 12. November 1884.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Greiff.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. November 1884.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung der in dem Hause Königin Augusta-Straße Nr. 50 in Berlin eingerichteten Apotheke.

77. Die von dem Apotheker Johannes Jancke auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai d. J. in dem Hause Königin Augustastraße Nr. 50 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 14. November 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

31. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 15. bis 20. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungs-Bezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **20. Mai k. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am **15. Juni** bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

32. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 16. bis 22. April k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungs-Bezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum **20. März k. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungs-Zeugniß, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein abweisender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

33. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird vom **11. bis 18. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **20. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 9. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Kgl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

34. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar — mit dreijährigem Kursus — wird **am 26., 27. und 28. Februar k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen zur Aufnahme sind bis zum 12. Februar k. J. an den Herrn Seminardirektor Supprian, SW. Schützenstr. 8, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest (nur von denjenigen beizubringen, welche zur Zeit der Aufnahme-Prüfung keine Schule mehr besuchen), 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zu der Aufnahme-Prüfung nur solche Aspirantinnen, welche vor dem 1. April das 16. Lebensjahr vollenden; doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Aspirantin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 13. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

35. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 27. April bis 2. Mai** resp. **2. bis 6. Juni k. J.** abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. Februar k. J.**, von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist; 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 13. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

36. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 5. und 6. Mai** resp. **9. und 10. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **1. Februar k. J.** einzureichen und

zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest.

Berlin, den 13. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam betreffend.

37. Die Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam wird am **12.** und **13. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind bis zum **20. Februar k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 13. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 M. 109 Stück
und zwar die Nummern:

104. 124. 697. 787. 1406. 1452. 1868. 1972. 1975. 2053. 2056. 2880. 2982. 3050. 3461. 3751. 3785. 3881. 4032. 4169. 4268. 4527. 4556. 4820. 5047. 5670. 5734. 6048. 6194. 6437. 6746. 6884. 7189. 7297. 7600. 7782. 8106. 8107. 8116. 8378. 8721. 8798. 8919. 8953. 8988. 9109. 9201. 9558. 10309. 10397. 10843. 10853. 11305. 11492. 11629. 11814. 11854. 11970. 12036. 12205. 12211. 12272. 12285. 12458. 12508. 12559. 12594. 12622. 12638. 12674. 12914. 12940. 13046. 13301. 13429. 13607. 13625. 13699. 13837. 13961. 14008. 14028. 14086. 14151. 14238. 14443. 14544. 14659. 14803. 14947. 15039. 15104. 15251. 15256. 15359. 15555. 15624. 15991. 16582. 16843. 17095. 17229. 17310. 17324. 17379. 17453. 18195. 18386. 18421.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 M. 38 Stück
und zwar die Nummern:

3. 303. 597. 831. 944. 972. 1128. 1221. 1857. 1893. 2038. 2440. 2607. 2813. 2919. 3147. 3459. 3718. 3792. 4351. 4453. 4566. 4738. 5218. 5279. 5621. 5679. 5926. 6007. 6133. 6172. 6212. 6343. 6380. 6384. 6468. 6539. 6570.

Litt C. zu 100 Thlr. = 300 M. 140 Stück
und zwar die Nummern:

140. 417. 883. 885. 887. 985. 1100. 1078. 2077. 2148. 2231. 2790. 3241. 3424. 3436. 3722. 3941. 4235. 4718. 4853. 4861. 4920. 5156. 5166. 5268. 5859. 5876. 6196. 6749. 7141. 7413. 7422. 8011. 8290. 9096. 9275. 9467. 9514. 9779. 9790. 9897. 9901. 9959. 9982. 10108. 10506. 10713. 10729. 10777. 10796. 11116. 11176. 11274. 11528. 11966. 12144. 12344. 12355. 12504. 12619. 12673. 12826. 13229. 13310. 13360. 13594. 13619. 13646. 13717. 13843. 13845. 13874. 13978. 14003. 14076. 14159. 14339. 14396. 14404. 14409. 14569. 14726. 14824. 15038. 15091. 15797. 16097. 16515. 16578. 16841. 16881. 17209. 17536. 17580. 17738. 17836. 17911. 18066. 18161. 18178. 18215. 18597. 18602. 18689. 19143. 19288. 19389. 19484. 19653. 19745. 19812. 19895. 20180. 20216. 20282. 20305. 20336. 20518. 20551. 20920. 21061. 21078. 21249. 21312. 21322. 21395. 21480. 21545. 21567. 21786. 21923. 21934. 22028. 22030. 22129. 22178. 22206. 22269. 22536. 22568.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 M. 118 Stück
und zwar die Nummern:

251. 285. 472. 752. 896. 1273. 1331. 1822. 1881. 1900. 1904. 2392. 2927. 2969. 4187. 4236. 4314. 4427. 4631. 5104. 5132. 5181. 5594. 5728. 5823. 5844. 6186. 6958. 7345. 7519. 7653. 7776. 8004. 8321. 8386. 8398. 8503. 8508. 8835. 8836. 8995. 9111. 9176. 9253. 9425. 9549. 9621. 9771. 9958. 10632. 10661. 10668. 10693. 11452. 11496. 11532. 11856. 11912. 11923. 12065. 12083. 12170. 12220. 12253. 12357. 12393. 12466. 12572. 12622. 13080. 13295. 13382. 13678. 13713. 14451. 14492. 14745. 14991. 15076. 15118. 15191. 15194. 15826. 15879. 15990. 16073. 16111. 16125. 16434. 16711. 16770. 17251. 17294. 17827. 18066. 18075. 18238. 18296. 18329. 18423. 18487. 18501. 18513. 18563. 18624. 18780. 18839. 18880. 18900. 18902. 18911. 19011. 19130. 19170. 19171. 19185. 19271. 19324.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren

mit dem Schlusse des Jahres 1895 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen 2c. betreffend.

14. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 15. November 1884.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

111	Stück Littr.	A.	à 3000 M.	=	333000 M.,
35	"	B.	à 1500 M.	=	52500 "
137	"	C.	à 300 M.	=	41100 "
102	"	D.	à 75 M.	=	7650 "
zus. 385	Stück über		. . . . . .		434250 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 4639 Stück Coupons und 385 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

gez. Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.
gez. Kremnitz, Justizrath und Notar.

a. u. s.

gez. Küsel, Provinzial-Rentmeister.	gez. Schreiber, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Südostpreußischen Verband-Gütertarif.

81. Mit dem 1. Dezember 1884 tritt zum Südostpreußischen Verband-Gütertarif vom 1. April 1881 der Nachtrag VI. in Kraft, derselbe enthält:

a. anderweite ermäßigte Frachtsätze für diejenigen Relationen, welche in Folge der Eröffnung der Strecken Güldenboden, Allenstein und Laskowitz-Jablonowo eine Abkürzung der Entfernungen erfahren haben,
b. anderweite ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen der Strecke Tilsit-Memel,
c. früher bereits publizirte Tarifveränderungen.

Exemplare dieses Nachtrags können durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen bezogen werden.

Bromberg, den 10. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband

82. Vom 15. November 1884 ab wird im Deutsch-Polnischen Verbande im Verkehr zwischen Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Bahn einerseits und den Deutschen Stationen andererseits der Artikel „Oelkuchen" zu denselben Tarifsätzen befördert wie der Artikel „Kleie".

Bromberg, den 16. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erhöhung des Rubelfrachtsatzes für die Beförderung v. Getreide 2c.

83. Der Rubelfrachtsatz für die Beförderung von Getreide 2c. ab Snamenka, Station der Fastow-Bahn nach Danzig und Neufahrwasser (Nachtrag IV. zu Heft III.), wird vom 15./27. Dezember d. J. ab auf 117,86 Rubel erhöht.

Bromberg, den 20. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ermäßigung der Frachtsätze für Getreide-Sendungen 2c.

84. Die Frachtsätze für zum Export bestimmte Sendungen von Getreide und Oelsaamen 2c. ab Kiew Fluß nach Danzig und Neufahrwasser werden vom 16. d. Mts. ab bis zum Schluß der Navigation auf der Dniepr, spätestens aber bis zum 12. Dezember d. J. n. St., auf Rbl. 64,27 und M. 58,60 bezw. Rbl. 64,27 und M. 60,20 ermäßigt.

Bromberg, den 20. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrator Feßmann zu Britz der Rittergutsbesitzer Bertrand zu Britz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XVI. Golzow ernannt worden.

Der Gerichts-Sekretär Lencer in Brandenburg a./H. ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts daselbst ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus und Superintendent Carl Eduard Wilhelm Wegener zu Brandenburg a./H. ist zum Oberpfarrer an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H. und zum Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche daselbst, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Julius Bernhard Kanzow in Zossen ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schönwerder, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Marthe am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Kränzlin am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der bisherige Lehrer und Erziehungsgehilfe am Waisenhause in Rummelsburg bei Berlin Koeppen ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden

An dem Gymnasium zu Prenzlau ist der ordentliche Lehrer Dr. Wolffgramm zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Kandidat Krüger als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Tschirch ist als ordentlicher Lehrer an dem von Saldern'schen Realgymnasium zu Brandenburg a./H. angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Goldschmidt am Friedrichs-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Der bisherige Verwalter der Station Belzig, Stations-Assistent Schaarschmidt, ist in gleicher Eigenschaft nach Lindau und für denselben der Stationsaufseher Schönborn, früher in Frielendorf, unter Beförderung zum Stationsvorsteher II. Klasse nach Belzig versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung von Gerichtstagen in Lehnin pro 1885.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1885 auf folgende Tage festgesetzt:

den 15. und 16. Januar, den 12. und 13. Februar, den 12. und 13. März, den 9. und 10. April, den 7. und 8. Mai, den 4. und 5. Juni, den 2. und 3. Juli, den 13. und 14. August, den 17. und 18. September, den 15. und 16. Oktober, den 12. und 13. November, den 10. und 11. Dezember.

An dem ersten Gerichtstage eines jeden Monats kommen die Forstdiebstahlssachen zur Verhandlung, und an jedem zweiten Gerichtstage werden Erklärungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg a./H., den 8. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Kolonie Alte Grund pro 1885.

Die Gerichtstage zu Alte Grund werden in dem fiskalischen Beamtenhause der Kolonie Alte Grund (Kalkberge Rüdersdorf) im Jahre 1885 am

9. 10. Januar, 30. 31. Januar, 20. 21. Februar, 13. 14. März, 27. 28. März, 10. 11. April, 24. 25. April, 15. 16. Mai, 12. 13. Juni, 10. 11. Juli, 25. 26. September, 16. 17. Oktober, 6. 7. November, 27. 28. November, 18. 19. Dezember

abgehalten werden.

Alt-Landsberg, den 8. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Niemegk pro 1885.

An folgenden Tagen werden Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden:

1) am 31. Januar 1885, 2) am 28. Februar 1885, 3) am 28. März 1885, 4) am 25. April 1885, 5) am 30. Mai 1885, 6) am 27. Juni 1885, 7) am 25. Juli 1885, 8) am 26. September 1885, 9) am 31. Oktober 1885, 10) am 28. November 1885, 11) am 28. Dezember 1885 (Montag).

Belzig, den 8. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Willumat (Willumeit), ohne Stand,	33 Jahre, geboren in Pentischken, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Januar 1881),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. Septbr. 1884.
2	Johann Bergmann, Weber,	geboren 1838 in Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Senftenberg,	schwerer und einfacher Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. April und 1. Dezember 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Oktober 1884.
3	Anton Falger, Dienstknecht,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig in Mimming, Bezirk Imst, Tirol,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28sten März 1882),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	16. Septbr. 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Katharina Zobet, geborene Mendlick, geschied. Schreibersfrau,	geboren am 2. April 1852 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Gibacht, Bezirk Mies, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Breslau,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Oktober 1884.
2	Heinrich Fröhlich, Pferdejunge,	geboren am 29. März 1867 zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Oktober 1884.
3	Franz Janetscheck, Schneidergeselle,	geboren am 18. März 1858 zu Buggau, Kreis Budweis, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	23. Oktbr. 1884.
4	Andreas Moschakoner, Nagelschmied,	geboren am 16. August 1851 zu Nordköping bei Göteborg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, Braunschweig,	desgleichen,	Herzoglich Braunschweigische Kreisdirektion zu Wolfenbüttel,	20. Oktbr. 1884.
5	Modest Gandin, Erdarbeiter,	geboren am 13. September 1846 zu Argolo, Provinz Treviro, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Oktbr. 1884.
6	Eugen Lacasse, Stallknecht,	geboren am 1. April 1862 zu Conthil, Lothringen, ortsangeh. in Paris, in Folge Option des Vaters französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktober 1884.
7	Xaver Ernst Capelle, Tagner,	geboren am 10. Mai 1843 zu Paris, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Oktober 1884.
8	Josef Zlab, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Juli 1849 in Chronstow bei Miletin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Oktbr. 1884.
9	Adolf Selzer, Strumpfwirker,	geboren am 6. Februar 1859 zu Karlsberg, Bezirk Sternberg, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Oktbr. 1884.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Marie Gudilin, geborene Kiesrenow, Wittwe,	geboren 1845 zu Orla, Gouvernement Orel, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	31. Oktbr. 1884.
11	Nicola Ballieu, Bergmann,	über 30 Jahre, geboren zu Charleroi, Bezirk Luxemburg, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	Königlich Preußische Landdrostei Hildesheim,	30. Oktbr. 1884.
12	Age Björnsen, Tuchmachergeselle,	34 Jahre, geboren und ortsangehörig in Bergen, Norwegen,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Stade,	18. Oktbr. 1884.
13	Franz Bourguignon, Arbeiter,	59 Jahre, geboren zu Ans bei Lüttich, Belgien, wohnhaft zuletzt in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	1. Oktbr. 1884.
14	Franz Haider (Hoida), Glaser,	40 Jahre, geboren zu Neubauhütten, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig in Mauthaus, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	20. Oktbr. 1884.
15	Friedrich Licha, Schreiber,	28 Jahre, geboren zu Maierhof, Bezirk Stadtsteinach, Bayern, ortsangehörig in Smolau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 29. November 1884.

300. **Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidenten.**

Markt-Verlegung.

Der durch meine Verfügung vom 15. November d. J. (Amtsblatt Stück 47 Seite 435) auf den 1. und 2. Dezember d. J. in Zossen angesetzte Vieh- und Krammarkt wird wegen Zusammentreffens mit einem benachbarten Markte hiermit

auf Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. Dezember d. J.

verlegt.

Potsdam, den 27. November 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. Dezember **1884.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1885.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1885, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1885 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 21. November 1884. Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 29.) № 1568. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 24. Oktober 1884.

№ 1569. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzblatt Seite 115). Vom 30. Oktober 1884.

(Stück 30.) № 1570. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 11. November 1884.

(Stück 31.) № 1571. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 10. November 1884.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) № 9022. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1884, betreffend die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Provinz Hannover.

(Stück 29.) № 9023. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ahlden, Dannenberg, Gieboldehausen, Jork, Quakenbrück, Uelzen und Wennigsen. Vom 3. November 1884.

(Stück 30.) № 9024. Verordnung zur Ausführung des § 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 3. November 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

301. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Kossäthen Setzermann zu Feldberg im Kreise Osthavelland und des Gutsbesitzers Karl Höft zu Mariendorf im Kreise Teltow ausgebrochen.

Potsdam, den 26. November 1884.
Der Regierungs-Präsident.

302. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Büdner-Wittwe Anna Bock zu Colpin im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen.

Potsdam, den 26. November 1884.
Der Regierungs-Präsident.

303. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern August Dessin zu Dalldorf, sowie unter dem Rindvieh und den Schafen des Ackerbürgers Kieselack in Bernau ausgebrochen.

Potsdam, den 27. November 1884.
Der Regierungs-Präsident.

304. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ackerpächters Ferdinand Ulrich zu Friedrichsfelde im Kreise Niederbarnim ausgebrochen; zwei Pferde desselben sind rotzkrank befunden und getödtet, das dritte ist als der Ansteckung verdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden. Auch ein Pferd des Ackerpächters Selchow zu Friedrichsfelde — Fuchsstute mit Stern, 11 Jahre alt — welches durch Berührung mit den Ulrich'schen Pferden der Ansteckung verdächtig geworden, ist unter Observation gestellt worden.

Die Lungenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers August Damerow zu Zepernick im Kreise Niederbarnim ausgebrochen.

Potsdam, den 29. November 1884.
Der Regierungs-Präsident.

305. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1884 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,06	30,48	2,32	0,48	0,84	0,38	1,92	0,80	1,32	0,58	1,02	1,24
2	32,06	30,48	2,32	0,52	0,84	0,38	1,92	0,80	1,32	0,58	1,04	1,24
3	32,06	30,48	2,30	0,50	0,84	0,38	1,90	0,80	1,32	0,60	1,04	1,24
4	32,06	30,50	2,32	0,52	0,86	0,38	1,88	0,80	1,32	0,62	1,04	1,24
5	32,06	30,50	2,34	0,42	0,86	0,38	1,94	0,80	1,32	0,62	1,04	1,24
6	32,08	30,48	2,38	0,50	0,84	0,38	1,94	0,80	1,32	0,62	1,06	1,24
7	32,12	30,48	2,40	0,48	0,84	0,38	1,94	0,80	1,32	0,62	1,04	1,26
8	32,10	30,52	2,36	0,48	0,84	0,38	1,94	0,84	1,32	0,64	1,06	1,26
9	32,10	30,52	2,38	0,56	0,84	0,38	1,90	0,84	1,32	0,64	1,10	1,28
10	32,08	30,52	2,36	0,54	0,86	0,38	1,90	0,86	1,32	0,64	1,12	1,28
11	32,08	30,52	2,36	0,56	0,86	0,38	1,88	0,84	1,32	0,64	1,12	1,28
12	32,08	30,52	2,38	0,48	0,86	0,38	1,84	0,86	1,32	0,64	1,14	1,28
13	32,08	30,52	2,40	0,56	0,86	0,40	1,88	0,86	1,32	0,64	1,18	1,28
14	32,08	30,52	2,40	0,58	0,88	0,42	1,80	0,82	1,32	0,64	1,24	1,28
15	32,08	30,54	2,42	0,58	0,90	0,42	1,92	0,86	1,32	0,66	1,26	1,28
16	32,10	30,54	2,40	0,62	0,92	0,44	1,86	0,86	1,32	0,66	1,30	1,28
17	32,10	30,54	2,38	0,64	0,94	0,46	1,70	0,80	1,32	0,66	1,30	1,28
18	32,12	30,58	2,40	0,64	1,00	0,48	1,82	0,82	1,32	0,66	1,32	1,30
19	32,14	30,60	2,44	0,58	0,96	0,48	1,92	0,84	1,32	0,66	1,32	1,30
20	32,14	30,60	2,46	0,66	0,98	0,50	1,94	0,88	1,32	0,68	1,34	1,30
21	32,16	30,60	2,48	0,68	0,98	0,50	1,98	0,90	1,32	0,70	1,34	1,32
22	32,18	30,64	2,48	0,68	0,98	0,52	2,04	0,94	1,32	0,72	1,38	1,34
23	32,18	30,66	2,50	0,70	1,00	0,52	2,06	0,94	1,32	0,74	1,46	1,34
24	32,16	30,66	2,50	0,70	1,00	0,54	2,08	0,94	1,32	0,76	1,52	1,36
25	32,16	30,68	2,50	0,72	1,00	0,56	2,08	0,94	1,32	0,76	1,58	1,36
26	32,16	30,70	2,52	0,72	1,02	0,58	2,06	0,94	1,32	0,76	1,66	1,38
27	32,18	30,72	2,54	0,84	1,06	0,58	1,98	0,98	1,32	0,78	1,74	1,40
28	32,22	30,74	2,54	0,84	1,08	0,60	2,02	0,98	1,32	0,78	1,76	1,42
29	32,26	30,78	2,58	0,86	1,10	0,60	2,06	1,00	1,32	0,80	1,76	1,42
30	32,28	30,80	2,60	0,86	1,10	0,62	2,12	1,04	1,32	0,80	1,78	1,44
31	32,28	30,84	2,60	0,86	1,10	0,64	2,14	1,06	1,32	0,82	1,82	1,46

Potsdam, den 29. November 1884. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

78. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Daß Keiner zu kurz komme! Ersatz für das Gestohlene", enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus der Nummer 25 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 (Reichs-Anzeiger № 242/79) verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat" vom 19. Juni 1884 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 24. November 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Raduhn.

58. In Raduhn wird am 1. Dezember d. J. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 29. November 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Berlin.

Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin.

38. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom **18. Mai k. J.** ab stattfinden. Die Anmeldungen zu derselben sind bis **zum 20. April k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: A. von Solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über

diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerinnen; B. von den übrigen Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein, 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin, 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht in den mittleren und höheren Mädchenschulen erwerben wollen, haben folgende Arbeiten, in schulgerechter Weise angefertigt, beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen: a. ein Mannsoberhemd, b. ein gewöhnliches Mannshemd, c. ein Frauenhemd, d. ein Flicktuch, e. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Strickstopfe, f. ein Häkeltuch, g. ein Zeichentuch, h. ein Sticktuch, i. ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen. Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachsuchen, haben a. ein gewöhnliches Mannshemd (nicht Oberhemd), b. ein Frauenhemd, c. ein Flicktuch, d. ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Gitterstopfe, e. ein Zeichentuch, f. ein Stopftuch mit einer Leinenstopfe einzureichen.

Diese Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt, sie sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 5 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten.

Berlin, den 19. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

39. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 11. Mai 1885** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **18. April 1885** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 29. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin betreffend.

40. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 13. April 1885 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **20. März k. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 29. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

41. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **20. bis 25. März 1885** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **spätestens bis zum 1. März 1885** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung.

Berlin, den 29. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

42. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 26sten März 1885 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **7. März 1885** an den Herrn Seminardirektor Schultze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungs-Attest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des

Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 29. November 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aufhebung der Ausnahmefrachtsätze für Getreide 2c. im Lokal-Verkehr.

91. Am 1. Januar k. J. kommen in verschiedenen Relationen unseres Lokal-Verkehrs die Ausnahmefrachtsätze für Getreide aller Art, Malz, Mühlenfabrikate, Oelsamen, Braunkohlen, Braunkohlenkokes und Braunkohlenbriquets, Steine, Kies und Erde 2c. zur Aufhebung und treten an deren Stelle die regulären Frachtsätze der bezüglichen Spezialtarife. Ferner treten zur selben Zeit die für die Station Zittau der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen im Stettin-Schlesisch-Märkisch-Sächsischen Verbandsverkehre für Getreide aller Art 2c. bestehenden Ausnahme-Frachtsätze außer Kraft. Nähere Auskunft ertheilt bis auf Weiteres unser Verkehrs-Büreau.

Berlin, den 17. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der Königl. General-Direktion
der Sächsischen Staats-Eisenbahnen.

Inkrafttreten von Nachträgen zum Tarif für den Galizisch-Norddeutschen 2c. Eisenbahn-Verband

92. Mit dem 1. Dezember d. J. treten zum Galizisch-Norddeutschen bezw. Galizisch-Niederländischen Eisenbahn-Verband die Nachträge III. zu Heft 1 und 2 und Nachtrag II. zu Heft 3 in Kraft. Dieselben enthalten u. A. anderweite Schnittsätze für den Verkehr mit den Stationen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Galizischen Carl-Ludwig-Bahn, Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn (Oesterreichische Linie), Erzherzog Albrechtbahn, Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn, K. K. Dniester und Tarnow-Leluchower Staatsbahn, Sächsischen Staatsbahnen, Südnorddeutschen Verbindungsbahn, sowie der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau und Erfurt, Einbeziehung sowie Eliminirung von Stationen, anderweite Frachtsätze für den Transport von Eiern und Düngemitteln Russischer Provenienz. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten dieselben erst vom 1. Januar 1885. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Berlin, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, Cottbus, Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a./O., Görlitz, Stettin, Central-Güterbahnhof, Breslau Nmk. und in dem hiesigen Auskunftsbureau, Stadtbahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 22. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Galizisch-Norddeutscher Getreide-Verkehr.

93. Am 1. k. M. tritt zum Tarifheft 1 des obenbezeichneten Verkehrs ein neunter Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Crottorf des Eisenbahn-Direktionsbezirks Magdeburg, Aenderung der Frachtsätze für Spandau und Wittenberge und Berichtigung von Frachtsätzen im siebenten und achten Nachtrage. Exemplare des Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Berlin Görlitzer und Schlesischer Bahnhof, Frankfurt a./O., Cottbus, Dresden-Friedrichstadt, Breslau N./M., Görlitz, sowie in dem hiesigen Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 27. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif.

94. Am 1. Dezember d. J. tritt zu dem Ostdeutsch-Ungarischen Getreidetarif (Theil II. Heft 2 des Verbandes) ein Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält:

1) neue Frachtsätze für Getreide 2c. und Kleie im Verkehr mit Berlin, Cottbus, Cüstrin, Finkenheerd, Frankfurt a./O., Fürstenwalde, Görlitz, Guben und Müllrose,
2) Aufnahme neuer Stationen und zwar Penzig und Lököshaza 2c.,
3) Druckfehlerberichtigungen.

Exemplare dieses Nachtrages sind bei den Güterkassen Berlin (Görlitzer und Schlesischer Bahnhof), Breslau N./M. Bahnhof, Frankfurt a./O., Görlitz und Cottbus, sowie bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Bahnhof Alexanderplatz käuflich zu haben.

Berlin, den 28. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ermäßigung des Frachtsatzes für Getreide 2c. im Deutsch-Polnischen Verbande.

85. Vom 1. Dezember 1884 ab wird der im Tarifheft № 4 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes angegebene Frachtsatz für Getreide 2c. im Verkehr zwischen Warschau und Praga, Stationen der Weichselbahn einerseits und Reichenberg, Station der Sächsischen Staatseisenbahn andererseits auf 38,43 Kop. und 1,80 Mark pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 20. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

Eröffnung der Haltestelle Parlin für den gesammten Personen- 2c. Verkehr.

86. Vom 1. Dezember d. J. ab wird die auf der Bahnstrecke Bromberg-Dirschau zwischen den Stationen Terespol und Prust liegende Haltestelle Parlin für den gesammten Personen-, Güter-, Gepäck-, Leichen-, Fahrzeug- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwer wiegende Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können, da eine feste Laderampe nicht vorhanden ist. — Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 23. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Kilometerzeiger.

87. Mit dem 1. Dezember 1884 tritt im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
c. Eil- und Frachtgütern

vom 15. August 1883 der Nachtrag VI. in Kraft, derselbe kann durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden und enthält

1) neue Entfernungen für die Berliner Ringbahnstation „Viehhof bei Gesundbrunnen" und für den Personen-Haltepunkt „Kuddern",
2) Berichtigungen.

Soweit letztere eine Erhöhung der Frachtsätze zur Folge haben, treten dieselben erst mit dem 15. Januar 1885 in Kraft.

Bromberg, den 26. November 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst betreffend

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,
b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Real-Progymnasien und höhere Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Meldungen zur Prüfung, welche nach dem 1. Februar k. J. eingehen, oder welche erst nach diesem Termine durch Einreichung der beizufügenden Schriftstücke vervollständigt werden, keine Berücksichtigung finden können.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1885 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1885, in ihrem Geschäftslokale, Niederwallstraße Nr. 39, anzubringen.

Berlin, den 26. November 1884.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Behncke ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Hans Jürgen Harder in Ahlbeck, Provinz Pommern, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Weißensee, Diözese Berlin-Land, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus an St. Gotthardt zu Brandenburg a./H. Eduard Paul Richard Timann ist zum Diakonus an St. Katharinen und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a./H., sowie zum Kompastor bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Christian Eduard William Niederstadt ist zum Archidiakonus der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche daselbst, sowie zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Piper ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Seebeck, Diozese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kartzow, Diözese Potsdam II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Meltzer demnächst zur Erledigung.

Das unter Königlichem Patronat stehende zweite Diakonat zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die Versetzung des Diakonus Schmidt demnächst zur Erledigung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die Wiederbesetzung der qu. Stelle erfolgt im vorliegenden Fall durch das Kirchenregiment.

Die Lehrerinnen Auguste Hollacks, Hedwig Grothe und Marie Löper sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Draeger, Rauch, von La Chevallerie, Sadewasser, Heyer, Hellmann, Reiche, Baumann, Cochius, Kolbe, Janisch, Müller, Bordasch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schwarzmeier und Buckwitz sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Mendel ist definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Siegert ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Clara Burchardt ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handels- rc. Registers im Jahre 1885.

Die die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Jahre 1885 durch den Reichsanzeiger, den öffentlichen Anzeiger der Königl. Regierung zu Potsdam, die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 24. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde und Boitzenburg im Jahre 1885.

Im Jahre 1885 werden in den bisherigen Gerichtslokalien an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

1) in Gerswalde am Sonnabend, den 24. Januar, 7. März, 18. April, 30. Mai, 11. Juli, 19. September, 31. Oktober und 12. Dezember,

2) in Boitzenburg i./U. am Sonnabend, den 10. Januar, 7. Februar, 14. März, 11. April, 9. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 3. Oktober, 7. November und 5. Dezember.

Templin, den 15. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow im Jahre 1885.

Für das Geschäftsjahr 1885 werden die Gerichtstage in Gramzow wie folgt festgesetzt: 6. bis 7. Januar, 3. bis 4. Februar, 3. bis 4. März, 14. bis 15. April, 5. bis 6. Mai, 2. bis 3. Juni, 7. bis 8. Juli, 6. bis 7. Oktober, 3. bis 4. November, 1. bis 2. Dezember.

Der zweite Terminstag ist zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anträgen in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, sowie von Verhandlungen in Grundbuchsachen (auch Auflassungen) und für die Aufnahme sonstiger Anträge bestimmt.

Angermünde, den 28. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Kosutzki, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1867 zu Skoczow, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Oktbr. 1884.
2	Jens Theodor Langkjor Sörensen, Tischler,	geboren am 22. Dezember 1842 zu Ankjor, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	16. Oktbr. 1884.
3	Josef Elsner, Weber,	geboren am 19. März 1852 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	29. Oktbr. 1884.
4	Maria Schleippen (Schleppen), ohne Stand,	geboren am 14. Juni 1859 zu Bocholtz, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Aachen, Preußen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	31. Oktbr. 1884.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. Dezember **1884.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1885.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten, sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1885, welche bei den Kaiserlichen Post-Anstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den erst **nach Ablauf dieses Jahres** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits ausgegebenen Stücke für 1885 nicht mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 21. November 1884. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

30. Zweiter Nachtrag

zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878.

Der § 30 des Regulativs vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 wird durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

§ 30.

Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

* * *

Der vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3 Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ bestätigt.

Berlin, den 3. November 1884.

Königl. Staats-Ministerium.

gez. v. **Bismarck. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. Goßler. Scholz. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betreffend den Allerhöchsten Erlaß vom 13. August 1884 wegen Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Hannovera", Militair-Dienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

306. Auf den Bericht vom 2. August d. J. will Ich der mit dem Sitze in Hannover unter der Firma „Hannovera", Militair-Dienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, zu errichtenden Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des nebst der notariellen Verhandlung vom 10. Juli d. J. zurückfolgenden Statuts die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Berlin, den 13. August 1884.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
ggz. von Goßler.
Für den Justizminister.
Lucius.

An die Minister des Innern und der Justiz.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der gedachten Gesellschaft durch Stück 38 des Amtsblatts für Hannover 1884 veröffentlicht worden ist.

Potsdam, den 6. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

307. Die Observation der beiden räudeverdächtigen Pferde des Eisfuhrmanns **Mileitner** zu Reinickendorf im Kreise Niederbarnim ist aufgehoben.

Potsdam, den 3. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

308. Am Bläschenausschlag ist ein Bulle und eine Kuh in Gömnigk, sowie eine Fährse in Trebitz im Kreise Zauch-Belzig erkrankt.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh der Landarmen- und Correctionsanstalt zu Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 4. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

309. Die Räude unter den Schafen des Gutsbesitzers **Engel** zu Engelsburg im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 5. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

310. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des oberen und unteren Dominiums und der Bauern Sieg und Heese zu Biesdorf im Kreise Niederbarnim, sowie der Bauergutsbesitzer Hecht und Adolf Böttcher zu Wustermark im Kreise Osthavelland ausgebrochen. Potsdam, den 2. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1884.

79. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100	Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	77	Pf.,
=	=	do.	(mittel)	15	=	54	=
=	=	do.	(gering)	14	=	27	=
=	=	Roggen	(gut)	14	=	31	=
=	=	do.	(mittel)	14	=	04	=
=	=	do.	(gering)	13	=	68	=
=	=	Gerste	(gut)	17	=	75	=
=	=	do.	(mittel)	15	=	52	=
=	=	Gerste	(gering)	12	=	99	=
=	=	Hafer	(gut)	15	=	73	=
=	=	do.	(mittel)	14	=	40	=
=	=	do.	(gering)	13	=	08	=
=	=	Erbsen	(gut)	21	=	19	=
=	=	do.	(mittel)	19	=	11	=
=	=	do.	(gering)	16	=	98	=
=	=	Richtstroh		4	=	46	=
=	=	Heu		5	=	22	=

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	29	Mark	60	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	04	=
=	=	Linsen	39	=	76	=
=	=	Kartoffeln	4	=	93	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	25	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	59	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	40	=
= 60	Stück	Eier	3	=	55	=

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	35	=	—	=
=	=	Kartoffeln	5	=	63	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	33	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	22	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	24	=
60	Stück	Eier	3	=	65	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1884:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			60	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			50	=
= 1	=	Hirse			50	=
= 1	=	Reis (Java)			60	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	80	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1			40	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			50	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			40	=
= 1	=	Hirse			50	=
= 1	=	Reis (Java)			50	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	—	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	—	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 6. Dezember 1884.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

21. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden

fann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe, des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. Dezember 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer zweiten Post-Zollabfertigungsstelle für die Zeit des Weihnachtsverkehrs in Berlin.

59. Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 31. Dezember d. J. wird in dem Lagerhause, Klosterstraße 76 hierselbst, eine zweite Post-Zollabfertigungsstelle eingerichtet, bei welcher die Schlußabfertigung der für Bewohner der Postbezirke C, O., NO., N. und NW. eingehenden zollpflichtigen Postsendungen erfolgen soll.

Die zollpflichtigen Postsendungen nach den Postbezirken S., SO., SW. und W. werden nach wie vor bei der Post-Zollabfertigungsstelle in der Ritterstraße 7 abgefertigt werden.

An welche von beiden Abfertigungsstellen der Empfänger zollpflichtiger Postsendungen sich zu wenden hat, wird aus den auf die Packetadressen geklebten Hinweiszetteln ersichtlich sein.

Berlin C., 6. Dezember 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirktor,
Geheime Postrath Schiffmann.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

60. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bzw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können: 1) eine Postanweisung über M. 2,20 an Anna Köhnke in Berlin, postlagernd Postamt Behrenstraße, eingeliefert bei dem Postamte in Luckenwalde am 24. Juni d. J., 2) ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt, Aufschrift: L. 100 postlagernd Potsdam, eingeliefert bei dem Postamte 1 in Potsdam am 14. Juli d. J., 3) ein Geldbrief mit M. 5,00 Werthinhalt an Frau Wittwe Mathilde Grunow in Berlin, Koppenstraße Nr. 28, eingeliefert bei dem Postamte in Schwedt am 25. Juli d. J., 4) eine Postanweisung über M. 26,25 an Griebel in Berlin, aufgeliefert am 2. Januar d. J. bei dem Postamte in Perleberg, 5) eine Postanweisung über M. 0,90 an das Amtsgericht in Eberswalde, eingeliefert bei dem Postamte in Werder (Havel) am 27. Februar d. J., 6) eine Postanweisung über M. 8,00 an Fräulein Clara Jeschke in Berlin, Königstraße Nr. 11 II., eingeliefert bei dem Postamte in Angermünde am 12. September d. J., 7) ein Einschreibbrief an August Buch in Alchison Kansas in Nord-Amerika, eingeliefert bei dem Postamte in Brandenburg (Havel) am 15. April d. J., Absender Schuhmacher Alfred Götsch in Brandenburg, 8) eine Postanweisung über M. 12,40 an Kloß in Berlin, eingeliefert bei dem Postamte in Rheinsberg (Mark) am 29. Juni d. J., 9) ein gewöhnlicher Brief, einen Zinsschein enthaltend, an den Kunstgärtner Guillard in Berlin, Alexanderstraße, eingeliefert bei dem Postamte in Freienwalde (Oder) am 30. Juni d. J., Absender Emil Völkner.

Die unbekannten Absender bzw. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 3. Dezember 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Wahl.

Eröffnung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Haselberg.

61. In Haselberg (Mark) wird am 8. Dezember eine mit der Postagentur vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 3. Dezember 1884.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.
Geheime Postrath Wahl.

Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Schönermark.

62. In Schönermark (Kr. Prenzlau) wird am 8ten d. M. eine Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 6. Dezember 1884.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.
Geheime Postrath Wahl.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Einlösung von Zinsscheinen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen 2c.

18. Die am 2. Januar 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen

wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni d. J. — № 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebühren-Tarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1884.

1. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 Klgr. M. Pf	Weizen pro Neuscheffel M. Pf	Roggen pro 100 Klgr. M. Pf	Roggen pro Neuscheffel M. Pf	Gr. Gerste pro 100 Klgr. M. Pf	Gr. Gerste pro Neuscheffel M. Pf	Hafer pro 100 Klgr. M. Pf	Hafer pro Neuscheffel M. Pf	Erbsen pro 100 Klgr. M. Pf	Erbsen pro Neuscheffel M. Pf	Kartoffeln pro 100 Klgr. M. Pf	Kartoffeln pro Neuscheffel M. Pf	Rauchfutter: Heu pro 100 Klgr. M. Pf	Stroh pro 100 Klgr. M. Pf
1	Berlin	15 64	5 97	13 76	4 99	14 57	4 81	14 40	3 28	19 25	7 90	5 00	1 98	5 30	4 75
2	Beeskow	17 50	6 83	13 73	5 17	13 73	4 26	14 07	3 17	— —	— —	4 00	1 52	6 50	4 00
3	Brandenburg a. H.	16 05	6 26	14 00	5 04	14 25	4 56	14 50	3 34	25 00	10 25	3 60	1 62	5 00	3 50
4	Dahme	15 88	6 11	13 69	5 00	13 59	4 35	13 50	3 04	40 00	16 40	3 25	1 48	7 50	3 50
5	Fürstenwalde	15 25	5 70	14 18	5 00	13 87	4 38	13 62	3 13	— —	— —	4 25	1 65	6 00	3 00
6	Havelberg	15 75	6 06	13 50	5 13	13 35	4 34	12 50	2 81	19 00	8 27	3 25	1 33	6 50	2 75
7	Jüterbog	16 00	6 16	14 25	5 27	14 00	4 34	13 50	3 11	28 00	11 20	5 00	2 05	6 50	3 50
8	Lübben	18 00	7 56	15 00	5 85	14 25	4 99	14 50	3 34	24 00	10 08	4 25	2 00	6 00	3 50
9	Luckenwalde	15 91	6 36	14 01	5 24	12 86	3 94	12 92	2 94	— —	— —	4 50	2 05	— —	3 25
10	Perleberg	14 75	5 61	13 50	4 85	13 00	4 29	12 46	2 79	15 50	6 32	3 50	1 40	5 50	4 00
11	Potsdam	17 00	6 29	14 33	5 16	15 33	4 75	14 58	3 35	28 00	11 20	4 78	1 95	4 00	4 03
12	Prenzlau	14 70	5 59	13 15	4 73	13 05	4 05	13 00	2 93	17 50	7 26	4 50	1 71	4 25	4 50
13	Pritzwalk	14 98	5 77	13 37	4 86	14 09	4 13	12 27	2 64	15 25	6 21	3 13	1 18	3 50	3 38
14	Rathenow	14 88	5 67	13 63	4 96	13 75	4 13	13 00	3 04	21 00	8 72	3 10	1 30	— —	— —
15	Neu-Ruppin	16 00	6 08	14 40	5 18	14 40	4 32	13 95	3 07	24 50	9 92	3 40	1 31	6 00	5 00
16	Schwedt a. O.	16 00	6 24	14 55	5 17	12 80	4 10	14 55	3 35	17 00	7 14	4 40	2 00	5 50	3 50
17	Templin	16 00	6 24	14 00	5 04	13 00	4 29	12 00	2 88	18 50	7 22	3 00	1 35	5 00	3 00
18	Treuenbrietzen	15 88	6 11	14 07	5 14	13 58	4 35	12 76	2 87	26 00	10 53	4 22	1 90	4 00	3 00
19	Wittstock	15 10	5 70	13 40	4 76	14 03	4 31	12 53	2 88	15 75	6 26	3 00	1 18	3 75	3 25
20	Wittenberg	14 65	5 64	14 05	5 13	Gr. Gerste: 14 10; Kl. Gerste: 12 67	Gr. Gerste: 4 51; Kl. Gerste: 3 86	13 07	2 88	— —	— —	4 75	1 83	5 90	4 00
21	Wriezen a. O.	15 55	5 81	13 35	4 94	Gr. Gerste: 13 15	4 05	13 50	3 06	22 00	9 13	4 20	1 76	4 50	2 75

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1884.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam
nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1884.

2. ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen	
		pro Neuscheffel									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	7	81	5	84	5	06	3	36	—	—
2	Beeskow	—	—	6	03	4	87	3	55	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	03	4	65	3	49	—	—
4	Dahme	7	90	5	80	4	73	3	04	11	29
5	Fürstenwalde	—	—	5	91	4	94	3	38	—	—
6	Havelberg	—	—	6	07	4	86	3	24	—	—
7	Jüterbog	7	92	5	91	4	61	3	25	—	—
8	Lübben	8	61	6	17	5	26	3	32	—	—
9	Luckenwalde	8	00	6	22	4	56	3	34	—	—
10	Perleberg	—	—	5	98	—	—	3	27	6	72
11	Potsdam	—	—	5	99	4	97	3	59	—	—
12	Prenzlau	7	69	5	95	4	86	3	14	6	83
13	Pritzwalk	7	89	5	81	—	—	3	22	6	55
14	Rathenow	7	48	5	90	4	89	3	16	7	81
15	Neu-Ruppin	7	83	5	79	4	58	3	19	7	46
16	Schwedt a./O.	—	—	6	19	5	03	3	48	6	88
17	Templin	8	02	5	71	4	91	3	18	—	—
18	Treuenbrietzen	7	85	5	92	4	50	3	18	—	—
19	Wittstock	7	89	5	87	4	63	3	08	6	90
20	Wittenberg	7	68	5	97	4	94	3	19	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	92	4	62	3	15	7	42

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a./O., den 3. Dezember 1884.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Einschränkung der Be- und Entlade-Fristen für offene Wagen.

95. Die laut unserer Bekanntmachung vom 17ten November d. J. auf 8 Tagestunden normirten Be- und Entlade-Fristen für offene Wagen werden vom 4. Dezember d. J. ab für die innerhalb eines Umkreises von 5 km von der betreffenden Station entfernt wohnenden Interessenten infolge des sich steigernden Wagenmangels bis auf 6 Tagesstunden eingeschränkt.

Berlin, den 2. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokalzug 207 zwischen Potsdam – Berlin.

13. Vom 10. Dezember d. J. ab fährt der jetzt um 4⁰ Nm. von Potsdam abgehende Lokalzug 207 schon um 3³⁰ von dort ab und trifft wie bisher um 4²⁶ Nm. in Berlin ein.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin—Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlieferung von Zinscoupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

6. Vom 27. Dezember d. J. ab werden in unserer hiesigen Hauptkasse, in der Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Berlin, am Askanischen Platz Nr. 5 und in der Eisenbahn-Betriebs-Kasse in Dessau in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr jeden Wochentags eingelöst werden:

1) die zum 2. Januar 1885 fällig werdenden Zins-Coupons der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft und zwar:
   a. № 8 Serie IV. der 4½ % Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission,
   b. № 8 Serie IV. der 4½ % Prioritäts-Obligationen Litt. B.,
   c. № 8 Serie II. der 4½ % Prioritäts-Obligationen Litt. C.,
2) die Zinscoupons № 19 der 4½ % Prioritäts-Obligationen der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft,

3) die an früheren Fälligkeitsterminen nicht eingelösten Coupons, soweit dieselben nicht etwa verjährt sind.

Es wird ersucht, getrennte Nachweisungen einzureichen:

1) über Coupons zu Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen,

2) über Coupons zu Oberlausitzer Prioritäts-Obligationen, welche je die Stückzahl und den Werth, nach ihren verschiedenen Kategorien geordnet, enthalten.

In Leipzig erfolgt die Einlösung an den Wochen-

311. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	80	13	25	12	18	12	87	28	88	36	88	36	—	5	19	4	55	2	50	5	—	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	13	77	13	73	14	13	30	—	40	—	42	20	4	—	4	—	—	—	6	50	1	30	1	20
3	Bernau	15	55	14	03	15	39	14	42	29	75	35	75	39	75	4	85	4	41	—	—	5	15	1	25	1	10
4	Brandenburg	16	16	14	05	14	05	14	51	24	80	26	60	30	20	3	88	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
5	Dahme	15	88	13	69	13	55	13	50	40	—	50	—	50	—	3	25	3	50	2	—	7	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	—	13	27	16	22	14	17	23	50	27	—	35	—	4	—	4	56	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Friesack	—	—	14	—	—	—	14	50	31	—	34	—	40	—	4	—	3	50	—	—	4	50	1	30	1	10
8	Havelberg	15	75	13	50	13	35	12	50	19	—	34	—	35	—	3	25	3	—	2	50	6	50	1	20	1	—
9	Jüterbog	16	—	14	25	14	—	13	50	28	—	32	—	44	—	5	—	3	50	—	—	6	50	1	20	1	10
10	Luckenwalde	15	80	14	01	12	90	12	97	35	—	35	—	45	—	4	50	3	25	—	—	4	50	1	20	1	20
11	Perleberg	15	28	13	79	13	56	13	08	15	11	33	—	43	—	3	50	4	11	—	—	5	46	1	40	1	10
12	Potsdam	16	56	14	35	15	89	14	52	29	17	36	—	40	—	4	50	3	91	—	—	4	61	1	40	1	10
13	Prenzlau	14	77	13	11	13	34	13	02	29	25	34	—	43	—	4	50	4	50	3	50	4	25	1	30	1	—
14	Pritzwalk	14	96	13	35	14	08	12	25	16	02	31	—	30	25	3	10	3	40	2	75	3	50	1	30	1	10
15	Rathenow	14	88	13	78	14	17	12	94	32	—	32	25	40	—	3	08	3	—	—	—	3	75	1	40	1	20
16	Neu-Ruppin	16	—	14	37	14	28	13	74	32	—	30	—	46	—	3	51	5	—	—	—	6	—	1	10	—	95
17	Schwedt	16	—	14	58	12	80	14	60	33	33	40	—	33	33	4	40	3	43	—	—	5	43	1	40	1	20
18	Spandau	16	—	15	05	14	—	15	88	25	—	35	—	32	50	4	69	4	25	—	—	5	83	1	40	1	20
19	Strausberg	16	30	14	07	17	22	16	30	25	—	33	50	35	—	4	—	5	—	—	—	7	—	1	20	1	10
20	Teltow	15	67	14	03	15	45	14	39	30	—	37	—	41	—	5	08	—	—	—	—	4	83	1	23	1	08
21	Templin	15	—	13	—	13	—	12	—	20	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Treuenbrietzen	15	82	14	07	13	54	13	—	26	—	26	—	30	—	3	95	2	85	—	—	4	—	1	20	1	—
23	Wittstock	14	94	13	36	13	99	12	53	16	—	30	—	36	—	2	98	3	25	2	—	3	63	1	04	—	94
24	Wriezen a. O.	15	53	13	23	13	14	13	50	22	25	28	25	34	—	3	98	2	75	2	—	4	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	62	13	83	14	08	13	70	—	—	—	—	—	—	4	01	3	75	—	—	5	16	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1884.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des zum Bürgermeister der Stadt Rheinsberg gewählten Gutsbesitzers Stromeyer zu Biennenwalde der Königliche Oberförster von Gustedt zu Neu-Glienicke zum Amtsvorsteher des Bezirks XVI. Neu-Glienicke ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des zum Amtsvorsteher ernannten Rittergutsbesitzers Pagel zu Saarow der Administrator und Reservelieutenant Pagel daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk X. Reichenwalde ernannt worden.

Die Brückenwärterstelle an der langen Brücke über die Havel hierselbst ist dem pens. Gendarmerie-Oberwachtmeister Goldmann vom 1. d. M. ab definitiv übertragen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gustav **Adolf** Hermann Klee zu Neu-Barnim, Diözese Wriezen a./O., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November sind

angestellt: als Telegraphensekretaire die Ober-Telegraphenassistenten Ehricke und Luckow;

ernannt: zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Henckel;

versetzt: die Postsekretaire Heisig, Kaul und

tagen in der Zeit vom 2. bis 16. Januar 1885 Vormittags von 9—12 Uhr, bei unserer dortigen Stations-Kasse (Thüringer Bahnhof). Außerdem erfolgt die Einlösung der Coupons zu den $4^{1}/_{2}$ % Prioritäts-Obligationen Littr. C. vom 2. bis 16. Januar 1885 in Frankfurt a./M. a. bei Herrn M. A. von Rothschild & Söhne, b. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie.

Erfurt, den 2. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Preise im Monat November 1884.

Artikel kostet je 1 Kilogramm Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 10	1 60	2 44	4 72	— 30	— 25	— 50	— 40	— 45	— 50	— 60	— 55	2 40	3 —	— 20	1 70
1 20	1 —	1 —	2 —	2 30	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	3 58	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— —	— 60	— 45	2 80	2 20	— —	— —
1 10	— 90	1 10	1 80	2 40	4 16	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 —	— 75	1 —	1 —	2 20	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 40	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 30	— 90	1 25	1 80	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 20	3 40	— 20	1 80
1 —	1 —	1 10	2 —	2 30	3 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 80	3 80	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 40	3 60	— 26	— 19	— 60	— 65	— 70	— 70	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 20	— 85	1 20	1 60	2 20	3 60	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 10	3 50	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 17	1 21	1 60	2 17	4 07	— 30	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 49	— 55	3 —	3 50	— 20	1 60
1 20	— 85	1 05	1 90	2 41	4 10	— 34	— 28	— 60	— 40	— 60	— 60	— 60	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 10	— 85	1 —	1 70	2 14	2 98	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 12	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 55	— 50	— 60	2 90	3 60	— 20	2 —
1 20	1 05	1 18	1 70	2 30	4 32	— 30	— 24	— 50	— 50	— 60	— 53	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 80	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	3 60	— 24	— 26	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 25	1 31	1 21	1 78	2 43	3 74	— 50	— 40	— 70	— 60	— 50	— 60	— 50	— 63	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	3 60	— 38	— 30	— 60	— 60	— 50	— 60	— 70	— 50	2 80	3 20	— 20	2 20
1 20	— 90	1 20	2 —	2 20	3 58	— 33	— 23	— 46	— 41	— 40	— 60	— 30	— 60	2 80	3 40	— 20	2 —
— 98	— 66	— 98	1 80	2 18	3 31	— 26	— 21	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	2 40	2 80	— 20	1 80
1 15	1 10	1 15	1 60	2 20	4 10	— 21	— 22	— 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Rabis von Berlin nach Frankfurt (Main), bezw. Oldenburg und Leipzig, die Postsekretaire Scholle und Sommerfeld von Eisenach bezw. Colmar (Elsaß) nach Berlin, der Telegraphensekretair Lucke von Berlin nach Dresden, der Ober-Telegraphenassistent Luckow von Leipzig nach Berlin, die Postassistenten Frebold von Tönning nach Berlin und Schröder von Berlin nach Tönning.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postanwärter Brusius in Wustermark und der Postassistent Gauger in Trebbin (Kreis Teltow) als Postverwalter.

Versetzt sind: der Postkassirer Hülsenkamp von Brandenburg (Havel) nach Herford und der Ober-Postdirektionssekretär Bischoff von Berlin nach Brandenburg (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat November 1884.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Staatsanwalt Hedemann in Stettin zum Landrichter bei dem Landgerichte Berlin I. und die Gerichts-Assessoren Ulrich Neumann, Alexander Bernstein, Reinhold Hellwig, Dr. jur. Simon Hirsekorn und Dr. Hertz zum Amtsrichter bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Willenberg O./Pr. bezw.

Senftenberg, Zehdenick, Storkow und Forst. Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. Metzel in Templin als Landrichter an das Landgericht in Halberstadt, der Amtsrichter Dr. Koffka in Baruth an das Amtsgericht Berlin I. und der Landrichter Leonhardt in Oels an das Landgericht zu Guben. Gestorben ist: Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Kammergerichts-Präsident Meyer.

II. Assessoren.

Ernannt sind zu Gerichts-Assessoren: die bisherigen Referendare Badstübner, Holtschke, Dr. Richard Wolff, Janensch, Dr. Lichtenstein, Roesler, Gaedicke, Kaehler und Witting. Versetzt sind: Schlemm und Dr. Reschke in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel bez. Marienwerder. Entlassen ist: Dr. von Podewils behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwalte und Notare.

Zugelassen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Kammergericht der Stadtgerichtsrath a. D. Westphal. Gestorben ist: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wolff in Berlin.

IV. Referendare.

Ernannt sind zu Referendaren die bisherigen Rechtskandidaten: Schacht, Gebhard, Junk, Wellmann, Ernst Prinz von Sachsen-Meiningen, Borckmann, Schenk, Thewes, Winkel, Kesseler, Otto, von Beissel und Lichtenstein. Uebernommen sind: von Lamprecht und von Hülsen aus dem Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a./M. bezw. Naumburg a./S. Entlassen sind: Dr. Hugo Krüger und Kelch auf ihren Antrag, Herrmann behufs Uebertritts in den Gerichtsschreiberdienst, Dr. Stephan behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst und Kaiser im Disziplinarwege. Gestorben ist: Schacht.

V. Subalternbeamte.

Entlassen ist: der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Karapka bei dem Amtsgerichte in Forst i./L. im Disziplinarwege. Gestorben ist: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Thiele bei dem Amtsgerichte zu Forst i./L.

Vermischte Nachrichten.

Vakante Kreisphysikatsstelle des Kreises Inowrazlaw.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 M. verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Inowrazlaw mit dem Wohnsitze in der Gymnasialstadt Inowrazlaw ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden. Erwähnt wird hierbei, daß der bisherige Kreisphysikus des Kreises Inowrazlaw, Sanitätsrath Dr. Winkler, durch Abkommen mit der Kreis-Kommunal-Verwaltung für die Leitung des Kreis-Lazareths und die Besorgung der Impfung im gesammten Kreise ein jährliches Pauschquantum von 3000 M. erhalten hat.

Bromberg, den 26. November 1884.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Führung des Handels-Registers pro 1885.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register werden im Jahre 1885 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 4) den Kyritzer Stadt- und Land-Boten, 5) die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden. Die Register-Geschäfte werden von dem Amtsrichter Hagedorn unter Mitwirkung des Sekretairs Büllgraf erledigt.

Kyritz, den 3. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung I.

* * *

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1885 beim hiesigen Amtsgerichte vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 4. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Mit der Führung des Handelsregisters einschließlich des Zeichen- und Musterregisters, sowie des Genossenschaftsregisters bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a./H. und Belzig ist der Amtsrichter Dr. Bruck unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1885 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gerichte die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem Donnerstage und Sonnabende Vormittags 11 bis 12 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem auch noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und den Brandenburger Anzeiger resp. für die zum Amtsgericht Belzig gehörigen Ortschaften an Stelle des letzteren durch das Zauch-Belziger Kreisblatt.

Brandenburg a./H., den 5. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Bezirke der Amtsgerichte Prenzlau, Strasburg i./U. und Brüssow werden im Jahre 1885 bekannt gemacht werden wie bisher: im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, in dem zu Prenzlau erscheinenden Uckermärkischen Courier, in der ebenda erscheinenden Prenzlauer Zeitung.

Prenzlau, den 8. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Setzer, Sattlergeselle,	geboren am 20. Juni 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig in Flöhau, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. Oktbr. 1884.
2	Heinrich Josef Wolafka, Kaufmann,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	14. Oktbr. 1884.
3	Josef Sebastian Kuster, Coiffeur und Chirurg,	geboren am 26. September 1833 zu Eschenbach, Bezirk See, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. Novbr. 1884.
4	Nikolaus Canalé, Arbeiter,	geboren im September 1845 zu Fourny, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	4. Novbr. 1884.
5	Heinrich Ditli, Maschinenschlosser und Landarbeiter,	geboren am 19. August 1849 zu Basel, ortsangehörig in Wasen, Kanton Uri, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juni 1884.
6	Alexander Girault, Tagner,	geboren angeblich am 9. Oktober 1857 zu St. Maurice, Frankreich,	Landstreichen u. Diebstahl,	derselbe,	26. August 1884.
7	Emil Tschan, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. Februar 1868 in Basel, Schweiz, ebendas. ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	18. Septbr. 1884.
8	Adolf Zehnder, Metzgergeselle,	geboren am 7. April 1852 zu Holziken, Kanton Aargau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	14. Oktbr. 1884.
9	Paul Wedel, Friseur,	geboren am 4. Januar 1856 zu Agram, Kroatien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Novbr. 1884.
10	Viktor Surmone, Steinhauer,	geboren am 16. Oktober 1824 zu Montmédy, Departement Meuse, Frankreich, ebendas. ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
11	Karl Josef Paul Rust, ohne Stand,	geboren am 25. Juli 1861 zu Landeron, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	5. Novbr. 1884.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
12	Johann Uhric, Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1821 zu Tinisch, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Novbr. 1884.
13	Julianna Kull, geborene Piesnik, Zigeunerin,	geboren 1860 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Novbr. 1884.
14	Johanna Thomandi, geborene Kwiatkowski, Zigeunerin,	geboren 1863 in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Johann Heynen, Dachdecker,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Schinnen, Provinz Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	17. Septbr. 1884.
16	Hubert Dominikus Scheeren, Tagelöhner,	36 Jahre, geboren und ortsangeh. in Schaesbergh, Bezirk Mastricht, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	21. Oktbr. 1884.
17	Johann Gerhard Blickmann, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren und ortsangeh. in Hellendoorn, Provinz Overyssel, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Oktbr. 1884.
18	Franz Subic, Büchsenmacher,	geboren am 5. Dezember 1856 zu Laibach, Krain, ortsangehörig in Töplitz, Bezirk Rudolfswerth, Oesterreich,	Betrug, Landstreichen, Fälschung von Zeugnissen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	17. Oktbr. 1884.
19	Johann Mugenauer, Schlosser,	geboren am 22. Dezember 1855 zu Obervogau, Bezirk Leibnitz, Steiermark, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, falsche Anfertigung und Fälschung von Zeugnissen,	derselbe,	desgleichen,
20	Georg Despotowitz, Kellner,	geboren am 6. Juli 1847 in Schabatz, Serbien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrugsversuch und Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	9. Novbr. 1884.
21	Johann Anton Galabert, Schreiner,	geboren am 1. März 1864 zu Paris, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Oktbr. 1884.
22	Viktor Duquesne, Zuckerbäcker,	geboren am 3. September 1869 zu Morvaux, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangeh.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. Dezember 1884.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Eröffnung des Communal-Landtages der Kurmark betreffend.

20. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1885** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 13. Dezember 1884.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verloosung von Pferden 2c. in Berlin.

312. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Hindernißrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr und im Herbst künftigen Jahres wieder je eine Verloosung von Pferden und Equipagen 2c. zu veranstalten, zu jeder derselben 75000 Loose à 3 M. auszugeben und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 12. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

313. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Wagenitz im Kreise Westhavelland ist erloschen.

Potsdam, den 8. Dezember 1884.

Der Regierungspräsident.

314. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Rogatz zu Beeskow ist, nachdem der ganze Pferdebestand getödtet worden, erloschen.

Nachdem im Oktober d. J. ein Pferd des Ackerbürgers Kleest zu Gransee an Rotz krepirt, und das zweite Pferd desselben wegen Verdachts der Ansteckung unter Sperre gestellt worden war, ist letzteres nunmehr getödtet und ebenfalls rotzkrank befunden worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Zichow im Kreise Angermünde ausgebrochen. Potsdam, den 9. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

315. Rotzkrank ist ein dem Mühlenbesitzer Otto Zinow zu Joachimsthal gehöriges Pferd, welches nach Zehdenick auf den am 3. d. M. stattgehabten Pferdemarkt gebracht worden war, befunden und dieserhalb getödtet worden.

Der Milzbrand unter dem Viehstande des Dominiums zu Bötzow im Kreise Osthavelland ist erloschen.

Potsdam, den 12. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

316. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Ritterguts zu Mühlenbeck im Kreise Niederbarnim, sowie unter dem Rindvieh und den Schweinen des Ritterguts Wilhelmshayn im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 13. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

317. Die Pockenseuche ist unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Uebel zu Radensleben im Kreise Ruppin ausgebrochen.

Potsdam, den 15. Dezember 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Bezirks-Ausschusses.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

10. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 98) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf von

Sonnabend, den 24. Januar 1885

geschlossen.

Potsdam, den 13. Dezember 1884.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung der in dem Hause Ackerstraße Nr. 121 in Berlin eingerichteten Apotheke.

80. Die von dem Apotheker Johann Laege auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai d. J. in dem Hause „Ackerstraße Nr. 121“ eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 9. Dezember 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Ausdehnung einer Concession zur Beförderung von Auswanderern.

81. Die dem Kaufmann Carl Messing hierselbst unter dem 30. Juni 1873 ertheilte, auf das Kalenderjahr 1885 verlängerte Concession „zur Beförderung von

Auswanderern aus den Preußischen Staaten — mit Ausnahme der Provinz Hannover — nach Nord-Amerika" ist dahin ausgedehnt worden, daß Inhaber befugt ist, von den Einschiffungshäfen Hamburg, Bremen, Stettin und Swinemünde auch Auswanderer nach Süd-Amerika, mit Ausnahme der Staaten Brasilien und Venezuela, sowie nach Asien, Afrika und Australien zu befördern.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

47. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Staatsschuldscheine lit. E. № 9199 über 200 Thlr. und lit. F. № 184631 über 100 Thlr. im Nachlasse des zu Chrzumczyc, Kreis Oppeln, verstorbenen Erzpriesters Janski angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Ackerbürger Joseph Janski zu Bralin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

48. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlaß des verstorbenen Pastors Kämmerer zu Battauna bei Eilenburg der der dortigen Kirchenkasse gehörige Staatsschuldschein lit. H. № 38688 über 25 Thlr. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Paul Brenner zu Halberstadt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Dezember 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

49. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Apothekenbesitzer D. M. C. Reimers zu Apenrade die seinem Mündel, Ellen Elise Margarethe Steinicke, gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ %igen Staatsanleihe lit. B. № 28808 über 1000 Thlr., lit. C. № 10474 über 500 Thlr., lit. D. № 50127 über 200 Thlr. und lit. F. № 35510 über 50 Thr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Reimers anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 9. Dezember 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Gültigkeit der Tourbillets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn 2c. betreffend.

96. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und für Kinder, einschließlich der Bündelbillets, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1884"

versehen sind, ihre Gültigkeit. Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 6. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Tarif für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr.

97. Mit dem 10. d. M. tritt für den Ungarisch-Deutschen Viehverkehr ein neuer Tarif an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Januar 1882 nebst Nachträgen in Kraft. Druckexemplare dieses Tarifs sind von unseren Güter-Kassen Berlin (Schles. Bahnhof) und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof, Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 10. Dezember 1884.

Königl Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M.

Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif.

4. Der mit Gültigkeit vom 1. Januar 1885 ab erschienene Nachtrag VIII. zu unserm Lokal-Güter-Tarif vom 1. August 1883 enthält eine Ergänzung des Neben-Gebühren-Tarifs, die Ausdehnung des Ausnahme-Tarifs für Eisenerze auf Schweißofen- 2c. Schlacken, anderweite bezw. neue Tarifsätze für Berlin (Potsdamer Bahnhof), Viehhof bei Gesundbrunnen und Mainz (Nass. Bahnhof). Das Nähere ist auf den Expeditionen zu erfahren.

Frankfurt a./M., den 3. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

34. Auf Antrag des Königl. Forstfiscus, als Besitzers des Forstgutsbezirks Zehdenick und gegen den Widerspruch der Colonisten zu Neuhof ist durch den rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreisausschusses vom 10. Mai d. J. zu der communalen Vereinigung der Colonie Neuhof mit dem Gutsbezirke

Forst Zehdenick auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung ertheilt worden. Templin, den 10. Dezember 1884.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bemannung der in Schleppzügen auf der Elbe beförderten Fahrzeuge.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit, was folgt.

§ 1. Die auf der Elbe in Schleppzügen beförderten Fahrzeuge müssen bei einer Tragfähigkeit bis zu 2500 Ctr. mit mindestens 2 und bei größerer Tragfähigkeit mit mindestens 3 Mann bedienstet sein, von denen jederzeit ein Mann am Steuer zu bleiben hat, während die übrige Mannschaft sich fortwährend bereit halten muß, um beim Anhalten des Schleppzuges oder bei sonst eintretender Nothwendigkeit die auf dem Fahrzeuge erforderlichen Schifferdienste auszuführen.

§ 2. Die Führer (Steuerleute) der mit Schleppzügen beförderten Fahrzeuge haben sorgfältig darauf zu achten, daß letztere während der Fahrt im Fahrwasser verbleiben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 M., event. mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Die Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 2. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 283), der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 12. März 1874 (Amtsblatt S. 98) und der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 20. März 1874 (Amtsblatt S. 109) werden hierdurch aufgehoben.

Magdeburg, den 13. November 1884.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Wolff.

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete Noebel in Eberswalde ist an Stelle des Beigeordneten Büscher zum Stellvertreter des Amts-Anwalts daselbst ernannt.

Im Kreise Teltow sind der Oberamtmann Zacher zu Rotzis und der Domainenpächter Schmidt zu Carlshof von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXII. Groß-Kienitz ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Schmidt zu Münchehofe, welcher den Bezirk verlassen hat, der Königliche Oberförster Neumann zu Klein-Wasserburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIII. Münchehofe ernannt worden.

Der Amtsvorsteher Stromeyer zu Binenwalde ist gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rheinsberg getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Rheinsberg für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 28. November 1884 in das ihm übertragene Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrer August Wilhelm Tepohl in Lehnin ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Gumtow, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Dem Gesanglehrer Selle zu Freienwalde a./O. ist das Prädikat „Musikdirektor" verliehen worden.

Vakant resp. werden: die Lehrer- und Küsterstelle zu Schwanebeck, Inspektion Berlin Land, die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle zu Ruhlsdorf, Inspektion Bernau, die Lehrer- und Küsterstelle zu Niedergörsdorf, Inspektion Jüterbog, Königl. Patronats.

Personalveränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.

Der bisherige Stations-Vorsteher Heinrich Wiemann ist definitiv als solcher angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unterrichts-Curse

für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin sollen im Laufe des jetzigen Winter-Semesters Unterrichts-Curse für praktische Landwirthe stattfinden. Der Veranstaltung liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß kaum ein gewerblicher Beruf zu finden sein dürfte, der es in gleichem Maße wie der landwirthschaftliche erschwert, sich bezüglich des praktischen Wirkens in einer umfassenden Unternehmung auf der Höhe der Zeit zu halten und zu diesem Zweck mit den einschlägigen theoretischen Erkenntnissen fortdauernd vertraut zu bleiben. Und doch liegt in der Schwierigkeit und Complicirtheit des Betriebes der Wirthschaft des Landwirths die dringendste Aufforderung, durch gediegenes Wissen und Können die sich der Rentabilität des Landbaues heute mehr denn je entgegenstellenden Hemmnisse zu überwinden. Die Isolirtheit, in welcher der Landwirth gemeinhin zu leben gezwungen ist, und die ihm obliegende anstrengende Thätigkeit in seiner Wirthschaft bringen es mit sich, daß ihm nur zu leicht jene Summe von Anregungen und Belehrungen verschlossen bleibt, ohne die er heutigen Tages hinter den hochgespannten Anforderungen des Gewerbslebens zurückzubleiben in Gefahr geräth. Wenn die Fachliteratur auch belangreiche Mittel bietet, sich mit den Vorgängen in der Praxis und mit den Eroberungen der Wissenschaft vertraut zu halten, so sind diese doch in unsern Tagen zu umfassend, als daß der praktische Landwirth die Muße gewinnen könnte, sie gründlich genug zu durchschauen, um Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen und ihnen kritisch zu folgen.

Der jetzt von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Auge gefaßte Plan, den hervorgehobenen Unzulänglichkeiten zu begegnen, stützt sich auf die günstigen Ergebnisse ähnlicher Einrichtungen für die Förderung der Lehre auf verwandten Gebieten des Wissens. Es sei hier z. B. erinnert an die wohlthätigen Wirkungen der Ferien-Curse für praktische Aerzte, an die von dem Verein für Spiritusfabrikanten ins Leben gerufenen Unterrichts-Curse für landwirthschaftlich-industrielle Betriebe und an ähnliche Veranstaltungen.

Es leuchtet ein, daß eine gewisse Vertrautheit mit den Unterrichtsgegenständen, auf welche sich die Curse erstrecken sollen, von der Hörerschaft erwartet werden muß. Einem Laienpublikum in flüchtigen Umrissen ein allgemeines Bild von dem Wesen landwirthschaftlicher Forschungs- und Produktionsgebiete zu entwerfen, wird nicht beabsichtigt. Die Unterrichts-Curse werden dem Bedürfnisse des praktischen Landwirths entgegenzukommen suchen, indem es ihm durch dieselben erleichtert werden soll, ein selbständiges Urtheil darüber zu gewinnen, ob, inwieweit und in welcher Art die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und die neuesten Erscheinungen des wirthschaftlichen und Verkehrslebens neugestaltend den heutigen oder künftigen Landwirthschaftsbetrieb zu beeinflussen vermögen.

Die Unterrichts-Curse für praktische Landwirthe werden am Montag, den 23. Februar, beginnen und am Mittwoch, den 4. März desselben Jahres geschlossen werden. Zur Theilnahme an ihnen ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Cursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretaritat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichts-Curse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1) Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Standpunkt, Aufgaben und Ziele der Deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (6 Stunden.)
2) Professor Dr. Orth: Fortschritte in der Verwendung der käuflichen Düngemittel. (6 Stunden.)
3) Oekonomie-Rath, Dr. Frhr. von Canstein: a. Anbau und Pflege alter und neuer Futterpflanzen. (4 Stunden.) b. Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht, mit Demonstrationen. (4 Stunden.)
4) Dr. Grahl: a. Ueber Moorkultur, insbesondere die Cultur der Grünlandsmoore. (6 Stunden.) b. Ueber Kartoffelkultur. (6 Stunden.)
5) Dr. Lehmann: Die Fortschritte auf dem Gebiete der Fütterungslehre. (8 Stunden.)
6) Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
7) Benno Martiny: Fortschritte und Zielpunkte des modernen Molkereiwesens. (4 Stunden.)
8) Ingenieur Schotte: a. Beurtheilung von Dampfmaschinen. (6 Stunden.) b. Neue Geräthe und Maschinen für Kartoffel- und Rübenbau. (4 Stunden.) c. Feldeisenbahnen. (2 Stunden.)
9) Ingenieur Goslich: Die Behandlung der Dampfkessel und Dampfmaschinen. (6 Stunden.)
10) Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
11) Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
12) Professor Dr. Wittmack: Die wichtigsten Capitel der landwirthschaftlichen Botanik einschließlich der Samenkunde. (8 Stunden.)
13) Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Ueber Spectral-Analyse, mit Experimenten. (4 Stunden.)
14) Dr. Degener: a. Standpunkt und Ziele der Rübenzucker-Fabrikation. (10 Stunden.) b. Praktische Uebungen im Laboratorium über neue Fabrikation und analytische Methoden. (16 Stunden.)
15) Professor Dr. Delbrück: Die Controle des Betriebes durch den Brennereibesitzer. (9 Stunden.)
16) Dr. M. Hayduck: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Preßhefefabrikation. (9 Stunden.)
17) Dr. O. Saare: Kartoffelstärke-Fabrikation. (9 Stunden.)

Uebungen zu den Vorträgen ad 15—17.

18) Professor Dr. Gruner: Der Boden Norddeutschlands. (6 Stunden.)
19) Professor Dr. Börnstein: Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.)
20) Professor Dr. Nehring: Ueber den Darwinismus im Hinblick auf die Abstammung unserer Hausthiere. (8 Stunden.)
21) Dr. Karsch: Die thierischen Parasiten unserer Hausthiere und die durch sie verursachten Krankheiten. Mit Demonstrationen. (10 Stunden.)
22) Professor Dr. Zuntz: a. Thierphysiologische Umschau. (6 Stunden.) b. Ueber Verhütung der menschlichen Infektions-Krankheiten. (4 Stunden.)
23) Professor Dieckerhoff: a. Ueber Infektions-Krankheiten der Hausthiere. (8 Stunden.) b. Ausgewählte Capitel aus der Gesundheitspflege der Hausthiere. (8 Stunden.)
24) Professor Schlichting: Ueber die Mittel gegen Ueberschwemmung der Flußthäler. (3 Stunden.)
25) Dr. E. Lange: a. Die Grundsätze der rationellen Bodenkultur in ihrem Einflusse auf die staatliche Verkehrs-(Eisenbahn-) und Zoll-Politik. (6 Stunden). b. Das Hagel-Versicherungswesen in Deutschland. (3 Stunden.)
26) Ingenieur Max Eyth: Das landwirthschaftliche Vereins- und Ausstellungswesen und die Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft. (3 Stunden.)
27) Professor Dr. Alex. Müller: Die dungwerthigen Abfälle der Städte und ihre Gewinnung für die Landwirthschaft. (4 Stunden.)

Berlin, den 22. November 1884.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule
Prof. Dr. H. Settegast, Geh. Reg.-Rath.

Führung der Handels- rc. Register im Jahre 1885.

Die auf die Führung des Handels- resp. Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden für das Jahr 1885 von dem Unterzeichneten und dem

Gerichts-Sekretär Busch bearbeitet werden, und werden die bezüglichen Eintragungen:

a. in Betreff des Handels- und Genossenschafts-Registers durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, durch die Berliner Börsen-Zeitung und durch das Westhavelländische Kreisblatt,

b. in Betreff des Zeichen- und Muster-Registers nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger

veröffentlicht werden.

Rathenow, den 6. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht I.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1885 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch die Berliner Börsenzeitung zu Berlin.

Jüterbog, den 10. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1885 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) die Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden.

Meyenburg i./Prignitz, den 13. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1885 die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und im Baruth-Golßener Anzeiger erfolgen werden. Baruth, den 10. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Die im Laufe des Jahres 1885 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publicirt werden: 1) durch den Deutschen Reichsanzeiger, 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsen-Zeitung, 4) durch das Kreisblatt für die Westprignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen. Lenzen, den 1. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Friedland N.-L. im Jahre 1885.

Für das Geschäftsjahr 1885 werden die Gerichtstage zu Friedland N.-L. an folgenden Tagen:

den 23. und 24. Januar, 20. und 21. Februar, 27. und 28. März, 24. und 25. April, 22. Mai, 19. Juni, 1. August, 19. September, 16. und 17. Oktober, 13. und 14. November, 11. und 12. Dezember

abgehalten werden.

Beeskow, den 9. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal im Jahre 1885.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1885 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

6., 20. Januar, 3., 17. Februar, 3., 17. März, 1., 14. April, 5., 19. Mai, 2., 16. Juni, 7. Juli, 18. August, 1., 15. September, 6., 20. Oktober, 3., 17. November, 1., 15. Dezember.

Das Gerichtslokal ist das der früheren Gerichts-Commission Joachimsthal.

Eberswalde, den 19. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal pro 1885

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1885 auf nachstehende, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:

9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 10. und 24. April, 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni, 10. Juli, 15. August, 4. und 18. September, 2. und 16. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember.

Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal. Eberswalde, den 18. November 1884.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jons Szillat alias Jvan Szilzow, Losmann,	geboren am 15. Juni 1844 zu Pareitschen, Rußland, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Baltupönen, Kreis Ragnit,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr und 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. März 1883),	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	20. Novbr. 1884.

[illegible]	[illegible]	Alter und Heimath [illegible]	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
		3.	4.	5.	6.
	[illegible] auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
	[illegible]	[illegible] am 26. Mai [illegible] Tirol, [illegible] ortsange- [illegible]	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Novbr. 1884.
	[illegible]	[illegible] am 31. März [illegible] zu Ballbronn, Bezirk Unterelsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Senonnes, Bezirk Mayennes,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Novbr. 1884.
	[illegible]	geboren 1855 zu Rudzinska, Komitat Trencsin, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gewerbesteuer-Defraudation,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Oktbr. 1884.
	[illegible]	geboren am 24. Februar 1856 zu Giersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen,
	Ignaz Amster, [illegible] und [illegible]arbeiter,	geboren am 8. Mai 1841 zu Sadagora, Bezirk Boskowitz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	14. Novbr. 1884.
6	Heinrich Brückelt, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1839 zu Engelsberg, Bezirk Kratzau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	17. Oktbr. 1884.
7	Thomas Masewski, Arbeiter,	geb. am 28. Mai 1867 zu Tuchow, Bezirk Tarnow, Galizien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Novbr. 1884.
8	Karl Fischer, Arbeiter,	geboren am 5. August 1865 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Leitmeritz, ortsangehörig in Lobositz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen,
9	Nikolaus Rabinger, Bäckergeselle,	24 Jahre, geboren und ortsangeh. in Luxemburg,	Diebstahl, Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Novbr. 1884.
10	Michael Brodinger, Bräuer,	geb. am 11. Februar 1857 zu Pusarnitz, Bezirk Spittal, Kärnthen, ortsangeh. in Sachsenburg, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	17. Novbr. 1884.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 26. Dezember **1884.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Betreffend den Vertrieb von Loosen, Prämienpapieren oder Antheilscheinen

31. Wiederholt ist in neuerer Zeit die Hülfe der Polizeibehörden von Personen in Anspruch genommen, welche ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit geworden waren, indem sie bei dem Erwerbe von Loosen, Prämienpapieren oder Antheilscheinen durch die mit dem Absatze solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden in unredlicher Weise übervortheilt wurden. Die angestellten Ermittelungen haben in einzelnen Fällen ergeben, daß die ratenweise von den Abnehmern geleisteten Zahlungen den Kurswerth der Papiere oder Antheilsberechtigungen um das Doppelte und mehr überstiegen, daß über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes die übertriebensten Vorspiegelungen gemacht wurden und daß die Lieferung der Papiere, sowie die Auszahlung der Gewinne oder Gewinnantheile unter nichtigen Vorwänden beanstandet worden ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen der bezeichnete Gewerbebetrieb an sich verboten und mit Strafe bedroht ist (vgl. Verordnung betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847, § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs, Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 nebst der Bekanntmachung des Bundesraths vom 19. dess. Mts., § 42a., § 56 № 5 und 10, § 56a.*) der Reichsgewerbeordnung), gelingt es nur selten, die stattgefundenen Uebervortheilungen strafgerichtlich zu ahnden, da die gesetzlichen Merkmale des Betruges sich schwer nachweisen lassen. Muß den beschädigten Personen aber die civilrechtliche Verfolgung ihrer Ansprüche überlassen werden, so wird auch diese meist erfolglos bleiben, sei es wegen der rechtlich unanfechtbaren Lage des Geschäfts, sei es wegen Undurchführbarkeit der Vollstreckung.

Eine Beseitigung jener Mißstände kann nur von einer besseren Vorsicht des Publikums erwartet werden. Um denselben aber nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt sich vor Allem die genaue Beachtung der Vorschriften in §§ 42a., 56, 56a. der Reichsgewerbeordnung, nach welchen der geschilderte Gewerbebetrieb, auch wenn er im Uebrigen sich in den Grenzen des gesetzlich Erlaubten hält, nicht im Umherziehen oder im Wege der Kolportage ausgeübt werden darf.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, in Betreff dieser besonders gemeinschädlichen und gesetzlich strafbaren Form des Gewerbebetriebes die nachgeordneten Behörden zu verschärfter Wachsamkeit zu veranlassen, auch in geeigneter Weise diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. November 1884.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage Wendt.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe Hochwohlgeboren zu Potsdam.

M. d. J. II. 11894.
M. f. Hdl. ꝛc. 14490.

---

*) Die bezüglichen §§ der Gewerbeordnung lauten:

§ 42a. Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf aufgekauft werden. ꝛc.

§ 56. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

№ 5. **Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose.**

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner:

№ 10. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst **Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.**

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

№ 2. Das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, **ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1885 betreffend.

318. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1885, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 4., 5., 6., 7., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28.;
Februar: 1., 3., 4., 5., 8., 9., 10., 11., 15., 16., 17., 18., 22., 24., 25., 26.;
März: 1., 2., 4., 8., 9., 10., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
April: 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 19., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30.;
Mai: 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 31.;
Juni: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 29.;
Juli: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.;
August: 2., 5., 9., 12., 16., 19., 23., 26., 30. 31.;
September: 2., 6., 9., 13., 14., 15., 16., 17., 20., 23., 27., 30.;
Oktober: 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 28., 29.;
November: 1., 2., 3., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.;
Dezember: 1., 2., 6., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 31.

Potsdam, den 16. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Liquidation und Auflösung der „Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Grünberg i. Schl.

319. In der am 29. Dezember 1876 stattgehabten General-Versammlung ist die Liquidation und Auflösung der „Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Grünberg in Schlesien beschlossen worden.

Ich bringe dies unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung in Stück 4 Seite 16 pro 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Liquidation beendet und die Löschung der gedachten Gesellschaft im Handels-Register erfolgt ist.

Potsdam, den 18. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Schmuck- und Singvögeln in Berlin.

320. Der Herr Oberpräsident hat dem Deutschen Verein für Vogelzucht und Akklimatisation „Aegintha" in Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die nachgesuchte Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von lebenden Schmuck- und Singvögeln, im Anschluß an die in den Tagen vom 6. bis 10. Februar k. J. stattfindende Ausstellung des Vereins ertheilt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wird, daß planmäßig 5000 Loose zu je 1 M. ausgegeben werden sollen.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

321. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Rogatz zu Beeskow und die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Büdnerwittwe Bock und des Büdners Graske zu Colpin im Kreise Beeskow-Storkow ist erloschen.

Potsdam, den 18. Dezember 1884.
Der Regierungspräsident.

322. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Ritterguts Hönow im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und zwar sind 3 Pferde mit dieser Krankheit behaftet gewesen und getödtet, die übrigen als der Ansteckung verdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden. Letzteres ist auch bezüglich der beiden Kutschpferde der Frau Rentiere Dotti zu Lichterfelde geschehen, weil dieselben mit einem der rotzkranken Pferde aus Hönow in Berührung gekommen waren.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Schulzen Herzberg und Kossäthen Setzermann zu Feldberg im Kreise Osthavelland ist erloschen. Potsdam, den 19. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

323. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Gutes Malchow im Kreise Niederbarnim ausgebrochen. Dieselbe Seuche unter dem Rindvieh des Fleischermeisters Petzhold in Friesack ist erloschen.

Potsdam, den 20. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

324. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitzers Schultze zu Goetz im Kreise Zauch-Belzig ausgebrochen.

Der Bläschenausschlag unter den Rindern in Gremnigk und Trebitz desselben Kreises ist erloschen.

Potsdam, den 22. Dezember 1884.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Rechtsmittel gegen Verfügungen des Polizei-Präsidiums in Bauangelegenheiten betreffend.

82. In neuerer Zeit sind dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten nicht selten Gesuche von hiesigen Baulustigen zugegangen, in denen dieselben über Versagung der Bauerlaubniß Beschwerde führen, oder die Dispensation von Vorschriften der Berliner Bau-Polizei-Ordnung beantragen.

Da hierdurch unnöthiger Zeitverlust und in den Beschwerdefällen die Gefahr der Fristversäumniß entsteht, so wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 dem Baulustigen, dessen Baugesuch entweder abgelehnt oder an erschwerende Bedingungen geknüpft wird, entweder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Königlichen Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin oder die Beschwerde

bei dem Ober-Präsidenten von Berlin zusteht, in beiden Fällen aber die bezüglichen Schriftstücke stets bei dem Polizei-Präsidium und zwar innerhalb zweier Wochen zur Vermeidung der Fristversäumniß einzureichen sind, sowie daß nach § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 über Dispense von Bestimmungen der Bauordnung der Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin beschließt, und gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten stattfindet. Berlin, den 11. Dezember 1884.

Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die 8. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. betreffend.

19. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1885 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V. Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen beziehungsweise in der Provinz Hannover bei einer der Bezirks-Hauptkassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Dezember 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

50. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Altsitzer Peter Wieland zu Dahnsdorf bei Belzig die dem Kossäthen Friedrich Höhne zu Buchholz bei Niemegk gehörigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852 lit. D. № 12917 und 12918 über je 100 Thlr. und der konsolidirten 4½ %igen Staats-Anleihe lit. D. № 53542 über 200 Thlr., lit. E. № 5842. 25439. 46580. 46581. 46582. 86185 über je 100 Thlr., lit. F. № 2432. 2433. 40108. 40109 über je 50 Thlr. angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Höhne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Dezember 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

51. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Karl Friedrich Trepte zu Dresden, Ziegelstraße Nr. 2, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. F. № 202161 über 200 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Trepte anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gemischter Zug zwischen Wriezen—Letschin.

98. Vom 1. Januar k. J. ab wird der gemischte Zug 461 auf der Strecke Wriezen—Letschin in folgendem Fahrplan verkehren:

Wriezen	ab	9·47	Nachm.,
Neu-Trebbin	"	10·8	"
Sietzing	"	10·20	"
Letschin	an	10·32	"

Berlin, im Dezember 1884.

Königl Eisenbahn-Direktion.

Verlängerung der Frist für die Be- und Entladung offener Güterwagen.

99. Die laut unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember d. J. auf 6 Tagesstunden herabgesetzte Frist für die Be- und Entladung offener Güterwagen wird vom 23. d. M. ab wieder auf 12 Tagesstunden verlängert.

Berlin, den 22. Dezember 1884.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

6.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1871—1884 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitt zu stehen gekommen sind.

Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin		Oberbarnim zu Briezen a. O.		Beeskow-Storkow zu Beeskow		Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog		Osthavelland zu Potsdam		Westhavelland zu Brandenburg a. H.		Ruppin zu Neu-Ruppin	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1871	13	13	12	64	13	20	12	77	13	11	13	10	12	18
1872	11	75	12	49	12	93	12	73	12	63	14	10	12	15
1873	13	30	16	17	15	63	15	93	15	37	16	50	14	93
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92
1881	13	60	13	44	14	62	13	50	13	14	14	16	13	14
1882	9	82	9	44	10	46	10	80	9	84	10	30	9	38
1883	11	12	10	82	11	68	10	74	10	88	11	16	11	12
1884	9	98	9	88	10	34	10	54	10	32	10	08	10	36
in diesen 14 Jahren:	164	39	172	06	179	49	172	60	172	37	177	63	169	11
Hiervon ab die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise mit:	14	56	16	17	17	46	15	93	15	74	16	50	14	93
	13	60	15	76	15	63	15	64	15	37	16	32	14	92
	9	82	9	44	10	34	10	54	9	84	10	08	9	38
	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92
zusammen	47	42	49	95	53	25	51	55	50	61	52	40	48	15
bleiben für 10 Jahre	116	97	122	11	126	24	121	05	121	76	125	23	120	96
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1884 in baarem Gelde zu vergüten ist:	11	70	12	21	12	62	12	11	12	18	12	52	12	10

Jahre	Ostprignitz zu Wittstock		Westprignitz zu Perleberg		Prenzlau zu Prenzlau		Angermünde zu Schwedt a. O.		Teltow zu Berlin		Templin zu Templin		Zauch-Belzig zu Potsdam	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1871	12	84	13	57	13	31	12	55	13	13	13	13	13	11
1872	12	43	12	90	11	90	13	57	11	75	10	59	12	63
1873	15	90	15	93	15	39	16	—	13	30	14	87	15	37
1874	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
1881	13	56	13	04	13	68	14	20	13	60	13	68	13	14
1882	9	28	9	52	9	60	10	30	9	82	8	76	9	84
1883	10	96	10	60	10	28	11	80	11	12	10	74	10	88
1884	9	52	9	70	9	46	10	34	9	98	10	08	10	32
in diesen 14 Jahren:	171	40	172	73	168	63	180	20	164	39	162	79	172	37
Hiervon ab die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise mit:	15	90	15	93	15	39	16	—	14	56	14	87	15	74
	15	08	15	26	15	34	15	98	13	60	14	52	15	37
	9	28	9	52	9	46	10	30	9	82	9	46	9	84
	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	8	76	9	66
zusammen	48	94	49	85	49	37	51	58	47	42	47	61	50	61
bleiben für 10 Jahre	122	46	122	88	119	26	128	62	116	97	115	18	121	76
Es beträgt somit der Martini-Durchschnitts-Marktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1884 in baarem Gelde zu vergüten ist:	12	25	12	29	11	93	12	86	11	70	11	52	12	18

Berlin, den 12. Dezember 1884.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Salomon Lewis Riedbalski, Schneider,	geboren 1845 zu Babiak, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig in Piotrkowice, Kreis Kolo, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. September 1879),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. Novbr. 1884.
2	Alphonse Benoit, Mechanikus,	geboren am 16. August 1853 zu Lille, Departement du Nord, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl ($2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. November 1882),	Königlich Preußische Regierung zu Cassel,	8. Oktbr. 1884.
3	Bartholomäus Stadler, Käser,	36 Jahre, geboren zu Hörbranz, Bezirk Bregenz, Vorarlberg (Oesterreich), ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall, Hehlerei, Widerstand gegen die Staatsgewalt (1 Jahr 10 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1884),	Königlich Württembergische Regierung zu Ulm,	21. Novbr. 1884.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rudolf Thomann, Tagner,	geboren am 27. Juni 1842 zu Spietz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig in Mehringen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Oktbr. 1884.
2	Antonio Mutti, Orgelspieler,	geboren am 12. März 1812 zu Bedonia, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
3	Heinrich Petermann, Ofensetzer,	geboren am 26 März 1866 zu Lyon, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	6. Novbr. 1884.
4	Lucie Petermann, Seidenarbeiterin,	geboren am 22. Januar 1864 zu Lyon, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
5	Ferdinand Roux, Kesselschmied,	geb. am 26. September 1858 zu Verrèges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6	Josef Galli, Steinbrecher,	geb. am 25. September 1851, ortsangehörig zu Luvino, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	13. Novbr. 1884.
7	Adolf Binial, Knecht,	geboren am 9. April 1865 zu Laveline, Departement Vosges, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
8	Franz Kümmel, Weber bezw. Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1824 zu Oberwildgrub, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Novbr. 1884.
9	Albert Franke, Tischlergeselle,	geboren am 27. April 1848 zu Haugsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ebendas. ortsangeh.,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
10	Pauline Adam, unverehelichte Zigeunerin,	20 Jahre, geboren zu Kattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	17. Novbr. 1884.
11	Magdalene Arbey (Arwei), unverehelichte Zigeunerin,	24 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen	derselbe,	desgleichen,
12	Agnes Donisgot geborene Arbey, verwittwete Zigeunerin,	34 Jahre, geboren in Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
13	Die Zigeunerinnen: a. Johanna, verwittwete Simon Kwiatowsky, b. Johanna, verehelichte Jakob Kwiatowsky, c. unverehelichte Pauline Kwiatowsky,	a. ca. 40 Jahre, b. ca. 20 Jahre, c. ca. 16 Jahre, sämmtlich aus Babitz, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	15. Novbr. 1884.
14	Josef Schnepp, Eisendreher,	geboren am 18. Januar 1856 zu Niechlowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	21. Novbr. 1884.
15	Franz Adam, Zigeuner,	21 Jahre, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	22. Novbr. 1884.
16	Eleonore Hofer, geborene Reinisch, Wittwe, Marionettenspielerin,	geb. am 19. Juli 1847 zu Groß-Stubnitz, Oesterreich, ortsangeh. in Klein-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Kupferberg, Regierungsbezirk Liegnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Novbr. 1884.
17	Anton Fischer, Goldarbeiter,	geboren am 25. Juni 1866 zu Liessek, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Landdrostei Hannover,	24. Novbr. 1884.
18	Johann Skrko, Drahtbinder,	36 Jahre, ortsangehörig in Szdrazso, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens,	Königlich Preußische Landdrostei Lüneburg,	26. Novbr. 1884.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr. = 3000 M. 109 Stück
und zwar die Nummern:

104. 124. 697. 787. 1406. 1452. 1868. 1972. 1975. 2053. 2056. 2880. 2982. 3050. 3461. 3751. 3785. 3881. 4032. 4169. 4268. 4527. 4556. 4820. 5047. 5670. 5734. 6048. 6194. 6437. 6746. 6884. 7189. 7297. 7600. 7782. 8106. 8107. 8116. 8378. 8721. 8798. 8919. 8953. 8988. 9109. 9201. 9558. 10309. 10397. 10843. 10853. 11305. 11492. 11629. 11814. 11854. 11970. 12036. 12205. 12211. 12272. 12285. 12458. 12508. 12559. 12594. 12622. 12638. 12674. 12914. 12940. 13046. 13301. 13429. 13607. 13625. 13699. 13837. 13961. 14008. 14028. 14086. 14151. 14238. 14443. 14544. 14659. 14803. 14947. 15039. 15104. 15251. 15256. 15359. 15555. 15624. 15991. 16582. 16843. 17095. 17229. 17310. 17324. 17379. 17453. 18195. 18386. 18421.

Litt. B. zu 500 Thlr. = 1500 M. 38 Stück
und zwar die Nummern:

3. 303. 597. 831. 944. 972. 1128. 1221. 1857. 1893. 2038. 2440. 2607. 2813. 2919. 3147. 3459. 3718. 3792. 4351. 4453. 4566. 4738. 5218. 5279. 5621. 5679. 5926. 6007. 6133. 6172. 6212. 6343. 6380. 6384. 6468. 6539. 6570.

Litt C. zu 100 Thlr. = 300 M. 140 Stück
und zwar die Nummern:

140. 417. 883. 885. 887. 985. 1100. 1678. 2077. 2148. 2231. 2790. 3241. 3424. 3436. 3722. 3941. 4235. 4718. 4853. 4861. 4920. 5156. 5166. 5268. 5859. 5876. 6196. 6749. 7141. 7413. 7422. 8011. 8290. 9096. 9275. 9467. 9514. 9779. 9790. 9897. 9901. 9959. 9982. 10108. 10506. 10713. 10729. 10777. 10796. 11116. 11176. 11274. 11528. 11966. 12144. 12344. 12355. 12504. 12619. 12673. 12826. 13229. 13310. 13360. 13594. 13619. 13646. 13717. 13843. 13845. 13874. 13978. 14003. 14076. 14159. 14339. 14396. 14404. 14409. 14569. 14726. 14824. 15038. 15091. 15797. 16097. 16515. 16578. 16841. 16881. 17209. 17536. 17580. 17738. 17836. 17911. 18066. 18161. 18178. 18215. 18597. 18602. 18689. 19143. 19288. 19389. 19484. 19653. 19745. 19812. 19895. 20180. 20216. 20282. 20305. 20336. 20518. 20551. 20920. 21061. 21078. 21249. 21312. 21322. 21395. 21480 21545. 21567. 21786. 21923. 21934. 22028. 22030. 22129. 22178. 22206. 22269. 22536. 22568.

Litt. D. zu 25 Thlr. = 75 M. 118 Stück
und zwar die Nummern:

251. 285. 472. 752. 896. 1273. 1331. 1822. 1881. 1900. 1904. 2392. 2927. 2969. 4187. 4236. 4314. 4427. 4631. 5104. 5132. 5181. 5594. 5728. 5823. 5844. 6186. 6958. 7345. 7519. 7653. 7776. 8004. 8321. 8386. 8398. 8503. 8508. 8835. 8836. 8995. 9111. 9176. 9253. 9425. 9549. 9621. 9771. 9958. 10632. 10661. 10668. 10693. 11452. 11496. 11532. 11856. 11912. 11923. 12065. 12083. 12170. 12220. 12253. 12357. 12393. 12466. 12572. 12622. 13080. 13295. 13382. 13678. 13713. 14451. 14492. 14745. 14991. 15076. 15118. 15191. 15194. 15826. 15879. 15990. 16073. 16111. 16125. 16434. 16711. 16770. 17251. 17294. 17827. 18066. 18075. 18238. 18296. 18329. 18423. 18487. 18501. 18513. 18563. 18624. 18780. 18839. 18880. 18900. 18902. 18911. 19011. 19130. 19170. 19171. 19185. 19271. 19324.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. April k. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1895 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1884.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Pittelko zu Liepe, welcher den Bezirk verlassen hat, der bisherige Stellvertreter Rittergutsbesitzer Unverdorben auf Glienigk und an dessen Stelle der Königliche Oberst z. D. von Kleist auf Gebersdorf bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk X. Gebersdorf ernannt worden.

Im Kreise Templin ist mit Rücksicht auf den am 31. d. M. bevorstehenden Ablauf seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster v. Schütz zu Forsthaus Zehdenick von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. Forsthaus Zehdenick ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind an Stelle des Oberamtmanns Fink zu Biesenbrow, welcher das Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Rittergutspächter von Wedell-Parlow zu Polßen und an dessen Stelle der Oberamtmann Schulze zu Biesenbrow zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stell-

vertreter für den Bezirk XXI. Günterberg ernannt worden.

Der bisherige Diakonus zu Zossen und Pfarrer zu Motzen, Diözese Zossen, Joachim Friedrich Franz Rodatz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Alt-Töplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Schneider am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vakant werden folgende Schulstellen: die Lehrer- und Küsterstelle zu Mittenwalde, Inspektion Templin, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Lünow, Inspektion Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats, die 2. Lehrerstelle zu Bäck, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Havelberg, Inspektion Stadt Havelberg, Privat-Patronats, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Zehdenick, Inspektion gleichen Namens, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Schönermarck, Inspektion Dom Havelberg, Königlichen Patronats.

Wiederbesetzt sind dagegen: eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Beeskow, Inspektion gleichen Namens, eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Cremmen, Inspektion Nauen, die Lehrer- und Küsterstelle zu Lockstädt, Inspektion Putlitz.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels-Registers 2c. pro 1885.

Die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Registersachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1885 wie bisher, bei dem Amtsgerichte in Templin bearbeitet, und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 11. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1885 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Wittenberge, den 1. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a./O. und Strausberg erfolgt während des Jahres 1885 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsen-Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Muster- und Marken-Register erfolgt nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wriezen, den 20. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die auf die Führung des Handels-Genossenschafts-Zeichen-Marken- und Musterschutz-Register bezüglichen Geschäfte werden im Geschäftsjahr 1885 bei dem unterzeichneten Gericht durch den Amtsgerichtsrath Klewitz und den Sekretär Reichert bearbeitet. Die Bekanntmachung der Eintragungen in die betreffenden Register erfolgt durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die hiesige Neue Zeit, 4) das hiesige Neue Charlottenburger Intelligenzblatt, 5) die Berliner Börsen-Zeitung.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht.

* * *

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht, Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1885 durch den Amtsgericht Möllendorf unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Weckwerth. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das hiesige Intelligenz-Blatt, für die Muster-Register jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Potsdam, den 17. Dezember 1884.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung 1.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 8ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Dezember 1884 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1884

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

D.

E.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Bahnen.

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.

IV. Angelegenheiten der einzelnen Bahnen beziehungsweise Direktions-Bezirke.

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

B.

W.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberf.-Kand.** Oberförster-Kandidat; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).